This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BUHR A
a39015 01809704 1b

3 Cn. oil

1837
ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

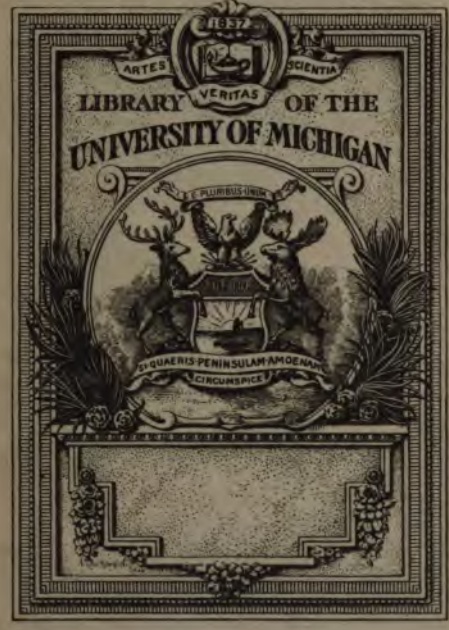

DD
30
.H2
S2
v.1

17376

Geſchichte

des

Hanſeatiſchen Bundes

von

Georg Sartorius

Profeſſor zu Göttingen.

Erſter Theil.

Göttingen,

bey Heinrich Dieterich.

1802.

Vorrede.

Es ist oft der Wunsch geäußert worden, die Geschichte, welche den Gegenstand der nachfolgenden Blätter ausmacht, einer neuen Prüfung zu unterwerfen; es sind von verschiedenen gelehrten Gesellschaften Preisfragen aufgegeben worden, welche auf die nähere Kenntniß eines oder des andern untergeordneten Abschnitts dieser Geschichte berechnet waren: allein bis jetzt sind jene Wünsche unbefriedigt und diese Fragen unbeantwortet geblieben. Dieß Phänomen mag auf den ersten Anblick befremdend genug seyn, da dem oft gerühmten Deutschen Fleiße dieser Theil der vaterländischen Geschichte ein so großes, und ihm ganz eigentlich angehörendes, Feld anzuweisen schien: jedoch diese

Erſcheinung wird jedem nur zu leicht erklärlich, welcher ernſtlich dieſe Aufgabe in ihrem ganzen Umfange zu löſen unternimmt.

Der Verfaſſer der nachſtehenden Blätter empfing vor etwa fünf Jahren die Idee, dieſe Geſchichte zu ſchreiben. Die damahlige Lage der öffentlichen Angelegenheiten Europa's wies einem politiſch-hiſtoriſchen Schriftſteller einen ſehr beſchränkten Wirkungskreis an, wenn er anders Mißverſtändniſſen entgehen, die bereits beſtehenden nicht noch vermehren und dennoch der Wahrheit getreu bleiben wollte, zu einer Zeit, wo Alle bereits Partey ergriffen hatten. Dieſer öffentliche Zuſtand zog ihn von Beſchäftigungen ab, welche ein practiſch größeres, lebendigeres Intereſſe gewährten. Bey den mühevolleſten Unterſuchungen über das Mittelalter konnte man indeß hoffen, die Greuel der Gegenwart wenigſtens augenblicklich zu vergeſſen. Ein harmloſerer, politiſcher Gegenſtand ließ ſich aber nicht wohl auffinden als dieſe halbvergeſſene Antiquität.

Indem der Verfaſſer nun einem allgemeinern Intereſſe entſagte, ſo konnte er doch annehmen, daß, wenn das Geſchäft auch nur einiger Maßen gelänge, die Zeit dennoch nicht für verſchwendet gehalten werden würde, bey der Erweiterung der hiſtoriſchen Kunde, der Erläuterung mancher noch vorhandenen Inſtitute und

gangbaren Theorien, die daraus ſich ergeben würden.

Die großen Schwierigkeiten, welche er bey dieſem Unternehmen ahndete, hoffte er durch ſeine reſignirende Beharrlichkeit zu beſiegen. Einige wurden durch den ihm vergönnten Zutritt zu verſchiedenen Archiven beſeitigt, aber auch dann zeigten ſich noch mehrere, zuvor gar nicht geahndete, Hinderniſſe, welche es dem Verfaſſer nur immerhin begreiflicher machten, warum ſo Manche vor ihm das raſch angefangene Unternehmen in der Stille wiederum aufgegeben hatten, und warum Alles, was über dieſen Bund bereits vorhanden war, ſo weit unter den mäßigſten Forderungen blieb.

Ueber die gedruckten und ungedruckten Quellen, ſo wie über einige der bekämpften Schwierigkeiten gibt die erſte Beylage eine nähere Auskunft. Wer es über ſich gewinnen kann, dieſer einen flüchtigen Blick zu gönnen, der wird die Unvollkommenheiten dieſes Werks zu entſchuldigen leicht geneigt ſeyn. Indeß glaubte der Verfaſſer ſelbſt mit dieſem unvollkommenen Verſuche vor dem Publico auftreten zu dürfen, ohne die Achtung zu beleidigen, welche ihm jeder Schriftſteller ſchuldig iſt. Nur durch die Mitwirkung Mehrerer kann ein Unternehmen von dieſem Umfange zu einem gewiſſen Grade der Vollkommenheit gedeihen. Auch darf der Ver-

faſſer dreiſt behaupten, daß dieſer Verſuch mehr leiſtet, als billiger Weiſe erwartet werden konnte, ſelbſt wenn man einen höhern Maßſtab annimmt als den, welchen ſeine Vorgänger aufgeſtellt hatten. Um manche Lücken auszufüllen, welche nur zu wohl gefühlt wurden, dazu waren und blieben zum Theil die Mittel verſagt, indem die benutzten Archive darüber keine Auskunft gaben. Es iſt überhaupt ſehr ungewiß: ob und in wie fern das Ganze der Idee, welche dem Geiſte vorſchwebt, je um Vieles näher gerückt werden könne.

Es ſpricht das nachfolgende Werk, in der Form, unter welcher es hier erſcheint, allein zu den Gelehrten; dieſe werden, wenn uns nicht Alles trügt, unſerer Bemühung Gerechtigkeit widerfahren laſſen. Wegen der Aufnahme aber, welche unſere Beſchäftigung bey der zahlreichern Claſſe der Dilettanten finden wird, ſind unſere Beſorgniſſe weit größer.

Was in älteren Zeiten einem Werke dieſer Art einen dauernden Ruf zugeſichert haben würde, die treue Unterſuchung nähmlich und dieſer reſignirende Fleiß, dieß wird ihm leicht jetzt bey der leſenden Menge zum Hinderniß werden. Die pedantiſche Oeconomie, welche durch das Ganze herrſcht und herrſchen mußte, dieſe gelehrten, unziemlichen Noten und Beylagen, werden wenig Glück bey dieſer leichten Claſſe

von Lesern machen. Auch weiß der Verfasser kaum, wie er anders in Güte und Freundschaft von ihnen scheiden solle, als indem er ihnen den Vorschlag thut, die Augen zuzudrücken und sich so zu benehmen, als wenn diese Noten und Beylagen gar nicht vorhanden wären. Da aber auch alsdann noch so manches Anstößige sich finden möchte; so verspricht der Verfasser, nach Vollendung des Ganzen, einen Auszug, welcher in einem kleinen, leicht zu handhabenden Bändchen die Resultate, befreyt von dieser schwerfälligen Gelehrsamkeit, mittheilen wird.

Dieser zahlreichern Classe von Lesern zu Gefallen konnte aber die mühevollste Prüfung selbst nicht aufgegeben werden. Zwar der höchste und letzte Werth jeder Geschichte liegt ohne Zweifel in der Reflexion, welche sie veranlaßt. Indem die politische Geschichte an gegebenen Fällen zeigt, wie die Menschen, vereinigt in größeren Massen, gedrängt von äußeren Umständen und gedrängt durch die in ihnen lebende Kraft, Zwecke aufstellen und diesen nachstreben, wie sie in diesem Kampfe, in der Aufstellung eines Zwecks und bey der Wahl der Mittel, sich benehmen, erhält sie, wir sind ganz damit einverstanden, eigentlich ihren practischen Werth. Allein es kann auch nicht genug gegen die Schwäche unseres gemächlichen Zeitalters gewarnt werden, vermöge welcher die historische Prüfung nun so gut als gänzlich hintan gesetzt und sogleich leich-

ten Schritts zum Pragmatiſiren geeilt wird, bevor die hiſtoriſche Wahrheit möglichſt genau ausgemittelt worden iſt. Freylich, nichts iſt leichter, als einigen auf guten Glauben angenommenen hiſtoriſchen Sätzen den falſchen Schmuck einiger abgelebten, pragmatiſchen Formeln umzuhängen: allein wenn nun das hiſtoriſche Fundament wankt, ſo fällt auch von ſelbſt dieſer geborgte Flitterſtaat in ſein Nichts zurück. Der Dichter verfährt nach anderen Regeln, er hält ſich an die poetiſche Wahrheit; der Geſchichtſchreiber iſt weniger frey, er muß aber ſelbſt dieſe Feſſeln ehren, wenn er ſich und ſeinem Geſchäfte treu bleiben will. Das Gebieth beyder Provinzen darf nicht mit einander vermengt werden, obſchon in gewiſſer Hinſicht beyde an einander grenzen.

Jedoch die leſende Menge wird ſelbſt bey einer leichtern Form dieſer Geſchichte wahrſcheinlich nie ein großes Intereſſe abzugewinnen vermögen. Die mannigfaltigen Kenntniſſe, welche voraus geſetzt werden, um die hier gegebenen Nachrichten anzuknüpfen und fruchtbar anzuwenden, ſind und können nicht allgemein verbreitet ſeyn. Ferner, das bürgerliche Leben dieſer Städter, der einſige Betrieb einer Handels-Compagnie hat nicht den Reiz, welchen größere, geräuſchvollere Abenteuer gewähren. An Charakteren endlich iſt dieſe Geſchichte ganz arm, da faſt immer nur eine Geſammtheit, nie Individuen handelnd auftreten:

wer demnach alle Geſchichte nur nach dem poetiſch-dramatiſchen Stoffe würdigt, welchen ſie enthält, der mag füglich dieſe Geſchichte ungeleſen laſſen, für ſeine beſchränkte Anſicht gibt es hier ſo gut als Nichts.

Eine oder die andere Begebenheit würde zwar leicht einen größern Schmuck vertragen haben. Es gehört fürwahr ſehr wenig Gewandtheit dazu, dieß oder jenes gemeine, kriegeriſche Abenteuer zu einer ſeltenen Begebenheit zu erheben, und dieſen oder jenen ſtädtiſchen Demagogen mit einem Schmuck zu bekleiden, welcher in den Augen des Haufens ihn den verehrten Menſchen Griechenlands oder Roms ähneln läßt: allein der Verfaſſer hat dieſen Künſten gern entſagt, weil er Dichtung und Geſchichte nicht vermengen und die Zeit und ihre Genoſſen lieber in der Gothiſchen Form auftreten laſſen wollte, welche ihnen eigen war. Der poetiſch-hiſtoriſchen Zwittergeburten ſind bereits genug vorhanden, er hat ſich nicht erniedrigen wollen ihre Zahl zu vermehren. Nach ſeiner Ueberzeugung ſind jene der Poeſie eben ſo nachtheilig als der Geſchichte. Jede wirke in ihrem Kreiſe, aus einem höhern Geſichtspuncte wird die Harmonie von ſelbſt ſich finden.

Der zweyte Theil wird die Blüthe des Bundes bis zur Begründung des allgemeinen Land-

friedens; der dritte ſeinen Verfall und das gänzliche Einſchlummern der alten Hanſe in der zweyten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts, der vierte aber eine Auswahl ungedruckter Urkunden und Acten-Stücke enthalten. Göttingen, den 30 März, 1802.

Verbeſſerungen.

Seite 41. Zeile 1. Waffen zu führen, Waffenehre, hatten lies: das Recht Waffen zu führen, Waffenehre, hatten
— 143. — 11. (1385) lies: (1285)
— 200. — 3. 4. von unten, Rußlande höchſt nachtheilig wirkten lies: Rußlande, in ſo fern er je vorhanden war, höchſt nachtheilig wirken mußten.
— 201. — 21. ältere Orientaliſche lies: ältere, vermuthete Orientaliſche
— 253. — 7. der Hanſe lies: den Hanſen

Andere minder bedeutende Druckfehler werden den Sinn weiter nicht verfehlen laſſen.

Inhalt.

Einleitung. S. 1—48.

Verſchiedener Urſprung der Städte im Mittelalter überhaupt — S. 13; Urſprung der Municipal-Freyheiten, aus Italien, S. 20; Lombardiſcher Städtebund; Nachahmung dieſes Beyſpiels und ſeine Wirkung — S. 25; die Deutſchen Städte haben mit größeren Schwierigkeiten als die Italiäniſchen zu kämpfen — S. 31; Beyſpiele der von den nachmahligen Hanſe-Städten ihren Herren allmählich abgewonnenen Freyheiten — S. 48.

Erſte Periode der Geſchichte der Deutſchen Hanſe, von ihrer Entſtehung im dreyzehnten Jahrhunderte bis zum Frieden mit Woldemar III. Könige von Dänemark 1370. Buch 1—4, S. 49—328.

Erſtes Buch. Der erſten Periode erſter Abſchnitt: Entſtehung des Bundes und Bildung desſelben während dieſer Zeit, S. 49—130.

Die Anarchie des Deutſchen Reichs und die Schwäche der Städte führen ſie nothwendig zu wechſelſeitigen Verbindungen unter einander — S. 52; in Niederdeutſchland kann dieß aber nur erſt ſpäter als an anderen Orten geſchehen — S. 55; Gründe, warum nie ein beſtimmtes Jahr der Entſtehung der Deutſchen Hanſe wird angegeben werden können — S. 58; die Meinung der Neueren, daß ſie 1241 entſtanden ſey, iſt nicht bewährt — S. 61; in älteren Zeiten gaben die Hanſen auf ihren Verſammlungen, ſo wie ihre Syndici und die älteren Schriftſteller nur runde Zahlen über die Entſtehung des Bundes an, die Hanſe ſelbſt wußte nichts Beſtimmtes darüber — S. 70; wahrſcheinlicher Urſprung der Brüderſchaft im dreyzehnten Jahrhunderte — S. 78; Urſachen, welche zur Ausdehnung einzelner, ſchwacher Verbindungen wirkten — S. 85;

noch im dreyzehnten Jahrhunderte kommen in den Urkunden wenige Niederdeutſche Städte vor, die in einer Verbindung mit einander begriffen waren, im vierzehnten mehrere und nun auch erſt der charakteriſtiſche Nahme "Deutſche Hanſe" — S. 89; Entſtehung, allmählige Verbreitung und Wirkung dieſes Nahmens — S. 95; Nahmen der einzelnen Städte, welche in den Urkunden der erſten Periode als Mitglieder des H. Bundes erwähnt werden, und was ſonſt für welche dazu gehören mochten — S. 102; erſte ſchriftliche Conföderations-Acte des Bundes, deren Erwähnung geſchieht, von 1364 zu Cöln — S. 107; Grund der unvollkommenen früheren Nachrichten: ſchriftlich haben die Hanſen erſt 1361 etwas bey ihren Verſammlungen aufzuzeichnen angefangen, und von 1370 haben wir nur die Auszüge der von ihnen ſchriftlich genommenen Abreden — S. 108; erſter Zweck des Bundes: Schutz und Ausdehnung des Handels beſonders im Auslande; zweyter Zweck: wechſelſeitiger Schutz — S. 112; dritter Zweck: Handhabung der Rechtsordnung in den einzelnen Städten — S. 113; Bundesbann — S. 115; Tagſatzungen der Hanſen aus dieſer Periode; von ihrem öffentlichen Rechte iſt wenig bekannt — S. 116; Uebergewicht der Seeſtädte S. 117; wahrſcheinliche Eintheilung — S. 120; einige aufbewahrte Statute aus dieſer Zeit, in wie fern die Mehrheit der Stimmen entſchied — S. 124; einige andere Statute, und Art der Beyträge oder der Steuern — S. 130.

Zweytes Buch. Der erſten Periode zweyter Abſchnitt: Fehden des Bundes. S. 131 — 170.

Die Verſchiedenheit der Zwecke bey den Städten und dem hohen und niedern Adel veranlaßten nothwendig Fehden zwiſchen beyden S. 134; die Seeſtädte geriethen in weitläuftigere Streitigkeiten S. 135; ſie wagen einen Kampf mit den ſchlecht organiſirten Nordiſchen Mächten — S. 137; weßhalb die Städte den Fürſten und Königen zum Theil überlegen waren — S. 139; Lübeck ficht allein gegen Könige vor Entſtehung der Hanſe, ihr Beyſpiel ermuntert die anderen S. 141; erſte Fehde verſchiedener Deutſchen Seeſtädte gegen Erich, König von Norwegen, 1284, und ihre glückliche Beendigung — S. 143; die gefahr-

volle Uebermacht Dänemarks im Norden, wird durch innere Unruhen geschwächt — S. 149; neue Gefahr unter Erich VI. von Dänemark - S. 152; diese verschwindet unter seinen Nachfolgern — S. 153; allein die Vereinigung von Norwegen und Schweden scheint für die Deutschen Städte der Ostsee höchst bedenklich zu werden S. 154; jedoch auch diese Gefahr wendet sich zu Gunsten der Hanse S. 155; neue Gefahr durch Woldemar III. von Dänemark: erste Fehde der Städte der Ostsee mit dem Könige - S. 160; Verbindung Woldemars mit Norwegen und Schweden; zweyte Fehde der Städte im Nahmen der gesammten Hanse 1364 — S. 162; durch das Betreiben der Hanse wird der König Magnus von Schweden abgesetzt und ihr Freund Albrecht von Meklenburg erhält daselbst die Krone — S. 163; die Hansen beginnen eine dritte Fehde gegen Waldemar und gegen seinen Alliirten, König Hakon von Norwegen, und glorreiches Ende dieser Abenteuer für sie — S. 169; in der Westsee führen die Hansen in dieser Periode noch keine Fehden und auch die einzelnen Hanse-Städte scheinen dahmals nur noch jede für sich allein mit unfreundlichen Nachbarn und Herren ihre Streitigkeiten ausgemacht zu haben — S. 170.

Drittes Buch. Der ersten Periode dritter Abschnitt: Einleitung in die Geschichte des Handels der Hanse mit fremden Völkern überhaupt, und Geschichte ihres Verkehrs mit dem Nordosten von Europa insbesondere. S. 171 — 242.

Die Deutschen Städte kannten Handelsgeschäfte und selbst einen auswärtigen Handel vor Entstehung der Municipal-Freyheiten - S. 174; ihre Freyheit in Bestimmung der Handelseinrichtungen - S. 176; Hindernisse, welche sie hinweg zu räumen bemüht sind — S. 180; Grund ihrer im Auslande errichteten Comtoire oder Factoreyen — S. 183; gemeinschaftliche Freyheiten hat die Hanse in Deutschland nicht besessen, was aber einzelne Hanse-Städte dieser Art sich erwarben, kam dem Ganzen zu Gute — S. 184; Freyheiten an der Deutschen Ostsee-Küste im Deutsch-Ordens-Staate — S. 189; Verkehr mit Rußland

über Wisby, Verkehr zu Groß-Nowgorod, verschiedene Wege des Deutschen Verkehrs mit den Russen — S. 194; Unvollkommenheit der Nachrichten über diesen ersten Deutschen und Hansisch-Russischen Verkehr — S. 196; in wie fern Orientalische Waren über Rußland von Deutschen gehohlt wurden, ist ungewiß, auf keinen Fall ist dieß von Bedeutung gewesen, und seit Entstehung der Hanse ist dieser Warenzug, in so fern er vorhanden war, gewiß verschwunden — S. 202; Monopol der Verführung der einheimisch Russischen Waren durch die Hansen — S. 205; Schwedisch-Hansischer Handel, zuerst von einzelnen Städten, dann in gemeinschaftlichem Nahmen daselbst erworbene Handelsfreyheiten — S. 208; größere Wichtigkeit des Verkehrs mit den Dänischen Besitzungen, besonders mit Schonen, und erworbene Deutsche und Hansische Freyheiten daselbst und in Dänemark überhaupt — S. 221; Freyheiten im Herzogthume Schleswig — S. 222; Verkehr mit Norwegen nebst den dazu gehörigen Besitzungen, und bis gegen Ende des dreyzehnten Jahrhunderts daselbst von den Deutschen Seestädten erworbene Freyheiten S. 232; welche jedoch Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts wieder sehr eingeschränkt werden — S. 236; seit 1343 erhalten die Hansen aber mehrere Freyheiten, welche zur Begründung ihrer monopolistischen Herrschaft daselbst führen, und welche sie kühn zu vertheidigen wissen als man sie angreift S. 240; ihre Herrschaft über den gesammten nordöstlichen Handel war und blieb die Basis ihrer Größe S. 242.

Viertes Buch. Der ersten Periode vierter Abschnitt: Geschichte des Hansischen Verkehrs mit dem westl. Europa und im Innern von Deutschl. S. 243 - 328.

Blüthe der Niederlande, vorzüglich der Wallonischen, allgemeines Zwischenmarkt für Europa, und liberale Handelsgrundsätze daselbst — S. 251; vorzüglich Brügge und Flandern — S. 254; Verkehr und Handelsfreyheiten der Niederdeutschen in Flandern: ihre Niederlage zu Brügge wird zuweilen verlegt — S. 266; von Deutschen in Brabant erworbene Freyheiten und von ihrem Handel daselbst, Unvollkommenheit der Zollrollen — S. 274; Handel der Oesterlinge mit

den nördlichen Provinzen der Niederlande — S. 276; Verkehr mit England, Freyheiten, welche einzelne Deutsche Communen in diesem Reiche sich verschaffen — S. 283; allmähliche Bildung einer Deutschen Gildehalle zu London, und Erwerbungen dieser Corporation — S. 287; verschiedenes Interesse des Königs, der Lords und des platten Landes von der einen und der Flecken- und Städtebewohner Englands von der andern Seite, welche von den Deutschen benutzt wird — S. 293; beschränkter Activ-Handel der Engländer im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte — S. 295; Englische Kaufmannsgesellschaften widerstreiten den Deutschen — S. 300; der Fremden großer Freybrief von dem Jahre 1303 durch Eduard I. — S. 304; wie die Deutschen dieses Privilegium zu einem Hansischen Freybriefe umschaffen — S. 306; andere von Deutschen in England erworbene Freyheiten — S. 311; mit Frankreich und Spanien ist der Deutschen Verkehr minder bedeutend — S. 313; der Grund der Hansischen Macht lag in der Beherrschung des Nordostens — S. 314; ihre eigene kunstvolle Verfertigung von Waren für fremde Märkte ist und bleibt unvollkommen — S. 316; Ausfuhr von Bier, Leinwand, Wein — S. 317; die Producte ihrer Zünfte sind wenig zur Ausfuhr geschickt — S. 319; Ausfuhr roherer Producte, von Getreide, Mehl, Malz, Färbe-Materialien, Mineralien — S. 319; die Hansen sind im Besitz der rohen Producte des Nordostens von Europa, der Fischereyen, der Pelzwerke, der Waldungen, u. s. w. dieß begründet ihren großen Zwischenhandel, dieser begründet ihre Macht — S. 321; von gemeinen Handels-Statuten des Bundes aus dieser Periode ist wenig bekannt, einige werden bemerkt — S. 323; Gründe, weßhalb über den innern Deutschen Handel keine gemeinschaftliche Statute von der Brüderschaft gegeben wurden, ihr Augenmerk war und blieb vorzüglich auf den ausländischen Handel gerichtet — S. 324; die Deutschen Städte gestehen sich einander einige Handelsfreyheiten zu, Verhältniß der Landstädte zu den Seestädten — S. 327; allein die Nachrichten sind über den innern Handel in Deutschland äußerst unvollkommen, und der große ausländische Zwischenhandel blieb stets die Hauptsache — S. 328.

Beylagen, S. 329 — 478.

Beylage I. Nr. 1 — 4, über die Quellen der Hanſiſchen Geſchichte und weitere Ausführungen, Erläuterungen und Beweiſe der im Texte aufgeſtellten Behauptungen. S. 329 — 415.

Beyl. I. Nr. 1. Ueber die Quellen der Hanſiſchen Geſchichte und ihren Gebrauch, S. 331 — 370; 1) Gedruckte Hülfsmittel — S. 350: 1) Schriftſteller, welche ſich mit Unterſuchung des Bundes und Handels der Hanſe in ihrem ganzen Umfange in größeren und kleineren Schriften beſchäftigt haben — S. 341; 2) gedruckte Urkunden — S. 343; 3) Schriftſteller, welche das Verhältniß der Hanſe zu einzelnen Ländern erläutern — S. 349; 4) gedruckte Chroniken und Geſchichten einzelner Hanſe-Städte — S. 350. 2) Ungedruckte Quellen — S. 363: 1) ſtädtiſche Archive, welche benutzt worden ſind — S. 360; 2) ungedruckte Privat-Sammlungen — S. 363; anderweitige Unterſtützungen — S. 365; Schwierigkeiten bey der Benutzung dieſer Quellen, Geſichtspuncte bey der Bearbeitung — S. 370. Beyl. I. Nr. 2: in wie fern läßt ſich der Vertrag von 1241 zwiſchen Hamburg und Lübeck als Urſprung der Hanſe rechtfertigen — S. 379. Beyl. I. Nr. 3: nähere Unterſuchung über den Ruſſiſch-Hanſeatiſchen Handel während der erſten Periode — S. 398. Beyl. I. Nr. 4. a. Auszug aus dem Privilegio des Grafen Ludwig von Flandern für die Deutſchen Kaufleute von 1360 — S. 408. Beyl. I. 4. b. Zollrolle für die Deutſchen aus dem Privilegio des Herzogs Johann v. Brabant, von 1315 — S. 412. Beyl. I 4. c. Zollrolle für die Deutſchen und Oeſterlinge in Holland und Seeland von 1363 nach dem Privilegio des Grafen Albrecht von Holland — S. 415.

Beylage II. Verzeichniß der gedruckten und ungedruckten Urkunden und anderen Acten-Stücke zu der erſten Periode der Hanſiſchen Geſchichte. S. 416 — 478.

Einleitung

in die

Geſchichte

des

Hanſeatiſchen Bundes.

Einleitung.

Die Entstehung und das Gedeihen freyer Municipal-Verfassungen ist in der finstern Nacht der mittleren Zeiten eine der erfreulichsten Erscheinungen. Durch sie ward ein Geist geweckt, dessen Wirkungen eine undankbare Nachwelt leicht übersehen mag, da der Zeiten rascher Lauf stets neue Phänomene mit sich führt, welche die gleichzeitigen Geschlechter lebhafter interessiren. Allein der aufmerksame und denkende Geist wird bey jener frühern Erscheinung um so lieber verweilen, als er in ihr eines der ersten Fundamente und eine der ersten äußeren Bedingungen der bessern gesellschaftlichen Cultur des heutigen Europas erblickt. Verwilderte und rohe Völkerschaften konnten sich nur allmählich zu einem bessern Zustande erheben. Ohne jene thätige Kirche des neuen Roms, welche, die verschiedenen Völker unseres Welttheils zu einem Ganzen zu vereinigen, mit vielem Glücke und stets regem Eifer sich bemühete; ohne diese freyen Municipalitäten, welche die ersten rohen Versuche einer bessern gesellschaftlichen Ordnung, einer größern Wohlhabenheit und die Ausbildung eines freyen dritten Standes wagten: ohne dieß beides würden die neuen Europäi-

schen Völkerschaften wahrscheinlich in Arabische Räuberhaufen ausgeartet seyn. Und wenn nun auch jene mütterliche Pflege der Kirche über rohe Geschlechter später in einen seelenlosen Druck für die mündig Gewordenen ausartete, und diese zur Empörung führte: so war sie es doch, welche das erste gemeinschaftliche Band zwischen den Europäischen Völkern schuf: sie hat geleistet, was schwerlich je ein anderes Institut würde haben leisten können. Gleichmäßig verhält es sich mit der Wirkung der freyen Municipalitäten. Denn so unvollkommen auch die politischen Einrichtungen dieser Communen waren und blieben, in welchen kleinlichen Geist sie später auch versanken: so sind doch hinter Wällen und Mauern, und unter dem Schutze städtischer, obschon unvollkommener Freyheiten, die Keime von dem allen gediehen, was den Europäer so ausgezeichnet über die Bewohner aller übrigen Theile der Erde erhebt. Hier übte die neue Welt, nach Zertrümmerung der alten, sich wieder in Freyheit und gesetzlicher Ordnung; hier lernten die Barbaren die Friedenskünste schätzen und lieben, und indem sie nach Wohlhabenheit strebten, und das Erworbene genießen wollten, ward die Ordnung ihnen theuer, welche ihnen Schutz versprach; sie lernten die Handhabung eines öffentlichen und eines Privat-Rechts ehren.

Zwar gab es Städte, wenn man darunter bloß größere Haufen von Menschenwohnungen auf einem eng beschränkten Raume sich denkt, unter halb barba-

rischen Völkern. Cortez hat ein Mexico, und Pizarro hat andere solche zusammen gerückte Menschenhaufen in Amerika entdeckt. In unseren Tagen sind in dem Innern von Afrika ähnliche Erscheinungen vorgekommen, wenn man auch gar nicht weiter des cultivirteren Asiens gedenkt. Auch mußten die Menschen erst näher zusammen rücken, bevor an das Verlassen der Wildheit und an eine bessere Ordnung, an bürgerliche und politische Freyheit gedacht werden konnte. Vor der Entstehung freyer Municipalitäten in Europa waren die Menschen an vielen Orten bereits auf einen eng beschränkten Raum näher zusammen gerückt.

Trotz des Völkersturms waren in den ehemahls West-Römischen Provinzen, jenseits der Donau und des Rheins, einige Trümmer weiland blühender Städte geblieben, die den Wanderer an eine bessere Vorwelt erinnerten; Trümmer, zwischen welchen der eingedrungene nordische Barbar nun, in seiner rohen Willkür hauste. Allein gewiß waren jene alten Städte nicht gänzlich zerstört worden, nicht alle ihre Bewohner waren durch das Schwert gefallen oder vor den Barbaren geflüchtet. Ueber wie manche ehemahls blühende Städte später auch die Pflugschar gehen mochte, so sammelte sich doch auch Manches wieder, als die wilden Plünderungen der Völkerzüge vorüber waren. Die tief Gebeugten hoben schüchtern sich wieder empor. So haben jenseits der Donau und des Rheins, im nach-

mahligen Deutschland, manche Städte sich selbst wieder, mit Beybehaltung ihres alten Nahmens, empor gehoben, wie etwa Kölln, Mainz, Speier; und in allen ehemahls Römischen Provinzen war dieß bald mehr bald weniger der Fall. Freylich waren dieß nicht Städte mit vormahliger Freyheit, mit vormahligem Wohlstande: sie mußten ein neues Leben mühevoll beginnen.

Wo nun aber auch zu der Römer Zeiten keine solche enger zusammen gerückte Menschenhaufen gewesen waren, da entstanden vor, zu und seit Karls des Großen Zeiten andere aus einem andern Grunde. Die Häuptlinge der Barbaren, ihre Könige, die Angesehenen aus dem Stande der Freyen, die größeren Gutsbesitzer und hohen Vasallen, sammelten um ihre Wohnungen und Burgen mehrere ihres Gesindes und ihres Gefolges, Freye und Halbfreye, Dienstmänner und Leibeigene, welche durch Arbeit und Dienste des Häuptlings Bedürfnisse befriedigten, und deren Existenz an die seinige durch diese oder jene Banden geknüpft war. Die Vertrauten der Gottheit, reich durch fromme Gaben, mächtig durch des Glaubens Gewalt, sammelten andere Haufen um ihre Wohnungen her; der Sitz eines Bischofs, der heilige ein Gotteshaus umgebende Boden, befriedigt durch unsichtbare Waffen, lockte andere an, sich hier zu sammeln. Ein mächtiger Laie, ein geehrter Pfaff, konnte dem kleinen schwächern Freyen einen bessern Schutz in schutzlosen Zeiten

geben, als er selbst sich zu geben vermochte, und so entsagte dieser ärmere minder mächtige Freye seiner Selbstständigkeit und Freyheit, und begab sich unter mannigfaltigen Bedingungen und Leistungen in die Clientel eines Vermögendern. Wo man Schutz fand in schutzlosen Zeiten, da sammelten sich Menschen gern, und verpflichteten sich ihrem Beschützer, um vermöge eines allgewaltigen Instinkts das Leben mindestens zu fristen, wenn auch fast alles fehlte, des Lebens sich zu freuen.

Ein dritter Grund, weßhalb die Menschen näher zusammen rückten, lag in den drohenden Einfällen anderer noch roherer Völkerschaften, die hier über Ungarn her aus Asien die neu sich bildenden Staaten zu zertrümmern schienen, dort aus dem hohen Norden von Europa, als kühne Nordische Seeräuber, unter dem Nahmen von Normännern, bald hier bald dort in gefahrvollen Streifzügen und Landungen sich zeigten. So erwuchsen in den Niederlanden mehrere Burgen der Streifzüge dieser letzteren wegen, und um diese Burgen sammelte sich viel Volks; hieraus erwuchsen Städte. So hat gegen die Streifzüge von Ungarn aus Heinrich der Erste von Deutschland mehrere Wehrplätze angelegt, und hinter den Erdwällen derselben mehreres Volk versammelt; denn gewiß ist dieses Institut, wenn gleich alle andere Nachrichten über die Einrichtung dieser Wehrplätze unsicher sind, wenn gleich mancher Widerspruch in den Aussagen der Chronikenschreiber liegt, und alle andere Folgerungen über die

spätere Bildung der freyen Communen aus dieser frühen Anlage, und die Ableitung späterer Deutschen Städte aus diesen festen Stationen, mit großer Ungewißheit verbunden sind [1].

Dieses Zusammenrücken der Menschen, durch die eine oder die andere Ursache veranlaßt, mußte indessen allerdings schon einige wohlthätige Folgen hervor bringen. Der Berührungspunkte unter diesen Menschen wurden immer mehrere, die Vertheilung der Arbeit konnte immer besser gedeihen, als wenn familienweise auf großen Flächen des platten Landes die Menschen einzeln lebten, und jede Familie sich selbst Alles in Allem seyn mußte. Ein größerer Schuß konnte seine guten Wirkungen nicht verfehlen; der Bedürfnisse wurden mehr, und sie konnten eher befriedigt werden; der Markt für die erzielten Produkte erweiterte sich; ein schiffbarer Strom, das Meer, an welchem diese Städte gelegen waren, bothen mehr Gelegenheit zum Tausch und Vertrieb; ein reicher Fischfang am benachbarten Strom, an dem Gestade der nahe gelegenen See oder des Meers, eine entdeckte Salzquelle, ein

[1] Vergl. Herrn Spittlers bekannte schätzbare Abhandlung: de origine et incrementis vrbium Germaniae, in Comment. societ. Gotting. a. 1788. Vol. IX; und einiges Brauchbare über die Niederländischen Communen und die Wirkung der Invasionen der Normänner auf das Zusammenrücken der Menschen daselbst, in Ernst hist. abregée du tiers état de Brabant. à Maestr. 1788. 8. p. 25 etc.

aufgespürtes Bergwerk, und manche andere Begünstigungen des Zufalls, der Natur, der Lage, ließen diesen Menschenhaufen schneller als jenen gedeihen.

Indessen, alle diese Städte waren weit entfernt von den später entstandenen Communen, die, mit Municipal-Freyheiten begabt, Europa eigen wurden, und dieses Welttheils Uebermacht und seine, alle übrigen Welttheile überwiegende Cultur begründen halfen. Jene älteren Städte, als sie allmählich nach der Völkerwanderung entstanden, waren ohne politische und bürgerliche Freyheit; für Person und Eigenthum fanden diese Menschenhaufen einen höchst unvollkommenen Schutz. Die Zwingburgen, welche in ihrer Mitte oder in ihrer Nähe lagen, verkündigten ihren Herrn; dieser war ihr Richter, ihr Beschützer: und wie oft ihr Räuber und ihr Tyrann? Ihm oder seinem, diesen Menschenhaufen vorgesetzten Vogt, Schulzen, oder Advokaten, und wie diese Beamten irgend sonst hießen, gehörte was die fleißige Hand wirkte, durch Gewalt, wenn er wollte, oder durch Herkommen und Gewohnheit.

Wenn diese vereinten Haufen rascher gedeihen sollten, so mußten sie unabhängiger von der Gewalt ihrer Herren oder deren Beamten verfahren können. Denn nur bey der Freyheit, oder der Hoffnung seine Kräfte zu eigenem Genusse zu verwenden, bey der Sicherheit seines Fleißes Frucht zu genießen, erwächst ein thatenvolleres Bemühen, seinen Vortheil zu verfolgen,

[illegible] nensch-
[illegible] Augelnden
[illegible] des
[illegible] sucht
[illegible]
[illegible] nes
[illegible]
[illegible]
[illegible] Men-
[illegible] ge-
[illegible] ein
[illegible]
[illegible] Wir-
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Lande umher [2]. Wie hätte es anders seyn sollen und seyn können?

[2] Wenn Einige diese ersten städtischen Genossen sogleich als aus lauter Freyen bestehend darstellen, um etwa den Nachkommen jener zu schmeicheln: so sieht man nicht, wie damit die ersten Freybriefe von manchen Städten zu reimen sind, welche offenbar die Zeichen der Leibeigenschaft erst von ihnen nehmen. — Heinrich V befreyt Speier vom Budtheil und Besthaupt; er gibt den Einwohnern der Stadt das Recht, über ihre Verlassenschaft zu bestimmen, obschon nicht alle zu jenem verpflichtet gewesen zu seyn und dieses Recht entbehrt zu haben scheinen; die Bischöfe von Mainz, Worms und Lüttich ertheilen um dieselbe Zeit gleiche Rechte ihren Städteeinwohnern (Lehmanns Speiersche Chronik, Buch 4, Cap. 22. Gudenus cod. dipl. T. 1. p. 108. 119). Bischof Volquin ertheilt seiner Stadt Lübbeke 1279 noch folgendes Privilegium: "Nos de communi consensu capituli nostri et ministerialium nostrorum volumus omnes praedictam villam intrantes et apud nos manere volentes, si seruilis sunt conditionis a tali iugo et seruitute esse immunes et absoluti etc." (Urkunde in Weddigen's Westphälischem Magazin, B. I. S. 18. 19). 1314 erklärte Herzog Ott die Bürger von Braunschweig für freye Leute, welches wahrhaftig nicht nöthig war, wenn sich dieß von jeher von selbst verstand (Georgisch regesta dipl. II. ad h. a. nr. 15.). Daß leibeigenes Volk fleißig nach den allmählich entstehenden freyen Communen flüchtete, daß Reichs-Statute dieß vergebens wehrten, daß Leibeigene, welche Jahr und Tag in den Städten gewesen waren, von ihren Herren nicht

Es ist nicht minder wahrscheinlich, daß die größere Zahl dieser Einwohner aus Hörigen und Mischlingen

wieder zurück gefordert werden konnten, sind alles bekannte Dinge. Somit sind gewiß vom Anfange an Leibeigene mit Freyen gemischt in den Städten gewesen, und auch später sind stets Leibeigene hinzu gekommen; und wenn auch diese, als das städtische Wesen sich mehr ausgebildet hatte, nicht sogleich zur vollen Bürgerschaft gelangten, sondern als Beysassen, Grasbürger, und unter anderen seltsamen Nahmen darin lebten: so konnten doch die Nachkommen derselben zum Bürgerrecht unbezweifelt gelangen (Dreyer's Einleit. in die Lübeckischen Verordnungen, S. 79); und gerade dieß war eines der vortrefflichsten Institute der Städte. Die erforderte Ebenbürtigkeit, welche Herr Dreyer (a. a. O. S. 77 - 79) zum Bürger fordert, ist, nach unserm Dafürhalten, eine spätere Einführung. Wirklich konnten Bastarde und Knechte, wenn sie verschiedene Stufen durchliefen, zum Genuß der Hansischen Freyheiten selbst gelangen. Wenn der vortreffliche Mann (S. 76) behauptet, daß selbst die Handwerker freye Leute gewesen: so ist dieß mit vielen anderen Nachrichten geradezu im Widerspruch, voraus gesetzt, daß er die frühen Zeiten meint; denn daß diese Classe in späteren Zeiten als frey geachtet ward, ist freylich keinem Zweifel unterworfen, sie genossen ja auch Waffenehre. — Es ist hier nicht der Ort, wo der Verfasser seine Vorstellung über den Gang des städtischen Wesens völlig erweisen könnte; es erfordert dieß einen Raum, den er an einem andern Orte zu finden gedenkt. Er ist bey den Untersuchungen über den Hansischen Bund auf Verschiedenes gestoßen, welches

oder Halbfreyen bestand, um so mehr, da die ärmeren gemeinen Freyen bey einem großen oder mächtigen Stadtherrn, so wie auf eines andern Großen Landgut, Schutz suchten, und in dieser Hinsicht zu diesem oder jenem Dienst gegen den Schutzherrn sich verbanden, auch schlechtweg sich in Leibeigenschaft begaben. Die verschiedenen Classen blieben auch anfangs streng genug geschieden; daß sie auf einem engen Raume zusammen wohnten, hob die Scheidewand nicht auf; der waffenbürtige freye Mann verachtete den geschäftigen gemeinen Stadtbewohner, welcher die Sklavenarbeit that, da Jagd und Krieg nur edle Beschäftigung edelgeborener Barbaren war. — Freylich ganz anders ward es, als die Municipal-Freyheiten aufkamen und das städtische Wesen gedieh, denn da wurde die Scheidewand zwischen den Einwohnern mehr hinweg genommen, und die verschiedenen Classen rückten sich einander näher. So ist eine größere politische Freyheit und Gleichheit in den Städten erwachsen, und dieß ist auch dieser Corporationen ganz eigenes und vornehmstes Verdienst.

der Aufmerksamkeit der fleißigen Untersucher entgangen zu seyn scheint. Er bittet, vorläufig die im Text gegebene Darstellung nur halb so freundlich aufzunehmen, als manche andere Hypothese aufgenommen worden ist, der es doch erweislich an jedem historischen Fundament gebricht.

Allein von wo aus ist denn dieser bessere Geist über die Städte gekommen? wie ist auch nur diese Idee von etwas größerer Freyheit, und von einem vollkommnern Recht bey ihnen rege geworden? Daß vermehrte Wohlhabenheit und größerer Handel unbestimmte Wünsche nach größerer Freyheit und Selbstständigkeit veranlaßten, ist begreiflich; allein auch der Orient hat Städte gekannt, die an Wohlhabenheit die Europäischen Communen des neunten und zehnten Jahrhunderts noch weit übertrafen, und selbst die Slaven kannten wohlhabendere oder gleich wohlhabende Städte, wenn man auch alle fabelhafte Uebertreibungen abrechnet; und doch haben weder Mecca noch Medina, weder Julin noch Vineta, Selbstständigkeit oder Freyheit, Autonomie oder Recht der Bewaffnung und Vertheidigung gekannt; sie haben sich nicht im Gebrauch von Freyheit geübt, keinen republikanischen Geist, kein demokratisches Treiben und Gähren gekannt. Was in Slavischen Ländern sich findet, ist einzig das Werk Deutscher Anpflanzungen, und Nachahmung Deutsch-Italicnischer Weise. Hingegen hat der freye Municipal-Geist im ganzen katholischen Europa durchaus gewirkt und sich gezeigt; die freyen Städte, die er hervor rief, bilden ein politisches Band zwischen dem zertrümmerten Rom und dem heutigen besser organisirten Europa.

Nirgends aber hat sich dieser Geist schöner gezeigt, als in den Römischen Provinzen, die durch Deutsche

Barbaren verheert wurden, nirgends ſchöner, als in Deutſchland ſelbſt; denn unter den Slaviſchen Völkerſchaften ſind ſie nie recht gediehen, ſelbſt nicht ſehr unter den katholiſchen Slaven. Liegt aber der Grund hiervon in der Individualität der Deutſchen? Gewiß nicht! Wo hätten doch ſo uncultivirte Stämme, als dieſe waren, aus ſich ſelbſt dieſe Ideen einer wohl geordneten Municipal-Verfaſſung hernehmen ſollen? Es waren die Deutſchen (ſagt man) freye Völkerſchaften, und man erhebt ſich höher, wenn man hört, daß man von Freyen abſtamme; aber dieſe Freyheit haben alle Barbaren gekannt, und Coſacken und Tartaren ſcheinen nicht beſſer und nicht ſchlechter zu ſeyn. Daß ſich aber bey dieſen Deutſchen ein Lehnweſen formte, das ſpricht weiter nicht für ihre beſſere Freyheit oder Cultur; denn gerade auf dem Grade der Cultur, worauf ſie ſtanden, mußte ſich ein ſolches Syſtem entwickeln. Als das Mittel noch ſelten war, um welches man alles gibt, weil man alles dafür erhalten kann, nähmlich das Geld, da lieh man gegen zu leiſtende Dienſte, und zahlte mit Arbeit oder mit Früchten der Arbeit. Bey Entdeckung der rohen Stämme in Amerika hat ſich ein Gleiches gefunden, und nur manche, dem katholiſchen Europa eigene, Zufälle und Urſachen haben dieſem Feudal-Weſen hier die wunderſame Ausbildung und dieſen Prunk gegeben. Weit entfernt aber, daß durch dieſen Lehns-Nexus Wohlhabenheit und Verfaſſung ſehr gewonnen hätten, ſo mußte vielmehr das getheilte

Eigenthum jener schaden, und die Verfassung und die ganze politisch-rechtliche Haltung der Staaten waren durch das schwache Band des Lehns-Nexus schlecht genug gesichert; da eine oberste Macht, das Recht zu erzwingen, stets fehlte: so erwuchs auch stets aus diesem Zustande Anarchie, und immerwährendes Waffengeräusch störte das Gedeihen der Früchte des Friedens. — Man kann behaupten, daß erst von den besser geordneten städtischen Einrichtungen Fürsten und Könige eine bessere Regierung, Gesetzgebung und bessere Rechtspflege, Polizey und Ordnung, mehr Einheit, ja selbst zum Theil ein besseres Kriegswesen kennen gelernt haben; man kann behaupten, daß sie diese Kenntnisse auf ihr Verhältniß zu ihren Vasallen übertragen, und so von obersten Lehnsherren zu Landesherren sich allmählich empor gehoben haben.

Allein, woher stammte denn also dieser städtische freye Geist? Die Art wie, und der Ort wo derselbe zuerst erwachte, lassen über die Entstehung desselben weiter keinen Zweifel. Italien war das Land, von wo diese Revolution ausging, dieß Land, dem das neuere Europa überhaupt so unendlich viel in jenen Zeiten verdankt. Es hatte sich ein armseliger schwacher Rest freyer städtischer Verfassungen in den Städten des ehemahligen West-Römischen Reichs, oder wenigstens eine dunkele Tradition, Titel, Nahmen und Benennungen aus jenen besseren Zeiten erhalten. Es ist bekannt, daß die eingedrungenen Barbaren die Provinzialen zum

Theil bey ihren alten Rechtsgewohnheiten ließen. Nachdem die erſten Stürme vorüber, die eingedrungenen Fremdlinge als Herren anerkannt, und die Dienſte, Früchte und Abgaben bewilligt waren, welche ſie von den Beſiegten forderten: ſo ſammelte ſich Manches aus verſchwundenen beſſeren Zeiten wieder. Bey den Provinzialen ging der Gebrauch des Römiſchen Privat-Rechts nie ganz verloren, und gewiß erhielt ſich auch hier und da Manches aus der alten freyen Municipal-Verfaſſung, in ſo fern dieſe nähmlich das Intereſſe des neuen Herrn nicht durchkreuzte. So mögen auch die Nahmen der ehemahligen Auctoritäten, wie z. B. die eines Conſuls oder Proconſuls, an dieſem oder jenem Orte geblieben, oder nach und nach wieder aufgekommen ſeyn; und was kümmerte dieß auch den eingedrungenen Gothen, Franken, Longobarden oder Burgunder, welche Titel die Beſiegten und Unterjochten ſich geben mochten: er war ihr Herr, und dieß war ihm genug. Wo aber die geiſtlichen Großen Herren und Vorſteher ehemahliger Municipal-Städte wurden, da mochten die Bewohner derſelben, unter des Krummſtabs milderer Herrſchaft, vielleicht noch mehr Freyheit erhalten, ihre gemeinſchaftlichen Angelegenheiten anzuordnen.

So hatte die Tradition das Vorbild oder die Nahmen freyer ſtädtiſcher Verfaſſungen überliefert. Die Wohlhabenheit aber, welche in dieſen Städten des ehemahligen Weſt-Römiſchen Reichs im zehnten und eilf-

— —

[illegible] veranlaßte den Wunsch, [illegible] geliebenen Nahmen zu führen, [illegible] viel größere Kleinod, welches mit [illegible] verbunden war, wieder zu erhalten; [illegible] zu erobern, zu ertrotzen oder zu erkaufen; [illegible] eben jene Wohlhabenheit und die zuneh[illegible] Bevölkerung dieser Städte die Mittel an. Nach[illegible] man erst wußte, wozu man seine Kräfte verwen[illegible] wollte, nachdem man allmählich diese erlangte, da [illegible] das Spiel, welches die Städte wohlgemuth be[illegible], nun auch sehr leicht.

Die Mittelländische See, deren Fluthen ruhiger als die der meisten andern Meere sind, ein großes, von fruchtbaren Ländern begrenztes, stets fahrbares, von Stürmen, Unwettern, Ebbe und Fluth vorzüglich befreytes Gewässer, both zum Verkehr die schönste Gelegenheit an. Bey unvollkommenen nautischen Kenntnissen selbst war dennoch die Fahrt an den Küsten leicht zu wagen. Im Osten dieses Meers lag der Griechische Staat, der, durch seine bessere Cultur und den noch nicht ganz erloschenen Kunstfleiß seiner Bewohner, mehrere geschätzte Producte selbst erzielte, oder aber fremde Waren aus Indien und andern Theilen Asiens empfing, zu welchen ihm fast allein von allen Europäern der Zugang offen stand. Dieser Staat, welcher andere West-Europäische Producte suchte, both eben hiermit einen großen Markt zum Tausch und Handel den Italiänern und andern westlich belegenen

Küſtenbewohnern an. Die letzten Kreuzzüge galten bekanntlich weniger dem heiligen Grabe, als den Handelsvortheilen der Venetianer, Genueſer und Piſaner. Nächſt ihnen blühten andere Städte Italiens, des ſüdlichen Frankreichs und Aragons immer ſchöner auf, die Wohlhabenheit und Handelskenntniſſe verbreiteten ſich in dieſen Küſtenländern immer mehr. Mit dieſer vermehrten Wohlhabenheit ward nun aber auch der Wunſch nach größerer Macht und Unabhängigkeit rege. Die geiſtlichen und weltlichen Großen innerhalb oder nahe bey dieſen Städten wurden theils mit Gewalt unterjocht, theils entlockten ihnen unbemerkt die ſtädtiſchen Producte ihre Macht. Gegen die Früchte ſtädtiſcher Induſtrie verkauften ſie einen ſchätzbaren Theil ihrer Rechte, ihre hörigen Leute entſprangen ihrer Herrſchaft, um der neuen Freyheiten theilhaftig zu werden; eine neue Welt, voll kühner Ausſichten ſchien aus den Ruinen der alten zu entſtehen. Der Landadel ſelbſt zog nun allmählich auch in die Städte, theils gezwungen, theils freywillig, da ſeiner daſelbſt noch manche Vortheile und Vorzüge warteten, welche er bey dauernder Widerſetzlichkeit außerhalb der ſtädtiſchen Mauern nicht zu erhalten vermochte. Im gewaltigen Sturme verloren die Biſchöfe ihre Rechte in den Städten, die kaiſerlichen Vögte ihre Macht, ſtolze Mailändiſche Bürger traten des Kaiſers Befehle mit Füßen.

ten Jahrhunderte aufkam, [illegible] Sprengel außerhalb der
nicht bloß die etwa geblieben[illegible] ihr als Eigenthum an-
sondern auch das viel größer[illegible] incorporirt. Die Be-
diesen ehemahls verbunden w[illegible] Adels, als er Bür-
dieß aber zu erobern, zu e[illegible] Stadtgut. Kaum
dazu bothen eben jene Wo[illegible] vom hohen Lom-
mende Bevölkerung dieser [illegible] allein dem gewaltigen städ-
dem man erst wußte, wo [illegible] und Drange entging, und
den wollte, nachdem man [illegible] Bald ward eben dieser
ward das Spiel, welch[illegible] und Vertheidiger der
gannen, nun auch sehr [illegible] denn er erhielt bey ihnen

Die Mittelländische [illegible] in das städtische Regiment.
die der meisten andern [illegible] Capitaneen und Valvassoren
fruchtbaren Ländern begr[illegible] Classe der Gemeine aus; je-
Stürmen, Unwettern, [illegible] geringeren Bürger das Recht
freytes Gewässer, bot[illegible] Antheil an der höchsten Ge-
genheit an. Bey unv[illegible] Classen wurden die Con-
nissen selbst war denno[illegible] Bischöfe wurden zunächst mit
zu wagen. Im Osten [illegible] dadurch ausgesöhnt, daß die
Staat, der, durch sei[illegible] sich von ihnen investiren
nicht ganz erloschene[illegible] städtische Regiment im bischöfli-
mehrere geschätzte P[illegible] Sitzungen hielt.
fremde Waren aus I[illegible] I. gegen diese insurgirten Com-
empfing, zu welche[illegible] theils einzeln theils gemeinschaft-
ropäern der Zugang [illegible] demüthigte, Mailand die stolze
cher andere West-[illegible] und des Siegers Hand sie
eben hiermit einen [illegible] es sich doch bald, daß ein noch
Handel den Italiän[illegible] und ein noch so deutlich entwor-

eſetz ihm dennoch nie die Herrſchaft dauernd verſichern können. Der Beſchluß, der auf den ...liſchen Feldern gefaßt wurde, welcher dem Kaiſer ...weifelt die Oberherrſchaft über dieſe Communen ...ach, konnte doch nie von Dauer ſeyn, da ein Mahl ... ſolchem Ungeſtüme der Enthuſiasmus für Freyheit ...nd Unabhängigkeit in ihrem Schooße erwacht war. ...Als die Roncaliſchen Satzungen mit Strenge ausgeführt werden, und die Städte ihren kaiſerlichen Podeſta erhalten ſollten, da entſtand ſogleich Tumult und wildes Treiben in ihrer Mitte. Zwar gelang es dem Kaiſer, Mailand von Neuem zu erobern; als er aber ihre Mauer einbrechen ließ, viele Bürger in das Elend ſchickte, und die kaiſerlichen Beamten mit den Verbliebenen ſtreng und hart verfuhren; ſo war es nun auch die Verzweiflung, welche die Städte aufforderte, die letzten Kräfte gegen den vermeinten Tyrannen anzuſtrengen. Zuerſt waren es nur einige, dann mehrere Städte, welche in engere Verbindungen zuſammen traten, bis endlich aus dieſen einzelnen Conföderationen der lombardiſche Städtebund (1168) erwuchs, welcher gegen des Kaiſers und ſeiner Freunde Waffen ſich zu behaupten wußte.

Mehrere Mahle von den Verbundenen geſchlagen, Papſt und Städte gegen ihn im Einverſtändniß, ſchlecht von den Deutſchen unterſtützt, ließ ſich der Kaiſer zuerſt zu einem ſechsjährigen Waffenſtillſtand, und ſpäter (1183) zum Conſtanzer Frieden willig finden, in

welchem er zwar für sich und seine Macht in der Lombardei noch sehr günstig klingende Worte, mehr aber als dieß auch nichts erhielt. Nur aber durch Macht, und nicht durch Worte, waren die stolzen Bürger im Gehorsam zu erhalten. Auch Friedrich dem Zweyten konnte im folgenden Jahrhunderte der Sieg nicht gelingen, ob er schon einen kühnen und treuen Freund an Ezzelin fand; es behaupteten sich die freyen Communen nach langem Kampfe in ihren erhaltenen Rechten [3].

Solch ein großes Beyspiel, was Klugheit und was Liebe zur Unabhängigkeit vermögen, blieb aber für die übrigen katholischen Staaten von Europa nicht verloren; der Stoß war ein Mahl gegeben; dieß politische Erdbeben ward auch in entfernten Gegenden meist diesseits der Alpen, obschon in gelinderen Bewegungen, verspürt. Zwar mochten die Italiänischen Städte bald genug inne werden, wie viel leichter es sey, eines Herrn sich zu entledigen, als eine ordnungsvolle Freyheit in ihren Mauern zu begründen; sie mochten bald einsehen, daß der Enthusiasmus zwar Hindernisse plötzlich umstoßen, daß aber der Verstand nur mühsam eine neue Ordnung einführen könne; allein das gelungene Beyspiel lockte nichts desto weniger zur Nachahmung an. Die wechselseitige Eifersucht der Städte

[3] Muratori antiquitt. Ital. dissertationes geben über den Gang des Municipal-Wesens in Italien noch immer die beste Auskunft.

hatte während des großen Kampfs selbst nur augenblicklich, und auch da nicht ganz, geschwiegen. Ein Paar unglückliche Parteynahmen verwickelten sie unaufhörlich in blutige Fehden, und weder Einheit noch politische Gleichheit, weder bürgerliche noch politische Freyheit wurden in einiger Vollkommenheit hier gefunden.

Allein bey allen diesen Gebrechen war doch das Phänomen nicht minder bewundernswerth. Auch blieb bey den blutigen Fehden der Welfen und Gibellinen, bey dem blindesten Parteyhasse und der wildesten Factions-Wuth, die zuletzt kaum einen andern Zweck noch erkannte, als wechselseitig sich weh zu thun, dennoch ein Geist in diesen Städten lebendig, der zu kühnen Unternehmungen im Handel und in Seefahrten einlud, der sowohl den Künsten als den Wissenschaften zuträglich ward. Auch die Demagogen, welche sich in den Städten zur Fürstengewalt allmählich empor hoben, ohne den Nahmen von Herren und Fürsten zu tragen, vernichteten diesen Geist nie ganz; denn auch die Demagogen mußten anfangs dem Aufblühen wohlwollen und ihre Kräfte dazu verwenden. Nur durch diesen oder jenen Theil des Volks erhielt ihre usurpirte Macht einige Sicherheit, ihr eigenes wohl verstandenes Interesse forderte das Gedeihen und Fortschreiten des Ganzen. Venedig und Genua benutzten, nebst Pisa, die letzten Kreuzzüge zu ihrem Vortheile; die Eroberung mehrerer Inseln des Mittelmeers durch die Venetianer, die Ansiedelungen der Genueser im schwarzen

Meer, beyder Verkehr an den Aegyptischen und Syrischen Küsten mit Indien, und ihre siegreichen Flotten, ihr blühender Handel, ihre kunstvollen Arbeiten, bothen bey allen inneren Stürmen doch immer ein Leben und eine Lebenskraft, die, so lange jener Geist nicht starb und jene Quellen nicht versiegten, das Land immerhin zum wohlhabendsten und zum cultivirtesten des neuern Europas erhoben. Erst Jahrhunderte nachher blieb nur noch ein kleinlicher Stolz, Nahmen und Wörter besserer Zeiten, alles versank zuletzt in die todtenähnliche Ruhe einer gänzlichen Ermattung, und ward die Beute von Fremdlingen und eingebohrenen Herren.

Doch dieß wandelnde Glück war ihnen selbst, so wie den Städten des übrigen Europas, im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte verborgen; ihr Glück aber reitzte zur Nachahmung, und diese gelang nirgends so vollkommen, als in Aragon, den Niederlanden, und im Deutschen Reiche. Zwar ist in keinem andern Theile von Europa die Macht der Communen so plötzlich gestiegen, als in der Lombardei; in keinem ist es den Städten so gelungen des Ganzen sich zu bemeistern, keinen Municipalitäten ist es geglückt, solch ein thatenvolles Leben und solche Männer zu wecken: allein die Nachahmer blieben hier und da, in verschiedenen Zeiten, doch auch nicht weit hinter ihrem Vorbilde zurück. In Helvetien ward die Eidgenossenschaft, die in der Waldstädte Einsamkeiten ihren Ur-

sprung fand, durch den Beytritt und das Zunehmen der dortigen Communen zu einer dauernden und haltbaren Macht. In den Niederlanden hoben sich die Municipalitäten mit einer Kraft, zuerst in Flandern, dann in Brabant, später in dem nördlichen Niederlande, so, daß sie bald in Verkehr und Wohlhabenheit mit den Lombarden wetteifern konnten, und zuletzt diese übertrafen. Durch die Niederländischen Communen ward in diesem Lande ein Geist rege, dessen kühnes Widerstreben der mächtigste und reichste Regent des sechszehnten Jahrhunderts, den Philipp der Zweyte von Spanien nicht bannen konnte: es erwuchsen die vereinigten Niederlande. Im eigentlichen Deutschland aber hoben sich im obern Theile an den Ufern der Donau, des Rheins und Mayns die Oberdeutschen, Schwäbischen und Rheinischen Städtebündnisse, während in Sachsen und den eroberten Wendischen Ländern, jenseits der Elbe und Oder bis zur Narova hin, der Hanseatische Städtebund sich bildete. Dieser blieb zwar immer durchaus dem Zwecke nach verschieden von dem Lombardischen, allein seines Einflusses wegen auf den Norden, wegen der Ausdehnung seines Handels und der Wohlhabenheit seiner Mitglieder, kann er allein nur mit dem großen Lombardischen Bunde verglichen werden.

Langsam aber konnten die Deutschen, und vorzüglich die Niederdeutschen Hanseatischen Städte nur zur Freyheit und Selbstständigkeit sich empor arbeiten; sie

fanden größere zu überwindende Schwierigkeiten als die Lombarden; doch war auch Manches ihnen wiederum günstig.

Schon der eine Umstand entschied hier fast alles, daß nähmlich in den Ländern, die man bey Verbreitung der Municipal-Freyheiten zum Deutschen Reiche rechnete, die Städte viel mehr zerstreuet lagen, als im obern Italien; jene konnten sich deßhalb nicht so, wie diese, im Kampfe beystehen, und den Adel, der zwischen ihnen saß, so zum Gehorsame zwingen. Allein wahr ist es auch, daß, da sie sich nicht unmittelbar berührten, die Eifersucht zwischen ihnen selbst nicht so groß ward, wie wir sie unter den Italiänischen Städten finden. Eine andere Ursache war, daß überhaupt die Wohlhabenheit mehrerer Deutschen nachmahligen Hanse-Städte in den Zeitpuncten, die zum um sich Greifen geschickt waren, noch nicht so groß, ihre Bevölkerung noch nicht so zahlreich war, um recht weitgreifende Wagstücke zu unternehmen, obschon am Willen es gewiß nicht fehlte. Als Heinrich der Löwe gegen Ende des zwölften Jahrhunderts geächtet und das Herzogthum Sachsen gesprengt wurde, gewann keine einzige Stadt, selbst Lübeck damahls noch nicht, die Reichsfreyheit; und wenn auch den vielen kleinen Herren in der Folge eher, als jenem Mächtigen, Privilegien abgewonnen werden konnten: so störten doch auch die Fehden, die aus jener Sprengung erwuchsen das Gedeihen des städtischen Wesens. Anders war

es im obern Deutschland, als später mit der Hinrichtung Conradins das große Schwäbische Haus vernichtet wurde; die Communen dieser Gegenden waren bereits weiter gediehen, sie waren zahlreicher, sie konnten sich wechselseitig besser unterstützen, und errangen Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit.

Eine dritte Ursache, welche die Deutschen Städte, verglichen mit den Italiänischen, länger zurück hielt, war, daß der hohe Adel in Deutschland bereits zu größerer Macht und Unabhängigkeit gelanget war, als der Lombardische, zu der Zeit als die Städte an Vergrößerung dachten. Ohnehin war auch in dem eigentlichen Deutschlande kein solcher Zustand, wie in Italien zu der Römer Zeit, voraus gegangen, die Municipal-Verfassungen waren hier etwas durchaus Neues, die Tradition aus frühen Zeiten hatte nichts der Art aufzuweisen. Nur höchst mühsam und viel langsamer, als in Italien, haben die Deutschen Communen von ihren Landesherren sich loswinden können, von ihnen sich Freyheiten errungen, oder sie von den Römischen Kaisern oder den Deutschen Königen in Demuth empfangen. Wenn auch manches Oberhaupt Deutschlands, um den hohen Adel zu bändigen, den Städten geneigt schien: so war doch seine Kraft viel zu schwach, um alles so zu lenken, wie sein geheimer Wunsch und die Erreichung dieses Zwecks es forderten. Leider war der Deutsche König zugleich Herr der Lombardei und Römischer Kaiser: auf Italien aber, als das erste an

Wohlhabenheit und Schönheit dem andern weit überlegene Land, war und blieb dieser Kaiser und Könige Aufmerksamkeit vorzüglich gerichtet. In dem unglücklichen Kampfe, um jenseits der Alpen ihre Herrschaft fester zu gründen, wo päpstliche und Italiänische Schlauheit sie immer in neuen Schlingen fing, verscherzten die Kaiser manche ihrer schätzbarsten Rechte in Deutschland. Unglücklicher Weise ward den Deutschen geistlichen und weltlichen hohen Baronen ein zu großer freyer Spielraum zugestanden, um im Rücken Ruhe zu haben, und einen Beystand in Römerzügen von ihnen zu erhalten. Unbesonnen trieben die Kaiser dieß Spiel so lange fort, bis sie endlich weder Herren von Deutschland noch Herren von Italien blieben. Doch von dieser unglücklichen Verbindung hat unser Vaterland auch mehr denn einen großen, nie zu verkennenden Nutzen gezogen. Diese Verbindung nähmlich veranlaßte mannigfaltige Nachahmung Italiänischer brauchbarer Institute, und unter anderen die Einführung der freyen Municipal-Verfassungen.

Die Kaiser, so wie ihr geistlicher und weltlicher hoher Adel, lernten jenseits der Alpen doch eine andere Welt kennen, eine Wohlhabenheit, die in Deutschland nicht zu suchen war; sie mußten bald einsehen, daß die Ursache davon vornähmlich in den Städten lag, und beyde mochten sich anfangs wohl schmeicheln, den Städten nur so viel Freyheit zu geben, als nöthig sey, um eine gleiche oder ähnliche Wohlhabenheit zu

bewirken, da für sie, die Herren der Städte, doch immer davon etwas abfallen mußte. Sie wußten es wohl, daß, wenn durch das Gedeihen einer Stadt Gewerbe und Handel zunähmen, auch ihre Zolleinkünfte bedeutender würden, und viel weiter mochte auch eben ihre Politik nicht tragen; allein eben dieß war auch ein hinlänglicher Grund, das Gedeihen dieser neuen Corporationen zu begünstigen [4]. Die Städte empfingen mit demüthiger Dankbarkeit diese ersten Gnadensbezeugungen ihrer Herren; in die Zeit sich schickend, suchten sie diesen oder jenen Umstand zu benutzen, um diese ersten Freyheiten zu erweitern; und da ein viel gleicherer Geist bey diesen Genossenschaften sich erhielt, als bey ihren Herren, wo der Tod stets neuen Wechsel schuf, der verschwendende Sohn eines sparsamen Vaters, seine Bedürfnisse zu befriedigen, manches Recht den Städten verkaufte oder verpfändete: so wird es begreiflich, wie ein, anderthalb oder zwey Jahrhunderte nach den ersten schwachen Gnadenbriefen, sie zum Theil bereits ihren Herren selbst hochgefährlich erscheinen konnten, und außer Worten und Redensarten eben

[4] So sagt z. B. König Heinrich VI noch 1449 sehr naiv in einem Botschreiben für eines Englischen Kaufmanns Faktore, an den Hochmeister von Preußen und die Stadt Danzig: "sie möchten sie gut aufnehmen, da, wenn der Handel blühe, der Könige und anderer Großen Einkünfte, durch den vermehrten Zoll, ein so schönes plus gewännen." Rymer ed. 3. Hag. Com. V. P. 2. p. 8.

keinen Herrn mehr anerkennen wollten. Die Einwohner der Deutschen Städte, besonders in Ober-Deutschland, am Rhein, an der Donau, in Helvetien, standen mit Italien in mehr Verbindung. Kaufleute, Städtebewohner zogen caravanenweise die Alpen herüber und hinüber, sie tauschten Waren und Kenntnisse, und brachten Begriffe von städtischer Freyheit von jenseits mit. Geistlichkeit und Religionsgebräuche erhielten ohnehin stets Verbindungen zwischen jenem freundlichen Lande und den nördlichen Gegenden. In diesen Städten des obern Deutschlands ist auch Wohlhabenheit, Kraft, Lust und Liebe zur Freyheit wohl früher entstanden, als in Sachsen oder dem nördlichen Deutschlande [5].

Manche minder bedeutende Gnadenbriefe gingen den wichtigeren vorher, kaum aber daß man sichere Spuren von den ersten Bedingungen freyer Municipalitäten in Deutschland, vor dem zwölften Jahrhunderte [6], entdecken wird, welche die Landesherren oder

[5] Derselben Meinung scheint der vortreffliche Müller in s. Gesch. der Schweizer. Eidgenoss. (Allg. WG. XVII. Th. 1. S. 383) zu seyn.

[6] Der Streit, wann die Deutschen Städte entstanden, wird nie zu Ende gefördert werden, wenn nicht der Unterschied zwischen den alten Städten ohne, und den neueren mit Municipal-Freyheiten begabt; beobachtet wird. Daß z. B. Hamburg, Cöln, Bremen, und einige andere theils aus den Zeiten der Römer, theils aus Karls des Großen Zeiten abstammen, ist

die Kaiser ihren Städten ertheilt hätten; die Befugnisse nähmlich, gewisse Statute sich selbst zu geben,

gar nicht zu läugnen; daß auch diese und andere Städte Zollbefreyungen, Schutz für Kaufleute, und einige andere Gnadenbriefe von Kaisern und Bischöfen vor dem zwölften Jahrhunderte erhalten haben, ist aus Urkunden eben so gewiß. Allein der erste Grund eines eigenen städtischen Regiments, von wo aus die freyen Formen und das republikanische Wesen ausgingen und ausgehen mußten, fällt erst in das zwölfte Jahrhundert, und selbst dieß nur bey sehr wenigen der angesehenen Hanse-Städte, z. B. bey Lübeck, welches bekanntlich durch Heinrich den Löwen seine ersten freyen Statute, 1158 erhielt, und durch ein Privilegium des Kaisers Friederich II. größere Freyheiten und Reichsunmittelbarkeit gewann, 1226 (Dreyers Einleit. in die Lübeck. Verordn. S. 166. Melle und Beckers Gesch. Lübecks). — Manche Hanse-Städte sind erst gegen Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts erbaut worden. Z. B. 1200 Riga (Gadebusch Livländische Jahrbücher I. 1. zu dies. Jahr), Greifswalde um das Jahr 1233 (von Schwarz Gesch. der Pommerisch-Rügischen Städte Schwedischer Hoheit, S. 114 ff.), Stralsund 1209 durch Jaromar und seinen Prinzen Wartislav (ebendas. S. 24). 1233 heißt Wesel in einer Urkunde noch ein Dorf; das erste Privilegium, welches diese Gemeine zu städtischer Freyheit hinführte, scheint von 1241, und die erste freye Rathswahl von 1252, zu seyn (Weddigen Westphäl. Magaz. II, S. 185. 187). Ja erst 1310 erhält Stolpe von dem Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg einige Hufen Landes zu Erweiterung

ein städtisches Regiment aus ihrem Mittel sich zu bestellen, zur eigenen Vertheidigung eigene Vorkehrun-

des Fleckens Stolpe, damit er das Ansehen einer Stadt erhalte. Wenn die Einwohner, so lautet der Freybrief, mit Planken den Ort werden umgeben haben, so sollen sie auf zehn Jahre von allen Abgaben frey seyn (Brüggemanns Beschr. von Vor- und Hinter-Pommern, II, 2. S. 923). — Andere Hanse-Städte, deren erster Ursprung und Erbauung zum Theil in frühere Zeiten fällt, empfangen doch erst meist im dreyzehnten Jahrhunderte ein Staotrecht und Privilegien, welche ihre Selbstständigkeit zu begründen anfangen. Die Bewidmung mit einem bereits vorhandenen Stadtrechte, etwa dem Lübischen oder Magdeburgischen u. s. w., war gewöhnlich mit Privilegien begleitet, und wo auch davon nicht gleichzeitige Spuren sind, da setzte doch eben die Begnadigung, z. B. mit Lübischem Rechte, ein städtisches einigermaßen freyes Regiment voraus, denn wer desselben sich bedienen sollte, der mußte eine eigene Staotobrigkeit haben. Die ältesten Bewidmungen mit Stadtrecht, oder die ältesten Privilegien, welche die politische Freyheit zu begründen anfingen, sind aber z. B. bey folgenden Städten erst aus dem dreyzehnten Jahrhunderte: Riga 1225 vom Erzbischofe mit Municipal-Freyheiten begnadigt (Gadebusch I, 1. zu d. J.); Soester Recht erhält Lippe 1244, Hamm 1279 (Dreyers Einleit. 216. Steinen Westph. Gesch. Th. 27. S. 639. 642. 684). Das älteste Privilegium von Cammin von 1274 (Brüggemann a. a. O. II, 1. S. 21); 1255 Colberg mit Lübischem Rechte bewidmet, und erstes Privilegium (ebendas. II, 2. S. 479); Dorpat überhaupt zuerst erwähnt

gen zu treffen, und al[illegible] eine [illegible] Corporation für sich auszumachen. [illegible]

1211 (Gadebusch I, 1. [illegible] Northeim [illegible] tingen und Hameln [illegible] N. S. 39); Greifs[illegible] (Schwartz a. a. O. S. [illegible] 1247 vom Herzog [illegible] IV. p. 213); [illegible] consules et [illegible] Quedlinb. II, [illegible]; [illegible] und die ersten [illegible] dipl. Abhandl. vom [illegible] rechtsamen S. [illegible]; [illegible] burgischem Rechte und 1292 mit [illegible] met (Brüggemann I, 1. S. [illegible] Stettin Magdeburgisches [illegible] (ebendas. I, S. 14[illegible] ff.); 1229 [illegible] Stralsund, und 1234 Lübisches [illegible] a. a. O. S. 33. 37. 42); 1248 [illegible] Stadt Brandenburg, welche [illegible] Stadt Brandenburg erhält [illegible] cap. [illegible]); 1228 erhält [illegible] Herzog Ott Stadtrecht, jedoch ist [illegible] spätern Ursprungs (Rethmeyers [illegible] nik, S. 465. vergl. Ribbentrop [illegible] Braunschw. I, S. 34); Demmin [illegible] bischem Rechte versehen, frühere [illegible] leicht verloren (Stolle Beschr. [illegible] Hanse-Stadt Demmin, S. 122), [illegible] 1244 Lübisches Recht (Stavenhagen [illegible] d. St. A. S. 58); 1266 wird [illegible] Barnim für eine Stadt erklärt, [illegible]

Bedingungen ſpäterer, größerer Freyheiten ſind mehreren der nachmahligen, ſelbſt ſehr bedeutenden Hanſe-Städte erſt im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts verliehen worden; weit die geringere Zahl hat bereits im zwölften dergleichen Freyheiten erhalten, und ein kleiner Theil iſt wirklich erſt in dem dreyzehnten Jahrhunderte fundirt worden. Mit der Bewidmung von Stadtrecht kommen denn auch ungefähr gleichzeitig die Nahmen eines ſtädtiſchen eigenen Regiments; es kommen Conſules und Proconſules vor, wie denn die erſten bedeutenden Privilegien die Befugniß, dergleichen zu beſtellen, den Städten zutheilen; Senate und Bürgermeiſter aber werden ſpäter erwähnt, Gilden und Innungen kommen indeſſen bereits früher vor [7].

gleiche Privilegien wie Stettin (Brüggemann I. S. 175), nebſt einer großen Menge anderer Beyſpiele.

[7] Daß die ſtädtiſche Obrigkeit zuerſt consules et proconsules hieß, und daß gegen Ende des dreyzehnten und im vierzehnten Jahrhunderte erſt die übrigen Benennungen vorkommen, davon zeugen alle Urkunden. Z. B. von Roſtock, aus jenen frühen Zeiten: consules veteres et noui, weil der Rath jährlich wechſelte; consules et vniuersitas ciuitatis Rosstock — die Rathsverſammlung heißt consilium; das ganze Collegium des Raths consules ciuitatis, consules de Rozstock; ein Markgraf von Brandenburg gebraucht 1301 von ihnen den Ausdruck: "scabini et vniuersitas tocius ciuitatis Rostock; was ſpäter Bürgermeiſter heißt, wird im dreyzehnten Jahrhunderte proconsul, ſpäter, magister ciuium, magister bur-

Allein dieß erste frühe städtische Regiment war anfangs noch nichts weniger als ganz unabhängig und

gensium, burgimagister genannt; in den Urkunden bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kommen stets nur consules vor; erwähnt werden auch directores, seniores, prudentes nostri, welches man für einen Ausschuß der Bürgerschaft hält Hist. dipl. Abhandl. von dem Urspr. der St. R. Gerechtsamen, S. 128. 131 137, nebst den dort erwähnten Urkunden). Im Lateinischen hießen die Rathsglieder überall Consules. Bis zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts kommt keine Deutsche Urkunde, kein Bürgermeister und Rath vor; im vierzehnten Jahrhunderte werden die ersten proconsules, die anderen aber consules; später jene consules, diese senatores genannt (Stavenhagen a. a. O. S. 151). Jede Stadtgeschichte gibt andere Beweise mehr. Ueber Gilden und Innungen können folgende Beyspiele dienen: Gerhardus Abbas Werdinensis (sec. 13) ciuibus institoribus in *Helmenstadt* ius, quod Inninge vulgariter appellatur, confirmat (Lichtenstein epist. 7. fol. 11. lat. 1). Henrici praepositi Sti Ludgeri copia vidimata priuilegii per quod Albero Werdinensis Abbas burgensibus in Helmenstadt de opere pellificio et sartorio ius quod Inninge vocatur, concedit (ib epist. 8 fol. 1 lat 1). In die Wendischen Städte brachten die Sächsischen Colonisten die Begriffe von Gilden und Innungen mit, sie wurden auch da eingeführt (Schwartz a. a. O. S. 174). Zu Braunschweig sind Gilden vom Herzog Ott gegeben 1240 (Urkunden bey Rethmeyer S. 1830); zu Hannover eine Kaufmannsinnung von Otto strenuus 1280 (Grupen origg.

ſelbſtſtändig, denn ein, anderthalb, zwey Jahrhunderte nach den erſten Municipal-Freyheiten, ja zuweilen noch in ſpäteren Zeiten, hatte des Landesherrn Präfect, ſein Vogt, ſein Advocat, ſein Vizdom, oder wie irgend dieſer Vorgeſetzte der Stadt ſonſt hieß, in den Rechtsſtreiten der Gemeine, bey Erhebung der Gefälle des Herrn, in Polizey-Sachen, manches kräftige Wort immerhin mit zu ſprechen. Die Burg, oder die Feſte des Landesherrn, welche innerhalb der Stadt, oder nahe bey derſelben belegen war, hielt die Genoſſen der ſich bildenden Gemeine noch ſehr im Zaume. Dieſer Burg ſich auf die eine oder andere Art zu bemächtigen, gelang den nachmahligen Hanſe-Städten ſchon ziemlich früh, zum Theil ſchon im dreyzehnten

Hannov. p. 141). — Wenn Herr Voigt in ſ. Geſch. von Quedlinburg dergleichen im eilften Jahrhunderte finden will (I, S. 251), ſo iſt dieß bekanntlich irrig. Wenn Roſtock im dreyzehnten Jahrhunderte bereits 40 Aemter gehabt haben ſoll, ſo ſind wohl Arbeiter der Art, aber nicht ſo viel Gilden zu der Zeit daſelbſt geweſen (Hiſt. dipl. Abh. S. 147. vergl. die Hiſtor. dipl. Unterſ. vom Zuſtande und Verfaſſ. d. Meklenb. Municipal-Stadt Roſtock, S. 178). Die älteſte Amtsrolle zu Wismar iſt die der Glaſer von 1279 (Schröders weltliche Hiſt. d. St. Wismar, S. 97). Die Lakenmacher im Hagen (Braunſchweig) erhalten 1167 ein Privilegium, aller Orten Laken auszuſchneiden; daraus aber erhellet noch nicht, daß ſie eine Innung bereits gehabt hätten (Ribbentrops Geſchichte der St. Braunſchw. I, S. 23).

Jahrhunderte; sie ruheten nicht eher, bis daß dieß lautredende Zeichen ihrer Unterthänigkeit geschleift war [s]. Schwerer aber scheint es gehalten zu haben, jenes Vorgesetzten sich gänzlich zu entledigen; manchen ist es gar

[s] Von Hildesheim eine Urkunde von 1249: Consules et burgenses Hildesh. castrum Beneburg, ex quo indebite affligebantur, emunt, destruunt et locum burgensi Arnoldo de Damenowe vendunt (Lauenstein descript. dipl. episcop. Hildesh. p. 3). 1249 verspricht der Landesherr der Stadt Stettin, keine Feste binnen drey Meilen um die Stadt anzulegen; 1294 keine längs der Oder bis an die See; 1320 ein Gleiches für die Ufer der Swine und Peene (Brüggemann I, S. 148 ff.); 1278 verkauft Woldemar seine Feste Hundsburg an die Bürger der Stadt Rostock, und verspricht in seinem und seiner Nachkommen Nahmen, keine Burg an der Warno bis an das Meer anzulegen (Hist. diplom. Unterf. S. 92. Beyl. 7); 1305 kauft Wismar von seinen Fürsten ihre innerhalb der Stadt liegende Burg; literae super emtione et demolitione castri et construenda curia dominorum Megapolensium in vrbe Wismaria, welche curia mit einer Mauer von anderthalb Fuß Dicke, und zehn Fuß Höhe allein umgeben seyn soll (Schröder a. a. O. S. 109); 1327 Abtretung der bey der Stadt Rügenwalde belegenen Burg, und Versprechen, keine neue auf dem Stadtgebieth anzulegen (Brüggemann II, S. 825. 826. 827); 1371 nehmen die Lüneburger das auf dem Kalkberge belegene Schloß ein (Elveri Lüneb. Chronik MS.). Seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wohnte kein Herzog mehr in der Stadt Braunschweig (Ribbentrop I, S. 56. 57) ꝛc.

nicht gelungen; andere haben auf einige Zeit, während das städtische Wesen am meisten blühte, die Bestellung eines solchen Vorgesetzten sich verpfänden oder periodenweise abtreten lassen. Allein alle ohne Unterschied schränkten des Präfecten Befugnisse und Einmischungen in Sprüchen des peinlichen und bürgerlichen Rechts, so wie in Polizey-Angelegenheiten stets mehr und mehr ein, und den bedeutenderen Städten ist es endlich, meist im vierzehnten oder funfzehnten Jahrhunderte, gelungen, dieses Aufsehers sich gänzlich zu entledigen [9].

[9] Beyspiele sind: Mühlhausen kauft 1336 und 1337 das Reichsschuldheißenamt in der Stadt und ihrem Gebieth. Greifswalde erhält 1322 das Recht, sich den minorem aduocatum zu bestellen (Schwartz Gesch. der Pommerisch-Rügischen Städte, S. 191); zu Halle hatte nicht der Rath, sondern der vom Erzbischofe bestellte Official in geistlichen, der von ihm geordnete Schuldheiß in weltlichen Dingen die Befugniß Recht zu sprechen; als im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte die geistlichen Gerichte immer mehr ausarteten, erhielt die Stadt von Päpsten und Kaisern das priuil. de non euocando Zu Erzbischof Günthers Zeit ward das Vierherren-Amt zu Richtern eigenmächtig bestellt, welches aus zwey Rathsherren und zwey Innungsmeistern bestand, und Erzbischof Ernst bestätigte diese Einrichtung 1479 (Dreyhaupts Saalkreis, Th. II, S. 351 Ausg. in Fol.). Rostock kaufte 1358 dem Herzogen Albrecht die Vogtey und Gerichtsbarkeit in der Stadt ab (Hist. dipl. Abhandl. von der Stadt Rostock Ge-

Wall, Mauern und Thürme, und eine Landwehr, welche der Stadt Burgfrieden oder ihr Weichbild umgaben, mit Warten und einiger Mannschaft versehen, sind zu verschiedenen Zeiten bey den einzelnen Hanse-

rechtsamen [von Nettelbladt], Fol. S. 181.182); Wismar kauft dieselbe von ihrem Fürsten 1308; indessen kommt in einer Urkunde von 1312 noch von Wismar vor: "maturo consilio aduocati domini Magnopolensis et consensu consulum" (Schröders weltliche Historie von Wismar, S. 25); Rügenwalde erhielt die Abtretung der Vogtey, jedoch mit einiger Einschränkung, 1312 (Brüggemanns Beschr. von Vor- und Hinter-Pommern II, 2. S. 825. 826); Herzog Swantibor versetzt einen Theil seiner geübten Gerichtsbarkeit in der Stadt Alten-Stettin an dieselbe 1378 (Friedeborns Gesch. der Stadt Alten-Stettin, S. 69). — Sigismundus March. Braudenb. oppignorat 1386 *nouas vrbi Brandenburg* Iurisdictionem pro 100 Schock Groschen (Georgisch regesta dipl. II. ad h. a. nr. 49). Herzögliche Vögte sind in Hannover bis in das siebenzehnte Jahrhundert gewesen (Grupen antiquitt. Hannov. p. 201). Noster aduocatus heißt der herzogliche Vogt in Anklam bis ins vierzehnte Jahrhundert, dann kommt dieser Ausdruck nicht mehr vor; in Stettin waren bis 1594 Edelleute mit dem Gerichte belehnt; in Colberg hat der Herzog 1276 die Advocatie an den Bischof von Camin verkauft; Demmin hat schon 1284 einen Unterrichter zwar in ihren Dörfern bestellt, allein das Stadtgericht selbst besaß die Stadt lange nur zur Hälfte (Stavenhagens Anklam, S. 209-212).

Städten allmählich entstanden. Ein Erdwall und Planken zur Umzäunung der Stadt waren leichter zu erhalten; sie sind früher. Mauern und Thürme kommen zwar bereits zu Ende des zwölften oder zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts bey einigen wenigen Städten vor; tiefer im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte sind sie aber erst gemeiner geworden; einige haben regelmäßige, ununterbrochene Mauern erst im vierzehnten erhalten, und andere scheinen die Wellerwände, die wenigstens noch einen Theil der Stadt umgaben, erst anfangs des funfzehnten Jahrhunderts mit Mauern gänzlich vertauscht zu haben [10].

[10] Hildesheim 1249: Henricus Hildensh. episcopus Hildensemensibus ius muniendi ciuitatem concedit (Lauenstein descriptio episcop. Hildes. p. 42). Mühlhausen erhielt 1251 von Kaiser Conrad: priuilegium de non alienando oppido Mülhusen ac exstruendo muro dat. Norimb. (Grafshoff docum. Nr. 3. p. 174). Northeim mit Mauern, drey Thoren und dreyßig Thürmen zu versehen, fing man 1290 an, und bedurfte 30 Jahre zur Vollendung (Rüblings Gesch. v. Northeim, S. 40); Pernau ward 1295 mit einer Mauer umgeben (Gadebusch Livländische Jahrb. 1, 1 S. 339). Bis 1264 war Greifswalde ohne Mauer, bloß durch Erdwall und Graben befestigt (Schwartz Pommerisch-Rügische Städte Schwedischer Hoheit, S. 162). Selbst die so berühmte Stadt Wisby ist erst 1289 mit Mauern und Thurmen versehen worden (Büschings Erdbeschr. Th. 1. Ausg. von 1787. S. 542). Amsterdam war vor 1480 mit Thoren, Thürmen und Mauern

Waffen zu führen, Waffenehre, hatten die Freyen in den Städten, welche Landgüter außerhalb der Stadt beſaßen, unbezweifelt immer; die Kaufleute, welche in Caravanen zogen, bedurften ihrer gleichfalls, ſie trugen und führten ſie zum Schutz auf ihren Reiſen bereits in ſehr frühen Zeiten. Die gemeinen Bürger und Handwerker aber ſcheinen mit dem Corporations-Rechte der Stadt und mit ihren Zünften und Innungen auch ſehr bald dieß Bewaffnungsrecht ſich ange-

noch nicht ganz umgeben (Wagenaar's Amsterdam in zyne Opkomst etc. p. 60. 61). Anklam ſoll 1191 bereits mit einer Mauer umgeben worden ſeyn (Stavenhagens Beſchr. A., S. 113), welches ich bezweifele. Um das Jahr 1270 ward Minden mit einer Mauer umgeben (Weddigens Weſtphäl. Magaz. I, S. 43 ff.). Bis 1229 war Stargard ein offener Ort (Brüggemann II, 1. S. 200. 201.). Demmin ward vom Herzoge Barnim I. mit einer Mauer umgeben (Brüggemann I, S. 186). Hannover war 1241 noch nicht ganz mit Mauern umgeben (Grupen origg Hannov. p. 52). Im funfzehnten Jahrhunderte erhielt Göttingen ſeinen heutigen Umfang mit Mauer, Wall und Graben (Hrn. Hofr. Meiners Geſch. v. Götting. S. 58), und aus einem Cämmerey-Regiſter von 1409 auf dem Stadt-Archive erhellet, daß ſelbſt in dem erſten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts Göttingen zum Theil noch mit Wellerwänden umgeben war. So mag es auch zuweilen mit anderen Städten geweſen ſeyn; die Mauern, die oft früher vorkommen, umzogen vielleicht nur einen Theil der Stadt.

maßt zu haben; Edelleute aber, als Söldner, dienten in den Städten im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte [11].

Außerhalb der Mauer oder dem Walle Einiges zu besitzen, ward ihnen früh, meist gleichzeitig mit der Bewidmung von Stadtrecht und Verleihung der ersten schwachen Privilegien, von ihren gnädigen Herren verstattet. So erhielten sie einige Hufen Ackerlandes, einigen Wald, einigen Wiesengrund, Antheil an der benachbarten Jagd, einen freyen Fischfang auf der nächst belegenen See, auf dem vorbey fließenden Strome, auf einigen Strecken an den Küsten des Meers,

[11] So heißt es z. B. in der alten Rostocker Bursprake, die etwa ins dreyzehnte, spätestens ins vierzehnte, Jahrhundert fallen mag: "Vort mer bede wi dat en jewelk schall hebben syn wapen und rede perde." Gewerke mußten einen Harnisch halten für den Nothfall; Harnischgelder der Gilden (Hist. dipl. Abh. von der Stadt Rostock Gerechtsamen, S. 88). Rostock hat 1308 bereits Söldner, darunter einige zu Pferd (ebendas. S. 89). Lübeck hat bereits im dreyzehnten Jahrhunderte adeliche Wappener, Söldner und Gleven (Dreyers Einleit. in die Lübeckischen Verordnungen, S. 112). Die Kaufleute trugen Waffen, selbst bevor die Municipal-Freyheiten in Deutschland aufkamen, obschon übrigens ihre Waffen und ihre Tapferkeit nicht sehr geehrt waren. So ein Beyspiel zu Kaiser Heinrichs IV. Zeit (Bruno de bello Saxon. p. 213). Die Caravanen im Orient führen ja auch einige Waffen.

freye Wasserfahrt bis zur offenen See, den gänzlichen Besitz dieses oder jenes Gewässers, Antheil am benachbarten Salz- oder Bergwerke, und wie irgend sonst, nach der individuellen Lage der Communen, diese Erwerbungen ferner lauten mochten. — Größere Strecken außerhalb der Stadt zu besitzen, mehrere kleine Städte, Dörfer und Flecken zu erwerben, dieß konnte erst später im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte gelingen. Verträge und Gewalt, Klugheit und List wurden zu diesen Zwecken angewandt, jedoch ward von allen Städten, je nachdem der Zeiten Lauf günstig schien, Lage und Kräfte dazu geschickt waren, in diesem allen gleichmäßig fortgeschritten [12].

[12] Beyspiele sind: 1246 überlassen die Grafen Johann und Gerhard von Holstein der Stadt Hamburg das Wasser vom St. Marien-Magdalenen- bis zum Millen-Thor (Lambecii origg. Hamburg. II, p. 31). Iohannis et Gerhardi comitum Holsatiae priuilegium ciuitati Hamburgensi de definitq et certis limitibus circumscripto territorio vsuque iuris Weichbildici indultum d. Hamburgi 1258 (Lambecius ibid. p 44). 1323 erhält Rostock Warnemünde vom Fürsten Heinrich von Meklenburg (Hist. dipl. Abh. von der Stadt Rostock Gerechtsamen, S. 77); 1252 ertheilt ihr Herzog Barnim II. die Fischerey in der Warnow- und mehreres andere (Hist. dipl. Unters. über die St. Rostock. Fol. S. 83); 1284 und 1286 kauft Rostock von Waldemar ein Dorf und andere Ländereyen (ebendas. S. 93). Fischereygerechtigkeiten 1213 für Rügenwalde (Brüggemann II, B. 2. S. 825. 826). Stargard erhält

Zollbefreyungen, Jahrmarkts- und Meß-Privilegien haben die Städte zum Theil selbst früher, als die Communen-Freyheiten aufkamen, erhalten. Denn ein Handel bestand bereits vor dem Entstehen der freyen Municipalitäten: durch ihn war ihre Wohlha-

1354 freye Schifffahrt bis in das Meer (ebendas. I. 1. S. 196). Stolpe erhält 1310 und 1313 freye Schifffahrt bis in das Meer, und die Befugniß, Häringe zu fangen; im Flusse Stolpe verspricht der Landesherr keine Wehre anzulegen, und es empfängt die Stadt 100 Hufen Landes (ebendas. II, 923). Stralsund erhält 1240 die Insel Strale oder Dänholm, einige Gewässer, und die Fischerey auf dem Mühlenteiche vor der Stadt (Schwartz Gesch. der Pommerisch-Rügischen Städte, S. 42). Colberg empfängt 1266 vom Herzog Barnim freyen Häringsfang vom Ausflusse der Persante bis ins Meer und an den Küsten desselben, die der Stadt gehörig waren. In Barnims I. Privilegium von 1243 für Stettin, ertheilt er der Stadt Aecker und Wiesen, Zollfreyheit und Fischerey (Brüggemann I, 148 ff.). So kaufte Anklam 1274 das Rittergut Tuchow, 1285 erhielt sie vier Landgüter von ihrem Herzoge wegen geleisteter Dienste geschenkt, und kaufte 1331 die freye Fischerey im Haff um achthundert Pfennige (Stavenhagen Gesch. d. Stadt Anklam, S. 74. 75). 1258 erhielt Hamburg in seinem bekannten großen Privilegio zugleich ein beträchtliches Gebieth außerhalb der Stadt. — Diese Beyspiele können noch mit der Geschichte einer jeden Stadt vermehrt werden; wie aber die Städte in spätern Zeiten weiter um sich gegriffen haben, davon in der zweyten Periode.

benheit vornehmlich begründet worden; durch dieſe ihre Macht. Als ſie aber mächtiger geworden waren, da wußten ſie nun auch ſtets mehrere Zollfreyheiten von den Nachbarn und den Landesherren ſich zu verſchaffen [12].

[12] Beyſpiele von Zollbefreyungen, ſelbſt bevor dieſe Städte Municipal-Freyheiten hatten, ſind: 1199 von Kaiſer Otto für Braunſchweig durchs ganze Reich (Rethmeyers Braunſchweig. Chronik, S. 435); 1155 Zollbefreyung für Duisburg vom Erzbiſchofe zu Mainz; und vom Kaiſer Friedrich I. vom Zolle zu Utrecht (Georgisch regesta dipl. I. ad h. a. nr. 15. cod. dipl. Dithmari). 1189 wird Hamburg vom Kaiſer Friedrich bis zum Ausfluſſe der Elbe vom Zolle befreyt; jedoch legten die Grafen von Holſtein noch gegen Ende des dreyzehnten Jahrhunderts einen Zoll in der Stadt an, ſ. w. — Beyſpiele von Zoll-Privilegien nach Verleihung der Municipal-Freyheiten: Hildesheim 1246 Conradus episcopus Hildesh. incolis noui oppidi Hildeshem theloneum perpetuo remittit (Suprem. cathed. eccles. Hildesh. iura, p. 21). Greifswalde hatte früh dergleichen, obſchon das älteſte Privilegium fehlt; 1275 trat ihr Wartislaf III. ſeinen Zoll in der Stadt ab (Schwartz Beſchr. d. Pommeriſch-Rügiſchen Städte, S. 171. 258). Charta Volradi Halberstad. episcopi super immunitate a theloneo ciuibus *Quedlinburgensibus* concessa (Kettner antiquitt. Quedlinburg. p. 334). Anklam 1264 und Demmin 1292 zollfrey in Pommern (Stavenhagens Anklam, S. 61. und Beyl. 1). Borwin ertheilt Roſtock 1218 "omnimodam in iurisdictione nostra thelonii exemptio-

Die Münze, der Geldwechsel, und die Mühlen scheinen erst meist weit später, nach Entstehung der

nem" (Hist. dipl. Abhandl. von d. St. Rostock Gerechtsamen, S. 92). 1312 freye Fahrt auf der Wipper zollfrey für Rügenwalde (Brüggemann II. S. 825. 826). Stargard zollfrey in Pommern 1243 durch Barnim (ebendas. II, 1. S. 196). Stralsunds Privilegium der Zollfreyheit in Pommern von 1246 (Schwartz Pomm. Rüg. Städte, S. 42). Lübeck hat eine große Menge Zollfreyheiten von allen ihr benachbarten Fürsten erhalten (s. Ungnaden Amoenitt. p 658—660. 750—754; und Dreyers Einleit. in die Lübeck. Verordnungen, S. 144 - 147). Was Messen und Jahrmärkte betrifft, so ist es eben so wie mit den Zöllen gegangen; Heinrich II. gab lange vor dem freyen Communen-Wesen in Deutschland der Stadt Bremen 1002 den Reichsschutz, wie das Recht, jährlich zwey Jahrmärkte oder Messen zu halten (Georgisch ad h. a.). — Später verliehene Marktgerechtigkeiten sind ganz gemein, z. B. Rostock erhält 1265 das Privilegium zu zwey Märkten (Hist. dipl. Abh. S. 107). — Münzen erhalten die Städte später als Eigenthum: z. B. der Erzbischof von Magdeburg hat der Stadt Halle nie die Münze ganz abgetreten, den Gewinnst aber daraus theilten beyde, und 1281 verkaufte Erzbischof Bernhard die Münzgefälle dem Rath (Dreyhaupt II, S. 423). Fürst Heinrich verlegt 1323 seine Münze nach der Stadt Rostock, überläßt ihr 1325 dieselbe, und 1348 Erweiterung ihres Münz-Privilegii (Hist. dipl. Unters. über d. St. Rost. Gerechts., S. 110. 111. 113). Rügenwalde erhält 1348 vom Herzog Bogislaus das Recht zu münzen (Brüggemann II. 2. S. 827);

Municipal-Freyheiten, in die Hände der ſtädtiſchen Obrigkeiten als Eigenthum übergegangen zu ſeyn, ſo

Stolpe 1363 (ebend. II, 2. S. 916). Wismar ſcheint 1308 die Münze von ihrem Landesherrn gekauft zu haben (Schröders weltl. Hiſt. der Stadt Wismar, S. 131). Anfangs des dreyzehnten, oder Ende des zwölften Jahrhunderts iſt, wie es ſcheint, in Pommern zuerſt gemünzt worden; 1325 kauft Hamburg die Münze von den Grafen Gerhard und Adolph von Holſtein; Stralſund erhandelt die Rügianiſche Münze 1325; in demſelben Jahre kaufen Anklam und Greifswalde vom Herzog Wartislav das Recht, Slaviſche Pfennige zu münzen, und ſcheinen von der Zeit an dieß Recht beybehalten zu haben (Stavenhagens Anklam, S. 85-88). — Selbſt armſelige kleine Städte haben im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte die Münze periodenweiſe wenigſtens inne gehabt, auch ihr Wappen auf die Geldſtücke geſchlagen. — Mit den Mühlen hielt es gleich ſchwer, wie es ſcheint, ſie als Eigenthum der Stadt zu erwerben: Greifswalde hatte 60 – 70 Jahre, nachdem ſie St.Recht erhalten, erſt eigene Mühlen (Schwartz a. a. O. S. 197). Die Roſtocker erhielten 1264 das Recht auf den herzoglichen Mühlen zu mahlen, ohne Abgabe zu geben, aber die Müller ſtanden unter Stadtrecht; und erſt Woldemar verkaufte der Stadt die Mühlen, nebſt Dörfern, Ländereyen und Fiſchereygerechtigkeiten (Hiſt. dipl. Unterſ. d. St. Roſtock Gerechtſ., S. 85. 92. 93. Beyl. 8). Manche andere Städte haben ſie nie anders als pfandweiſe, lehnsweiſe u. ſ. w. inne gehabt. — Stapel- und Niederlagsgerechtigkeiten erhielten z. B. Greifswalde 1274 (Schwartz a. a. O. S. 167 ff.); Stettin 1283 von Otto (Friedeborn a. a. O. S. 47), u. ſ. w.

wie auch Stapelgerechtigkeiten und Zwangsniederlagen erst dann mehr zu entstehen scheinen.

So gediehen die Communen allgemach zu unabhängigen kleinen Freystaaten, diese früher, jene später. Die blühende Zeit der einzelnen Deutschen Hanseatischen Communen fällt in die zweyte Hälfte des vierzehnten und in das funfzehnte Jahrhundert; in diese Zeit fällt auch die schönste Blüthe des Bundes. Denn so wie die einzelnen Theile den Bund stärkten, so stärkte dieser wieder die einzelnen Glieder.

Es ist nun zu zeigen, wie dieser Bund erwachsen ist. Um dieß zu begreifen, schien diese Einleitung nicht am unrechten Orte zu stehen. Uebrigens bedarf man von dem allgemeinen Zustande des Reichs nichts weiter sich gegenwärtig zu erhalten, als diese Paar Worte: es galt das Faustrecht, und dieß sagt alles. Das heilige Römische Reich war ein höchst locker zusammenhängendes Aggregat heterogener Theile; des Kaisers Macht, vornehmlich im nördlichen Deutschlande, so gut als ganz dahin; der hohe Adel, unter sich und mit dem kleinern Landadel, so wie mit den Städten, als sie sich fühlen lernten, in Fehde; Kron- und After-Vasallen im tollen Streite mit einander, jeder sorgend für sich so gut es sich thun lassen wollte, eine gemeine Rechtsordnung nicht denkbar: so sorgten dann auch die Städte für ihr Interesse und ihre Existenz; in dieser Anarchie ließ man ihrer Willkür einen großen Spielraum; sie erkämpften und erstritten in diesen Zeiten des Zugreifens was sie konnten; sie haben für ihre entstehenden Gemeinheiten mit Glück und mit Ehre gefochten, und für die Nachwelt die ersten besseren, obschon immer noch sehr unvollkommenen, Muster einer wohlgeordneten politisch-bürgerlichen Verfassung wieder aufgestellt.

Erſtes Buch.

Erſte Periode der Geſchichte des Hanſeatiſchen Bundes und Handels: von Entſtehung desſelben im dreyzehnten Jahrhunderte bis auf den glorreichen Friedensſchluß der Hanſe mit Waldemar III., Könige von Dänemark 1370.

Der erſten Periode erſter Abſchnitt: Entſtehung des Bundes und Bildung der Verfaſſung desſelben während dieſes Zeitraums.

Erſtes Buch.

Urſprung des Bundes und Bildung der Verfaſſung desſelben während der erſten Periode.

Der anarchievolle Zuſtand Deutſchlands, der von den vielen Gliedern und Genoſſenſchaften desſelben gleich lebhaft gefühlt, und am meiſten von den ſchwächeren ſtädtiſchen Corporationen empfunden ward, die durch ſtillen, häuslichen Fleiß ihres Daſeyns ſich freuen wollten, die für ihren Wirkungskreis zuerſt nur Frieden ſuchten und wünſchten; die Ohnmacht der Deutſchen Könige, die Fehden der großen und kleinen freyen Gutsbeſitzer und Vaſallen, nöthigten die neu aufgekommenen Städte zu Verbindungen unter einander. Die gemeinſchaftlich gefühlten Bedürfniſſe, gleiche Noth, gleiche Wünſche und Hoffnungen forderten ſie zu wechſelſeitiger Freundſchaft und Unterſtützung auf. Gedrungen durch der Umſtände Gewalt, erhielten dieſe Verbindungen Kraft und Haltbarkeit; und wenn nun auch Handelsneid und Eiferſucht dieß gute Verhältniß zuweilen zu zerſtören drohten, ſo mußten doch immer dieſe kleinlichen Leidenſchaften bald ſchweigen, da die gemeinſchaftliche Noth ſo laut und ſo vernehmlich zu ihnen ſprach. Wie unvollkommen auch die Formen ſeyn moch-

ten, unter welchen ſie dieſe Verbindungen, in jenen politiſch-kunſtloſen Zeiten, eingingen: ſo leiſteten doch dieſe rohen Formen, beſſer als die künſtlichſt verſchlungenen ſpäterer Zeiten, das was ſie ſuchten; denn beſſer und feſter als alle Form band ſie ihr wohl verſtandenes Intereſſe an einander. Sie ſchloſſen dieſe Verbrüderungen, ohne weiter ihre mittelbaren oder unmittelbaren Herren um die Befugniß dazu eben zu befragen. In einer Zeit wie jene, war die Noth das höchſte Geſetz. Ihr Corporations-Recht und ihr Daſeyn waren nun ein Mahl anerkannt; wenn ſie aber ferner exiſtiren ſollten, ſo mußten ſie auch die Mittel zu ihrem Schutze ergreifen dürfen; in einer ſo ſchutzloſen Zeit aber, wie jene, mußte jeder, ſo gut er konnte, auf eigene Sicherheit denken; jeder ſtand für ſich allein. Handbücher des Staatsrechts und gelahrte Staatsrechts-Doctoren gab es nicht; niemand hatte in dieß Chaos von Zugreifen und Herkommen, von Recht und Unrecht, eine Ordnung zu bringen verſucht. Die Städte folgten dem Beyſpiele anderer Corporationen; ſie ſchloſſen Verbrüderungen unter einander; das Bedürfniß ſprach ſo laut, und die Sache ließ anfangs ſo ſchuld- und harmlos, daß Niemand dadurch beleidigt werden zu können ſchien. Erſt ſpäter fühlte der hohe und niedere Adel der ſtädtiſchen Unionen Kraft und Macht, und ſuchte, wiewohl lange vergebens, ihnen zu widerſtreben, und in die frühere Unbedeutendheit ſie zurück zu ſtoßen.

Wahrscheinlich traten die benachbarten Communen, so wie sie allmählich entstanden und gediehen, zuerst theil- oder paarweise in einige engere Verbindungen mit einander: andere gesellten sich allmählich hinzu, da diese Verbindungen den Verbundenen einigen bessern Schutz, diesen oder jenen Vortheil verschafft hatten. Eine eben lebhaft empfundene Noth hatte die ersten Verbrüderungen geschaffen, allein es schob sich bald ein höherer Zweck unbemerkt unter, als mehrere sich hinzu gesellten: denn der Kreis der Wirkung ward größer mit dem Zunehmen größerer Kraft.

Wenn, wie man erzählt, unter König Wilhelm bereits an siebenzig Städte des obern Deutschlands und des Rheins solche Verbindungen unter sich eingingen [1]: so blieben die niederdeutschen Communen ohne Zweifel hinter jenen nicht zurück, da das Urbild solcher Verbrüderungen beyden Theilen weit früher jenseits der Alpen war gegeben worden, und da Deutschland und Italien durch ein gemeinschaftliches geistliches

[1] Man läßt den Rheinischen Städtebund 1255 eben so schnell, als den Hanseatischen, entstehen; allein jenes kann man doch billig bezweifeln, es mag auch damit allmählich so wie bey der Hanse zugegangen seyn, wie denn z. B. Nürnberg erst 1256 beytrat: vergl. Siebenkees Materialien, Th. 2. S. 745. Mehrere einzelne Bündnisse aber, welche diese Stadt mit anderen benachbarten Städten früher oder später schloß, führt Herr Roth in s. Handelsgeschichte Nürnbergs, Th. 1. S. 16. 17 ff. an.

und weltliches Oberhaupt in mannigfaltigen Berührungspuncten ſtanden. In Sachſen und in den Deutſchen Colonien im Wendenlande hatte man durch die Sprengung des Sächſiſchen Hauſes, durch die Eroberungsverſuche der Dänen diesſeits des Meers, durch die Fehden mit den Wendiſchen Fürſten, der inneren Unruhen und Kriege noch mehr, als im obern Deutſchlande, gehabt; die Schutzloſigkeit war von den bereits hier entſtandenen Communen lebhaft genug gefühlt worden. Allein dieſe niederdeutſchen Städte, wenn man einige ausnimmt, die bereits ſeit längerer Zeit fundirt und aufgeblüht waren, wie etwa Cöln, Soeſt, Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg, und einige andere, konnten doch aus manchen Urſachen nicht wohl eine ſo weit ausgedehnte Verbindung ſo ſchnell unter ſich zu Stande bringen, als es die oberdeutſchen vermochten. Theils waren die Städte des niedern und Nord-Deutſchlands dünner geſäet, die Communication erſchwerter, wenn nicht die See den Küſtenſtädten half; theils ſind mehrere der angeſehenſten Hanſe-Städte, die im Wendenlande und nach Nord-Oſten hin lagen, erſt in dem dreyzehnten Jahrhunderte, zu einiger Kraft und Selbſtſtändigkeit gelangt; theils wirklich erſt in dieſer Zeit angelegt worden [2]. Wenn in

[2] Man vergleiche die frühere Geſchichte eines großen Theils der Preußiſchen und Liefländiſchen Städte, auch einiger anderen im Wendenlande aus dieſer Zeit,

jenen früheren Zeiten Verbindungen und Verbrüderungen unter dieſen oder jenen niederdeutſchen Städten waren, ſo darf man nur nicht an die Ausdehnung denken, welche in ſpäteren Zeiten der Bund erlangt hat.

Die Frage, wann, wie und wo das berühmte Hanſeatiſche Bündniß ſeinen Anfang genommen habe, wird wahrſcheinlich nie mit einiger Gewißheit beantwortet werden können. Es fehlt durchaus an einer Urkunde, welche die Verbindung mehrerer Städte des nördlichen Deutſchlands zum gemeinſamen Schutz oder zur Beförderung des Handels in ſo früher Zeit bewahrheitete, und es fehlt durchaus an allen Urkunden, welche den Beytritt anderer Städte zu dieſer oder jener temporären Verbindung einiger wenigen Communen in der erſten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts beſtätigte.

Ohnehin entſteht die Frage: ob zu einer Zeit, wo man ſo wenig noch ſchriftlich etwas aufzeichnete, überhaupt je eine Urkunde über eine ſolche erſte Verbindung iſt aufgeſetzt worden, zu einer Zeit, wo nur noch ſehr Wenige die Kunſt zu ſchreiben beſaßen, wo mündlich noch meiſt alles verhandelt wurde, und einige Geiſtliche faſt ausſchließend in dem Beſitze der Sprache waren, in welcher man die wichtigſten Verträge und Freyheiten aufzeichnete. Hat doch ein anderer Bund,

um ſich von ihrer Ohnmacht zu überzeugen; auch die Privilegien, die man ihnen aus Gnade zugeſteht, zeugen davon. ſ. Einleitung.

der ſpäter entſtand, der, geſchützt durch die Eiferſucht der Nachbarn, durch eine wilde Natur, und durch die Mannhaftigkeit ſeiner Genoſſen, länger als der Hanſeatiſche beſtand, hat doch die Eidgenoſſenſchaft der Schweizer wenige oder gar keine Urkunden über ihre erſte Entſtehung und Bildung. Die Hirten, die ſich in den wilden Einſamkeiten des Rütli zuſammen thaten, vertrauten weniger der Feder als dem Bewußtſeyn, wie viel ein kleiner Haufe hochherzig geſinnter, freyer Männer oft wirklich vollenden könne, wenn er entſchloſſen iſt, ein erlittenes Unrecht gemeinſchaftlich abzuwenden, und für dieſen Zweck alles zu wagen. Auch mochten ſo die erſten Verbundenen der Hanſe denken; ein gegebenes Wort, mündlich ausgeſprochen, durch Deputirte anderer Städte vernommen, mochte einige Communen leicht eben ſo gut, als ſpätere noch ſo wohl clauſulirte ſchriftliche Verträge, mit einander verbinden. Andere mochten auf dieſelbe Weiſe beytreten, denn das Intereſſe knüpfte ſie feſter zuſammen, als der todte Buchſtabe; als aber jenes wankte, da konnte dieſer die Verbundenen nicht retten; denn der fortdauernde Wille der mit einander ſchließenden Theile gab und gibt immer den Verträgen allein Kraft, wo eine gemeinſame oberſte zwingende Gewalt zu Erfüllung der zugeſagten Leiſtungen fehlt. Als der Geiſt der Väter von den Hanſeaten wich, da konnte das ſinkende Gemeinweſen durch Strafen und Drohungen, durch ſchriftliche Zuſagen, durch Receſſe, Deductionen, Pro-

tocolle und Gutachten, durch wohl erworbene Privilegien, Rechte und Freyheiten, durch Proteſtiren und Reproteſtiren, durch Intercediren und Suppliciren, und wie alle die barbariſchen Nahmen lauteten, weiter nicht wieder aufgerichtet werden. Es erſtickte vielmehr der beſſere energievolle Geiſt unter dieſen elenden Advocatenkünſten der ſpätern Zeit und den Pedantereyen rechtsgelahrter Doctoren. Als aber noch ihr eigenes wohl verſtandenes Intereſſe und eine große gemeinſchaftliche Gefahr ſie antrieben, da bedurften ſie alle dieſer gelehrten Formeln und dieſer elenden Rabuliſtereyen nicht.

Iſt aber je ſchriftlich über die erſten Verbindungen mehrerer Städte des niedern Deutſchlands zu einem gemeinſamen Zweck etwas aufgezeichnet, und der Zutritt anderer zu denſelben bis zum Erwachſen einer Deutſchen Hanſe ſchriftlich beurkundet worden: ſo hat der Strom der Zeit dieß alles doch verſchlungen. Die älteren Scribenten ſchwanken deßhalb bey Beſtimmung des Urſprungs dieſes Bundes, und weichen um ein halbes oder ein ganzes oder mehrere Jahrhunderte von einander ab. Einige ſetzen den Urſprung in die erſte oder zweyte Hälfte des zwölften, andere in den Anfang, andere in die letzte Hälfte des dreyzehnten, andere in das vierzehnte Jahrhundert; ohne jedoch irgend eine Urkunde anzuführen, folgen ſie Wahrſcheinlichkeiten, einem Hörenſagen, oder einer eben ſo

unbewahrheiteten Nachricht irgend eines andern critik-losen Scribenten [3].

Erst in der neuern Zeit fand eine andere Meinung Beyfall, welche den Ursprung des Bundes von einer Verbindung ableitet, die zwischen zwey, freylich in der Folge sehr angesehenen, Hanse-Städten, nähmlich zwischen Lübeck und Hamburg, im Jahre 1241 zur Abwehr von See- und Landräubereyen geschlossen ward. Wie unbezweifelt gewiß nun auch diese Verbindung damahls von beyden Städten eingegangen wurde, da die Urkunde sich erhalten und ihre Echtheit nicht bezweifelt werden kann: so scheint es doch höchst gewagt, von der Verbindung dieser beyden Städte den Ursprung des Hanseatischen Bundes unmittelbar abzuleiten. Denn nicht nur ist in dieser Verbindung gänzlich nicht von einer weitern Ausdehnung des Bundes auf mehrere Städte, gänzlich nicht vom Schutz des auswärtigen Handels die Rede, welches doch den Hauptzweck

[3] Es ist unnütz, diese Meinungen und Aussagen hier anzuführen, da sie sämmtlich nicht von Zeitgenossen herrühren. Mehrere dieser Meinungen hat Herr Jo. Klefeker in seiner dissert. inaug. de Hansa Teutonica. Gotting. 1783. p. 7 und 8 angeführt. Diese Meinungen und Aussagen können noch sehr vermehrt werden, da die Universal-Historiker doch immer auf den Bund zu reden kommen, so wie auch die Geschichtschreiber der Nordischen Reiche. Alle haben ihre verschiedenen Meinungen, allein keiner hat eine Urkunde oder einen gleichzeitigen Schriftsteller für sich.

des Bundes ausmachte, und von dem ersten Augenblicke an ausgemacht zu haben scheint; sondern es wird auch des Nahmens Deutsche Hanse in diesem Vertrage noch gar nicht gedacht. Es kommt derselbe als charakteristische Benennung einer Verbindung mehrerer Deutschen Städte zur Handhabung ihres Rechts und zu Aufrechthaltung ihres Handels in dem ganzen dreyzehnten Jahrhunderte noch nirgends vor. Jedoch, es könnte eine Deutsche Hanse gewesen seyn, ohne daß man die Benennung dafür so früh gehabt hätte; allein es ist ja jener Vertrag keineswegs der einzige, welcher zu diesem oder ähnlichem Zwecke zwischen Städten und Genossenschaften des niedern Deutschlands ist geschlossen worden. Es sind frühere, es sind spätere der Art unbezweifelt vorhanden; und wer wollte es nun auf sich nehmen zu erweisen, daß gerade dieser zwischen Hamburg und Lübeck 1241 geschlossene Vertrag derjenige sey, welchem nach und nach die übrigen Hanse-Städte beytraten? Um dieß befriedigend darzuthun, müßte gezeigt werden, daß weder früher, noch später, Verbindungen dieser Art zwischen einzelnen Städten oder Genossenschaften des Nieder-Deutschlands Statt gefunden hätten; oder es müßte erwiesen werden, daß und wie diesem Vertrage von 1241 nach und nach die übrigen Städte beygetreten wären. Allein gegen das Erste sprechen die unbezweifeltesten Documente, und das Andere kann nicht geleistet werden, weil man von keiner einzigen Stadt auch nur mit einiger erträg-

lichen Wahrscheinlichkeit angeben kann, daß und wann sie dem Hansischen Bunde in so frühen Zeiten beygetreten sey, weit weniger aber, daß und wann sie an die zwischen Hamburg und Lübeck eingegangene Verbindung sich angeschlossen habe. Alles, was darüber behauptet wird, beruht auf dem seichten Geschwätze fabelhafter Scribenten, dem frommen Glauben und Nachbeten späterer, und der Keckheit, womit den Mangel an Wahrheit andere ersetzen, und womit sie diesen Städten, und vorzüglich Hamburg, vielleicht zu schmeicheln gedachten [4].

Auch sind mehrere innere Gründe vorhanden, welche jene Behauptung umzustoßen scheinen. Hamburg war damahls gänzlich nicht eine so bedeutende Stadt, als sie späterhin wurde, manche andere der Ost- und Nordsee übertrafen sie weit. Wenn sie aber mit Lübeck gemeinschaftliche Stifterinn des Bundes war, würde ihr Nahme wohl fast in allen Tractaten des dreyzehnten und anfangs des vierzehnten Jahrhunderts mit Stillschweigen übergangen werden, welche von den anderen verbundenen Deutschen Seestädten mit den Skandinavischen Königen geschlossen wurden? Selten oder nie kommt Hamburgs Nahme in den Privilegien vor, welche sich um diese Zeit mehrere Deutsche Städte der Ost- West- und Südsee gemeinschaftlich zu verschaffen

[4] Wie wenig die gewöhnliche Behauptung die historische Probe aushält, dieß ist für die Freunde solcher Untersuchungen Beyl. I. 2. ausgeführt worden.

wußten. Eben so wenig scheint Hamburg in dieser frühern Zeit zu den Wendischen Städten gezählt zu werden, und doch sind es diese ohne Zweifel, welche, nach späten und frühen Nachrichten, das Hauptverdienst um die Errichtung und Erhaltung des Bundes gehabt haben. Wenn aber Hamburg in späteren Zeiten den Wendischen oder den vorzüglichsten Hanse-Städten beygezählt ward, so beweiset dieß nichts weiter, als daß häufig Veränderungen mit der Eintheilung und Classification der Bundesstädte vorgefallen sind, wie dieß denn aus späteren Urkunden auch unbezweifelt erhellet [5].

[5] Man braucht nur, um die Behauptung, daß Hamburgs selten oder gar nicht in den frühen Urkunden erwähnt wird, beglaubigt zu finden, Willebrandts cod. dipl. und Hrn. Dreyer in s. specim. iur. publ. Lubecens. circa ius naufrag. zu vergleichen. In der Urkunde von 1361 (Willebr. III, S. 24) wird Hamburg nahmentlich zum ersten Mahle in der Willebr. Sammlung von Hanseatischen Urkunden aufgeführt; in den zwölf früheren Urkunden, Tractaten und Privilegien von und für einige verbundene Deutsche Städte, kommt Hamburg durchaus nicht vor. In dem Calmarischen Vergleiche von 1285 werden Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswalde, Riga und die Deutschen auf Wisby (Willebrandt a. a. O. S. 7); in dem Privilegio König Erichs und Herzog Hakons von Norwegen von 1294 werden die Städte Lübeck, Riga, Wisby, Bremen, Campen, Stavern, Stralsund, Rostock, Greifswalde, Stettin und Anklam genannt, Hamburgs aber wird gar

Wenn Männer, welche um einige Jahrhunderte der Entſtehung des Bundes näher waren; Männer,

nicht gedacht (Willebr. a. a. O. S. 8). In der Urkunde, überſchrieben: Pactum de Commercio mercator. Teuton et Norweg. von 1294, werden Lübeck, Riga, Wisby, Roſtock, Stralſund, Greifswalde, Campen, Stavern, nicht aber Hamburg, erwähnt (Willebr. a. a. O. S. 10). So verhält es ſich auch mit allen folgenden Urkunden, bis auf die erwähnte von 1361. Bey Hrn. Dreyer aber iſt die erſte abgedruckte Urkunde, in welcher Hamburg nahmentlich aufgeführt wird, die von König Magnus vom Jahr 1343. Wenn man auch nun nicht aus dieſem Schweigen ſchließen will, daß Hamburg vor der Zeit gar nicht in der Verbindung war: ſo läßt ſich doch unbezweifelt das daraus ſchließen, daß dieſe Stadt gewiß keine bedeutende Rolle darin hatte, und daß ſie nicht mehr und nicht weniger als andere Seeſtädte auf die Stiftung des Bundes Anſpruch machen kann. Zwar erwähnt Hr. Dreyer a. a. O. S. 88. ein Privilegium aus dem dreyzehnten Jahrhunderte, worin Hamburg genannt wird, es iſt aber bloß von ihm erwähnt und nicht abgedruckt: Hacquini ducis Norwagiae diploma, quo dissensionibus Normannos inter et Teutonicos compositis, Lubecae, Rostochio, Hamburgo, Sundio aliisque ciuitatibus maritimis Asloam ciuitatem negotiandi causa accedendi facultatem concedit, dato ea propter ad Castellanum rescripto, de mercatoribus contra quascunque iniurias defendendis d. Asloae in decollatione S. Iohannis Babtiste anno suscepti regiminis ducatus secundo. Dieſes Jahr würde nach Gebhardi (Allg. Weltgeſch. in Quart, Th. 32,

denen die Archive geöffnet, und zu dem Zwecke mit geöffnet wurden, den Ursprung des Bundes zu ergrün-

S. 227) 1281 seyn, allein es muß die Urkunde, da sie auf den Calmarischen Vergleich sich bezieht, nothwendig in die Jahre nach 1285 fallen. So führt Hr. Dreyer S. 68. noch eine andere Urkunde von 1284 an, wo Hamburg mit anderen Deutschen Seestädten in Verbindung genannt wird; dagegen aber in mehreren anderen Urkunden aus dieser Zeit, wo immer Lübeck verbunden mit den östlichen benachbarten Städten vorkommt, Hamburgs nie gedacht wird. Merkwürdig ist auch, daß in den früheren Urkunden Städte zu den Wendischen gezählt werden, welche nie in der Folge dazu gerechnet wurden. So z. B. kommen in einer Urkunde von 1288 (Dipl. Arna-Magnaeanum, T.II. p. 114) septem ciuitates Vandalicae s. Slauicae Lubek, Wismar, Rostock, Stralsund, Grypswald, Rygo et Wisby vor, gänzlich aber nicht Hamburg noch Lüneburg, welche in späteren Zeiten unbezweifelt dazu gehörten, während Riga und Wisby, später Greifswalde, gänzlich nicht dazu gezählt wurden. Daß aber die Wendischen Städte, wie verschiedentlich auch ihre Zahl in den verschiedenen Perioden war, als die Vorfechter und Haupturheber des Bundes zu betrachten sind, dafür spricht die gesammte Geschichte des Bundes, und um hier einen Beweis anzuführen, so sagten die Hanseatischen Gesandten in ihrer Supplik an den König von Dänemark d. d. 4ten Januar 1622 zu Copenhagen übergeben: "Von den Wißmarischen und Stralsundischen (welche der König von dem Genuß der Privilegien ausschließen wollte) hatt es aber noch viel weiniger Zweifell, alß welche nicht allein von den

[illegible] zu einer Zeit als eine nicht zu verwerfende Neugierde und ein hohes Interesse die Nachkommen antrieb, [illegible] Männer, die den mündlichen Ueberlieferungen näher waren, wenn diese so ganz nichts [illegible] über die Art, wann, wie und wo der Bund entstanden sey, anzugeben vermochten: wie sollte es uns jetzt noch gelingen?

Chytraeus *, welcher im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte lebte, hatte zwar bey den Syn-

aller Christen Hanse Städten, sondern auch in der Zahl der Sechs Wendischen Städte, welchen die ersten privilegia von den löblichen Königen zu Dennmarken und Norwegen gnedigst und miltiglich gegeben worden, begriffen, gestaldt auch ihre Nahmen in unterschiedlichen privilegiis vorkommen" (Ungedruckte Acten des Braunschweig. Stadt-Archivs, Vol. 244).

* Chytraei Saxonia, Lib. 23. p. 609: De Hansae societatis origine, quo anno Christi coeperit, et quando emporia singula occuparit, saepe multumque ex praecipuarum vrbium syndicis, secretariis, consulibus et aliis sciscitatus sum, qui non modo de emporiorum origine certi nihil docebant, verum etiam, quo anno ipsorum ciuitates in Hansae societatem primum receptae essent, plerique non indicabant etc. In neueren Zeiten ist man nicht glücklicher gewesen; bey den vielen neuen Städtebeschreibungen und bey den vielen älteren Chroniken sucht man vergebens nach einer solchen genauen Angabe, oder nach einer Urkunde, die bey Beytritt zu dem Bunde (in älteren Zeiten versteht sich) bewährte.

dicis der vornehmsten Hanse-Städte nach dem Ursprunge der Hanse sich oft erkundigt, aber nirgends eine genügende Antwort erhalten können. Das vermochten sie nicht ein Mahl ihm anzugeben, wann diese oder jene Stadt, der sie bedient waren, dem Bunde beygetreten sey. Seit dem Verlaufe mehrerer Jahrhunderte aber hat man auch, troß der besser benutzten Archive, und mancher mit mehr Fleiß, Einsicht und Critik entworfenen Geschichte einzelner ehemahliger Hanse-Städte, nichts mit Gewißheit darüber angeben, keine Urkunde, welche den Beytritt in früheren Zeiten bewährte, auffinden können. Nicht von einer einzigen Stadt läßt es sich mit Gewißheit sagen, wann sie in dieser frühern Periode dem Bunde beytrat. Ja, die Genossen des Bundes selbst wußten, wenn die Frage über den Ursprung desselben zur Sprache kam, auf ihren Hanse-Tagen, im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, keine Auskunft zu geben, obschon oft die Neugier, mehr noch ihr Interesse, sie mahnten, dieß zu ergründen. Sie begnügten sich stets, wenn ihre Berechtigung zu dieser Verbindung von diesem oder jenem in späterer Zeit angefochten ward, auf eine Verjährung sich zu berufen, auf eine "uralte Zeit," ohne je genauere Data dafür anzugeben; sie begnügten sich, wie alle zu thun pflegen, denen eine genauere Kenntniß fehlt, mit runden Zahlen und ungefähren Angaben. Vor zwey, drey und vierhundert Jahren, pflegten sie am Ende des sechszehnten und An-

fangs des siebenzehnten Jahrhunderts zu sagen, sey ihr Bund entstanden; sie nannten sich eine uralte Societät, und ließen es dabey bewenden [7].

Die beyden Syndici der Hanse, Sudermann und Domann, welche den Auftrag erhielten, eine Hanseatische Geschichte zu schreiben, denen alle Archive offen standen, da dem letztern noch besonders, nach

[7] Als 1410 in der Hansischen Versammlung die Rede von der Entstehung des Bundes war, vermochten die versammelten Deputirten, die um vier Jahrhunderte dem Ursprunge doch näher waren, als wir, nicht anzugeben, wann der Bund entstanden sey. S. Dreyer spec. iur. publ. Lubec p. 18 "De originibus Hanseaticis, quas nec ipsi Hanseatici in Recessu II. 1410 definire aategerunt" etc. — Solche allgemeine Ausdrücke und runde Zahlen aber kommen sehr häufig in den Acten des Bundes aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte vor, als man seine Rechte zu bezweifeln und zu beschränken allgemein anfing. Als z. B. 1606 Kaiser Rudolph der Hansa alle ihre Privilegien und Acten abforderte, berief sie sich auf ihre uralte, seit drey, vier und mehr hundert Jahren bestehende, und von Kaiser und Reich und anderen Staaten anerkannte Societät (Antwort-Schreiben der Hanse an den Kaiser vom 26. Jun. 1606 in d. Braunschw. Archive Vol. 236). Ein Gleiches kommt vor in ihren Streitigkeiten mit der Königinn Elisabeth von England, mit den Königen von Dänemark, im 16ten und 17ten Jahrhunderte (Braunschw. Archiv. Nachr. fast in allen Bänden). Man sieht aus allem so viel, daß sie ganz eigentlich nichts wußten.

einem Beschlusse der Hanse, alle Städte ihre Hansischen Acten und Urkunden mittheilen mußten; bey welcher Gelegenheit, wie es scheint, mehrere dieser Städte ihre älteren Hanseatischen Papiere zum Theil verloren haben; diese beyden, die im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte der Hanse bedient waren, haben durchaus nichts, oder so gut als nichts, zur Beantwortung dieser Frage geliefert. Wenn sie in ihren Deductionen auf den Ursprung des Bundes kommen, so sieht man deutlich genug, wie wenig sie wußten; denn auch sie bleiben ganz bey so allgemeinen und ähnlichen Angaben, wie vor zwey, drey, vierhundert Jahren, stehen [8].

[8] Laut der Acten im Braunschweigischen Stadt-Archive aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte wurden beyde von dem Bunde oft angegangen, Wort zu halten, aber keiner war dazu zu bringen; sie versprachen es immer, und leisteten es nie, und doch hätte der zerfallende Bund sich so gern an einer stattlichen Geschichte seiner ehemahligen Größe geweidet! — Domann hat einen Auszug der Hansischen Recesse verfertigt, welcher bey Werdenhagen de rebus publicis Hanseaticis, Pars IV. cap. 11. abgedruckt ist, worin mehrere Beschlüsse aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts gefunden werden. Es ist, wie weiter unten vorkommen wird, zweifelhaft, ob diese Recesse auch nur aus dieser frühen Zeit echt sind; allein auf jeden Fall reicht keiner dieser Beschlüsse über das vierzehnte Jahrhundert hinaus. — In dem Braunschweigischen Stadt-Archive findet sich (Vol. 229) ein Aufsatz vom Syndicus Sudermann von dem Jahr 1578, mit der

Als der Bund zu zerfallen anfing, und jedes Mitglied auf dem Hanse-Tage zu Lübeck 1572 angeben sollte, ob es ferner Glück und Gefahr mit den übrigen theilen wollte oder nicht, da äußerten sich die Cölnischen Deputirten, daß ihre Stadt um so mehr dazu entschlossen sey, da sie eine der ersten Städte gewesen, welche dem Bunde beygetreten wäre; mehr als dieß aber erfuhr man bey dieser Gelegenheit gleichfalls nicht, und mehr als dieß mochte über den Ursprung des Bundes und

Aufschrift: "Anzeig wie der Hanse zu Wiedererlangung ihrer Privilegien vielleicht wieder zu verhelfen." Der erste § hat die Inschrift: Was die Hanse vormahls gewesen, und von ihrem Ursprung. Allein dieser § liefert gar nichts über die Zeit ihrer Entstehung. S. beobachtet darüber das tiefste Schweigen. Er sagt nichts weiter, obschon mit vielen Worten, als daß die Städte der Ost- und Westsee, und sonst an Strömen nahe bey der See fließend, mit anderen Städten vormahls zusammen getreten, und gar stattliche Privilegia sich erworben hätten. In einem andern Aufsatze von ihm, aus der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, welcher im zweyten Theile abgedruckt werden wird, äußert er sich: daß die Hanse vor 200 und mehreren Jahren Privilegien in England gehabt habe. — Und eben so unbestimmt lauten die Aeußerungen beyder in ihren hundert und aber hundert mündlichen und schriftlichen Relationen, welche sie dem Bunde machten, und die aus den Archiven der Stadt Braunschweig und der Altstadt Hildesheim von uns benutzt worden sind.

über den Beytritt der Stadt der Magiſtrat auch ſelbſt nicht wiſſen [9].

Mehrere Streitigkeiten verſchiedener Hanſe-Städte unter ſich hätten ſogleich beendigt werden können, wenn man nur über das Wie und Wann dieſe oder jene Stadt dem Bunde beygetreten war, irgend etwas Beſtimmtes gewußt hätte. So z. B. hätte der Streit, welcher im ſechszehnten Jahrhunderte zwiſchen Lüneburg und Braunſchweig über den Rang oder den Vortritt in den Hanſiſchen Verſammlungen geführt ward, ſogleich entſchieden werden können, wenn die eine oder die andere Stadt die Art und die Zeit ihres Beytritts hätte beurkunden können. Auf dieß frühere oder ſpätere Beytreten aber ſchien in dieſem elenden und mit ſo viel Erbitterung über ein halbes Jahrhundert geführten Streite, der die Einheit des Bundes nach Reichstags Sitte mit zerſtören half, faſt alles anzukommen. Keine aber von beyden Städten konnte etwas darüber aufſtellen, beyde verloren ſich in die langweiligſten Deductionen, die geſuchteſten und nichtswürdigſten Argumente; ſie füllten mehrere Folianten; und die Verſammlung der Hanſe wagte es auch gar nicht, dieſen Streit aus ihrem Archive zu entſcheiden, ohne Zweifel weil keine hinlängliche Beweiſe darüber geführt werden konn-

[9] Aus dem Protocolle dieſes Hanſe-Tages im Braunſchweigiſchen Archive, Vol. 227.

ten; sie verwies beyde Theile zur Ruhe, zur bisherigen Observanz, und zum üblichen Alterniren [10].

Es ist leicht begreiflich, warum die Frage über die Entstehung des Bundes wahrscheinlich nie mit Bestimmtheit wird beantwortet werden können, aus dem sehr einfachen Grunde, weil die Deutschen Städte in jenen frühen Zeiten des dreyzehnten Jahrhunderts, bey ihren öffentlichen Zusammenkünften, noch durchaus keine Protocolle führten, und ihre Verhandlungen noch nicht schriftlich aufzeichneten. Nur in dem letzten Jahrzehnde dieser ersten Periode scheint ein unvollkommener Anfang mit Aufzeichnung der gefaßten Beschlüsse ge-

[10] Das Braunschweigische Archiv enthält einen Folianten, diese Streitigkeiten betreffend, und viele andere Wechselschriften beyder Theile finden sich zerstreut in den Acten und Protocollen der Hanse aus dem sechszehnten Jahrhunderte, ebendaselbst. Aber wie weitläuftig sie auch sind, weder Lüneburg noch Braunschweig konnten das Jahr angeben, wann sie dem Bunde beygetreten waren, sie gestehen ihre Unwissenheit, und nehmen zu anderen elenden Beweisen ihre Zuflucht. Wie sehr verbunden würde sich die Stadt Braunschweig Herrn Willebrandt und den frommen Gläubigen, die ihm blind nachschreiben, gehalten haben, wenn er seine Entdeckung, daß die Stadt 1247 dem Bunde beygetreten sey, ihr hätte mittheilen können. Wie oft möchte man in der Verzweiflung bey irgend einiger Prüfung irgend eines lange Zeit geglaubten Punctes der Hansischen Geschichte mit jenem Schriftsteller sagen: l'histoire n'est autre chose que des mensonges convenus.

macht worden zu seyn [11]. Die glaubhaften Quellen für diese frühere Zeit sind daher äußerst sparsam, denn die geist- und critiklosen Rhapsodien elender Chronisten und späterer unwissenden Compilatoren verdienen gar keinen Glauben. Ungetrübte Quellen für diese frühere Zeit finden sich einzig in den Privilegien, welche einige wenige mit einander verbundene niederdeutsche Städte von fremden Mächten, oder innerhalb der Deutschen Grenzen gemeinschaftlich erwarben; in einigen vorhandenen Briefen und Urkunden, zwischen einzelnen mit einander verbundenen Städten und Ausländern gewechselt; in einigen Verträgen, einzelne bestimmte Gegenstände betreffend, und in den von verschiedenen Städten gemeinschaftlich geführten Fehden und Abenteuern.

Diesem zu Folge ist es wahrscheinlich, daß der Ursprung des Bundes, in so fern er aus der Vereinigung einiger Deutschen Seestädte hervor ging, in das dreyzehnte Jahrhundert zu setzen ist, obschon ein bestimmtes Jahr durchaus nicht angegeben werden kann. Es ist gewiß, daß seit dem Anfange dieses Jahrhunderts mehrere einzelne niederdeutsche Städte und Genossenschaften hier und da sich mit einander verbanden, und daß gegen das Ende dieses Jahrhunderts eine Verbindung zwischen mehreren Deutschen Seestädten bereits zum Schutze und zur Ausdehnung ihres

[11] Dieß wird weiter unten aus archivalischen Nachrichten bewiesen werden.

Handels zuverlässig bestand, und daß die Zahl der Verbundenen stets zunahm. Es ist aber auch nicht minder gewiß, daß, laut der vorhandenen Urkunden, diese Verbindung noch gänzlich nicht von dem Umfange war, welchen sie später erreichte [12]. Es ging offenbar mit

[12] Die folgende Darstellung des Ursprungs und der Bildung des Bundes in dieser frühen Zeit weicht freylich sehr von der gewöhnlichen Meinung ab, welche den elenden Compilationen von Herrn Willebrandt in s. Hans. Begebenh. und Werdenhagen in s. rebus publ. Hans. folgt. In einer Periode, wo alle gleichzeitige Schriftsteller über die Entstehung des Bundes schweigen, gibt es keine andere Quellen, als die geretteten Urkunden, die ohnehin im Mittelalter stets einen höhern Werth, als die critiklosen selbst gleichzeitigen Chronikenschreiber, verdienen. Das diesem Werke beygefügte Urkundenverzeichniß (Beylage II.) ist so eingerichtet, daß die Nahmen der verbundenen Städte, wie sie allmählich in den Urkunden vorkommen, daselbst angeführt worden sind; wer Lust hat, kann über das allmähliche Zunehmen der Corporation durch einen Blick auf dieß Verzeichniß von Jahr zu Jahr sich unterrichten. Uns hat dieß Verfahren das einzig richtige geschienen. Das Schweigen aller gleichzeitigen Scribenten spricht selbst dafür, daß die Verbindung nur allmählich entstand, ihr Ursprung war für die Zeitgenossen noch von gar keiner Bedeutung. Die neueren Scribenten aber wollten den Bund ein Mahl recht alt, und zweytens, gleich anfangs recht mächtig haben; es ist unmöglich, die von ihnen begangenen Widersprüche hier alle aufzuführen. Nur einige Behauptungen von Herrn

dem Hanseatischen Bunde wie mit so manchem andern: klein war der Anfang, rascher der Fortgang, und Er-

Willebrandt wollen wir des Beyspiels wegen erwähnen. Wenn Hr. W. (Hans. Beg. 8) bey dem Jahr 1267 sagt: Hamburg habe für sich und seine Bundesgenossen vom Grafen Wilhelm von Holland Privilegien erworben, so steht in den Urkunden, welche Hr. W. gemeint zu haben scheint (Klefekers Samml. Hamb. Gesetze und Verfass., Samml. VI. S. 268. 269. Lambecius de origg. Hamb. lib. 2. p. 39) kein Wort von Bundesgenossen. Wenn er ferner (Hans. Beg, S. 10) sagt: daß die verbundenen Städte ein herrlich Privilegium 1267 von Heinrich III. von England erhalten hätten, so werden doch in der Urkunde, die er ebendaselbst abdrucken läßt, und die auch bey Rymer, Häberlin u. s. w. sich findet, einzig nur Burgenses et mercatores de Lubek erwähnt, nicht ein Wort aber von Mitverbundenen. — Hans. Beg. S. 11. heißt es: daß Bremen 1275 gesucht habe, in den Bund aufgenommen zu werden; wir haben keine andere Nachricht gefunden, welche dieß bestätigte. Wir wollen dieß aber deßhalb gerade weiter nicht bezweifeln, wenn man nur an keinen so ausgedehnten Bund, wie in spätern Zeiten, denken will. Ebendaselbst sagt W., daß der Erzbischof von Riga 1276 den verbundenen Städten Privilegien ertheilt habe. Etwas der Art ist 1277 geschehen (Dreyer spec. iur. publ. Lubec. p. 160). Die Urkunde erwähnt aber nicht verbundene Städte, sondern alle Deutsche Kaufleute welche der neuen Colonie hold sind. S. 12. wird behauptet, die Deutsche Hanse habe 1278 vom König Magnus zu Norwegen herrliche Freyheiten erhalten, und dieß sey die Grund-

ſtaunens werth ſein Glück, als die Umſtände die Verbundenen begünſtigten, und als ſie mit Klugheit zu

lage des Bergiſchen Comtoirs geworden; die Urkunde ſelbſt aber, welche Hr. W. corrupt, Hr. Dreyer aber a. a. O. S. 91. auch das diplomatar. Arna-Magnaeanum, II. p. 81. ſehr gut liefern, kennt keine Deutſche Hanſe, ſondern mercatores linguae Teutonie, und kein Bergiſches Comtoir; denn (vergl. die Handelsgeſch. im Nordoſten in der erſten und zweyten Periode in den folgenden Büchern) die Deutſchen durften ja nur kurze Zeit in Bergen bleiben; an ein Comtoir war damahls noch gar nicht zu denken. — Es iſt unnütz, ſo abſurde Behauptungen weiter zu verfolgen. — Werdenhagen verdient gar keine Widerlegung, Fabricius hat bereits recht über ihn geurtheilt, indem er ſagt: ſein Werk ſey eine ſinnloſe Compilation. Die einzelnen Hanſe-Städte ſind ihm etliche Jahrhunderte, ja Jahrtauſende, älter als anderen Leuten; manche ſcheinen gleich nach Erſchaffung der Welt vorhanden zu ſeyn, wenigſtens ſind ſie zum Theil von einigen Erzvätern und Patriarchen bereits beſucht worden. Ganz anders und viel wichtiger iſt die Aeußerung eines kenntnißreichen, in Urkunden wohl erfahrenen, gelehrten Mannes, nähmlich Herrn Dreyers, in. ſ. angeführten Specim. p. 18. 19. ſagt er: Illud tamen qui Lubecensium et Hamburgensium speciale pactum (von 1241) natalibus celebratissimi foederis substernunt, humanissime rogatos velim, iudicio aliorum expectent, qui Philippi, regis Franciae, literas reuersales ratione nauium Hanseaticis in vsum bellicum ademptarum a. 1200; priuilegia Henrici Alemanniae mercatoribus in Gallia a. 1225

ihrem Vortheile dieſelben zu benutzen wußten. Sie, die zuerſt ſich in Nieder-Deutſchland in eine ſtädtiſche

data; computum thelonei ab Hanseaticis in Flandria pendendi a. 1222 ante oculos habentes, de antiquiori epocha pronunciant, verecundi tamen, ne, re non penitus examinata, sententiam praecipitem et immaturam interponant etc. So beſcheiden drückt ſich der Verfaſſer aus, und ſo beſcheiden ſollten auch billig die übrigen ſeyn, die an gelehrter Kenntniß ihm ſo weit nachſtehen. Ueber die Urkunden aber, welche Hr. D. daſelbſt erwähnt, kann nicht weiter beſtimmt geurtheilt werden, da er ſie nicht hat abdrucken laſſen, weil er ſie vielleicht für falſch hielt; denn waren ſie echt, ſo wäre der Streit ſogleich entſchieden geweſen, wenn er ſie hätte abdrucken laſſen. Es iſt bekannt, wie es ein Gewerbe von Geiſtlichen und Mönchen war, dergleichen in ſpäteren Zeiten zu verfertigen. Die zweyte, dem Titel nach angeführte Urkunde iſt offenbar falſch, wenigſtens die Jahrzahl; denn 1225 hat kein König Heinrich, ſondern Ludwig VIII. in Frankreich regiert, vielleicht aber ſollte es 1425 heißen, wo Heinrich VI. König von England zugleich König in Frankreich war. Die Echtheit der beyden anderen Urkunden bezweifeln wir gleichfalls; indeß wenn ſie auch die Probe halten ſollten, ſo iſt doch gewiß die Ueberſchrift *Hanseatici* aus ſpäteren Zeiten und von ſpäterer Hand. Dieſe Benennung kommt erſt ein Jahrhundert und noch ſpäter in allen anderen erworbenen Privilegien und Urkunden des Bundes vor. Hr. Dreyer hat in anderen unbezweifelt echten Privilegien dieſen Nahmen als Ueberſchrift geſetzt, obſchon in den Urkunden ſelbſt er durchaus nicht zu finden iſt. In den Braun-

Verbindung einließen, welcher andere nachher beytraten, sie ahndeten es nicht und konnten es nicht ahnden, daß daraus in der Folge ein Bund hervor gehen würde, welcher den Handel auf zweyen Meeren dictatorisch lenken, Königskronen nehmen und geben, und ganze

schweig. und Hamöverischen Stadt-Archiven habe ich ein Inventarium Hansischer Privilegien in Flandern u. s. w. gefunden, welches zu Anfang unter dieser Rubrik alle die Freybriefe zählt, welche Lübeck oder Hamburg, oder andere einzelne nachmahlige Hanse-Städte in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts einzig für sich allein erworben hatten, obschon kein Wort von einer Hanse, sondern bloß diese oder jene einzelne Deutsche Stadt darin vorkommt. Auch Hr. D. ist auf dieselbe Weise in seinem Werke bey anderen Urkunden verfahren; wenn ein Privilegium ein Paar Städten der nachmahligen Hanse ertheilt wird, so nennt er dieß immer ein privilegium Hanseaticum. Wir bezweifeln nicht, daß jene angeführten Urkunden, wenn sie echt sind, auf diese oder jene Deutsche Stadt oder auf ein Paar Städte sich beziehen, weil es gewiß ist, daß einzelne früher gediehene Städte einzeln und gemeinschaftlich sich Privilegia in der Fremde erworben haben, ehe man noch an eine Hanse dachte; gewiß aber ist es, daß, wenn jene von Hrn. Dreyer angeführte Urkunden echt sind, doch darin von einer Deutschen Hanse noch nicht die Rede seyn kann. Es ist nicht minder gewiß, daß von einem so frühen Verkehr zwischen Frankreich und den Deutschen Seestädten wenig andere Spuren vorkommen; in den Französischen Urkundensammlungen hat der Verf. nichts auffinden können.

Reiche an ſein monopoliſch-mercantiliſches Joch feſſeln würde. Die kühnſten Hoffnungen, der größte republikaniſche Schwindel konnten nie zu ſolchen Ausſichten, zu ſolcher Höhe ſich anfangs erheben. Eine Art von Verbrüderung fand gewiß unter den nachbarlichen Städten des niedern Deutſchlands immer Statt, ſo wie ſie allmählich entſtanden, wenn nur nicht der Raum ſie allzu ſehr von einander trennte. Ihr gemeinſchaftliches Intereſſe, ihr wechſelſeitiger Verkehr, wie unvollkommen er auch zu Anfang war, riethen dazu. Die Entlehnung von Rechtsgewohnheiten und Statuten, welche die ſpäter von den früher entſtandenen Communen ſich erbathen, oder mit welchen ſie bewidmet wurden, um ihr ſich bildendes Gemeinweſen in einige Rechtsordnung zu bringen, beförderte dieſe Verbindungen. Ein Gleiches geſchah durch den Rath, den ſie von einander in dringenden Fällen einhohlten, durch den Ausſpruch der Schöffen in ſchwierigen Rechtsfällen, welchen dieſe Stadt von jener empfing, und durch den Schutz, welchen die eine Stadt den Mitbürgern der andern Commune innerhalb ihrer Mauern zuſagte. Dieß alles gewährte nur iſolirte und temporäre Verbindungen, wo noch kein gemeinſchaftlicher, großer Zweck, wie der Bund ihn ſpäter aufſtellte, wo noch kein gemeinſchaftliches, öffentliches Recht war und ſeyn konnte.

So mochte die Lage der Dinge großen Theils ſelbſt bereits im zwölften Jahrhunderte ſeyn, als einige

wenige städtische Communen in diesen Gegenden bereits zu einiger Wohlhabenheit und Selbstständigkeit gediehen, und so war es auch noch einen großen Theil des dreyzehnten Jahrhunderts hindurch, als immer mehrere aufblüheten.

Die Fehden, welche jede Stadt mit unfreundlichen Nachbarn und Herren zu kämpfen hatte, hätten freylich wohl engere Verbrüderungen unter diesen Communen früher und in größerer Ausdehnung bewirken sollen; allein unglücklicher Weise waren letztere in diesen Gegenden noch so dünn gesäet, daß von wechselseitigem, hülfreichem Zuzuge wenig zu hoffen stand; auch fehlte es ihnen anfangs an Selbstständigkeit, an Kraft und Mitteln, einander in größeren Fernen Hülfe zuzusenden. Jede Stadt mußte in der unruhvollen Zeit einer gleichsam Arabischen Räuber-Societät sich selbst schützen. Allenfalls konnte eine wechselseitige Verbindung mit den nächst Benachbarten einige güte Folgen versprechen; denn viele Meilen weit, durch die unsicheren Landstrecken wilder und räuberischer Emire, konnte die eine Stadt der andern bedrängten Schwester nicht helfen, um so mehr, da jede genug zu thun hatte, um die eigene Mauer oder Wellerwand, den eigenen neu gezogenen Wall und Graben, oder die Planken welche sie umgaben, gegen die umher gelegenen Feinde zu schützen.

Anders war es in Italien, anders im südlichen, oder im obern Deutschlande, anders in den Nieder-

landen. Hier waren bereits mehrere Communen auf einem engen Raume vorhanden, ihr Gebieth war weniger von einander getrennt, die wechselseitige Hülfe konnte eher geleistet werden, und die Kräfte schienen auch bereits ausgedehnter zu seyn.

Zwey Ursachen haben erst im nordöstlichen Nieder-Deutschlande zu ausgedehnteren Verbindungen unter mehreren Städten, zu Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke in der Ferne gewirkt: Ursachen, die dem aufmerksamen Auge auch gar nicht entgehen können. Es waren diese:

Die vorzüglichsten niederdeutschen Städte hatten einen größern Kreis für ihre Thätigkeit, als die oberdeutschen. Mehrere derselben lagen an den Seeküsten oder an schiffbaren Strömen, auf welchen sie zum Theil bis in das entferntere Meer mit ihren kleinen Schiffen sich versuchten, und mit Hülfe derselben, nach jener Zeiten Sitte, an den Küsten sich mühsam weiter halfen. Das Wasser ward ganz eigentlich ihr Element, und Fischfang und Seefahrt hoben sie auch am schnellsten zur Wohlhabenheit, da sie, vermöge ihrer Lage, einen ausgedehntern und größern Markt fanden, als eigentlichen Landstädten je zu Gebothe stand. Die Orientalischen Kreuzzüge hatten bereits Bremische und Lübeckische Seefahrer an die Syrischen Küsten geführt; dort war bekanntlich durch ihre Mitwirkung der Deutsche Ritterorden entstanden. Allein zu so entfernten Unternehmungen in diesen frühen Zeiten, bey

noch ſo geringer Volksmenge, Wohlhabenheit und Kraft, konnten einzig nur dieſer religiöſe Schwindel, die Aufforderung des heiligen Vaters, die Befreyung von der Sündenſchuld, die Ausſicht auf eine frohe Seligkeit, und die Begünſtigungen, welche den Abenteuerern in dieſem Jammerthale verheißen wurden, antreiben. Für dieſe Communen des Nieder-Deutſchlands war dieß nur ein kurz vorüber gehender Taumel; wirklich beſuchten die Deutſchen Seefahrer mehrere Jahrhunderte hernach die Levante nicht wieder. Sie nahmen keinen unmittelbaren Theil an dem Handelsverkehr, welcher bey Erlöſchung der Schwärmerey, für Italien, das ſüdliche Frankreich, Spanien und die Niederlande an jene Züge ſich anknüpfte. Bey unvollkommener Schifffahrtskunde und bey dem Mangel an eigenen Kräften war, troß der Waſſerverbindung, die Entfernung zu groß. Dieſe Deutſchen begnügten ſich deßhalb mit der Fahrt auf den benachbarten Meeren, der Oſt- und Nordſee. Kaum daß ſichere Spuren vorhanden ſind, daß ſie nach den Kreuzzügen, vor dem funfzehnten Jahrhunderte, ſich viel an die Franzöſiſchen und Spaniſchen Küſten jenſeits des Canals gewagt hätten, und noch viel weniger, daß ſie durch die Meerenge bey Gibraltar gefahren wären [13]. In den

[13] Hier und da wird zwar einer frühern Eroberung Liſſabons, zu Zeiten der Kreuzzüge, durch Deutſche Seefahrer gedacht, dieß iſt aber eine ſo plumpe Fabel, daß ſelbſt Hr. Willebrandt in den Erratis zu ſeinem Werke dieſe Fabel zurück nimmt.

ihnen nahe belegenen Meeren aber trieben sie seit den frühesten Zeiten, vor und nach den Kreuzzügen, ununterbrochen Seefahrt und Seehandel, wie irgend ihre jugendlichen Kräfte es nur zuließen. So hatten seit der Eroberung Englands durch Wilhelm, den Normann, die Cölner mit Schiffen und Waren nach jener Insel sich gewagt, und so wie allmählich im Sachsen- und dem Wendenlande die Communen an den Küsten des Meers und an den Ufern der Ströme aufkamen, so versuchten sich auch die Einwohner derselben selbst da, als sie noch gar nicht mit besonderen Municipal-Freyheiten versehen waren, im Fischfange und Handel auf der See. Die Zerstörung Bardewiks und mehrerer älteren, besonders der weiland Slavischen Städte, verschaffte den neu entstandenen Deutschen freyen Communen, durch die Emigranten jener, bessere Handels- und Schifffahrtskenntnisse. Die Bremer und Lübecker, welche zuvor nur östlich bis nach der Insel Gottland fuhren, um den dort vorhandenen ansehnlichen Markt zu Wisby zu besuchen, kamen durch Zufall bereits im zwölften Jahrhunderte an die Liefländischen, später an die Russischen Küsten und Strommündungen. Die Deutschen Städte, welche als Colonien in dem besiegten Wendenlande angelegt wurden, folgten, so bald sie nur zu einiger Kraft gelanget waren, diesem Beyspiele. Die mächtigeren, bereits mehr gediehenen Communen, wie Bremen, Hamburg, Lübeck, und wenn man Wisby zu den Deutschen Communen zählen will,

auch ganz vorzüglich diese Stadt, nebst einigen anderen, trieben bereits am Ende des zwölften und Anfangs des dreyzehnten Jahrhunderts einen Verkehr auf beyden Meeren, diesseits und jenseits der Cimbrischen Halbinsel. Die weniger wohlhabenden aber konnten in dieser Ausdehnung des Verkehrs erst später folgen; sie begnügten sich zunächst mit dem Meere an welchem sie lagen, und verbanden erst später die Fahrt auf beyden Gewässern mit einander.

So entstanden Berührungspuncte zwischen diesen zu Lande von einander zu weit entlegenen Städten durch das Element, das die Fernen weniger fühlbar macht; es war möglich, sich zu Wasser in größeren Entfernungen zu unterstützen, als zu Lande. Diese Seefahrer theilten manche gemeinschaftliche Noth, sie waren bemüht, erst einzeln, dann gemeinschaftlich sich gegen Seeräubereyen, Strandgerechtigkeiten, und andere Barbareyen der Zeit zu schützen. Bey ihrem Verkehr mit fremden Völkern, in den Niederlanden, in England, Norwegen, Dänemark, Schweden und Rußland, erwuchs das Bedürfniß, einigen Schutz, einige Sicherheit und Freyheit des Handels sich zu erwerben. Die größeren und schon mehr gediehenen Communen gingen mit dem Beyspiele voran, und die minder mächtigen gesellten sich zu ihnen. Einzeln und gemeinschaftlich wurden solche Freyheiten gesucht, erhalten, später erzwungen und vertheidigt. In fremden Ländern waren die Söhne der verschiedenen Deut-

schen Communen doch durch Sitte und Sprache immerhin verbunden, und es mußte sich nothwendig unter ihnen eine gewisse Gemeinschaft und Landsmannschaft bilden, die immer größer ward, je mehr Städte an diesem Verkehr Theil nahmen, und je mehr jede einzelne Stadt in diesen fremden Ländern Geschäfte zu betreiben anfing. Sie fühlten und mußten das Bedürfniß fühlen, gemeinschaftlich zu erwerben, gemeinschaftlich zu erhalten, was einzeln zu bewirken und zu betreiben sie zu schwach waren [14].

Eine zweyte Ursache, welche die Städte Nieder-Deutschlands zu allgemeineren Verbrüderungen aufforderte und die diesen Gegenden eigen war, lag in den Kreuzzügen, welche hier in Nord-Osten angefangen hatten, und in den Deutschen Colonien und Anpflanzungen, welche ebendaselbst aufblüheten. Daß aber die Colonie in Liefland den Deutschen westlich belegenen Communen, vornehmlich Bremen und Lübeck, ihre Entstehung und ihr Gedeihen verdankte, das erkannten die Bischöfe und Erzbischöfe des Landes, der Meister und die Ritter des Schwertordens in mehreren Urkunden dankbar an, und sie vergönnten auch deßhalb allen den christlichen Kaufleuten und Seefahrern, welche den Deutschen Pflanzungen (der nouella plantatio) hold waren, große Freyheiten, Schutz und Sicher-

[14] Viele Urkunden darüber zeigt ein Blick auf das am Ende beygefügte Urkundenverzeichniß. Beyl. II.

heit [13]. Es iſt bekannt, wie in dem Wendenlande jenſeits der Elbe, zwiſchen und an der Oder, vor, zu und ſeit Heinrichs des Löwen Zeit, das Chriſtenthum verbreitet, und die Umſchaffung des Landes auf Deutſche Weiſe bewirkt wurde. Es iſt nicht minder bekannt, wie, mit Hülfe der Coloniſten aus Sachſen, Weſtphalen und den Niederlanden, dieſe durch die blutigſten Kriege verheerten Länder wieder bevölkert und angebauet wurden, da die Herren des heutigen Meklenburgs, Pommerns, Holſteins und der Brandenburgiſchen Marken, jene Fremdlinge zu dieſem Zwecke hierher beriefen. So entſtanden hier nach Deutſcher Weiſe Städte mit Municipal-Freyheiten begnadigt, um die Wohlhabenheit raſcher zu heben, die Eingebornen ſchneller umzuſchaffen, und die milderen Gebräuche chriſtlicher Gemeinen und die beſſeren Kenntniſſe der weſtlicheren Deutſchen hier einheimiſch zu machen. Es iſt bekannt, daß zu Bezwingung der rohen Preußen der Herzog von Maſovien den Deutſchen Orden im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts nach Preußen rief, und daß er ein Stück Landes den Rittern einräumte. Durch die Tapferkeit des Ordens, durch die Unterſtützung der Kreuzbrüder, durch Deutſche Seefahrer und Kaufleute, ward hier eine Deutſche Colonie begründet, die immer weiter an Länderbeſitz zunahm, an Wohlhabenheit aufblühte, die den Deutſchen Seefah-

[13] Die Beweiſe liefert die Geſchichte des Handels der Hanſe in dieſer erſten Periode, Buch 3. 4.

rern und Kaufleuten einen neuen großen Markt eröffnete, und an den Communen im Ordensstaate ihnen Freunde und Brüder verschaffte. Mehr, als alle Kreuzzüge nach dem Oriente, wirkten diese Züge gegen die nordöstlichen Heiden im Wenden- und Slavenlande zur Ausbildung der Deutschen Communen, und zu ihren Fortschritten in Wohlhabenheit und Handel. Sie überließen und mußten durch ihre Entfernung den Venetianern und Genuesern das Colonisiren auf den Inseln des Mittelländischen und an den Küsten des schwarzen Meers überlassen, während sie im Nordosten von Europa ein ähnliches System mit großem Glücke befolgten.

So waren denn seit dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts der Berührungspuncte unter den niederdeutschen Seestädten immer mehrere, die Seefahrt und der Handel ausgedehnter, die Zahl der Deutschen Communen größer, und Freyheiten in fremden Ländern zu erhalten, wohin ihr Handel ging, ein immer mehr und mehr gefühltes Bedürfniß geworden. So erhielten bereits die christlichen oder die Deutschen Seefahrer und Kaufleute von den Herren von Pommern und Meklenburg, den Bischöfen von Curland, den Ordensmeistern von Lief- und Esthland, und den Hochmeistern des Deutschen Ordens in Preußen, in der ersten und zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts Schutz gegen Seeräuberey und Strandgerechtigkeiten; allein ohne daß die Städte bestimmt angegeben und genannt wurden. Es konnten Alle an den Freyheiten Theil nehmen,

so wie sie allmählich gediehen. Einzelne besonders hervorragende Communen, als z. B. Lübeck, ließen sich noch besondere, ausgedehntere Freyheiten geben.

Jene, die früher gediehen waren, nahmen sich der übrigen minder mächtigen Corporationen bey diesem Verkehr mit Fremden an, und erwarben für die schwächeren Landsleute, in allgemeinen Ausdrücken, Freyheiten in fernen Landen. Es war hier noch so viel zu leisten, der Handelsneid schwieg, und religiöse Ideen wirkten mit. So erwarben auch an anderen Orten um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts die Deputirten von Hamburg und Lübeck z. B. in Flandern für alle diejenigen Freyheiten, welche sich in den Handel auf Wisby und Flandern einließen. So hatten erst einzeln einzelne Deutsche Städte sich in England Freyheiten zu verschaffen gewußt, wie z. B. Cöln, Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Soest und andere, und dann haben diese und mehrere andere Deutsche Städte, so wie sie allmählich in diesen Englischen Handel sich einließen, zu London sich in eine Landsmannschaft begeben, ein gemeinschaftliches Gildehaus sich erworben, und alsdann die herkömmlichen Gewohnheiten und Freyheiten durch die Könige von England sich gemeinschaftlich in der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts bestätigen lassen. So finden sich andere Urkunden, wodurch den Deutschen Seestädten, den Wendischen oder Slavischen Städten, oder den Deutschen überhaupt, in Norwegen, Dänemark und Schweden von

den Königen Freyheiten bereits im dreyzehnten Jahrhunderte zugeſtanden wurden. So ſagen andere Urkunden aus, daß in den letzten Jahrzehenden desſelben Jahrhunderts bereits mehrere Deutſche Land- und Seeſtädte in Handelsgeſchäften nach Groß-Novghorod intereſſirt waren, und daß ſie die, unter ihren Factoren entſtandenen, Streitigkeiten zu ſchlichten, Lübeck als den gemeinſchaftlichen Oberhof anerkannten. So findet ſich eine gemeinſchaftliche Fehde gegen den König von Norwegen, welche ſieben Deutſch-Wendiſche Städte, oder ſieben Städte der Oſtſee zur Erhaltung ihrer bisherigen Gewohnheiten und Freyheiten des Handels in jenen Gegenden mit Glück im vorletzten Jahrzehende des dreyzehnten Jahrhunderts führten, an welche ein Paar Städte der Süderſee ſich nachher anſchloſſen, und woran im folgenden Jahrzehende, bey erneuerter Fehde, auch noch einige andere minder bedeutende Städte der Oſtſee Theil nahmen [16].

Allein durch das ganze dreyzehnte Jahrhundert hindurch findet man immer nur einige wenige, höchſtens zehn bis zwölf, Seeſtädte, und gewöhnlich Städte der Oſtſee, als zu einer gemeinſchaftlichen Unternehmung

[16] Bey den folgenden Abſchnitten der Geſchichte der Fehden und des Handels werden die Beweiſe weiter ausgeführt, allein auch die Titel der Urkunden in dem beygefügten Urkundenverzeichniſſe (Beylage II.) geben ſchon hinlängliche Beweiſe für die im Texte gegebene Darſtellung.

verbunden, aufgeführt: und es kommt noch in keiner bekannten Urkunde dieses Jahrhunderts der Nahme Deutsche Hanse vor. Gewiß war auch die Verbindung noch gar nicht von der Ausdehnung und Ausbildung, welche im folgenden Jahrhunderte entstand. In den Urkunden des dreyzehnten Jahrhunderts kommen solche allgemeine Benennungen, als: Deutsche Kaufleute, Deutsche Seestädte, Wendische, Slavische, Städte die auf Gottland fahren, christliche Seefahrer u. a. m., einzig und allein vor. Gewiß aber ist es, daß theils die Seestädte Deutschlands, und vornehmlich die Seestädte der Ostsee, häufig gemeinschaftliche Zwecke zu erreichen bemüht waren, und bereits in einer engern Verbrüderung sich befanden; und es ist auch aus späteren Zeiten unbezweifelt gewiß, daß diese Seestädte, und vornehmlich die Wendischen Städte, den Kern und die Hauptkraft der Hanseatischen Verbindung ausmachten, und mehrere Vorrechte besaßen. Auch ist es begreiflich, aus der geographischen und politischen Lage der See- und Wendischen Städte, warum sich diese früher in engere und häufigere Verbindungen einließen, und warum sie auf ein größeres Ansehen Anspruch machten. In allen Zeiten gibt Reichthum und Macht ein größeres Gewicht, und dieß beydes war bey den See- und Wendischen Städten mehr, als bey den übrigen Communen des Binnenlandes, zu finden.

Erst seit dem vierzehnten Jahrhunderte aber scheint die Verbindung der niederdeutschen Städte größer ge-

worden zu seyn. Die Zahl der Verbundenen vermehrt sich, die Freyheitsbriefe, welche sie sich zu verschaffen wußten, werden zahlreicher und bedeutender. So scheint es auch, daß die Verfassung der Corporation sich nun mehr ausbildet; Spuren einer größern Freyheit, einer Art öffentlichen Rechts zur Handhabung der Ruhe und Ordnung unter den Mitgliedern der Genossenschaft, werden bemerklich; es erwächst eine Sorgfalt bey den Verbundenen, den Gehorsam der Bürger gegen ihre Stadtobrigkeiten zu erhalten; gewisse gemeine, alle Genossen verpflichtende, Statute werden am Ende dieser Periode gegeben, und zur Erhaltung der erworbenen Freyheiten werden gemeinschaftlichere ausgedehntere, nicht auf einzelne Theile oder Kreise beschränkte, Unternehmungen gegen Fremde gewagt. So legt sich denn auch allmählich diese Brüderschaft Deutscher Städte einen charakteristischen Nahmen, Deutsche Hanse oder gemeine Deutsche Hanse, bey, und später wird auch die Anerkennung dieser Verbindung und dieses Nahmens von fremden Mächten gutwillig erhalten oder erzwungen. Wenigstens liefern die Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts erst hierzu die Beweise, während die des dreyzehnten davon gänzlich schweigen.

Der Nahme: gemeine Deutsche Hanse, welchen sich die mit einander verbundenen niederdeutschen Städte gegen Ende des dreyzehnten oder Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts beyzulegen anfingen, wird in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts von Frem-

den ihnen noch selten oder nie ertheilt [17]. König Eduard II. von England gab ihnen ein Vorschreiben

[17] Die Beweise zu den hier aufgestellten Behauptungen wird ein Blick auf das Urkundenverzeichniß (Beylage II.) gewähren, wo der Verfasser die verschiedenen collectiven Benennungen, welche die verbundenen Deutschen Städte allmählich erhielten, aus den Urkunden ausgezogen und bemerklich gemacht hat. — Daß die Verbundenen aber sich zuerst den Nahmen Deutsche Hanse beylegten, ist ein Mahl an und für sich wahrscheinlich, und wenn die Urkunde bey Willebrandt (Vorbereitung z. Hans. Chr. 16) echt ist, so wäre dieser Nahme bereits 1308 von dem Bunde selbst gebraucht worden; es kommt darin "die gemeine Deutsche Hanse" vor. W. sagt nicht, woher er diese Urkunde habe; nirgends sonst habe ich sie gefunden, so wie sie da steht, kann sie aber unmöglich lauten, denn damahls schrieb man der Regel nach Lateinisch, und wäre sie Deutsch geschrieben gewesen, so mußte sie altplattdeutsch geschrieben seyn. Vielleicht aber hat Hr. W. ihr diesen neuen Firniß gegeben. — Früher habe ich diesen Ausdruck in Deutschen Urkunden nicht gefunden; nur in Albert von Bardewiks ältestem Lübischen Seerechte von 1299 (bey Dreyer a. a. O. S. 316 ff.) kommt der Ausdruck Hense und Hense-Bröder häufig vor; allein es ist gewiß, daß dieser Ausdruck daselbst nicht die allgemeine Hanse, sondern bloß die Brüderschaft der Lübischen Kaufleute in Flandern bedeuten soll. In den übrigen etwas späteren Urkunden, wo der Bund gemeint ward, ist niemahls von einer Hanse schlechtweg, sondern stets von einer Deutschen oder gemeinen Deutschen Hanse die Rede. — Die Urkunde

an den König von Frankreich (1315), worin er die, den Deutſchen Hanſe-Genoſſen von Franzöſiſchen Seeräubern genommenen, Güter zurück begehrt, weil, wie er ſich ausdrückt, die Deutſche Hanſe, laut der Privilegien ſeiner Vorfahren, als Engliſche Kaufleute anzuſehen wären. Allein nachher verſchwindet dieſer Nahme in den Engliſchen Urkunden wieder, und ſo wie es bisher in allen Engliſchen Freybriefen der Fall war, ſo werden auch bis in die folgende Periode nur die Deutſchen oder Alemanniſchen Kaufleute, die ein Gildehaus zu London beſitzen, mit Freyheiten begnadigt. Die erſten Freyheitsbriefe von auswärtigen Mächten, die des Nahmens Deutſche Hanſe ſich bedienen, ſind die Privilegien der drey Nordiſchen Könige. Das erſte iſt von König Magnus von Schweden und Norwegen (1343), der, um ſeinen Plan auf Schonen auszuführen, welches den Dänen ohne die Unterſtützung und Mitwirkung der niederdeutſchen Seeſtädte nicht wohl

von König Eduard II. vom Jahr 1315 aber ſteht bey Rymer foed. Angl. ed. 3. cura Holmes Hag. Com. 1739. T. II. P. 1. p. 88. — Die Urkunde von 1343 von König Magnus, ſteht bey Willebr. III, 35. aber mit der falſchen Jahrszahl von 1393; wo Magnus bereits längſt todt war (vergl. Gebhardi Geſch. v. Norwegen, in der Hall. Allg. Weltgeſch. Th. 32. S. 246—49), und auch bey Hrn. Dreyer S. 105 iſt ein Irrthum, vergl. die Errata; die Jahrszahl ſoll 1343 ſeyn; endlich auch Torfaeus in ſ. hist. Norveg. hat ſich in der

k.

zu entreißen ſtand, und noch weniger behauptet werden konnte, ihnen mehrere Freyheiten ertheilte, und ſie auf alle ausdehnte, die in ihrer Verbindung oder in der Deutſchen Hanſe begriffen waren. Von der Zeit an kommt in den folgenden Jahren in den Schwediſchen und Norwegiſchen Privilegien dieſer Ausdruck immer mehr, und endlich ausſchließend vor. Während der Fehde, welche Waldemar III., König von Dänemark, in den Jahren 1361—1370 mit den verbundenen Deutſchen Städten führte, kommt derſelbe Ausdruck in den Verträgen, Stillſtänden und Friedensſchlüſſen mit Dänemark zuerſt vor. Der König war unglücklich in dieſer Fehde, und er mußte ſich ſo manche andere harte Vorſchrift, und ſomit auch dieſe, gefallen laſſen, eine Verbindung Deutſcher Städte unter dieſem ſo weitſchichtigen Nahmen anzuerkennen, und ſie mit Freybriefen zu begnadigen. Auf dieſe Weiſe war der Bund unter dieſer Benennung am Schluſſe dieſer Periode im Norden anerkannt; allein im Weſten, in Flandern, in Brabant, in den Niederlanden, in England, kommt dieſe ganze Periode hindurch in den ertheilten Freybriefen dieſer Nahme noch nicht vor, und ſelbſt in der folgenden Periode dauerte es noch einige Zeit, bevor dieſe Benennung auch in dieſen Gegenden in den errungenen Freybriefen üblich ward, bis dann zuletzt die älteren Bezeichnungen, als: des Römiſchen oder Deutſchen Reichs Kaufleute, Alemanniſche Kauf-

leute und Seefahrer, Deutsche Seestädte u. s. w. gänzlich verschwinden [18]).

Es war aber wirklich sehr viel mit einem so allgemeinen Ausdruck gewonnen, welcher dieser Verbindung von niederdeutschen Städten nunmehr allein zukam; denn, ein Mahl schlossen sie hiermit alle die übrigen Deutschen vom Genusse der erlangten Freyheiten aus [19]); und dann stand es dieser Brüderschaft auch

[18] Die Hanseaten selbst aber, oder ein Theil derselben, nennen sich noch zum Theil in den Beschlüssen ihrer Zusammenkünfte im vierzehnten Jahrhunderte zuweilen Ciuitates maritimae, s. die Urkunden aus dem Hildesh. Archive in dem Urkundenbuche Nr. 1. 2. Von Deutschen Fürsten sind keine oder wenige Beweise aus dieser Periode; s. Urk. Verzeichn. Beyl. II. Wie die Kaiser es hielten, davon weiß man gar nichts. In späteren Zeiten kennen sie zwar eine Hanse, aber haben sie nie förmlich anerkannt und sanctionirt.

[19] Alle Privilegien, die auf "Romani imperii mercatores" lauteten, wie z. B. die in Flandern und Brabant aus dieser Periode, konnten mit Fug und Recht auch, so lange diese Benennung galt, von den Oberdeutschen angesprochen werden. Und wirklich haben z. B. die Nürnberger ungefähr eben solche Freybriefe in den Niederlanden gehabt. Roths Handelsgeschichte Nürnbergs, Th. 1. S. 27. 28. — Aber wie aus der spätern Hansischen Geschichte erhellet, so erwuchs gar bald ein großer Haß zwischen Ober- und Niederdeutschen, und als diese auch von den Herren der Niederlande den Ausdruck Deutsche Hanse in ihren Freybriefen in der folgenden Periode erhielten, so

zu, nun immer neue Mitglieder, wie es ihr Vortheil erheischte, aufzunehmen; denn von wem sie behauptete, er sey ein Genoß der Deutschen Hanse, der mußte alsdann auch von den fremden Mächten zum Genusse der Privilegien zugelassen werden. Eben so straften die Hanseaten nun auch mit der Ausstoßung oder dem Banne, und belohnten mit der Wiederaufnahme in diese geschlossene Corporation. Es ward in der Folge ihre Politik, selten oder nie, wie heftig auch fremde Mächte, besonders England, in die Deutsche Hanse drangen, zu erklären, wer denn eigentlich unter diesem Nahmen begriffen sey; und nur die äußerste Noth, das Sinken des Bundes konnte sie dazu zwingen [20].

konnten die Oberdeutschen darauf gar keinen Anspruch weiter machen.

[20] Die Engländer behaupteten stets, daß die Hanse eine Menge Fremder zum Genusse ihrer erlangten Freyheiten in England verstatte, wodurch der König, angesehn die Hansischen Zollfreyheiten, an Einkünften verliere, und die Engländer in ihrem eigenen Handel litten; dieß geschah im vierzehnten, im funfzehnten, im sechszehnten Jahrhunderte. Es ist nicht zu erweisen, daß die Hansen diesen Vorwurf im strengen Sinne verdienten; allein der Kreis der Hanse war viel größer als die Engländer ihn sich dachten. Nun forderten die Könige von England verschiedentlich ein Verzeichniß der Mitglieder des Hanseatischen Bundes, dieß aber wollten sie, ihrer Politik gemäß, nicht geben. Daher beschloß die Hanse noch auf ihrer Tagsatzung zu Lübeck 1553 auf Philippi und Ja-

Am Ende dieser Periode, besonders in den letzten zehn Jahren, in den Verträgen mit Dänemark, Schweden und Norwegen, werden nun auch stets mehrere in der Verbindung begriffene niederdeutsche Städte nahmhaft gemacht, es werden nicht bloß einige Seestädte, wie in den früheren Urkunden, sondern es werden auch mehrere Landstädte, als in der Verbindung begriffen, aufgeführt; allein es wird auch immer nach Aufzählung der Einzelnen noch hinzugefügt: und alle die, welche in ihrem Rechte begriffen, oder welche in der Deutschen Hanse sind. Es kommen nahmentlich in den Urkunden dieser letzten zehn Jahre folgende Städte als paciscirende Theile mit den Nordischen Mächten vor, die mehr oder weniger gemeinschaftlichen Antheil an der Dänischen Fehde gehabt haben; nähmlich: Lübeck, Hamburg, Stade, Bremen, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin, Stettin, Colberg [21], Kiel, Neu-Stargard, Culm, Thorn, El-

cobi: daß "da ihre Vorfahren ein solches Verzeichniß den Königen von England nie gegeben (dieß ist jedoch nicht ganz genau wahr), ihre dahin abzusendende Deputirte auch nur im äußersten Nothfalle dieß thun sollen, wenn nähmlich die Unterhandlungen auf dem Puncte wären, abgebrochen zu werden, und alsdann sollen die Hansischen Deputirten ein solches Verzeichniß, jedoch in *largissima et latissima forma* übergeben." Handschriftl. Acten dieses Hansetages im St. Braunschw. Archive, Vol. 218.

[21] In der Urkunde bey Willebr. III. S. 37 kommt ein Hilligeberge, und bey Huitfeld S. 529 in der-

bing[22], Danzig, Königsberg, Braunsberg, Landsberg, Riga, Dörpt, Reval, Pernau, Cöln, Dortmund, Soeſt, Münſter, Coesfeld[23], Osnabrück, Braunſchweig, Magdeburg, Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Utrecht, Zwoll, Haſſelt, Deventer, Zütphen, Zirkzee, Briel, Middelburg, Dordrecht, Amſterdam, Campen, Gröningen, Arnemuiden[24], Har-

ſelben Urkunde ein Heilberg vor; wir vermuthen, daß dieß Colberg ſeyn ſoll, uns iſt kein Heiligeberg, wohl aber ein Heiligebeil oder Heiligehafen bekannt, vielleicht iſt auch eins von dieſen gemeint; wer da weiß, wie Städte und Länder in den alten Urkunden geſchrieben werden, der wird über dieſe und die folgenden Noten ſich nicht wundern; es gehört oft wahrhaft viel dazu, auch nur ungefähr zu rathen, welche Stadt gemeint ſey.

[22] In der Urk. Nr. 3. bey Lünig R. Arch. T. XIV, Pars spec. Cont. IV. Th. 2. Fortſ. S. 8 kommt Melwinck, und in der Nr. 4. ebendaſ. S. 11 kommt Inowynck vor, Elbing aber fehlt in beyden, welche Stadt doch in den anderen gleichzeitigen Urkunden genannt wird; Lünigs Urkunden ſind durchaus ſchlecht abgeſchrieben; ich vermuthe, dieſe Nahmen ſollen Elbing bedeuten.

[23] Coesfeld kommt vor in Willebr. Hanſ. Beg. S. 42 vom J. 1368; in den folgenden Perioden wird ſie häufig in Urkunden, als zur Hanſe gehörig, erwähnt.

[24] Bey Lünig a. a. O. S. 8 Ormund, bey Huitfeld in mehreren Urkunden Armoye; erſteres könnte auch allenfalls Roeremond ſeyn; allein Huitfelds Armoye beſtimmt für Arnemuiden, auch Willebr. a. a. O. S. 4 hat Armudi.

derwyk, Stavern; so wie denn auch vor dieser gewaltigen Fehde und auch nachher wieder bis tief in das funfzehnte Jahrhundert die Deutschen auf Wisby als Mitgenossen des Bundes aufgeführt werden, auch selbst durch Deputirte auf Hanse-Tagen erscheinen. So werden auch früher bereits Stolpe, Halle, Paderborn, Lemgo, Hörter und Hameln [25] in einiger Verbindung mit den übrigen Städten aufgeführt. Es ist klar, wie viel größer die Zahl der Seestädte in diesem Bunde als die der Landstädte war, um so mehr, da man nach damahliger Sitte zu jenen alle diejenigen rechnete, welche mit kleinen Schiffen auf einem nicht eben bedeutenden Flusse von Haus aus nach dem Meere gelangen konnten. Es ist eben so aus den früheren Urkunden, verglichen mit denen welche diese Dänische Fehde betreffen, gewiß, daß jetzt zuerst eine engere Verbindung zwischen den vielen Süderseeischen und den Ost- und Nordseestädten Statt fand, da in den früheren Zeiten immer nur sehr wenige Seeländische, Holländische und andere Niederländische Städte genannt werden. Allein jene nahmentlich aufgeführten Communen waren gewiß nicht die einzigen, sondern, wie es scheint, bloß die hervor-

[25] Wegen Stolpe s. Willebr. Hans. Beg. S. 16, und wegen der übrigen, Dreyer S. 173. und Beyl. II. Urk. Verz. b. d. J. 1280. Hameln kommt vor in den ungedr. Urk. Nr. 2. — In der Norwegischen Urkunde von 1376 kommen noch andere vor; diese Urkunde aber fällt in die folgende Periode.

ragendsten und mächtigeren Glieder des Bundes, welche etwa durch ihre Beyträge an Mannschaft, Schiffen oder Geld an der Fehde besonders Theil genommen hatten. Manche Ausdrücke beweisen es deutlich, daß noch mehrere, als die genannten, zu den Mitgliedern des Hanse-Bundes bereits damahls gerechnet wurden. Diese minder bedeutenden werden unter einem beygefügten allgemeinen Ausdrucke mit begriffen, es wird auf diese Weise der Brüderschaft das Recht vorbehalten, in der Folge noch mehrere aufzunehmen, wie die Zeit und die Fortschritte des städtischen Wesens dazu die Gelegenheit darbiethen mochten. Wenn deßhalb einzelne der bedeutenden Städte erst nahmentlich in diesen Verträgen aufgeführt werden, so wird z. B. hinzu gesetzt: "und alle die, welche in ihrem Rechte begriffen sind, jetzt oder in der Folge sich hinein begeben; oder alle die, welche zu der Deutschen Hanse gehören" [26]. So heißt es ferner, wenn z. B. einige Städte von Liefland und Preußen in diesen Verträgen als Hansische Mitglieder aufgeführt werden: "und alle die, welche unter dem Heermeister von Preußen und Liefland seßhaft, oder alle andere Städte die in beyden Ländern belegen sind" [27]. Diese und andere Ausdrücke der Art mehr,

[26] Z. B. Urkunden von 1365 und 66, s. Urkundenverz. Beyl. II.

[27] Vergl. das Urkundenv. Beyl. II, besonders die Urkunden von 1370 bey Lünig a. a. O., und Albrechts von Schweden Privilegium von 1368. — Am wichtigsten

zeigen, daß noch mehrere, die nicht nahmhaft gemacht werden, in dieser Hanſiſchen Verbindung waren. Aus einer bekannten zierlichen Rede König Waldemars III., welche einſtimmig von den Däniſchen Scribenten angeführt wird, erhellet, daß er (1364) von ſieben und ſiebenzig Deutſchen Städten, welche in dem Bunde waren, Fehde- oder Abſagungsbriefe erhielt, und dieß mag man auch leicht glauben, obſchon die Nahmen derſelben nicht in den gleichzeitigen Urkunden alle erwähnt werden [28].

in dieſer Hinſicht iſt aber die Urkunde gleich aus dem Anfange der folgenden Periode, von 1376, das Privilegium König Hakons von Norwegen, worin immer mehrere Städte einzelner Kreiſe aufgeführt, und dann immer hinzu geſetzt wird, "und alle die da herum gelegen;" — es leidet dieſe Urkunde, in ſo fern von den Mitgliedern des Bundes die Rede iſt, die allerweiteſte Ausdehnung. Man vergl. die Urkunde im Urkundenverz. Beyl. II.

[28] Sein Ausdruck war, als er die Abſagungsbriefe erhielt: Seven un seventig Hänse, un seven un seventig Gänse, bieten mi nich de Gänse, so frag ik nich een S..... na de Hänse. Huitfeld Danmarkis Kronicke p. 531. ad h. a. Pontanus hist. Dan T. I. p. 494. ad h. a. u. a. m. Eben dieſe Däniſche Scribenten führen bey dieſer Gelegenheit die Städte auch nahmentlich an; allein es iſt aus der ganzen Art, wie ſie daſelbſt aufgeführt werden, klar, daß nicht die Abſagungsbriefe der einzelnen Communen, ſondern die ſpäteren Verzeichniſſe der Hanſeatiſchen Städte, wie ſie im ſechszehnten Jahrhunderte in meh-

Was hätten die Städte der Deutschen Niederlande, Westphalens, Sachsens, des ehemahligen Wendenlandes, Preußens und Lieflands besser zu thun gehabt, als einer Verbrüderung beyzutreten, welche ihrem Gedeihen so viel versprach? Am Ende dieser Periode erstreckte sich bereits der Kreis des Bundes von dem rechten Ufer der Maas und von dem Ausflusse der Schelde oder den Seeländischen Inseln, an

reren Urkunden vorkommen, von diesen Scribenten bey diesem Cataloge zum Grunde gelegt worden sind. — Auch führen sie nicht sieben und siebenzig, sondern achtzig oder ein und achtzig an, genau mit den Eintheilungen, wie sie im sechszehnten Jahrhunderte in den Statuten der Hanse für ihre Comtoire vorkommen. Somit scheint es gewiß, daß aus diesen Verzeichnissen gänzlich nicht auf den damahligen Bestand der Hanse geschlossen werden könne. Es ist aber aus den beyden Schriftstellern klar, daß sie nicht die Fehdebriefe der einzelnen Städte an den König gekannt haben, denn sonst müßten sie mehrere erwähnen, die doch ganz ausdrücklich als Theilnehmer an dieser Fehde in den gleichzeitigen Urkunden vorkommen, und als paciscirende Theile bey den Friedensschlüssen erschienen, die sie aber ganz mit Stillschweigen übergehen, während sie andere aufführen, welche zum Theil notorisch erst in späteren Zeiten dem Bunde beygetreten sind. Es scheint uns ausgemacht, daß diese Dänischen Scribenten in denselben Fehler der späteren Deutschen Schriftsteller verfallen sind, welche voraussetzen, daß der Bund früh wie spät aus derselben Zahl von Städten bestanden habe, welches doch laut der vorhandenen Urkunden grundfalsch ist.

den Küſten hin bis nach Eſthland oder Reval. Mehrere inländiſche Städte waren bereits beygetreten; andere mögen ſich ſpäter angeſchloſſen haben; die Hauptkreiſe waren bereits beſtimmt und gegeben. Es iſt aus der Analogie der Deutſchen Weiſe und des ſpätern Hanſeatiſchen Rechts klar, daß manche kleine Städte an die größeren ſich anſchloſſen, und daß ſie durch dieſe ſich vertreten ließen, daß mehrere kleinere auf dieſe Art mittelbare Theilnehmer des Bundes waren, ohne daß ſie jemahls ſelbſt in den ſpäteren Zeiten, wo man vollſtändigere Acten und Protocolle führte, als förmliche Theilnehmer des Bundes aufgeführt wurden. Dieß war ſo wahr, daß öfters im funfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderte die Frage entſtand: wer denn eigentlich Mitglied des Bundes ſey? eine Frage, die oft wahrhaft ſchwer zu entſcheiden war, da an die nahmhafteren Städte ſo manche kleinere, umher belegene, ſich angeſchloſſen hatten, welche, da ſie mittelbar auch einige Laſten vielleicht getragen hatten, indem die große wirkliche Hanſe-Stadt ihre Contribution auf die kleineren mittelbaren repartirte, dennoch auch auf den Genuß der Vortheile des Bundes Anſpruch machten. — Wie viel ſchwerer mußte die Frage aber in früheren Zeiten zu entſcheiden ſeyn, wo man noch viel weniger ſchrieb, die Formen kunſtloſer waren, und der gute Zufall oft das Beſte bey allen politiſchen Einrichtungen thun mußte[20].

[20] Man hat über dieſe mittelbaren Glieder der Hanſe aus dieſen frühen Zeiten zwar keine authentiſche Nach-

So kann man annehmen, daß am Schlusse dieser Periode bereits fast alle niederdeutschen Städte von einiger Bedeutung und Freyheit in dem Bunde waren. Später mögen die Städte der Brandenburgischen Marken und einige tiefer im Lande gelegene, als z. B. Breslau, Cracau u. s. w., beygetreten seyn; und gewiß ist es, daß durch die große Fehde mit Dänemark, welche die Deutschen Seestädte an beyden Meeren am Schlusse dieser Periode anfingen, die Verbindung unter den Städten größer ward und enger geschlossen wurde. Eben so hatten auch bereits in frühen Zeiten andere von jenem oder diesem Theile, besonders von den Wendischen Städten glücklich unternommene Fehden die Zahl der Verbundenen, das Ansehen und den Ruf der Verbindung gehoben.

So scheint es auch ausgemacht gewiß, daß während dieser Fehde mit Waldemar III. von Dänemark die erste Conföderationsacte des Bundes [30] entworfen

richten; die Sache leidet aber keinen Zweifel, wie denn (Buch 5) aus archivalischen Notizen dieß weiter erwiesen werden wird.

[30] Diese Cölnische Conföderation ward 1370 bestätigt, und man berief sich auf sie 1394, vergl. Köhlers Auszüge aus den Hans. Recessen zu diesen Jahren, Willebrandt II. S. 189. 194. Ebenderselbe sagt S. 217: daß 1447 eine neue Conföderation sey geschlossen worden. Da wir frühere des funfzehnten Jahrhunderts in den Archiven aufgefunden haben, welche auch am Ende dieses Werks abgedruckt sind, so ist es

ward, wenigstens wird zuerst bey dieser Gelegenheit eine solche erwähnt. Zu Cöln, wo sich 1364 die De-

nicht unwahrscheinlich, daß diese früheren bloße Erneuerungen und vielleicht Erweiterungen der Cölnischen Conföderation von 1364 sind. — Jedoch ist dieß nur eine, auf den Inhalt der aus dem funfzehnten Jahrhunderte aufgefundenen Conföderationen, gebaute Vermuthung. Wenn Hr. Willebr. diese Conföderation kannte, so ist es kaum verzeihlich, daß er sie nicht bekannt machte, da dieß Document viel wichtiger gewesen wäre, als so manches andere. Er führt aber gänzlich nichts daraus an, als folgendes höchst Unbedeutende (Hans. Begeb. S. 39): "In der Conföderations-Notul ist zugleich beliebt, daß, da etwann der König von Dänemark eine von den in specie conföderirten Wendisch-Hansischen Städten belagern würde, alsdann die nächst belegenen Städte der belagerten, eine jede nach ihrer Tax und Anschlag, Hülfe an Volk oder Geld senden sollte." Wie gar schlecht aber die Hansen selbst über die Geschichte ihres Bundes unterrichtet waren, wie elend ihre Archive gewesen seyn müssen, das erhellet aus einem Schreiben der Stadt Danzig an Lübeck und die Wendischen Städte vom Jahr 1559 (Brschw. archiv. Nachrichten, Vol 216). Danzig und die Preußischen Städte brachten nähmlich gegen die von den Wendischen Städten ausgeschriebenen Artikel der künftigen Berathschlagungen auf dem bevorstehenden Hanse-Tage andere, nach ihrem Dafürhalten wichtigere, und unter andern auch Folgendes in Vorschlag: "Da zwischen den Burgundischen und denen von Lübeck, auf dem Hanse-Tage zu Hamburg 1534, ein Streit entstanden, wegen der ersten Conföderation (Tohopesate) des

putirten der verbundenen Städte zahlreicher als bisher um diese Zeit versammelten, ward diese schriftliche

Bundes, wo sie befindlich, wie sie beschaffen, und was sie bezwecke, da diese aber weder in den Recessen noch in der Menschen Gedächtniß habe aufgefunden werden können, so möge man doch endlich eine neue entwerfen." — Was aber die früheren Hanseatischen Versammlungen betrifft, deren Hr. Willebrandt unterschiedentlich, z. B. 1260 (Hans. Beg. S. 7. 8), erwähnt, wo er behauptet, daß eine allgemeine Hansische Versammlung zu Lübeck sey gehalten worden, und daß die Verbundenen den Nahmen Mercatores Romani imperii bereits damahls mit Hansa Teutonica vertauscht hätten, so sind damit die Urkunden dieser Zeiten im offenbarsten Widerspruche. Es wird kein vollkommener Hanse-Tag haben zusammenkommen können, wie in späteren Zeiten, da stets ja nur in dieser frühen Zeit einige wenige Städte, als in der Verbindung begriffen, erwähnt werden. — Die Glieder der Hanse urtheilten ganz anders hierüber. In einem Schreiben Lübecks an Braunschweig vom 26. Aug. 1582 (Braunschw. Archiv Vol. 231) heißt es: "Da doch zu Anfang der Hanse etliche weinig Stett sich so gar trewherziglich gemeiner Wohlfarth zum besten bemüht, und solche Cunthoren und Residenz da noch keine gewesen, von nichten zuerst erbawet und angerichtet." — Wenn Hr. W. (Hanseat. Begebenh. S. 14) ferner sagt: daß einige Deutsche Städte der Ostsee im Streite mit Norwegen 1284, die Veranlassung geworden, daß die meisten Städte der Ost- und Westsee in und außerhalb Deutschland der Verbindung beygetreten, daß Lübeck um die Zeit das directorium Hanseae erhalten, zum Admiral der

gen; allein es gib[illegible] aus
chen Conföderation, [illegible] enen
ständen eines gr[illegible]
das Bedürfniß in [illegible] llmäh-
was bisher in solche[illegible] Bun-
worden war. Dies[illegible] ymolo-
oft ihrer auch in der [illegible] ung als
des gedacht wird, ist [illegible] n diesen
men nach bekannt. [illegible] lle Unter-
aus den später geschl[illegible] rere Mei-
viel mit Gewißheit sch[illegible] er alle die
Erhaltung ihres Rechts [illegible] ählen woll-
heiten, zu Erhaltung [illegible] vermehren;
zur Ausbreitung und [illegible] Man muß
eine wechselseitige H[illegible] halten; aus
tricular-Anschlag bel[illegible] zwölften und
bild bey anderen Geno[illegible] nen Zoll oder
Augen lag. [illegible] elsgesellschaft,
So z. B. in
Dreyer spec.

Es ist aber leicht ei[illegible] Waldemar II.
richten über die frühe [illegible] ht gibt, fre[illegible]
einigung so unvollkomm[illegible] m Sachsen z[illegible]
die Genossen derselben [illegible] einer Urkun[illegible]
über die Verhandlung[illegible] 127, bey [illegible]
schriftlich etwas aufzu[illegible] es: [illegible]
die Auszüge dieser B[illegible]

alle albernen Fabe[illegible]
mit Billigkeit nich[illegible]

in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zuweilen zusammen erschienen, und hatten mit einander Rath gepflo-

miralschaft. Es war Lübeck schon bey Entstehung der ersten Verbindungen eine sehr angesehene Stadt; es ist gewiß, daß sie das Directorium später besessen hat, ob aber sie dasselbe auch bereits in so frühen Zeiten gehabt habe, und ob überhaupt die Verbindung bereits damahls zu einer solchen Vollkommenheit gediehen war, das ist sehr ungewiß und zu bezweifeln. Aus ungedruckten Urkunden (Urkunden-Buch Nr. 1. 2.) in dem Hildesheimischen Archive, die in das vierzehnte Jahrhundert fallen, scheint vielmehr zu erhellen, daß Lübeck noch damahls gar nicht das Directorium ausschließend gehabt habe. Es konnte überhaupt die Verbindung unter den Städten wahrhaftig noch nicht sehr weit gediehen seyn, da noch in den ersten Jahrzehnden des vierzehnten Jahrhunderts (s. das folgende Buch) die Städte Rostock, Wismar, Greifswalde und Stralsund, von mächtigen Feinden mit dem Untergange bedroht wurden, und keine andere Deutsche Hanse-Stadt ihnen beysprang. Allein es sollte nun schlechtweg die Hanse auf ein Mahl, und das recht früh, völlig fertig da stehen; ein Irrthum, den die Natur und Lage der Dinge schon hätte widerlegen können, wenn man auch das mühsame Studium der Urkunden, als den einzig sicheren Quellen in dieser Periode, gescheuet hätte. Wir werden nur selten weiter des Hrn. Willebrandts Hans. Begebenheiten widerlegen, wir müßten stets neue Abhandlungen schreiben, und würden nie das Ende finden. Wir hoffen, daß das nachstehende Werk Spuren des Forschens und der Critik trage, für jeden der selbst etwas tiefer in die Untersuchungen sich einlassen will;

gen; allein es gibt früher keine Spur einer schriftlichen Conföderation, und nur unter den dringenden Umständen eines großen auswärtigen Feindes entstand das Bedürfniß in eine schriftliche Charter zu bringen, was bisher in solchen Fällen allmählich etwa Sitte geworden war. Diese Cölnische Conföderation aber, wie oft ihrer auch in der Folge in den Beschlüssen des Bundes gedacht wird, ist weiter nicht als bloß dem Nahmen nach bekannt. Es läßt sich bloß aus dem Erfolge, aus den später geschlossenen Conföderationen analog so viel mit Gewißheit schließen, daß die Verbundenen, zu Erhaltung ihres Rechts, ihrer bereits erlangten Freyheiten, zu Erhaltung ihres städtischen Gemeinwesens, zur Ausbreitung und zum Schutz ihres Handels, sich eine wechselseitige Hülfe zusagten, und einen Matricular-Anschlag beliebten, wie derselbe als Vorbild bey anderen Genossenschaften der Zeit ihnen vor Augen lag.

Es ist aber leicht einzusehen, warum alle diese Nachrichten über die frühe Jugend dieser städtischen Vereinigung so unvollkommen die Neugierde befriedigen, da die Genossen derselben erst, so viel man weiß, im J. 1361 über die Verhandlungen auf ihren Zusammenkünften schriftlich etwas aufzuzeichnen anfingen, und da erst die Auszüge dieser Beschlüsse und schriftlich genom-

alle albernen Fabeln aber zu widerlegen, kann man mit Billigkeit nicht fordern.

menen Abreden von 1370 an, uns überliefert worden sind [31].

Wie mangelhaft nun diese früheren Nachrichten auch lauten, wie unwissend der Bund selbst in späteren Zeiten stets und immer über seine frühere Geschichte war und blieb, so läßt sich dennoch über den Zweck

[31] Diese für die Geschichte der Hanse wichtige Nachricht ist aus den Manuscripten des Braunschweig. Archivs Vol. 216. Nr. 13, woselbst eine Abhandlung mit der Aufschrift gefunden wird: Summarium der Recesse, das Comtoir zu Brügge betreffend, von dem Secretär des Comtoirs 1539 aufgesetzt. Daselbst heißt es: "Zu Lübeck ist befunden worden, daß die ältesten Recesse der Hanse mit 1361 anfangen." Diese archivalische Nachricht findet sich auch in einer Dissertation: Iuris, maxime quo in foro Germani vtimur, enucleati specimen secundum. Praes. Joh. Werlhof. Resp. Henr. Meibom. Helmst. 1707. S. 139 heißt es: "Frequenter olim Hansicae societatis conuentus indeque recessus varii, quorum partim Lubecae partim Bremae reperiendorum, designationem ego ab anno 1361 ad an. 1601, vt liber eam mihi emptus, ab amica manu mihi communicatus et ex illis confectus, refert etc." — Werdenhagen gibt zwar frühere Recesse, davon aber weiter unten. Die Auszüge aus den Hansischen Abschieden, welche Köhler gesammelt, und die, so viel ich sie mit archiv. Nachrichten habe vergleichen können, zwar oft sehr kurz, im Ganzen aber treu befunden werden, fangen mit 1370 an, in Willebr. Hans. Chr. II. von S. 189 unter dem Titel: Dr. Anton Köhlers Sammlung u. s. w.

dieſer Genoſſenſchaft, ſelbſt in dieſer frühen Zeit, aus den Thaten und Unternehmungen der Verbundenen Manches mit vieler Sicherheit aufſtellen.

Schon der Nahme: Deutſche Hanſe, wie er allmählich nun aufkam, läßt über den erſten Zweck des Bundes keinen Zweifel. Denn wie luſtig auch alle Etymologien dieſes Worts ſind, ſo iſt doch ſeine Bedeutung als Handelsgilde, Corporation und Geſellſchaft, in dieſen frühen Zeiten bereits unbezweifelt gewiß [32]. Alle Unter-

[32] Hr. Klefeker a. a. O. S. 11 hat mehrere Meinungen über dieß Wort geſammelt, und wer alle die verunglückten etymologiſchen Verſuche aufzählen wollte, kann die dort angeführten noch ſehr vermehren; keiner aber iſt auch nur wahrſcheinlich. — Man muß auch hier ſich an gleichzeitige Urkunden halten; aus dieſen iſt gewiß, daß dieß Wort, im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte, ein Mahl einen Zoll oder Handelsabgabe, und dann eine Handelsgeſellſchaft, Gilde oder Corporation bedeutet hat. So z. B. in der erſten Bedeutung in einer Urkunde (Dreyer spec. iur. publ. Lubec. p. 60) von 1202, wo Waldemar II. von Dänemark den Lübeckern das Recht gibt, frey mit ihren Waren durch das Herzogthum Sachſen zu ziehen *absque Hansa et theloneo*; in einer Urkunde des Grafen Wilhelm von Flandern von 1127, bey du Fresne in glossar. voce Hansa, heißt es: quisquis eorum ad terram imperatoris pro negotiatione sua perrexerint, a nemine eorum Hansam persoluere cogantur. — Die andere Bedeutung des Worts aber, "Handelsgeſellſchaft, Gilde", iſt nicht weniger gewiß und alt; König Johann von England gibt 1199 den Einwohnern der Stadt Dunwich in

nehmungen der Verbundenen, vom Anfange an bis zum Ersterben des Bundes, zweckten auf den Handel, die Ausdehnung und den Schutz desselben ab. Ganz vorzüglich aber war der Verbundenen Aufmerksamkeit auf den ausländischen Handel gerichtet. Es war ein Wahn, den sie mit vielen anderen, selbst in unseren Tagen, gemeinschaftlich hatten, daß nur dieser eigentlich bereichere, und der trostlose Zustand des Innern des Deut-

Suffolk einen Freyheitsbrief, und unter anderen sagt er: Concessimus etiam eis Hansam et gildam mercatoriam; auch der Stadt York bestätigt er ihre Kaufmannsgilden und hansas suas in demselben Jahre (Anderson's history of commerce, T. I. ed. in 4. p. 181. 182). So gibt Heinrich III. von England 1266 und 1267 den Hamburgern und Lübeckern das Recht, ihre hansam gleich denen von Cöln in England zu haben; Lambecii origg. Hamburg. Lib. 2. und Anderson l. c. T. I. p. 227. 231). — Noch später wird dieß Wort von der niederdeutschen Städteverbindung gebraucht (s. oben). Als die Deutsche Hanse aber so berühmt ward, ging in späteren Zeiten das Wort auch auf alle städtische Verbindungen und Kaufmannsgesellschaften, selbst im obern Deutschlande, über. Das Sprichwort "große Hansen" ist leicht erklärlich, die Deutsche Hanse ward mächtig genug. — Heuse und Hause ist das alte Wort in allen Urkunden; später wird daraus Ansa, Anza, und hieraus hat man denn in der Folge See und An See Städte in den Reichsabschieden des sechszehnten Jahrhunderts gemacht (Klefeker a. a. O.), welches so viel als an der See heißen sollte, um in das dunkele Wort doch einen Sinn zu bringen.

schen Reichs rechtfertigte oder entschuldigte auch diesen Glauben. Den Markt in der Fremde auszudehnen, und das Monopol auf den Märkten, welche sie besuchten, zu gewinnen, das ist von erster Stunde, so wie aller Kaufleute zu allen Zeiten, so auch der Hanseaten erstes Bemühen gewesen. Auch gelang es ihnen über alle Erwartung, als ihr Bund sich mehr ausbildete, und als sie immer mit mehr Eintracht verfuhren.

Ein zweyter sich daran schließender Zweck war der, die Mitglieder, wenn sie einzeln dieser Gemeinschaft, besonders dieses Handels wegen, angegriffen wurden, zu vertheidigen, die Straßen zu Wasser und zu Lande innerhalb und außerhalb Deutschlands, die sie mit ihren Waren befuhren, von Räubern zu befreyen. Viele Fehden wurden deßhalb bereits in dieser Periode geführt, in größerer Gemeinschaft zur See als zu Lande, wo selten mehr als ein Paar benachbarte Städte, etwa Lübeck und Hamburg, mit diesem oder jenem auswärtigen Herrn verbunden, die edeln Räuber verfolgten, und ihre Schlösser nieder brannten, weil die Verbindung zu Lande noch schwach, und eine Hülfe in der Ferne zu leisten ihnen zu schwer gewesen zu seyn scheint. Ueberhaupt aber war die Vertheidigung eines oder einiger Angegriffenen nicht so erfreulich, als gemeinschaftlich die errungenen Handelsfreyheiten zu genießen, und es setzte die pünctlich genaue Hülfsleistung schon eine engere bessere Verbindung voraus, als in dieser Periode, besonders vor dem letzten Jahrzehnde derselben bestan-

den hat. Beyſpiele ſolcher Treuloſigkeit, wo einzelne Verbundene vom Beyſtande ihrer Freunde ſich losſagten, ſind mehrere vorhanden. Denn bey allen Verträgen galt der augenblickliche Privat-Vortheil dem Einzelen mehr, als die Pflicht oder die Ehre, mit Treue das gegebene Wort zu erfüllen. Der Ausflüchte waren unzählige in jenen Zeiten, die man ſo gern als Zeiten der Treue und des Glaubens darzuſtellen bemühet iſt, wo man von altdeutſcher Redlichkeit zu fabeln ſich erdreiſtet, während jede Vorfallenheit dieſe Behauptung Lügen ſtraft. Fürwahr, es gehört ſchon eine nicht gemeine Bildung dazu, einen augenblicklichen Nachtheil nicht zu achten, ſein Auge auf eine entferntere Zukunft zu richten, und ſeinem Worte, ganz abgeſehen von der Moralität, auch nur deßwegen treu zu ſeyn, um auf gleiche Treue in gleicher Noth mit Zuverſicht hoffen zu können [33].

Ein dritter Zweck, der ebenfalls aus der Aſſociation ſelbſt ſich bereits ergab, war eine Art von Gerichtsſtand, oder eine Art Schiedsrichteramt, welches ſich, nach des Mittelalters Sitte, die Verbundenen über die Streitigkeiten der übrigen Glieder einer ſolchen Genoſſenſchaft unter einander oder mit Fremden anmaßten. Ein ſolches Beyſpiel lieferte in dieſer erſten Periode bereits die Stadt Braunſchweig. Als nähmlich ein Theil der Bürgerſchaft der Stadt, mit Hülfe Herzog

[33] Beyſpiele ſolcher Untreue ſ. im zweyten Buche: Fehden des Bundes.

Heinrichs, ihren alten Rath abgesetzt und ein populäres Regiment von Gildenausschüssen angeordnet hatte, so erließen die gemeinen Seestädte, wie sie sich nennen, welche durch Deputirte zu Lübeck versammelt waren, einen gemeinen Beschluß, wodurch die Braunschweiger von allem Genusse des gemeinschaftlichen Handels in Flandern, von allem Verkehr mit den übrigen verbundenen Deutschen Städten ausgeschlossen wurden, bis daß sie ihre alte Verfassung hergestellt und ihrer alten Obrigkeit wieder Gehorsam geleistet haben würden [34]. Ein ähnliches Beyspiel gab früher noch Bremen, welche Stadt, wie man erzählt, da sie an der Fehde mit Norwegen (1284) nicht Theil nehmen wollte, aus der Verbindung mit den übrigen Städten ausgeschlossen, 1308 aber wieder in die Verbindung aufgenommen wurde [35].

[34] Vergl. die Urkunde aus dem Hildesheimischen Archive in der Sammlung ungedruckter Urkunden Nr. 1. ohne Jahrszahl. Die Zänkerey in der Stadt aber hatte 1292 angefangen, und scheinet 1318 mit Wiederherstellung des alten Raths geendigt worden zu seyn (s. Ribbentrops Beschr. der St. Braunschw. Th. 1. S. 48. 49. Rethmeyer z. d. Jahren, und Willebrandts Hans. Begebenh. S. 27).

[35] Urkunde der Wiederaufnahme bey Willebr. Vorbereitung S. 19, vergl. Dess. Hans. Begebenh. S. 13. 21, zu den Jahren 1284, 1308. Wenn wir (s. oben) einige Zweifel gegen die Echtheit jener Urkunde haben, so ist doch nach unbezweifelten Documenten das gewiß (s. Urkundenverz. Beyl. II. und Fehden des Bun-

Ein ſolcher Bann aber hatte ohne Zweifel für Kaufleute eine wirkendere Kraft, als die Bannſtrahlen des Papſtes, oder als die ohnmächtigen Achtserklärungen des Kaiſers und des heiligen Römiſchen Reichs; denn die Wirkung eines ſolchen gethanen Ausſpruchs folgte bey dieſem kaufmänniſchen Banne unmittelbar, ſie ward drückend ſogleich gefühlt, und ſomit kannte die Verbindung ein Zwangsmittel, das ſeinen Zweck nicht leicht verfehlte. Auch war dieſe Strafe das Mittel, welches während der Blüthe des Bundes am allergewiſſeſten die Einheit erhielt, ſo lange nur der Genuß der gemeinſchaftlich erworbenen Freyheiten für jede Stadt über das Leben und den Tod ihres Handels entſchied; und eben in dieſer Hinſicht war der Bund dieſer Deutſchen Städte wahrhaftig auch faſt allen anderen Verbindungen des Mittelalters weit überlegen.

Dieſe drey Zwecke des Bundes ſind nun auch in den folgenden Zeiten ſtets die Hauptzwecke desſelben geblieben, nur daß ſie bey vollkommener Ausbildung desſelben auch vollkommener erreicht wurden, nur daß in der folgenden zweyten Periode der Bund viel häufiger in die einheimiſchen Angelegenheiten der mitverbundenen Städte ſich miſchte, die Autorität der Stadtobrigkeit aufrecht zu erhalten bemühet war, auch

des, zweytes Buch), daß Bremen an der Norwegiſchen Fehde nicht Theil genommen hat, und es iſt ſehr begreiflich, daß ſie nachher in die Verbindung der Städte treten wollte.

manche andere in das Innere eingreifende Statute erließ, im Auslande kühnere Unternehmungen wagte, und größere Freyheiten erwarb.

Uebrigens ist von der innern Einrichtung des Bundes, von der Art wie die Geschäfte auf den Versammlungen der Deputirten betrieben wurden, von den gemeinschaftlich gegebenen Statuten und Gesetzen, der Zahl der auf diesen Versammlungen erschienenen Deputirten, mit einem Worte von ihrem öffentlichen und Privat-Rechte wenig oder gar nichts in dieser Periode mit Gewißheit bekannt. Dann und wann sind ohne Zweifel schon in dieser Periode Deputirte mehrerer Städte zu gemeinsamen Berathschlagungen zuweilen zusammen gekommen, zu Cöln, zu Lübeck, und in anderen Wendischen Seestädten; allein es ist durchaus ungewiß, wie viele Städte durch ihre Deputirten daran Theil nehmen durften, und wann diese Versammlungen gehalten wurden. Wie die Umstände es forderten und zuließen, mochten diese Tagsatzungen berufen werden [35].

[35] Herr Willebrandt in seinem Verzeichnisse der Hanse-Tage, welches er nach dem Register in seinem bekannten Werke hat abdrucken lassen, zählt von 1260 bis 1370, d. h. bis zu Ende dieser ersten Periode, 38 Hansische Versammlungen auf. In wie fern aber diese, und von wem sie besucht worden, ist gar nicht abzunehmen. Ueberhaupt ist dieß Verzeichniß wenig vollständig und glaubhaft, denn er erwähnt selbst nicht darin des Hanse-Tags zu Cöln von 1364, dessen er doch in seinen Hansischen Begebenheiten gedenkt,

Eben ſo ungewiß iſt es, ob Lübeck bereits das Directorium führte; es ſcheint vielmehr, daß Cöln dieſen Vorzug (wenn wirklich anders ſich der Bund ſchon ſo weit ausgebildet hatte) mit ihm theilte[37]. Es iſt gewiß,

wo die berühmte Conföderation geſchloſſen ward. Er erwähnt eben ſo wenig einer Verſammlung zu Lübeck, welche in die erſten Jahrzehnde des vierzehnten Jahrhunderts fällt, und wovon die Urkunde (Urkundenbuch Nr. 1.) aus dem Hildesh. St. Archive zeugt. In der oben angeführten Diſſertation von Werlhof und Meibom hebt das Verzeichniß der Hanſe-Tage mit dem 1362 zu Roſtock gehaltenen an; übrigens iſt es, bis auf einige kleine Druckfehler, gleichlautend mit dem von Hrn. Willebrandt mitgetheilten. Der Unterſchied beſteht darin, daß Hr. Will. noch vor 1362 fünf andere Hanſe-Tage von 1260 — 1361 anführt. Wir geſtehen, daß wir nicht glauben, daß ſo frühe Hanſe-Tage geweſen ſind, da wir überhaupt an keinen ſo ausgedehnten Bund in ſo frühen Zeiten glauben können. Daß aber nicht dieſe oder jene Seeſtädte früher als 1361 hätten durch Deputirte zuſammen kommen können, das bezweifeln wir gar nicht; denn da manche Seeſtädte früher bereits manches gemeinſchaftlich ausführen, ſo müſſen ſie auch früher darüber Abrede genommen haben, und dieſe fünf früheren Hanſe-Tage von Hrn. Will. halten wir für ſolche einzelne von wenigen Seeſtädten beſuchte Tagſatzungen. So wie ja auch Hr. Willebr. von Hanſiſchen Privilegien ſpricht, wenn auch nur eine einzige Stadt oder ein Paar, wie Hamburg oder Lübeck u. ſ. w., Freybriefe erhalten.

[37] Die Streitigkeiten über das Directorium im funfzehnten Jahrhunderte zwiſchen dieſen beyden Städten,

aus mehreren Urkunden, daß die Seestädte ein großes Uebergewicht in der Verbindung hatten; es ist gewiß, daß die Verbundenen, obgleich der Nahme Hanse bereits üblich war, oder, daß wenigstens die Mächtigeren dieses Bundes sich gemeine Seestädte selbst noch am Ende dieser Periode nannten. Es ist gewiß, daß diese Seestädte eigenmächtig Beschlüsse faßten, und daß die Landstädte des Bundes folgen mußten, daß diese jener Beschlüsse zur Achtung mitgetheilt erhielten [38], eine Ursache zum Zwiespalte, die

welche in der folgenden Periode vorkommen, erweisen dieß zum Theil. Das größere Alter der Stadt Cöln läßt es vermuthen, und nur das größere Uebergewicht, welches die Ostsee-Städte im Handel mit der Ostsee zeigten, Lübecks Ansehen in diesem Meere, und dieser Stadt rasches Gedeihen, mag ihr endlich den Vorzug verschafft haben. In der Urkunde aus dem Hildesh. Archive (Urkundenbuch Nr. 2.) erläßt Cöln das Ausschreiben an andere Städte, und nicht Lübeck, und zwar ist dieß Schreiben an Städte erlassen, die keineswegs in Cölns Nachbarschaft, oder, wie man es später nannte, die im Cölnischen Quartiere lägen.

[38] Auch dieß erhellet aus den eben angeführten ungedruckten Urkunden Nr. 1. 2., wo die beschließenden Städte sich Ciuitates maritimae nennen und unterzeichnen. Mehr noch aus einem handschriftlichen Beschlusse mancher Landstädte, an deren Spitze Braunschweig, Magdeburg und Hildesheim standen, welcher, im Hildesheim. Archive allein, ohne Jahrzahl gefunden wird, der aber, der Schrift nach zu urtheilen, in das Ende des vierzehnten oder in den Anfang des

auch in spätern Zeiten zum Theil fortgedauert hat, und dem Bunde nicht förderlich gewesen ist. Es ist gewiß ferner, daß die Wendischen Städte, zu denen in der frühern Zeit mehrere, später wenigere gezählt wurden, ihre eigene Verbindung hatten, auch wohl unabhängig für sich verfuhren, Beschlüsse faßten, und Fehden führten. Die übrigen Städte an der Ostsee, die nächst benachbarten der Nordsee, wie Hamburg, seltener Bremen, scheinen sich zu diesen Wendischen Städten meist gehalten zu haben; gegen das Ende dieser Periode aber scheinen die Preußischen und Liefländischen Städte wieder unabhängiger für sich zu verfahren, und gleichsam einen besondern Kreis für sich auszumachen [39].

funfzehnten Jahrhunderts zu setzen ist, worin diese Städte des Innern sehr über die Allmacht der Seestädte, ihr willkürliches Verfahren, und ihre eigenmächtigen Vorschriften klagen, ohne daß man weiter auf die Landstädte Rücksicht nehme; wovon in der folgenden Periode ein Mehreres.

[39] Die folgende Geschichte der Fehden gibt davon mehrere Beweise, wie so ganz abgesondert und eigenmächtig die Wendischen Städte verfuhren. Daß aber bald mehr bald weniger Städte zu den Wendischen gerechnet wurden, zuweilen auch einige Preußische und Liefländische, bald Hamburg, bald nicht, bald fünf, bald sechs, bald sieben, davon kann ausführlich das Verzeichniß der Urkunden Beyl. II. zeugen. Daß aber die Preußischen und Liefländischen Städte wieder ziemlich unabhängig für sich handelten, beweist man dadurch, daß z. B. in der Dänischen Fehde mit König

Eine andere Abtheilung machten die westlich gelegenen Seestädte aus, unter welchen Cöln vornehmlich durch Alter und Reichthum, als eine auf Reichsfreyheit Anspruch machende Stadt, und als Genossinn oberdeutscher und Rheinischer Städtebündnisse hervorragte. Was sich von inneren Landstädten an diese Süderseeisch, Niederrheinisch und Westphälischen Städte, und von der andern Seite an die Nordöstlichen nicht anschloß, mag etwa einen dritten Kreis ausgemacht haben, und Magdeburg und Braunschweig, jene durch ihr verbreitetes Stadtrecht, diese durch ihren Handel und durch die früh von ihren Fürsten errungene Freyheit berühmt, mögen als die hervorragendsten unter den Sächsischen oder überheidischen Städten ein besonderes Ansehen genossen haben, und etwa die Vorsteher dieses Theils gewesen seyn. Doch dieß alles sind mehr wahrschein-

Waldemar III. sie erklärten, einen Pfundzoll zu verwilligen, sonst aber keinen Theil daran zu nehmen (Willebr. Hans. Begebenh. S. 39). Es ist wahrscheinlich, daß, als die Ordensgewalt sich mehr ausbildete, ihnen weniger freye Willkür blieb. Von der frühen Wichtigkeit der Preußischen Städte für den Bund zeugt aber ein Schreiben Lübecks an Braunschweig vom 19. Aug. 1382 (Braunschw. Archiv Vol. 231), wo es heißt: "in Betracht daß aus dem Preußischen Quartier vorzeiten, die Vertheidigung der Hanse Privilegien geflossen, daselbst auch immer mehr als in einem andern Quartiere die Mittel zur Vertheidigung vorhanden gewesen."

liche Vermuthungen, aus der Ordnung geschlossen, welche in der nächst folgenden Periode sich vorfindet, ohne daß aus dieser Zeit sich hinlängliche Belege fänden. Das aber ist ausgemacht gewiß, daß man noch nicht an eine Eintheilung in vier Quartiere dachte, welche nur erst ein oder anderthalb Jahrhunderte nach dieser Periode entstanden ist [40].

[40] Die älteste Eintheilung war in drey Drittel, oder drey Kreise, wie es in den Urkunden des funfzehnten, selbst des sechszehnten Jahrhunderts heißt: "de dre dordden oder dridden dele der Hense." Dieß ist so wahr, daß selbst da, als die Hanse kundig in vier Quartiere getheilt war, der Ausdruck, erstes, zweytes, drittes, viertes Drittel beybehalten wird. Wie verschiedenartig die Eintheilungen in späteren Zeiten nach verschiedenen Rücksichten waren, davon s. die Geschichte der zweyten und dritten Periode. Als man in dem Jahre 1555 auf dem Hanse-Tage zu Lübeck die Statute des Comtoirs zu London entwarf, und die Eintheilung in das Lübische, Cölnische und Preußische Quartier voraus schickte, protestirte Braunschweig dagegen, da sonst nur folgende drey Theile, das Lübische, Westphälische oder Cölnische, und das Sächsische oder überheidische Quartier gewesen wären (Brschw. arch. Nachr.). Man kann diese Eintheilung also als die älteste wohl annehmen, wie auch im Texte geschehen ist. Jedoch sind häufige Veränderungen in dieser Eintheilung vorgenommen worden, wie weiter unten vorkommen wird. — In einer Urkunde von 1361 in Cassels ungedruckten Urkunden

Von gemeinschaftlichen Statuten des Bundes, selbst in diesem letzten Jahrzehnde, ist nur sehr wenig bekannt.

Es schien zwar die Meinung aufzukommen, daß das, was die Mehrheit der stimmenden Deputirten auf einer Tagsatzung beschlösse, von der Minorität auch befolgt werden müsse. Diese Meinung stellte man, wie erzählt wird, da auf, als Lübeck die Verwaltung der Insel Bornholm im Nahmen der verbundenen Städte (1363) nicht übernehmen wollte, welche ihnen Schweden in der gemeinschaftlichen Fehde gegen Dänemark verpfändet hatte. So schien es auch Gesetz zu werden, daß dasjenige, was die in der Cölnischen Conföderation begriffenen Städte rechtskräftig auf einer Tagsatzung beliebt hätten, von allen Mitgliedern

S. 419—33 heißt es: "Vortmer wat me van desseme Tolne sament in deme lande to Prützen, dat ecal me antworden in *dat Lubesche dridden del der Stede.*" Aus einer Nachricht, welche im Northeimischen Archive sich findet, ergibt sich, daß zuerst Magdeburg, später erst Braunschweig, die Hauptstadt der Sächsischen Hanse-Städte ward, weil, wie es daselbst heißt, jene den übrigen Städten bequemer und fast in der Mitte belegen sey (Schreiben der St. Magdeburg an Northeim, d. d. Magd. 1. Jun. 1619, und das demselben beygelegte Verzeichniß der Hanse-Städte und ihrer Eintheilung, North. Arch.); bestätiget durch viele andere archivalische Nachrichten.

befolgt werden solle. Allein wie häufig dieß auch wohl in der Folge als Bundessatz wiederhohlt ward, so wenig konnte doch dieß Gesetz mit dem Streben nach unbeschränkter freyer Willkür vereint werden, welche jede Stadt, als selbstständiges Wesen ansprach. Nur in Bezug auf den auswärtigen Handel, auf die Hansischen Comtoire in der Fremde, und selbst da nur höchst unvollkommen, hat dieß Gesetz in späten Zeiten einige Anwendung gefunden, denn den Kreis freyer Willkür wollte jede Stadt sich so wenig als möglich beschränken lassen. Es ist ein großer Fortschritt in allen politischen Einrichtungen gewesen, daß jener Satz allgemeine Sitte ward; in früheren Zeiten aber konnte er nie zur völligen Ausführung kommen, wie lebhaft auch das Bedürfniß desselben gefühlt werden mochte. Hätte nicht oft die hohe Noth, das Interesse, und die Aufopferung einiger wenigen Städte diese Lücke ausgefüllt, so hätte die Verbindung schlechterdings nicht gedeihen können [41].

[41] Diese beyden Statute finden sich bey Willebr. Hans. Beg. S. 38. Werdenhagen de rebus publ. Hans. P. IV. cap. 11. in den, von dem Hans. Syndicus Domann gesammelten Recessen; das eine Statut von 1363, das andere von 1369. — Wie schlecht es aber um die Majora und die Befolgung der gefaßten Beschlüsse, selbst in allen folgenden Zeiten stand, davon werden leider nur zu viele Beyspiele folgen.

So wollte denn auf dem berühmten Hanse-Tage zu Cöln (1364) der eine Theil den Krieg gegen Waldemar erneuern, der andere nicht. Selbst die Conföderation, daselbst in diesem Jahre beschlossen, mißfiel anderen, die Ratification fand Schwierigkeit, und die Wendischen Städte erklärten nun, sie würden sie nicht besiegeln, wenn nicht Hamburg, Bremen und Kiel ein Gleiches thun wollten. Solche Mittel mußte man ergreifen, da die Majorität nicht geachtet war, und der Bann, wenn bedeutende große Städte oder ganze Theile der Verbindung dissentirten, nicht wohl angewandt werden konnte. So erklärten die Preußischen Städte in demselben Jahre, bey Gelegenheit derselben Fehde die man vorhatte, sie wollten zwar einen Pfundzoll bewilligen, aber sonst mit Schiffen und Mannschaft keinen Theil an der Fehde nehmen. Als einige Jahre nachher (1368) wiederum der Streit mit Dänemark erneuert wurde, wollten Hamburg, Bremen und Cöln nicht Theil daran nehmen. Auf dem in diesem Jahre gehaltenen Hanse-Tage zu Rostock ward beschlossen, daß jede Stadt noch vor Ausgang dieser Tagsatzung erklären solle, ob sie der Conföderation getreu an der Fehde Theil nehmen wolle oder nicht? Hamburg und Bremen verstanden sich endlich zu einem Beytrage an Geld; Mannschaft und Schiffe aber scheinen sie nicht geliefert zu haben, so wie Cöln mit den westlichen und Süderseeischen Städten überhaupt gar keinen thätigen Antheil an der dießjährigen Fehde

nahm, und die glorreiche Beendigung dieſes hartnäckigen Kampfs ſelbſt einzig das Werk einiger Städte der Oſtſee blieb [42]. Dieſelben Erſcheinungen aber zeigen ſich in allen folgenden Zeiten, weil keine Stadt, vornehmlich in einer ſo wichtigen Angelegenheit, als der Krieg mit einem angeſehenen Feinde war, ihre freye Willkür durch den Schluß der Majorität der wohlhabenden und mächtigeren Verbundenen wollte einſchränken laſſen.

Bey ſolchen Geſinnungen mochte es ſchon viel gewonnen ſeyn, auch nur über dieſe beyden Statute ſich zu vereinbaren; daß nähmlich jeder, der Schiffe gegen die Dänen rüſte, Bürgen ſtellen ſollte, daß er damit nur den gemeinſchaftlichen Feind, nicht friedliche Kauffahrer anfallen wolle, ein Unheil, das in jenen troſtloſen Zeiten bey jeder Seefehde nur zu leicht aufkam. Das andere Statut aber lautete dahin: daß kein Bürger einer Hanſe-Stadt, im Fall einer Bundesfehde, ſeine Bürgerſchaft ſolle aufkündigen dürfen, bey Strafe einer ewigen Ausſchließung aus allen Städten des Bundes [43]. Die große Fehde forderte dieſe Geſetze nothwendig, und ſie konnten um ſo leichter Eingang

[42] Vergl. Willebr. Hanſ. Begebenh. von den Jahren 1361 — 1370, und die Geſchichte der Däniſchen Fehde im folgenden Buche, nebſt den dazu gehörigen Urkunden.

[43] Das erſte Statut iſt von 1364, das andere von 1367. Willebr. a. a. O. S. 39. 40.

finden, da die Freyheit keiner Gemeine dadurch beſonders beſchränkt wurde. So verglich man ſich auch über ein Statut, das längſt jede einzelne Stadt eifrig gewünſcht hatte, weil alle von fremdem Gerichtszwange möglichſt frey ſeyn wollten: daß nähmlich jeder Geiſtliche, der einen Hanſe-Genoſſen vor einem geiſtlichen Gerichte belangen werde, weiter in keiner Hanſe-Stadt geduldet werden ſollte [44].

Zu wechſelſeitiger Hülfe und zu Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Ausgaben der Brüderſchaft waren damahls wie ſpäterhin bereits die Mittel üblich, welche die Beſchaffenheit und Lage der Glieder als die einfachſten und natürlichſten anbothen. Ein Matricular-Anſchlag an gewaffneter Mannſchaft und Schiffen, welcher auch wohl mit Geld abgelöſet werden konnte, und ein ſo genannter Pfundzoll, d. h., ein geringes Procent, welches von jedem Pfunde Werths der ein- und ausgeführten Waren und Schiffe in den Hanſe-Städten, von Hanſiſchen und fremden Kaufleuten (wie es ſcheint) erlegt werden mußte, lieferten was man wünſchte auf die mindeſt drückendſte und gleichſte Weiſe. Wie hoch für jede Stadt jener Matricular-Anſchlag ſich belief, wie groß die Procente des Pfundzolls waren, iſt nicht genau bekannt. Allein gewiß iſt es, daß dieſer letzte, beydes von den Schiffen und den Kaufmannsgütern erhoben ward, daß nur der Fürſten und Geiſtlichen Gut, in ſo fern es zu ihrem Privat-Gebrauche

[44] Willebr. a. a. O. bey dem J. 1367. S. 40.

verwendet wurde, von dieſer Abgabe frey war, und daß ſelbſt, wie es ſcheint, auch Außer-Hanſen dieſen Zoll in den Hanſe-Städten entrichten mußten. Jede Stadt erhob auf ihre eigene Koſten dieſe Abgabe, und berechnete der gemeinſchaftlichen Caſſe den Ertrag; denn freylich, nach damahliger Zeiten Sitte, hätten die freyen Städte gemeinſchaftliche Erheber des Bundeszolls in ihren Städten nicht geduldet [45].

[45] Von einem bereits vorhandenen Matricular-Anſchlage an Mannſchaft und Schiffen, oder von der Ablöſung desſelben durch Geld, kommen Spuren bey Willebr. a. a. O. in den Jahren von 1361 - 70 vor; auch in der Urkunde von 1308 Will. Vorbereit. S. 19. 20. In den Hanſ. Begeb. kommt auch das Wort Pfundzoll vor, mehr darüber aus dieſer Zeit bey Werdenhagen nach Domann a. a. O. Statut von 1368. — In der Allianz zwiſchen den Hanſe-Städten der Oſtſee mit Norwegen und Schweden gegen Dänemark, von 1361 (Caſſels ungedr. Urk. S. 419—33) kommt vor: "es ſoll in allen Seeſtädten und den Städten Preußens ein Zoll von Schiffen, und allen Gütern erhoben werden, von jedem punt grote, 4 Engliſche Penninge." In ſpäteren Zeiten iſt er nach dem Bedürfniſſe von Zeit zu Zeit erhöhet worden. — Den Zoll ſoll man "up boren by zwornen Eden, in der Stad da man dat gud vthschepet, und scal des breve geven — — weret ock dat genich man de *buten der Hanse* were, dessen tollen nit gheven wolde, alse hyr vorscryven steyt — — mit deme edder mit den scal neen man kopen edder vorkopen" etc. —

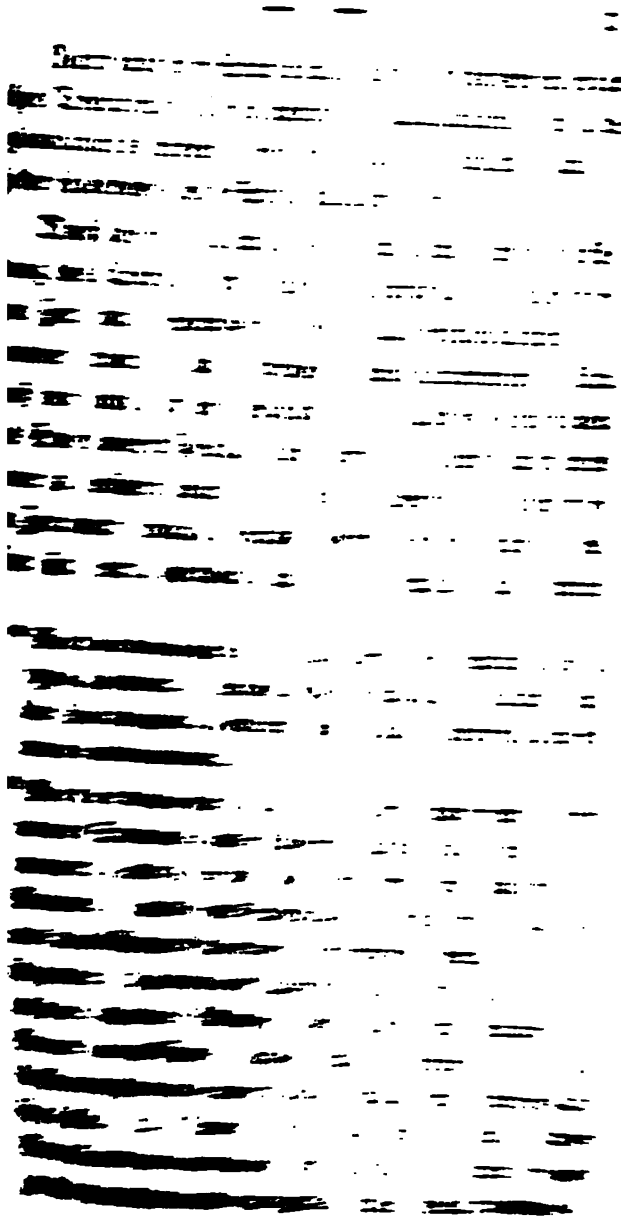

hielt es sehr schwer, gemeinschaftlich verpflichtende Statute in diesem Bunde einzuführen, da jede Stadt

Gegentheile, wo er ergriffen werde, mit dem Leben sogleich büßen solle. 3) Von 1317. 1318. 1327. 1347: daß die Deputirten einer Hanse-Stadt, deren Bürger sich im Aufstande gegen ihren Rath erklärt haben, nicht zu den Hanse-Tagen zugelassen werden sollen, und daß, wenn die Stadt sich weigere Abbitte zu leisten und die Strafe zu dulden die man ihr auflegt, sie alsdann aus der Hanse gestoßen, und ihre Bürger in keiner andern Hanse-Stadt geduldet werden sollen. 4) Von 1318, daß, wenn ein Rathmann (Deputirter) den andern bey den Unterhandlungen beleidige, jener nicht sogleich seine Stelle verlieren, sondern eine Geldbuße erlegen solle. 5) Von 1334, kein Kaufmann einer Hanse-Stadt darf einem Außer-Hansen andere Waren als contectas et inuolutas merces überschicken. 6) Von 1335, keine Hanse-Stadt darf Wiedertäufer dulden, bey Verlust der Hanse. —

Daß diese Statute in der Folge durchaus als Hansische Statute häufig vorkommen, wird die spätere Geschichte beweisen; die Vorfallenheiten mit Bremen und Braunschweig in dieser Periode, die oben angeführt wurden, beweisen auch, daß einige derselben bereits in dieser Periode bey dem Bunde selbst Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts ausgeübt worden sind. Allein gegen die Echtheit dieser frühen Statute spricht Folgendes: Nach oben angeführten archivalischen Nachrichten gehen die Recesse nicht weiter hinauf als 1361; es spricht gegen die Echtheit, daß das Statut gegen die Wiedertäufer angeblich in das Jahr von

ſo eiferſüchtig auf ihre ungebundene Freyheit war. Wie viel ſchwerer aber mußte es in ſo frühen Zeiten ſeyn, wo das ganze Inſtitut noch ſo jung war. Unter das ſanfte oder harte Joch gemein verbindender Geſetze beugen ſich alle nur erſt allgemach. Die folgende Periode wird eine genauere Einſicht in die Verfaſſung, aber auch Beyſpiele genug von dieſem eigenen und immer wiederkehrenden Hinderniſſe geben. Nothgedrungen von außen, wurden dieſe Städte zuerſt zu engerer Verbindung getrieben. Die Geſchichte der Feh-

1335 geſetzt wird, da doch erſt nach der Reformation Wiedertäufer aufgekommen, und 1535, ſo wie in ſpäteren Jahren, dieß Statut gegeben und wiederhohlt worden iſt. In dieſer Stelle iſt 5 mit 3 offenbar verwechſelt, niemand iſt auch irriger als W. in Jahrszahlen. Will man die übrigen Statute, als in ſo frühen Zeiten gegeben, annehmen; ſo kann man dieß etwa ſo erklären. Wenn auch keine förmlichen Receſſe vor 1361 vorhanden ſind, ſo kann doch auf früheren Zuſammenkünften einzelner Seeſtädte Manches beſchloſſen, einzelne Statute können auch aufgezeichnet, oder durch Tradition aufbewahrt, und in ſpäteren Zeiten verzeichnet worden ſeyn. Das eine widerſpricht dem andern nicht. Wir wagen indeß nicht zu entſcheiden, um ſo mehr, da die Statute gegen den Aufruhr in den Städten, welcher Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts ſo gemein ward, auch alle gewiß in dieſem Jahrhunderte gegeben, und ſo vielleicht, z. B. ſtatt 1318, geleſen werden ſollte 1418. Dieſe Verwechſelungen ſind bey Werdenh. gar nicht ſelten.

den und des Handels während dieses ersten Zeitabschnittes wird diese Darstellung am besten rechtfertigen, denn auch hier traten erst einzelne, dann mehrere Städte zusammen, bis daß allgemach Hansische Fehden und ein Hansischer Handel erwuchs, so wie ein Hansischer Bund sich allmählich gebildet hatte.

Zweytes Buch.

Der ersten Periode zweyter Abschnitt: Fehden der Hanse, vornehmlich mit den Nordischen Mächten, und Begründung ihres Ansehens bey denselben.

Zweytes Buch.

Fehden der Hanse während der ersten Periode.

Gleich nach dem Gedeihen einer Stadt folgten Fehden; denn nichts war einander widerstrebender, als die Wünsche und die Beschäftigungen der Edeln, der Ritter und ihrer Knappen von der einen, und der Stadtbewohner von der andern Seite. Diese wünschten Frieden und ungestörte Fahrt zu Wasser und Land; jene gediehen durch Straßenraub und Plünderung, durch das Niederwerfen der Caravanen und durch Befehdung der Stadtgemeinen. Jede Commune hatte von einem unruhigen Nachbar zu leiden, jede wünschte diese Burg die ihr nahe lag, diesen Aufenthalt von Räubern und abgesagten Feinden vernichtet zu sehen. Die Städte waren nimmer müde in diesem Kampfe, und die Herren nimmer müde neue Raubnester zu erbauen. Vom zwölften bis tief in das sechszehnte Jahrhundert, lange nach dem allgemeinen Landfrieden, dauerten diese Fehden.

Jede Stadt hatte dergleichen Abenteuer zu bestehen. Diese Privat-Fehden aber sind kein Gegenstand der Geschichte der Hanse; nur dann, wenn sie zu gemeinen Angelegenheiten des Bundes erhoben wurden,

nur dann tritt jener Fall ein. Denn nun erst ward die Fehde auch ein Gegenstand der Wirksamkeit der ganzen Corporation. Früh wie spät blieb dieser Unterschied; was diese oder jene Stadt, z. B. Lübeck oder Hamburg, einzeln oder gemeinsam unternommen haben, das kann eben so wenig, als die einzelnen Fehden kleiner Landstädte der Zeit, als Hansische Fehde angesehen werden [1].

Die Städte des Binnenlandes hatten weniger Gelegenheit zu solchen Abenteuern, als die Seestädte, da diese nicht bloß zu Land gleich unruhige Nachbarn mit jenen theilten und für ihren Landhandel gleiche Gefahren abzuwenden hatten, sondern da sie auch durch das Meer in viel andere Berührungspuncte kamen, und in Streitigkeiten mit Entlegeneren verwickelt wurden. Auch war es leichter, zur See einer bedrängten und befreundeten Schwester Hülfe zu zusenden, als zu Land in entfernten Gegenden, durch mancher Herren Gebiethe von einander getrennt, diesen Zweck zu erreichen. So war es zu erwarten, daß die Deutschen Seestädte zuerst gemeinschaftlich größere Fehden bestehen würden, und so ist es auch genau den Zeugen gemäß eingetroffen.

[1] Mehrere solche Particular-Fehden, besonders von Hamburg und Lübeck, liefert Hr. Willebrandt in s. Hans. Begebenh.; aber jede Stadtgeschichte ist von ähnlichen voll, sie gehören aber offenbar nicht hierher.

In der Oſtſee aber mußten die erſten bedeutenden Streitigkeiten entſtehen, da ein ſo verſchiedenartiges Intereſſe in der Nähe ſich hier vielfach durchkreuzte. Auch haben auf dieſem Meere und an den nächſt belegenen Norwegiſchen Küſten zuerſt verſchiedene Deutſche Städte gemeinſchaftlich gegen die Nordiſchen Könige gekämpft.

Es würde unbegreiflich ſeyn, wie eine Hand voll Deutſcher Communen in einem Zeitraume meiſt nur von einigen Menſchenaltern ſchon zu ſolcher Kraft gediehen ſeyn konnte, daß ſie es mit den Kronen des Nordens aufnehmen, und meiſt glücklich den Kampf beſtehen konnte; wenn es nicht gewiß wäre, daß ſelbſt eine unvollkommene Freyheit, ein unvollkommenes Recht, und eine noch gar nicht eben weit getriebene Vervollkommnung des Fleißes dennoch jenen Städten eine relative Kraft und Stärke verliehen hätten, welche der elende Zuſtand jener Nordiſchen Reiche nicht zuließ, die ihnen durchaus fremd war und blieb.

Dieſe Länder hießen zwar Königreiche, allein es gab dort keine Könige, ſondern nur oberſte Lehnsherren, welche die Kräfte ihrer Vaſallen und Aftervaſallen zu gemeinem Zweck nie hinlänglich verbinden konnten. Zwiſchen Wahl- und Erbreichen ſchwankend, waren die Könige abhängig von ihren geiſtlichen und weltlichen Großen, und mit ihnen in einem immerwährenden Kampfe. Jedes Jahr wechſelte den Beſitzzuſtand und die Kraft. Weder die oberſtgeſetzgebende noch die

[illegible], noch die ausübende Gewalt war den [illegible]: man kannte in diesem Umfange diese [illegible] noch gar nicht. Jeder kühne Vasall fand leicht [illegible], begierig nach Neuerungen, waren ewige Re[illegible] das unausbleibliche Loos dieser Länder. Zwi[illegible] Gefangenschaft, Krieg und Behauptung des [illegible] schwankten die Unglücklichen immer, welche [illegible] Geschick auf den Thron geworfen hatte. [illegible] bewaffnete Macht, ohne geordnete Fi[illegible], entschied eine unglückliche große Fehde über [illegible], und über Leben.

Nicht genug aber, daß ein so rechtloser Zustand das Innere dieser drey Königreiche verheerte, sie be[illegible] sich auch immer noch unter einander, weßhalb denn die Grenzen und die Besitzungen dieser Länder in einem immerwährenden Schwanken waren.

Wenn nun auch einige glückliche und energievolle Könige, wie etwa Waldemar oder Kanut von Dänemark, ihre Herrschaft ausdehnten, und die Deutschen oder die südlichen Küstenländer der Ostsee die Dänische Lehnshoheit anerkannten: so lösete doch dieß große Reich nach einer unglücklichen Schlacht sich wieder eben so leicht auf. Jenes rohe Zeitalter verstand es nicht, die Besiegten, durch einen bessern Zustand als den vorhergehenden, an das Interesse des Siegers zu knüpfen. Kriegslustige Abenteuerer würfelten um den Besitz großer Landstrecken, und das Volk kümmerte sich wenig um dieß blutige Spiel, da Leiden und Dulden

immer sein Loos blieben. Nur in den Städten war ein anderer Geist rege geworden, da die Genossen derselben nicht, wie rohe Krieger, ihr Leben aufs Spiel setzen wollten, um in den Fehden und durch sie zu leben, da vielmehr aus häuslichem Fleiß und aus des Friedens Künsten des Lebens schönere Freuden ihnen entsprangen. Solche Städte aber fehlten theils ganz den Nordischen Reichen, theils waren sie noch viel zu ohnmächtig, um dem Bestreben der Gewalthaber eine andere Richtung zu geben.

Diesseits der Ostsee in Deutschen Landen war es anders. Die freyen Communen hoben sich allmählich aus dem wilden Getümmel hervor. Meist gebildet nach der Form und Weise von Lübeck, scheint bey ihnen die Gewalt nach und nach in die Hände einiger angesehenen Geschlechter und der vermögenderen Kaufleute übergegangen zu seyn. Meist frey in diesen frühen Zeiten von dem alle besseren Maßregeln verdrängenden Geschrey der Gemeinen, waren diese scheinbar schwachen Genossenschaften an Einheit und Kraft jenen Reichen dennoch überlegen, die bey stolzerm Nahmen ein zerrissenes Innere zeigten.

Geld und Wohlhabenheit geben zu allen Zeiten die Mittel zu Unabhängigkeit und Macht. Dienste, welche die Städte kauften, Männer, welche sie lohnten, gaben eine sicherere Stütze, als der Lehns-Nexus den Königen both; denn den Lohn hatten die Lehnsträger vorweg empfangen, die Dienste sollten nachfolgen, es war

ein unvollkommenes Verhältniß, unvollkommene Leistungen mußten entstehen. Die Städte hingegen sammelten innerhalb ihrer Mauern, und jenes gesammelte Capital ward von neuem fruchtbar verwandt; jene plünderten und vergeudeten, diese hatten den Quell des Reichthums in sich.

Söldner hielten die Städte früh, auch der gemeine Landadel focht gern in ihrem Solde, des Raths Diener in der Stadt Wappen gekleidet, nebst den edeln und gemeinen Bürgern waren in den Waffen geübt, und eine rüstige wilde Jugend, so wie das bedächtige Alter, waren bereit für ihre Freyheit, für ihr Recht, für ihr Eigenthum zu sterben. Mit Schlauheit spielten sie in den Fehden der Großen, und halfen bald diesem bald jenem, um den einen durch den andern zu schwächen. Ihre Seeschiffe, zum Handel und Krieg gleich geschickt, da auf dem unsichern Meere nur bewaffnete Fahrzeuge vor immerwährenden Angriffen sich schützen konnten, gaben ohne bedeutende Kosten zugleich Mittel zur Vertheidigung. Mit der Ausdehnung ihres Handels wuchs auch ihre Kriegs-Seemacht, denn alle größeren Kauffahrer dienten zu dem gedoppelten Zweck.

Die Normänner, welche früher in freundlicheren Himmelsstrichen ihren Nahmen und ihre Waffen furchtbar gemacht und neue Reiche gegründet hatten, konnten dennoch jetzt den Kampf mit diesen Deutschen Gemeinen nicht aushalten, denn an Betriebsamkeit, an

Reichthum, an Liebe zu ihrer Corporation, waren sie den tapferen Nordischen Männern überlegen.

Traf es sich aber, daß die Mannschaft der Städte zur See oder zu Land von einer größern Macht überwältigt ward, daß die Jugend fiel: so bothen doch Wall und Mauern den Ueberbliebenen eine fast unbezwinglich sichere Freystadt. Zu jenen in der Belagerungskunst unerfahrenen Zeiten, ohne die alles niederstürzenden größeren Feuerschlünde, verschwendete an diesen Erd- und Steinmassen das muthigste Heer oft Zeit und Kräfte vergebens. Die Stadtbewohner, aufgefordert durch das Theuerste was sie besaßen, fanden keine Aufopferung zu groß, da sie für ihre Unabhängigkeit und Freyheit, für ihren Herd, für ihre Kinder, im Schooße ihrer Familie und unter ihren Augen, fochten. Zugleich waren innerhalb der Stadt Magazine, die Belagerung einige Zeit auszuhalten, bis daß etwa eine befreundete Schwester der Bedrückten zu Hülfe eilte, oder ein anderer Fürst oder Edeler, über seines Gleichen zu großes Glück eifersüchtig, die Belagerten befreyete.

Die Geschichte einer Stadt in dieser Hinsicht ist die Geschichte aller; doch hat Lübeck, vor den übrigen Schwestern der Ostsee, blutige Fehden früher gefochten, und mit Königen sich glücklich geschlagen, selbst bevor eine nähere Verbindung unter den Deutschen Städten war. Denn diese Stadt, durch ihre Lage, durch ihre Verfassung, die Einrichtung ihres Gemein-

wesens, die frühe Erklärung zur freyen Stadt des Reichs, durch die Handelskenntnisse, die von anderen zerstörten Städten hierher gekommen waren, begünstigt, war früher und rascher als andere gediehen. Verbunden mit verschiedenen Deutschen Fürsten, hatte sie mehrere Fehden bereits gegen Woldemar II. von Dänemark und die Seinigen gefochten, ihre Reichsfreyheit gegen ihn vertheidigt, in der Schlacht bey Bornhövet der Dänen Macht diesseits der Ostsee zerstören helfen, da ihr tapferer Mitbürger, Alexander von Soltwedel, an der Spitze wohlgemuther freyer Männer, an diesem heißen Tage (1227 den 22. Jul) Lübeck und das nördliche Deutschland den Dänen entreißen half.

In einer andern Fehde, als der Untergang der Gemeine bereits entschieden schien, wagten die Lübecker, stark durch ihren Muth (1234), die erste Seeschlacht gegen die Dänen, und nach einem Kampfe, der vom Morgen bis Abend mit ungleichen Kräften gefochten ward, trugen sie den Sieg davon, und führten ein erbeutetes Dänisches Schiff im Triumph in ihren Hafen. Ihre Feinde entsagten allen Ansprüchen auf eine Stadt, die ihr Recht so wacker zu vertheidigen wußte.

Zwar hoffte Erich IV. von Dänemark (1249) das verlorne Nordalbingien wieder zu erobern; er ließ zu diesem Zweck die Schiffe und Kaufleute Lübecks in seinen Staaten verhaften. Allein muthig liefen ihre hin-

terbliebenen Landsleute in See, nahmen und plünderten Copenhagen, verbrannten Stralsund als Dänische Anpflanzung, und kehrten abermahls siegreich, mit reicher Beute beladen, unter Alexander von Soltwedel in ihren Hafen zurück. Fünf Jahre nachher (1254) focht die Stadt unglücklich bey Skanör, doch landeten die Lübecker auf den Inseln Möen und Falster, und gewannen dort Stegehuus, hier Nyekiöbing, so wie für ihre Bundsgenossen, die Herzoge von Schleswig, bessere Bedingungen.

Diese und manche andere kecke Unternehmungen einer einzelnen Stadt, mußten wohl ihren Nahmen berühmt und geehrt unter den Nachbarn machen. Die Städte dieser Landschaften wünschten mit dieser in engere Verbindung zu treten, um so mehr, da Stralsund es zwiefach empfunden hatte, wie sie selbst Deutschen Städten mitspiele, die mit ihren Feinden es hielten, und die ihre Eifersucht geweckt hatten. Es mochten gar bald die Deutschen Municipalitäten der Ostsee ihren gemeinschaftlichen Vortheil, so wie ihre gemeinschaftlichen Feinde kennen lernen, die ihnen Lübeck deutlich genug gezeigt hatte. Ihr Verkehr, der in den drey Nordischen Reichen oder durch dieselben hin und zwischen ihnen geführt ward, blühete immer mehr auf, da dort das städtische Wesen durchaus noch nicht gedeihen wollte. Allein die Deutschen Communen mußten auch sehr bald einsehen, wie sehr ihr Handel von dem Zugreifen der Nordischen Mächte, von der Freyheit

ihre Reiche zu beſuchen und dort zu handeln, und von der Stärke ihrer Seemacht abhing.

Bey dieſer Lage der Dinge mußten die Deutſchen Communen an eine Verbindung unter einander denken, um gemeinſchaftlich zu erhalten, was einzeln zu erreichen ſie zu ſchwach waren; denn nicht alle vermochten, was Lübeck bereits geleiſtet hatte, und auch dieſe ward ſtärker durch einen Bund mit Landsleuten und Freunden.

Zuerſt [2] unter den Nordiſchen Mächten empfand, wie es ſcheint, König Erich von Norwegen (1284) die Wirkung einer ſolchen Verbindung. Verſchiedene Deutſche Städte der Oſtſee hatten bereits einige Handelsfreyheiten in jenem Königreiche, theils einzeln, theils gemeinſchaftlich, durch Herkommen erworben; allein ſie waren eben damahls des Königs Feinden, den Dänen, geneigt, und dieß bewog ihn, ihre Schiffe anzuhalten, ſie zu verkaufen, und ihren Handel ganz zu vernichten.

[2] Zwar erwähnt Hr. Becker, in ſeiner Geſchichte der Stadt Lübeck Th. I. S. 206, eines frühern gemeinſchaftlichen Zugs der Wendiſchen Seeſtädte gegen Dänemark von 1254; allein es iſt dieſer Zug, ſo viel uns bewußt iſt, einzig von Lübeck unternommen worden. Hr. B. beruft ſich auf Hrn. Gebhardi's Dän. Geſch. (Allg. Welth. in Quart Th. 32) S. 542, daſelbſt aber iſt einzig von Lübeck die Rede; und de Roches hist. du Danemarc kann nichts beweiſen. Es iſt auch nach allen anderen Urkunden ſehr ſchwer zu glauben, daß bereits, ſomit dreyßig Jahre früher, ein engeres Einverſtändniß zwiſchen dieſen Deutſchen Städten der Oſtſee geweſen ſey.

Sie verbanden ſich darauf zur Fehde gegen ihn, und Lübeck, als die mächtigſte, ſtand an der Spitze der übrigen. Sie, nebſt Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswalde, Riga und den Deutſchen auf Wisby, ſandten eine gemeinſchaftliche Schiffzahl in See, beunruhigten die Norwegiſchen Küſten, und durch ihr gemeinſchaftliches Verboth, aus den Städten kein Korn, Brot und Bier nach Norwegen zu führen, zwangen ſie dieß rauhe Land, ihrem Willen ſich zu fügen. König Erich ließ die Vermittelung des Königs von Schweden ſich gefallen, und gab in dem Frieden zu Calmar (1385) die zu Bergen angehaltenen Schiffe den Deutſchen Städten zurück, zahlte zu ihrer Entſchädigung 6000 Mark Norwegiſcher Münze, verſtattete neue, beſtätigte die alten Handelsfreyheiten, und dehnte dieſe in dem Frieden auf die Städte Campen, Stavern und Gröningen aus, die mit jenen in einer Verbindung geſtanden zu haben ſcheinen [3]. Der König erkannte ſogar drey ab-

[3] v. Corneri Chronicon apud Eccardi SS. rer. Germ. T. II. p. 935. Bangert orig. Lubec. cap. 56. Contin. Albert. Stadens. p. 14. und vorzüglich die Urkunden bey Willebrandt, Torfaeus und Dreyer, vergl. Urk. Verz. Beyl. II. z. d. J. — Wenn Hr. Gebhardi unter den Städten, welche dieſe erſte Fehde gemeinſchaftlich beſtanden, Colberg und Stolpe anführt (Allg. Weltgeſch. a. a. O. S. 225), und Wisby und Riga übergeht, ſo iſt dieß im Widerſpruche mit den authentiſchen Urkunden, und wahrſcheinlich ein Verſehen. — Auch iſt

geordnete Städte und deren Ausspruch in allen seinen künftigen Streitigkeiten zwischen ihm und Dänemark als stete Schiedsrichter an.

Ein so glücklich geendigter Streit konnte nicht anders als der Verbindung Ansehen geben, und den Wunsch erwecken, Theilnehmer derselben zu werden.

es sonderbar, daß dieser Streit zwischen den Städten und dem Könige von Norwegen von einigen in das Jahr 1280 gesetzt wird; s. Werdenhagen de rebus publ. Hans. P. 3. cap. 14. Anderson History of commerce ed. in 4. T. I. p. 238. meint, daß, da Werdenhagen von einem Könige Magnus zu Norwegen rede, dieß falsch sey, indem 1280 kein König dieses Nahmens daselbst regiert habe. Indessen ist doch gewiß, daß König Erich in der Folge den Nahmen Erich in Magnus verändert hat, und somit wäre dieß nicht eben ein Beweis dagegen. Allein Bemerkens werth scheint es doch, daß diese Meinung, daß nähmlich 1280 dieser Streit vorgefallen sey, selbst der Hansische Syndicus Dr. Domann hatte, wie er dieß denn gelegentlich in seinem 1615 ausgestellten "Gutachten was in den Dänischen Streitigkeiten vorzunehmen" ausdrücklich thut. Brschw. Archiv, Vol. 238. Alle übrige Documente sprechen aber dagegen, und es beweist nur, wie wenig Kenntnisse selbst ein Hansischer Syndicus in der frühern Geschichte des Bundes hatte, und wie wenig Fortschritte er in einer Geschichte gemacht, die er doch zu schreiben versprochen hatte. — Wenn endlich Anderson l. c. behauptet, daß der Streit in das Jahr 1294 zu setzen sey, so verwechselt er eine spätere mit einer frühern Streitigkeit. So mangelhaft aber sind alle die, denen man doch einen blinden Glauben schenkt.

Zwar hatte die Stadt Bremen es mit dem Könige in jener Fehde gehalten, und zur Belohnung ward sie auch in den folgenden Jahren von dem Könige im Zoll, im Handel, in der Häringsfischerey vor jenen begünstigt; allein nun erzwangen sich jene sieben Städte, nebst Campen, Stavern, Stettin und Anklam, die Bestätigung der zu Calmar errungenen Freyheiten, und noch neue hinzu (1394, 29. Jun.). Doch auch nach diesem Vertrage hielt es der König mit Bremen, seiner mitverbundenen Freundinn, gegen die übrigen Deutschen Städte der Ostsee, woraus die damahlige geringe Ausdehnung und die Unvollkommenheit der Verbindung noch deutlich genug erhellet. Allein späterhin mußte es Bremen, so wie allen anderen Deutschen Städten, vortheilhaft scheinen, selbst mit einiger Aufopferung vielmehr an diese Communen der Ostsee, als an die Könige des Nordens sich zu schließen, und eine gleiche einer ungleichen Verbindung, einen schwesterlichen Bund einer Clientel von einem Mächtigern vorzuziehen.

Je zahlreicher aber die Genossen des Bundes wurden, je mächtiger schien er werden zu müssen, und wirklich nahm er auch troß aller Streitigkeiten mit Fremden immer mehr zu. König Magnus von Norwegen und Schweden klagte (1327) bitter über die Insolenz einiger Deutschen Städte; doch kam es nicht so bald wieder zur offenen Fehde zwischen beyden Theilen, obschon der Handel der Deutschen in Nor-

wegen, da die Umstände den König begünstigten, wieder sehr eingeschränkt ward[4].

Keine aber der drey Nordischen Mächte war für die Deutschen Municipalitäten der Ostsee so gefährlich, als Dänemark. Denn wenn schon Nordalbingien durch die Schlacht bey Bornhövet verloren schien, so waren doch mit dieser Schlacht nicht die Ansprüche erloschen, und mehrere Mahle wurden in der Folge auch Versuche gewagt, den leeren Titel, König der Wenden oder der Slaven, wirklich wieder geltend zu machen. Den Wendischen Städten aber und den Deutschen Fürsten dieser Gegenden steht es auch einzig zu danken, daß später alle diese Ansprüche gänzlich scheiterten.

In jenen Zeiten, wo Kaiser und Reich mehr im Westen und Süden und durch Fehden im Innern beschäftigt waren, überließ man die entfernteren Grenzbewohner ihrem Schicksale, sie mochten, so gut sie konnten, sich selbst retten. Auch pflegte die Hanse späterhin, als man ihre Gültigkeit ansprach, gar gern, und zwar mit Recht, sich so darzustellen, daß sie nähmlich dem Deutschen Reiche als Bollwerk gegen die Nordischen Mächte nicht unglücklich gedienet habe. Dänemark aber war diesen Städten, nicht bloß jener Ansprüche wegen, sondern vielmehr noch wegen seiner wirklich behaupteten Besitzungen so gefährlich.

[4] S. Urkunde bey Thorkelin analecta p. 119. Torfaeus hist. Norv. und andere bekannte Schriftsteller.

Viele Preußische und liefländische Districte, Curland, Semgallen, Esthland, erkannten auch nach jener so unglücklichen Schlacht bey Bornhövet stets Waldemars II. Oberherrschaft an; die Insel Rügen, ein Stück von Vorpommern thaten ein Gleiches. Dänemark beherrschte außerdem die Belte und den Sund durch seine Besitzungen an beyden Ufern. Das Betreiben eines der wichtigsten Zweige des Hansischen Erwerbs hing von Dänemark ab, da an den Küsten von Schonen der ergiebigste Häringsfang war, und da diese Küsten in Dänischen Händen sich befanden. Auf diese Weise war der Deutschen Ostsee-Städte Erwerb, ihr ganzer Verkehr, ihre Verbindung mit ihren Freunden der Westsee von diesem Reiche abhängig. Die Dänischen Provinzen aber waren damahls, wie man sagt, wenigstens doppelt so volkreich als jetzt, da noch die Pest und die ewigen Fehden nicht so fürchterlich daselbst gewüthet hatten: und wenn auch gewiß manche Angaben übertrieben sind, so war doch Dänemark in jenen Zeiten die ansehnlichste See- und Landmacht unbezweifelt in dem ganzen Norden [5].

Gewiß würden auch die Städte mit all ihrem Muthe und mit all ihrer List, mit all ihrem Sinne für Unabhängigkeit dennoch dieser Macht unterlegen und der ganze Norden würde gewiß dieß Schicksal mit ihnen getheilt haben, wenn nicht Unruhen auf Unruhen

[5] Gebhardi in Allg. Weltgesch. Th. 32. S. 528 nach Urkunden.

in jenem Reiche gefolgt wären, und wenn nicht die großen Vasallen die Eingeweide ihres Vaterlandes stets zerrissen hätten. Glücklicher Weise war doch etwas mehr Eintracht unter den Deutschen diesseits der Ostsee. 1236 hatte der Schwertorden in Liefland mit dem Deutschen Orden sich vereinigt, und diese Verbindung, welche beyden Theilen mehr Kraft gab, war den Deutschen Städten gewiß sehr erfreulich, da der Orden den Kaiser als Oberherrn anerkannte, und da dieser Orden nach und nach den östlichen Theil der südlichen Küste der Ostsee den Dänen entriß. Hierzu kam später die Verbrüderung unter mehreren Deutschen Communen, und ihre Verbindung mit dem Deutschen Orden selbst.

Unter Erich IV. schienen bereits alle Banden, die das schlecht organisirte Dänische Reich zusammenhalten sollten, zu reissen; in einem immerwährenden Kampfe gegen die großen Vasallen, fiel Erich in einem Streite gegen die insurgirten Nordfresen, und fand durch ihre Hand (1252) seinen Tod. Ein Stück von Esthland erwarb der Deutsche Orden: die Lübecker hatten nicht unglücklich gegen den König in dieser Fehde mitgefochten.

Christoph I. erbte ein zerrüttetes Reich. In Fehden mit den Nachbarn und den Vasallen, vergriff er sich an dem Erzbischofe des Reichs, und büßte dieß Vergehen durch Meuchelmord: eine vergiftete Hostie richtete ihn nach einer unruhigen Regierung von sechs Jahren hin. Denn dieß ist der gerühmte Zustand der

hohen Sitteneinfalt des Mittelalters, und dieß jener Zeiten Freyheit, daß die Könige von ihren Großen, diese von jenen ermordet werden; dieß sind die Folgen der Lehns-Anarchie, welche tolle Willkür dennoch von einigen als die edelste Freyheit der Vorfahren, verglichen mit dem bessern Zustande von Ordnung und Recht der neuen Zeit, erhoben wird.

Erich V. (1258—86) fing seine Regierung damit an, daß die Großen ihn eine Zeit lang in Ketten gefangen hielten; befreyt von diesen, verstrich auch diese Regierung in Angst und Noth, und die Verschworenen ließen ihn endlich eines elenden Todes, durch sechs und funfzig ihm beygebrachte Wunden, sterben.

Lübeck hatte auch in diesen Unruhen mitgespielt, und Zeit und Umstände zu Erwerbung neuer Privilegien im Dänischen benutzt. Diese oder jene einzelne Stadt der Ost- auch wohl der Westsee hatten vielleicht ein Gleiches gethan; doch scheint es nicht, daß die Städte verbunden mit einander am Untergange des Reichs und an Erwerbung von Privilegien damahls bereits gearbeitet hätten.

Erich VI. Menved hatte sich keines ruhigern Besitzes zu erfreuen, als seine Vorfahren; allein er war von Zeit zu Zeit zum Nachtheile der Deutschen Städte glücklicher gegen seine inländischen und auswärtigen Feinde. Die Herren von Meklenburg empfingen ihr Land als Dänisches Lehn, Rostock mußte dem Könige huldigen, und zu Bezähmung der stolzen Bürger legte

Genius der Zeit, welcher dieſe freyen Communen aus dem Nichts hervor gerufen hatte, dieſer ſchützte ſie auch.

Als Chriſtoph II. (1320) in Dänemark zur Regierung kam, ſo fand er ein durch ewige Unruhen und Fehden erſchöpftes Reich vor, viele Krongüter, worin des Königs Einkommen ganz vorzüglich beſtand, verpfändet, und einen Krieg im Innern, welcher ihm die Krone zu entreiſſen drohte. Er flüchtete, den Empörern zu entgehen, im ſechsten Jahre ſeiner Regierung aus ſeinem Reiche nach Roſtock. Ein Gegenkönig ohne Macht ward erwählt, und die Großen vertheilten die Provinzen des Reichs unter ſich, welches der Uſurpator um ſo eher zugeſtand, da es die Bedingung ſeiner neuen Würde war, und da dieſe leere Würde doch immerhin für einen Ehrgeizigen einen Reiz hatte. Denn ſo eitel iſt das menſchliche Gemüth, und ſo verführeriſch der Strahlenglanz der Krone, daß man gern das Leben ſelbſt aufs Spiel ſetzt, um der leeren Huldigungen gleicher Geſchöpfe ſich zu freuen.

Die Fehden theilten ſich den Däniſchen Kronlehnen diesſeits der Oſtſee mit, und in dem wilden Getümmel in Meklenburg, Pommern und Rügen, fochten die Städte Anklam, Demmin, Stralſund und Greifswalde, für den entſetzten König, gegen den Uſurpator, und für Chriſtophs Vaſallen in Rügen, die unmündigen Prinzen des Wartislaviſchen Stamms.

Der vertriebene König bettelte zu Roſtock und Lübeck bey den Magiſtraten um Hülfe; denn ſo war das

ſchnell wechſelnde Schickſal, daß der Nachfolger deſſen, der die Städte mit dem Untergange bedrohte, ihre Unterſtützung, um ſeine Krone zu behaupten, ſich erbath. Die Deutſchen Städte dieſer Gegenden empfingen für ſich und ihre Freunde (1328) von ihm große Handelsfreyheiten in Dänemark, und durch ihre Unterhandlungen mit des vertriebenen Königs Freunden, mehr als durch die Mitwirkung ihrer Waffen, halfen ſie ihm wieder zur Krone, nicht aber zur verlorenen Macht. Sie hatten, was ſie wünſchten, Handelsfreyheiten erworben, die Däniſche Macht war unter mehrere Herren zerſtückelt, und die Ausſicht zur gänzlichen Auflöſung der großen gefürchteten Macht ziemlich gewiß, als endlich 1331 Chriſtoph ſtarb.

Bey dieſer Schwäche des Däniſchen Reichs war indeſſen eine andere Begebenheit in Norwegen und Schweden vorgefallen, welche den Städten gefährlich genug werden konnte, und die ſie nicht gleichgültig anſehen mochten. Seit 1319 nähmlich waren beyde Reiche unter Magnus Smäk vereinigt, und ſchon in demſelben Jahre zeigten auch manche erlaſſene Befehle, daß man der Deutſchen Verkehr in Norwegen einſchränken wollte. Die Gefahr ward noch größer, als einige Jahre nachher, begünſtigt durch die Unruhen in Dänemark, Magnus den Titel von Schonen annahm, und dieß ſo wichtige Land erſt dem Nahmen nach, dann pfandweiſe erhielt, bis er es zuletzt gänzlich als Erbſtück der Schwediſchen Krone einverleibte,

und es den Dänen abkaufte. Vergebens bathen Lübeck und Rostock, Stralsund und Greifswalde (1333) um die Bestätigung ihrer Handelsfreyheiten in Schweden und Norwegen; Magnus ließ sie hart an, sie erreichten ihren Wunsch nicht.

Doch die National-Antipathie zwischen den Schweden und Norwegern half mehr als alles Widerstreben der Deutschen Municipalitäten; jene allein war hinlänglich Bürge, daß beyde Reiche nie zu einem Ganzen vereint und ihre gemeinschaftlichen Kräfte nie zweckmäßig zur Unterdrückung der Deutschen Communen würden verwandt werden können.

Gar bald zeigte sich auch diese Antipathie in gefahrvollen Explosionen. Vergebens versuchte es der König, das Ungewitter dadurch zu besprechen, daß er in jedem seiner beyden Reiche einen von seinen beyden Söhnen zum Mitregenten annahm, um somit beyden Völkern gleichsam ihren eigenen König zu geben. Allein beyde Nationen wollten nun bald nur seine Söhne und nicht mehr ihn als König erkennen, und fechtend bald gegen seine leiblichen Söhne, bald gegen die großen Vasallen beyder Reiche, ging die Hoffnung einer einheitsvollen Verbindung derselben gänzlich verloren. Zugleich focht Magnus unglücklich gegen die Russischen Fürsten im Nordosten des Schwedischen Reichs, gegen die Dänen im Westen; ein päpstlicher Bann vollendete die Verwirrung, und die fürchterliche Pest, der schwarze Tod genannt, verheerte endlich um

die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts den Norden, und vornehmlich seine beyden Reiche so, daß alle Hoffnung zum Bessern erstarb.

Als es so wild in diesen Ländern aussah, da änderte sich auch das Verhältniß derselben zu den Deutschen Municipalitäten der Ostsee, denn Magnus verband sich mit ihnen, vorzüglich mit Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswalde, ertheilte ihnen und der Hanse überhaupt die kurz zuvor verweigerten Freyheiten, und vermehrte sie wie nur irgend sie es wünschen konnten [6].

Indessen weder Magnus noch sein Reich Schweden konnten die verlorene Ruhe wieder erhalten. Er trat, um wenigstens eines gefährlichen Feindes sich zu entledigen, an Dänemark die von den Schweden so theuer erworbenen Provinzen, Schonen, Halland und Bleking heimlich wieder ab, und fügte diesen die alten Theile des Schwedischen Reichs, die Inseln Oeland und Gottland bey. Allein dieß ward die Losung zum Aufstande für alle seine mißvergnügten Unterthanen, und der Unwille stieg so hoch, daß ihn sein Sohn selbst, König Hakon von Norwegen, (1361) gefangen nahm, welcher nun auch von den Schweden (da sein Bruder Erich, vormahliger Mitregent seines Vaters in diesem Reiche, gestorben war,) als König anerkannt wurde.

Bey diesen Unruhen in Schweden und Norwegen war in Dänemark allmählich eine bessere Ordnung ge-

[6] Vergl. das Urk. Verz. b. d. Jahr 1343 Beyl. II.

worden. Nach Christophs II. Tode war zwar hier eine volle Anarchie entstanden, das Reich war mehrere Jahre ohne König, die Provinzen unter die Großen vertheilt, und die Dänischen Vasallen diesseits der Ostsee, wie z. B. die Herzoge von Pommern, entzogen sich der Dänischen Lehnshoheit wieder, und unterwarfen sich Kaiser und Reich. Allein mit Waldemar III. (Atterdag) fing auch ein neues und besseres Leben wieder an. Seine Absicht ging zunächst dahin, die zerstückelten Theile wieder zu sammeln und ein Königreich Dänemark von Neuem zu schaffen: denn eine neue Schöpfung mußte anheben, wenn der gänzliche Ruin vermieden werden sollte. Er trat die entfernteren Provinzen ab, um die näher belegenen zu retten, schloß Kauf und Tausch, um nur erst wieder einen festen Stamm in der Mitte zu bilden, von wo aus alsdann seine Kraft nach Außen wirken sollte.

So verkaufte er das entfernte Esthland nach langer Fehde dem Deutschen Orden (1347), da er doch diese Provinz gegen die Deutschen Ritter und die Anfälle der Russen auf die Dauer nicht schützen konnte; er versparte seine und seines Reichs Ansprüche auf bessere Zeiten. Dagegen wandte er seine Aufmerksamkeit auf die der Krone entrissenen Provinzen, welche den Kern des Dänischen Reichs vordem ausgemacht hatten, und hier war er meist glücklich.

Begreiflich aber war es nun auch, daß die Deutschen Städte der Ostsee, eifersüchtig auf Waldemars

Fortschritte, an Schweden und Norwegen sich schlossen, und wahrscheinlich als geheime Werkzeuge in verschiedenen Empörungen gegen Waldemar mitspielten. Indessen es war noch nicht der Ernst und die Eintracht bey den Deutschen Communen zu finden, welche sie einige Jahrzehende nachher gegen den König zeigten, als sein großes Glück sie aufschreckte, und dadurch eine engere Verbindung unter ihnen bewirkt, und eine gemeinsame Fehde veranlaßt wurde, wie man bisher noch kein Beyspiel bey den Deutschen Städten gesehen hatte.

Waldemar fing an, mit Gewalt sich in den Besitz der Länder zu setzen, welche ihm König Magnus heimlich abgetreten hatte. Die Deutschen Fürsten im Wendenlande, Cassubien, Pommern und Rügen mußten wieder Dänische Lehnshoheit anerkennen, das Ansehen und die Macht Dänemarks hoben sich wieder, und die Eifersucht der benachbarten Deutschen Communen wuchs um so mehr, als Waldemar die Inseln Oeland und Gottland mit Gewalt besetzte, und auf dieser letzten die durch ihren Handel berühmte, mit den Deutschen Communen in Verbindung stehende, Stadt Wisby (1361) einnahm [7].

[7] 1361 ist wahrscheinlich das Jahr, worin diese Begebenheit vorfiel; die verschiedenen Aussagen der Schriftsteller hierüber hat Herr Heinze in seiner Geschichte Waldemars III. verglichen (S. 184. 5. Note 221) und sich für 1361 bestimmt.

Hier hatten die Deutschen Seefahrer und Kaufleute seit langer Zeit eine bedeutende Handelsniederlassung, und die Deutschen waren hier so zahlreich, daß sie einen ansehnlichen Theil der Stadt ausmachten, Bürgerrecht besaßen, und Antheil an dem Stadt-Regimente hatten. Vor den Mauern starben im Kampfe mit Waldemars Heere achtzehnhundert Bürger, Deutsche und Gottländer; darauf fiel der Ort mit unermeßlicher Beute in des Königs Hände, die Mauer ward von dem Eroberer zum Theil geschleift, beyde eroberte Eilande mit der Dänischen Krone verbunden, und der Titel König der Gothen dem Dänischen und Wendischen Königstitel beygefügt.

Dieß große Glück des gefürchteten Nachbars weckte die Deutschen Communen aus ihrem Schlummer gewaltig auf. An ihrem Eigenthume selbst hatten sie bey Wisby's Plünderung gelitten, und das unverschuldete Leiden dieser unglücklichen Schwester forderte zur Rache auf. Mit Waldemars Feinden, den Königen Magnus und Hakon von Schweden und Norwegen, trafen die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Anklam, Stettin und Colberg, ein Bündniß, zu dessen Unterstützung die Preußischen Städte wenigstens allen Handel mit Dänemark aufhoben und einen Pfundzoll bewilligten [8]. Diesen Städten gesellten sich noch von Deutscher Seite der Graf

[8] Urkunde von 1361. Cassels Samml. ungedr. Urk. S. 419 – 433.

Henrich von Holstein, und Herzog Henrich von Meklenburg bey. Alle gleich feindlich gegen den König gesinnt, zogen sie zur blutigen Fehde, von dem Grafen von Holstein und dem Lübeckischen Bürgermeister Johann Wittenborg angeführt; und noch vier andere Städte, als Bremen, Hamburg, Kiel und Neustargard, scheinen mit ihrer Macht an jene sich späterhin angeschlossen zu haben [9].

Die Verbundenen entrissen dem Könige die beyden Inseln Oeland und Gottland; sie schlugen die Dänische Flotte unter Anführung des Dänischen Prinzen Christophs, welcher an einer bey dieser Gelegenheit empfangenen Wunde starb. Als aber die städtische Macht auf den Dänischen Küsten landete, wurden ihre Schiffe überfallen, und mit nahmhaftem Verluste erreichten sie mühsam die Deutschen Häfen, und Wittenborg büßte

[9] Es ist schwer, bey jeder Hansischen Fehde zu sagen, welche Städte denn eigentlich einen unmittelbaren Antheil daran nahmen. Die Urkunden sind zum Theil hier täuschend, denn es werden darin wohl mehrere angeführt, als wirklich Schiffe und Mannschaft gestellt hatten; die, welche einen Pfundzoll bloß bewilligten, waren, je nachdem man will, ja auch Theilnehmer. Die Nahmen der im Text genannten Städte kommen wenigstens in dem Friedens-Instrumente von 1363 vor, s. Urk. Verz. Beyl. II. Vielleicht nahmen aber auch noch andere einen mehr oder weniger thätigen Antheil, vergl. die Urkunden daselbst von 1361 — 63, in so fern sie auf diese Fehde Bezug haben.

dieſe Verſäumniß auf offenem Markte zu Lübeck durch des Henkers Schwert.

Indeſſen hatten die Städte einige Zeit den Zoll zu Helſingör inne, und die Inſel Bornholm, welche ihnen von Schweden war verpfändet worden, ſo wie ſie denn von den Königen Magnus und Hakon größere Handelsfreyheiten in Norwegen und Schweden erlangten. Ein Stillſtand und Friede mit Dänemark erfolgten (1362. 1363), um ſo eher, da ganz unerwartet die beyden mitverbundenen Könige der Verbindung mit den Städten entſagten, indem König Hakon von Norwegen die Däniſche Prinzeſſinn Margaretha zur Gemahlinn nahm [10].

Aus dieſem veränderten Verhältniſſe der Nordiſchen Reiche zu einander erwuchs für die Deutſchen Communen eine neue Gefahr, allein ihre geheimen Cabalen in Schweden, welche ſie mit einigen verbundenen Deutſchen Fürſten im Dunkel betrieben, brachten es in dieſem Reiche dahin, daß die Schweden ihre bisherigen Könige Magnus und Hakon, Vater und Sohn, der Krone verluſtig erklärten, und ſie dem mitverbundenen Freunde der Deutſchen Städte, nähmlich Herzogen Albrecht von Meklenburg antrugen.

[10] Willebr. Hanſ. Begeb. S. 36 – 38. Gebhardi's Däniſche Geſch. in der Allg. Weltgeſch. 4. Th. 32. S. 617 – 18. Corneri Chronicon in Eccardi SS. rer. Germ. II. 1103. Cranzii Vandalia lib. 8. cap. 37. 38. Huitfeld und Pontanus ll. cc. ad ann. 1360 – 1363. H. Heinze Geſch. Waldem. III.

König Waldemar reiſete indeſſen in Europa umher, mit mehreren Königen und Fürſten Verbindungen einzugehen. Er bewirkte von Kaiſer Carl IV. einen Befehl an die Stadt Lübeck, die dem Könige verpfändete und ſeit der Fehde ihm vorenthaltene Reichsſteuer auszuzahlen. Papſt Urban V. aber ſagte ihm des heiligen Stuhls mächtigen Schutz zu. Es erfolgten die päpſtlichen Befehle an die Biſchöfe von Camin, Lübeck und Linköping, alle Rebellen gegen den König und alle ihre mitverbundenen Fürſten und Städte in den Bann zu thun.

Allein die Communen der Oſtſee verloren den Muth nicht; ſie veranlaßten eine engere Verbindung zu Cöln (1364) unter den Genoſſen der Hanſe, in einem Umfange, wie ſie bisher nicht Statt gefunden hatte. Dieſer zu Folge empfing Waldemar, nach der einhelligen Ausſage der Däniſchen Geſchichtſchreiber, von ſieben und ſiebenzig Deutſchen Hanſe-Städten Fehde- und Abſagungsbriefe. Zwar konnten die entfernteren und zum Theil unbedeutenden Landſtädte nur durch Geldbeyträge oder durch einen Pfundzoll einen Antheil an dem Kriege nehmen, allein die Deutſchen Seeſtädte der Oſt-, der Nord- und Zuider-See verfuhren mit einer Eintracht, welche das erſte bekannte Beyſpiel der Art iſt.

Man erzählt, daß die Süderſeeiſchen Städte zu Campen ihre Schiffe rüſteten, und mit dieſen an den Däniſchen Küſten zuerſt erſchienen; die der Oſtſee folg-

ten, und ſie entſchuldigten den Bruch des ſo eben geſchloſſenen Friedens damit, daß die Hanſe die Fehde beſchloſſen habe, und daß ſie dieſem Beſchluſſe folgen müßten; obſchon ohne Zweifel ſie, und vor allen anderen Lübeck, die Hauptbetreiber dieſer erneuerten Fehde waren, und ihr Intereſſe bey dem Gelingen derſelben am meiſten obwaltete.

Waldemar ſpottete Anfangs dieſer Hanſiſchen Fehdebriefe; aber dieſer Spott mochte die Städte nur noch mehr reitzen, und da ſie Ernſt zeigten, ſo erſchien dem Könige auch alsbald die Gefahr ſo groß, daß er ſeinen Räthen befahl, Alles anzuwenden, um den Zorn dieſer Communen zu beſprechen, oder wenigſtens ihre Verbindung wo möglich zu trennen. Auch gelang es dem Herzoge Barnim von Pommern-Stettin, welchen der König zum Mittler erbethen hatte, und den Däniſchen Reichsräthen, einen Stillſtand mit den bekannten Städten der Oſtſee noch in demſelben Jahre, und in dem folgenden (1365) einen Frieden, zu Stande zu bringen. Vermöge dieſes endlichen Vertrags wurden dieſen ihre Handelsfreyheiten beſtätigt und erweitert, und die Städte der Süderſee ſchienen in dieſem Friedensſchluſſe mit begriffen zu ſeyn, da er zugleich auf alle die, welche in der Hanſe waren, lautete [11].

[11] Ueber die Süderſeeiſchen Städte hat man weiter keine Nachricht. Die Däniſchen Scribenten geben über die Fehde die beſte Auskunft, manche Fragen bleiben aber

Allein auch dieser Friede konnte nicht dauern, denn König Waldemar mischte sich in die Fehde, welche zwischen den abgesetzten Schwedischen Königen Magnus und Hakon, und dem neuen, zum Besitze des Reichs gelangten Freunde der Städte, Albrecht von Meklenburg, ausbrach. Zwar blieb König Albrecht im Besitze des Schwedischen Reichs, allein nur durch die Abtretung von Schonen, Gottland und Oeland erkaufte er sich den Frieden von Waldemar. — Dieß mißfiel den Deutschen Hanse-Städten, sie verbanden sich noch ein Mahl mit König Waldemars Feinden 1368. Sie, der neue König Albrecht von Schweden ihre Creatur, desselben Verwandte die Herzoge von Meklenburg, die Grafen von Holstein, der insurgirte Nordjütische Adel, wollten Dänemark erobern und theilen, und das Reich gänzlich auflösen, in welcher Hinsicht die Hansen bereits die ausgedehntesten Handelsfreyheiten in den zu ero-

unbeantwortet, welche für die Geschichte des Bundes doch wichtig wären. In dem Stillstande von 1364 bey Huitfeld l. c. p. 532—34 werden genannt: Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Colberg, Anklam und Kiel, nebst allen Herren und Städten der Deutschen Hanse. In dem Friedens-Instrumente von 1365 werden außer diesen noch Bremen, Hamburg und Neustargard aufgeführt, nebst allen denen, die in der Deutschen Hanse sind. Willebr. III. 26. Die Süderseeischen Städte werden nicht besonders genannt. In den von dem Verfasser benutzten Archiven hat er nichts Neues und Besseres über diese Fehde gefunden.

bernden Ländern von den zu bestellenden Herren zugestanden erhielten [12].

Dieser allgemeine Sturm gegen Waldemar schien ihm so bedenklich, daß er heimlich sein Reich verließ und nach Deutschland flüchtete, um hier mit seinem geretteten Geldvorrathe Truppen zu werben, und die Deutschen Fürsten und ihren Kaiser Carl IV. um Hülfe in seiner trostlosen Lage anzusprechen.

Allein mehr konnte er hier nicht erhalten, als eine fruchtlose kaiserliche Acht gegen des Königs Feinde und Rebellen, welche Carl als vermeinter Inhaber der höchsten Macht in allen weltlichen Dingen aussprach; mehr konnte er nicht erhalten, als einen Befehl an verschiedene Deutsche Fürsten, welche als kaiserliche Commissarien in dem Streite des Königs mit seinen Nachbarn und seinen einheimischen Insurgenten einen rechtlichen Ausspruch thun sollten. Allein diese Untersuchungen und dieser Spruch, wenn es je anders dazu kam, konnten dem Könige nur wenig helfen, da diesen Bevollmächtigten des höchsten Oberhaupts dennoch alle zwingende Macht fehlte, ihrem dereinstigen Spruche die Vollziehung zu verschaffen, so wie denn auch an des Kaisers Acht, nach Sitte der Zeit, sich gänzlich niemand kehrte.

Während Waldemar bey Fremden vergebens um Hülfe ber[illegible] seine hinterlassenen Räthe die

Städten verliehene Freyhei-
Schonen und Dänemark,
S. 29.

Größe der Gefahr nur um so mehr. An ihrer Spitze stand Henning von Podebusk, des Reichs Hauptmann, welcher dem Sturme, der vorzüglich von den Städten auf das Reich geschah, einige Zeit vergebens zu entgehen suchte. Glücklicher Weise für Dänemark leisteten die Verbundenen der Hanse so gut als nichts, was die projectirte gänzliche Theilung desselben hätte zur Ausführung bringen können. Der Mächtigste der Mitverbundenen, König Albrecht von Schweden, ward von Hakon von Norwegen feindlich angefallen, so wie denn die übrigen alle nicht thätig genug erschienen. Die Hanse-Städte allein verfuhren desto rascher, mit einem bisher noch nie gesehenen Glücke, welches sie selbst, so wie ihre Freunde und Feinde, in Erstaunen setzen mußte.

Da sie vergebens sich bemüht hatten, den König von Norwegen zur Neutralität zu bewegen, da er seinem Vorsatze getreu, der Städte Freund, den König Albrecht von Schweden feindlich überzog: so fielen die Hansen nun auf die Norwegischen Küsten, plünderten Kirchen und Klöster, verheerten mit Feuer und Schwert mehrere Städte, funfzehn Kirchspiele, und legten zweyhundert Dörfer in die Asche. Dieß gewaltige Beginnen zwang ihn sogleich zum Stillstande und zum Frieden mit den Städten, zur Entsagung seiner Ansprüche auf die Schwedische Krone und zur Anerkennung des Hanseatisch-Schwedischen Königs Albrecht von Meklenburg, und zur Bestätigung aller von den Han-

ſen in Norwegen beſeſſenen Freyheiten des Handels (1369. 1370) [13].

Noch glücklicher waren die Städte gegen Dänemark. Ihre Flotte verheerte (1368) einen Theil der Däniſchen Küſten, vorzüglich Schonen, wo ſie Albrechts Unternehmungen unterſtützten. Im folgenden Jahre vollends eroberten ſie Copenhagen und den Schlüſſel des Sunds Helſingör, ferner Nyekiöbing, Falſterbo, Skanör und Ellholm; ſie verheerten und plünderten zu gleicher Zeit die Seeländiſchen Küſten nebſt den Inſeln Amack und Hween, und was bedurften ſie nun weiter? Es war mehr als wohin ihre kühnſten Hoffnungen ſie tragen konnten; ſie waren Herren des Sundes, und Herren der vorzüglichſten Puncte der Schoniſchen Halbinſel geworden, für ihr Gewerbe und Handel die wichtigſten Beſitzungen des Nordens.

Sechszehnhundert rüſtige Männer von Lübeck zeichneten ſich bey dieſer Fehde vornehmlich aus. Dieſer Stadt Rathmänner, Everhard von More und Gottſchalk von Attendorn, waren die Anführer der Flotte; Bruno von Warendorp, eines Lübiſchen Bürgermeiſters Sohn, ihr Hauptmann. Der letztere büßete in dieſer Fehde ſein Leben ein; die Aſche des Hochverdienten ſammelten ſeine dankbaren Mitbürger im Chor von St. Marien zu Lübeck, und über der Gruft ward ſein

[13] Torfaei hist. Norveg. P. 4. p. 496. 497. Die Urkunden im Urk. Verz. b. d. J. 1369. 1370. Beyl. II.

Bildniß, sein Schild und Helm zur Nachahmung für spätere Geschlechter aufgestellt [14].

Dieß große Glück schien dem Reichshauptmanne und den Reichsräthen, die in des Königs Abwesenheit die Regierung führten, so hoch gefährlich, daß sie zu Stralsund mit den Städten Unterhandlungen anfingen, die auch in demselben Jahre (1370) zu Ende kamen. Vermöge dieser behielten die Hansen die festen Plätze in Schonen mit den dazu behörigen Landstrecken, und somit fast das ganze Land, nebst zwey Dritteln der daselbst fallenden königlichen Einkünfte auf funfzehn Jahre zum Schadensersatze. Da man aber voraus sahe, daß der König diese Bedingungen zu hart finden würde, so versprachen des Reichs Räthe zugleich, ihm

[14] S. die bekannten bereits angeführten Quellen. — Welche Hanse-Städte aber eigentlich durch ihre Schiffe und Mannschaft diese glücklichen Abenteuer haben ausführen helfen, ist schwer zu sagen. In den Urkunden der Friedensschlüsse mit Dänemark und Norwegen, in der Allianz mit Albrecht und den von ihm den Städten zugestandenen Freyheiten, werden bald mehrere bald wenigere Seestädte, und auch Landstädte angeführt. Vergl. die Urkunden im Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J. 1368—1370. — Es ist wahrscheinlich, daß auch diese entscheidende Fehde von den zu Anfange bereits so thätigen Ostsee-Städten geführt ward, und daß die anderen bloß durch Geldbeytrag und durch einen bewilligten Pfundzoll mitwirkten. Ich finde nicht, daß die Städte der Südsee, wie in der frühern Fehde, Schiffe und Mannschaft in Natur gesandt hätten.

die Rückkehr in sein Reich so lange zu verweigern, bis daß er diesen Frieden ratificiren werde. Auch geschah dieß endlich, wie denn deßhalb mehrere Urkunden und Schriften zwischen dem Könige, seinem Reichsrathe und den Städten ausgewechselt wurden.

Diesen zu Folge versprach der König, daß, wenn durch fremde Hand den Städten die ihnen auf funfzehn Jahre verpfändeten Schonischen Schlösser entrissen werden sollten, er mit seinen und des Reichs Waffen sie dem gemeinschaftlichen Feinde wieder abnehmen und ihnen überliefern wolle. Zum Unterpfande für diese neue Zusage trat er ihnen noch, außer jenen Oertern, das Schloß Warberg in Halland ab. So mußte er endlich auch noch versprechen, Falls er die Krone niederlegen und einen andern zum Könige von Dänemark bestellen würde, um hiermit sich und seinen Nachfolger der gegebenen Zusage zu entledigen: so sollten die Stände des Reichs und des Reichs Räthe sich dagegen zu setzen berechtigt seyn; keiner sollte zur Krone von Dänemark ohne Rath und Einwilligung der Hanse-Städte gelangen dürfen, und keiner als rechtmäßiger König angesehen werden, bevor er nicht die den Städten bewilligten Rechte und Freyheiten, und diese von Waldemar mit ihnen eingegangenen Verträge, bestätigt haben würde[15]. Zu gleicher

[15] Vergl. die verschiedenen Friedens-Instrumente von 1370 (Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J.), und vornehmlich die beyden, welche in Lünigs Reichs-Archiv

Zeit erhielten die Städte, theils in gemeinschaftlichem Nahmen, theils einzeln, verschiedene Freybriefe für ihren Handel auf den Dänischen Provinzen, vermöge welcher nicht nur die älteren Freyheiten bestätigt, sondern auch über dieß noch verschiedene neue ihnen zugetheilt wurden.

So glücklich hatten die Hansen Zeit und Umstände benutzt, so zweckmäßig hatten sie ihre Kräfte verwandt, und so glorreich endigte die erste Fehde, welche der Bund, durch den Beystand und die Eintracht seiner Glieder unterstützt, zum ersten Mahle in dieser Ausdehnung wagte. Der Nahme und die Legalität des Bundes waren nun vor dem ganzen Norden durchgefochten worden, alle Völker daselbst hatten seine Macht empfunden oder waren Zeugen derselben gewesen.

In den westlichen Gegenden Europa's, so wie in Deutschland selbst, ward durch diese gelungenen Abenteuer der Nahme dieser Corporation gleichfalls gewiß ruhmvoll verbreitet. England und ein Theil der Niederlande fühlten auch bereits den gewaltigen Arm der

Tom. XIV. Pars spec. Continuat. IV. Th. 2. Fortf. Nr. 3. 4. S. 8 — 12 gefunden werden. Ohne Zweifel haben die Lübecker auf den einen Punct dieses Vertrags ihr vermeintliches Recht gegründet, daß kein König von Dänemark ohne ihre Einwilligung als rechtmäßiger König angesehen werden könne. Eine Behauptung, welche diese Stadt noch im sechszehnten Jahrhunderte ungescheut vortrug, wie aus handschriftlichen Nachrichten in der Folge sich ergeben wird.

Hanse in mehreren Handelsstreitigkeiten, doch kam es wenigstens in diesem Zeitraume noch nicht zu blutigen Fehden in der Westsee. Durch die zugestandene Erlaubniß, oder durch das Verboth, eines wechselseitigen freyen Handels suchte sie diese Völkerschaften ihren Wünschen geneigt zu machen.

Eben so verhielt es sich auch, wie es scheint, mit den Streitigkeiten und Fehden der Städte in Deutschland und mit Deutschen Fürsten. Einzelne Glieder des Bundes haben zwar mit ihren Nachbarn manche Fehden geführt, und sie glücklich bestanden; jede Stadt liefert davon bereits Beyspiele; auch haben benachbarte und befreundete Schwestern diesen gewiß beygestanden: daß aber der Bund hierauf gewirkt habe, und daß diese Privat-Fehden zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes wären erhoben worden, davon fehlen in diesem Zeitraume gänzlich alle Beweise. Ohne Zweifel lautete die Conföderation wohl in diesem Abschnitte bereits auch auf einen wechselseitigen Schutz gegen unruhige Nachbarn im Deutschen Reiche; gewiß mochten die Städte zum Theil dadurch kecker und unternehmender gegen das Ende dieser Periode in den Streitigkeiten mit ihren Landesherren und anderen Nachbarn werden: allein alle bestimmten Beweise mangeln, obschon die folgende Periode häufige Beyspiele dieser Art aufstellt.

Die Seestädte waren und blieben die vornehmsten Glieder des Bundes. Sie strebten nach Monopolen im auswärtigen Handel, dieß war und blieb ihr Hauptaugenmerk; dieß aber verwickelte sie auch in große, von nun an nie ganz aufhörende, Fehden. Es ist billig, jetzt zu zeigen, wie ihr Handel sich allmählich gehoben, und wie aus dem Einzelhandel einzelner niederdeutschen Communen auch ein gemeinschaftlicher Hanseatischer Handel sich allgemach gebildet hat.

Drittes Buch.

Der erſten Periode dritter Abſchnitt: Einleitung in die Geſchichte des Handels der Hanſe mit fremden Völkern überhaupt, und Geſchichte ihres Verkehrs mit dem Nordoſten von Europa insbeſondere, während dieſes erſten Zeitraums.

Drittes Buch.

Einleitung in die Geſchichte des Handels der Hanſe mit fremden Völkern überhaupt, und Geſchichte ihres Verkehrs mit dem Nordoſten von Europa insbeſondere, während der erſten Periode.

Lange bevor man an einen Städtebund in Niederdeutſchland dachte, ja bevor überhaupt Städte mit Municipal-Freyheiten begabt in dieſen Gegenden aufkamen, war dennoch, je nachdem die Kräfte es zuließen, bereits ein gewiſſer einheimiſcher, auch ſelbſt ein ausländiſcher Handel den Einwohnern dieſer Landſchaften bekannt. Wirklich war dieſe oder jene Stadt bereits mit Meß- und Marktfreyheiten, ſo wie mit Zollbefreyungen zu Begünſtigung des Handels von Kaiſern und Landesherren ſeit frühen Zeiten begnadigt worden, auch hatten die älteren beſonders hervorragenden Städte, durch ein Herkommen, und ſpäter durch beſondere Gnadenbriefe ſelbſt in fremden Ländern, einigen Schutz und einige Freyheiten für ihren Handel ſich zu verſchaffen gewußt. In gleicher Abſicht hatten auch, als noch mehr Einheit in Deutſchland war, die Deutſchen Könige, obſchon ſelten, dennoch zuweilen mit anderen

Mächten Verträge zum Schutz des Deutschen Handels in fremden Ländern geschlossen.

Allein wie wollten diese Deutschen Kaufleute auch nur diese erlangten unvollkommenen Freyheiten behaupten, wie wollten sie andere neue erwerben, da das Reichsoberhaupt so wenig Ansehen bey jenen fremden Mächten besaß, wohin ihr Handel ging? Einzeln waren die Deutschen Städte, deren Bewohner den Handel führten, viel zu schwach, um diesen Zweck zu erreichen. Eine engere Verbindung unter einander schien hierzu am förderlichsten zu seyn, das Bedürfniß führte sie nothwendig zu diesem Hülfsmittel hin.

Den Städten aber, als sie mehr empor kamen, in den Ländern wo ihre Freyheit fester begründet wurde, ward bey der Ohnmacht der obersten Gewalt die Handels-Politik gänzlich überlassen, sie verfuhren in dieser Hinsicht als durchaus selbstständige Mächte. Nur erst in sehr späten Zeiten, als die Macht der Deutschen Hanse-Städte zu Ende ging, fleheten sie, zur Behauptung ihrer errungenen Handelsfreyheiten, des Kaisers oder des Reichs ohnmächtigen Schutz an, und erhielten, was sie erwarten konnten, einen nichts sagenden Canzley-Trost, während aller Deutsche Gemeinhandel mit dem gesammten Deutschen Gemeingeiste zertrümmerte. In den besseren Zeiten aber ihrer Freyheit und ihrer Macht versuchten sie sich auf ihren eigenen Flügeln, und nahmen nicht Zuflucht zu fremden Kräften.

Dieſe Unabhängigkeit der Städte, in allen Handelseinrichtungen während des Mittelalters, hatte einen zwiefachen Grund. Ein Mahl, da ſie als ſelbſtſtändige Corporationen ſich anſahen, und in ſo vielen anderen Rückſichten nach freyer Willkür verfuhren, ſo bedienten ſie ſich an allen Orten, wo ſie ſchneller empor kamen, dieſer unbeſchränkten Freyheit noch weit mehr in Bezug auf den Handel; da andern Theils die Könige, die Fürſten, ihre Rathgeber, ihre Landſchaften und Reichsräthe von dem Handel ſo gut als gar nichts verſtanden. Die Politik der Oberherren ging in dieſer Rückſicht nicht weiter, als auf Zollgefälle; alle übrige Handelseinrichtungen ſchienen ſie wenig zu kümmern.

Nur in den Ländern, wo die Gewalt der Könige ſich früher ausgebildet hat, in Ländern, wo die ſtädtiſche Freyheit nie recht aufkommen konnte, da allein waren die Einmiſchungen einer höhern Hand fühlbarer. Dieß war der Fall z. B. in England und in den Nordiſchen Reichen; dagegen aber ward in der Lombardei, in Aragon, dem ſüdlichen Frankreiche, den Niederlanden und Deutſchland, das Recht, eigenmächtig alle Handelseinrichtungen zu treffen, von den Communen ſehr ſtreng behauptet.

In jenen Ländern, wo die ſtädtiſchen Freyheiten nicht gedeihen wollten, verkauften die Könige das Intereſſe ihrer Länder an fremde, früh mächtig gewordene Communen, weil dieſe oder jene Noth ſie eben drängte. Ein höherer Zoll, den die Ausländer verſprachen, war

so verführerisch, daß man ihnen das Land willig preis gab. Fremdlinge kauften den feilen Herren, gegen ein Geschenk zur rechten Zeit angebracht, oder gegen eine Unterstützung mit Schiffen oder Geld in gefahrvoller Fehde, Zollfreyheiten und andere Begünstigungen des Handels auf ewige Zeiten ab. Dagegen aber duldeten die Communen in den Ländern, wo sie sich kühn und frey erhoben, die Einmischung ihrer wirklichen oder vermeinten Herren im Handel gar nicht, am wenigsten in der Lenkung ihres Verkehrs mit fremden Völkern.

Auf diese Weise kann man dreist behaupten, daß aller Orten, wo das städtische Wesen blühte, der Handel im Mittelalter freyer war, als in späteren Zeiten, da die Einmischung der Fürsten, der Könige und ihrer Minister zur Leitung und Lenkung des Verkehrs, des Kunstfleißes, der Gewerbsamkeit diesem oder jenem Systeme zu Folge nur zu oft eintrat.

Gewiß war es auch diese, den aufblühenden Städten damahls zugestandene, freye Willkür bey ihren Handelseinrichtungen, welche so manche andere Hindernisse, die sich dem Handel in den damahligen Zeiten entgegen stellten, wieder vergütete. Freylich mußten die Städte Zölle unter einer Menge barbarischer Nahmen geben, welche die räuberischen Herren von den reichen Caravanen forderten; aber alle diese Abgaben waren nicht so beschaffen, daß sie Handelsverbothen gleich gewirkt hätten. Meist wurden die Zölle nach dem größern oder geringern Werthe der Waren in gewissen

Procenten erhoben, ſo daß daraus weiter kein Zwang erwuchs, mit dieſen oder jenen Gütern zu handeln; kaum daß etwa ein oder der andere Artikel einem Handlungsverbothe unterlag.

Die Vorſteher der Länder befolgten noch keine Handels-Politik, gegründet auf vermeinte Handels-Bilanzen. Die Städte dehnten ihren Handel ſo weit und dahin aus, wo ſie es vortheilhaft fanden, ohne daß ihre Herren berechneten, ob ſie dabey nach ihrem Dünkel verlieren oder gewinnen möchten, ob die Bilanz für oder wider ſie ſey. Wo die Städteeinwohner einen für ihren Vortheil geſchickten Markt fanden, da zogen ſie gern hin, verſchafften ſich dort Freyheiten, und befanden ſich wohl dabey. Die ewigen Gebothe und Verbothe, die mit den Launen und Syſtemen der Miniſter wechſeln, kannte man nicht, man hatte ſie nicht zu fürchten.

In anderer Hinſicht aber hatten die damahligen Kaufleute auch wieder mit weit größeren Hinderniſſen, als unſere Zeitgenoſſen, zu kämpfen. Sie entbehrten nähmlich in jenen frühen Zeiten die Hülfe der Wechſel und der Aſſecuranz-Anſtalten, beydes in Europa damahls kaum bekannt, und von Deutſchen in dieſer erſten Periode, wie es ſcheint, ſo gut als gar nicht benutzt; ſie entbehrten die Hülfe der Banken, der Poſten, der künſtlichen Land- und Waſſerſtraßen, der Zeitungen, der Geld-Courſe, der guten Münzen und der feſten Münzfüße, der Größe des jetzigen Handels-Capitals, der Vervollkommnung der hervorbringenden Kräfte, und außer

dieſem allen noch manche andere Hülfsmittel, welche den Verkehr unter den Völkern erleichtert und erweitert haben.

Indeſſen dieſe Mängel mochten die Handelsleute der damahligen Zeit kaum ſelbſt noch ahnden. Dagegen aber wurden viele andere Gebrechen, die aus der Ungeſchlachtheit der damahligen Völker hervor gingen, von ihnen lebhaft genug empfunden: ſo wie ſie denn auch unabläſſig bemühet waren, dieſe hinweg zu räumen.

Vor allem andern gehörte zunächſt hierher die Unſicherheit der Straßen zu Waſſer und zu Lande. Die ewigen Kriege, Fehden und Räubereyen machten nicht nur die Straßen für den Handel unſicher, ſondern ſie verhinderten auch den raſchen Fortgang der Production auf dem platten Lande. Hierzu kamen die immer erhöheten und erneuerten Zollplackereyen, die höchſt unvollkommene Rechtspflege, und, bey dem Verkehr mit fremden Ländern, die unglückliche Anſicht, jeden Fremdling als einen Gegenſtand des Haſſes, des Raubes und des Abſcheues zu behandeln. Zunächſt ſuchten die Städte unter ſich, dann bey fremden Nachbarn, dann bey Entfernteren dieſe und manche andere Hinderniſſe hinweg zu räumen.

Auf gleiche Weiſe bemüheten ſich die Hanſe-Städte, durch der Päpſte Breven und Bullen, durch der Kaiſer Vorſchreiben und Gebothe, durch die Privilegien fremder Mächte, durch das Aufbiethen des geiſtlichen und weltlichen Arms, gegen Strand- und Grund-

ruhr-Recht ſich zu ſchützen. Sie bemüheten ſich, dem Schiffbrüchigen an fremden Küſten eine Hülfe zu ſchaffen, welche die Barbarey der Zeit dem Unglücklichen verſagte; ſie waren bemüht, die Confiſcation von dem Gute abzuwenden, welches, durch das Umfallen eines Wagens oder durch einen andern Unglücksfall, des Grundherrn Boden berührt hatte. Ferner ſuchten ſie die unter elendem Vorwande eingezogenen Landsleute aus der Gefangenſchaft zu erlöſen, den Straßenzwang zu mildern, und auf die Verbeſſerung der Wege zu bringen. So beſtrebten ſie ſich ferner, Privilegien in Zöllen zu erhalten, da ihre gänzliche Abſchaffung nun einmahl nicht zu erwarten ſtand; ſie ließen ſich das Recht ertheilen, die edeln Räuber und ihre Geſellen mit gewaffneter Hand zu verfolgen, ſie zogen caravanenweiſe und bewaffnet zu Lande und in ſo genannten Admiralſchaften zur See; ſie errichteten nicht nur unter ſich eine beſſere Rechtspflege, ſondern ſie bemüheten ſich auch, ein Gleiches, ſo wie einen ſchnellen Rechtsſpruch, in der Fremde zu erhalten; und ſie drangen darauf, daß nur der wirkliche Schuldner oder deſſen freywilliger Bürge zur Leiſtung ſeines gethanen Verſprechens, nicht aber, wie es wohl Sitte war, deſſen unſchuldige Landsleute angehalten würden. So waren ſie nicht weniger bemüht, in fremden Ländern bey anhängigen Rechtsſtreiten perſönliche Freyheit gegen hinlängliche Bürgſchaft, ſchnelle Verfolgung gegen böſe fremde Schuldner, und die Erlaubniß in fremden Lan-

den zu erhalten, nach vaterländiſchen Statuten von ihren Landsleuten, in den unter ihnen entſtandenen Streitigkeiten, ſich Recht ſprechen zu laſſen. Sie ſuchten und erlangten die Freyheit, das Gut des in der Fremde verſtorbenen Landsmannes ſeinem in Deutſchland hinterbliebenen rechtmäßigen Erben, ohne oder mit geringem Abzuge, zu ſichern; ſie ſuchten das geſtohlene und wieder gefundene Gut, das nach barbariſcher Sitte wohl dem Fiſcus zufiel, dem wirklichen Eigenthümer wieder zu zuwenden, von dem Rechte des Vorkaufs der Landesherren, ſo wie von dem Zwange, dieſem mit Schiffen und Mannſchaft im Fall einer Fehde beyzuſtehen, ſich zu befreyen, und einen freyen Handel und eine freye Fahrt auf zwey mit einander im Kriege begriffene Völker, ſo wie noch manche andere Freyheiten der Art mehr, zu erwerben.

Durch alles dieß bewirkten ſie offenbar beſſere, der Idee eines Völkerrechts und eines freyen Verkehrs unter verſchiedenen Nationen gemäßere Gewohnheiten; ſie bewirkten mehr Schutz und Freyheit für Fremde in fremden Staaten, und eben deßhalb verdient auch ihre wirkſame Thätigkeit ſtets das dankbare Andenken der Nachkommen; denn nur an ſolchen Banden iſt der beſſere Zuſtand Europa's herbeygeführt, und ein liberaler weltbürgerlicher Sinn rege geworden, ſo daß was damahls neu war, zur unverbrüchlichen Gewohnheit allmählich umgeſchaffen worden iſt.

Ein ganz eigenes Hinderniß aber für jeden ausländischen Verkehr, vielleicht das wichtigste von allen, welches auch am schwersten zu besiegen seyn mochte, lag in dem geringen Vertrauen, welches man zu Fremden, die unter einem ausländischen Rechte standen, haben konnte. Hierdurch ward es unthunlich, Fremden eigene Waren zu committiren, da diese mit ihres Landes Richtern oder Herren im Einverständniß jede Commission betrugvoll für sich verwenden konnten, und der Regel nach dieß auch nie unterließen. Der Mangel dieser ersten Bedingung eines lebhaften Verkehrs zwischen zwey Völkern mußte nothwendig sogleich gefühlt werden, als der Handel aus seiner ersten Rohheit sich heraus zu heben anfing. Denn daß die fremden Kaufleute mit fremden Waren auf fremden Märkten selbst erscheinen, und binnen einer kurzen Frist, unter mannigfaltig drückenden Vorschriften, den Einkauf und Verkauf betreiben mußten, dieß störte wirklich allen dauernden und ausgedehnten Verkehr schlechtweg.

Um diesem großen Uebel zu entgehen, suchten die Hansen das Recht einer bleibenden Niederlassung bey fremden Völkern zu erhalten. Dieß Mittel erreichte den Zweck vollkommen. Die Landsleute, welche auf diese Weise in zwey Ländern gleichsam Bürger wurden, blieben den vaterländischen Rechten unter konnten angesiedelt in fremdem Lande d Gelegenheit auskundschaften, die Zei eines vortheilhaften Einkaufs und V

den Rechtsgang, die Sitten und die Sprache des Landes ſich aneignen, und den gänzlichen Mangel eines Commiſſions-Handels zum Theil aufs glücklichſte erſetzen.

Auf ähnliche Weiſe und aus ähnlichen Gründen betreiben alle Europäer noch jetzt ihre Handelsgeſchäfte mit dem Oriente, oder der Levante, und mit anderen Völkern, die auf einer ähnlichen Stufe der Cultur ſtehen. Auf ähnliche Weiſe wird der Handel der Engländer mit den Ruſſen durch die Engliſche Factorey noch jetzt zu Petersburg betrieben; da hingegen die Wirkſamkeit der Engliſchen Court zu Hamburg längſt aufgehört hat, weil die Engländer ihre Waren mit eben der Sicherheit den Eingeborenen dieſer Stadt, als ihren vormahls in dieſer Court angeſiedelten Landsleuten committiren und umgekehrt die Bedürfniſſe aus Deutſchland empfangen können.

Bey Anlegung ſolcher Factoreyen ſtand aber den Hanſen die Rohheit der Zeiten und der Haß gegen die Fremden im Wege. Allein ſie ermüdeten nicht, ſie ſetzten das kühne Unternehmen durch, ſie verſchafften dieſen ihren Niederlaſſungen mehr oder weniger große Vorrechte; und ſomit erwuchſen dann allmählich die nachmahls ſo berühmt gewordenen und zum Theil ſo gefürchteten Hanſeatiſchen Comtoire in fremden Ländern, deren Anfang begreiflich ſo klein und gering war, als der Hanſiſche Handel überhaupt. Nur erſt ſpäter gediehen ſie zu großen Stapel- und Handelszwangs-Plätzen, zu großen monopoliſtiſchen Inſtituten, über

welche die Eingeborenen, und das mit Recht, in die bitterſten Klagen ausbrachen. Der erſte Anfang aber war ganz unſchuldig, er mußte beyden Theilen zuträglich ſeyn.

So lange dieſe Deutſchen ſich nun damit begnügten, durch ihre Inſtitute den barbariſchen Geiſt der Zeit zu bändigen, ſo lange verdienten ſie auch den Dank der ganzen Welt. Allein als ſie nun anfingen, mit Hülfe derſelben nach Monopolen zu ſtreben, da hätte die oberſte Gewalt in dieſen fremden Ländern ſie in die geziemenden Schranken zurückweiſen ſollen. Eine ſolche frey wirkende oberſte Gewalt aber fehlte meiſt gänzlich, welches denn den Deutſchen die feſtere Begründung ihres monopoliſtiſchen Druckes erleichterte. Freylich verſtanden ſie es, wie alle Monopoliſten zu thun pflegen, dieſe ihre Monopole ſelbſt als einen Vortheil der Gedrückten darzuſtellen. Allein dieſe Täuſchung konnte nicht lange dauern, und ſo geſchah es denn, daß ſie endlich einen ſolchen Abſcheu und Haß gegen ſich weckten, daß ſie dem Lohne nicht entgehen konnten, den ihre Thaten werth waren. Jeder Deſpotismus, was auch immer die Tyrannen ſagen mögen, gräbt ſich ſelbſt ſein eigenes Grab; und wer auch gänzlich an den Fortſchritten der Moralität unter den Völkern verzweifelt, der kann doch nicht läugnen, daß ſie klüger und einſichtsvoller werden können, und daß die Fortſchritte in dieſer Hinſicht rechtmäßigere Verhältniſſe bewirken und nothwendig herbey führen müſſen.

In Deutschland erhielt die Hanſiſche Brüderſchaft, ſo wohl in dieſer als auch in den folgenden Perioden, von Kaiſer und Reich gänzlich keine, oder ſo gut als keine, allgemein lautende Handelsfreyheiten [1]. Der unheilbare Zuſtand des Reichs, das Verhältniß der Städte zu ihren Herren, laſſen auch die Gründe dieſes Phänomens gar nicht verkennen. Dieſem Mangel aber halfen die einzelnen Glieder des Bundes dadurch ab, daß jedes einzeln für ſich, von den Kaiſern, den Landesherren und den Nachbarn, Zollfreyheiten, freye Waſſerfahrt, Stapelgerechtigkeiten, Meß- und Marktfreyheiten, Verfolgung der Räuber ſelbſt auf fremden Territorien, Strandrechts-Befreyungen, beſſere Rechtspflege gegen fremde Schuldner, und ähnliche Freyheiten mehr ſich verſchaffte [2]. Dieſe einzelnen Erwerbungen ſind wirklich zahllos. Was aber die einzelnen Hanſe-Städte an Privilegien und Schutz für den Handel auf dieſe Weiſe erlangten, das kam mittelbar auch dem Ganzen zu Gute; es ward von allen anderen bald mehr bald weniger wohlthätig empfunden.

[1] Es findet ſich nur erſt aus der zweyten Periode, von dem Jahr 1415, ein Privilegium Kaiſer Sigismunds der Hanse Teutonice gegen das Strandrecht ertheilt, davon in der Folge. Dieß iſt alles was uns bekannt iſt.

[2] Die zahlloſen Handelsfreyheiten der einzelnen Städte muß man der Geſchichte der einzelnen Communen überlaſſen; alle ohne Unterſchied liefern die nöthigen Beweiſe.

Auch ließen sie es hierbey nicht bewenden. Die Deutschen Seestädte erwarben sich im Norden und Nordosten von Deutschland, bey einzelnen Deutschen Fürsten, welche einige Küstenstrecken der Ostsee beherrschten, unter irgend einem gemeinschaftlichen Nahmen einige bestimmte Handelsfreyheiten. Hierher können die früheren Privilegien gezählt werden, welche in allgemeinen Ausdrücken, allen Christen zum Schuz gegen das Strandrecht an den Deutschen Küsten, von den Herren von Pommern, Meklenburg, Holstein und anderen Fürsten verliehen wurden. Unter jenem Ausdrucke aber "alle Christen" wurden eben diese Deutschen Seestädte gewiß ganz vorzüglich, wenn auch nicht ausschließend verstanden, und ohne Zweifel wurden auch auf den Antrieb und auf das Nachsuchen der Deutschen Communen von jenen Fürsten diese Freyheiten bekannt gemacht [3].

Noch weit mehrere Rechte aber, als diese Freybriefe aussagten, erwarben sich die Norddeutschen Städte bey den Vorstehern der neuen Deutschen Anpflanzungen in Preußen und Liefland.

Der Deutsche und der Schwert-Orden, so wie die Bischöfe dieser Länder, theils um ihr dankbares Gefühl zu bezeigen, da durch die Mitwirkung der Deutschen Städte diese Colonien vornehmlich gediehen, theils um den Mangel eigener Communen, der Anfangs in diesen Ländern sich deutlich genug verspüren ließ, zu

[3] Mehrere Beyspiele s. in dem Urk. Verz. Beyl. II.

ersetzen, ertheilten mit freygebiger Hand den Deutschen Municipalitäten mehrere Freyheiten des Handels.

So empfingen sie bereits in der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts von den Hochmeistern in Preußen, von den Heermeistern in Liefland, von den Bischöfen dieser und der benachbarten Sprengel, manche Zusagen, welche mit den glücklichen Fortschritten dieser Colonien, ihrem vermehrten Länderbesitze, stets wichtiger wurden. Schutz gegen Räuber und gegen Strandrecht; die Befugniß, an den Küsten zu landen, und zur Ausbesserung ihrer Schiffe Holz zu fällen; das seetreibende und geborgene Gut binnen Jahresfriß durch die Erben der Verunglückten zurück fordern zu lassen; Befreyung von allen Land- und Wasserzöllen; Hülfe der Inländer beym Schiffbruche; die Befugniß, aller Orten ihre Waren auszuladen, ihr Vieh an den Küsten zu weiden, und unentgeltliche richterliche Hülfe zu Wiedererstattung des ihnen entwandten Gutes; Befreyung vom Abzugsrecht; die Befugniß, das ihnen geraubte Gut zu nehmen wo sie es fänden: dieß waren die vorzüglichsten Handelsbegünstigungen, welche sie hier erwarben. In Bezug auf die Rechtspflege ward ihnen vergönnt, sich einen Aldermann aus ihrer Mitte zu wählen, der ihnen, in ihren unter einander entstandenen Streitigkeiten, nach Gottländischem Rechte, in Rechtsforderungen der Colonisten aber an die Deutschen Kaufleute nach des Landes Rechtsgewohnheiten und im umgekehrten Falle nach den Statuten der Deut-

ſchen Städte zu Recht verhelfen ſollte. Späterhin indeſſen ward, nach Erzbiſchof Frommholds Verordnung, dieſe zugeſtandene Freyheit dahin abgeändert, daß ſie den einheimiſchen Richtern zwar unterworfen wurden, welche jedoch nur nach der Städte eigenen Rechtsgewohnheiten über ſie ſprechen ſollten [4].

Dieſe gemeinſchaftlich lautenden Freyheiten wurden zwar noch niemahls der Deutſchen Hanſe, als welchen Nahmen man ſelbſt in dieſen Gegenden noch nicht kannte, wohl aber allen Seefahrern, allen Chriſten, allen Deutſchen ertheilt. Allein offenbar konnten dieſe Freyheiten von allen Deutſchen Communen, ſo wie ſie allmählich aufkamen und in den Handel auf dieſe Gegenden ſich einließen, benutzt werden; auch waren dieſe Freyheiten den Deutſchen Städten zu Gunſten gewiß ganz vorzüglich gegeben, wie allgemein auch der Ausdruck lauten mochte. Außer dieſen gemeinſchaftlich lautenden Freybriefen aber erwarben ſich auch einzelne,

[4] Die vorzüglichſten hierher gehörigen Privilegien ſind: 1244 von Heinrich Biſchof von Curland; 1253 und 1256 von Erzbiſchof Albrecht; 1256 und 1262 von Biſchof Heinrich von Oeſel; 1274 von Biſchof Friedrich von Dörpt; 1275 und 1295 von Johann, Erzbiſchofe von Preußen, Lief- und Eſthland; 1277 von dem Erzbiſchofe Johann, dem Biſchofe Herrmann von Oeſel und dem Heermeiſter von Liefland Ernſt von Ratzeburg. — Wo dieſe Privilegien ſich finden, und wem ſie nahmentlich ertheilt wurden, darüber ſ. Beyl. II. Urk. Verz. — Vergl. auch Arndts Liefländiſche Chronik, II. S. 95.

dieſem allen noch manche andere Hülfsmittel, welche den Verkehr unter den Völkern erleichtert und erweitert haben.

Indeſſen dieſe Mängel mochten die Handelsleute der damahligen Zeit kaum ſelbſt noch ahnden. Dagegen aber wurden viele andere Gebrechen, die aus der Ungeſchlachtheit der damahligen Völker hervor gingen, von ihnen lebhaft genug empfunden: ſo wie ſie denn auch unabläſſig bemühet waren, dieſe hinweg zu räumen.

Vor allem andern gehörte zunächſt hierher die Unſicherheit der Straßen zu Waſſer und zu Lande. Die ewigen Kriege, Fehden und Räubereyen machten nicht nur die Straßen für den Handel unſicher, ſondern ſie verhinderten auch den raſchen Fortgang der Production auf dem platten Lande. Hierzu kamen die immer erhöheten und erneuerten Zollplackereyen, die höchſt unvollkommene Rechtspflege, und, bey dem Verkehr mit fremden Ländern, die unglückliche Anſicht, jeden Fremdling als einen Gegenſtand des Haſſes, des Raubes und des Abſcheues zu behandeln. Zunächſt ſuchten die Städte unter ſich, dann bey fremden Nachbarn, dann bey Entfernteren dieſe und manche andere Hinderniſſe hinweg zu räumen.

Auf gleiche Weiſe bemüheten ſich die Hanſe-Städte, durch der Päpſte Breven und Bullen, durch der Kaiſer Vorſchreiben und Gebothe, durch die Privilegien fremder Mächte, durch das Aufbiethen des geiſtlichen und weltlichen Arms, gegen Strand- und Grund-

ruhr-Recht ſich zu ſchützen. Sie bemüheten ſich, dem Schiffbrüchigen an fremden Küſten eine Hülfe zu ſchaffen, welche die Barbarey der Zeit dem Unglücklichen verſagte; ſie waren bemüht, die Confiſcation von dem Gute abzuwenden, welches, durch das Umfallen eines Wagens oder durch einen andern Unglücksfall, des Grundherrn Boden berührt hatte. Ferner ſuchten ſie die unter elendem Vorwande eingezogenen Landsleute aus der Gefangenſchaft zu erlöſen, den Straßenzwang zu mildern, und auf die Verbeſſerung der Wege zu dringen. So beſtrebten ſie ſich ferner, Privilegien in Zöllen zu erhalten, da ihre gänzliche Abſchaffung nun einmahl nicht zu erwarten ſtand; ſie ließen ſich das Recht ertheilen, die edeln Räuber und ihre Geſellen mit gewaffneter Hand zu verfolgen, ſie zogen caravanenweiſe und bewaffnet zu Lande und in ſo genannten Admiralſchaften zur See; ſie errichteten nicht nur unter ſich eine beſſere Rechtspflege, ſondern ſie bemüheten ſich auch, ein Gleiches, ſo wie einen ſchnellen Rechtsſpruch, in der Fremde zu erhalten; und ſie drangen darauf, daß nur der wirkliche Schuldner oder deſſen freywilliger Bürge zur Leiſtung ſeines gethanen Verſprechens, nicht aber, wie es wohl Sitte war, deſſen unſchuldige Landsleute angehalten würden. So waren ſie nicht weniger bemüht, in fremden Ländern bey anhängigen Rechtsſtreiten perſönliche Freyheit gegen hinlängliche Bürgſchaft, ſchnelle Verfolgung gegen böſe fremde Schuldner, und die Erlaubniß in fremden Lan-

den zu erhalten, nach vaterländiſchen Statuten von ihren Landsleuten, in den unter ihnen entſtandenen Streitigkeiten, ſich Recht ſprechen zu laſſen. Sie ſuchten und erlangten die Freyheit, das Gut des in der Fremde verſtorbenen Landsmannes ſeinem in Deutſchland hinterbliebenen rechtmäßigen Erben, ohne oder mit geringem Abzuge, zu ſichern; ſie ſuchten das geſtohlene und wieder gefundene Gut, das nach barbariſcher Sitte wohl dem Fiſcus zufiel, dem wirklichen Eigenthümer wieder zu zuwenden, von dem Rechte des Vorkaufs der Landesherren, ſo wie von dem Zwange, dieſem mit Schiffen und Mannſchaft im Fall einer Fehde beyzuſtehen, ſich zu befreyen, und einen freyen Handel und eine freye Fahrt auf zwey mit einander im Kriege begriffene Völker, ſo wie noch manche andere Freyheiten der Art mehr, zu erwerben.

Durch alles dieß bewirkten ſie offenbar beſſere, der Idee eines Völkerrechts und eines freyen Verkehrs unter verſchiedenen Nationen gemäßere Gewohnheiten; ſie bewirkten mehr Schutz und Freyheit für Fremde in fremden Staaten, und eben deßhalb verdient auch ihre wirkſame Thätigkeit ſtets das dankbare Andenken der Nachkommen; denn nur an ſolchen Banden iſt der beſſere Zuſtand Europa's herbeygeführt, und ein liberaler weltbürgerlicher Sinn rege geworden, ſo daß was damahls neu war, zur unverbrüchlichen Gewohnheit allmählich umgeſchaffen worden iſt.

Ein ganz eigenes Hinderniß aber für jeden ausländischen Verkehr, vielleicht das wichtigste von allen, welches auch am schwersten zu besiegen seyn mochte, lag in dem geringen Vertrauen, welches man zu Fremden, die unter einem ausländischen Rechte standen, haben konnte. Hierdurch ward es unthunlich, Fremden eigene Waren zu committiren, da diese mit ihres Landes Richtern oder Herren im Einverständniß jede Commission betrugvoll für sich verwenden konnten, und der Regel nach dieß auch nie unterließen. Der Mangel dieser ersten Bedingung eines lebhaften Verkehrs zwischen zwey Völkern mußte nothwendig sogleich gefühlt werden, als der Handel aus seiner ersten Rohheit sich heraus zu heben anfing. Denn daß die fremden Kaufleute mit fremden Waren auf fremden Märkten selbst erscheinen, und binnen einer kurzen Frist, unter mannigfaltig drückenden Vorschriften, den Einkauf und Verkauf betreiben mußten, dieß störte wirklich allen dauernden und ausgedehnten Verkehr schlechtweg.

Um diesem großen Uebel zu entgehen, suchten die Hansen das Recht einer bleibenden Niederlassung bey fremden Völkern zu erhalten. Dieß Mittel erreichte den Zweck vollkommen. Die Landsleute, welche auf diese Weise in zwey Ländern gleichsam Bürger wurden, blieben den vaterländischen Rechten unterworfen, sie konnten angesiedelt in fremdem Lande dieser Gegenden Gelegenheit auskundschaften, die Zeit und die Art eines vortheilhaften Einkaufs und Verkaufs ausmitteln,

den Rechtsgang, die Sitten und die Sprache des Landes ſich aneignen, und den gänzlichen Mangel eines Commiſſions-Handels zum Theil aufs glücklichſte erſetzen.

Auf ähnliche Weiſe und aus ähnlichen Gründen betreiben alle Europäer noch jetzt ihre Handelsgeſchäfte mit dem Oriente, oder der Levante, und mit anderen Völkern, die auf einer ähnlichen Stufe der Cultur ſtehen. Auf ähnliche Weiſe wird der Handel der Engländer mit den Ruſſen durch die Engliſche Factorey noch jetzt zu Petersburg betrieben; da hingegen die Wirkſamkeit der Engliſchen Court zu Hamburg längſt aufgehört hat, weil die Engländer ihre Waren mit eben der Sicherheit den Eingeborenen dieſer Stadt, als ihren vormahls in dieſer Court angeſiedelten Landsleuten committiren und umgekehrt die Bedürfniſſe aus Deutſchland empfangen können.

Bey Anlegung ſolcher Factoreyen ſtand aber den Hanſen die Rohheit der Zeiten und der Haß gegen die Fremden im Wege. Allein ſie ermüdeten nicht, ſie ſetzten das kühne Unternehmen durch, ſie verſchafften dieſen ihren Niederlaſſungen mehr oder weniger große Vorrechte; und ſomit erwuchſen dann allmählich die nachmahls ſo berühmt gewordenen und zum Theil ſo gefürchteten Hanſeatiſchen Comtoire in fremden Ländern, deren Anfang begreiflich ſo klein und gering war, als der Hanſiſche Handel überhaupt. Nur erſt ſpäter gediehen ſie zu großen Stapel- und Handelszwangs-Plätzen, zu großen monopoliſtiſchen Inſtituten, über

welche die Eingeborenen, und das mit Recht, in die bitterſten Klagen ausbrachen. Der erſte Anfang aber war ganz unſchuldig, er mußte beyden Theilen zuträglich ſeyn.

So lange dieſe Deutſchen ſich nun damit begnügten, durch ihre Inſtitute den barbariſchen Geiſt der Zeit zu bändigen, ſo lange verdienten ſie auch den Dank der ganzen Welt. Allein als ſie nun anfingen, mit Hülfe derſelben nach Monopolen zu ſtreben, da hätte die oberſte Gewalt in dieſen fremden Ländern ſie in die geziemenden Schranken zurückweiſen ſollen. Eine ſolche frey wirkende oberſte Gewalt aber fehlte meiſt gänzlich, welches denn den Deutſchen die feſtere Begründung ihres monopoliſtiſchen Druckes erleichterte. Freylich verſtanden ſie es, wie alle Monopoliſten zu thun pflegen, dieſe ihre Monopole ſelbſt als einen Vortheil der Gedrückten darzuſtellen. Allein dieſe Täuſchung konnte nicht lange dauern, und ſo geſchah es denn, daß ſie endlich einen ſolchen Abſcheu und Haß gegen ſich weckten, daß ſie dem Lohne nicht entgehen konnten, den ihre Thaten werth waren. Jeder Deſpotismus, was auch immer die Tyrannen ſagen mögen, gräbt ſich ſelbſt ſein eigenes Grab; und wer auch gänzlich an den Fortſchritten der Moralität unter den Völkern verzweifelt, der kann doch nicht läugnen, daß ſie klüger und einſichtsvoller werden können, und daß die Fortſchritte in dieſer Hinſicht rechtmäßigere Verhältniſſe bewirken und nothwendig herbey führen müſſen.

In Deutschland erhielt die Hanſiſche Brüderſchaft, ſo wohl in dieſer als auch in den folgenden Perioden, von Kaiſer und Reich gänzlich keine, oder ſo gut als keine, allgemein lautende Handelsfreyheiten [1]. Der unheilbare Zuſtand des Reichs, das Verhältniß der Städte zu ihren Herren, laſſen auch die Gründe dieſes Phänomens gar nicht verkennen. Dieſem Mangel aber halfen die einzelnen Glieder des Bundes dadurch ab, daß jedes einzeln für ſich, von den Kaiſern, den Landesherren und den Nachbarn, Zollfreyheiten, freye Waſſerfahrt, Stapelgerechtigkeiten, Meß- und Marktfreyheiten, Verfolgung der Räuber ſelbſt auf fremden Territorien, Strandrechts-Befreyungen, beſſere Rechtspflege gegen fremde Schuldner, und ähnliche Freyheiten mehr ſich verſchaffte [2]. Dieſe einzelnen Erwerbungen ſind wirklich zahllos. Was aber die einzelnen Hanſe-Städte an Privilegien und Schutz für den Handel auf dieſe Weiſe erlangten, das kam mittelbar auch dem Ganzen zu Gute; es ward von allen anderen bald mehr bald weniger wohlthätig empfunden.

[1] Es findet ſich nur erſt aus der zweyten Periode, von dem Jahr 1415, ein Privilegium Kaiſer Sigismunds der Hanse Teutonice gegen das Strandrecht ertheilt, davon in der Folge. Dieß iſt alles was uns bekannt iſt.

[2] Die zahlloſen Handelsfreyheiten der einzelnen Städte muß man der Geſchichte der einzelnen Communen überlaſſen; alle ohne Unterſchied liefern die nöthigen Beweiſe.

Auch ließen sie es hierbey nicht bewenden. Die Deutschen Seestädte erwarben sich im Norden und Nordosten von Deutschland, bey einzelnen Deutschen Fürsten, welche einige Küstenstrecken der Ostsee beherrschten, unter irgend einem gemeinschaftlichen Nahmen einige bestimmte Handelsfreyheiten. Hierher können die früheren Privilegien gezählt werden, welche in allgemeinen Ausdrücken, allen Christen zum Schutz gegen das Strandrecht an den Deutschen Küsten, von den Herren von Pommern, Meklenburg, Holstein und anderen Fürsten verliehen wurden. Unter jenem Ausdrucke aber "alle Christen" wurden eben diese Deutschen Seestädte gewiß ganz vorzüglich, wenn auch nicht ausschließend verstanden, und ohne Zweifel wurden auch auf den Antrieb und auf das Nachsuchen der Deutschen Communen von jenen Fürsten diese Freyheiten bekannt gemacht [3].

Noch weit mehrere Rechte aber, als diese Freybriefe aussagten, erwarben sich die Norddeutschen Städte bey den Vorstehern der neuen Deutschen Anpflanzungen in Preußen und Liefland.

Der Deutsche und der Schwert-Orden, so wie die Bischöfe dieser Länder, theils um ihr dankbares Gefühl zu bezeigen, da durch die Mitwirkung der Deutschen Städte diese Colonien vornehmlich gediehen, theils um den Mangel eigener Communen, der Anfangs in diesen Ländern sich deutlich genug verspüren ließ, zu

[3] Mehrere Beyspiele s. in dem Urk. Verz. Beyl. II.

ersetzen, ertheilten mit freygebiger Hand den Deutschen Municipalitäten mehrere Freyheiten des Handels.

So empfingen sie bereits in der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts von den Hochmeistern in Preußen, von den Heermeistern in Liefland, von den Bischöfen dieser und der benachbarten Sprengel, manche Zusagen, welche mit den glücklichen Fortschritten dieser Colonien, ihrem vermehrten Länderbesitze, stets wichtiger wurden. Schutz gegen Räuber und gegen Strandrecht; die Befugniß, an den Küsten zu landen, und zur Ausbesserung ihrer Schiffe Holz zu fällen; das seetreibende und geborgene Gut binnen Jahresfrist durch die Erben der Verunglückten zurück fordern zu lassen; Befreyung von allen Land- und Wasserzöllen; Hülfe der Inländer beym Schiffbruche; die Befugniß, aller Orten ihre Waren auszuladen, ihr Vieh an den Küsten zu weiden, und unentgeltliche richterliche Hülfe zu Wiedererstattung des ihnen entwandten Gutes; Befreyung vom Abzugsrecht; die Befugniß, das ihnen geraubte Gut zu nehmen wo sie es fänden: dieß waren die vorzüglichsten Handelsbegünstigungen, welche sie hier erwarben. In Bezug auf die Rechtspflege ward ihnen vergönnt, sich einen Aldermann aus ihrer Mitte zu wählen, der ihnen, in ihren unter einander entstandenen Streitigkeiten, nach Gottländischem Rechte, in Rechtsforderungen der Colonisten aber an die Deutschen Kaufleute nach des Landes Rechtsgewohnheiten und im umgekehrten Falle nach den Statuten der Deut-

schen Städte zu Recht verhelfen sollte. Späterhin indessen ward, nach Erzbischof Frommholds Verordnung, diese zugestandene Freyheit dahin abgeändert, daß sie den einheimischen Richtern zwar unterworfen wurden, welche jedoch nur nach der Städte eigenen Rechtsgewohnheiten über sie sprechen sollten [4].

Diese gemeinschaftlich lautenden Freyheiten wurden zwar noch niemahls der Deutschen Hanse, als welchen Nahmen man selbst in diesen Gegenden noch nicht kannte, wohl aber allen Seefahrern, allen Christen, allen Deutschen ertheilt. Allein offenbar konnten diese Freyheiten von allen Deutschen Communen, so wie sie allmählich aufkamen und in den Handel auf diese Gegenden sich einließen, benutzt werden; auch waren diese Freyheiten den Deutschen Städten zu Gunsten gewiß ganz vorzüglich gegeben, wie allgemein auch der Ausdruck lauten mochte. Außer diesen gemeinschaftlich lautenden Freybriefen aber erwarben sich auch einzelne,

[4] Die vorzüglichsten hierher gehörigen Privilegien sind: 1244 von Heinrich Bischof von Curland; 1253 und 1256 von Erzbischof Albrecht; 1256 und 1262 von Bischof Heinrich von Oesel; 1274 von Bischof Friedrich von Dörpt; 1275 und 1295 von Johann, Erzbischofe von Preußen, Liefs- und Esthland; 1277 von dem Erzbischofe Johann, dem Bischofe Herrmann von Oesel und dem Heermeister von Liefland Ernst von Ratzeburg. — Wo diese Privilegien sich finden, und wem sie nahmentlich ertheilt wurden, darüber s. Beyl. II. Urk. Verz. — Vergl. [illegible] Liefländische Chronik, II. S. 95.

besonders hervorragende Deutsche Städte, wie z. B. Lübeck, noch weit ausgedehntere besondere Freyheiten [5]. Durch diese einzelnen und gemeinschaftlich gemachten Erwerbungen sicherten sich nun die Deutschen Seefahrer in diesen Gegenden ihren Verkehr, wie er nicht leicht, in jenen Zeiten, gesichert ward; und gewiß haben auch diesen glücklichen Verhältnissen die Hanseatisch-Deutschen Communen zunächst ihre frühe Kraft und Wohlhabenheit vornehmlich zu danken gehabt.

Allein diese den Deutschen Seestädten, in Liefland, Esthland, Curland und Preußen, zugestandenen Freyheiten waren ihnen nicht bloß des Handels wegen mit diesen Provinzen so viel werth, sondern mehr noch wegen des Verkehrs, den sie durch einen Theil dieser Provinzen, oder ihren Küsten entlang, mit Rußland und anderen ihnen benachbarten Ländern betrieben. Dieser Ordensstaat gewährte zu dem gefahrvollen, aber höchst geschätzten, Verkehr mit den letzteren den Deutschen neue große Erleichterungen. Das Gedeihen dieser Colonie, die Verbindung des Liefländischen oder des Schwertordens mit dem Deutschen Orden in Preußen, die Eroberungen die beyde machten, die dem Orden gelungene Erwerbung von ganz Esthland, waren lau-

[5] Ein viel ausgedehnteres Privilegium erhielt Lübeck 1299. Andere Deutsche Städte erwarben sich einzeln ähnliche Freyheiten. So hatten z. B. Soest und Münster ihre Factoreyen und Oldermänner zu Riga, Arndt a. a. O. II. S. 104. b. d. J. 1352.

ter höchst erwünschte Begebenheiten für den Handel der Deutschen Communen.

Die Wichtigkeit des Russischen Verkehrs war nicht unbekannt in der Ostsee, selbst bevor die Municipal-Freyheiten unter den Deutschen Städten aufkamen. Unbezweifelt hatten die alten Städte und Kaufleute des Wendenlandes dorthin einen Verkehr gehabt. Die Verheerung dieser Gegenden scheint diesen Verkehr in die Hände der Einwohner von Wisby auf der Insel Gottland gespielt zu haben, da die Deutschen Communen an den Küsten der Ostsee theils noch gar nicht vorhanden waren, und da theils mit ihrer Begründung nur erst ein roher Anfang gemacht wurde.

Die Wisbyer oder Gottländer fuhren nach Rußland, und Russen, welche damahls noch größere Küstenstrecken am Finnischen Meerbusen besaßen, schwammen in eigenen Schiffen nach Wisby, woselbst sie ihren Griechischen Tempel und eine eigene Handelsniederlassung besaßen; wie denn die Russen auch zu Lübeck kurz nach Erbauung dieser Stadt des Handels wegen bereits erschienen. Wisby scheint in diesen frühen Zeiten der Mittelpunct alles Verkehrs in der Ostsee gewesen zu seyn. Diejenigen Deutschen Seestädte, welche früh bereits im zwölften Jahrhunderte aufblühten, wie z. B. Lübeck und Bremen, besuchten diesen Ort, und erhielten, nebst anderen Völkerschaften, das Recht, sich daselbst nieder zu lassen; eben dieß aber zeigt auch, wie sehr die Einwohner von Wisby über die gewöhn-

lichen Vorurtheile der Zeit in Bezug auf Fremde erhaben seyn mußten.

Bremer und Lübecker erschienen daselbst bereits im zwölften Jahrhunderte; die ersten vielleicht noch früher. Jene wagten von hier aus, wie bekannt ist, zum ersten Mahle den Weg nach Liefland. Von den Wisbyern mögen auch die Deutschen Communen mehrere Handelswege und Handelskenntnisse erlernt haben, so wie sie denn auch das Wisbysche Seerecht annahmen, und nachher weiter ausbildeten. Als aber der Deutschen Communen und Kaufleute immer mehr wurden, und mehrere in Handelsversuchen sich auf das Meer wagten, nahm auch die Deutsche Niederlassung zu Wisby immer mehr zu. Die Deutschen daselbst machten einen ansehnlichen Theil der Bevölkerung der Stadt aus, sie nahmen Antheil an der Stadtobrigkeit. Der Magistrat ward zum Theil mit Deutschen, zum Theil mit Gottländern besetzt, und die zu König Magnus Zeiten (1342) verbesserten Stadtgesetze wurden eben deßhalb in Deutscher und Gottländischer Sprache verfaßt.

Auch scheint es, daß die Deutschen Communen unter dem Schutz dieser Wisbyschen Seefahrer ihre ersten Niederlassungen in Rußland versucht haben, so wie sie ihre ersten Freyheiten in England ebenfalls mit Hülfe der Gottländer, der Cölner, und einiger anderen, an welche sich die übrigen Deutschen anschlossen, erworben haben mögen. Noch in späteren Zeiten wer-

den der Gottländiſche und Deutſche Hof in Groß-Nowgorod verſchiedentlich erwähnt [c].

[c] In dem Privilegio Kaiſer Friedrichs für die Stadt Lübeck von 1187 heißt es unter andern: "*Ruteni*, Goti, Normanni et cetere gentes orientales, absque theloneo et absque hansa, ad ciuitatem sepius dictam veniant et recedant." — Die frühere Verbindung zwiſchen Wisby und den Sachſen erhellet aus dem Privilegio Kaiſer Lothars von 1135 und Heinrichs des Löwen von 1159 für die Wisbyer. — Daß in Wisby der Magiſtrat halb aus Deutſchen, halb aus Gottländern beſtand, ſ. LL. Wisbyens. ed. Hadorf. p. 2. und cap. 1. §. 2. — Daß Wisby früh mit den Deutſchen Oſtſee-Städten in Verbindung war, d. h. immer, mit den Deutſchen auf Wisby (denn daß die eigentlichen Gottländer in der Hanſe geweſen, davon iſt keine Spur), darüber vergl. das Urk. Verz. Beyl. II., z. B. die Urkunde des Calmariſchen Vergleichs von 1285, wo von der einen Seite die Städte Lübeck, Roſtock, Wismar, Stralſund, Greifswalde, Riga, und die Deutſchen auf Wisby, als paciſcirende Theile vorkommen. In den handſchriftlichen Protocollen der Hanſe-Tage aus dem funfzehnten Jahrhunderte kommen die Deputirten von Wisby häufig vor. — Daß Ruſſen in Wisby waren und dort Handel betrieben, davon ſ. weiter unten, die Stelle von Palmskiöld aus den Nov. act. societ. Vpsal., und die Nachrichten von Nyenſtedt bey Gadebuſch Livländ. Jahrb. Abtheil. I. S. 16. 17. 431. Der Gottländiſche Hof in Nowgorod wird ein Mahl in der Urk. bey Dreyer erwähnt (ſ. weiter unten), und wenn dieſe Urkunde auch nicht echt ſeyn ſollte, ſo kommt er doch im funfzehnten und

An dieſem letztern Orte ſcheint die Niederlaſſung der Deutſchen Kaufleute in Rußland ſich auch zuerſt ausgebildet zu haben. Bereits am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts hielten daſelbſt mehrere Deutſche Land- und Seeſtädte ihre Factore, welche ſich in eine gewiſſe Corpokation oder Landsmannſchaft vereinigt, und zur Schlichtung der unter ihnen entſtandenen Streitigkeiten ihren eigenen Oldermann nebſt Beyſitzer erwählt hatten, von deren Ausſpruche alsdann der Rechtsgang nach Lübeck ging [7].

ſechszehnten Jahrhunderte in mehreren Urkunden unbezweifelt vor. — Der Wisbyer oder Gottländer Privilegium in England von 1237 (Haeberlin Anal. med. aeui Nr. 1. p. 3) iſt wenigſtens eines der älteſten, das von einzelnen Deutſchen und Nordiſchen Communen iſt erhalten worden (Benz, de commercio Suecico —). In Otheri peripl. §. 1. lit. e. heißt es von Wisby: decimo a natiuitate Christi seculo e ruinis ditissimi quondam emporii Pomerani, Venetae et Henethae, potissimum creuit, varias nationes omnigenas merces complectens etc. Zwar ſolche allgemeine Lobreden bey alten Chroniken-Schreibern beweiſen nun freylich nicht viel; indeſſen das Wisbyiſche Seerecht beweiſt immer einen zu jenen Zeiten großen Handel. Seit Entſtehung und Bildung des Hanſiſchen Bundes hat die Stadt weiter keine große Rolle geſpielt; Lübecks Nachbarſchaft, und manche traurige Kriegsverheerungen haben ihren Verfall allmählich bewirkt.

[7] S. Urk. bey Dreyer von 1280, 1294, 1295. Urk. Verz. Beyl. II. z. d. J.

Es ist nicht minder gewiß, daß die Deutschen um diese Zeit verschiedene Wege eines unmittelbaren Verkehrs nach Rußland kannten. Der eine ging über die Newa, den Ladoga-See und die Wolchow, auf Nowgorod [8]; der andere über die Narova nach eben diesem Orte oder nach Pleskow am Peipus-See, wenn an-

[8] Urk. bey Dreyer a. a. O. S. 119 — 121. — König Birger von Schweden erklärte 1295: er habe das Schloß Wiburg gegen Karelen und Russen, aber auch zum Schutz des Handels angelegt; er verstatte den Deutschen Seefahrern "ad Nogardiam nauigantes" auf ein Vorschreiben des Königs Albrechts: longam licentiam, a quarta Nonas Marcii vsque ad festum beati Johannis Babtiste proximum et deinceps per annum integrum subsequentem ad Nogardiam nauigandi. Jedoch sollen die Deutschen den Russen keine Waffen zuführen, und deßhalb sich noch vor Johannis schriftlich reversiren, wie die Lübeckischen und Wisbyschen Abgeordneten, Johann de Doaco und Martin Puck, dieß versprochen; wenn dieß aber geschehen, so sollen selbst die Russischen Lotsen von den Schweden weiter nichts zu fürchten haben. Vermöge eines Privilegii von den Herzogen Erich und Waldemar von Schweden (1312), für die Lübecker und für alle Kaufleute woher sie kommen, ward ihnen die Freyheit ertheilt, auf dem Flusse My (d. i. die Newa) bis Naugard frey zu schiffen, und vom Strandrechte befreyt zu seyn. Ein gleichlautendes Privilegium von König Magnus, von 1344. — Erneuerung und Erweiterung dieser Freyheiten, und Schwedens Ansprüche, die Erlaubniß der Newafahrt allein zu ertheilen, bey Dreyer a. a. O.

ders bereits damahls, wie in spätern Zeiten es gewiß der Fall war, an letzterm Orte eine Deutsche Neben-Factorey sich vorfand; endlich der dritte ging über die Düna durch Liefland, so wie denn in Friedenszeiten die Russen selbst in diese letzte Provinz kamen, und daselbst mit den Deutschen verkehrten [9].

[9] S. die Urkunde von Erich von Dänemark, damahligem Herrn von Esthland, von 1280 (Beyl. II.), worin er alle die, so nach Esthland kommen, zu Wasser oder zu Lande in seinen Schutz nahm. Und noch deutlicher erhellet dieß aus Ebendesselben Privilegium von 1294, woselbst es heißt: "Noueritis, quod nos ad instanciam dilectorum nobis ciuium de Lubeke et de Godlandia, mercatoribus omnium ciuitatum maritimarum mare orientale transire volentibus, graciam cupientes facere specialem, ipsis omnibus et singulis, liberaliter indulgemus; quod ad regnum nostrum vbicunque eis placuerit cum rebus et mercibus suis securè venire valeant etc. — Singulariter autem assecuramus eosdem per terras nostras Esthoniam videlicet totam et Wironiam vsque ad *fluuium Narva*, deinde versus Nouogardiam ne quisquam eos siue in mare, siue in terris in se vel in suis presumat impedire etc. Und Ebendesselben Privilegium von 1305 auf Ansuchen der Rostocker, allen Kaufleuten der Seestädte gegeben; s. Urk. Verzeich. Beyl. II. — Den Handelsverkehr mit den Russen in und durch Liefland erweist die oben angeführte Urkunde Gottfrieds, Heermeisters von Liefland, den Lübeckern 1299 gegeben, vermöge deren sie, auch in Kriegszeiten durch Liefland frey hin, auf ihre Gefahr mit den Russen handeln dürfen.

Alle andere Nachrichten aber über den Gang dieſes Handels und ſeine Einrichtung in dieſer Periode ſind höchſt mangelhaft. „Es findet ſich zwar, daß (1262) die Nowgoroder Bürger von ihrem Großfürſten Jaroslaw Jaroslawitſch begehrten, daß er mit den Deutſchen auf ihrer Factorey oder dem Deutſchen Hofe nur durch Naugardiſche Bürger handeln ſollte; und ſechs Jahre nachher warfen ihm die Einwohner dieſer Stadt vor, daß die Deutſchen aus ihrer Mitte durch ſeine Härte vertrieben worden wären, an welche doch ihr Handel und ihre Wohlhabenheit geknüpft ſey [10]. Und ſo findet ſich von der andern Seite, daß am Ende dieſer Periode der ſich immer mehr ausbildende Hanſeatiſche Bund den Beſchluß faßte: daß nur ein Han-

[10] Vergl. St. Petersburg. Journal, B. V. S. 291. und Gadebuſch Liefl. Jahrbücher, Th. 1. Abth. 1. S. 305. Note r. Wenn Hr. Willebrandt (Hanſ. Begebenh. S. 11) die Entſtehung des Hanſeatiſchen Comtoirs zu Nowgorod von dem Liefländiſchen Privilegio von 1276 (beſſer 1277) ableitet, ſo iſt dieß, je nachdem man will, wahr oder falſch. Der erſte Urſprung der Hanſe, wie ihrer Factoreyen, muß ſich immer und jedes Mahl in Dunkelheit verlieren. Zuerſt hat ſtets dieſe oder jene Stadt das Werk angefangen, und dann ſind mehrere zugetreten, und ſo iſt der Bund, und ſo ſind ſeine Handelsniederlaſſungen in fremden Ländern dann allmählich ausgebildet worden. Jenes Privilegium zeigt eigentlich nur, daß die Deutſchen nach dieſen Gegenden fuhren; dieß haben ſie gewiß auch ſchon früher gethan, allein von einem Comtoir iſt noch gar nicht die Rede.

fischer Bürger, nicht bloß ein Deutscher überhaupt (wie es also zuvor wohl Sitte war, da der Bund noch nicht so eng und fest sich geschlossen hatte), Vorsteher oder Aldermann der Deutsch-Hanseatischen Factorey zu Nowgorod, so wie nur ein geborener Lübecker des Comtoirs Secretarius seyn sollte. Ferner geboth die Hanseische Versammlung bey 50 Mark Goldes, ohne Zweifel der Rechtsstreitigkeiten wegen die daraus erwuchsen, und um der Schwierigkeiten willen Recht zu erhalten, daß die Hansen mit den Russen nicht auf Borg oder Credit handeln sollten [11]. Manche Streitigkeiten zeigten auch, wie sehr sie alle Zänkereyen zu vermeiden hätten, da z. B. der Großfürst Dmitri, als 1369 die von ihnen aus Flandern eingeführten Tücher die bisher gewöhnliche Länge nicht hielten, alle ihre Güter auf ihrer Niederlage zu Nowgorod sequestrirte.

Weiter aber gehen die glaubhaften Nachrichten nicht. Von der Ausbildung, dem Umfange und der Lebhaftigkeit dieses Verkehrs läßt sich in diesen frühen Zeiten nichts weiter angeben, da alle gleichzeitige glaubhafte Documente fehlen.

[11] Willebrandt Hans. Begebenh. S. 37-38. Dieß Verboth, nicht auf Borg mit den Russen zu handeln, ist 1476 und auch sonst oft wiederhohlt worden. S. z. B. die Köhlerische Sammlung bey Willebr. S. 233 u. a. m. O.

Desto zuverlässiger aber ist es, daß die Hansen in den folgenden Jahrhunderten ihre Niederlage zu Nowgorod (oder nach ihrer Mundart, zu Naugard oder Neugarten) stets als die wichtigste aller ihrer Niederlassungen ansahen, und ihren später eingetretenen Ruin nie verschmerzen konnten. Der Ausdruck, dessen sie sich bey dieser Gelegenheit bedienten, daß aus diesem Comtoire, gleich als aus einem Brunnquelle, alle ihre übrigen Comtoire geflossen und darauf gegründet gewesen, zeugt unbezweifelt von dessen großer Wichtigkeit, und vielleicht auch davon, daß diese Niederlage ihre Ausbildung bereits sehr früh empfing, und den übrigen gleichsam zum Vorbilde diente [12].

Welche Waren aber den Gegenstand dieses so sehr geschätzten Verkehrs in dieser Periode ausmachten, davon schweigen die Nachrichten fast gänzlich. Zwar ist es sehr gewiß, daß die Producte des Bodens und des einheimischen Fleißes der Russen ein Gegenstand dieses Verkehrs waren; es ist nicht minder gewiß, daß die Hansen von ihren westlichen Comtoiren zu Brügge und London mehrere daselbst eingetauschte Waren nach Rußland führten, wie denn in dieser Periode bereits, als Hauptartikel der Hansischen Einfuhr, Flandrische

[12] Dieses Ausdrucks bedienten sich die Hansen in ihren späteren Versammlungen, z. B. auf dem Hanse-Tage von 1628 den 11. Aprill; vergl. Dreyer a. a. O. S. 127. Allein auch in vielen anderen handschriftlichen Nachrichten der benutzten Archive kommen diese oder ähnliche Ausdrücke vor.

und in der folgenden auch Englische Tücher nahmhaft gemacht werden. Dieß aber ist auch ungefähr alles, was mit Sicherheit angegeben werden kann.

In wie fern damahls Waren aus dem Oriente durch Rußland nach Nowgorod kamen, in wie fern diese Orientalischen Waren daselbst von den Deutschen eingetauscht und von ihnen weiter nach anderen Völkern der Ost- und Westsee verführt wurden, dieß ist aus Hansischen Nachrichten und anderen glaubhaften Schriftstellern durchaus nicht auszumitteln.

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß früher, bevor die Hanse sich ausbildete, auch einige Orientalische Waren im nördlichen Rußlande von fremden Kaufleuten vorgefunden wurden, welche vielleicht über das Caspische Meer und andere nachbarliche Länder, gewisser über Griechenland nach dem Norden gelangten. Die Arabischen Münzen, welche an beyden Küsten der Ostsee in bedeutender Menge gefunden worden sind (eine Erscheinung, welche sich zwar allenfalls auch noch auf andere Weise, jedoch nicht so bequem, erklären läßt), mehr noch die Nachbarschaft Griechenlands und die beyden Ländern gemeinschaftliche Religion, und endlich dunkele Sagen und Traditionen, die bey mehreren, wenn gleich nicht über allen Zweifel erhabenen Schriftstellern vorkommen, unterstützen jene Vermuthung. Allein von dem wahrscheinlich angenommenen Daseyn eines solchen Tausches einiger Orientalischen Waren, durch die Küstenvölker der Ostsee im nördlichen Rußlande

vor dem Gedeihen der Deutschen Municipalitäten, auf die stete Fortdauer desselben in späteren Zeiten zu schließen: dieß scheint eben so übereilt, als wenn man aus dem Daseyn eines solchen Warenzugs überhaupt nun die große Lebhaftigkeit und Wichtigkeit desselben folgert.

Niemahls hat dieser Warenzug aus dem Oriente nach dem tiefen Norden von einer großen Ausdehnung seyn können. Wenn auch der großen Unsicherheit der Straßen, unter diesen barbarischen Völkerschaften, durch die gemeinschaftlichen Züge der Caravanen zum Theil ausgebeugt werden konnte; so mußten doch immer die großen Kosten des Transports, bey einer so langen und mühsamen inländischen Wasser- und Landfahrt, die Schwierigkeiten eines lebhaften Verkehrs stets sehr vervielfältigen. Endlich aber konnten auch diese Nordischen Länder gänzlich keine, oder nur sehr wenige Waren in Menge zum Tausche anbiethen, welche geschickt gewesen wären, einen lebhaften Verkehr mit den Orientalen zu unterhalten.

Waren, welche bey diesen Schwierigkeiten in so große Ferne verführt werden sollten, mußten in einem kleinen Raume einen hohen Werth einschließen, um die ungeheueren Kosten des Transports zu vergüten. Allein der rohe Norden kannte keinen solchen veredelnden Kunstfleiß, welcher den Producten des Bodens einen so hohen Werth durch die Verarbeitung derselben

hätte geben können; wie er denn noch bis auf dieſe Stunde einer ſolchen Induſtrie entbehrt.

Der rohen Producte aber waren wirklich ſehr wenige, welche dieſe Erforderniſſe gehabt hätten. Einige geſuchte Pelzwerke, welche hier einheimiſch waren, vielleicht einiger Bernſtein, der, durch die Zwiſchenhand der Wenden, im nördlichen Rußlande von den Orientalen vorgefunden werden mochte: dieß war etwa Alles, was die Ruſſen den Orientaliſchen Völkerſchaften gegen ihre geſchätzten Waren biethen konnten. Denn niemand wird behaupten, daß die Producte, welche dem Ruſſiſchen Handel jetzt den hohen Werth geben, daß nähmlich die Schiffsbedürfniſſe und andere rohe Producte, in große Fernen, nach dem tiefen Aſien hätten verführt werden können. Gold und Silber aber beſaßen dieſe nördlichen Nationen noch ſo äußerſt wenig, ſelbſt in weit ſpäteren Zeiten, daß die Orientalen darauf gewiß ganz und gar nicht zählen konnten.

Wenn indeſſen auch dieſe Schwierigkeiten allenfalls durch den Zwiſchenhandel der Griechen ſich heben ließen, ſo dürfen doch ein Paar andere Erſcheinungen nicht überſehen werden, welche um dieſe Zeit ſich zeigten, gerade da, als der Handel der Deutſchen Communen ſich auszudehnen anfing: Erſcheinungen, welche auf den Orientaliſchen Warenzug nach dem nördlichen Rußlande höchſt nachtheilig wirkten.

Die allmähliche Anſiedelung und Ausbreitung der Venetianer, Genueſer und Piſaner, ſeit den Kreuzzü-

gen im Mittelländiſchen Meere, an den Aegyptiſchen und Syriſchen Küſten, in Griechenland und am ſchwarzen Meere, durch welche die Orientaliſchen Waren ſchneller, ſicherer und mit geringeren Koſten von Italien aus nach dem weſtlichen Europa, den Niederlanden und Deutſchland verbreitet wurden, dieß war die erſte Urſache, welche jenem Warenzuge über den Norden ſchadete. Ein anderer Grund, der dieſem ſich beygeſellte, war unbezweifelt der, daß die ſiegreichen, mörderiſchen und räuberiſchen Horden der Mongolen und Tartaren Rußland um dieſe Zeit unterjochten, und den Orient ſo ſchmählich durchplünderten, daß offenbar dadurch dieſer weit unſicherere Caravanenhandel mehr und mehr in Verfall kommen mußte.

Immerhin kann und mag man annehmen, daß einiger Verkehr der Art auf die alte Weiſe noch in dieſer Periode vielleicht fortgedauert haben mag, obſchon alle ſichere Beweiſe fehlen; denn ein ein Mahl bekannter Handelsweg wird nicht ſo leicht, und noch weniger in einem beſtimmten Jahre, aufgegeben. Ohne Zweifel iſt jener ältere Orientaliſche Warenzug allmählich eingeſchlafen, als die neuen Wege und Verbindungen mit dem Oriente über das Mittelländiſche Meer bekannter wurden, ſo wie gleichfalls nicht plötzlich und auf ein Mahl, ſondern nur allgemach, der Verkehr Italiens mit Indien an den Syriſchen und den Aegyptiſchen Küſten, durch die Fortſchritte der Türkiſchen Horden, und durch die Entdeckung eines ſicherern und

besserern Wegs um das Vorgebürge der guten Hoffnung etliche Jahrhunderte nachher eingeschlummert ist [13].

Aber es sey dem wie ihm wolle, gewiß ist's, daß nicht diese wenigen Specereyen und das Rauchwerk, welches im Norden für Deutsche aus dem Oriente etwa zu finden seyn mochte, dem Russischen Handel in den Augen der Deutschen diese Wichtigkeit gaben; vielmehr waren es die einheimisch Russischen Producte, die, so wie noch bis diese Stunde, stets diesem Handel den hohen Werth beylegten. Fell- und Pelzwerke, Schiffs-Materialien, der reiche Segen unermeßlicher Waldungen, und, mit einem Worte, die rohen Producte die hier einheimisch waren, die zu weiterer Verarbeitung für bevölkertere Staaten und für seefahrende Völker so wesentlich nothwendig sind, diese gaben dem Russisch-Hanseatischen Handel die große Wichtigkeit, die noch dem Russisch-Englischen gebührt.

Die Deutschen konnten bereits in dieser Periode schon um billigere Preise die Orientalischen Waren, die sie etwa bedurften, auf den Niederländischen Handelsplätzen erhalten, da Gewertschen und Lombarden dort und in anderen Reichen das, was sie aus dem Oriente

[13] Eine weitere Nachricht über den Hansischen Handel in dieser ersten Periode mit Rußland, und den vermeinten spätern Umsatz Orientalischer Waren daselbst von Russen an Deutsche, findet sich, da der Raum in einer Note zu beschränkt schien, in der Beyl. I. Nr. 3.

getauſcht hatten, wieder vertrieben. Allein jene einheimiſch Ruſſiſchen Waren fand man nirgends in ſolcher Menge und Güte und Wohlfeilheit, nirgends die Befreyung von allen Zöllen ſo wie hier. Dieſe Ruſſiſchen Producte dienten den Deutſchen zum Austauſche der Waren, die ſich im weſtlichern Europa als einheimiſch, oder als aus entfernteren Gegenden eingeführt, vorfanden [14]. Hierzu kam endlich, daß die Deutſchen in dieſer und der folgenden Periode meiſt ganz im ausſchließenden Beſitze dieſes Handels blieben. Die ſteten Kriege auf Leben und Tod zwiſchen Schweden

[14] Dieß erhellet aus archiv. Nachr. in dem Braunſchw. St. Archive. Als nähmlich im ſechszehnten Jahrhunderte die Hanſe ihr Comtoir in Brügge oder Antwerpen wieder aufrichten wollte, da ſagten die Hanſeaten: vor allem müſſe erſt das Comtoir zu Naugarden wieder errichtet werden, denn auf dieß ſey das zu Brügge fundirt geweſen, ohne jenes könne dieſes nicht beſtehen. Als man um dieſelbe Zeit nachſuchen ließ, worin denn eigentlich die Privilegien der Hanſe weiland im Ruſſiſchen Handel beſtanden hätten, ſo fand man gar keine ſchriftlichen Documente, welche dergleichen enthalten hätten, wohl aber fand es ſich, daß der große Vorzug dieſes Handels darin beſtanden habe, daß, nach der Sitte dieſes Czariſchen Reichs, man gar keine Zölle zu geben gehabt habe, und daß der Vertrieb der Ruſſiſchen Producte einzig in die Hände der Hanſen gebannt geweſen ſey. S. Protocoll des Hanſe-Tags von 1554 zu Lübeck in den Göttingiſchen und Braunſchweigiſchen Stadt-Archiven. — Ein Mehreres in der Folge.

und Rüſſen hinderten allein ſchon die Begründung eines ſichern Verkehrs zwiſchen dieſen beyden Völkerſchaften; die Communen in Schweden und ihr Handel mit Fremden gediehen ſpäter als in irgend einem der Nordiſchen Reiche, ſo daß die Mitbewerbung der Schweden im Ruſſiſchen Handel gewiß von keiner Bedeutung ſeyn konnte. Nur an den Grenzen ſcheint in Friedenszeiten ein ſolcher Verkehr für die einheimiſchen Bedürfniſſe, nicht für fremden weitern Vertrieb, geführt worden zu ſeyn.

Von dem Verkehr zwiſchen den Dänen und Ruſſen finden ſich kaum Spuren, und ſeit Abtretung des Däniſchen Eſthlands an den Deutſchen Orden ſcheint dieſer Verkehr, der ohnehin ſchwach ſeyn mochte, gänzlich aufgehört zu haben. Auch waren die Dänen zu den damahligen Zeiten, aus Mangel an Städten, an Handelskenntniſſen, und wegen ihrer ewigen inneren Unruhen, keine zu fürchtende Rivalen. Andere Nationen aber der weſtlichen Länder kamen, ſo wie die Holländer und Engländer, in dieſer und der folgenden Periode, nicht weiter in der Oſtſee, als bis an die Preußiſchen und Liefländiſchen Küſten, wo ſie der Hanſiſchen Zwiſchenhand ſich bedienen mußten, um Ruſſiſche Waren einzutauſchen; andere weſtliche Völkerſchaften aber ſcheinen gar nicht ein Mahl in dieſer Zeit regelmäßig die Oſtſee beſchifft zu haben.

Je feſter nun die Deutſchen in Nowgorod ſich begründeten, je weniger verſtatteten ſie anderen den Zu-

tritt. Somit waren oder wurden sie die mächtige und reiche Zwischenhand zwischen Rußland und dem übrigen Europa, welches denn auch ganz vorzüglich ihren zunehmenden Reichthum und ihre stets wachsende Macht bewirkt hat.

Schweden scheint dagegen für die Hanse damahls nicht so wichtig gewesen zu seyn. Wirklich hat dieser Bund nie eines seiner großen Comtoire in diesem Reiche angelegt. Doch waren immerhin die Producte der Schwedischen Bergwerke und Waldungen, des Russischen Handels ungeachtet, von Bedeutung, so wie die Schwedische Herrschaft im Finnischen Meerbusen, und der dadurch zum Theil beherrschte Verkehr mit Rußland, den Hansen nicht gleichgültig seyn konnte. Indessen finden sich aus dieser frühen Zeit nur wenige Privilegien, welche die Deutschen in dem eigentlichen Schweden erhalten hätten.

Hier, wie in allen fremden Ländern, wurde der Anfang des Verkehrs und die Erwerbung von Handelsfreyheiten zuerst von einigen einzelnen Städten versucht, an diese schlossen sich bey dem Emporkommen und der Vervielfältigung der anderen Deutschen Communen mehrere an, und so erwuchs allmählich ein ausgedehnterer Deutsch-Schwedischer und Hanseatisch-Schwedischer Handel. Lübeck, Hamburg und andere Deutsche Communen ohne Zweifel mehr, hatten sich bereits im zwölften und in der erstern Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts Schutz und Sicherheit für ihren

Handel, Strandrechts- und Zollbefreyungen zu verschaffen gewußt [15], und erst seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts folgten, wie es scheint, ausgedehntere und gemeinschaftliche Privilegien für See- und Hanse-Städte nach.

So erlangten die Lübecker und alle anderen Kaufleute 1312 von den Herzogen Erich und Waldemar von Schweden die Freyheit, nach allen Theilen des Reichs zu kommen, daselbst zu verweilen und wieder abzuziehen, Befreyung vom Strandrechte, und die Erlaubniß, ihre gestrandeten Güter zu bergen und das geborgene Gut dem Eigenthümer oder seinem Erben wieder zu zuwenden, so wie überhaupt die Bestätigung aller Freyheiten, die sie bereits durch Herkommen in früheren Zeiten im Reiche erworben hatten [16]. Und freygebiger

[15] Mehrere solche Privilegien einzig für Lübeck, die den gemeinschaftlichen voraus gingen, hat Dreyer a. a. O. S. 106 – 110 und in den Noten dazu angeführt. Mit den Lübeckern gleichlautende Privilegien hatte Hamburg 1261 in Schweden erhalten. Ebendas. S. 114; vergl. Lambecii orig. Hamb. L. II. p. 49. und Lünigs R. Archiv Pars spec. XLV. Cont. IV. P. I. p. 925. Eben so gibt es noch mehrere andere.

[16] Es heißt im Anfange daselbst (bey Dreyer S. 120), daß es den Lübeckern et vniuersis mercatoribus vndecunque fuerint, gegeben sey; und auf diese alle, welches ohne Zweifel die übrigen Deutschen Landsleute waren, muß nicht bloß die freye Fahrt auf der Newa, deren daselbst Erwähnung geschieht, sondern

noch und bestimmter gab Magnus von Schweden den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, und allen Kaufleuten der Deutschen Hanse seit 1343 größere Freyheiten in seinen Reichen, da er ihrer Hülfe und Freundschaft in seinen Fehden mit Dänemark so sehr bedurfte [17].

Allein das Privilegium, welches er und sein Sohn und Mitregent Hakon (1361) allen Kaufleuten und Städten der Deutschen Hanse gab, war das umfassendste von allen. Vermöge desselben ward ihnen freye Landung, Abfahrt, und freyer Durchzug in und durch alle seine Besitzungen zu Wasser und Lande ertheilt; sie blieben allein zu Erlegung des alten üblichen Zolls verbunden. Er versprach, die Räuber ihrer Güter zu Wasser und zu Lande so lange zu verfolgen, bis daß

es müssen auch diese übrigen Freyheiten im Reiche Schweden, nach unserm Dafürhalten, auf sie bezogen werden. Wenn aber von früheren Freyheiten und Gewohnheiten daselbst die Rede ist, so sind diese, in Bezug auf mehrere Städte, uns nicht bekannt. Man kann darunter die einzelnen verstehen, die von einzelnen Städten waren erworben worden, oder aber andere die weiter nicht bekannt sind, oder aber, wie es im Mittelalter häufig Sitte war, man ließ sich schriftlich Gewohnheiten endlich bestätigen, die bereits lange schon durch stilles Herkommen sich selbst eingeführt hatten.

[17] Die Privilegien von 1343 und 1357 (s. Verz. d. Urk. Beyl. II.) beziehen sich vorzüglich auf Norwegen, nicht auf Schweden.

ihnen das geraubte Gut wieder erſtattet werde. Er befreyete ſie von dem Abzugsrechte und der Confiſcation der Güter der Verſtorbenen [18], ſo wie vom Strandrechte, und verſprach, das ſeetreibende Gut an öffentlichen Orten aufzubewahren, wenn die Mannſchaft untergegangen ſey, und den Erben, oder anderen mit gerechten Anſprüchen darauf Verſehenen, wenn ſie glaubhafte Zeugniſſe beybringen und binnen Jahr und Tag ſich melden würden, dieß deponirte Gut auszuliefern. Er ſagte ihnen ferner die Freyheit zu, ihre Güter und Waren aus der Oſtſee zu Lande durch Schweden und Norwegen nach der Weſtſee zu ſchaffen, und dann, wohin ſie es für gut fänden, weiter zu ſegeln; aller Orten und Enden in ſeinen Reichen umher zu ziehen, und ihre ausſtehenden Schulden einzutreiben; zollfrey in ſeinen beyden Reichen, Schweden und Norwegen, Salz an Eingeborene und Fremde Schiffpfundsweiſe zu verkaufen, und gegen Erlegung des üblichen Zolls die Waren, welche ſie in dieſe Reiche bringen und wofür ſie keine Käufer finden würden, frey wiederum, wohin ſie wollten, abzuführen. Er fügte endlich hinzu: daß nie leichtfertige, meineidige und verdächtige Leute zu Zeugen gegen ſie zugelaſſen werden ſollten, und er beſtätigte alle früher den Lübeckern und der Hanſe gegebene Privilegien und alle von ihnen bereits erworbene Frey-

[18] Daß unter dem in dem Privilegio vorkommenden Arffkoop dieß muß verſtanden werden, hat Hr. Dreyer a. a. O. S. 130 — 135 gelehrt und trefflich erwieſen.

heiten [19]; so wie denn auch König Albrecht, Magnus Nachfolger, ihnen diese in Schweden erworbenen Rechte (1368) confirmirte [20].

Wichtiger, als Schweden, scheinen für die Deutschen Schonen und überhaupt die Dänischen Besitzungen in dieser Zeit gewesen zu seyn. Schonen war das Land, an dessen Küste der reichste Häringsfang der Zeit getrieben ward. Dieser Fisch, dem eine Zeit lang die Niederländische Republik ihren Reichthum und ihre stolze Seemacht zum Theil verdankte, hat ähnlich früher auf die Hanseaten gewirkt. Es ist bekannt, daß er in verschiedenen Richtungen zu verschiedenen Zeiten in größerer oder geringerer Anzahl sich gezeigt hat; wo

[19] Das Privilegium von 1361 steht in mehreren Sammlungen, s. Urk. Verz. Beyl. II. Es kommen außer den erwähnten Freyheiten noch mehrere andere daselbst vor, die sich aber nicht auf das damahlige Reich Schweden, sondern auf Schonen, Norwegen oder Bergen beziehen; die im Text angeführten sind aber allgemein, und gehen demnach auch auf das eigentliche Schweden.

[20] Dieß sagt Dreyer a. a. O. S. 136. Nr. 16. — Die Urkunde bezieht sich auf Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Lüneburg, Thorn, Elbing, Danzig, und die gesammte Hanse; die Urkunde selbst aber fehlt. Man hat eine andere von demselben Tage (s. Urkund. Verz.), die aber bloß die Freyheiten der Städte in Schonen angeht. — Aber gewiß hat K. Albrecht alles bestätigt, was die Hanse nur begehrte, denn er war ganz eigentlich ihre Creatur.

er früher aber in Menge erschien, da war später oft keine Spur. An der Pommerschen, an der Schonischen, an der Norwegischen und an den Englischen Küsten ward er im dreyzehnten Jahrhunderte gefangen; aber die Pommerschen Küsten verließ er, wie man erzählt, Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts, und weder an den Englischen noch an den Norwegischen Küsten scheint er damahls so zahlreich, als an den Schonischen, erschienen zu seyn [21].

An diesen Küsten nun mußten die Deutschen Häringsjäger die Erlaubniß haben, den Häring zu trocknen, zu räuchern, zu salzen, zu packen und zur Versendung zu zubereiten; mancher andere Verkehr knüpfte sich daran, und so entstanden zu Skanör und zu Falsterbo große häufig besuchte Marktplätze. Die übrigen Dänischen Inseln, durch Nachbarschaft früh in unvermeidlichem Verkehr mit den Deutschen, erhielten einen

[21] Möhsen a. a. O. S. 203—5 hat gute Nachrichten über den Zug der Häringe; er setzt die Zeit, wo er die Pommerschen Küsten verlassen habe, um das Jahr 1313. — Ueber den Häringsfang an den Norwegischen Küsten, welcher späterhin bedeutender geworden zu seyn scheint: Torfaeus hist. Norv. P. 1. lib. 2. cap. 4. p. 39. — In Madox. firma burgi, kommt vor, daß die Stadt Dunwich in Suffolk 1195 bereits einen ansehnlichen Häringsfang trieb. In (Klefeker's) Hamb. Verfass. Th. 7, besonders S. 19 kommt der Hamburger früher Häringsfang im dreyzehnten Jahrhunderte an den Norwegischen und Schonischen Küsten vor.

gedoppelten Werth, da die Verbindung der Oſt- und Weſtſee von den Herren derſelben gänzlich abhing.

In dieſen Gegenden aber, wie in allen anderen, erwarben ſich einzelne, früh gediehene Deutſche Communen, jede für ſich Handelsfreyheiten, und an dieſe ſchloſſen ſich mehrere andere an, und ſo erwuchſen allgemeinere dann Hanſeatiſche Freyheiten in Dänemark und Schonen.

So finden ſich mehrere dergleichen, welche Lübeck, Hamburg, Roſtock, Wismar, und andere einzeln, jede für ſich, während des dreyzehnten Jahrhunderts in Dänemark erwarben [22]. Freyheiten aber, die ge-

[22] Mehrere Freyheiten, welche Lübeck erhielt, führt Dreyer a. a. O. S. 34 — 38 und Anmerkungen dazu Nr. 1 — 9. in großer Menge an; aber auch Hamburg beſaß dergleichen bereits 1250, vergl. Lünigs R. Arch. XIV. Pars spec. Cont. IV. P. 1. p. 923. Lambecii orig. Hamb. II. p. 37. Roſtock erhielt 1251 Kal. Maji (Nettelbladts hiſtoriſch-diplom. Abhandl. von der Stadt Roſtock Gerechtſamen, cod. probat. orig. Host. p. 39. n. 14.) die niedere Gerichtsbarkeit für ihre Bürger, und Strandrechtsbefreyung in Schonen. Aehnliche Freyheiten hatte Wismar erhalten, d. d. Flensburghi a. 1251 Idus Augusti, ſ. Dreyer a. a. O. S. 65. Und Stavern in Weſtfriesland hatte d. d. Ripis Kal. Dec. 17. A. 1250 ein ähnliches Privilegium empfangen, Dreyer a. a. O. u. S. So erhielten ferner 1267 d. d. Niekopiae VI. Id. Jun. Wismar, und 1277 Stralſund und Greifswalde, Dreyer a. a. O. S. 67. 68; Riga 1271. 1276. 1298 Handels- Zoll- und andere Freyheiten in

meinschaftlich mehreren Deutschen Seestädten, und dann erst nahmentlich der Hanse ertheilt wurden, diese kommen erst seit dem Ende des dreyzehnten und im vierzehnten Jahrhunderte vor [23].

So ertheilte erst (1294) König Erich Mendwed von Dänemark, auf Ansuchen der Bürger von Lübeck und Gottland, und (1305) auf Bitte der Bürger von Rostock, allen Kaufleuten, welche die Ostsee beschiffen wollen, seinen königlichen Schutz, und die Freyheit, alle Theile seines Reichs mit allen Gütern, wie sie es für gut finden würden, zu Wasser und zu Lande frey zu besuchen und daselbst Handel zu treiben, vom

den Dänischen Besitzungen. Vergl. Arndts Liefl. Chronik, Th. II. S. 62. Gadebusch Liefl. Jahrbücher, Th. I. Abth. I. S. 305. 346.

[23] Ein früheres Privilegium Erichs von Dänemark von 1268 (s. Urk. Verz. Beyl. II.) ist zwar vorhanden, allein es muß doch wohl bloß als ein den Lübischen Kaufleuten ertheiltes Privilegium, die auf den Markt nach Skanör kommen, angesehen werden, und somit haben wir es nicht gewagt, dieß zu den gemeinschaftlichen Hansischen Privilegien zu zählen. Freylich erwuchsen aus diesen einzeln erworbenen Freyheiten auch zum Theil gemeinschaftlichere; doch aber haben auch selbst da, als der Bund ganz vollendet war, einzelne Städte in fremden Ländern einzelne und ausschließende Vorrechte vor den übrigen Hanse-Genossen gehabt und behauptet, und Lübeck war eine der vornehmsten besonders privilegirten Hanse-Städte; dieses wird billig der Special-Geschichte jeder Stadt

Strandrechte befreyt zu seyn, und des Rechts sich zu bedienen, ihr schiffbrüchiges Gut zu bergen [24]); König Woldemar II. aber legte zu Gunsten der Lübecker

[24] S. Urk. Verz. b. d. Jahren 1294 und 1305. — Herr Willebrandt erwähnt (Hans. Begebenh. S. 11) ein früheres Privilegium Erich Glippings von 1278, und gibt davon einen Auszug, vermöge dessen der König den Deutschen Städten versprach: daß ihre Schiffe von ihm nicht zum Kriegsdienste gezwungen werden sollen, außer im höchsten Nothfalle, daß sie nicht persönlich verhaftet werden sollen, wenn sie Bürgschaft stellen, es sey denn daß das Verbrechen Hals und Hand betreffe, und daß meineidige und ehrlose Leute nicht als Zeugen gegen die Deutschen auftreten sollten. In wie fern aber dieß Privilegium echt sey oder nicht, ist schwer zu entscheiden, da die beßten Dänischen Scribenten desselben nicht erwähnen, und die Echtheit bloß auf Hrn. Will. beruht, der es noch dazu nicht ganz gegeben hat. — Eben so sagt er bey dem Jahre 1284, (Ebendas. S. 15), daß die Städte ein Privilegium von König Erich V. von Dänemark erhalten hätten, und er verweiset auf seinen angehängten cod. dipl.; allein da wird nichts der Art gefunden, wohl aber eines von 1294, womit dieß offenbar verwechselt, und dessen Inhalt in dem Texte bereits erwähnt worden ist. Er sagt endlich bey dem Jahr 1291 a. a. O. S. 17, daß Erich VII. den Bürgern von Lübeck und Gottland, und allen Kaufleuten der Seestädte die nach Osten fahren, ein herrliches Privilegium ertheilt habe, das aber im Original nicht aufgefunden werde. Dieß scheint aus kein anderes als das von 1294 zu seyn, wo gl[illegible] ben Ausdrücke wenigstens vorkommen.

und anderer Seefahrer auf Falsterbo einen Feuerthurm an [25]. In der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, bey Gelegenheit der Fehde zwischen Dänemark und Schweden wegen des Besitzes von Schonen, empfingen die Deutschen von den Königen von Schweden, auf den Fall der Wiedereroberung Schonens oder der Theilung des Dänischen Reichs, und als dieß mißglückte, von Waldemar III. von Dänemark erst wirkliche ausgedehntere Hanseatische Privilegien in Schonen und auf den Dänischen Inseln.

So verlieh König Magnus von Schweden allen Genossen der Hanse die Befugniß, bey ihrer Ankunft zu Skanör oder Falsterbo ihre Waffen zu tragen, bis daß sie in ihren Hof eingekehrt seyn würden [26]. Er befreyete sie von jeder Schatzung, und verstattete ihnen auf den Jahrmärkten jener beyden Städte, so wie aller Orten in ganz Schonen, wie es bisher Sitte gewesen, wollene Tücher und Leinwand selbst ellenweise zu verkaufen [27], so wie alle übrige Waren nach größeren oder

[25] Dreyer a. a. O. S. 64.

[26] Es erhellet sehr deutlich hieraus, welche Sitte obwaltete; die Kaufleute zogen bewaffnet, und wenn ein solcher Fremdling landete, so fielen so wohl königliche Bediente als Privat-Personen über ihn her, und fingen an ihn zu schatzen und zu plündern; mit ihren Wehren allein schafften sie sich Respect.

[27] Diese Freyheit, einen Detail-Handel zu treiben, war ein wahrhaft großes Privilegium in jenen Zeiten, da man Fremden allenfalls noch den Großhan-

kleineren Gewichten, wenn sie den bisher üblichen Zoll nur erlegten. Er verstattete ihnen einen gänzlich freyen Einkauf aller Waren auf dieser Halbinsel, und eine gänzlich freye Ausfuhr, was auch irgend für Verbothe dagegen vorhanden seyn möchten. Auf den benannten Märkten durfte jede Hanse-Stadt sich ihren eigenen Richter oder Advocaten aus der Mitte ihrer Landsleute wählen, welcher nach Lübischem Rechte über seine Mitbürger, die auf den Vitten (d. h., den Fischerlagern oder Fischerbuden) sich aufhielten, in allen geringen Fällen, bis auf Hals und Hand, richten solle. Außer manchen bereits früher erworbenen und von neuem bestätigten Freyheiten fügte er noch hinzu: daß die auf Wagen geladenen Güter der Hansen nie verfahren oder verfallen (unvorfaren) seyn sollten; und daß die Deutschen erst den Sonntag vor Michaelis auf den Jahrmärkten verbunden seyn sollten, den Zoll in der neuen königlichen Münze zu entrichten.

Dagegen machen sie sich anheischig, den Handel mit königlicher Münze zu betreiben, niemanden als die Ihrigen auf den Vitten zu dulden und an den zugestandenen Freyheiten Theil nehmen zu lassen. Sie versprechen, keine Herbergen oder Schenkhäuser daselbst zu halten; doch steht es ihnen frey, ihr Bier auch in kleineren Maßen auszuschenken. Wer eine Bude eigen-

del, diesen Krämer- und Kleinhandel aber und den davon zu erwartenden Gewinnst selten oder nie zugestand.

thümlich in Schonen besitzt, der kann sie als Erbgut an seinen nächsten Erben bringen; will aber einer der Hanseaten diese seine eigenthümliche Bude verkaufen, so soll er sie zum Verkauf dem bestellten Advocaten oder Richter seiner Stadt übergeben, der auf der Vitte residirt, worin diese Bude liegt; und im Fall er sie in einer Deutschen Stadt verkaufte, so soll er die Beweise beybringen, daß er dieß mit Einwilligung des Stadt-Magistrats gethan habe.

Endlich verspricht der König, daß in Schonen, wie in Schweden und Norwegen, kein unschuldiger Landsmann noch dessen Erben für den Schuldigen, noch der Herr für die Verbrechen seines Dieners, noch die Hanse-Stadt für die Vergehungen eines ihrer Mitbürger haften sollen. Kein Diener oder Factor kann die ihm anvertrauten Güter seines Herrn verschwenden oder verspielen. Wenn ein in Schonen Einheimischer um Geld eine Ware von den Deutschen erhandelt hat, so ist er verbunden, den Kaufschilling binnen drey Tagen bar zu erlegen. Zum Schluß bestätigte der König im Allgemeinen alle Freyheiten, welche die Deutschen von Alters hier genossen hatten, und er fügte noch andere minder bedeutende, welche die Hanse auch in anderen Ländern bereits erworben hatte, bey [28].

[28] Dieß Privilegium, dessen bereits oben auch bey Schweden erwähnt worden ist, weil es sich auch auf dieß Land bezieht, ist von 1343, und steht bey Dreyer a. a. O. S. 104-5.

Noch ausgedehntere Freyheiten aber in Dänemark und Schonen erhielt die Hanse einige Jahre nachher von ihrem Clienten, König Albrecht von Schweden; da er aber nicht zum Besitz dieser Länder gelangte [29], so waren auch nur von König Waldemar III. von Dänemark, welchem der Besitz endlich verblieb, dauernde Freyheiten zu erwarten. Gezwungen durch das Waffenglück des Bundes, mußte er alle Wünsche der Hanseaten nach und nach erfüllen.

Bereits in seinen früheren Stillständen [30] mit ihnen versprach er Manches, immer aber wurden, nach einer erneuerten und unglücklich von ihm geführten Fehde, diese Freyheiten stets vermehrt, bis er in dem Frieden von 1365 alle vom Könige Magnus erworbene Freyheiten ihnen bestätigte, in so fern sie auf freyen Handel, Strand- und Grundruhrrecht, einen eigenen privilegirten Gerichtsstand, Befreyung von Straßenzwang und das Bergen des verunglückten Guts sich bezogen. Die herkömmlichen Zölle nur wurden erhalten; Löschschiffe sollen nur

[29] Wie groß auch dieß Privilegium von König Albrecht ist, so hat es doch aus dem angeführten Grunde weiter keinen Werth. Es findet sich übrigens bey Willebrandt III. S. 29 – 32.

[30] Vergl. das Urk. Verz. Beyl. II. Ein solches früheres Privilegium findet sich vornehmlich in dem Anstand imellen K. Woldemar oc Staederne d. Stralsundt 1364 bey Huitfeldt l. c. p. 532 — 34. Die späteren aber sind noch ausgedehnter, die man deßhalb in den Text auch allein aufgenommen hat.

eine, Prahmen zwey Mark Schonisch geben; Gut aber, welches von einem Schiffe in das andere (Bord über Bord) geladen wird, ist ganz zollfrey, nur der Klein- oder Ausschnitthandel von Leinwand und Tuch ward ihnen auf ihren Vitten untersagt [31].

In dem endlichen Frieden von 1370 wurden den Hansen von dem Könige in mehreren Urkunden nicht bloß die bereits erworbenen Freyheiten bestätigt, sondern auch noch andere hinzu gefügt. So erhielten sie den Detail-Handel mit Tuch und Leinwand, der ihnen bisher versagt war. Sollte ein Däne schiffbrüchiges Gut behalten, so soll er mit dem Leben büßen, und der König ihn nicht begnadigen können. Die Hansen erhalten selbst die höhere Gerichtsbarkeit, wenn einzelne Städte hierüber besondere königliche Briefe haben. Keiner Stadt soll der ihr angehörige Boden, wo sie ihre Vitten hat, durch Eingeborene verbauet werden, vielmehr soll sie das Recht haben, die auf ihrem ihr zustehenden Boden von den Eingeborenen aufgeführten Gebäude nieder zu reissen. Von jeder Bude zahlen sie nur einen Schilling als Zins, und sie haben das Recht, auf ihren Vitten ihre Deutschen Handwerker, als Fleischer, Schuster, Krämer, Kürschner, und alle andere Handwerker zu halten. Eben so dürfen sie ihre eigenen Schuten, Wagen und Fuhrwerke haben, und den Fischfang an den Schonischen Küsten gänzlich frey betreiben. Des Königs Amtmann soll nicht befugt

[31] Die Urkunde steht bey Willebr. III. S. 26—28.

seyn, sie zum Verkauf irgend einer Ware zu zwingen, es sey denn, daß er den üblichen currenten Preis derselben bezahle. Was aber die neue Münze des Königs und den Markt auf Schonen betrifft, so soll jene nicht eher ausgegeben werden, und dieser nicht früher zu Ende gehen, als acht Tage vor Michaelis. Wer sich des Königs Münze nicht bedient, verfällt in Strafe; der Bunde Markt soll wieder auf die Sundische Vitte kommen, wo er zuvor gewesen. Ihre liegenden Gründe außerhalb den Vitten können sie frey gebrauchen, und sie erhalten die Bestätigung aller älteren Freyheiten und eine neue wenig drückende Zollrolle[32].

[32] Der Zoll wird so bestimmt: Jeder Wagen zahlt 1 Schilling; jedes Fuhrwerk, mit vier Pferden bespannt, zahlt 1 Mark Schonisch; die Fahrt und der Handel zu Wasser zwischen Falsterbo und dem übrigen Schonen ist zollfrey; zu Lande zahlt der Wagen, der zu diesem Zweck gebraucht wird, 1 ortig Pfennig; von der Last Häringe innerhalb Landes zwanzig Schonische Pfennig; der Häring aber, welcher aus Schonen durch den Sund geführt wird, ist ganz zollfrey, doch zahlt das Schiff eilf Schilling grote; ein Deckher Ochsen- oder Kuhhäute, eine Last Speck, ein Eimer Butter, geben zwanzig Schonische Pfennige; ein gleicher Zoll wird von Honig und allen fetten Waren entrichtet. Kuhfleisch gibt fünf Pfennig Schonisch; ein Pferd, das über zwanzig Mark kostet, zahlt zwey Oertig, unter zwanzig Mark, ein Oertig; ein Pack Wand, von oder über zwanzig Lacken, zahlt zwanzig Oertig, unter zwanzig Lacken, zehn Oertig; Betten und Kleider sind ganz zollfrey. — Dieß Privilegium findet sich

Hieraus erhellet die Handelsherrschaft der Hanse im Dänischen, und besonders in Schonen, deutlich genug. Der Häringsfang an den Küsten dieser Halbinsel war ganz in ihre Hände gegeben; bey einem, wie es scheint, sehr geringen Zoll, bey dem Rechte der Einbürgerschaft im Reiche, bey geringeren Abgaben als die der Eingeborenen, und bey dennoch größeren Freyheiten, war ihre Herrschaft hier entschieden. Die Seefahrt der Dänen, welche zuvor thätiger gewesen zu seyn scheint, nahm eben hierdurch ab. Die Hansen beherrschten die

bey Lünig, R. Arch. T. XIV. Pars spec. cont. IV. T. II. Forts. S. 8—10, und bey Stavenhagen Beschreibung Anklams Beyl. Nr. 53. S. 358 ff. — Der Abdruck bey Lünig ist so schlecht, daß er oft ganz und gar keinen Sinn gibt; der Abdruck bey Stavenhagen ist besser, dennoch aber auch zuweilen ganz unverständlich. Man hat gesucht, durch die Vergleichung beyder Abdrücke unter einander, und dieser mit dem Privilegio von König Albrecht von Schweden vom Jahr 1368 (Willebr. III. S. 29. Huitfeld S. 543 ff.), die richtige Lesart und den wahren Sinn im Texte herzustellen, jedoch bleibt noch manches dunkel und zweifelhaft. Obschon Albrechts Privilegium keinen practischen Werth erhalten hat, da er nicht zum Besitze von Dänemark und Schonen kam, so hat dasselbe dennoch hier einen critischen Werth, da Waldemars Privilegium von 1370 die Puncte selbst zum Theil mit den nähmlichen Worten enthält, deren Albrecht sich bedienet hatte; beyden hatten die Städte ihre Wünsche als Befehle vorgeschrieben.

Dänischen Inseln und Halbinseln, den Sund und die Belte; sie sprachen diese Meerengen, wenigstens die freye Fahrt durch dieselben, gleichsam als ihr Eigenthum an. Sie genossen bey dieser Durchfahrt Zollfreyheiten oder Zollbegünstigungen, wie kein anderes Volk sie genoß; sie waren unverwüstbar, so lange sie dieß Alles sich zu erhalten wußten [33].

[33] Daß die Hanse-Städte bey ihrer Fahrt durch den Sund Zollbefreyungen besaßen, erhellet zum Theil bereits aus der eben angeführten Urkunde, in Bezug auf den Häring, welcher durch den Sund von ihnen geschifft ward; allein aus späteren Nachrichten ergibt es sich, daß sie auch wegen anderer Gegenstände Begünstigungen vor anderen Nationen im Zoll genossen, so wie denn bis auf diese Stunde noch einige ehemahlige Hanse-Städte im Sundzoll begünstigt sind. Wann aber diese gemeineren Zollbegünstigungen im Sunde aufgekommen sind, und worin sie bestimmt bestanden haben, dieß hat der Verfasser nicht auffinden können. — Ueberhaupt geben die Zollrollen, so wie eine solche in der so eben angeführten Urkunde z. B. vorkommt, nicht alle Aufschlüsse die man wünscht, und dieß ist bey allen Hansischen Freybriefen der Fall, weil man nicht erfährt, wie diese den Hansen aufgelegten Zölle sich zu den Zöllen anderer Nationen und zu denen verhielten, welche die Inländer bey der Ein- oder Ausfuhr zu erlegen hatten. Sie geben ferner nicht die gewünschten Aufschlüsse, weil der Regel nach die Artikel der Aus- und Einfuhr durch einander gemengt sind. Daß aber diese den Hansen bewilligten Zölle gering seyn und vor anderen sie begünstigen mußten, das erhellet deutlich

Auch im Herzogthume Schleswig erwarben sich die Deutschen Städte einige, doch minder bedeutende, Freyheiten am Ende des dreyzehnten und im vierzehnten Jahrhunderte. Die einzelnen benachbarten Städte, Hamburg und Lübeck, sind hier allein besonders begünstigt worden, und die gemeinschaftlichen Freyheiten scheinen sich nicht über das sichere Geleit bey der Durchfuhr und die Befreyung vom Strandrechte erstreckt zu haben. [34]

daraus, daß sie diese Zölle in so theuer erkauften Privilegien einrücken ließen. — Ueber den Sundzoll und die Fahrt der Hansen durch die Belte und den Sund, ist uns aus dieser Periode wenig oder nichts vorgekommen. Wenn die Urkunde aber bey Willebr. Vorbereit. S. 19. vom Jahr 1308 Glauben verdient, so ergibt sich daraus der Hansen gesuchte Herrschaft im Sunde, und aus späterer Zeit gibt es auch dafür Beweise genug. In jener Urkunde verspricht Bremen: "So oft wir von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde angerufen werden, zu Nutz und Beystand des Ohrsundes, so sollen und wollen wir daselbst hinschicken, ein gut Schiff mit funfzig Mann zum Streit tüchtig und versehen mit den Instrumenten die man zum Orlog bedarf u. s. w."

[34] Man findet kaum ein Paar Privilegien. Bey dem Jahre 1278 erwähnt Willebrandt Hans. Begebenh. S. 11. 12, eines den Städten von den Herzogen Woldemar und Gotthard von Schleswig ertheilt. In demselben wird den Deutschen Kaufleuten ein sicheres Geleit durch das Land nach Flandern, Schutz gegen Räuber, Restitution des Geraubten, und das Recht, ihr schiffbrüchiges Gut zu bergen, zugesagt. Welche

Wichtiger, als dieß Herzogthum, war ihnen, in Handelshinsicht, Norwegen seiner eigenen Land- und Küsten-Producte wegen, und gleich wichtig, oder mehr noch, wegen der Producte der nordischen Inseln, welche an dieß Reich gebunden und von ihm abhängig waren, nähmlich: wegen Island, Grönland, den Inseln Faröer, den Orcaden und anderen jetzt Schottischen Inseln. Die Producte dieser Länder wurden meist nach Norwegen, vorzüglich nach Bergen, gebracht, zuweilen aber auch von den Hanseaten aus der ersten Hand dort abgeholt. Auf diesen Wegen empfingen sie zu allen Zeiten verschiedene Pelz- und Fellwerke, Butter und andere Fettwaren, verschiedene Holzarten zum Schiffbau und Hausbedarf, Häringe, Wallfische und eine Menge anderer Fischarten mehr.

So wichtig den Deutschen dieser Verkehr nun auch war, so scheinen sie doch Anfangs hier mit mehr Schwierigkeiten als in Rußland und Schonen zu kämpfen gehabt zu haben, bis sie einen dauernden und vollends einen monopolisirenden Handel begründen konn-

Städte aber eigentlich dieß empfangen, erhellet aus diesem Auszuge nicht, auch haben wir dieß Privilegium sonst nicht auffinden können. — Ein anderes von Herzog Heinrich von 1366 ist bestimmt den Hansen gegeben, und befreyt sie vom Strandrechte, verstattet ihnen das Gut zu bergen, das Geborgene den Erben aufzubewahren, nach Dänischem Rechte, den Dänischen Freyheiten gleichlautend (s. Urkund. Verz.).

ten. Es war an der Norwegiſchen Küſte, von den früheſten Zeiten an, eine größere Concurrenz anderer weſtlichen Völker, als in der Oſtſee. Engländer und Schotten, gelockt durch die Nachbarſchaft und andere Urſachen, erſchienen bereits ſehr früh in dieſen Gegenden. Früher, als die Deutſchen, hatten ſie daſelbſt Handelsfreyheiten, eigene Wohnungen, ja ganze Straßen, ſich erworben. Als die Deutſchen ſich hierher wagten, hatten ſie die Eiferſucht dieſer Inſulaner, den Neid der Dänen, die gleichfalls des Handels wegen daſelbſt erſchienen, und endlich den Widerwillen der Eingebornen ſelbſt zu bekämpfen. Beſonders waren die Bürger der Stadt Bergen ihnen und den Fremdlingen überhaupt zuwider, da jene die monopoliſtiſche Zwiſchenhand zwiſchen ihren übrigen Landsleuten und den Fremden allein ausmachen, und keinen freyen Verkehr verſtatten wollten [35].

Bereits in der erſten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts unter der Regierung König Hakons Hakonſon, ja wahrſcheinlich in noch früheren Zeiten beſuchten die Lübecker, und vielleicht auch einige Kaufleute anderer Deutſchen Seeſtädte, des Handels wegen dieſes Reich.

[35] Vergl. Hollbergs Beſchr. der Stadt Bergen, zwey Theile. Copenh. 1753. Th. 1. S. 6. 127. 164. 165. 170. So treffliche Nachrichten auch H. hat, weßhalb er auch hier zum Grunde gelegt iſt, ſo fehlt es ihm doch, wie allen anderen, an einem genauern Studium der Urkunden. Wenn er mit dieſen im Widerſpruche iſt, ſo hat man ſeine Ausſage verworfen.

Vor dem letzten Viertel des dreyzehnten Jahrhunderts kommt aber noch keine Spur einer gemeinschaftlichen Deutschen Niederlassung vor [36].

Erst unter König Magnus fing daselbst die Deutsche Factorey höchst unvollkommen an. Auf Ansuchen vieler Deutschen Seestädte, und vornehmlich auf die Bitte zweyer Abgeordneten der Stadt Lübeck, Heinrichs Steneken und Alexanders von Soltwedel, ward den Gästen und Ankömmlingen (1278) einiges, was zu diesem Zwecke führen konnte, ertheilt [37].

Es empfingen die Deutschen, wornach sie auch in anderen Ländern strebten, Befreyung vom Strandrechte, die Befugniß schiffbrüchiges Gut mit Hülfe der Einge-

[36] 1250 litten die Lübecker durch Seeräubereyen an den Norwegischen Küsten. Gebhardi's Gesch. von Norwegen (Allg. W. Gesch. Th. 32.) S. 207. Eben derselbe spricht S. 208 von einer frühern Hansischen oder gemeinen Deutschen Niederlassung in Norwegen; wir haben aber den Beweis nicht auffinden können, und glauben, daß hier die Niederlassung der Lübecker mit einer gemeinschaftlichen Deutschen Niederlassung verwechselt worden.

[37] Hr. Gebhardi a. a. O. S. 215 setzt diese Freyheiten in das Jahr 1270; Hollberg a. a. O. S. 14 in das Jahr 1275; Torfaeus P. IV. p. 263. 64 in das Jahr 1269: allein man hält sich billig an die Urkunde, welche unbezweifelt echt ist (Beyl. II.), und das Jahr 1278 angibt. Wenn Hr. Fischer Torfaeus folgt, und nun gar hier die spätere Comtoirs-Verfassung gibt, so ist dieß völlig widersinnig.

borenen gegen einen bestimmten Berglohn zu retten, Befreyung vom Zeugniß berüchtigter Personen, und von persönlicher Haft bey kleinen Vergehungen oder Schuldsachen. Außer diesem ward den Lübeckern insbesondere eine schnelle Rechtspflege zugesichert.

Der Handel der Deutschen blieb aber selbst durch diesen Freybrief immerhin noch sehr beschränkt. Zwar scheint es, daß es ihnen frey stand, im Reiche auf ein halbes oder ganzes Jahr sich einzumiethen; in diesem Falle aber schienen sie auch zu gleichen Lasten mit den Eingeborenen verpflichtet zu seyn, denn der König befreyete nur die, welche auf eine kürzere Zeit sich in dem Lande aufhalten würden, von der Nachtwache [38]. Er beschränkte den freyen Kauf der kleineren Waren (Smawaringe) auf die offenen Straßen bey Kirchen und Capellen, und verband sie, Felle, Leder und Butter nur in kleinen Quantitäten und in einer bestimmten Zeit zu kaufen [39]. Es entsagte der König in ge-

[38] Hollberg a. a. O. II. S. 14 – 16 sagt, daß es den Deutschen nur vergönnt gewesen sey, zwischen den beyden Kreuzfesten auf sechs Wochen sich in Norwegen aufzuhalten; die Urkunde aber spricht dagegen. In späteren Urkunden kommt diese Einschränkung indessen vor. Der scheinbare Widerspruch scheint nur auf die Art, wie es im Texte geschehen ist, gelöset werden zu können.

[39] "Coria eciam ciuiuslibet generis, dummodo simul reperta non constituant decadem (appellamus hodie Decker) et butyrum si nouem cophi-

wöhnlichen Fällen dem Zwangsrechte auf ihre Schiffe und Schiffsdienste; im Fall einer dringenden Gefahr ſollen ſie deßhalb freundlich erſucht werden [40]; er ſchränkte ſein Vorkaufsrecht auf drey Tage ein, von der Zeit an zu rechnen, daß ſie ſeinen Beamten ihre Ankunft würden gemeldet haben; nach Ablauf dieſer Zeit ſollte ihnen der Handel frey ſtehen, es ſey denn, daß ein allgemeines Verboth die Ausfuhr unterſage.

Erſt nach der bekannten, einige Jahre nachher von ſieben Deutſchen Städten der Oſtſee gegen das Reich unternommenen, und glücklich geendigten, Fehde bewilligte ihnen König Erich von Norwegen (zu Calmar 1285) über die älteren Freyheiten noch das unſchätzbare Recht eines unmittelbaren Handels mit allen

nos non excedat toto tempore a feſto beati Balwardi, vsque ad feſtum aſſumptionis virginis gloriose."

[40] "Quod sint liberi a tractione nauium." Herr Dreyer bemerkt a. a. O. S. 92: Antrekinge vel Anhalinge der Schepe, intellige angarias nauium, Daß dieſer Ausdruck in dieſer Bedeutung genommen werde, leidet nach anderen Urkunden keinen Zweifel. Allein ganz gewiß wird der Ausdruck auch buchſtäblich genommen, und von dem Schiffsziehen mit Seilen und anderen Dienſten, die bey den Schiffen vorfallen, gebraucht, wie uns ſelbſt die Urkunde, von welcher hier die Rede iſt, zu beweiſen ſcheint. Die Urkunde ſteht am beßten abgedruckt bey Dreyer a. a. O. S. 91—93.

Fremden, die das Reich besuchten, und mit allen Nordischen Landleuten, ohne die Zwischenhand der Nordischen Städter dazu zu bedürfen; es sey denn, daß ein allgemeines Verboth dieß allen und jeden untersage. Sie erhielten ferner das Recht, ohne weiter einer Erlaubniß zu bedürfen, an den Landungsplätzen mit ihren Schiffen anzulegen; vor Ausschiffung der Waren blieben sie jedoch verbunden, des Königs Amtmanne davon Anzeige zu thun und um seine Einwilligung nachzusuchen. Im Fall einer Fehde zwischen Dänemark und Norwegen, bleibt den Städten ein freyes Abzugsrecht auf einen Monath, auch können sie, wenn sie wollen, daselbst frey die ganze Fehdezeit hindurch verbleiben. In ihren Rechtsstreiten aber mit den Normännern bleiben sie dem königlichen Amtmanne, des Reichs und Orts Statuten, gleich den Eingeborenen, unterworfen [41].

Diese für die Deutschen Städte so wichtigen Freyheiten ließen sie sich von dem Könige Magnus von Schweden, von Erich König von Norwegen, und von seinem Bruder Herzog Hakon in den nächst folgenden Jahren verschiedentlich bestätigen, theils gemeinschaft-

[41] Der Calmarische Vergleich steht bey Willebr. III. S. 5—7. Eine Stelle desselben ist uns nicht ganz deutlich: "Der Erb. Städte Kaufleute mögen messen *Oli* das da *Halnis* geheissen wird, denselben kauffen und führen wo sie wollen."

lich, theils, da die Verbindung unter ihnen noch nicht sehr fest und eng schien, einzeln jede für sich [42].

Die merkwürdigste dieser gemeinschaftlichen Confirmationen ist die, welche König Erich 1294 den Städten Lübeck, Riga, den Deutschen auf Wisby, Campen, Stavern, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Stettin und Anklam ertheilte. Außer den älteren bekannten Puncten ward ihnen das Recht eines freyen Handels in allen Städten und Flecken des Reichs, und freye Ein- und Ausfuhr verstattet; jedoch ward die Schifffahrt und der Verkehr nordwärts der Stadt Bergen dahin eingeschränkt, daß sie jedes Mahl deßhalb um eine besondere Erlaubniß nachsuchen sollten. Der Zoll von jedem Schiffe ward auf ein Pfund (Schiffpfund) des beßten Getreides, Weitzen jedoch ausgenommen, gesetzt, und die Deutschen vom Schiffsziehen frey gesprochen; jedoch blieben sie zu letzterm Dienste, im Nothfalle, auf königlichen Schiffen verbunden. Sie wurden ferner befreyt von der Verpflichtung, zum Tode verdammte Verbrecher auf die Richtstätte zu begleiten, und von der Abgabe zur Heeresfolge beym Aufgebothe (Leidangur). Alle, welche vor Weihnachten an den Küsten des Reichs mit ihren Schiffen zur Abreise fertig liegen, keinen Handel weiter treiben, und durch Sturm oder anderes Unwetter

[42] Ueber die Confirmationen vergl. das Urk. Verzeichn. Beyl. II. Mehrere Confirmationen für einzelne Städte stehen im diplom. Arna-Magnaean. T. II. 131. 133

von der Abfahrt abgehalten werden, ſollen in dieſer Zeit weiter keiner Abgabe unterworfen ſeyn. Die Deutſchen blieben verbunden, ihre Waren in den Städten und Marktflecken, welche dazu ausdrücklich beſtimmt ſind, zum Verkauf auszuſtellen; ſie können ihre eigenen Schiffe zum Handel auf dieſe erlaubten Oerter an andere vermiethen, dagegen aber nicht gezwungen werden, ſich ſelbſt der Schiffe anderer zu bedienen. Wird einer von ihnen einer Schuld oder eines andern Vergehens wegen angeſprochen, worauf Geldſtrafe ſteht, ſo kann er des Rechts ſich bedienen, Bürgen zu ſtellen, einen Einheimiſchen nähmlich, und zwey ſeiner Landsleute, welche eigene Schiffe haben, die zur Abreiſe nicht bereit ſind, und deren Werth hinlängliche Bürgſchaft gibt. Von Nachtwachen ſind ſie frey; ihre Kiſten ſollen nicht erbrochen werden dürfen, es ſey denn gegründeter Verdacht von Betrug oder Diebſtahl vorhanden. Die große Wage (Pundare) ſoll an einem öffentlichen Orte aufgeſtellet werden, ſo daß ihnen immer der Zutritt dazu frey ſtehe, ſie ſoll bewacht, und die alten Geſetze und Gewichte dabey befolgt werden. Die Landsleute deſſen, der eines Verbrechens überwieſen wird, ſollen nur in dem Falle, wenn ſie des Verbrechers ſich angenommen, ihn dem Richter entzogen oder mit Gewalt ihn vertheidigt hätten, in Strafe fallen; ſo wie die Stadt, aus welcher der Verbrecher bürtig iſt, nur dann, wenn ſeine ſtädtiſche Obrigkeit das Recht verweigert, als Theilnehmerinn des Verbrechers

angesehen werden soll. Jeder von ihnen, dem nichts rechtsgültig bewiesen werden kann, soll sich rechtfertigen durch den Eid derer seines Gleichen, die von der Sache nach dem Urtheile des Richters Kenntniß haben; kann er aber dieß nicht leisten, so soll die gesetzlich bestimmte Strafe Statt finden [43].

Gewiß, dieß waren für jene Zeiten sehr große Handelsbegünstigungen; allein die Deutschen waren hiermit doch noch sehr weit von dem monopolistischen Comtoir entfernt, welches ihnen hier zu errichten in späteren Zeiten gelang. Ohnehin lauteten diese Freyheiten alle noch gänzlich nicht auf die Deutsche Hanse, sondern auf einige nahmhaft gemachte Städte der Ostsee und einige wenige der Südsee, welchen sie allein gemeinschaftlich ertheilt wurden: ohnehin ward am Ende eines jeden solchen Vertrags stets die Bedingung beygefügt, welche die Billigkeit und der damahls blühendere Activ-Handel der Normänner zu fordern schie-

[43] Die Urk. bey Dreyer a. a. O. S. 94 folg., wo sie am beßten mit gelehrten Anmerkungen zu finden; Willebrandt hat sie schlecht. — Derselbe hat eine andere Urkunde (Abth. 3. S. 10. 11.) von demselben Jahre, wo noch der Punct vorkommt: "daß wenn ein Deutscher von einem Normann eine Ware gekauft habe, und ein Pfand darauf gegeben, sie aber nicht abgeführt habe, so könne der Besitzer sie ungestraft von neuem verkaufen." Der Nachfolger Erichs, sein Bruder Hakon, bestätigte die unter Magnus und Erich erlangten Freyheiten den Städten 1300. s. Urk. Verzeichniß.

nen, daß ihnen in den Deutschen Städten gänzlich dieselben Freyheiten zustehen sollten.

Mit dem vierzehnten Jahrhunderte, unter König Hakons Regierung, ging nun vollends auch alles wieder verloren, was durch diese Verträge war errungen worden. Zwar ertheilte er (1300. 1306. 1312) den Städten die Bestätigung des Calmarischen Vergleichs; allein er benutzte auch den Streit zwischen den Dänen und verschiedenen Deutschen Communen so, daß er ihnen nach und nach alle diese zugestandenen Rechte gänzlich entriß. Wer, so befahl er (1303), Waren in die Bannmeile der Stadt Bergen ein Mahl gebracht habe, der sollte gehalten seyn, sie bey Confiscation daselbst zu verkaufen, und sie nicht wieder ausführen; welcher Fremde nach Weihnachten in Bergen blieb, war zu den Abgaben verbunden, wovon jene Freyheiten eben die Deutschen lossprachen; wer Häring, ohne den Zoll zu zahlen, ausführte, verfiel in Geldstrafe, und verlor die Ware; niemand durfte ohne Erlaubniß des königlichen Beamten irgend eine Ware ausführen: dagegen aber gestand er der Stadt Bergen mehrere Freyheiten und den ausschließenden Handel auf Nord-Norwegen und die Nordischen Inseln zu [44].

In zwey anderen von ihm (1316) erlassenen Befehlen sprach er von Böswichtern und Mördern, welche die Erlaubniß, im Lande zu bleiben, schändlichst miß-

[44] Torfaei hist. Norv. P. IV. p. 411. 416. 417. 439. 440.

brauchen; und geboth, daß, da die Deutsche Einfuhr aus lauter höchst entbehrlichen Dingen, als Bier, Krämerwaren und Gewürzen, dagegen aber die Ausfuhr aus Norwegen in unentbehrlichen Gütern, Fischen nähmlich, Butter und anderen Fettwaren bestände: so solle niemand diese Güter aus Norwegen ausführen, wenn er nicht Mehl, Malz und andere dergleichen schwere Waren einführe.

Zwar versprach er, daß seine Beamten bey Ausübung des ihm zustehenden Vorkaufsrechts den gesetzlich vorgeschriebenen Preis halten sollten; allein er entriß den Deutschen auch wieder die Zollfreyheit, vermöge welcher sie nur zu einem Schiffpfunde Getreides von jedem Schiffe verbunden waren. Mit allen Fremden wurden sie auf einen gleichen Zoll gesetzt, bey dessen Erhebung mit aller Strenge verfahren, die Angaben eidlich erhärtet, und Defraudationen theils mit Geldstrafen, theils mit Confiscation des Guts belegt werden sollten. Nur zur Zeit des Häringsfanges ward eine größere Zollbefreyung den Fremden zugestanden; in keinem Falle aber ward es ihnen vergönnt, im Reiche zu überwintern, vielmehr ward ein solches Unternehmen mit hoher Strafe gegen Fremde und Eingeborene belegt [45].

[45] Torfaeus l. c. p. 442. 443. Die Art des Zolls, und die Waren, die da genannt werden, sind folgende, nach den Worten der Urkunde: Ortugus appensus in singulas marcas quas sequentes valent speci(e)s.

Noch härter lautete ein Statut des Magiſtrats der Stadt Bergen, welches König Hakon (1316) beſtätigte. Vermöge desſelben wurden zum Einkauf der Waren von Fremden acht Männer beſtellt, welche ausſchließend dieß Geſchäft betreiben ſollten. Dieſe waren befugt, die Preiſe der Güter zu beſtimmen, damit alle Eingeborene die Waren zu gleichen Preiſen erhalten könnten. Die Fremden ohne Unterſchied wurden verbunden, binnen acht Tagen, von der Zeit an wo ſie die Erlaubniß erhalten ihre Waren auszuladen, an beſtimmten Orten dieſelben auszuſtellen, und binnen vierzehn Tagen ſie im Großen zu verkaufen: denn aller

nimirum butyrum, gaurum, passerum maiorum segmenta, marginalia et medioxima, omne genus carnes, et in his cetorum pinguiores, vt et edulia, singulaeque pellium caprinarum decades. In singulas marcas, quibus nuces et pelles mustellinae venеunt, quinque solidi appensi. Ex singulis vaccinarum martumque pellium decadibus duo ortugi. Ex ouinarum pellium decade et singulis doliis piceis, quinque solidi: sed semiortugus in singulas marcas, quibus sequentia constant, decas pellium caprinarum, caeterorumque animalium, vtpote phocarum, vrsorum, luporum, lutrarum, castorum, lyncium, melinarum, agnorum et omne genus animalculorum, panni crassioris, sulphuris, resinae muscique. — Dieß war nun ein ganz anderer Zoll, als der bisher übliche, vermöge deſſen ſie nichts weiter, als nur ein Schiffpfund guten Getreides von jedem Schiffe, es mochte beladen ſeyn womit es wollte, zu entrichten hatten.

Kleinhandel und aller freye Verkehr zwischen Gast und Gast blieb ihnen untersagt. Bey Jahrmärkten ward ihnen zwar eine größere Handelsfreyheit verstattet, allein in keinem Falle sollten ihnen mehr denn sechs Wochen zum Ein- und Verkauf und zum Abschiffen der erworbenen Güter zugestanden werden. Vom Kreuzfeste im Frühjahr bis zum Kreuzfeste im Herbst soll den Fremden, jedoch unter den bereits angeführten Bedingungen und Einschränkungen, der Handel allein offen stehen; vom Herbst-Kreuzfeste aber bis zum Kreuzfeste im Frühjahr war ihnen durchaus aller Verkehr verbothen: alles dieß bey Strafe der Confiscation. Niemand soll sich unterfangen, die eingebrachten Waren durch ein höheres Geboth zu steigern, sondern die Preise sollen unabänderlich so bleiben, wie des Königs Amtmann sie mit Bewilligung der Bürger fixirt hat. Kein Eingeborener darf einem Fremden sein Haus oder Warenlager auf längere Zeit als auf vierzehn Tage vermiethen, bey Geldstrafe und bey Confiscation des Hauses und der Ware [46].

[46] S. Torfaeus l. c. P. IV. p. 443. 444. Wenn Hr. Fischer a. a. O. S. 155 nach Werdenhagen P. III. cap. 15. p. 348 sagt: daß König Magnus und sein Sohn Hakon den Deutschen Städten bereits 1319 ihre alten Freyheiten, die sie zu König Erichs Zeiten besessen hatten, von neuem zugestanden habe, so sprechen einige Kleinigkeiten dagegen; Magnus nähmlich konnte damahls noch keinen Sohn haben, weil Magnus nur drey Jahre alt war, und erst 1336 heirathete

Diese und einige andere Einschränkungen, die ganz in dem gehässigen und neidischen Geiste gegen Fremde im Mittelalter gegründet waren, entrissen den Deutschen alle erworbene Freyheiten; ihr Handel auf Norwegen war so gut als ganz vernichtet, und wirklich blieb er auch in diesem Zustande den größten Theil der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hindurch. Vergebens bathen (1333) mehrere dieser Deutschen Communen um die Bestätigung ihrer ehemahls besessenen Freyheiten; sie wurden ihnen hart verweigert [47], und nur erst dann, als der König ihre Freundschaft und Hülfe gegen Dänemark bedurfte, erlangten sie die Erfüllung ihrer Wünsche, und legten den Grund zu einer dauernden Niederlage in Bergen.

Jetzt erhielten diese Städte, und nahmentlich zum ersten Mahle alle Kaufleute der Deutschen Hanse (1343), die, einigen Deutschen Städten von König Erich im dreyzehnten Jahrhunderte zugestandene, Zollfreyheit [48].

(vergl. Gebhardi a. a. O. S. 237 — 40). Es ist offenbar, daß Werdenhagen a. a. O. ein späteres Privilegium dieses Königs, etwa das von 1361, meint, davon weiter unten.

[47] Willebr. Hans. Begebenh. S. 31. Torfaeus und Gebhardi a. a. O.

[48] Die Urkunde steht am beßten bey Dreyer a. a. O. S. 104. 105. Werdenhagen hat P. III. cap. 15. p. 264. falsche Jahrzahlen und einen corrupten Auszug.

Vierzehn Jahre nachher erhielten sie das Recht, die nöthigen Lebensbedürfnisse, während ihres Aufenthalts zu Bergen, außerhalb der Stadt und ihrem Gebiethe sich zu kaufen: denn, so sonderbar wirkte der Neid der Bergener Bürger, daß ihnen dieß bis dahin untersagt war. Zugleich versprach der König, daß die Normänner, bey nahmhafter Strafe, ihre Schulden den Deutschen, binnen Monathsfrist nach Ablauf des durch gütliche Uebereinkunft bestimmten Termins, zu bezahlen angehalten werden sollten [49].

Immer aber ward das Bedürfniß größer, welches den König Magnus und seinen Sohn Hakon an die Deutschen Communen knüpfte; daher denn beyde (1361) in ihren Reichen Schweden, Norwegen und Schonen, den Hansen, theils die in frühen Zeiten besessenen Handelsfreyheiten von neuem bestätigten, theils noch andere hinzufügten. So empfingen sie unter anderen das Recht, aller Orten zu Wasser und zu Lande nach Norwegen zu kommen, nach ihrem Gutdünken Handel und Wandel zu betreiben, und in dem Reiche, so lange sie es für gut finden würden, zu verweilen. Der König versprach, das ihnen im Reiche geraubte Gut mit eben dem Ernste aufsuchen und die Räuber deßhalb eben so

[49] Die Urkunde von 1357 ist am beßten bey Torfaeus l. c. P. IV. p. 485. Willebrandt liefert einen verdorbenen Abdruck ins Plattdeutsche übersetzt.

verfolgen zu lassen, als wenn es ihm selbst entwendet worden sey. Die Normänner sollten verbunden seyn, die Zahlung für die von den Deutschen gekauften Waren binnen drey Tagen zu leisten. Es stand ihnen frey, ihre Güter zu Lande durch Schweden und Norwegen aus der Ostsee nach der Nordsee zu bringen; in allen Theilen des Reichs umher zu ziehen, und ihre ausstehenden Schulden einzufordern; zollfrey an Einheimische und Fremdlinge Salz schiffpfundsweise zu verkaufen, und gegen Erlegung des üblichen Zolls die von ihnen eingeführten Waren frey wieder auszuführen, wenn sie sie im Lande nicht absetzen könnten [50].

Wirklich waren diese Erwerbungen in jenen Zeiten unschätzbar; durch sie war nun der sichere Grund zu der großen Macht und zu dem Monopol gelegt, welches die Hansen in diesem Reiche fest und hartnäckig über anderthalb Jahrhunderte hindurch behauptet haben. Privilegirt mehr denn alle andere Nationen, frey von den Abgaben welche die Eingeborenen zu tragen hatten, stark und gefürchtet durch ihre Nähe, vermöge ihres größern Handels-Capitals und ihrer ausgebreiteten Handelskenntnisse und Verbindungen in anderen Ländern, Fremdlingen und Eingeborenen überlegen, war dieß Reich in ihre Hände gegeben, so wie etwa in spätern

[50] Die Urkunde steht am besten bey Dreyer a. a. O. S. 124 — 130.

Zeiten Methuen, Portugall zur Engliſchen Provinz umſchuf. Die beyden einzigen Puncte, ein gänzlich freyer Handel mit Fremden und Eingeborenen bey geringem Zolle oder bey gänzlicher Zollbefreyung, ſo wie das Recht, im Lande nach Gutdünken zu verweilen und Factoreyen anzulegen, gewährten ihnen theils die Erfüllung ihrer ſehnlichſten Wünſche, theils ließ es ſich leicht voraus ſehen, daß ſie eigenmächtig in der Folge ſich verſchaffen würden, was zur vollen Begründung eines Monopols noch fehlte: auch iſt dieß genau in der Folge eingetroffen.

Indeſſen blieben dieſe Freyheiten nie ganz ungekränkt. Ein ſo erzwungenes, drückendes Verhältniß konnte nicht anders als mit Widerwillen von den Norwegern getragen werden. In den nächſt folgenden Jahren, bey den bekannten veränderten Verhältniſſen der Nordiſchen Mächte unter einander, ward König Hakon von Norwegen aus einem Freunde der Hanſen Feind. Er entriß ihnen alle dieſe eben zugeſtandenen Freyheiten wieder [51], ſie aber verbreiteten nun (1368)

[51] S. die Urkunde bey Torfaeus l. c. p. 502. 503 ohne Jahrszahl, welche offenbar in dieſe Zeit gehört. Hr. Gebhardi a. a. O. S. 250 zählt ſie aus einem Verſehen zu dem Jahre 1376, weil ſie bey Torfäus auf eine andere Urkunde dieſes Jahrs folgt. Allein in dieſem Jahre gab der König den Hanſen gerade die ausgedehnteſten Freyheiten, und er nahm ſie ihnen nicht.

Tod und Verwüstung in ungeheueren Strecken auf den Norwegischen Küsten, und erzwangen sich sogleich in einem darauf gefolgten Frieden alle jene Privilegien wieder [52].

Was sie zuvor demüthig erbathen und als Gnade empfingen, das sprachen sie nun als wohl erworbenes Recht an, und das was man ihnen früher, um sie zu diesem oder jenem Zwecke zu gewinnen, zugestanden hatte, das konnte ihnen nunmehr aus Furcht vor ihrer Macht und ihrem verwüstenden Schwerte dauernd nicht mehr versagt werden. Auch fügte der König einige Jahre nachher den bekannten Freyheiten noch (1376) hinzu: daß er von Niemanden eine Geldstrafe erheben wolle, bevor nicht von des Straffälligen Gut alle rechtsgemäßen Ansprüche der Deutschen Gläubiger wären befriediget worden. Er verstattete den Hansischen Schiffen die Ehre, mit fliegendem Wimpel (Top Castel) am höchsten Maste in alle Häfen des Reichs einzulaufen, und nur erst dann jenen abzunehmen, wenn sie zur Ausladung ihrer Waren anlegen würden [53].

[52] Die Urkunden erwähnt Hr. Dreyer a. a. O. Sie sind nicht abgedruckt, allein die Ueberschriften beweisen, daß die Hansen ihre verlorenen Freyheiten bestätigt erhielten. Vergl. Urk. Verz. Beyl. II.

[53] Die Urkunde steht bey Willebrandt und Torfaeus, vergl. Urk. Verzeichn. Beyl. II. Beyde Abdrücke sind fehlerhaft; durch Vergleichung beyder

Durch dieſe Folge glücklicher Begebenheiten war den Hanſen eine ſchöne Laufbahn zu dem erwünſchten Ziele geöffnet. Wenn ſie auch nur behaupteten, was ſie bereits erworben hatten, ſo mußte ihre Macht und ihr Reichthum ſtets zunehmen. Wer wollte ſich ſchmeicheln, mit Glück ihnen zu widerſtreben?

Im Nordoſten war das Fundament ihrer Macht und ihres Anſehens; zu allen Zeiten fühlten ſie dieß lebhaft genug. Sie waren ſtets bemüht, den unmittelbaren Handel und die Schifffahrt aller weſtlichen Völker nach dem Nordoſten, und der nordöſtlichen Völker nach dem Weſten, zu ſchwächen, und ſich ſelbſt zu Herren des wechſelſeitigen Verkehrs zwiſchen beyden Theilen zu erheben: ein Plan, welchen ſie auch ein oder anderthalb Jahrhunderte hindurch mit ziemlichem Glücke ausgeführt haben. In den letzten erworbenen Privilegien von den Nordiſchen Königen ward bereits das Reciprocum für ihre Unterthanen in den Hanſe-Städten nicht mehr ausbedungen, wie es früher Sitte geweſen war. Ohne den Buchſtaben der Engliſchen Navigations-Acte zu kennen, ahndeten die Hanſen doch gar wohl den Geiſt dieſes Geſetzes; ja, der Handel fremder Völkerſchaften mit ihnen war nicht nur an ihre Hanſiſchen Schiffe gebunden, ſondern der Verkehr zwiſchen dem Nordoſten und dem Weſten von Europa

kann die richtige Lesart mit ziemlicher Gewißheit hergeſtellt werden.

war in gewisser Hinsicht nunmehr ausschließend in ihre Hände gebannt.

Ein Mahl Herren der Production der nordöstlichen Länder, bedurften sie ähnliche Begünstigungen im Westen, um einen freyen Absatz für die nordöstlichen, so wie einen begünstigten Einkauf der westlichen Producte für den Nordosten, zu gewinnen. Die Freyheiten welche sie sich im Westen erwarben, die Art des Handels welche sie vornehmlich in den Niederlanden und England betrieben, werden zur vollständigen Einsicht des gesammten Hansischen Verkehrs nun nothwendig folgen.

Viertes Buch.

Der ersten Periode vierter Abschnitt: Geschichte des Hansischen Handels mit den westlichen Ländern, vornehmlich mit Flandern und England, und Verkehr des Bundes im Innern von Deutschland, während dieses ersten Zeitraums.

Viertes Buch.

Geſchichte des Hanſiſchen Handels mit den Weſt-Europäiſchen Ländern und im Innern von Deutſchland, während der erſten Periode.

Von allen an der Nordſee belegenen Ländern war in jenen Zeiten keines durch Handel, Kunſtfleiß und Wohlhabenheit ſo ausgezeichnet, als die Niederlande. In den nördlichen Provinzen derſelben, wo Deutſche Sitte herrſchend, und das Band, welches ſie mit dem Deutſchen Reiche verknüpfte, mehr als in den Wallonniſchen geachtet war, zählten alle angeſeheneren Communen, mehr oder weniger, ſich zu der Hanſe. Viele derſelben waren volle, förmliche Mitglieder dieſer Brüderſchaft; andere nahmen an den auswärtigen Handelsniederlaſſungen des Bundes nur Theil. Mehrere hatten in der Hanſiſchen Fehde gegen Waldemar III. von Dänemark mit gefochten, und gegen das Ende dieſer Periode, wie es ſcheint, ſich enger mit der Hanſe verbrüdert [1].

[1] Aus dem Urk. Verzeichn. (Beyl. II.) erhellet, wie in den Urkunden nach und nach ſtets mehrere Niederländiſche Städte, als Genoſſen der Hanſe, erwähnt wer-

Allein dieſe nordöſtlichen Provinzen des Niederlandes ſtanden, während dieſer Periode, den Wallo-

den. In der folgenden Periode kommen noch einige andere vor. Es verhält ſich aber mit dieſen Niederländiſchen Städten, welche, als in der Hanſe befindlich, nahmentlich aufgeführt werden, wie es ſich mit den übrigen, in anderen Provinzen Deutſchlands belegenen, verhielt; es waren nähmlich nicht bloß dieſe genannten, ſondern auch mehrere andere um dieſe her belegene Städte mit der Hanſe verbunden; dieſe ſchloſſen ſich an jene größeren und bedeutenderen an, und wurden ſo etwa mittelbare Glieder der Hanſe. — Die Urkunde König Hakons von Norwegen von 1376 beweiſet dieß deutlich genug. Es heißt daſelbſt z. B. "Item, die Städte der Süder-See, als Campen und andere im Stifte Utrecht belegen; auch die Städte von Seeland, als Zirickzee, Brieh, Middelburg, Armuiden, und die Städte von Holland, als Dortrecht, Amſterdam, Enkhuizen, Wieringen und andere in den Grafſchaften Holland und Seeland belegen, ſo wie die Städte von Geldern, als Harderwyk, Zütphen, Elburg, Deventer, auch die Städte Scharie (?) und Hindelopen, und alle und jede die in ihrem Rechte und in ihrer Verbindung begriffen ſind." Die Urkunde ſteht bey Lünig, Willebrandt und Torfäus ll. cc. aber bey allen höchſt corrupt. (Vergl. Urk. Verzeichn. Beyl. II.) Früher werden mehrere andere Niederländiſche Städte genannt (ſ. oben Buch I.) und ſpäter kommen noch andere vor (ſ. Buch 5.). — Wenn Schlichtenhorſt in ſeinen Geldriſchen geſchiedenissen blad 144 ſagt: daß er, aus den ihm mitgetheilten Nachrichten und Urkunden des Magiſtrats der Stadt Wageningen

nischen oder südwestlichen, in Bezug auf Wohlhabenheit, noch weit nach. Jenseits der Maas und der Schelde, wo Wallonische Sprache, und Fränkische Sitte mehr als Deutsche herrschte, wo die Deutsche Lehnshoheit zum Theil bestritten oder gänzlich nicht mehr anerkannt, und der Reichsverband wenig geachtet ward, hier, und zwar vornehmlich in Flandern und Brabant, war der vorzüglichste Sitz des Handels und des Reichthums. Die Hansen fanden hier einen Markt, der an Mannigfaltigkeit der Waren, an Fülle des Capitals, an Schnelle des Umsatzes, alle andere von ihnen besuchte Länder weit übertraf. Hier fanden

und Doesburg, wisse, daß diese Städte, so wie auch Hattem in Geldern, in der Hanse gewesen wären: so leidet dieß gar keinen Zweifel; es sind nicht nur diese, sondern auch noch viele andere der Niederlande darin gewesen, welche in den gewöhnlichen Verzeichnissen gar nicht vorkommen. Es läßt sich zwar nicht sagen, wann sie alle beygetreten und ausgetreten sind; wahrscheinlich ist es aber, daß sie am Ende des vierzehnten und in den ersten Jahren des funfzehnten Jahrhunderts dem Bunde vornehmlich sich beygesellten, vor dem Schisma zwischen den Holländischen oder Südsee-Städten und denen der Ostsee, etwa kurz vor und kurz nach der glücklichen Fehde mit Waldemar III. von Dänemark, wo der Bund die größte Ausdehnung hatte. Vergl. was bereits Buch 1. und was in der Folge Buch 5. bemerkt ist, wo die Niederländischen Städte, so wie sie in den Urkunden und anderen glaubhaften Acten des Bundes in der ersten und zweyten Periode vorkommen, nahmhaft gemacht werden.

ſie Städte und Länder von einem großen Theil aller Europäiſchen Nationen beſucht, welche dieſe Gegenden als einen geſchickten Zwiſchenmarkt anſahen, um ihre wechſelſeitigen Bedürfniſſe daſelbſt gegen einander auszutauſchen. Für die unvollkommene Schifffahrt jener Zeiten nähmlich war es eine zu ſchwere Aufgabe, in einem Sommer vom Südweſten bis in den tiefen Nordoſten, oder von hier dorthin zu fahren, und dennoch vor dem Eintreten der Herbſtſtürme und des Eiſes den Rückweg mit Glück zu machen. Das Ueberwintern aber in fernen, fremden Ländern war mit vielen Schwierigkeiten verbunden, es ward nicht leicht geſtattet, und mochte auch die Gewinnſte wohl verſchlingen. Die Niederlande hoben dieſe Hinderniſſe; denn die Freyheit eines wechſelſeitigen Verkehrs, welche auch fremden Nationen unter einander ungeſtört daſelbſt verſtattet ward, lockte die von einander weit entlegenen Völker auf dieſen allgemeinen Marktplatz, wo man ſo vieler Freyheiten genoß, ſo manchen Vortheil fand.

Die Deutſchen fuhren um dieſe Zeit nur ſelten nach Frankreich und Spanien, nie, ſo viel man weiß, durch die Meerenge von Gibraltar in das Mittelmeer; dagegen kamen aber die Walloniſchen Niederländer, Franzoſen, Spanier und Italiäner auch ſo gut als nie, und die Engländer damahls ſelten, nach dem Nordoſten, oder in die Oſtſee. Allein in Flandern und Brabant lernten ſich alle dieſe Nationen kennen, hier

betrieben sie wechselseitig ihre freyen Handelsgeschäfte, sie tauschten ihre einheimischen, so wie ihre durch anderweitigen Handel erworbenen und auf diesen Markt gebrachten, Producte gegen einander aus. Bey dieser Lage der Dinge war es ein, von den Hansen früh gefühltes, Bedürfniß, in diesen so sehr besuchten Provinzen sich Handelsfreyheiten zu erwerben; um so mehr, da wenige oder gar keine Flandrisch-Brabantischen Städte [2] Mitglieder der Deutschen Hanse waren, bey

[2] Es ist mir von keiner Stadt Flanderns und Brabants gewiß, daß sie in dem Bunde gewesen sey, als allein von Sluys, dessen im funfzehnten Jahrhunderte, als mit der Hanse verbunden, Erwähnung geschieht (s. unten Buch 5.). Es ist auch begreiflich, warum dieß mit dieser Stadt der Fall seyn mußte, weil nähmlich, über den Hafen dieser Stadt, t Zwin, der Hanse-Handel nach Brügge ging. Da nun Sluys oft in Fehde mit Brügge war, welche letztere Stadt sich gleichsam eine Oberherrschaft über die erstere zuweilen anmaßen wollte, indem von der Freyheit des Hafens t Zwin der Handel von Brügge abhing; so mag Sluys, in einer dieser Fehden, sich auch an die Hanse, zu ihrem eigenen Schutze, geschlossen haben. Es ist aber unbekannt, wann dieß geschehen ist. Von Deputirten dieser Stadt zu den Hansischen Tagsatzungen kommt nie etwas vor. — Eine andere Stadt wird in der angeführten Urkunde von 1376 erwähnt, nähmlich: Breda. Diese könnte man für die Stadt dieses Nahmens in Brabant halten, allein es ist unsicher, ob diese gemeint sey; denn in den verschiedenen Abdrücken dieser Urkunde lesen die einen statt Breda, Briel. — Auf jeden Fall aber sind die großen

welchen sie, als bey Freunden, auf einen geschützten und begünstigten Aufenthalt hätten rechnen können. Nun aber wurden von Italiänern oder Lombarden Orientalische Gewürze und andere gesuchte Waren, Seide und seidene Zeuge, Sammt, goldene und silberne Borden und Gefäße u. s. w., auf den Markt dieser Länder geführt. Andere westliche Nationen brachten andere gesuchte Producte ihres Bodens und ihres Fleißes dahin; die Eingeborenen aber dieser Landschaften selbst lieferten andere, und die Deutschen fanden bey diesen Allen einen steten Absatz für ihre Nordischen Producte, auch die gesuchtesten Gegenstände des Eintausches vor.

Allein hier trafen die Hansen auch eine ganz andere Handelswelt, als in den von ihnen besuchten Nordischen Reichen an; hier blühten bereits stolze, reiche und große Communen, welche mit seltenen Freyheiten und republikanischem Geiste versehen, an Bildung, an Capital, an Kenntnissen des Handels, nicht nur den Nordischen Reichen, sondern auch den Hanseaten selbst weit überlegen waren. Hier fanden sie zwar eine li-

Flandrischen und Brabantischen Städte nicht in dem Bunde gewesen. Sprache, Sitte und Handelszwecke waren sich entgegen, so wie später streng verbothen wird, keinem Fläminger, Brabanter u. s. w. Antheil am Handel der Hanseaten auf irgend eine, auch nur die entfernteste, Weise zu verstatten. Mehreres darüber weiter unten, in den folgenden Perioden.

veralere Handels-Politik, als in irgend einem andern Lande, allein sie fanden hier auch eine Concurrenz, eine geschicktere und freyere Verwendung des Capitals und der Arbeit, wie nirgends sonst. Wie sehr nun auch die Deutschen diesen Markt schätzen mochten, so mußten sie dennoch hier ganz andere Mittel ergreifen, als sie gegen die, in Handelskenntnissen noch so unwissenden, Völker der nordöstlichen Reiche gebraucht hatten.

Brügge war in den gesammten Niederlanden die Hauptniederlage für alle diese verschiedenen Europäischen Nationen; diese Stadt, ihr gemeinschaftlicher großer Marktplatz. Brügge selbst, nicht am Meere belegen, hatte Verträge mit Sluys, über dessen Hafen t Zwin die Waren nach jener Stadt kamen. Die abenteuerlichen Kreuzzüge hatten, so wie durch ganz Europa, so auch in Flandern, in einem ganz vorzüglichen Grade die ersten großen Handels-Communicationen geweckt. Als Balduin von Flandern Herr von Constantinopel geworden war, gedieh der Verkehr zwischen den Niederlanden, dem Oriente und Italien immer mehr und mehr. Bereits im dreyzehnten Jahrhunderte fuhren die Flanderer fleißig nach diesen Gegenden durch den Canal und die Straße von Gibraltar. Venetianer, Genueſen und Piſaner, beſuchten mit ihren Waren und Gütern die Flandriſchen und Niederländiſchen Küſten. Durch dieſe Verbindung lernte man hier die feineren Kunſtarbeiten in Wolle,

Seide, Silber und Gold, man ahmte sie nach, und machte die Verarbeitung dieser rohen Stoffe hier einheimisch. Von England aus erhielten die Flaminger, und nachmahls auch andere Niederländer, die Englische Wolle, deren Verarbeitung in alle Arten von Gewebe das Hauptgewerbe der Niederländer ward. In Brügge waren in dieser Periode bereits acht und sechzig verschiedene Gilden. Alle Städte des Niederlandes wurden vielfach erweitert, da sie unfähig waren, die zunehmende Volksmenge zu fassen. Bey den häufigsten Auswanderungen schien doch keine Gegend so bevölkert. Von ihren kleinen Grafen und Fürsten hatten sich die Niederländischen Communen große Freyheiten erworben, und jene sahen bald ein, wie wichtig für ihre Zolleinkünfte das Aufblühen des Handels war. In keiner Gegend dießseits des Canals finden sich so frühe, so viele und so ernstliche Maßregeln, von den Grafen und Fürsten des Landes selbst freywillig unternommen gegen Strandrecht und gegen Seeräuberey. So hatte Graf Balduin von Flandern bereits in dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts den Herrn von Ghistele mit dem Zolle von Brügge belehnt, um dagegen die Seeküste von Calais bis Sluys von Seeräubern rein zu erhalten. Die Wohlhabenheit dieser Provinzen setzte einst eine Königinn von Frankreich so in Erstaunen, daß, als sie zu Brügge das üppige Leben, die Kleidung und den Staat der Frauen der dortigen Kaufleute sah, sie versicherte: daß alle Pracht

der Königinnen und Fürſtinnen von Europa dadurch weit übertroffen werde.

Kenntniſſe des Handels waren hier verbreitet, wie die Deutſchen ſie noch gar nicht kannten. Es iſt Bewunderns werth, daß ſchon 1310 zu Brügge eine vollkommene Aſſecuranz-Kammer eingerichtet war, welche, für den Handel ſo wichtige, Anſtalt der Hanſe ſelbſt in den beyden folgenden Jahrhunderten ganz unbekannt, wenigſtens von ihnen unbenutzt geblieben zu ſeyn ſcheint. So kannten die Flanderer und Brabanter bereits damahls, wo nicht die volle ſpätere Ausbildung, doch den Anfang des Wechſelgeſchäfts [3].

[3] Eine zum Theil vortreffliche Abhandlung über den Handel, den Kunſtfleiß und die Wohlhabenheit der Niederlande im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte, aus welcher größten Theils die obige Darſtellung, ſo viel es zu unſerm Zwecke diente, geſchöpft iſt, findet ſich in den: Mémoires sur les questions proposées par l'académie Impériale et Royale des sciences et belles lettres de Bruxelles, qui ont remporté les prix en 1777. à Bruxelles 1778. in 4. Die gekrönte Preisſchrift daſelbſt hat folgenden Titel: Historische tyden oordeelkundige aenteekeninge met algemeyne aenmerkingen op de zelve, dienende tot antwoord op de vraege: "hoedaenig was den staet van de handwerken, en van den koophandel in de Nederlanden, ten tyde van de derthienste en veerthienste eeuwe?" die den Prys behaelt heeft van de Keyzerlyke en Koniglyke Academie van Brussel in het Jaer 1777 door de Heer W. F. Verhoeven. Man vergl. damit eine

Wie der wachsende Reichthum eines Landes für alle die, welche mit ihm in Verkehr treten, vortheilhaft ist, wenn er frey bleibt, so war auch der Niederlande Anwachs den Hanseaten zuträglich; sie fanden hier bey den Eingeborenen und bey den, diesen Markt besuchenden, Fremden einen größern Absatz, als sie bey einem armen und rohen Volke je erwarten konnten. In Brabant und Flandern war der damahls so sehr verbreitete, kleinliche Neid gegen Fremde wenig bekannt; im Gegentheile man suchte die Ankunft und die Niederlassungen der Fremden; allein ohne ihnen solche Monopole zuzugestehen, wie die Hansen durch die Gewalt ihrer Waffen, durch die bestochenen oder gewonnenen Herren des Nordens, sich in Dänemark, Norwegen und Schweden verschafft hatten.

Uebrigens ging es mit dem Verkehr der Hansen nach den Niederlanden wie aller Orten, wohin sie reichten. Zuerst waren es einzelne Deutsche Städte, die sich hier Freyheiten erwarben und eine Niederlassung begründeten; dann gesellten sich mehrere hinzu,

andere gelehrte Abhandlung, die in mancher Hinsicht noch mit mehr Urtheil geschrieben ist, obschon die daselbst gegebene Vorstellung von dem Hansischen Verkehr in den Niederlanden zum Theil sehr irrig ist: "Versuch einer Handelsgeschichte der Länder, welche an der Schelde liegen, besonders aber von Flandern und Brabant", in dem Handbuche für Kaufleute für das Jahr 1785. 1786. Zweyter Theil. S. 251 — 575. Leipz. bey Crusius. 1786.

und nun fing man an, gemeinschaftliche Freyheiten im Nahmen und für Deutsche Kaufleute, später ausdrücklich für die Deutsche Hanse, sich zu verschaffen *.

Die ersten gemeinschaftlicheren Freyheiten, deren Erwähnung geschieht, erlangten die Deutschen Kaufleute, welche Gottland und Wisby besuchen, in Flandern 1252 von Margarethen, Gräfinn von Flandern und Hennegau, und ihrem Sohne Guido, auf Ansuchen zweyer Deputirten von Lübeck und Hamburg. Diesen

* Viele Beyspiele solcher einzelnen von Lübeck erworbenen Freyheiten, in Holland, Seeland, Flandern, Brabant, finden sich bey Dreyer S. 232 u. folg. und Anmerkungen S. 238 ff. vom dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte; für Soest, ebendaselbst S. 238. 39; für Lübeck, Hamburg und Duisburg, ebendas. S. 240. 243. Andere Beyspiele mehr im Handb. für Kaufl. a. a. O. S. 344 u. folg. Es ist theils aus diesen einzelnen Freyheiten, theils aus der Lage überhaupt, theils aus späteren Streitigkeiten klar, daß die Niederlande fleißiger, als die meisten anderen Hansischen Comtoire, auch von vielen inneren Landstädten aus den Brandenburgischen Marken, aus Sachsen und Westphalen besucht wurden. Merkwürdig aber ist es, daß während dieser ganzen ersten Periode des Hansischen Bundes, in allen Verträgen und Freyheitsbriefen, welche die Deutschen Communen gemeinschaftlich mit den Niederlanden schlossen oder daselbst sich verschafften, noch nie der Nahme "Deutsche Hanse" vorkommt. Die in den Niederlanden erworbenen Freyheiten in dieser Periode nennen stets "Romani imperii mercatores," oder sie führen ähnliche Benennungen an, nie aber den Nahmen Hansen.

zu Folge ſollten die Deutſchen Kaufleute nicht zum gerichtlichen Zweykampfe in Flandern gefordert werden können; die unſchuldigen Landsleute nicht für die Verbrecher aus ihrer Mitte haften; dem Landesrechte und des Landes Gerichten und Gewohnheiten aber blieben ſie unterworfen, und der Deutſchen Städte Rechtsgewohnheiten galten nur dann, wenn ſie ihre Schulden mit den Gütern, die ſie in Flandern hatten, nicht tilgen konnten, und der Recurs an die Deutſche Stadtobrigkeit genommen werden mußte. Sie wurden befreyt vom Strandrechte, ſie konnten durch Eid von einer angeblichen Schuld ſich frey machen, und ihre beladenen Schiffe durften nicht anders als durch richterlichen Spruch zur Haftung für ein klagbar gemachtes Vergehen angehalten werden [5].

Dieß war aber in der That nichts weiter, als was die Grafen von Flandern und die Flandriſchen Städte etwa allen Nationen zugeſtehen mochten. Es iſt unbekannt, in wie fern ſie ausgedehntere Freyheiten kurz nachher in Flandern erhielten; ſo zuverläſſig es auch iſt, daß zu jenem Freybriefe viele andere, in den nächſt folgenden Jahrzehenden, hinzukamen [6].

[5] Die Urkunde ſteht bey Dreyer a. a. O. S. 233-34.

[6] Die Beweiſe finden ſich in einem Inuentario priuileg. Hanseat. in Flandria, Brabantia etc., welches in den Stadt-Archiven zu Hannover und Braunſchweig gefunden wird, und welches die Ueberſchriften und Jahrzahlen dieſer Privilegien angibt. Es erwähnt

Gewiß aber iſt es, daß die Hauptniederlage der Deutſchen bereits in Brügge war, und daß dieſe Stadt bey den großen Rechten und Privilegien, welche ſie beſaß, die von den Grafen den Hanſen zugeſtandenen Freyheiten mit den beyden anderen Hauptſtädten des Landes, Gent und Ypern, beſtätigte. Es ſcheint aber auch gewiß, daß die Prätenſionen der Hanſen ſie oft in Streitigkeiten mit den Flämingern verwickelten, daß ſie ihre Niederlage deßhalb oft von Brügge hinweg verlegten, nach Ardenburg, Dortrecht, nach anderen Orten, dann aber theils durch das Nachgeben der Brügger und Fläminger, theils weil ſie ſich wechſelſeitig nicht entbehren konnten, zur Rückkehr in dieſe Stadt immer wieder veranlaßt wurden, da dieſer Ort doch ſtets der vornehmſte Markt der ihnen bekannten Handelswelt blieb [7].

der Privilegien von 1252. 1282. 1307. 1309. 1318. u. ſ. w.

[7] Es erhellet aus dem oben erwähnten Inventario, daß die Deutſchen Kaufleute 1309 Brügge verließen und ſich nach Ardenburg begaben, aber auch in deſſelben Jahre wieder an dieſen erſten Ort zurück kamen, und wahrſcheinlich ausgedehntere Freyheiten empfingen. So verlegten die Oeſterlinge ihre Niederlage 1356 von Brügge nach Dortrecht, Deputirte von Brügge geſtanden zu Lübeck ihr Unrecht ein, und bathen um die Rückkehr. Deputirte von Lübeck und Thorn gingen darauf nach Brügge, die Sache beyzulegen. 1360 Vertrag zwiſchen den drey Städten von Flandern und den Deutſchen. 1363 ward das

Seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, während der Regierung des Grafen Ludwig von Flandern, empfingen die Deutschen Kaufleute vielmahls Freyheitsbriefe von ihm und den Städten seines Landes, davon wenigstens einige sich erhalten haben [a]. In des Grafen Freyheitsbriefe von 1349

von der Hanse erlassene Verboth, auf Flandern zu handeln, zurück genommen. (S. unten d. Vertrag von 1360 und vergl. Willebrandts Hans. Begebenh. S. 35. 38.)

[a] Das angeführte Inuentarium enthält bey den Jahren 1338 – 1360 mehrere Privilegien des Grafen Ludwig und seiner Städte. Wenn diese Privilegien ihrem Inhalte nach bekannt wären, deren Existenz der Verfasser nur aus dieser archivalischen Notiz kennt: so würde sich auch eine vollständigere Geschichte des frühen Deutsch-Hanseatischen Handels mit den Niederlanden entwerfen lassen, bis dahin aber muß man sich mit diesen unvollkommenen Nachrichten begnügen. In den Flandrischen und Brabantischen Geschichtsbeschreibungen, Urkundensammlungen und Statuten-Büchern, haben wir vergebens nach besseren Nachrichten geforscht. Sie sind in den früheren Zeiten sehr unvollständig. So z. B. läßt Custis in s. Jaer-boecken der Stadt Brügge die Deutsch-Hanseatische Niederlage in dieser Stadt erst mit 1340 anheben, da doch nach Urkunden der Anfang viel früher gemacht war, obschon gegen diese Zeit die Ausbildung der Factorey erst mehr zu Stande gekommen seyn mag. Custis I. blad 372. "1340 syn de Oostersche Kooplieden ende die van de Duytsche hanse steden alhier angekomen."

verſprach er ihnen, außer den bereits angeführten Privilegien, eine freye Fahrt und ſeinen mächtigen Schutz zu Waſſer und Land; freyen Handel unter einander und mit Fremden an allen Orten in Flandern, und freyen geſchützten Aufenthalt in ſeinem Lande, ſo lange ſie es für gut fänden. Eins nur blieb ihnen unterſagt, Geldwechſeley und Gelder auf Zins oder Wucher zu geben. Allein er verſtattete ihnen die freye Ausfuhr aller Waren gegen den herkömmlichen Zoll, und verſprach für ſich und ſeine Nachkommen dieſe Zollgebühren nie zu erhöhen, es ſey denn, daß die Deutſchen darin gewilligt hätten. Er gelobte, wenn zwiſchen ihm und dem Kaiſer oder einem Deutſchen Fürſten Krieg ausbrechen ſollte, binnen vierzig Tagen ihnen und ihren Gütern Schutz und nachmahls freyen Abzug, und noch vierzig andere Tage, wenn Wind und Wetter, oder Mangel an Schiffen, ſie vom Abzuge abhalten ſollten. Er geſtattete ihnen aller Orten in Flandern das Recht, ſich frey und öffentlich zu verſammeln, um ihre, unter ihnen entſtandenen, Streitigkeiten nach ihren Rechtsgewohnheiten zu ſchlichten, in welchen Rechtsſpruch ſeine Amtleute nie, als nur in dem Falle ſich miſchen ſollten, wenn das Vergehen Hals oder Hand betreffe, oder ihre Hülfe nöthig ſey, um dem gefällten Urtheile die Execution zu verſchaffen. Er verſprach Befreyung von perſönlichem Arreſt allen, welche hinlängliche Bürgſchaft oder Sicherheit leiſten würden, den Fall eines Capital-Verbrechens jedoch aus-

genommen. In dem letztern Falle soll der Beklagte nach Landes- und Orts-Sitte zwar bestraft, jedoch seine Güter nicht confiscirt werden, es sey denn, daß die Statute des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, es also forderten; im Falle aber daß ein solcher Verbrecher flüchte, so soll über seine Güter gesprochen werden nach den Statuten seines Vaterlandes. Jeder anhängige Rechtsstreit soll von den Schöffen innerhalb acht Tagen geschlichtet werden, es sey denn, daß diese mit einem Eide bekräftigen, daß sie binnen dieser Frist den Proceß nicht schlichten könnten, worauf es ihnen auf Treue und Glauben überlassen seyn soll, den Rechtsstreit so schnell als möglich zu endigen. Sollte ein Deutscher Kaufmann das Ende des Rechtsstreits nicht abwarten können, so kann statt seiner sein Bürge dieß thun. Gescheiterte Güter können an den Flandrischen Küsten geborgen werden und verbleiben dem Eigenthümer; so wie jeder dem andern, der durch diesen oder jenen Zufall aus dem Schiffe ins Wasser stürzt, beyzuspringen ein Recht hat. Zur Abfahrt befrachtete Schiffe, wenn sie nicht wegen Schuldsachen schon vorher in Beschlag genommen worden, dürfen nicht angehalten werden, es sey denn, daß, wegen eines neu entstandenen Rechtsstreits, auf dem Wege Rechtens die Schöffen nach Landessitte den Arrest erkannt hätten. Ein, wegen einer Schuld, Beklagter kann durch einen Eid vor den Schöffen sogleich sich von der Schuld los machen;

thut er dieß aber nicht, so ist er zur Zahlung nach den Rechtsgewohnheiten des Ortes verbunden. Sollten aber die Richter und Schöffen des Landes parteyisch gegen die Deutschen seyn, so will der Graf seine mächtige Hand ihnen zur Hülfe biethen; übrigens aber bleiben sie in allen Puncten, die nicht in diesem Briefe erwähnt sind, den Flandrischen Gewohnheiten und Rechten unterworfen [9].

In dem Vergleiche, der zwischen den Deutschen und den drey freyen großen Städten Flanderns, Brügge, Ypern und Gent (1360) zu Stande kam, wurden nicht nur jene Freyheiten ihnen wörtlich erneuert und bestätigt, sondern auch noch manche erweitert und andere hinzugefügt. So ward ihnen, beym Ausbruche einer Fehde zwischen Flandern und Deutschland, zum freyen Abzuge eine Frist von drey Mahl vierzig Tagen, und selbst das Recht, wenn sie wollen, trotz der Fehde im Lande zu bleiben, zugestanden. Binnen drey, höchstens binnen acht Tagen sollen die Schöffen die Rechtsstreitigkeiten schlichten, es sey denn die Unmöglichkeit von ihnen durch einen Eid bewährt worden. Unter sehr mannigfaltigen Bedingungen ward ihnen der Weinhandel und Weinverkauf verstattet [10]. Jeder Deutsche kann sein Schiff zur

[9] Die Urkunde steht bey Dreyer S. 247 ff.

[10] Rheinweine hatten den meisten Absatz, und wurden am häufigsten verbraucht; die südwestlichen Weine, Spanische und Italiänische waren weniger üblich.

Ausbeſſerung an das Land bringen und den Winter über daſelbſt laſſen. Wenn ein Schiff ausgelaufen

Die groſſen Verfälſchungen des Weins aber im Mittelalter haben eine Menge Statute in allen Ländern veranlaßt. Die Stelle in dem Privilegio heißt ſo: Item quilibet mercator potest vina sua vendere ad ducillum pro antiqua assissa, videlicet de qualibet virga vini vnam libram grossorum venalium, aut vina sua alibi quocunque voluerit ad vendendum educere. Item quilibet mercator vina sua ad ducillum vendere volens, habere potest familiam sibi conuenientem pro rationabili precio, quam familiam nemo sibi auferre debet, quamdiu illius seruicio frui velit. Item, quandocunque vinorum defectus esset, tunc vina mercatorum probari debent absque mora, quibus probatis vendere ea potest, precio cariori quo poterit etiam vltra loci statuta. Item, de vino, quo vina alia replentur, nulla omnino assissa debitur. Item, si forte alicuius vasis vinum in quarta parte plus aut minus emanauerit, illud vas obstrui et repleri potest presentibus duobus fide dignis, assisatore ad hoc minime requirendo. Item, nec ballinus, nec thelonearius, nec prosenetha, nec macelarius vini aliquod a mercatore recipiat, seu de naui ferre faciat, sed suo iure debito contentetur. Item, quilibet per suam propriam familiam potest vina de facibus abduci facere vel abmitti et vinorum vasa facere religari. Item si aliqua vina in Krano seu instrumento, quo de nauibus extrahuntur vel per vini tractores vel ductores effusa seu neglecta fuerint ad illius dampni refusionem perpetratores illius

iſt und keinen Zoll erlegt hat, durch Sturm aber genöthigt wird wieder zurück zu kehren, ſo zahlt es keinen neuen Zoll. Aus den Deutſchen Schiffen, die mit Engliſchen Tüchern beladen ſind, kann die Ladung auf andere Schiffe verpackt, und nach erlegtem Zolle frey weiter verfahren werden. Jedes ihrer Schiffe, mit Getreide befrachtet, entrichtet den gewöhnlichen Zoll. Aller Handel mit grauen (ungefärbten) Tüchern, die von Oſten her eingeführt werden, iſt ganz zollfrey, und braucht davon an keine der Flandriſchen Innungen eine Abgabe entrichtet zu werden [11]. Zugleich verſprachen die Flandriſchen Städte, daß ihre Tücher die beſtimmte Länge, Güte und Breite, nach herkömmlicher Weiſe, halten ſollten. Welcher fremde Kaufmann aber ſeine Waren ein Mahl verzollt, und ſeine Angabe beſchworen hat, der ſoll von aller weitern Viſitation frey ſeyn. Würde aber ein Deutſcher oder ſein Diener eines Vergehens wegen körperlich beſtraft, ſo ſoll dieß keine weitere Folgen auf ſeine Waren haben, welche deßhalb nicht angehalten werden dürfen. — Würde ein Deutſcher zu Waſſer oder zu Lande beraubt, und der Räuber oder das geraubte Gut kämen oder würden nach den Flandriſchen Städten gebracht: ſo

forefacti effectualiter tenebuntur. Dreyer l. c. p. 153. 154.

[11] Item, griſei panni, de partibus orientalibus apportati etc. Eine nähere Beſtimmung findet ſich nicht; woher ſie eigentlich kamen, bleibt ungewiß.

ſoll dem Beraubten ſein Gut wieder gegeben werden, und über den Räuber ergehen was Rechtens iſt. Würden die Deutſchen aber in fremder Herren Landen beraubt und die Juſtiz ihnen daſelbſt verweigert, ſo ſoll, wenn der Räuber nach Flandern kommt, oder das geraubte Gut dahin gebracht wird, jener durch ganz Flandern verfolgt und wo möglich ergriffen werden, das Gut aber ſoll dem Beraubten wieder gegeben werden, wenn auch der Dieb daſſelbe auf dem Markte an andere verkauft hätte, vorausgeſetzt, daß der Deutſche ſein Eigenthum durch ſeine Marke daran beweiſe. Würde endlich ein Deutſcher Kaufmann, oder ſein Diener, in Flandern erſchlagen oder beſtohlen: ſo kann jeder den Thäter, welcher über dem Verbrechen ertappt wird, greifen und feſthalten, bis daß der Richter hinzu kommt. Flüchtet aber ein ſolcher Räuber oder Mörder in anderer Herren Länder, ſo hat der Beleidigte, oder der, welcher an ſeine Stelle getreten iſt, das Recht, jenen feſt zu halten, wenn er ſich im Lande blicken läßt, und er kann das Gut in Beſchlag nehmen laſſen, das ihm aus Flandern geſandt werden ſoll. Es verſprechen die Flandriſchen Städte die Deutſchen mit ihren Vorſchreiben zu verſehen, und ihnen ſonſt in allen guten und gerechten Dingen beyzuſtehen und ſie zu vertheidigen, ſo oft ſie dieß bedürfen. Auch ſollen die Erben keines Deutſchen, der aus unehelicher Geburt iſt, bey ſeinem Abſterben in Flandern, ihr Erbtheil verlieren. Alle älteren Freyheitsbriefe aber

und alle ihnen in Zukunft zu ertheilenden, welche von einzelnen Deutschen Städten oder von ihnen gemeinschaftlich in Flandern erhalten worden sind oder in Zukunft erworben werden, sollen diesem Freybriefe keinen Abbruch thun, so wenig, als dieser jene unkräftig macht. Endlich aber soll den Deutschen die günstigste Auslegung der verstatteten Freyheiten stets verbleiben [12].

Diese Begünstigungen, welche die Flandrischen Städte den Deutschen ertheilten, bestätigte der Landesherr Graf Ludwig von Flandern in demselben Jahre, und er fügte noch andere, wie es indessen scheint, minder bedeutende Puncte hinzu, die bereits durch Herkommen sich vielleicht eingeführt hatten [13]. Allein die wichtigsten Fragen über den Zustand dieses Verkehrs, welche dem Kenner sich aufdringen, werden auch aus dieser Urkunde nicht befriedigend beantwortet. So viel jedoch ist klar, daß man die Deutschen gern in Flandern sah, daß man ihnen aber auch keine solche Monopolien zugestehen wollte, wie sie im Norden erworben hatten. Es erhellet deutlich, daß

[12] Die Urkunde steht bey Dreyer a. a. O. S. 251.

[13] S. Lunigii codex Germ. dipl. II. p. 2090. Dieß Privilegium des Grafen Ludwig ist von 1360 d. Gendt op den derthienden dagh van Wodemaendt. Es enthält 55 Puncte, meist mit der zuvor angeführten Urkunde gleichlautend; die übrigen sind uns theils nicht verständlich, theils sind sie minder bedeutend. Die Beylage I. 4. a enthält für die Liebhaber die neuen Puncte.

die Hauptniederlassung der Deutschen in Brügge war, daß aber auch die Zweige derselben sich durch ganz Flandern erstreckten. Ungewiß ist es aber, in wie fern diese ihre Niederlage zu Brügge bereits ihre Ausbildung erhalten hatte oder nicht; selbst das ist nicht gewiß, in wie fern alle Deutschen oder in wie fern bloß diese niederdeutschen Hanseatischen Communen daran Theil nehmen durften. Wie dem aber auch seyn mochte, es ist gewiß, daß die Niederdeutschen sich keineswegs auf Flandern allein beschränkten: auch in Brabant hatten sie bereits um diese Zeit sich Freyheiten erworben, die sie zu benutzen verstanden.

Wenn Flandern der erste gemeinschaftliche Marktplatz in der Nordsee war, so gebührte Brabant in dieser Hinsicht die zweyte Stelle. Die Herzoge dieses Landes ertheilten den Deutschen, eben so wie es in Flandern geschehen war, Freyheiten des Handels. Ueber Bergen op Zoom die Schelde entlang, war der Hauptmarkt von Brabant zu Antwerpen; hier war auch der Deutschen vornehmste Niederlassung in dieser Provinz, allein auch hierauf blieben sie nicht beschränkt; die Zweige ihrer Niederlassung erstreckten sich durch das ganze Land, selbst bis nach Mecheln und weiter hin.

Herzog Johann von Brabant versprach ihnen (1315) einen freyen Verkehr, in allen Theilen seines Landes, gegen Erlegung der von ihm bestimmten Zölle auf die verschiedenen ein- und ausgeführten Waren, *unter der* Bedingung, daß sie vornehmlich zu Antwer-

pen ſich niederlaſſen ſollten. Die gemeinſchaftliche Wage und der öffentliche Wagemeiſter waren der Aufſicht der fremden Kaufleute und der Schöffen des Ortes untergeben, welche das Gewicht gemeinſchaftlich beſtimmen ſollten. Der Wagemeiſter ſoll auf ihre Statute in Eid genommen, und beym Verſehen abgeſetzt werden; von Waren, die er gewogen hat, ſoll er eine gewiſſe Vergütung empfangen, allein er ſoll keinen Anſpruch auf dieſe Gefälle bey den Waren machen, die ihm nicht zur Wage übergeben worden. Die Einwohner von Antwerpen ſollen den Deutſchen ihre Häuſer zu billigen Preiſen vermiethen, welche durch die Deutſchen und die Stadtobrigkeit beſtimmt werden ſollen. Bey einem großen Zufluſſe von Kaufleuten ſoll den Eingemietheten die Miethe nicht geſteigert werden, und die Deutſchen Miethsleute ſollen zu nichts weiter verbunden ſeyn, wenn ſie abziehen, als die Miethe zu bezahlen, ſo lange ſie im Hauſe gewohnt haben, es ſey denn, daß ſie mit dem Eigenthümer einen Contract auf ein Jahr oder einen andern beſtimmten Termin geſchloſſen hätten. Kein Kaufmann, noch deſſen Diener, ſoll mit Arreſt belegt werden, wenn er mit ſeinen Gütern oder ſonſt durch andere Perſonen hinlängliche Bürgſchaft ſtellt, es ſey denn eines Verbrechens wegen, das Hand oder Hals angehe. Wenn Streit und Zank und Schlägerey zwiſchen den Antwerpern und Deutſchen oder anderen Fremden entſteht, ſo ſollen die erſten nicht ſich ſelbſt rächen, ſondern durch

das Urtheil der anderen Kaufleute und des Schuldheißen und der Schöffen der Stadt soll der Streit entschieden werden. Wenn zwischen ihnen und einem Flanderer oder jedem Dritten ein Streit über die Güte der verkauften oder sonst vertauschten Wolle entstünde, und der Verkäufer sie zuvor dem Käufer gezeigt hatte: so soll die Klage über die Schlechtheit derselben nicht Statt finden; hätte aber der Verkäufer sie, bevor der Kauf geschlossen ward, nicht gezeigt: so sollen die Deutschen nebst den Stadt-Schöffen den Beklagten hören und darüber sprechen. Wenn sie die vorgeschriebenen Zölle entrichtet haben, so sollen sie durch ganz Brabant frey seyn von allen anderen Abgaben, Brückengeld, Wegegeld und wie sie sonst Nahmen haben mögen. Ferner, sie bleiben frey von allen Abgaben, wenn sie in Brabant eine Ware dem mittelbaren Herrn des Ortes bereits verzollt haben, wie dieß z. B. der Fall ist in Mecheln oder in den Gegenden hinter Mecheln belegen. Dem beraubten Deutschen soll das gestohlene Gut wieder verschafft und keiner von ihnen arretirt werden, es sey denn, daß der Kläger beweise, der Ergriffene sey der wirkliche Schuldner oder dessen Bürge; ist aber ein Eingeborener eines Deutschen Kaufmanns oder seines Dieners Schuldner, so können diese ihn verfolgen nach des Ortes Gewohnheit, wenn sie durch ihren Schuldbrief oder durch das Zeugniß der Schöffen oder anderer *glaubhaften* Personen irgend einer Stadt in Bra-

bant, oder wenn ſie mit tallia und dica [14] ihre Forderung beweiſen. Ferner, da die Deutſchen keine eigene Gefängniſſe haben, um ihre Schuldner in ſichere Haft zu ſetzen: ſo ſind die Richter des Ortes verpflichtet, wo der Schuldner ergriffen worden, ihn zu verhaften und zu verwahren, bis er den Gläubiger befriedigt hat; ſollte aber ein ſo verhafteter Schuldner entfliehen, oder böslicher Weiſe entlaſſen werden: ſo ſoll der Richter dem Deutſchen Kaufmanne oder Diener für die Schuld haften. Sollte endlich zwiſchen dem Herzoge und dem Deutſchen Kaiſer oder einem Reichsfürſten Krieg entſtehen, ſo ſind den Deutſchen Kaufleuten vierzig Tage zum freyen Abzuge zugeſtanden, nach beygelegter Fehde aber ſollen ſie ganz eines ſo freyen Handels als zuvor genießen. Sie, ihre Gehülfen und alle die, welche in ihre Geſellſchaft treten wollen, können ſich ein Haupt oder einen Conſul wählen; ſie dürfen ſich frey verſammeln, um durch dieſen ihren Conſul und in ihrer Verſammlung die unter ſich entſtandenen Streitigkeiten in Contracten und Handelsſachen zu ſchlichten und zu beſtrafen nach ihren alten Gewohnheiten, Hals und Hand ausbenommen, wel-

[14] Tallia oder Talea bedeutet eine hölzerne, in zwey Theile geſpaltete Tafel; auf dieſelbe ward die Schuld geſchrieben, der Gläubiger erhielt die eine, der Schuldner die andere Hälfte. du Cange gloss. v. talea. Dica bedeutet zuweilen ebendasſelbe, zuweilen aber auch einen gewöhnlichen Schuldbrief.

ches allein der Herzog für ſich und ſeine Nachfolger ſich vorbehält. Sie ſollen ihre eigene ihnen vereidete Faßbinder, Packer, Laſtträger und Arbeiter haben, welche einen gleichen Lohn von ihnen, wie von jedem andern, empfangen und ſich damit begnügen ſollen. Verginge ſich aber ein ſolcher Arbeiter gegen einen der Kaufleute, ſo ſoll er in ihrer Verſammlung nach unter ihnen herkömmlicher Weiſe beſtraft werden. Ferner ſollen die Deutſchen Kaufleute und ihre Diener das Recht haben, alle Arten von Waffen ſich zu kaufen und ſie zu tragen durch das ganze Land; ſollten ſie aber dieſelben ziehen, jemanden verwunden oder tödten: ſo ſollen die Schuldheiße, die Richter und Schöffen des Ortes nebſt den übrigen Deutſchen Kaufleuten in dieſer Angelegenheit ſprechen, und die Talio gelten. Endlich dürfen ſie Bier, Wein und jede Art von Getränke in Antwerpen acciſefrey auf ihren Herbergen ſchenken, doch nur für ſich und für die, ſo zu ihrer Genoſſenſchaft gehören. Gegen Erlegung der Acciſe können ſie innerhalb der Stadt Antwerpen ihr Bier und alle ihre Speiſen brauen und zubereiten, wie ſie es für gut finden. Geldwechſeley oder Wechſelgeſchäfte zu treiben und die Zahlungen zu leiſten oder zu empfangen, mit oder ohne Wechſelbriefe, wie ſie es für gut finden, ſteht ihnen frey [15]. Keiner der Diener der

[15] Item volumus et concedimus, eisdem mercatoribus, quod possint cambire et cambia facere, cum quibuscunque, et solutiones facere ac recipere,

Deutſchen Kaufleute kann das von ſeinem Herrn ihm anvertraute Gut verſpielen oder ſonſt veräußern, er haftet mit ſeiner eigenen Perſon für ſeine Vergehungen. Keiner ihrer Diener ſoll mit ſeinen Klagen über ſeine Herrſchaft gehört werden, wofern nicht der Gegenſtand der Klage die Summe von vierzig kleinen Pariſer Solidis überſteigt. Wenn aber ein Diener durch ſeine Schuld ſeinem Herrn einen Schaden zufügt, indem er z. B. Briefſchaften verliert; ſo ſoll, wenn der Kaufmann darüber bey des Landes Richtern klagt, ihm ſchnell zu Recht verholfen werden, und des Kaufmanns Ausſage hinlänglicher Beweis ſeyn. Züchtigt ein Kaufmann ſeinen Bedienten wegen Vergehungen, ohne daß eine körperliche Verletzung oder Wunde daraus entſteht; ſo ſollen des Landes Richter ſich nicht hinein miſchen. In dem Falle aber, daß die Güter

vnus cum alio, cum *litteris vel sine litteris*, prout sibi visum fuerit expedire. — Es ſcheint doch, daß hier vom Wechſeln, und nicht bloß von Geldwechſeley, die Rede iſt; welche Art von Wechſel aber hier gemeynt ſey, das erhellet freylich nicht. Herr von Martens in ſeiner gelehrten Abhandlung vom Urſprunge des Wechſelrechts 1797. S. 63 verſteht dieſen Ausdruck gleichfalls von Wechſelbriefen. Uebrigens ſcheint uns, daß an ein ſtrenges Wechſelrecht, und ſomit auch an unſere heutigen Wechſelgeſchäfte, ſchon allein deßhalb nicht gedacht werden darf, weil die Deutſchen hier, wie faſt aller Orten, ſich ſo ſehr gegen perſönliche Haft und Execution hatten privilegiren laſſen.

des Kaufmanns arretirt würden, wenn er mit ihnen nach Antwerpen, oder von da nach Holland, Seeland oder anderen Orten abgeht; so verspricht der Herzog durch seine Schreiben und Bothen Sorge zu tragen, daß ihnen ihre Güter gänzlich wieder frey gegeben werden. — Alles dieß verspricht der Herzog mit Bekräftigung eines Eides, unter Berührung des Evangeliums, ungekränkt den Deutschen für sich und seine Nachkommen zu erhalten, bey Verpfändung seiner und seiner Nachkommen beweglichen und unbeweglichen Güter [16].

Aus dieser Charter erhellet gewiß, daß der Herzog die Fremdlinge gern in seinem Lande sah. Es scheint, daß er sie noch mehr begünstigte, als sie in Flandern privilegirt waren, ohne Zweifel um sie von jenem Lande ab, mehr nach dem seinigen zu ziehen. Indessen vermochten dieß diese zugestandenen größeren Freyheiten nicht allein; Lage, Gewohnheit, verbreitete Geschicklichkeit und ein größeres umlaufendes Handels-Capital entscheiden oft weit mehr, und diese gaben Brügge und Flandern immerhin, wenigstens das Uebergewicht. Die beygefügte Zollrolle läßt übrigens manche

[16] Die Urkunde bey Willebrandt III. 13 f. und Lünig im Reichsarchive Tom. XIV. Pars spec. Cont. IV. Fortf. Th. 2. S. 3. Den Auszug, welcher die Zollrolle betrifft, hat man in der Beyl. I. 4. b. abdrucken lassen; uns hat es zu gewagt geschienen, aus derselben viel zu schließen, aus denen im Texte angeführten Gründen.

Fragen ganz unbeantwortet. Sie zeichnet sich vor allen anderen durch die Mannigfaltigkeit der Güter aus, die darin verzeichnet werden, welches unbezweifelt für die Thätigkeit und den großen Umfang des Verkehrs in den Niederlanden spricht. Allein die Aus- und Einfuhr-Artikel sind offenbar in derselben durch einander geworfen, so daß man nicht mit Gewißheit über die Gegenstände urtheilen kann, welche von den Deutschen aus- oder eingeführt wurden, und noch weniger mit Gewißheit den damahligen Zustand der Betriebsamkeit in Deutschland daraus abnehmen kann, indem der Zwischenhandel das vornehmste Geschäft der Deutschen Seefahrer war. Da man ferner über die Zölle, welche die übrigen concurrirenden Völker hier erlegen mußten, wenig oder nichts weiß; so läßt sich auch nicht bestimmt über die Größe der Begünstigung der Deutschen in diesen Gegenden urtheilen. Bey den in dieser Zollrolle genannten Geldsorten ist der innere Gehalt des feinen Metalls, so wie der reelle Tauschwerth desselben in jenen Zeiten, nicht mit Genauigkeit auszumitteln, und endlich weiß man selbst kaum, ob diese Zollrolle ausschließend den Deutschen, oder ob sie den Fremden überhaupt ertheilt worden ist. Beyde nähmlich, Deutsche und Fremde überhaupt, werden wechselsweise in diesem Freybriefe genannt. Es scheint daher, daß dieß Privilegium und diese Zollrolle den Deutschen und allen Fremden ursprünglich gemeinsam ertheilt wurde, und daß späterhin, so wie

es auch in England der Fall war, beyde durch die Beharrlichkeit der Hanſen erſt ausſchließende Hanſiſche Freyheiten wurden.

In den nördlichen Provinzen der Niederlande, vornehmlich in Holland und Seeland, haben ſich gleichfalls zuerſt einzelne Deutſche Städte, dann gemeinſchaftlich mehrere, von den Grafen daſelbſt Freyheiten zu verſchaffen gewußt. Dieſen Gegenden theilte ſich der Verkehr, die Kenntniß des Handels und die Kunſtarbeit von den weſtlichen Provinzen aus allmählich mit, wie ſehr auch jene immerhin dieſen unterlegen blieben. An der nordöſtlichen Schifffahrt nahmen die nördlichen Provinzen der Niederlande mit den Hanſen Theil, mehrere der dortigen Städte traten dem Bunde bey. Den öſtlich belegenen Deutſchen Communen ſcheinen dieſe Provinzen vornehmlich ihres Verkehrs wegen auf Flandern und Brabant wichtig geweſen zu ſeyn, denn die Zölle in Seeland waren bey der Fahrt auf Brabant von großer Wichtigkeit. Von den in dieſer Zeit gemeinſchaftlich erworbenen Freyheiten iſt aber nur weniges bekannt. Der einzige vorhandene Freyheitsbrief, der hierüber einigen Aufſchluß gibt, iſt von Herzog Albrecht, Grafen von Holland und Seeland, den Oeſterlingen und Deutſchen überhaupt 1363 gegeben [17].

[17] Daß einzelne Deutſche Städte Freyheiten für ſich, in Holland und Seeland, vom dreyzehnten Jahrhunderte an vornehmlich gegen das Strandrecht erworben haben, davon ſ. Dreyer a. a. O. S. 232. §. 13. und die

Er verspricht ihnen in seinem und seines Bruders Nahmen Schutz für ihre Personen und Güter, die Freyheit zu Wasser und zu Lande in seine Provinzen zu kommen, und ihren Handel nach Erlegung der gebührlichen Zölle frey zu betreiben. Sie erhalten die Freyheit, in jedem Holländischen oder Seeländischen Hafen, so lange als es ihnen gutdünkt, zu liegen, wenn sie den Zoll erlegt haben, den sie jedoch nur ein Mahl, sey es in Holland oder Seeland, zu entrichten verbunden sind, und deßhalb mit einem Scheine sich zu versehen haben. Sollten die Zöllner aber behaupten, daß sie in ihren Schiffen Waren hätten, die ihnen nicht zugehörten: so sollen die Deutschen Schiffer ihre Aussage mit einem Eide erhärten, welcher dann Beweises Kraft hat; und eben so soll keines Deutschen Kaufmanns Gut angehalten und mit Arrest belegt werden

Anmerkungen dazu, auch Schuback de iure lit. T. I. p. 73. — Auch findet man mehrere gemeinschaftlich erworbene Freyheiten in archivalischen Nachrichten erwähnt. Das angeführte Inuentarium in den Hannöv. u. Braunschw. Archiven gedenkt mehrere derselben bey den Jahren 1263. 1340. 1358. Man weiß aber von diesen erlangten Freyheiten nichts als die Ueberschriften. Das im Texte erwähnte Privilegium von 1363 findet sich in Mieris groot Charterbook, T. III. p. 145 — 147. Oesterlinge ist ein bekannter Ausdruck, der in den Niederländischen auch in Englischen Urkunden vorkommt, darunter man die Deutschen der Ostsee, auch wohl mit Einschluß derer, die an der Elbe und Weser lagen, verstand.

für die Schuld oder das Verbrechen, welches er nicht selbst begangen, oder weßhalb er sich nicht selbst verbürgt hat. Keiner ihrer Diener soll seines Herrn Gut verschleudern oder verspielen können, so wenig als durch des Dieners Vergehen die ihm anvertrauten Güter verwirkt werden mögen; seetreibendes Gut soll ihnen wieder werden gegen Erstattung des Berglohns, und wenn die Mannschaft des Schiffes gänzlich untergegangen wäre, so soll das Strandgut Jahr und Tag aufbewahrt werden, zum Behufe dessen, der darauf einen rechtlichen Anspruch begründen kann. Diese zugestandenen Freyheiten sollen, bis daß Herzog Wilhelm sie ihnen aufkündigt, und selbst noch zwey Jahre nach dieser Aufkündigung, in Kraft bleiben. Die Freyheiten aber, welche sie bereits von Alters her von den Vorfahren erhalten haben, können und dürfen gar nicht aufgekündigt werden [18]. Die beygefügte Zollrolle enthielt ohne Zweifel die vornehmsten Privilegien und Begünstigungen, aber ihre unvollkommene Einrichtung macht es eben so schwer, als es bey der von Herzog Johann von Brabant war, fruchtbare Folgerungen daraus mit Gewißheit zu ziehen.

England war, nächst den Niederlanden, das vorzüglichste Land, wohin westlich die mercantilischen Spe-

[18] Es scheint, daß die neuen Freyheiten vorzüglich in der Zollrolle lagen; diese findet sich für die Liebhaber Beyl. I. 4. c. Die Urkunden der hier erwähnten älteren Freyheiten habe ich nicht auffinden können.

culationen der Niederdeutschen gingen. Vermöge der Lage dieses Reichs, seiner Nähe dem Flandrischen größen Markte, seiner Besitzungen in Frankreich, seiner Herrschaft im Canale, seiner vorzüglichen einheimischen Producte vornehmlich der Wolle und des Zinnes, seiner Schifffarthsbedürfnisse, die es aus dem Norden fast ganz allein in diesen Zeiten durch die Deutsche Zwischenhand erhalten konnte: both dieß Land einen für die Deutschen höchst wichtigen Handelszweig dar.

Auch lange schon, ehe man noch an eine Deutsche Hanse, ja ehe man noch an das Aufkommen der Deutschen Communen dachte, schwammen Deutsche, wie z. B. Sächsische und Friesische Abenteuerer, einen Verkehr zu betreiben, nach England hin. Es war begreiflich, wie und warum ein so früher Verkehr nach jener Insel entstand, da ja die Sachsen sich dort die Herrschaft in frühen Zeiten zu verschaffen gewußt, und daselbst ein Sächsisches Reich gestiftet hatten, da der Weg ein Mahl ausgekundschaftet war und immer auch einige Verbindung zwischen beyden Theilen erhalten werden mochte, wie wenig auch die Fortschritte des Fleißes in beyden Ländern eben Gegenstände zum Tausche darbothen und die Lebhaftigkeit dieses Handels begünstigten.

Zu Carls des Großen Zeiten, zu den Zeiten des Englischen Königs Wilhelm des Eroberers, sind Spuren eines solchen Verkehrs zwischen Deutschen und

Engländern bereits zu finden [19]. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts sagten der Römische Kaiser Friedrich der Rothbart, und Heinrich II. von England wechselseitige Sicherheit in ihren Staaten den Kaufleuten beyder Länder zu, und Lübeck empfing bereits einige Jahrzehnde nachher, von eben diesem Heinrich, eine Befreyung vom Strandrechte an den Englischen Küsten, und nach der Aussage gleichzeitiger Schriftsteller besuchten damahls die Deutschen fleißig den Londoner Markt [20]. Allein dieser Handel konnte gewiß noch von keiner großen Ausdehnung seyn, da nur sehr wenige Communen in Deutschland sich bereits zu Frey-

[19] The leaguë betweene Carolus Magnus and King Offa, aus Malmesbury de gestis Regum Anglorum, lib. I. cap. 4. in Hakluyt's voyages, Vol. I. Lond. 1600. p. 125. Die Cölner rühmten sich, bereits zu Wilhelmi conquestoris Zeiten Handelsfreyheiten in England vor allen anderen Deutschen gehabt zu haben. Brschw. Archiv. Nachr. (s. oben.)

[20] Radivicus Canonicus Frisingensis lib. I. cap. 17. (bey Hakluyt l. c. p. 128.) "Sit igitur (so sagen beyde Könige) inter nos et populos nostros dilectionis et pacis vnitas indiuisa, commercia tuta etc." — Das Privilegium für Lübeck ist von 1176: Henrici II. regis Angliae charta de rebus Lubeccensium naufragis ad ius Wrecci non vocandis Dreyer l. c. p. 264. — Malmesbury de gestis pontif. Angl. lib. 2. (bey Hakluyt l. c. p. 127.) sagt: Londonia ciuitas — — constipata negociatorum ex omni terra et maxime ex Germania venientium, commerciis.

heit und Wohlhabenheit erhoben hatten. Erst im dreyzehnten Jahrhunderte, da diese mehr aufblühten, konnte auch der Handel mit dem Auslande, einzeln und gemeinschaftlich, mehr gedeihen. Erst nun kommen häufigere Freyheitsbriefe vor, welche einzelne Deutsche Communen in England sich erwarben.

So erhielten die Bürger und Kaufleute von Cöln von dem Könige Johann von England (1203) den königlichen Schutz, sicheres Geleit, und die Freyheit aller Orten in England zu landen, durch das Land hin frey zu verkehren und abzuziehen, wenn sie nur die alten Costumen, wie sie dieselben unter seinen Vorfahren bereits entrichtet hatten, erlegten; und Heinrich der III. und Eduard der I. bestätigten ihnen dann in der Folge dieses Jahrhunderts diese Freyheiten, und erließen ihnen zugleich die Abgaben, welche sie von ihrem Gildehause in London bis dahin gezahlt hatten [21]; ja wie

[21] Die Urkunde von König Johann bey Rymer T. I. p. 43. — Die Freyheitsbriefe Heinrichs III. und Eduards I. bey Hakluyt a. a. O. S. 130. 131. Carta pro mercatoribus de Colonia anno 20. Henrici III. confirmata per regem Eduardum I. 8. Iulii anno regni 18. prout extat in rotulo chartarum de anno 18. regis Eduardi I. Es heißt darin unter anderen: Sciatis nos quietos clamasse pro nobis et haeredibus nostris, Ciues de Colonia, et mercandisam suam de illis duobus solidis, quos solebant dare de Gildhalla sua London, et de omnibus aliis consuetudinibus et demandis quae perti-

es ſcheint, ſo wurden ſie von allen Abgaben durch das ganze Reich befreyt.

Aehnliche Freyheiten eines ſichern Verkehrs erlangten die Braunſchweiger (1230) von Heinrich III.[22], und die Kaufleute von der Inſel Gottland, d. h. von Wisby, erhielten ſieben Jahre nachher von demſelben Könige gleiche Freyheiten, ja, alle Befreyung von allen Kaufmannszöllen und Coſtumen, bey der Ausfuhr der Engliſchen Waren nach Wisby, oder bey der Einfuhr der Wisbyſchen Waren nach England[23].

nent ad nos in London, et per totam terram nostram etc.

[22] Rymer T. I. p. 109. Freyer Handel und Wandel in des Königs Staaten gegen Erlegung der üblichen Coſtumen.

[23] Die Urk. bey Haeberlin, annalecta medii aeui, p. 1. sqq. Wenn Herr Möſer in ſeinen patriotiſchen Phantaſien dieſe Urkunde als das erſte Hanſeatiſche Privilegium anſieht, da es doch bloß den Gottländern gegeben iſt, und wenn er darin die Keime der Engliſchen Navigations-Acte zu finden glaubt: ſo hat den vortrefflichen Mann ſeine Phantaſie zu weit geführt; von dem allen iſt nichts darin zu finden. Je nachdem man will, ſo kann freylich dieß Privilegium für die Gottländer als ein Hanſiſches Privilegium angeſehen werden oder nicht. Es war ein Hanſiſches Privilegium, in ſo fern es einer Gemeine ertheilt ward, welche zum Theil Mitglied dieſes Deutſchen Städte-Bundes war, oder in der Folge ward; es war kein Hanſiſches Privilegium, weil es

So empfingen endlich von demſelben Könige Lübeck und Hamburg die Freyheit des Handels im Reiche, die Erlaubniß, ihre eigene Kaufmannsgeſellſchaft oder Hanſe in England zu haben, ſo wie die von Cöln dieſelbe beſitzen, unter der Bedingung, die alten Coſtumen zu zahlen und eine Abgabe von fünf Schillingen für jene Erlaubniß zu entrichten. Gewiß aber hatten auch noch andere Deutſche Städte um dieſe Zeit ſich ähnliche Freyheitsbriefe der Art in England erworben,

nicht den Niederdeutſchen, oder den Hanſe-Städten gemeinſchaftlich, ſondern einzig dieſen Gottländern allein ertheilt ward. Es ſcheint aber nicht wohl vertheidigt werden zu können, zu Hanſiſchen Privilegien zu zählen, was doch nicht gemeinſchaftlich den mit einander verbundenen Deutſchen Städten, ſondern was bloß einzeln dieſer oder jener Stadt ertheilt ward, welche ſich früher oder ſpäter der Verbindung beygeſellte. Wie aus dem, in den eben vorhergehenden Noten, Angeführten erhellet, ſo wäre dieſer Freybrief auch keinesweges der erſte, welchen dieſe oder jene Deutſche nachmahlige Hanſe-Stadt erhielt, andere Deutſche Städte hatten bereits früher dergleichen erhalten. Von dem Geiſte der Navigations-Acte findet ſich darin weiter keine Spur, als das was bey allen Völkern damahls Sitte war, die zugeſtandenen Zollfreyheiten ſollten ſich ſtets nur auf die Waren beziehen, welche das privilegirte Volk auf ſeinem Boden erzielte, und auf die Ausfuhr der einheimiſchen Waren, welche von dem begünſtigenden Staate unmittelbar nach dem begünſtigten geführt wurden.

obschon die Urkunden darüber uns weiter nicht aufbewahrt worden sind [24].

Dieß alles aber waren einzelne Freyheiten von einzelnen Deutschen Städten einzeln erworben, noch nichts was auf einen gemeinschaftlichen Deutschen Handel, auf Hanseatische Freyheiten in England hindeutete. Allein es war leicht zu vermuthen, daß die Deutschen, die sich in England trafen, bald eine Landsmannschaft nach Geist und Sitte der Zeit unter sich errichten würden; daß die, welche schon länger des Landes Gelegenheit kannten, den später ankommenden

[24] Die Freyheitsbriefe für Hamburg und Lübeck von 1266 u. 1267 stehen bey Rymer l. c. p. 106. und Lambecius, rer. Hamburg. lib. 2. p. 61. Willebr. Hans. Begebenh. S. 10. — Es heißt unter anderen in dem Freyheitsbriefe für Lübeck: "habeant hansam suam reddendo inde quinque solidos eodem modo quo Burgenses et mercatores Colonienses hansam suam habent." — Daß aber auch andere, z. B. Bremen, nach England im dreyzehnten Jahrhunderte einen Handel trieben, ist klar aus den Streitigkeiten, welche die Bremer mit der Stadt London über das unziemliche Betragen eines Bremer Bürgers hatten, weßhalb den Bremern der Handel in England 14 Jahre lang, seit 1262, verbothen ward. S. die Urk. über diesen Streit, nähmlich einen Brief der Stadt Bremen an König Eduard I. von England von 1267. Willebr. Hans. Begebenh. S. 12. Auch kommen andere Spuren von einem frühen Handel der Stadt Soest und anderer Deutschen Städte in England vor.

Landsleuten, die zuerst mit schwachen Kräften sich hierher versuchten, an die Hand gehen, daß jene diese unter ihren Schutz nehmen würden, da Raum genug für den Handelsverkehr aller war, und die Handelseifersucht noch nicht wohl rege werden konnte.

Auf diese Weise entstand allmählich das Deutsche Gildehaus zu London. Hier wurden alle Landsleute nach und nach in eine gewisse Brüderschaft vereinigt, und von dieser ihrer gemeinschaftlichen Niederlage aus durchkreuzten sie, oder ihre Factore und Diener, das Land. Die Handelsfreyheiten, welche ursprünglich, den einzelnen Chartern zu Folge, nur einzelnen Deutschen Communen waren zugestanden worden, würden nach und nach von allen Deutschen Kaufleuten angesprochen, welche in diese Innung als Mitglieder des Deutschen Gildehauses von ihren Landsleuten aufgenommen worden waren. Auch des Landes Könige ertheilten bereits im dreyzehnten Jahrhunderte den Kaufleuten auf der Deutschen Gildehalle zu London, als einer gemeinschaftlichen Corporation, gemeinschaftliche Freyheiten.

So sicherte König Heinrich III. (1257), auf das Vorschreiben seines Bruders des Römischen Königs Richard, den Inhabern der Deutschen Gildehalle zu London die Erhaltung aller Freyheiten zu, wie sie dieselben von seinen Vorfahren erhalten hatten [25]. Ein

[25] Das Privilegium Heinrichs III. von 1257 steht bey Häberlin Analecta med. aeui p. 7 das von Eduard I. von 1280 eben

London, und waren bemüht, von dieser ihrer Gildehalle aus ihre bereits erlangten Freyheiten zu behaupten, sie gelegentlich zu erweitern und ihren Handel in diesen Gegenden stets weiter auszudehnen.

Freylich waren bisher die Handelsfreyheiten der einen Deutschen Stadt in England bedeutender, als die der andern gewesen; allein diese Ungleichheiten scheinen hier allmählich verschwunden zu seyn, und die einzelnen Freyheiten in den gemeinschaftlichen sich verloren zu haben. So wie in Deutschland eine größere Einheit allmählich bey den Verbundenen erreicht ward, so entstand auch bey ihren Factoreyen im Auslande ein Gleiches. Wie schwer es auch zu sagen ist, wie viele Deutsche Communen an der Deutschen Gildehalle zu London damahls Theil hatten (man findet außer der oben angeführten noch etwa Tiel, Münster und Soest erwähnt [27]), so ist doch so viel gewiß, daß in der Folge immer mehrere zu Theilnehmern an den Freyheiten dieses Hauses gelangten. Die Könige von England wiederhohlten daher oft den Befehl, Niemanden als nur den (alten) Inhabern dieser Deutschen Gildehalle den Genuß der Freyheiten zu verstatten; allein die das Reich besuchenden Landsleute fanden immer bey ihren daselbst anwesenden Freunden Schutz und leichte

[27] Vergl. Anderson ad a. 1241. T. I. Haeberlin l. c. p. 285. wo Soest wegen Beraubung eines ihren Bürgern zugehörigen Schiffes durch Engländer bey dem Magistrate von Southampton klagt.

Aufnahme, bis denn nach und nach alle, die im Hanse-Bunde waren, wenn sonst ihre Kräfte und Lage es zuließen, an den Freyheiten Theil nehmen konnten. Auch ward in spätern Zeiten ausdrücklich allen Deutschen Hanseaten der Genuß der Freyheiten dieses Hauses von den Englischen Königen zugesichert.

Wie mehr oder weniger günstig nun auch die Freyheiten lauteten, welche sich die einzelnen Deutschen Communen in England verschafft hatten; wie wenig es ausgemacht werden kann, ob und wie lange diese einzelnen Freyheiten behauptet wurden; wie noch schwerer es zu sagen ist, worin die gemeinschaftlichen Freyheiten des Deutschen Gildehauses, eigentlich Anfangs, bestanden haben: so viel ist gewiß, daß die Inhaber dieser Gildehalle, bereits in diesem Jahrhunderte, einen freyen Handel, einen freyen Ein- und Verkauf, eine freye Ab- und Zufuhr in England, bey Erlegung der üblichen Costumen, besaßen. Hiermit aber war bereits wahrhaft viel in jenen Zeiten gewonnen, bey der Gehässigkeit, womit im frühen Mittelalter Fremde in fremden Ländern behandelt wurden, und besonders bey der Art, wie die Englischen Communen ganz vorzüglich die fremden Kaufleute ansahen und zu behandeln pflegten.

Es mußten die Deutschen gar bald, als sie sich dort niederließen, die Lage des Landes auskundschaften, und sie fanden es gewiß sehr bald aus, daß die Kö-

London, und waren bemüht, von dieser ihrer Gildehalle aus ihre bereits erlangten Freyheiten zu behaupten, sie gelegentlich zu erweitern und ihren Handel in diesen Gegenden stets weiter auszudehnen.

Freylich waren bisher die Handelsfreyheiten der einen Deutschen Stadt in England bedeutender, als die der andern gewesen; allein diese Ungleichheiten scheinen hier allmählich verschwunden zu seyn, und die einzelnen Freyheiten in den gemeinschaftlichen sich verloren zu haben. So wie in Deutschland eine größere Einheit allmählich bey den Verbundenen erreicht ward, so entstand auch bey ihren Factoreyen im Auslande ein Gleiches. Wie schwer es auch zu sagen ist, wie viele Deutsche Communen an der Deutschen Gildehalle zu London damahls Theil hatten (man findet außer der oben angeführten noch etwa Tiel, Münster und Soest erwähnt [27]), so ist doch so viel gewiß, daß in der Folge immer mehrere zu Theilnehmern an den Freyheiten dieses Hauses gelangten. Die Könige von England wiederhohlten daher oft den Befehl, Niemanden als nur den (alten) Inhabern dieser Deutschen Gildehalle den Genuß der Freyheiten zu verstatten; allein die das Reich besuchenden Landsleute fanden immer bey ihren daselbst anwesenden Freunden Schutz und leichte

[27] Vergl. Anderson ad a. 1241. T. I. Haeberlin l. c. p. 285. wo Soest wegen Beraubung eines ihren Bürgern zugehörigen Schiffes durch Engländer bey dem Magistrate von Southampton klagt.

Aufnahme, bis denn nach und nach alle, die im Hanse-Bunde waren, wenn sonst ihre Kräfte und Lage es zuließen, an den Freyheiten Theil nehmen konnten. Auch ward in späteren Zeiten ausdrücklich allen Deutschen Hanseaten der Genuß der Freyheiten dieses Hauses von den Englischen Königen zugesichert.

Wie mehr oder weniger günstig nun auch die Freyheiten lauteten, welche sich die einzelnen Deutschen Communen in England verschafft hatten; wie wenig es ausgemacht werden kann, ob und wie lange diese einzelnen Freyheiten behauptet wurden; wie noch schwerer es zu sagen ist, worin die gemeinschaftlichen Freyheiten des Deutschen Gildehauses, eigentlich Anfangs, bestanden haben: so viel ist gewiß, daß die Inhaber dieser Gildehalle, bereits in diesem Jahrhunderte, einen freyen Handel, einen freyen Ein- und Verkauf, eine freye Ab- und Zufuhr in England, bey Erlegung der üblichen Costumen, besaßen. Hiermit aber war bereits wahrhaft viel in jenen Zeiten gewonnen, bey der Gehässigkeit, womit im frühen Mittelalter Fremde in fremden Ländern behandelt wurden, und besonders bey der Art, wie die Englischen Communen ganz vorzüglich die fremden Kaufleute ansahen und zu behandeln pflegten.

Es mußten die Deutschen gar bald, als sie sich dort niederließen, die Lage des Landes auskundschaften, und sie fanden es gewiß sehr bald aus, daß die Kö-

nige, die Lords und die Bewohner des platten Landes ihre Beschützer uud Freunde waren, während die Englischen Städte und Flecken sie mit neidischen Augen ansahen, und damahls, so wie in allen folgenden Zeiten, was irgend sie nur vermochten, ihnen in den Weg legten.

Es war nähmlich des Königs Interesse und das der Englischen Communen und Kaufleute gänzlich getrennt, ja beyde waren sich einander, eine lange Zeit hindurch, geradezu entgegen. Die Könige von England gewannen bey der fleißigen Besuchung des Reichs durch die fremden Kaufleute gar sehr an den Zöllen, welche nächst den Domainen eine ihrer Haupteinkünfte ausmachten. Diese aber konnten nie von den Eingeborenen in dem Umfange erhalten werden, da sie einen so ausgedehnten Handel selbst zu betreiben damahls noch ganz unfähig waren, und da sie zugleich geringere Zollgebühren, als die Fremden, erlegten [28].

[28] Es ist wahr, daß die Hanseaten in den folgenden Jahrhunderten, indem sie ihre alten Freyheiten sich erhielten, weniger als andere Fremde, ja in einiger Hinsicht weniger als die Engländer selbst zahlten; allein noch 1347 bathen die Gemeinen den König und die Lords, daß der König den neuen Zoll hinweg nehmen möge, vermöge dessen die Engländer von jedem Englischen ausgeführten Tuche 14 Pence, die Fremden 21 Pence zahlten, von jedem Worsted cloth Engländer 1, und Fremde 1½ Penny u. s. w. welches die Behauptung im Texte erweist, vergl. Anderson l. c. T. I. p. 323. z. d. J. 1347.

Endlich aber begünstigten die Könige von England die Fremden auch deßwegen, weil sie in Kriegszeiten, (und Krieg war fast immer) besonders in ihren Fehden mit Frankreich, mit Flandern und mit Schottland, eine Unterstützung an Schiffen von diesen Fremdlingen erhalten konnten.

So ist es eine Sage bey Deutschen und Englischen Scribenten, daß Heinrich III. von den Deutschen seefahrenden Kaufleuten eine Unterstützung in seinen Fehden mit Frankreich erhalten habe, und daß er, durch diese Hülfe bewegt, ihnen ihre Freyheiten bestätigt, und den ersten gemeinschaftlich lautenden Freybrief ertheilt habe [20]. Auch haben spätere Könige gleiche, oder ähnliche Dienstleistungen empfangen, wie sie dieß zum Theil selbst in den, den Hansen später ertheilten, Freybriefen dankbarlichst anerkennen. So hatte gewiß, aus diesen oder ähnlichen Gründen, König Johann

[20] Vergl. z. B. Anderson's history of commerce ad a. 1239, und die späteren Behauptungen der Hanse, vermöge deren sie hier, wie aller anderen Orten, die ihnen zugestandenen Freyheiten nicht als Gnadenbriefe, sondern als iura quaesita für geleistete Dienste ausgaben. Eduard I. sagt in seiner charta mercatoria von 1303, daß er die Freyheiten den Fremden ertheile, um sie sich zu ferneren guten Diensten geneigt zu machen. Indessen findet sich in dem Verzeichnisse der Flotte Eduards III. vor Calais (Hakluyt l. c. T. I. p. 118—120.) kein eigentlich Hanseatisches Schiff, es sey denn, daß man eines von Geldern dahin rechnen wollte.

bereits allen fremden Kaufleuten verstattet, nach England mit ihren Waren zu kommen, und ihnen Schutz und sicheres Geleit zugesagt [30].

Die Lords und die Bewohner des platten Landes waren den Fremden gleichfalls geneigt, da sie ihre rohen Producte, als Wolle, Leder und Zinn, an diese zu höheren Preisen, als an die Englischen Stadtbewohner, absetzten, welche noch einen sehr beschränkten Markt hatten, und diese Producte nur zum innern Verbrauche verarbeiteten.

Aus einem ganz andern Gesichtspuncte aber sahen die Englischen Städte und Flecken diese Fremdlinge an. Jeder Fremde schien ihr Feind und ihr gefährlicher Nebenbuhler zu seyn, welchem sie gern das Land verleiden wollten. Die Sitte der Zeit, der kleinliche Zunftgeist dieser Englischen Communen, stießen immer und immer wieder auf diese Fremdlinge, welche, durch die Könige begünstigt, jene rohen Producte ausführten, deren ausschließliche Verarbeitung die Englischen Communen ansprachen, und eben deßhalb über das Erhöhen der Preise, durch diese von Fremden betriebene starke Ausfuhr, gewaltig klagten. Es war damahls, so wie auch in den folgenden Zeiten, gar nicht jener liberale Geist in England zu finden, welcher in den

[30] S. Hakluyt l. c. T. I. p. 129. A general safe conduct graunted to all foreign merchants by King John in the first yeere of his reign (1199).

Niederlanden, besonders in Flandern und Brabant, in Hinsicht auf Fremde herrschte. In England waren die Communen wirklich noch sehr weit zurück, sie kannten nicht die Vortheile eines freyern Verkehrs mit Fremden. In ihrem engherzigen Geiste, da ihr städtisches Gewerbe noch so höchst unvollkommen war, wollten sie bald allein nur den Kleinhandel führen; bald sollte kein Fremder mit einem andern Fremden handeln dürfen, sondern zu diesem Geschäfte sich der Zwischenhand eines Eingeborenen allein bedienen, der dann nach Belieben die Preise machen konnte; bald sollten die Fremden nur von den Bürgern der Städte und Flecken, nicht aber auf dem platten Lande, Wolle und Felle einkaufen; bald sollten sie ihre Schiffe nicht verlassen dürfen, und nur auf Messen und Märkten einige größere Freyheiten besitzen; bald sollten sie in den Englischen Flecken oder Städten sich nur auf eine kurze Zeit, etwa höchstens vierzig Tage lang, aufhalten dürfen, und sonst noch manchen anderen Einschränkungen unterworfen seyn [31]. Die Englischen Communen hegten dieselben Gesinnungen, welche mit geringer Ausnahme durch ganz Europa herrschten. Und wirklich klagten auch die Englischen Communen in der frühern Zeit mit Recht, daß ihre Könige die

[31] S. z. B. die Charter, welche der Graf Morton den Bürgern von Bristol in Bezug auf fremde Kaufleute in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ertheilte, bey Anderson I. 165.

Fremden, zum Theil, auf ihre Koſten begünſtigten, da den Engländern, noch im vierzehnten Jahrhunderte, die Ausfuhr der vorzüglichſten Engliſchen Producte oft unterſagt, und den Fremden allein erlaubt wurde.

Somit konnte es dann nicht fehlen, daß die Fremden, und die Deutſchen beſonders, häufig und oft über die Engliſchen Städte und Flecken zu klagen hatten; dieſe aber hatten viele Mittel die verſtatteten Freyheiten der Könige zu eludiren. Sie legten eigenmächtig den Fremden neue Abgaben auf, obſchon ausdrücklich die Könige einen freyen Verkehr verſtattet haben wollten, wenn die Fremden die üblichen Coſtumen bezahlt hätten; bald wollte man ſie in der Stadt oder in den Flecken nicht dulden; mit einem Worte, die Streitigkeiten zwiſchen beyden Theilen hörten nie, von Anfange an bis zu Ende des Hanſeatiſchen Handels, in England ganz auf. Die Könige waren an zwingender Macht nach damahliger Weiſe zu ſchwach, um ihren Befehlen die Execution ſtets zu verſchaffen; alle Engländer in Städten und Flecken, alle Zollbedienten, Bürger und Kaufleute, waren nimmer müde, die Fremden zu plagen und ſie zu mißhandeln. Nur der König und ſein geheimer Rath hielten es gewöhnlich mit den Fremden, oft aber mußten die Könige dem Schreyen der Engliſchen Communen nachgeben, oft manche Gewaltthätigkeiten überſehen, und oft wurden ſie überredet, daß dieſe Fremdlinge auf ihren eigenen

Ruin im Lande hinarbeiteten [32], und oft verdienten die Fremden in der Folge dieſen Vorwurf wirklich, da ſie auf Monopolien beſtanden und die Könige ſelbſt bey den Zollabgaben betrogen.

Dennoch war der Umfang des eigenen Handels der Engländer und ihre eigene Schifffahrt in dieſer Periode noch ſehr beſchränkt. Sie konnten, wenn das Reich raſcher gedeihen ſollte, die directe Einmiſchung der Fremden nicht wohl entbehren, ſo wie etwa heut zu Tage es noch der Fall in Rußland iſt, wo Engliſche Kaufleute und Factore etwa die Rolle ſpielen, welche damahls die Fremden, beſonders Niederländer, Lombarden und Deutſche in England ſpielten, da ſie vermöge ihres Capitals, des größern Umfangs ihres Handels, des Beſuchens verſchiedenartiger Marktplätze verſchiedener Nationen, den Engländern weit überlegen waren.

Zwar fuhren die letztern im dreyzehnten Jahrhunderte fleißig nach Frankreich, allein dieſer ihr directer Handel mit ihren nächſten Nachbarn des feſten Landes ward ſehr oft durch die nie ganz aufhörenden

[32] Beweiſe zu dem allen werden noch häufig genug in der Folge vorkommen, als ſelbſt ein liberalerer Geiſt in der Handelswelt ſich zu verbreiten anfing; die Streitigkeiten der Hanſeaten vornehmlich mit der Stadt London ſind zuweilen beruhigt worden, haben aber nie ganz aufgehört. Beyſpiele auch in dieſer Periode bey Wilkehr. und weiter unten.

Fehden zwischen beyden Ländern unterbrochen. Sie fuhren gleichfalls nach den Niederlanden, vorzüglich nach Flandern, nach den Deutschen Häfen der Nordsee und nach Norwegen seit den ältesten Zeiten. Allein mit eigenen Schiffen kamen sie noch nicht nach dem Mittelländischen Meere, und wenn gleich die Kreuzzüge die Fahrt dahin geweckt haben mochten, so hatte sich doch kein fortdauernder directer oder so genannter Activ-Handel für sie daran geknüpft. Lombarden und Italiäner besuchten mit eigenen Schiffen die Britischen Inseln, und tauschten dort die Englischen Producte gegen ihre Waren ein; sie besuchten zugleich mit den Engländern gemeinschaftlich den Niederländischen Markt, wo ein Gleiches Statt finden konnte.

In wie fern aber die Engländer mit ihren Schiffen die nordöstlichen Hanseatischen Häfen Deutschlands besuchten, davon finden sich zu Anfange dieser ersten Periode noch keine sichere Spuren. Erst gegen das Ende derselben kommen sie an der Preußischen Küste und in der Ostsee überhaupt vor. Allein selbst bis in das sechszehnte Jahrhundert konnten sie zu keinem unmittelbaren Verkehr mit den Russen in der Ostsee gelangen. Weiter, als die Deutsche Ordenshoheit ging, kamen ihre Schiffe nicht; und eben deßhalb war ihnen, selbst noch um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, die Entdeckung des entfernten und minder bequemen Archangels und die ihnen dort verstattete Niederlassung so viel werth. Eben so wenig finden sich aus dieser

frühen Zeit sichere Spuren eines mit Englischen Schiffen auf Dänemark und Schweden betriebenen Handels; gewiß war er, in so fern er existirte, unbedeutend. Der Austausch von Englischen Gütern gegen Dänisch- Schwedisch- Russische scheint um diese Zeit einzig durch die Zwischenhand der Deutschen, oder der Hanseaten, mit Hansischem Capital und Hansischen Schiffen betrieben worden zu seyn.

Auch ist es begreiflich, warum dieß Alles so der Fall seyn mußte. Die Deutschen Seestädte nähmlich hatten sich nach und nach in diesen verschiedenen Reichen Handels- und Zollfreyheiten verschafft, welche Dänen, Russen, Schweden und Engländer sich einander wechselseitig nicht zugestanden; zugleich aber übertrafen auch diese Deutschen Seefahrer an Betriebsamkeit und Wohlhabenheit, an Kenntnissen des Handels und an Verbindungen in diesen verschiedenen Ländern, offenbar die Eingeborenen beyder Theile gar sehr [33].

[33] Daß der Englische Handel im dreyzehnten und einem großen Theile des vierzehnten Jahrhunderts hindurch noch so beschränkt war, davon kann man sich aus den Urkunden bey Rymer foed. Angl. T. I. überzeugen; man vergl. Hakluyt collection of voyages, T. I. p. 128 f., wo zwar mehrere Tractate zwischen Norwegen, Flandern, den Niederlanden überhaupt und England, andere aber mit den nordöstlichen Reichen aus dieser Periode nicht vorkommen. In den Reimen daselbst, welche den Englischen Handel mit Fremden im vierzehnten und Anfangs des

Unter allen Nationen aber, deren Verkehr die Deutschen in ihre Hände bereits gebannt hatten, oder

funfzehnten Jahrhunderts beschreiben (p. 187 f.), werden weder Schweden, Dänen noch Russen genannt, wohl aber Oesterlinge und Deutsche. Auch in Eduards I. Urkunde von 1303, worin alle Nationen erwähnt werden, die nach England des Handels wegen kommen, werden aus der Ostsee die Deutschen allein erwähnt. Dieß wird durch mehrere Notizen bey Anderson T. I. z. B. ad a. 1310. 1325 bestätigt. In dem Verzeichnisse der fremden Kaufleute, die nach England kommen, in Madox, firma burgi chap. 11. sect. 4, werden weder Schweden, Dänen, Polen noch Russen erwähnt. Wenn in einer Urkunde von 1310 bey Rymer T. I. pag. 171. Eduard II. von England an den König Hakon von Norwegen schreibt: Ex grani querela Willielmi de Tollere burgensis et mercatoris villae nostrae de Grymesby, accepimus quod, cum homines et seruientes sui quandam nauem ipsius Willielmi, bladis et victualibus aliis, in partibus de Estland onerassent, vsque in regnum nostrum Angliae ducendam etc., so beweiset dieß zwar, daß damahls Engländer nach der Ostsee kamen, denn dieß Estland ist nichts anders als die Küsten der Ostsee; allein dieß ist auch nur das eine Beyspiel aus so frühen Zeiten, und die erste so wie die einzige Spur, welche uns bekannt ist. — Daß die Dänen in diesen Zeiten einen Handel direct nach England geführt hätten (denn daß sie früher der Eroberungen wegen nach dieser Insel geschwommen, ist allgemein bekannt), davon scheint zwar eine Spur am Ende der Charter von König Heinrich III. von England für die Stadt

den sie in der Folge bannten, unter Russen, Dänen, Schweden, Norwegern und Engländern, fing doch auch keine Nation so früh an, thätig als Nebenbuhler aufzutreten, als gerade die Engländer, obschon im Anfange sehr wenig von ihres Landes Königen unterstützt.

Anfangs wurden Zinn, Wolle und Felle, die Haupt-Producte des Landes, welche man Stapelwaren in England nannte, weil sie an bestimmten Orten des Reichs aufgehäuft, oder an bestimmten Orten des Auslands zum Verkauf nieder gelegt wurden, einzig von Fremden ausgeführt und weiter vertrieben. Allein bereits seit dem vierzehnten Jahrhunderte mischten sich auch Englische Kaufleute unter diese Stapelgesellschaft fremder Kaufleute, und fingen gleichfalls an, diese Producte, selbst gegen den Willen der Könige und der Lords, auszuführen. Bey den Kriegen, die Eduard III. mit Frankreich führte, entstand ihm das Bedürfniß, Geld zu haben, und viele dieser rohen Producte wurden von Engländern auf des Königs Rechnung nach auswärtigen Märkten, besonders nach Flandern, gebracht. Aber noch um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts verboth er den Engländern wieder die Ausfuhr, und verstattete sie bloß den Fremden, weil seine

Lübeck (Hakluyt l. c. T. I. 131.) vorzukommen, indem es dort heißt: Haec litera duplicata est pro mercatoribus Dacis, Brunswig et Lubek. Doch ist die Bedeutung dieses Worts hier noch nicht über allen Zweifel gewiß.

nige, die Lords und die Bewohner des platten Landes ihre Beſchützer uud Freunde waren, während die Engliſchen Städte und Flecken ſie mit neidiſchen Augen anſahen, und damahls, ſo wie in allen folgenden Zeiten, was irgend ſie nur vermochten, ihnen in den Weg legten.

Es war nähmlich des Königs Intereſſe und das der Engliſchen Communen und Kaufleute gänzlich getrennt, ja beyde waren ſich einander, eine lange Zeit hindurch, geradezu entgegen. Die Könige von England gewannen bey der fleißigen Beſuchung des Reichs durch die fremden Kaufleute gar ſehr an den Zöllen, welche nächſt den Domainen eine ihrer Haupteinkünfte ausmachten. Dieſe aber konnten nie von den Eingeborenen in dem Umfange erhalten werden, da ſie einen ſo ausgedehnten Handel ſelbſt zu betreiben damahls noch ganz unfähig waren, und da ſie zugleich geringere Zollgebühren, als die Fremden, erlegten [28].

[28] Es iſt wahr, daß die Hanſeaten in den folgenden Jahrhunderten, indem ſie ihre alten Freyheiten ſich erhielten, weniger als andere Fremde, ja in einiger Hinſicht weniger als die Engländer ſelbſt zahlten; allein noch 1347 bathen die Gemeinen den König und die Lords, daß der König den neuen Zoll hinweg nehmen möge, vermöge deſſen die Engländer von jedem Engliſchen ausgeführten Tuche 14 Pence, die Fremden 21 Pence zahlten, von jedem Worsted cloth Engländer 1, und Fremde 1½ Penny u. ſ. w. welches die Behauptung im Texte erweiſt, vergl. Anderson l. c. T. I. p. 323. z. d. J. 1347.

Endlich aber begünstigten die Könige von England die Fremden auch deßwegen, weil sie in Kriegszeiten, (und Krieg war fast immer) besonders in ihren Fehden mit Frankreich, mit Flandern und mit Schottland, eine Unterstützung an Schiffen von diesen Fremdlingen erhalten konnten.

So ist es eine Sage bey Deutschen und Englischen Scribenten, daß Heinrich III. von den Deutschen seefahrenden Kaufleuten eine Unterstützung in seinen Fehden mit Frankreich erhalten habe, und daß er, durch diese Hülfe bewegt, ihnen ihre Freyheiten bestätigt, und den ersten gemeinschaftlich lautenden Freybrief ertheilt habe [49]. Auch haben spätere Könige gleiche, oder ähnliche Dienstleistungen empfangen, wie sie dieß zum Theil selbst in den, den Hansen später ertheilten, Freybriefen dankbarlichst anerkennen. So hatte gewiß, aus diesen oder ähnlichen Gründen, König Johann

[49] Vergl. z. B. Anderson's history of commerce ad a. 1239. und die späteren Behauptungen der Hanse, vermöge deren sie hier, wie aller anderen Orten, die ihnen zugestandenen Freyheiten nicht als Gnadenbriefe, sondern als iura quaesita für geleistete Dienste ausgaben. Eduard I. sagt in seiner charta mercatoria von 1303, daß er die Freyheiten den Fremden ertheile, um sie sich zu ferneren guten Diensten geneigt zu machen. Indessen findet sich in dem Verzeichnisse der Flotte Eduards III. vor Calais (Hakluyt l. c. T. I. p. 118—120.) kein eigentlich Hanseatisches Schiff, es sey denn, daß man eines von Geldern dahin rechnen wollte.

bereits allen fremden Kaufleuten verstattet, nach England mit ihren Waren zu kommen, und ihnen Schuz und sicheres Geleit zugesagt [30].

Die Lords und die Bewohner des platten Landes waren den Fremden gleichfalls geneigt, da sie ihre rohen Producte, als Wolle, Leder und Zinn, an diese zu höheren Preisen, als an die Englischen Stadtbewohner, absezten, welche noch einen sehr beschränkten Markt hatten, und diese Producte nur zum innern Verbrauche verarbeiteten.

Aus einem ganz andern Gesichtspuncte aber sahen die Englischen Städte und Flecken diese Fremdlinge an. Jeder Fremde schien ihr Feind und ihr gefährlicher Nebenbuhler zu seyn, welchem sie gern das Land verleiden wollten. Die Sitte der Zeit, der kleinliche Zunftgeist dieser Englischen Communen, stießen immer und immer wieder auf diese Fremdlinge, welche, durch die Könige begünstigt, jene rohen Producte ausführten, deren ausschließliche Verarbeitung die Englischen Communen ansprachen, und eben deßhalb über das Erhöhen der Preise, durch diese von Fremden betriebene starke Ausfuhr, gewaltig klagten. Es war damahls, so wie auch in den folgenden Zeiten, gar nicht jener liberale Geist in England zu finden, welcher in den

[30] S. Hakluyt l. c. T. I. p. 129. A general safe conduct graunted to all foreign merchants by King John in the first yeere of his reign (1199).

Niederlanden, besonders in Flandern und Brabant, in Hinsicht auf Fremde herrschte. In England waren die Communen wirklich noch sehr weit zurück, sie kannten nicht die Vortheile eines freyern Verkehrs mit Fremden. In ihrem engherzigen Geiste, da ihr städtisches Gewerbe noch so höchst unvollkommen war, wollten sie bald allein nur den Kleinhandel führen; bald sollte kein Fremder mit einem andern Fremden handeln dürfen, sondern zu diesem Geschäfte sich der Zwischenhand eines Eingeborenen allein bedienen, der dann nach Belieben die Preise machen konnte; bald sollten die Fremden nur von den Bürgern der Städte und Flecken, nicht aber auf dem platten Lande, Wolle und Felle einkaufen; bald sollten sie ihre Schiffe nicht verlassen dürfen, und nur auf Messen und Märkten einige größere Freyheiten besitzen; bald sollten sie in den Englischen Flecken oder Städten sich nur auf eine kurze Zeit, etwa höchstens vierzig Tage lang, aufhalten dürfen, und sonst noch manchen anderen Einschränkungen unterworfen seyn [31]. Die Englischen Communen hegten dieselben Gesinnungen, welche mit geringer Ausnahme durch ganz Europa herrschten. Und wirklich klagten auch die Englischen Communen in der frühern Zeit mit Recht, daß ihre Könige die

[31] S. z. B. die Charter, welche der Graf Morton den Bürgern von Bristol in Bezug auf fremde Kaufleute in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ertheilte, bey Anderson I. 160, z. d. J. 1165.

Fremden, zum Theil, auf ihre Koſten begünſtigten, da den Engländern, noch im vierzehnten Jahrhunderte, die Ausfuhr der vorzüglichſten Engliſchen Producte oft unterſagt, und den Fremden allein erlaubt wurde.

Somit konnte es dann nicht fehlen, daß die Fremden, und die Deutſchen beſonders, häufig und oft über die Engliſchen Städte und Flecken zu klagen hatten; dieſe aber hatten viele Mittel die verſtatteten Freyheiten der Könige zu eludiren. Sie legten eigenmächtig den Fremden neue Abgaben auf, obſchon ausdrücklich die Könige einen freyen Verkehr verſtattet haben wollten, wenn die Fremden die üblichen Coſtumen bezahlt hätten; bald wollte man ſie in der Stadt oder in den Flecken nicht dulden; mit einem Worte, die Streitigkeiten zwiſchen beyden Theilen hörten nie, von Anfange an bis zu Ende des Hanſeatiſchen Handels, in England ganz auf. Die Könige waren an zwingender Macht nach damahliger Weiſe zu ſchwach, um ihren Befehlen die Execution ſtets zu verſchaffen; alle Engländer in Städten und Flecken, alle Zollbedienten, Bürger und Kaufleute, waren nimmer müde, die Fremden zu plagen und ſie zu mißhandeln. Nur der König und ſein geheimer Rath hielten es gewöhnlich mit den Fremden, oft aber mußten die Könige dem Schreyen der Engliſchen Communen nachgeben, oft manche Gewaltthätigkeiten überſehen, und oft wurden ſie überredet, daß dieſe Fremdlinge auf ihren eigenen

Ruin im Lande hinarbeiteten [32], und oft verdienten die Fremden in der Folge dieſen Vorwurf wirklich, da ſie auf Monopolien beſtanden und die Könige ſelbſt bey den Zollabgaben betrogen.

Dennoch war der Umfang des eigenen Handels der Engländer und ihre eigene Schifffahrt in dieſer Periode noch ſehr beſchränkt. Sie konnten, wenn das Reich raſcher gedeihen ſollte, die directe Einmiſchung der Fremden nicht wohl entbehren, ſo wie etwa heut zu Tage es noch der Fall in Rußland iſt, wo Engliſche Kaufleute und Factore etwa die Rolle ſpielen, welche damahls die Fremden, beſonders Niederländer, Lombarden und Deutſche in England ſpielten, da ſie vermöge ihres Capitals, des größern Umfangs ihres Handels, des Beſuchens verſchiedenartiger Marktplätze verſchiedener Nationen, den Engländern weit überlegen waren.

Zwar fuhren die letztern im dreyzehnten Jahrhunderte fleißig nach Frankreich, allein dieſer ihr directer Handel mit ihren nächſten Nachbarn des feſten Landes ward ſehr oft durch die nie ganz aufhörenden

[32] Beweiſe zu dem allen werden noch häufig genug in der Folge vorkommen, als ſelbſt ein liberalerer Geiſt in der Handelswelt ſich zu verbreiten anfing; die Streitigkeiten der Hanſeaten vornehmlich mit der Stadt London ſind zuweilen beruhigt worden, haben aber nie ganz aufgehört. Beyſpiele auch in dieſer Periode bey Wilkebr. und weiter unten.

Fehden zwischen beyden Ländern unterbrochen. Sie fuhren gleichfalls nach den Niederlanden, vorzüglich nach Flandern, nach den Deutschen Häfen der Nordsee und nach Norwegen seit den ältesten Zeiten. Allein mit eigenen Schiffen kamen sie noch nicht nach dem Mittelländischen Meere, und wenn gleich die Kreuzzüge die Fahrt dahin geweckt haben mochten, so hatte sich doch kein fortdauernder directer oder so genannter Activ-Handel für sie daran geknüpft. Lombarden und Italiäner besuchten mit eigenen Schiffen die Britischen Inseln, und tauschten dort die Englischen Producte gegen ihre Waren ein; sie besuchten zugleich mit den Engländern gemeinschaftlich den Niederländischen Markt, wo ein Gleiches Statt finden konnte.

In wie fern aber die Engländer mit ihren Schiffen die nordöstlichen Hanseatischen Häfen Deutschlands besuchten, davon finden sich zu Anfange dieser ersten Periode noch keine sichere Spuren. Erst gegen das Ende derselben kommen sie an der Preußischen Küste und in der Ostsee überhaupt vor. Allein selbst bis in das sechszehnte Jahrhundert konnten sie zu keinem unmittelbaren Verkehr mit den Russen in der Ostsee gelangen. Weiter, als die Deutsche Ordenshoheit ging, kamen ihre Schiffe nicht; und eben deßhalb war ihnen, selbst noch um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, die Entdeckung des entfernten und minder bequemen Archangels und die ihnen dort verstattete Niederlassung so viel werth. Eben so wenig finden sich aus dieser

den sie in der Folge hatten, unter Russen, Dänen, Schweden, Norwegern und Engländern, fing doch auch keine Nation so früh an, thätig als Nebenbuhler aufzutreten, als gerade die Engländer, obschon im Anfange sehr wenig von ihres Landes Königen unterstützt.

Anfangs wurden Zinn, Wolle und Felle, die Haupt-Producte des Landes, welche man Stapelwaren in England nannte, weil sie an bestimmten Orten des Reichs aufgehäuft, oder an bestimmten Orten des Auslands zum Verkauf nieder gelegt wurden, einzig von Fremden ausgeführt und weiter vertrieben. Allein bereits seit dem vierzehnten Jahrhunderte mischten sich auch Englische Kaufleute unter diese Stapelgesellschaft fremder Kaufleute, und fingen gleichfalls an, diese Producte, selbst gegen den Willen der Könige und der Lords, auszuführen. Bey den Kriegen, die Eduard III. mit Frankreich führte, entstand ihm das Bedürfniß, Geld zu haben, und viele dieser rohen Producte wurden von Engländern auf des Königs Rechnung nach auswärtigen Märkten, besonders nach Flandern, gebracht. Aber noch um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts verboth er den Engländern wieder die Ausfuhr, und verstattete sie bloß den Fremden, weil seine

Lübeck (Hakluyt l. c. T. I. 131.) vorzukommen, indem es dort heißt: Haec litera duplicata est pro mercatoribus Dacis, Brunswig et Lubek. Doch ist die Bedeutung dieses Worts hier noch nicht über allen Zweifel gewiß.

Unter allen Nationen aber, deren Verkehr die Deutſchen in ihre Hände bereits gebannt hatten, oder

funfzehnten Jahrhunderts beſchreiben (p. 187 f.), werden weder Schweden, Dänen noch Ruſſen genannt, wohl aber Oeſterlinge und Deutſche. Auch in Eduards I. Urkunde von 1303, worin alle Nationen erwähnt werden, die nach England des Handels wegen kommen, werden aus der Oſtſee die Deutſchen allein erwähnt. Dieß wird durch mehrere Notizen bey Anderson T. I. z. B. ad a. 1310. 1325 beſtätigt. In dem Verzeichniſſe der fremden Kaufleute, die nach England kommen, in Madox, firma burgi chap. 11. sect. 4, werden weder Schweden, Dänen, Polen noch Ruſſen erwähnt. Wenn in einer Urkunde von 1310 bey Rymer T. I. pag. 171. Eduard II. von England an den König Hakon von Norwegen ſchreibt: Ex grani querela Willielmi de Tollere burgensis et mercatoris villae nostrae de Grymesby, accepimus quod, cum homines et seruientes sui quandam nauem ipsius Willielmi, bladis et victualibus aliis, in partibus de Estland onerassent, vsque in regnum nostrum Angliae ducendam etc., ſo beweiſet dieß zwar, daß damahls Engländer nach der Oſtſee kamen, denn dieß Estland iſt nichts anders als die Küſten der Oſtſee; allein dieß iſt auch nur das eine Beyſpiel aus ſo frühen Zeiten, und die erſte ſo wie die einzige Spur, welche uns bekannt iſt. — Daß die Dänen in dieſen Zeiten einen Handel direct nach England geführt hätten (denn daß ſie früher der Eroberungen wegen nach dieſer Inſel geſchwommen, iſt allgemein bekannt), davon ſcheint zwar eine Spur am Ende der Charter von König Heinrich III. von England für die Stadt

den ſie in der Folge bannten, unter Ruſſen, Dänen, Schweden, Norwegern und Engländern, fing doch auch keine Nation ſo früh an, thätig als Nebenbuhler aufzutreten, als gerade die Engländer, obſchon im Anfange ſehr wenig von ihres Landes Königen unterſtützt.

Anfangs wurden Zinn, Wolle und Felle, die Haupt-Producte des Landes, welche man Stapelwaren in England nannte, weil ſie an beſtimmten Orten des Reichs aufgehäuft, oder an beſtimmten Orten des Auslands zum Verkauf nieder gelegt wurden, einzig von Fremden ausgeführt und weiter vertrieben. Allein bereits ſeit dem vierzehnten Jahrhunderte miſchten ſich auch Engliſche Kaufleute unter dieſe Stapelgeſellſchaft fremder Kaufleute, und fingen gleichfalls an, dieſe Producte, ſelbſt gegen den Willen der Könige und der Lords, auszuführen. Bey den Kriegen, die Eduard III. mit Frankreich führte, entſtand ihm das Bedürfniß, Geld zu haben, und viele dieſer rohen Producte wurden von Engländern auf des Königs Rechnung nach auswärtigen Märkten, beſonders nach Flandern, gebracht. Aber noch um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts verboth er den Engländern wieder die Ausfuhr, und verſtattete ſie bloß den Fremden, weil ſeine

Lübeck (Hakluyt l. c. T. I. 131.) vorzukommen, indem es dort heißt: Haec litera duplicata est pro mercatoribus Dacis, Brunswig et Lubek. Doch iſt die Bedeutung dieſes Worts hier noch nicht über allen Zweifel gewiß.

Zölle ſich dabey beſſer ſtanden; erſt gegen das Ende ſeiner Regierung geſtand er den Engländern von der Stapelgeſellſchaft gleiche Freyheit der Ausfuhr jener rohen Producte zu, wie die Fremden ſie beſaßen [34].

Eine andere inländiſche Kaufmannsgeſellſchaft fing um dieſe Zeit in England an [35], die Geſellſchaft von Thomas a Becket, welche nach einigen Jahrhunderten, unter dem Nahmen der Adventurirer oder wagenden Kaufleute, freylich der Schrecken und Tod der Hanſe wurde. Allein dieſe Geſellſchaft hatte damahls einen noch engern Wirkungskreis als die erſtere, da ſie nur verarbeitete Producte, vornehmlich Tücher, ausführte, welche zu jener Zeit noch keinen bedeutenden Artikel ausmachten. Eduard III. begünſtigte zuerſt durch die Aufnahme vieler Niederländiſchen feinen Tuchweber die Fabrication der feinen Tücher in England, denn grobes Tuch zur inländiſchen Conſumtion hatten die Engländer freylich ſeit den älteſten Zeiten bereitet [36]. Allein des

[34] Vergl. Anderson l. c. T. I. ad a. 1249. p. 216. ibid. ad. a. 1267. p. 231. 232. ad a. 1319. p. 287. 288. und die Statute Eduards III. von 1353 und 1362, ſo wie die Magna charta libertatum, wie ſie um dieſe Zeit lautete.

[35] Die Zeit ihrer Entſtehung iſt ungewiß, vergl. Anderson T. I. ad a. 1249. p. 216. ad. a. 1296. p. 253. ad a. 1358. p. 342. allein um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts führten ſie bereits einige Engliſche Tücher aus.

[36] Es iſt falſch, wie man die Sache gewöhnlich vorſtellt, daß Eduard III. zuerſt die Wollenweberey in

Königs Verboth der Ausfuhr von roher Wolle nach Flandern, und sein Befehl, daß Engländer nur einheimisch bereitetes Tuch tragen sollten, wurden kaum ein Jahr lang gehalten, da seine Zolleinnahme dadurch zu sehr litt, und seine Kriege mit Frankreich seine Bedürfnisse vermehrten. Es dauerte wirklich noch an zwey Jahrhunderte, bevor jenes Ausfuhrverboth streng gehandhabt wurde.

Auch mochte es weiter den Deutschen nicht eben nachtheilig seyn, wenn die Engländer ihre Wolle selbst zu feinen Tüchern verarbeiteten; die Concurrenz zwischen Engländern und Niederländern konnte ihnen vielmehr lieb seyn, sie verloren nichts als etwa den Frachtlohn für die von ihnen aus England nach den Niederlanden geführte rohe Wolle, dagegen aber brachten sie in der Folge viele ungefärbte feine Tücher aus England nach Deutschland, und gewannen daran die Färbereygewinnste. Die Deutschen waren überhaupt nur hochbegünstigte Zwischenhändler, und wenn nur andere nicht selbst die Tücher nach den Nordischen Märkten brachten, so hatten sie immer was sie wünschten. Nun fing zwar die Englische Gesellschaft von Thomas a Becket an, Englische Tücher um die Mitte des

England eingeführt habe; allein die feinen Tücher zur auswärtigen Verführung versuchte man unter ihm zuerst. Grobe Tuchweber-Gilden gab es 1100 und 1135 bereits in England. Anders. I. p. 141. nach Madox, firma Burgi chap. 10. sect. 20.

vierzehnten Jahrhunderts auszuführen; allein die Ausfuhr war bey der geringen Production des Landes noch so unbedeutend, daß sie gar keine gefährliche Nebenbuhler waren; auch zogen die Hanseaten für den Nordischen Handel die besseren Flandrischen Tücher, wie es scheint, noch immer vor [37], und gewannen die Gewinnste des Fuhr- und Zwischenhandels allein.

Aber alle diese, obschon unvollkommenen, Versuche zeigten doch auch bereits eine größere Thätigkeit unter den Engländern, als man in den übrigen Nordischen Reichen vorfand. Eben diese Thätigkeit forderte alle Fremdlinge im Reiche auf, sich an die Könige desto enger anzuschließen, und lieber dem Könige einen höhern Zoll anzubiethen, um nur im Besitze des Englischen Fuhr- und Zwischenhandels, und, was die Niederländer betraf, im ausschließenden Besitze der Fabrication der feinen Tücher zu bleiben. Alle Fremdlinge in England hatten hier ein größeres und gemeinschaftlicheres Interesse, als irgend sonst wo; und so geschah es auch, daß alle Fremde, vornehmlich aber Deutsche, Niederländer und Lombarden, von Eduard I. 1303 einen Freybrief erhielten, durch welchen ihnen der Handel des Reichs noch ganz überliefert ward. In dieser Charter verheißt der König allen fremden Kaufleuten,

[37] Anderson l. c. T. I. ad a. 1331. 1337. 1358. Verglichen mit den Streitigkeiten der Hanseaten zu Nowgorod wegen der Breite und Güte der Flandrischen Tücher s. oben beym Russisch-Hanseatischen Handel.

woher sie auch immer seyn mögen, um sie sich und seinem Reiche zu angenehmen Diensten ferner zu verbinden [38], Freyheit und Schutz für ihren Großhandel in allen Theilen seines Reichs mit Eingeborenen und Ausländern; auch stellt er es ihnen frey, Krämerwaren und Specereyen in kleinen Quantitäten zu verkaufen. Sie wurden befreyt von den Abgaben, die ihnen im Innern des Landes, unter dem Nahmen von Mauergeld, Wage- und Brückengeld, abgefordert wurden, und ihnen erlaubt, alle in England erkaufte Waren frey, wohin sie wollten, auszuführen, nur nicht nach den Ländern der notorischen Feinde des Königs; stets jedoch unter der Bedingung, daß sie die üblichen Ausfuhrzölle bezahlten, und keinen in das Land ein Mahl gebrachten Wein wieder ausführten. Sie erhielten das Recht, im Lande sich aufzuhalten, so lange sie es für gut fänden. Zur Sicherheit aller und jeder in Handelssachen geschlossenen Contracte, wenn ein Mahl darauf der Gottes-Pfennig gegeben worden sey, versprach der König, jeden darüber entstehenden Streit nach dem Markt-, Meß- oder Stadt-Rechte des Orts entscheiden zu lassen, wo der Vertrag geschlossen worden sey. Kein Gut sollte ihnen unter dem Vorwande, daß es zum Gebrauche des Königs oder irgend eines Drit-

[38] Diese angenehmen Dienste bestanden wahrscheinlich in der Abtretung oder Vermiethung der Schiffe dieser fremden Seefahrer an den König und das Land im Fall eines Krieges. s. oben.

ten bestimmt sey, genommen werden, es sey denn, daß ihnen der volle Werth desselben erstattet werde, mit dem sie selbst zufrieden wären, und um welchen sie die Waren an andere frey hätten verkaufen wollen, so wie denn in diesen Fällen weder Arrest noch Aufschub Statt finden solle. Der König sagte ihnen zu: daß weder durch ihn, noch einen seiner Beamten, ihre Güter und Waren taxirt werden sollten. Um ihnen zu schneller Rechtshülfe beförderlich zu seyn, sollten in jeder durch sie anhängig gemachten Rechtssache die Richter des Landes binnen Tages Frist die Beklagten vorfordern, und nach dem Kaufmannsrechte in allen Fällen, die darunter begriffen wären, entscheiden, bey nahmhafter Strafe der Richter, welche sich eine Versäumniß deßhalb zu Schulden kommen lassen würden. In allen solchen Rechtsstreiten aber, Capital-Verbrechen ausbenommen, soll die Jury halb aus fremden Kaufleuten, halb aus unbescholtenen Männern des Orts bestehen, und wenn der Fremden nicht daselbst so viele anwesend wären, um die Hälfte der Jury voll zu machen, so sollen Eingeborene, Tadels freye Männer die noch mangelnden ersetzen. Aller Orten, wo ein Verkehr, eine Messe oder ein Markt ist, verspricht der König, eine öffentliche Wage aufrichten zu lassen, wo vor dem Wägen im Beyseyn des Käufers und Verkäufers der Wagemeister die leere Wage zeigen, und sie jedes Mahl also richten soll, daß beyde Arme sich gleich sind und die Zunge einsteht. Auch soll durchs ganze Reich nur ein

Gewicht und ein Maß seyn, welche mit der königlichen Probe (Standard) versehen werden soll; jedem stehet es aber frey, kleinere Quantitäten mit eigener Wage[39] zu wägen, es sey denn, daß des Orts Meß- oder Markt-Statuten dagegen lauteten. Auch soll in London eine besondere Gerichtsperson bestellt werden, welche, wenn die Richter der Provinzen und die Majors der Städte den fremden Kaufleuten nicht schnell zu ihrem Rechte verhelfen, vermöge der ihr ertheilten königlichen Commission, ihnen alsbald Recht sprechen soll. Zuletzt sollen alle diese Freyheiten ungekränkt ihnen von allen Nachfolgern erhalten werden.

Dagegen aber bewilligen die fremden Kaufleute dem Könige für diese ihnen zugestandenen Freyheiten, um so mehr, da er sie von anderen inneren Abgaben eben durch dieses Privilegium befreyte, einen neuen Zoll zu entrichten, welcher unabhängig von der alten Costume dem Könige zufallen soll. Dieser neue Zoll, welchen die fremden Kaufleute bewilligten, fiel auf alle ihre Ein- und Ausfuhr; allein dieser erhöhete Zoll war nicht für alle Waren gleich. Auf die Ausfuhr der rohen Wolle, der Wollfelle, des Leders, und auf die Aus- oder Einfuhr der mit Scharlach ganz oder zum Theil gefärbten Tücher, so wie auf die Einfuhr von Wachs, war dieser neue Zoll, wie es scheint, am höchsten; alle

[39] Et quod quilibet possit habere stateram vnius quaterani — vergl. die Conjecturen, welche Häberlin l. c. p. 20. 21. nota g. darüber beygebracht hat.

übrige ein- und ausgeführte Waren aber sollten (ad valorem) von dem Werthe eines jeden Pfundes Silber drey Pfennige als neuen Zoll abgeben. Der Werth aber der zu verzollenden Ware soll durch die Briefe ihrer Handelsfreunde oder ihrer Handelsherren, und in deren Ermangelung, durch den Eid des fremden Kaufmanns oder seines Dieners bestimmt werden. Zugleich ward den Fremdlingen verstattet, sich wechselseitig Englische Wolle costumfrey zu verkaufen, und nur dafür zu sorgen, daß (bey der Ausfuhr) der König nicht um seine Gefälle betrogen werde. Haben sie aber ein Mahl im Reiche die Costumen erlegt, welches sie durch die erhaltenen Quittungen beweisen, so sollen sie weiter keiner Abgabe und keinem Zwange unterworfen seyn; doch dürfen sie ohne specielle Erlaubniß keine ein Mahl eingeführten Weine wieder ausführen [40].

[40] Die Urkunde steht bey Haeberlin anal. medii aeui, Nr. 4. p. 12 sqq. und Hakluyt's collect. of voyages, vergl. Beyl. II. Die Zollrolle lautet im Detail wie folgt; es ist aber auch hier zum Theil Aus- und Einfuhr durch einander geworfen, und beydes nicht immer streng geschieden, wie auch in den bereits erwähnten Privilegien anderer Länder dieß der Fall war. "Jedes Faß Wein zahlt, außer der alten Costum, welche in Denarien entrichtet wird, innerhalb der ersten vierzig Tage nach der Einfuhr noch zwey solidos neuer Costum; jeder Sack Wolle gibt neuen Zoll vierzig Denarien bey der Ausfuhr, die alte Costume zu einer halben Mark ungerechnet; jede Last von Fellen oder Leder gibt unter gleichen Bedin-

Offenbar erhielten die Deutschen durch dieses Statut keine Vorrechte vor den übrigen Fremden, denn allen, aus welchen Theilen der Welt sie auch seyn mögen, werden dieselben Freyheiten zugestanden. Gewiß aber hat, wie aus späteren Nachrichten erhellet, keine Nation dieses Recht eines freyen Verkehrs gegen Erlegung eines, durch die Veränderung des Geldwerths und anderer in der Folge eingetretenen Umstände, geringen Zolls so sich zu erhalten gewußt, und durch stete Erneuerungen der folgenden Könige so immer sich

gungen eine halbe Mark; eben so jedes Scharlach- und anderes rothgefärbtes Tuch zwey solidos; jede dreyhundert Wollfelle, vierzig Denarien; jedes Tuch, welches nur zum Theil mit Scharlach gefärbt ist, achtzehn Pfennige; so wie jedes andere Tuch, wozu gar kein Scharlach gebraucht worden ist, zwölf Pfennige, und endlich jeder Centner Wachs gleichfalls zwölf Pfennige, — alles dieß die alte Costume uneingeschlossen. — Von allen übrigen Waren aber, welche diese fremden Kaufleute pfundweise verkaufen, und die zu klein sind, als daß sie alle mit einer besonders bestimmten Costum belegt werden könnten, wie z. B. Tharsische Tücher, Seide und seidene Zeuge, Pferde und anderes Vieh, Getreide und was dergleichen mehr ist, so haben beyde Theile sich dahin vertragen, daß die Fremdlinge, innerhalb zwanzig Tagen nach der Einfuhr und dem Verkaufe der Waren, als neue Costum erlegen wollen drey Pfennige (ad valorem) von jedem Warenwerth, der ein Pfund Silber beträgt, so wie eine gleiche Abgabe bey der Ausfuhr solcher Artikel.

wieder auffrischen lassen als die Deutschen Hansen. Erst durch dieses Benehmen ward dieser, allen Fremden gemeinschaftliche, Freybrief ein wahrhaft Hanseatisches Privilegium. Da nähmlich Engländer und Fremde höheren Zöllen oder anderen Abgaben in der Folge unterworfen wurden; so behaupteten sich die Hansen in dem Besitze dieses alten Freybriefs, sie genossen bey veränderten Zeiten einen geringen Zoll, und dadurch wahrhaft große Vorrechte vor Eingeborenen und Fremden. So geschah es, daß sie sich in späteren Zeiten auf diesen gemeinschaftlich erhaltenen Freybrief, der allen Fremden ursprünglich gegeben war, als auf ihr Haupt-Privilegium immer bezogen. Sie verstanden es ohnehin, den darin bestimmten Zoll noch durch mannigfaltige Kunstgriffe und mercantilische Listen zu verringern; denn da diese Chater manche Zölle nach einer Zahl von Fässern, Säcken, Lasten oder Packen bestimmte, so schoben sie unter gleichen Benennungen stets größere Quantitäten unter [41].

Von keinem Reiche, mit dem diese Niederdeutschen Kaufleute in Verbindung standen, hat man nun eine so ununterbrochene Reihe von königlichen Freyheitsbriefen, von diesen frühen Zeiten an, als von England. Eduards I. Sohn, Eduard II. bestätigte in zwey Ur-

[41] Diese Behauptungen erhellen aus einem handschriftlichen Aufsatze des Syndicus der Hanse Dr. Sudermanns aus dem sechszehnten Jahrhunderte, welcher in der Folge in unserm cod. dipl. geliefert wird.

kunden den Kaufleuten, welche die Gildehalle der Deutschen in London inne haben, alle ihre alten Freyheiten, die sie zu seines Vaters und seiner Vorfahren Zeiten erhalten und besessen hatten, für sich und alle seine und ihre Nachkommen; er fügte ausdrücklich hinzu: daß sie und ihre Waren und Güter keiner Schulden wegen angehalten werden sollten, es betreffe denn das Eigenthum oder die Person des Hauptschuldners, oder des für ihn haftenden freywilligen Bürgen; auch sollten sie wegen anderer Vergehungen nur durch ihre Landsleute verhaftet werden können. Er verspricht ihnen für sich und seine Nachfolger keine neue Costumen aufzulegen, zu den von seinem Vater bestimmten sind sie allein verbunden; doch sollen sie Niemanden mit ihren Freyheiten und Rechten vertreten, welcher nicht Mitglied ihrer Genossenschaft auf dem Deutschen Gildehause zu London ist [42].

Von Eduard dem III., ob er schon zuweilen, jedoch nur vorübergehend, den Engländern sich geneigter als den Fremden zeigte, und diese wegen seiner Be-

[42] Die beyden Urkunden von 1311 und 1317 stehen bey Häberlin l. c. Nr. V. VI. p. 30 sqq. Die Zusätze ib. p. 35 — 37. — Es ist klar, daß die Deutschen auf der Gildehalle noch andere Freyheiten hatten, als die der Fremden überhaupt. Dieß ist auch zum Theil aus den früher angeführten Urkunden erweislich; worin diese aber in jedem Zeitpuncte bestanden, das ist unmöglich auszumachen, besonders bey dem steten Schwanken und Zugreifen jener Zeiten.

dürfnisse in dem Kriege mit Frankreich oft neuem Zwange und höheren Abgaben unterwarf, empfingen die Deutschen die Bestätigung der Freyheiten, welche sie in früheren Zeiten erworben hatten, als Besitzer der Deutschen Gildehalle in London, und als fremde Kaufleute überhaupt [43]. Eduard III. bestätigte auch

[43] Die Urk. von 1327. 1328. 1354 Königs Eduard III. stehen bey Haeberlin l. c. p. 39 — 47. und Rymer T. II. P. 3. p. 15. Dreyer l. c. 278 erwähnt noch andere von 1346 und 1349. — In diesen Urkunden werden die Freyheiten der Deutschen in diesen beyden Hinsichten ausdrücklich unterschieden, und beyde, jene Charta mercatoria Eduards I. allen Fremden 1303 ertheilt, so wie die Freyheiten, welche die Deutschen als Inhaber ihrer Gildehalle zu London besaßen, ihnen bestätigt. Ein Ausdruck kommt in einer dieser Urkunden vor, welcher vielleicht als ihre Freyheiten etwas bedrohend angesehen werden kann. Der König nähmlich sagt: "Ita tum quod Custumas, et subsidia Nobis in regno nostro debita inde soluant, vt debebunt." Von Costumen ist nun freylich in den früheren Privilegien immer, nicht aber von subsidiis die Rede, und wenn man damahls, wie es scheint, außerordentliche Abgaben darunter verstand, welche mit Bewilligung des Parlaments dem Könige von den Unterthanen gezahlt werden mußten, und wenn die Hansen somit dazu in einem oder dem andern Verhältnisse verpflichtet wurden; so war dieß mit den bisher erhaltenen Freyheiten nicht zu vereinigen. — Die kraftvollere Regierung Eduards III. läßt es wohl vermuthen, daß während ihrer Dauer die Freyheiten der Fremden nicht gleichgültig angesehen wurden, und aus einem so dunkel hingeworfenen

durch verschiedene Statute den Fremden überhaupt die von seinen Vorfahren ertheilten Freyheiten; er

Worte, das vielleicht selbst von den Privilegirten übersehen ward, ließ sich denn freylich in der Folge bey günstigeren Umständen manches ableiten. Wenn dieß der Fall war, so hieß es ganz eigentlich die Hansen mit ihren eigenen Waffen schlagen, denn sie haben gleichfalls dieser selben Art von List aller Orten sich bedient. Die Dunkelheit in den Urkunden jener Zeit ist zwar meist die Folge einer ungebildeten, barbarischen Sprache, oft aber ist jene auch ganz geflissentlich gesucht worden, um nach Zeit und Umständen in der Folge daraus zu eigenem Vortheile zu argumentiren. Auch der Schluß eben dieser Urkunde darf nicht übersehen werden, er heißt so: In cuius rei testimonium has litteras nostras fieri fecimus patentes *per triennium* duraturas. So wie der König 1346 ganz bestimmt erklärte, daß die den Deutschen zugestandenen Freyheiten einzig nur auf die bezogen werden sollten, welche die Deutsche Gildehalle zu London inne hätten. — Jener Ausdruck: Subsidia, scheint auch nicht ohne Wirkung geblieben zu seyn, denn 1369 mußten die Deutschen auf der Gildehalle zu London sich verstehen, dem Könige zu den Kriegskosten hundert Mark zu zahlen; jedoch ließen sie sich von der Stadt London einen Revers geben, daß dieses don gratuit ihnen an ihren Freyheiten keinen Abbruch thun sollte; allein ein solches von Zeit zu Zeit erneuertes Beyspiel war für die folgenden Könige nicht verloren. Der Revers ist angeführt von Herrn Dreyer l. c. 278. — Herr Willebrandt in s. Hans. Begebenh. S. 34 setzt den Streit und die Erlegung der hundert Mark in das Jahr 1349. Man mag gern annehmen, daß diese Streitig-

führte den, durch ihn erhöhten, Zoll für die Hanſen wieder auf den alten Fuß zurück, und befahl, wie man erzählt, ſeinen Zollbedienten, ihnen den erhöhten Betrag wieder zurück zu zahlen. In allen Streitigkeiten zwiſchen Käufern und Verkäufern ſollte, nach Ausſage einer Parlaments-Acte, während der Regierung dieſes Königs, eine Jury von zwey Lombarden, zwey Deutſchen und zwey Engländern den Ausſpruch thun, ſo wie alle andere Streitigkeiten zwiſchen Eingeborenen und Fremden durch zwey der letzteren, zwey Conſtables, und den Major des Stapels, welcher von dem Major der Stadt verſchieden war, abgethan werden ſollten. Die Deutſchen und übrigen Fremden hatten ihr eigenes Gericht, ihr eigenes Recht, ihre eigenen Gefängniſſe, und waren der Stadtobrigkeit entzogen, welches bey den gehäſſigen Geſinnungen der Engliſchen Städte- und Fleckenbewohner nur zu nöthig war [44].

keiten öfters vorgefallen ſind, allein hier iſt doch wohl gewiß 1349 mit 1369 verwechſelt worden, denn in dem erſten Jahre ward es gerade Friede zwiſchen England und Frankreich, und in dem zweyten fing der Krieg lebhaft an. Rymer T. III. ad h. ann. — Herr Fiſcher ſchreibt dieß zwar alles Herrn W. treuherzig nach, allein Herrn F.'s Darſtellung der Hanſiſchen Niederlage zu London iſt auch ganz voll von Widerſprüchen, Zeitverwechſelungen und Unverſtand.

[44] Anderson T. I. ad a. 1335. 1350. 1362. p. 302. 328. 347. und Willebrandts Hanſiſche Begebenh. S. 33. 34.

So kämpften die Fremden überhaupt, und die Deutschen insbesondere, geschützt von des Landes Königen, gegen die empor kommenden Städte Englands. Nur mühsam gediehen die Anfangs schwachen Versuche der Englischen Städtebewohner in der eigenen Ausfuhr roher und verarbeiteter Producte, und die Hansen waren noch am Ende dieser ersten Periode den Engländern durch die erworbenen Freyheiten, durch die Kenntnisse und Ausdehnung ihres Handels, durch ihr größeres Capital, und durch ihre Monopole in den nördlichen Reichen überlegen, und fast im ausschließenden Besitze des Zwischenhandels zwischen England und dem Nordosten von Europa. Auch wußten die Hansen das, was sie durch Privilegien, Zugreifen und Herkommen sich erworben hatten, im Ganzen bey noch so veränderlichen Launen der Machthaber zu behaupten. Allein der Stoff zu immerwährenden Streitigkeiten war auch bereits hinlänglich vorhanden, das Feuer brach in den folgenden Zeiten immer wieder aus der Asche hervor, und der Ruin der Hanse ist auch ganz vornehmlich von hier aus, etwa zwey Jahrhunderte nach dieser Periode, gekommen.

Mit Frankreich scheint der Verkehr der Hansen in dieser Periode noch nicht bedeutend gewesen zu seyn, wenigstens sind nur unvollkommene Spuren eines Handels dahin vorhanden; auch ist zu keiner Zeit hier ein förmliches Hanseatisches Comtoir errichtet worden. Indessen ist es gewiß, daß am Ende des dreyzehnten

Jahrhunderts bereits Philipp der Vierte den Städten Lübeck, Wisby, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Roſtock, Stralſund und Elbing einen freyen Handel in ſeinem Reiche gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls zuſagte [45]. Franzöſiſche Weine waren noch nicht, ſo wie in ſpäteren Zeiten, im Norden beliebt, man zog die Rheiniſchen vor; Seeſalz mag den Hauptartikel der Ausfuhr für die Deutſchen ausgemacht haben, welches ſie dort ſelbſt hohlen mußten, während der Austauſch der übrigen wechſelſeitigen Bedürfniſſe ohne Zweifel auf dem allgemein beſuchten Markte in den Niederlanden geſchah. Es iſt aber ungewiß, wie weit ſich an den Franzöſiſchen Küſten hin der Deutſche Handel erſtreckte, oder in wie fern er durch den Canal ging. Seeräuberey und Strandrecht waren in Frankreich ſo üblich und ſo lange üblich, und den Genuß des Raubes theilten ſo ganz ungeſcheut der König und der Admiral, daß hier ſchwerlich ſo früh ein dauernder feſter Handel

[45] Vergl. Willebrandts Hanſ. Begebenh. S. 27, wo des Königs Privilegium von 1293 im Auszuge, aber undeutlich gefunden wird; ob die Jahrszahl ganz richtig iſt, läßt ſich bezweifeln; vergl. die Urk. Verzeichn. Beyl. II. z. d. J. und die Anmerkung daſelbſt. Die Urkunde habe ich in keiner gedruckten Sammlung übrigens auffinden können. — Was von anderen früheren Privilegien in Frankreich von den Hanſen oder den Deutſchen Seeſtädten erworben, hier oder da behauptet wird, iſt bereits oben Buch I. geprüft worden, vergl. die Urk. Verzeichn. Beyl. II.

hat begründet werden können [46], um so mehr, da endlich die ewigen Kriege zwischen England und Frankreich die Unsicherheit der Fahrt auf das letzte Land so sehr vermehrten.

Daß die Hansen in dieser Periode unmittelbar nach Spanien gefahren sind, davon kommt gegen das Ende derselben zwar eine Spur vor, es scheint aber, daß dieser Zweig ihres ausländischen Handels weiter von keiner großen Bedeutung war; auf das Seesalz, welches sie dort hohlten, mag sich dieser Zweig gleichfalls vornehmlich beschränkt haben. Der große Niederländische Marktplatz ward von Spaniern mit Spanischen Schiffen und Gütern gleichfalls besucht, und hier wurde von den Deutschen mit jenen wohl der meiste Umsatz bewirkt, der zwischen beyden Völkern etwa nöthig seyn mochte [47].

[46] Von dieser lange dauernden schlechten Sitte in Frankreich: Schuback vom Strandrecht, Th. I. §. 10. Dreyer l. c. 283. Daniel, histoire de la milice française p. 695; und vornehmlich eine große Zahl von Urkunden über Räubereyen und Strandunfug, welche das Rymersche Urkundenverzeichniß vom dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte in Menge liefert. Auch was die Statute von Oleron gebothen, ward immer wieder vernachlässigt, da in den ewigen Fehden zwischen Engländern und Franzosen beyde immer mehr verwilderten.

[47] S. Willebr. Hans. Begebenh. S. 40 zu dem Jahre 1366, wo es während der Dänischen Fehde heißt: "Da in diesem Jahre der König von Dännemark

Der Umfang des Hanſiſchen Handels im Auslande, und die politiſchen Maximen, welche die Genoſſen dieſes Bundes hierbey befolgten, liegen bereits in dieſer Periode offen und klar genug vor Augen. Der geographiſche Umfang iſt auch in der Folge eben nicht größer geworden, und die Maximen, welche ſie befolgten, ſind ſtets dieſelben geblieben.

Sie waren allmählich zum ausſchließenden oder ſo gut als ausſchließenden Beſitze des Handels, des Verkehrs, und der Production der drey nördlichen Königreiche und Rußlands gekommen. Sie hatten es in ihrer Hand, die unentbehrlichen Waren des Nordens dem Weſten vorzuenthalten, und wiederum umgekehrt eben ſo zu verfahren. Auch hat zu allen Zeiten der Flor des Handels und die Macht des Bundes auf dieſer Baſis geruht: auf dieſem monopoliſtiſchen Zwiſchenhandel nähmlich, welchen die Hanſen geſchickt genug in ihre Hände gebannt hatten.

Durch eigene kunſtvolle Verfertigung von Waren, die zu einem entfernten Vertriebe geſchickt geweſen wären, zeichneten ſich dieſe Deutſchen Communen nicht

etlich Hiſpaniſche Schiffe, welche mit Hanſiſchen Gütern beladen geweſen, angreifen und berauben laſſen u. ſ. w." Dieſe Nachricht muß aber ſo verſtanden werden, daß dieß Hanſiſche Schiffe, die aus Spanien kamen, bedeuten ſoll; von Spaniern iſt keine Spur, daß ſie mit eigenen Schiffen ſo tief in den Norden gefahren wären. Vergl. zugl. Huitfeld ad h. a.

aus: die Niederlande hatten in dieser Hinsicht unbezweifelt große Vorzüge vor ihnen.

Was die Hanse-Städte an Tüchern hervor brachten, war, wie es scheint, weder damahls noch in der Folge der Gegenstand einer bedeutenden Verführung in das Ausland. Zwar werden bereits vor Entstehung des Bundes Tuchbereiter in diesen Städten gefunden, diese aber scheinen nur mit Bereitung grober Tücher beschäftiget gewesen zu seyn, welche ihrer Natur nach im Innern Deutschlands und innerhalb der Städte vornehmlich nur einen Absatz suchten und fanden. Und wenn man auch zugeben muß, daß einige dieser Deutschen groben Tücher bereits damahls, mehr noch, wie es scheint, in spätern Zeiten, dann und wann in dem tiefern Norden auch wohl westwärts sind abgesetzt worden (es sind wirklich einige Beyspiele vorhanden); so hat dieser Artikel doch gewiß nie ein Haupt-Object des auswärtigen Hansischen Handels weiter ausgemacht. Die Kunst, feinere Tücher zu bereiten, ist zwar durch die Auswanderungen der Niederländer so wohl in England als Deutschland jenseits und diesseits des Rheins allmählich bekannter geworden; allein in dem nördlichen Theile der Hanse-Städte, wo dennoch die Hauptkraft des Bundes war, hat diese kunstvolle Verarbeitung der Wolle nie recht gedeihen können. Zu allen Zeiten waren es die feinen Flandrischen und Englischen Tücher, welche von den Hansen aus dem Westen nach dem

Norden geführt wurden, und die auch in Deutschland selbst stets einen bedeutenden Absatz fanden [48].

[48] In fast allen älteren Statuten der Deutschen Hanse-Städte, so wie unter ihren Gilden kommen im dreyzehnten Jahrhunderte, im vierzehnten, zuweilen im zwölften Tuchbereiter vor; alle Städtebeschreibungen zeugen gleichfalls von der Einwanderung Niederländischer Tuchbereiter, Flämminger u. s. w. In den folgenden Perioden kommen Polnische Tücher, Cölnische Tücher u. s. w. vor, auch Deutsche grobe Tücher die nach Bergen geführt wurden. In einer oben bereits angeführten Urkunde kommen panni grisei vor, welche aus dem Osten westlich nach den Niederlanden verführt wurden. — Alle bisher angeführten Nachrichten aber, so wie alle folgenden, sprechen von dem Verkehr, welchen die Hansen mit Flandrischen und anderen Niederländischen, und später mit Englischen Tüchern betrieben, als einem Hauptgegenstande ihres Consumtions- und Zwischenhandels; dieß beydes kann nicht wohl mit einander vereinbaret werden, als auf die Art, wie es im Texte geschehen ist. Auch dient folgendes zum Beweise. Als nähmlich im sechszehnten Jahrhunderte die Deutschen mit den Engländern in den Streit geriethen, der ihnen endlich alle ihre Freyheiten in jener Insel raubte; so erließen die Hanse-Städte mehrere Statute, um in ihren Communen die Bereitung dieser Tücher selbst zu veranlassen, welches aber nicht gelang; nun aber hatten sie bereits lange genug grobe Tücher, nur die feinen fehlten. Aus archival. Nachr. im Braunschw. Stadt-Archive und den handschriftlichen Protocollen der Hanse-Tage aus dem sechszehnten Jahrhunderte.

An Deutschen Producten, welche einige kunstvolle Bearbeitung forderten, bevor sie ausgeführt wurden, scheinen vorzüglich drey in großen Quantitäten von den Deutschen Städten westlich und nordöstlich verführt worden zu seyn. Diese drey waren: Bier, Deutsche vornehmlich Rheinweine und Leinwand.

Die älteren Häuser der ehemahligen Hanse-Städte zeigen deutlich, wie der größte Theil derselben auf Braugeschäfte eingerichtet war, so wie denn auch noch die Brauereyen und Braugerechtsame auf das innigste mit den vorhandenen Resten dieser städtischen Verfassungen verschlungen sind. Cöln und andere Hanse-Städte des Niederrheins, so wie selbst mehrere nordöstliche Städte des Bundes, führten die Rheinweine in die Fremde. Leinwand zu verfertigen und sie im Auslande abzusetzen, war ein Geschäft, das früher als das Aufblühen der Deutschen Communen in diesen Gegenden, besonders in Sachsen und Westphalen, bekannt war. Von diesen Gegenständen aber war nur das Bierbrauen eigentlich ein Product städtischer Industrie, daher auch bey dem großen Absatze in der Fremde, westlich und nordöstlich, dieses Gewerbe die städtische Nahrung am meisten unterstützen mochte. Die Verfertigung der Leinwand ward großentheils und die des Weins fast ganz ausschließend auf dem platten Lande betrieben.

An diese Artikel mögen sich nun allmählich auch einige andere angeschlossen haben, welche von den städ-

tischen Zunftgenossen und Gilden verfertiget wurden, die in den nördlichen Reichen auch einigen Absatz finden mochten, da noch weniger städtische Industrie in diesen Ländern, als in den Deutschen Städten, vorhanden war. Allein diese Producte ihrer Gilden und Zünfte machten gewiß keinen bedeutenden Gegenstand ihres auswärtigen Handels aus, denn der Westen war an Verarbeitung der rohen Producte ihnen weit überlegen. An Fabriken und Manufacturen war damahls, so wie noch in weit späteren Zeiten, in den Hanse-Städten gar nicht zu denken, da alles daselbst zunft- und innungsweise betrieben ward. Die Concurrenz ward durch die strengen, monopolisirenden Zunft-Statute gehemmt, und der Thätigkeit und dem immer regen Eifer stets neue Schranken gesetzt, welches bey der Brauerey nicht ganz der Fall gewesen zu seyn scheint. Es kannten diese Städte nicht den Kunstfleiß, die Freyheit der Gewerbe, und die dadurch gedeihende Vollkommenheit der Fabricate, welche in den Niederlanden sich bereits zu bilden anfing. Ihre zum Theil sonderbaren Zunft-Statute, damit die Zünftler stets im ruhigen Besitze eines halb erzwungenen Markts für ihre Producte bleiben möchten; die Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften über die Zahl der Arbeiter; die Taxen und öffentlich bestimmten Preise ihrer Producte; oft die alleinige Anschaffung des rohen Materials und der Verschleiß des veredelten Products durch die Zunftvorsteher oder Alterleute, und eine Menge anderer wunderlicher

Quälereyen, scheinen vornehmlich die freye Anwendung von Capital und Arbeit gestört und stets unübersteigelichere Hindernisse veranlaßt zu haben: so daß die Producte des Kunstfleißes dieser Städte nie zu einer Vollkommenheit gediehen, wodurch sie für ausländische Märkte geschickt geworden wären, und die Concurrenz anderer Nationen hätten aushalten können.

Rohere Deutsche Producte, wie Getreide, Mehl und Malz, sind häufig von den Städten besonders nach Norwegen geführt worden; Färbe-Materialien, als z. B. Woid, kommen gleichfalls unter der Hansischen Ausfuhr vor, und gewiß sind verschiedene Mineralien, welche bey diesen oder jenen Hansischen Schiffsladungen erwähnt werden, Producte Deutscher Bergwerke, und zum Theil Producte städtischer Industrie gewesen. Allein auf dieß alles konnten sie doch nimmer ihren großen ausländischen Handel und ihre große Handels-Seemacht begründen; diese ruhete vielmehr auf ihrer monopolistischen Handelsherrschaft im Nordosten von Europa. Hierdurch verschafften sie sich die, von den West-Europäern so sehr gesuchten, Producte des Nordens zu geringeren Einkaufspreisen und unter geringeren Ausfuhrlasten, als alle andere Europäer vermochten. So kamen sie in den Besitz der so gesuchten Schiffs-Materialien, des Eisens, der verschiedenen Holzarten, so wie der anderen zum Schiffbau und zur Schifffahrt nöthigen Producte der Waldungen, ferner des Hanfs, des Wachses, des Talgs, der Pottasche

u. ſ. w. Sie kamen in einen gleichſam ausſchließenden Beſitz der koſtbaren Pelzwerke und anderen Thierhäute, welche die Nordiſchen Reiche lieferten; in den Beſitz der großen und kleinen Fiſchereyen, des Häringsfangs an den Schoniſchen und Norwegiſchen Küſten, des Cabeljaus, des Wallfiſches und anderer Producte des Meers, vornehmlich durch ihre Niederlaſſung zu Bergen in Norwegen. Der Beſitz dieſer Waren ſetzte ſie in den Stand, ihre einheimiſchen Bedürfniſſe und die der nördlichen Länder dagegen im Weſten einzutauſchen, wo ſie gleichfalls durch Zoll-Privilegien begünſtigt vor anderen, bey der Aus- und Einfuhr Vorzüge beſaßen. Hier tauſchten ſie die Orientaliſchen Specereyen und andere Waren, Gold und Silber, beſonders auf den Niederländiſchen Marktplätzen, ein, ſie erhielten die feinen Tücher daſelbſt und in England, ſo wie Seeſalz in Frankreich und Spanien.

Dieſer große Zwiſchenhandel, der eine lange Zeit hindurch faſt ausſchließend in ihren Händen war, der von ihnen ganz als Eigenhandel, und gar nicht als bloßer Fuhr- und Commiſſions-Handel betrieben ward, belebte auch die meiſte ſtädtiſche Induſtrie. Die Verſendung dieſer Waren zwiſchen dieſen beyden Theilen von Europa mehrte die Zahl ihrer Schiffe und ihrer Seefahrer; der Schiffsbau gedieh, und mit dieſer vermehrten Schiffszahl, ſo wie mit der größern Menge ihrer Seefahrer wuchs auch wieder ihre Seemacht. Die großen Monopolien-Gewinnſte floſſen in die

Städte, und obschon diese, wie es scheint, wenig auf die Production neuer einheimischer Industrie in den Städten wieder verwandt wurden; so ward doch mit Hülfe des vermehrten Capitals der eigene Zwischenhandel der Hanse stets ausgedehnter, da ohnehin mit der Zeit die Zahl der Bevölkerung und die Menge der wechselseitigen Bedürfnisse im Westen und Nordosten stets zunahmen, und der rohe Zustand, der wenige Bedürfnisse kannte und zu befriedigen forderte, immer mehr verlassen ward [49].

Da der Bund erst gegen das Ende dieser Periode sich mehr auszubilden anfing, so sind auch noch wenige oder keine allgemein verbindende Handels-Statute aus dieser Zeit bekannt; wer in dem Bunde war, und wessen Lage sonst es verstattete, der gelangte auch zu dem Genusse der gemeinschaftlich erworbenen Freyheiten im Auslande, und dieß war die Hauptsache: in diesen Privilegien waren die Berechtigungen zu diesem oder

[49] Diese Darstellung ist das Resultat des Studiums der Urkunden der einzelnen Stadtgeschichten der vorzüglichsten Hansischen Seestädte. Die Beweise sind zerstreut in der Geschichte dieser und der folgenden Periode. Wir werden am Ende der zweyten Periode noch eine mehr detaillirte Nachricht, besonders über den Hansischen Handel in Deutschland, zu geben versuchen, wie schwer dieß auch ist. Es schien nöthig zur Einsicht des Vorhergegangenen und des Folgenden, die Hauptpuncte bereits hier aufzustellen, worauf es beym Hansischen Handel vorzüglich ankam.

Der Umfang des Hanſiſchen Handels im Auslande, und die politiſchen Maximen, welche die Genoſſen dieſes Bundes hierbey befolgten, liegen bereits in dieſer Periode offen und klar genug vor Augen. Der geographiſche Umfang iſt auch in der Folge eben nicht größer geworden, und die Maximen, welche ſie befolgten, ſind ſtets dieſelben geblieben.

Sie waren allmählich zum ausſchließenden oder ſo gut als ausſchließenden Beſitze des Handels, des Verkehrs, und der Production der drey nördlichen Königreiche und Rußlands gekommen. Sie hatten es in ihrer Hand, die unentbehrlichen Waren des Nordens dem Weſten vorzuenthalten, und wiederum umgekehrt eben ſo zu verfahren. Auch hat zu allen Zeiten der Flor des Handels und die Macht des Bundes auf dieſer Baſis geruht: auf dieſem monopoliſtiſchen Zwiſchenhandel nähmlich, welchen die Hanſen geſchickt genug in ihre Hände gebannt hatten.

Durch eigene kunſtvolle Verfertigung von Waren, die zu einem entfernten Vertriebe geſchickt geweſen wären, zeichneten ſich dieſe Deutſchen Communen nicht

etlich Hiſpaniſche Schiffe, welche mit Hanſiſchen Gütern beladen geweſen, angreifen und berauben laſſen u. ſ. w." Dieſe Nachricht muß aber ſo verſtanden werden, daß dieß Hanſiſche Schiffe, die aus Spanien kamen, bedeuten ſoll; von Spaniern iſt keine Spur, daß ſie mit eigenen Schiffen ſo tief in den Norden gefahren wären. Vergl. zugl. Huitfeld ad h. a.

aus: die Niederlande hatten in dieser Hinsicht unbezweifelt große Vorzüge vor ihnen.

Was die Hanse-Städte an Tüchern hervor brachten, war, wie es scheint, weder damahls noch in der Folge der Gegenstand einer bedeutenden Verführung in das Ausland. Zwar werden bereits vor Entstehung des Bundes Tuchbereiter in diesen Städten gefunden, diese aber scheinen nur mit Bereitung grober Tücher beschäftiget gewesen zu seyn, welche ihrer Natur nach im Innern Deutschlands und innerhalb der Städte vornehmlich nur einen Absatz suchten und fanden. Und wenn man auch zugeben muß, daß einige dieser Deutschen groben Tücher bereits damahls, mehr noch, wie es scheint, in spätern Zeiten, dann und wann in dem tiefern Norden auch wohl westwärts sind abgesetzt worden (es sind wirklich einige Beyspiele vorhanden); so hat dieser Artikel doch gewiß nie ein Haupt-Object des auswärtigen Hansischen Handels weiter ausgemacht. Die Kunst, feinere Tücher zu bereiten, ist zwar durch die Auswanderungen der Niederländer so wohl in England als Deutschland jenseits und diesseits des Rheins allmählich bekannter geworden; allein in dem nördlichen Theile der Hanse-Städte, wo dennoch die Hauptkraft des Bundes war, hat diese kunstvolle Verarbeitung der Wolle nie recht gedeihen können. Zu allen Zeiten waren es die feinen Flandrischen und Englischen Tücher, welche von den Hansen aus dem Westen nach dem

Norden geführt wurden, und die auch in Deutschland selbst stets einen bedeutenden Absatz fanden [48].

[48] In fast allen älteren Statuten der Deutschen Hanse-Städte, so wie unter ihren Gilden kommen im dreyzehnten Jahrhunderte, im vierzehnten, zuweilen im zwölften Tuchbereiter vor; alle Städtebeschreibungen zeugen gleichfalls von der Einwanderung Niederländischer Tuchbereiter, Flämminger u. s. w. In den folgenden Perioden kommen Polnische Tücher, Cölnische Tücher u. s. w. vor, auch Deutsche grobe Tücher die nach Bergen geführt wurden. In einer oben bereits angeführten Urkunde kommen panni grisei vor, welche aus dem Osten westlich nach den Niederlanden verführt wurden. — Alle bisher angeführten Nachrichten aber, so wie alle folgenden, sprechen von dem Verkehr, welchen die Hansen mit Flandrischen und anderen Niederländischen, und später mit Englischen Tüchern betrieben, als einem Hauptgegenstande ihres Consumtions- und Zwischenhandels; dieß beydes kann nicht wohl mit einander vereinbaret werden, als auf die Art, wie es im Texte geschehen ist. Auch dient folgendes zum Beweise. Als nähmlich im sechszehnten Jahrhunderte die Deutschen mit den Engländern in den Streit geriethen, der ihnen endlich alle ihre Freyheiten in jener Insel raubte; so erließen die Hanse-Städte mehrere Statute, um in ihren Communen die Bereitung dieser Tücher selbst zu veranlassen, welches aber nicht gelang; nun aber hatten sie bereits lange genug grobe Tücher, nur die feinen fehlten. Aus archival. Nachr. im Braunschw. Stadt-Archive und den handschriftlichen Protocollen der Hanse-Tage aus dem sechszehnten Jahrhunderte.

An Deutschen Producten, welche einige kunstvolle Bearbeitung forderten, bevor sie ausgeführt wurden, scheinen vorzüglich drey in großen Quantitäten von den Deutschen Städten westlich und nordöstlich verführt worden zu seyn. Diese drey waren: Bier, Deutsche vornehmlich Rheinweine und Leinwand.

Die älteren Häuser der ehemahligen Hanse-Städte zeigen deutlich, wie der größte Theil derselben auf Braugeschäfte eingerichtet war, so wie denn auch noch die Brauereyen und Braugerechtsame auf das innigste mit den vorhandenen Resten dieser städtischen Verfassungen verschlungen sind. Cöln und andere Hanse-Städte des Niederrheins, so wie selbst mehrere nordöstliche Städte des Bundes, führten die Rheinweine in die Fremde. Leinwand zu verfertigen und sie im Auslande abzusetzen, war ein Geschäft, das früher als das Aufblühen der Deutschen Communen in diesen Gegenden, besonders in Sachsen und Westphalen, bekannt war. Von diesen Gegenständen aber war nur das Bierbrauen eigentlich ein Product städtischer Industrie, daher auch bey dem großen Absatze in der Fremde, westlich und nordöstlich, dieses Gewerbe die städtische Nahrung am meisten unterstützen mochte. Die Verfertigung der Leinwand ward großentheils und die des Weins fast ganz ausschließend auf dem platten Lande betrieben.

An diese Artikel mögen sich nun allmählich auch einige andere angeschlossen haben, welche von den städ-

tischen Zunftgenossen und Gilden verfertiget wurden, die in den nördlichen Reichen auch einigen Absatz finden mochten, da noch weniger städtische Industrie in diesen Ländern, als in den Deutschen Städten, vorhanden war. Allein diese Producte ihrer Gilden und Zünfte machten gewiß keinen bedeutenden Gegenstand ihres auswärtigen Handels aus, denn der Westen war an Verarbeitung der rohen Producte ihnen weit überlegen. An Fabriken und Manufacturen war damahls, so wie noch in weit späteren Zeiten, in den Hanse-Städten gar nicht zu denken, da alles daselbst zunft- und innungsweise betrieben ward. Die Concurrenz ward durch die strengen, monopolisirenden Zunft-Statute gehemmt, und der Thätigkeit und dem immer regen Eifer stets neue Schranken gesetzt, welches bey der Brauerey nicht ganz der Fall gewesen zu seyn scheint. Es kannten diese Städte nicht den Kunstfleiß, die Freyheit der Gewerbe, und die dadurch gedeihende Vollkommenheit der Fabricate, welche in den Niederlanden sich bereits zu bilden anfing. Ihre zum Theil sonderbaren Zunft-Statute, damit die Zünftler stets im ruhigen Besitze eines halb erzwungenen Markts für ihre Producte bleiben möchten; die Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften über die Zahl der Arbeiter; die Taxen und öffentlich bestimmten Preise ihrer Producte; oft die alleinige Anschaffung des rohen Materials und der Verschleiß des veredelten Products durch die Zunftvorsteher oder Alterleute, und eine Menge anderer wunderlamer

Quälereyen, scheinen vornehmlich die freye Anwendung von Capital und Arbeit gestört und stets unübersteiglichere Hindernisse veranlaßt zu haben: so daß die Producte des Kunstfleißes dieser Städte nie zu einer Vollkommenheit gediehen, wodurch sie für ausländische Märkte geschickt geworden wären, und die Concurrenz anderer Nationen hätten aushalten können.

Rohere Deutsche Producte, wie Getreide, Mehl und Malz, sind häufig von den Städten besonders nach Norwegen geführt worden; Färbe-Materialien, als z. B. Woid, kommen gleichfalls unter der Hansischen Ausfuhr vor, und gewiß sind verschiedene Mineralien, welche bey diesen oder jenen Hansischen Schiffsladungen erwähnt werden, Producte Deutscher Bergwerke, und zum Theil Producte städtischer Industrie gewesen. Allein auf dieß alles konnten sie doch nimmer ihren großen ausländischen Handel und ihre große Handels-Seemacht begründen; diese ruhete vielmehr auf ihrer monopolistischen Handelsherrschaft im Nordosten von Europa. Hierdurch verschafften sie sich die, von den West-Europäern so sehr gesuchten, Producte des Nordens zu geringeren Einkaufspreisen und unter geringeren Ausfuhrlasten, als alle andere Europäer vermochten. So kamen sie in den Besitz der so gesuchten Schiffs-Materialien, des Eisens, der verschiedenen Holzarten, so wie der anderen zum Schiffbau und zur Schifffahrt nöthigen Producte der Waldungen, ferner des Hanfs, des Wachses, des Talgs, der Pottasche

u. ſ. w. Sie kamen in einen gleichſam ausſchließenden Beſitz der koſtbaren Pelzwerke und anderen Thierhäute, welche die Nordiſchen Reiche lieferten; in den Beſitz der großen und kleinen Fiſchereyen, des Häringsfangs an den Schoniſchen und Norwegiſchen Küſten, des Cabeljaus, des Wallfiſches und anderer Producte des Meers, vornehmlich durch ihre Niederlaſſung zu Bergen in Norwegen. Der Beſitz dieſer Waren ſetzte ſie in den Stand, ihre einheimiſchen Bedürfniſſe und die der nördlichen Länder dagegen im Weſten einzutauſchen, wo ſie gleichfalls durch Zoll-Privilegien begünſtigt vor anderen, bey der Aus- und Einfuhr Vorzüge beſaßen. Hier tauſchten ſie die Orientaliſchen Specereyen und andere Waren, Gold und Silber, beſonders auf den Niederländiſchen Marktplätzen, ein, ſie erhielten die feinen Tücher daſelbſt und in England, ſo wie Seeſalz in Frankreich und Spanien.

Dieſer große Zwiſchenhandel, der eine lange Zeit hindurch faſt ausſchließend in ihren Händen war, der von ihnen ganz als Eigenhandel, und gar nicht als bloßer Fuhr- und Commiſſions-Handel betrieben ward, belebte auch die meiſte ſtädtiſche Induſtrie. Die Verſendung dieſer Waren zwiſchen dieſen beyden Theilen von Europa mehrte die Zahl ihrer Schiffe und ihrer Seefahrer; der Schiffsbau gedieh, und mit dieſer vermehrten Schiffszahl, ſo wie mit der größern Menge ihrer Seefahrer wuchs auch wieder ihre Seemacht. Die großen Monopolien-Gewinnſte floſſen in die

Städte, und obschon diese, wie es scheint, wenig auf die Production neuer einheimischer Industrie in den Städten wieder verwandt wurden; so ward doch mit Hülfe des vermehrten Capitals der eigene Zwischenhandel der Hanse stets ausgedehnter, da ohnehin mit der Zeit die Zahl der Bevölkerung und die Menge der wechselseitigen Bedürfnisse im Westen und Nordosten stets zunahmen, und der rohe Zustand, der wenige Bedürfnisse kannte und zu befriedigen forderte, immer mehr verlassen ward [49].

Da der Bund erst gegen das Ende dieser Periode sich mehr auszubilden anfing, so sind auch noch wenige oder keine allgemein verbindende Handels-Statute aus dieser Zeit bekannt; wer in dem Bunde war, und wessen Lage sonst es verstattete, der gelangte auch zu dem Genusse der gemeinschaftlich erworbenen Freyheiten im Auslande, und dieß war die Hauptsache: in diesen Privilegien waren die Berechtigungen zu diesem oder

[49] Diese Darstellung ist das Resultat des Studiums der Urkunden der einzelnen Stadtgeschichten der vorzüglichsten Hansischen Seestädte. Die Beweise sind zerstreut in der Geschichte dieser und der folgenden Periode. Wir werden am Ende der zweyten Periode noch eine mehr detaillirte Nachricht, besonders über den Hansischen Handel in Deutschland, zu geben versuchen, wie schwer dieß auch ist. Es schien nöthig zur Einsicht des Vorhergegangenen und des Folgenden, die Hauptpuncte bereits hier aufzustellen, worauf es beym Hansischen Handel vorzüglich ankam.

jenem Verkehr unter dieſen oder jenen Bedingungen zu finden.

So mußte es zwar bald Gewohnheit und Geſetz werden, daß kein Hanſe mit einem Außerhanſen Maskopey haben ſollte, damit die Fremden auf dieſe Weiſe nicht auch zu dem Genuſſe der für die Hanſe erworbenen Freyheiten gelangen möchten; wie denn dieß Statut bereis 1366 beliebt, und nachher oft und viel wiederhohlt ward. So ward es ferner (1364) Geſetz: daß keine Hanſiſche Factorey im Auslande eigenmächtige Statute machen ſollte, ohne Einwilligung der Deputirten der Hanſe-Städte auf einer Tagſatzung rechtmäßig verſammelt; und ferner, daß kein von Seeräubern erkauftes Gut in den Städten geduldet werden ſollte [50]. Aber dieß ſind auch einzig die gemeinen Hanſiſchen Handels-Statute allein, welche in dieſer frühern Periode ſich aufgezeichnet finden. Dieſe Statute, ſo wie die, welche auf der Verbundenen Verfaſſung und ihren wechſelſeitigen Beyſtand ſich bezogen, wurden erſt dann gemehrt, als ſich die einzelnen Communen mehr an eine alle verbindende oberſte geſetzgebende Gewalt gewöhnt hatten, welche, bereits damahls hinlänglich anzuerkennen und zu ehren, der freyen ungebundenen Willkür dieſer Municipalitäten noch immer allzu ſehr

[50] Dieſe Statute finden ſich in Willebr. Hanſ. Begeb. S. 40. 38. ad a. 1364. 1366. und in Domanns Auszug aus den Hanſiſchen Receſſen bey Werdenhagen l. c. P. 4. cap. 10. Nr. 60. d. a. 1364.

widerstrebte. In spätern Zeiten wurden die Statute, welche sich auf den auswärtigen Hansischen Handel und auf des Bundes Factoreyen in fremden Gegenden bezogen, immer mehr und mehr vervollkommnet.

In Bezug aber auf den inländischen Handel, die Handelsverhältnisse der einen Hanse-Stadt zur andern, und ihrer aller zu dem übrigen Deutschen Gemeinwesen, sind nicht nur aus dieser frühern Zeit keine gemeinschaftliche Bundes-Statute vorhanden, sondern diese sind auch in allen und jeden folgenden Perioden selten und höchst unvollkommen geblieben, eben jenes Geistes wegen, vermöge dessen jede Gemeine dieß alles selbst eigenmächtig nur reguliren wollte. In allen diesen Rücksichten war und blieb daher auch immer eine große Verschiedenheit; die Geschichte jeder einzelnen Stadt gibt darüber allein Auskunft, und diesen muß es auch überlassen bleiben. Allein eben dieß beweiset auch, wenn es anders noch eines Beweises bedürfte, daß der inländische Handel und der Flor der städtisch-einheimischen Industrie nur Nebensache, jener allmächtige und monopolisirende Zwischenhandel aber das Hauptaugenmerk des Bundes stets und immer blieb.

Wie wahr es auch ist, daß der inländische Handel der Regel nach weit der wichtigste, und daß er jedem ausländischen weit vorzuziehen ist; so wies doch die damahlige Lage der Dinge den Hansen ganz andere Gesichtspuncte an.

Die Städte waren gleichsam isolirt von den Landschaften, innerhalb welchen sie lagen; in häufigen Fehden mit dem platten Lande, welches sie umgab, sorgten sie bey dieser insularischen Lage allein nur für sich. Verschiedene Handels-Zwangsanstalten für die umliegende Gegend, als Stapel- und Niederlagsrecht, vermöge welcher die vom platten Lande in die Städte gebrachten Güter zu bestimmten Preisen verkauft werden mußten, und nicht wieder abgeführt werden durften, wenn sie keinen Käufer fanden; diese und ähnliche Institute setzten sie so ziemlich in den Besitz dessen, was sie aus der benachbarten Landschaft bedurften. Große freye Marktplätze aber in der Nachbarschaft ließ die politische Lage des Reichs eben nicht zu. Der Bund kannte so gut als keine gemeinschaftliche Freyheiten und Privilegien für seinen Handel im Innern des Deutschen Reichs. Jede Hanse-Stadt ging für sich Verträge mit dem Landesherrn und den Nachbarn ein, wie Zeit und Umstände eben günstig waren. Bey der nie aufhörenden Animosität zwischen den Herren des platten Landes und zwischen den Städten, war an einen freyen lebhaften Verkehr zwischen beyden Theilen freylich nicht zu denken: und so war es vielmehr natürlich, daß diese Communen ihr Augenmerk auf entfernte fremde Länder und entfernte fremde Märkte richten mußten, welche sie durch ihre errungenen Privilegien beherrschten.

Es war gewiß für jene Zeiten schon sehr viel, daß die Deutschen Städte, welche der Hansischen Brüder-

ſchaft nach und nach beytraten, ſich unter einander einen freyern wechſelſeitigen Verkehr zugeſtanden. Zwar ſind auch hierüber aus dieſer frühen Zeit keine gemeinſchaftliche Statute des Bundes vorhanden, theils weil er noch nicht hinlänglich ausgebildet war, theils weil jede Stadt hierin ihre Autonomie behaupten wollte. Indeſſen leidet die Sache ſelbſt keinen Zweifel. Mehrere dieſer Städte hatten bereits vor der Entſtehung des Bundes ihren Bürgern und Kaufleuten wechſelſeitig bey ſich Schuß, Sicherheit und Niederlaſſungsrecht zugeſtanden. Reſte dieſer alten Sitte ſind hier und da noch jetzt, wie z. B. das bekannte Einbeckſche Haus in Hamburg, vorhanden. Durch dieß Recht der Einbürgerung in eine andere Stadt, welches den Bürgern einer dritten verſtattet wurde, mußte der Verkehr zwiſchen beyden erleichtert werden, und Begünſtigungen in Zöllen und anderen Abgaben haben ſich die Städte auch einander eher, als Fremden, zugeſtanden. Sie ſcheinen ſich ferner einander von dem mannigfaltigen Zwange bey den Flußſchifffahrten in den beſſeren Zeiten des Bundes befreyt zu haben, obſchon, als der Bund zertrümmerte, auch die Feindſchaft unter den Städten mehr erwuchs, da jede ihr eigenes Intereſſe allein verfolgte.

Spuren von dieſem Allen kommen in den Nachrichten der einzelnen Städte wirklich vor, wenn auch die gemeinſchaftlichen Statute der Corporation aus dieſen Zeiten davon gänzlich ſchweigen und in der Folge

Die Städte waren gleichsam isolirt von den Landschaften, innerhalb welchen sie lagen; in häufigen Fehden mit dem platten Lande, welches sie umgab, sorgten sie bey dieser insularischen Lage allein nur für sich. Verschiedene Handels-Zwangsanstalten für die umliegende Gegend, als Stapel- und Niederlagsrecht, vermöge welcher die vom platten Lande in die Städte gebrachten Güter zu bestimmten Preisen verkauft werden mußten, und nicht wieder abgeführt werden durften, wenn sie keinen Käufer fanden; diese und ähnliche Institute setzten sie so ziemlich in den Besitz dessen, was sie aus der benachbarten Landschaft bedurften. Große freye Marktplätze aber in der Nachbarschaft ließ die politische Lage des Reichs eben nicht zu. Der Bund kannte so gut als keine gemeinschaftliche Freyheiten und Privilegien für seinen Handel im Innern des Deutschen Reichs. Jede Hanse-Stadt ging für sich Verträge mit dem Landesherrn und den Nachbarn ein, wie Zeit und Umstände eben günstig waren. Bey der nie aufhörenden Animosität zwischen den Herren des platten Landes und zwischen den Städten, war an einen freyen lebhaften Verkehr zwischen beyden Theilen freylich nicht zu denken: und so war es vielmehr natürlich, daß diese Communen ihr Augenmerk auf entfernte fremde Länder und entfernte fremde Märkte richten mußten, welche sie durch ihre errungenen Privilegien beherrschten.

Es war gewiß für jene Zeiten schon sehr viel, daß die Deutschen Städte, welche der Hansischen Brüder-

schaft nach und nach beytraten, sich unter einander einen freyern wechselseitigen Verkehr zugestanden. Zwar sind auch hierüber aus dieser frühen Zeit keine gemeinschaftliche Statute des Bundes vorhanden, theils weil er noch nicht hinlänglich ausgebildet war, theils weil jede Stadt hierin ihre Autonomie behaupten wollte. Indessen leidet die Sache selbst keinen Zweifel. Mehrere dieser Städte hatten bereits vor der Entstehung des Bundes ihren Bürgern und Kaufleuten wechselseitig bey sich Schuß, Sicherheit und Niederlassungsrecht zugestanden. Reste dieser alten Sitte sind hier und da noch jetzt, wie z. B. das bekannte Einbeckſche Haus in Hamburg, vorhanden. Durch dieß Recht der Einbürgerung in eine andere Stadt, welches den Bürgern einer dritten verstattet wurde, mußte der Verkehr zwischen beyden erleichtert werden, und Begünstigungen in Zöllen und anderen Abgaben haben sich die Städte auch einander eher, als Fremden, zugestanden. Sie scheinen sich ferner einander von dem mannigfaltigen Zwange bey den Flußschifffahrten in den besseren Zeiten des Bundes befreyt zu haben, obschon, als der Bund zertrümmerte, auch die Feindschaft unter den Städten mehr erwuchs, da jede ihr eigenes Interesse allein verfolgte.

Spuren von diesem Allen kommen in den Nachrichten der einzelnen Städte wirklich vor, wenn auch die gemeinschaftlichen Statute der Corporation aus diesen Zeiten davon gänzlich schweigen und in der Folge

dieſer Einrichtungen nur ſelten erwähnen. Die Mitbürger in einer andern Schweſterſtadt angeſiedelt, dienten als Factore und Spediteure, da alles im Wege eines eigenen Handels betrieben ward, und die Sitte der Zeiten und die mangelhafte Rechtspflege unter den Städten ſelbſt einen Commiſſions- und Speditions-Handel auf heutigen Fuß verſagte.

Verſchiedener Landſtädte Kaufleute kommen auf den entfernten Niederlaſſungen der Corporation jenſeits der See vor. Dieſe Erſcheinung iſt nicht wohl anders als auf dieſe Weiſe zu erklären. Es mag den Landſtädten, ohne daß jedoch ein beſonderes Bundesgeſetz darüber vorhanden wäre, frey geſtanden haben, in den Seeſtädten ihre Leute zu halten, Schiffe auf eigene Rechnung zu miethen oder zu bauen, und die ihnen aus dem Innern zugeſandten Güter auf dieſe Weiſe nach den fremden Hanſiſchen Niederlaſſungen zu befördern. Freylich konnten die Landſtädte auf Landwegen nach den Niederlanden gelangen und die Hanſiſchen Freyheiten gebrauchen; auf gleiche Weiſe konnten ſie der Freyheiten der Ruſſiſchen Niederlaſſung, obſchon, da die Landreiſe nach Rußland viel weiter war, mit größeren Schwierigkeiten, ſich bedienen. Allein die Freyheiten zu London, zu Bergen in Norwegen und in anderen jenſeits der See belegenen Ländern, konnten nur auf die angeführte oder eine ähnliche Weiſe von den Landſtädten benutzt werden, und doch haben verſchiedene Landſtädte ſelbſt vor der Ausbildung des Bundes, wie

z. B. Braunschweig, Handelsgerechtsame in England sich verschafft [51].

So geschah es, daß die nördlichen Güter, vornehmlich Häring u. a., in die südlich belegenen Städte vertrieben, und umgekehrt die Producte südlicherer Gegenden, vornehmlich die Mineralien aus Böhmen, die Polnischen Güter und die Producte und Waren des obern Deutschlands, nach den nördlichen Communen und von da zum Theil jenseits des Meers befördert wurden.

Allein im Detail diesen einheimischen Verkehr darzustellen, welch ein großes Interesse dieß auch für den Kenner haben würde, dazu fehlen gänzlich die Hansischen Nachrichten, und auch alle übrigen, die etwa in den einzelnen Städte- und Provinzial-Geschichten vorkommen, sind äußerst unzulänglich, wenn man anders nicht auf dieses oder jenes verlorene Wort fabelhafte Geschichten, wie es wohl Sitte ist, bauen will.

Wie dem allen auch seyn mochte, es ist gewiß, daß der große Zwischenhandel zwischen entfernten fremden Ländern die Basis der Hansischen Macht zu allen Zeiten war und blieb. Die Landstädte gingen bey den

[51] Vergl. die oben erwähnten Urkunden die Nowgorodische Niederlage betreffend von 1280. 1294. 1295. (Urk. Verz. Beyl. II.) Möhsen, in s. Gesch. d. Wiss. in d. Mark Brandenb. Th. 2. S. 201. hat dieß Verhältniß zwischen den Land- und Seestädten mit vielem Scharfsinne dargestellt.

Gewinnſten, welche aus dieſem Handel gezogen wurden, freylich nicht leer aus, manche Vortheile floſſen ihnen mittelbarer und unmittelbarer Weiſe daraus zu; allein der größte Vortheil fiel doch den Seeſtädten anheim, und da auf der Herrſchaft in der Oſtſee das künſtliche Gebäude ganz vorzüglich beruhte: ſo waren es auch die Deutſchen Oſtſee-Städte, welche die größten Vortheile aus dem Bunde zogen, die auch in allen großen Angelegenheiten der Brüderſchaft als Dictatoren, und das von Rechtswegen, ſich benahmen.

Auf dieſe Weiſe hatte ſich der Hanſiſche Handel bereits in der erſten Periode gebildet. Dieſe Freyheiten zu erhalten und ſie zu erweitern war die Angelegenheit des Bundes während der folgenden Zeit, der Epoche ſeiner ſchönſten Blüthe, deren Geſchichte die nachfolgenden Bücher darſtellen werden.

Beylagen.

Beyl. I. Nr. 1—4. Ueber die Quellen der Hanſiſchen Geſchichte; und weitere Ausführungen, Erläuterungen und Beweiſe einiger im Texte aufgeſtellten Behauptungen.

Beyl. II. Verzeichniß der Urkunden, welche zu der Geſchichte dieſer erſten Periode gehören.

Beylage I. Nr. 1.

Ueber die Quellen der Hanſiſchen Geſchichte und ihren Gebrauch.

Die Quellen, welche von uns benutzt worden ſind, zerfallen in gedruckte und ungedruckte Nachrichten.

I. Gedruckte Hülfsmittel.

1) Schriftſteller, welche ſich mit der Unterſuchung des Bundes und Handels der Hanſe in ihrem ganzen Umfange, in größeren und kleineren Schriften und Aufſätzen vorzugsweiſe beſchäftiget haben.

Der älteſte Schriftſteller iſt Werdenhagen, in einem Werke, welches folgenden Titel führt: *Iohan. Angelii a Werdenhagen I. C. C. de rebuspublicis Hanseaticis tractatus cum vrbium earum iconismis, descriptionibus, tabulis geographicis et nauticis nec non introductione generali Rom. imp. Germ. noviter auctus et reuisus. Francofurti apud Merianum s. a.* in Fol. Die Dedication dieſer Ausgabe iſt unterzeichnet: datum Lubecae die natalis mei quo 61 aetatis annum ingredior, et 1. Aug. est ann. 1641. Dieſe Ausgabe iſt bey den Citaten ſtets von uns gemeint. Die erſte Ausgabe iſt zehn Jahre früher: Lugduni Batav. ex officina Iohannis Maire in 16. erſchienen. Werdenhagen hat nach Sitte der Zeit eine recht inepta farrago, wie Fabricius ſich ausdrückt, geliefert. Man muß zu ſeiner Entſchuldigung annehmen, daß er ſeines Verſtandes nicht ganz mäch-

tig gewesen sey. Er hat sich nicht begnügt, zu compiliren, er wollte zugleich eine bearbeitete Geschichte des Bundes liefern, allein in beyden Rücksichten ist er wirklich unter aller Critik. Weit der geringste Theil dieses dicken Folianten beschäftigt sich mit dem Gegenstande, welchen der Titel angibt; der größte Theil besteht aus lauter Allotrien. Die Geschichte der einzelnen Hanse-Städte, auch anderer Deutschen Gemeinwesen, macht einen sehr bedeutenden Theil aus; allein dieß alles ist durch solche Fabeln entstellt, daß man durchaus den Unwillen und Ekel nicht unterdrücken kann. Jede Seite beurkundet den Mangel an aller Critik und die gänzliche Unwissenheit des Mannes. Es gehört eine nicht geringe Resignation dazu, diesen Unsinn zu lesen, und man beklagt mit Recht die verschwendete Zeit, wenn man am Ende sich gestehen muß, daß man gar nichts gelernt hat. Was allein noch von einigem Werthe ist, bestehet in Folgendem: die von Werdenhagen gelieferten Auszüge aus den Hansischen Recessen, verfertigt vom Hansischen Syndicus Domann im siebenzehnten Jahrhunderte; ferner, das von ihm gelieferte Verzeichniß der Hanse-Städte; und endlich die Nachrichten, welche die ersten Jahrzehende des siebenzehnten Jahrhunderts betreffen, da W. zu dieser Zeit als Magdeburgischer Deputirter einigen Hanse-Tagen beygewohnt hat. Allein selbst diese Nachrichten dürfen nur mit großer Vorsicht gebraucht werden, da es nun ein Mahl des Mannes Schicksal gewesen zu seyn scheint, alles zu entstellen, was unglücklicher Weise in seine Hände kam. Aus archivalischen Quellen haben wir die Hansischen Nachrichten des siebenzehnten Jahrhunderts in ununterbrochener Reihe und in der größten Vollständigkeit benutzt, und somit war uns dieser bessere Theil des Werdenhagenschen Werks auch ganz unnütz; aber es haben uns auch diese archi-

valiſchen Notizen deutlich genug bewieſen, daß W. ſelbſt das zum Theil falſch und entſtellt gegeben hat, was vor ſeinen Augen vorging.

Der zweyte Schriftſteller hat folgendes Werk geliefert: Hanſiſche Chronik, aus beglaubten Nachrichten zuſammen getragen von *Dr.* Johann Peter Willebrandt. Lübeck, gedruckt auf Koſten des Auctoris. 1748. Fol. Dieſes Werk hat einen ſehr verſchiedenartigen Werth, ſo wie es aus ſehr verſchiedenartigen Theilen beſteht. Was zunächſt die Stücke betrifft, welche von Herrn Willebrandts eigener Compoſition ſind, als ſein Vorbericht, ſeine Vorbereitung, ſeine Geſchichte der Stadt Lübeck und ſeine Hanſiſchen Begebenheiten, ſo liefern dieſe faſt auf jeder Seite, oft in jeder Zeile, die aller gewiſſeſten Beweiſe, daß das Unternehmen den Kräften des Verfaſſers nicht angemeſſen war. Es fehlte ihm offenbar an den anderen nöthigen hiſtoriſchen Kenntniſſen, und an der ſo erforderlichen Critik, um die Ausſagen der Chronikenſchreiber, die ihm in die Hände fielen, nach Verdienſt zu würdigen. Es fehlte ihm ferner offenbar an dem hiſtoriſchen Talente, an den politiſchen und Handelskenntniſſen, welche doch ſchlechtweg von jedem gefordert werden dürfen, der eine ſolche Geſchichte zu ſchreiben unternimmt. Allein auch als bloßer Compilator, in allem was von ſeiner eigenen Compilation herrührt, darf er nur mit großer Vorſicht gebraucht werden. In ſ. Hanſiſchen Begebenheiten, welches eine von ihm compilirte Chronik des Bundes iſt, führt er nie einzeln die Gewährsmänner an, von welchen die angeführten Nachrichten entlehnt ſind. Man erfährt bloß in dem Vorberichte, daß er die von ihm zuerſt gegebenen Nachrichten, nächſt Traciger, aus ſieben anderen Chronikenſchreibern geſammelt habe, davon ein Paar ge-

druckt, die anderen aber bloß in Mſ. in ſeinen Händen waren. Was die ungedruckten betrifft, deren Werth kann nicht genau beurtheilt werden, da er ſie niemahls einzeln anführt, und da der Verf. dieſes Aufſatzes ſie nicht beſeſſen hat. Allein er weiß es genug aus der Benutzung von vielen anderen Chroniken, wie wenig man auf ihr ſeichtes und uncritiſches Geſchwätz bauen kann; es hat ihn eben auf den Entſchluß gebracht, an die Hanſiſchen Urkunden und Acten ſich vorzugsweiſe allein zu halten, weil aus dem oft ſo widerſprechenden und ſinnloſen Geſchwätze dieſer Chronikenſchreiber nichts Brauchbares aufzuſtellen war; ſie wußten und ahndeten gar nichts von den Regeln der Critik, oder von dem, worauf es bey der Auswahl der Begebenheiten ankomme. — Ohnehin ſind die, von W. im Allgemeinen angeführten, Quellen ſehr neu, meiſt aus dem ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderte, und nur einer, Detmar, iſt aus dem vierzehnten und funfzehnten; dieſer aber ſcheint wenig Hanſiſche, mehr Lübeckſche, Stadtſachen enthalten zu haben. Wenn nun gleich nicht ausgemittelt werden kann, was und wie viel in dieſen ſo genannten Hanſiſchen Begebenheiten aus dieſem oder jenem Chronikenſchreiber entlehnt ſey; ſo läßt ſich doch ſehr gewiß behaupten, daß das Neue, welches ſich hier und da darin vorfindet, den bekannteſten und bewährteſten Urkunden oft geradezu widerſpricht. Es müſſen daher alle dieſe Stücke des Willebrandtſchen Werks nur mit der größten Vorſicht gebraucht werden. Man kann indeß über Herrn W's Verwirrungen eben nicht böſe werden, wenn man lieſet, wie beſcheiden er von ſich ſelbſt urtheilt. In ſeinem Vorberichte S. 1. ſagt er dem gütigen Leſer: daß ein uncritiſches Zuſammenraffen von Nachrichten, und ein Abdruck einzelner Sammlungen ſein ganzes Verdienſt ſey; "ſintemal (dieß ſind ſeine Worte) außer Zuſammen-

ſetzung der einzelnen geſammelten Nachrichten, wir zur Verantwortung der Wahrheit, beydes in Betracht der Geſchichte als der Zeiten uns nicht bereit gemacht haben." Er meint, daß, wenn die Vorſicht ihn zu einem Geſchichtſchreiber beſtimmt gehabt hätte, er es leicht würde beſſer gemacht haben; da dieß aber erweislich nicht ſein Fall ſey, ſo hofft er S. 6. "auf die Güte eines klugen und liebreichen Leſers, wenn Nahmen und Jahre nicht auf die rechten Stellen geſetzt und Form und Einrichtung der Chronik nicht nach jedes Dünkel und Witz ausgefallen ſeyn ſollten." Wir geſtehen, daß dieß bey uns zuweilen der Fall war, und wir bringen dieß ins Andenken, um wenigſtens, ſo viel an uns iſt, gegen ein blindes Nachgehen nach einem ſolchen Führer zu warnen. Es iſt unglaublich, aber jeder, der irgend eine Geſchichte genauer prüft, wird ſich davon überzeugen, welch eine Menge falſcher Nachrichten Cours und Glauben gewinnen, indem immer der eine dem andern blind nachſchreibt. Es mag wichtigere Beſchäftigungen als die critiſche Forſchung einer Geſchichte geben, allein wer es ein Mahl übernommen hat, muß ſein Geſchäft redlich leiſten; das elende Zuſammenraffen einzelner Citaten, womit man den berühmten Deutſchen Fleiß zu körnen ſucht, iſt ganz unſinnig, wenn man dieſe citirten Auctoritäten nicht ſelbſt prüft, wenn man dieſe Citate bloß zählt und nicht wägt.

Ein anderer Theil des Willebrandtſchen Folianten beſteht aus der Arbeit von fremder Hand. Der Abſchnitt, welcher Köleriſche Sammlung Hanſiſcher Geſchichten u. ſ. w. überſchrieben iſt, (Willeb. S. 189–294) liefert vorzüglich einen Auszug aus den Receſſen der Hanſe von 1370 bis 1630. Dieſer Theil iſt, in ſo fern er dieſe Auszüge gibt, recht ſehr brauchbar und zuverläſſig. Wir haben die Receſſe, welche in den von uns benutzten Archiven, aus dem 15ten, 16ten und 17ten

Jahrhunderte, aufgefunden wurden, mit dieſen Auszügen des Dr. Köhlers verglichen, und ſie zwar oft ſo kurz befunden, daß ſie keinen Sinn gaben; allein dieſe Stellen wurden mit Hülfe jener Nachrichten deutlich, und übrigens haben ſie uns ſonſt im Ganzen ſehr treu geſchienen. Köhler war zuerſt Geheimerath und Vice-Canzler eines Deutſchen Fürſten, und nachmahls Bürgermeiſter zu Lübeck, ein Mann, der mannigfaltige Kenntniſſe beſaß, dem die Hülfsmittel zum Theile zu Gebothe ſtanden, und der hier und da einen critiſchen Sinn verräth; er ſtarb um die Mitte des ſiebenzehnten Jahrhnnderts. Köhler liefert nichts weniger als eine Geſchichte, hierzu mochte es ihm an Kenntniß und Talent fehlen; allein er gibt das, wozu er ſich anheiſchig gemacht hatte, im Ganzen recht gut, und er ſowohl als Herr Willebrandt, in ſo fern er dieſe Köhleriſche Sammlung zuerſt bekannt gemacht hat, verdienen allen Dank.

Ein dritter Theil des Willebrandtſchen Werks beſteht aus einem codice diplomatico. Im Ganzen iſt dieſer Abſchnitt ebenfalls ſehr brauchbar, und fordert gleichfalls unſern Dank; jedoch ſind dieſe Urkunden aus Abſchriften nicht aus den Originalen, aus Ueberſetzungen u. ſ. w. genommen. Es trifft ſich, daß Manches ſo ſchlecht abgeſchrieben und abgedruckt worden iſt, daß viele Stellen gar keinen Sinn geben, auch hat Herr W. bald die Jahrszahlen, bald die Nahmen der Könige, welche dieß oder jenes Privilegium gaben, falſch abgeſchrieben; denn es trifft ſich ſehr wohl, daß ein König zwanzig oder dreyßig Jahre nach ſeinem ſeligen Abſterben in dieſem cod. dipl. noch mit einem Gnadenbriefe für die Hanſe auftritt. Die Spuren einiger Eile und einer nicht hinlänglichen Fertigkeit in dem Leſen alter Handſchriften ſind nicht zu verkennen. Indeſſen können die Mängel dieſes Theils wenigſtens aus

den besseren Sammlungen von Dreyer und Marquard (s. w. unten) verbessert werden.

Herr Willebr. hatte in der Folge die Absicht, die Mängel seines Werks zu verbessern, wie aus einem kleinen Büchlein erhellet, welches ohne seinen Nahmen, mit dem Titel: "Ueber die Würde der Hanse" späterhin erschien. Dieß Büchlein selbst zeigt jedoch nicht, daß bereits bedeutende Fortschritte in der Einsicht wären gemacht worden. Diese neue Ausgabe, welche auf Subscription angekündigt ward, ist endlich auch gar nicht erschienen.

Ein dritter Schriftsteller, der neueste der bisher erwähnten, hat in dem ganzen Umfange die Geschichte der Hanse bearbeitet, in einem Werke, welches die Geschichte des Deutschen Handels überhaupt betrifft, dieß ist Herr Friedrich Christoph Jonathan Fischer in s. Geschichte des teutschen Handels, vorzüglich in dem zweyten Theile dieses Werks. Hannover, 1785. bey Helwing, in 8. — Es ist uns nicht bewußt, daß in neueren Zeiten ein gleich großes Beyspiel von gelehrter Charlatanerie und Renommisterey vorhanden wäre. In dieser Hinsicht nun ist dieß Buch doch wirklich von einer Seite sehr belustigend. Man kann sich kaum von seinem Erstaunen erhohlen, wenn man diesen gelehrten Marktschreyer, mit dem ernsthaftesten Gesichte, die gröbsten Unwahrheiten mit der gröbsten Unverschämtheit vortragen sieht. Wie viel vermag nicht ein recht hoher Grad von Impertinenz! In dieser Kunst wird Herr F., wir hoffen auf immer, unübertroffen bleiben. Alle andere sind, wie es sich von selbst versteht, Dummköpfe gegen ihn; er allein hat eine Menge neuer Entdeckungen gemacht, und wirklich sind sie auch alle sehr neu, nur leider auch alle grundfalsch. Es ist Herr F. ein wirklich psychologisches Phä-

nomen. Wie gutmüthig ist doch das Volk, und wie leicht ist doch der gelehrte Pöbel zu hintergehen! Herr F. hat sein Buch mit so mannigfaltigen, gelehrten und wunderschönen Citaten versehen, daß er auf den Beyfall des gutmüthigen und gläubigen Haufens mit großer Sicherheit rechnen konnte. Schade nur, daß dieser oder jener nach ihm die citirten Stellen nachgeschlagen und bald gefunden hat: daß die Stellen entweder gar nichts von dem enthalten, was sie beweisen sollen, oder daß sie gerade das Gegentheil aussagen, oder endlich, daß diese Beweisstellen bloße Früchte der kühnen, schaffenden Phantasie dieses vortrefflichen Dichters sind, in der gemeinen Wirklichkeit aber gar nicht angetroffen werden. Es wird immer ungewiß bleiben, in wie fern Herr F. bey seinem Verfahren sich selbst hintergangen hat, in wie fern er die falschen Nachrichten, die er aufstellt, wirklich selbst glaubte, oder in wie fern er bloß das Publicum hintergehen und als ein German doctor vor ihm erscheinen wollte. Wenn das Letzte der Fall war, so hat er bis zu einem gewissen Grade auf einige Zeit seinen Zweck wirklich erreicht. Das elende Werk hat zum Theil zwey Auflagen erlebt, es verdiente wo möglich nicht Maculatur zu seyn. Indessen um uns keiner Ungerechtigkeit schuldig zu machen, wollen wir sein einziges Verdienst gern anerkennen: es besteht darin, daß er durch seine heillosen Verwirrungen und falschen Behauptungen jeden zur größten Vorsicht und zur abermahligen Prüfung zwingt. Hätte Herr F. nie geschrieben, so würde das Geschäft viel leichter gewesen seyn, da man seine Fabeln doch nicht zu prüfen gehabt hätte. Allein bey Gelegenheit einer neuen Prüfung wird doch auch noch Manches gelegentlich entdeckt. Einige wenige Proben dieser Prüfungen sind hier und da von uns in den Noten und den folgenden Beylagen gegeben worden: alle den Le-

sern mitzutheilen, würde eine tödtende Langeweile veranlaßt und dieß Buch unnützer Weise mit einer noch ein Mahl so starken Bogenzahl vermehrt haben. Genug, daß die Mühe dieser Prüfung von uns unternommen worden ist, und daß wir bereit sind, jedem die historische Unkunde des Mannes, so wie den gänzlichen Mangel an aller Theorie des Handels, folglich die gänzliche Unfähigkeit zu dem unternommenen Geschäfte in aller und jeder Hinsicht zu documentiren. Es kann Niemanden, der es redlich mit der Untersuchung meint, verdacht werden, wenn ihm der letzte Faden der Geduld bey diesem Schriftsteller reißt. Er wird ein für alle Mahl von uns perhorrescirt.

Herr Hofrath Gebhardi hat über die Hanse, in seiner Wendischen Geschichte (Allgem. Welthistorie, Th. 51. Halle. 1789. 4. S. 428—452.) beyläufig einen kurzen, aber im Ganzen trefflichen, Abriß geliefert. Herr G. hat bey diesem Entwurfe offenbar bis dahin unbenutzte, handschriftliche Nachrichten zum Theil gebraucht, und wie kurz auch dieser Aufsatz ist, so gibt er doch im Allgemeinen über den Gang und den Geist dieses Bundes wirklich weit die beßte Auskunft. Es war deutlich nicht des Herrn Verfassers Zweck und auch der Ort nicht, alle bereits aufgestellte und etablirte Meinungen von Neuem zu prüfen; allein der kenntnißreiche, einsichtsvolle Gelehrte ist gar nicht zu verkennen.

Möser in s. patriotischen Phantasien, Th. 1. Nr. 45. S. 269 u. ff. u. Ebendas. B. 3. S. 173 ff. hat über die Ursachen des Steigens und Fallens der Hanse, und über die Streitigkeiten des Bundes mit England, zwey Aufsätze geliefert, welche, wie es von einem so talentvollen Manne zu erwarten war, immerhin einige Blicke enthalten, die nicht ungenutzt bleiben dür-

fen, wenn auch manche Irrthümer, die durch die früheren Scribenten veranlaßt waren, mit unterlaufen sollten. Der zweyte Aufsatz enthält vornehmlich einen Auszug aus Wheeler's treatise of commerce und Bemerkungen darüber. Wheeler ist nicht auf der Göttingischen Bibliothek, und in dieser Hinsicht war uns jener Auszug um so belehrender.

Diss. inauguralis de Hansa Teutonica secundum principia iuris publici inprimis considerata, auctore Iohanne Klefeker, Hamburgens. Gottingae, 1783, ap. Dieterich. 4. Der Verf. hat freylich keine neuen Quellen besessen, auch keine archivalischen Nachrichten benutzt, allein er verräth einen critischen Geist, Fleiß und Urtheil. Er hat das Seinige gethan, so fern es auf ein Paar Bogen geleistet werden konnte; wenn er in Irrthümer verfällt, so liegt mehr die Schuld an Willebrandt und Werdenhagen, welche er benutzte. Man findet manche Spuren des denkenden Kopfs.

Der neueste Versuch ist von Joh. Georg Büsch in seiner Geschichte der Hansa; insonderheit des Ganges der Handlung während derselben: in dem Hanseatischen Magazine, herausgegeben vom Herrn Professor J. Smidt. B. I. S. 1 — 90. B. II. 104 — 139. unternommen worden. In einem viel größern Maße gilt von diesem verdienten Schriftsteller, was von den beyden vorhergehenden ruhmvolles gesagt ist. Seine ganz vorzüglichen Kenntnisse der Handelsgeschäfte machten ihn vor allen anderen geschickt, gerade die Geschichte des Handels dieses Bundes zu beschreiben. Den engen Raum, den er sich wählte, und die ursprüngliche Bestimmung dieses kurzen Abrisses zum Gebrauche beym Unterricht, und die bekannte Schwäche seines Gesichts verhinderten den vor-

trefflichen Mann, die historischen Notizen, welche er von seinen Vorgängern erhalten hatte, hinlänglich zu prüfen. Wo die Quellen ungetrübt waren, da ist sein Raisonnement, wie es nicht anders zu erwarten war, höchst belehrend. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn diese Umstände ihn nicht gehindert hätten, er von allen zuerst und allein eine wahrhaft treffliche Geschichte des Handels der Hanse würde geliefert haben.

Es gibt außer den angeführten noch einige ältere Dissertationen und Brochüren, z. B. *Ioachimi Hagemeieri de foedere ciuitatum Hanseaticarum commentarius. Francof. ad M.* 1662. 4. *Beyer.* Diese kleineren Abhandlungen aber verdienen hier weiter keine besondere Anzeige und Prüfung. Wenn sie etwas enthalten, was einer Aufmerksamkeit werth ist, so sind sie in den Noten am gehörigen Orte angeführt worden. Eben so wenig nehmen wir hier Rücksicht auf die Universal-Historiker, die Scribenten der Deutschen Reichsgeschichte, oder die Schriftsteller, welche die Geschichte der Nordischen Reiche bearbeitet haben: alle geben freylich ihr unmaßgebliches Gutachten über die Hanse, allein sie geben zur allgemeinen Geschichte des Bundes so gut als nichts, was in den angeführten Quellen nicht auch bereits gefunden würde.

2) Gedruckte Urkundensammlungen, welche sich über mehrere oder alle Theile der Hansischen Geschichte erstrecken.

Diese finden sich vorzüglich in folgenden Büchern:

Tractatus politico-iuridicus de iure mercatorum et commerciorum singulari etc., authore Iohanne Marquardo. Francofurti, ex officina Götzii. 1662. Fol. Was in der Abhandlung selbst von Hansischen Angelegenheiten vorkommt, ist so gut als nichts

werth; allein die Beylagen enthalten verschiedene Urkunden und andere Acten-Stücke, freylich meist aus neueren Zeiten, welche zum Theil auch durch andere bekannt gemacht worden. Sie sind meist mit ganz erträglicher Genauigkeit abgedruckt.

In Lünigs Sammlungen kommen hier und da Urkunden und Acten vor, welche zur Hansischen Geschichte gehören. Ganz vornehmlich findet man sie in s. Reichs-Archive *Tom. XIV. Pars spec. Cont. IV.* andern Theils Fortsetzung *IX.* Abtheilung, von den Hanse-Städten insgemein, S. 3 ff. Mehrere dieser Stücke sind zuerst durch ihn bekannt gemacht worden. Der Abdruck derselben hat übrigens die nähmlichen bekannten Mängel, welche mehr oder weniger bey allen von ihm besorgten Abdrücken sich finden. Die älteren besonders sind zuweilen so schlecht abgedruckt, daß sie an vielen Stellen gar keinen Sinn geben.

Dagegen finden sich sehr vortreffliche Abdrücke einiger Urkunden für die Hansische Geschichte in folgendem Werke: *Specimen iuris publici Lubecensis, quo pacta conuenta et priuilegia, quibus Lubecae per omnem propemodum Europam circa inhumanum ius naufragii* (Strandrecht) *est prospectum, ex authenticis recensuit et obseruationibus antiquitatum, historiarum iuriumque illuminauit, qui etiam mantissae loco ius maritimum Lubecense antiquissimum ab Alberto de Bardewic, Cancellario, anno 1299 compositum, ex membranis edidit reipublicae syndicus, Io. Carolus Henricus Dreyer. Buczov et Wismar.* 4. Von allen, welche Urkunden zur Hansischen Geschichte geliefert haben, ist Hr. Dreyer der einzige, welcher diese diplomatischen, historischen und antiquarischen Kenntnisse in einem solchen Maße mit einander verband; keiner hat einen so sorgfältigen Abdruck der Urkunden ver-

anstalter, keiner so treffliche, erläuternde Anmerkungen beygefügt. Unter allen war keiner so geschickt, einen codicem diplomaticum der Hanse zu liefern, theils wegen seiner großen Kenntnisse, theils wegen seiner Lage. Ihm stand das einzige Archiv, welches wahrscheinlich die Hansischen Papiere noch in einiger Vollständigkeit besitzt, zu Gebothe, und allein zu Gebothe. Freylich, er hat nicht Alles abdrucken lassen, was er wahrscheinlich abdrucken lassen konnte; von verschiedenen Urkunden hat er bloß mit wenigen Worten den Inhalt angegeben. Allein auch das ist schätzbar; nicht alle haben gleichen Werth, und nicht alle verdienen einen gänzlichen Abdruck. Sein Zweck war auch ohnehin nicht, ein Urkundenbuch für die Hansische Geschichte zu liefern. Allein er hat beyläufig mehr gegeben, als die meisten anderen, welche sich gerade dieß zum Zwecke machten, und auf jeden Fall hat er es besser, als sie, gegeben. Hr. Dreyer kannte mehrere der vorzüglichsten Fragen, welche bey der Hansischen Geschichte aufgeworfen werden, er berührt sie zuweilen, aber er entscheidet selten, weil ohne Zweifel doch die diplomatischen Subsidien nicht ausreichten. Er wußte sehr wohl, was in dieser Geschichte bereits geschehen war. Seine gelehrten Kenntnisse und sein bescheidener Sinn sind gleich seltene und erfreuliche Erscheinungen.

In den späteren Urkundensammlungen, z. B. bey Dumont u. a. ähnlichen, kommen Hansische Urkunden vor, sie sind aber aus den angeführten entlehnt, und verdienen daher hier keiner weitern Erwähnung.

3) Schriftsteller, welche das Verhältniß der Hanse zu einzelnen Ländern erläutern.

Ueber das Verhältniß der Hanse zu Rußland, eines der interessantesten und wichtigsten, hat man so gut als

gar nichts; keine Urkunden, nichts als das gemeine meist fabelhafte Geschwätz durch Willebrandt und den Mißverstand dieses Schriftstellers veranlaßt. Was Hr. Müller in s. Sammlung Russischer Geschichten B. V. über Nowgorod gibt, was im Journal von Petersburg u. s. w. vorkommt, ist am gehörigen Orte bemerkt worden, und von gar keiner Bedeutung. Die Ursache dieses Mangels ist auch leicht einzusehen: die Russen erwarten über dieß Verhältniß die Aufklärung aus Hansischen Nachrichten.

Ueber das Verhältniß des Bundes zu Schweden, besonders über das in früheren Zeiten, haben uns die Schwedischen Schriftsteller ganz unbefriedigt gelassen. Urkundensammlungen fehlen. Dalin und Lagerbring geben sehr unzulängliche Nachrichten. Für die späteren Zeiten freylich hat man mehrere Nachrichten; allein über diese Periode liefern die Archive der Hanse-Städte auch Acten genug, und die Hansischen gedruckten Urkundensammlungen enthalten mehrere Nachrichten, welche die späteren Verhältnisse erläutern.

Auch wegen des Verhältnisses mit Dänemark ist die Hülfe, welche man bey den Schriftstellern dieser Nation findet, sehr unbedeutend. Die Sammlungen der Schriftsteller von Suhm und Langebek haben unsere Kenntnisse nicht gefördert, und das *diplomatarium Arna Magnaeanum* hat uns kaum ein Paar Urkunden, welche noch dazu von keinem Belange sind, über Norwegen geliefert, die sonst noch unbekannt waren. Von allen Dänischen Scribenten hat keiner zu unserm Zwecke noch so gute Nachrichten und so viele ganze oder excerpirte Urkunden geliefert, als Arrild Huitfeld, in dem Werke, welches den Titel hat: Danmarckis Rigis Kronicke ved A. H. til Odersberg *D.* K. Canceler. Prented i Kiobenhaffn.

anno 1692. Fol. Seine Stelle verſchaffte ihm einen Zutritt zu den Archiven, welcher anderen verſagt war. Er hat uns in den Zeiten, in welchen wir ihn geprüft haben, treu, beſcheiden und nüchtern geſchienen, und iſt für uns nicht ohne Nutzen geweſen.

Ueber das Verhältniß der Hanſe zu Norwegen in früheren Zeiten finden ſich einige ſonſt nicht bekannte Nachrichten und Urkunden in: *Thormodi Torfaei historia rerum Norvegicarum etc. Hafniae* 1711. Fol. Die Abdrücke der Urkunden ſind jedoch nicht mit der möglichſt größten Sorgfalt beſorgt worden. Ferner liefert folgendes Werk: **Ludwigs Freyherrn v. Holberg Beſchreibung der berühmten Haupt- und Handelsſtadt Bergen in Norwegen. II Theile, aus dem Däniſchen. Copenhagen und Leipzig. 1753. 8. bey Roth**, manche ſchätzbare Nachrichten über den Norwegiſch-Hanſeatiſchen Handel, vorzüglich über die allmähliche Ausbildung des Comtoirs zu Bergen, nach von ihm benutzten Handſchriften. Es iſt dieß Werk zwar nicht ohne Mängel; wenn der Verfaſſer mit den Urkunden im Widerſpruche iſt, welches ſich wohl trifft, ſo hat man ſeine Nachrichten billig daraus verbeſſert: allein kein Schriftſteller gibt über das allmähliche Entſtehen der Hanſiſchen Niederlaſſung zu Bergen einen ſo anſchaulichen Begriff, keiner eine ſolche Einſicht bey aller noch ſo großen Unvollkommenheit in den Gang und die Art des Handels der Hanſen mit Fremden, und beſonders mit Norwegen. Die Ausſagen keines Schriftſtellers werden ſo ſehr warnen gegen den allgemein verbreiteten Fehler, den Bund, den Handel und die Comtoire der Hanſe ſogleich als völlig fertig daſtehend anzunehmen. Hätten wir mehrere ſolche, obſchon noch immer ſehr unvollkommene, Beſchreibungen von dem allmählichen Fortgange der übri-

gen Hanſiſchen Comtoire, ſo würde unſere Einſicht in den Gang des Ganzen unendlich viel gewinnen.

Ueber das Verhältniß des Bundes zu den Niederlanden, welches doch ſo wichtig und groß war, haben wir bey den Niederländiſchen Schriftſtellern, Chroniſten, Urkunden- und Placaten-Sammlungen, nichts, oder ſo gut als nichts, gefunden. Aus dem ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderte kommt zwar Einiges vor, dieß iſt aber auch ſonſt längſt und beſſer aus den bereits angeführten Hanſiſchen Sammlungen bekannt. Auch die Geſchichten und Beſchreibungen von Brügge und Antwerpen haben uns unbefriedigt gelaſſen, und doch hätte man hoffen ſollen, über das Hanſiſche Comtoir daſelbſt eine nähere Auskunft zu erhalten. Gewiß liegt in den Archiven, vornehmlich dieſer beyden Städte, manches hierher Gehörende. Die gedruckten Nachrichten ſind aber unbedeutend.

In Bezug auf England fließen die Quellen etwas reichlicher. Das bekannte Werk: *Foedera, conuentiones, literae et cuiuscunque generis acta publica inter reges Angliae et alios quosuis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates etc. accurante Thoma Rymer*, liefert vieles, was hierher gehört. Wir haben uns der dritten Ausgabe von Georg Holmes bedient, deren erſter Band im Haag bey Neaulme 1739 in Fol. heraus kam. Kaum daß andere Staaten ſich einer ſo vollkommenen Sammlung rühmen können, und doch iſt ſie noch ſehr unvollkommen. Herr Dreyer führt viele Acten über das Verhältniß der Hanſe mit England an, von denen er Kenntniß hatte, und die bey R. fehlen; und wir haben viele andere mehr in den von uns benutzten Archiven gefunden: viele Briefe und Urkunden z. B. in großer Menge, während des Streits der Königinn Eliſabeth mit der Hanſe,

wovon keine Spur bey R. vorkommt. So unvollkommen sind und bleiben natürlich alle Sammlungen dieser Art. — In einem andern Werke, welches den Titel hat: *The principal navigations, voyages, traffiques and discoveries of the English nation etc. by Richard Hakluyt. Lond. 1600. Fol. T I. p. 124 sqq.* finden sich verschiedene Notizen und Urkunden, welche hierher gehören, und die zum Theil bey Rymer sich nicht finden. — Ein drittes Werk ist das bekannte von Anderson: *An historical and chronological deduction of the origin of commerce, from the earliest accounts: containing an history of the great commercial interests of the British empire.* Wir haben uns stets der zweyten Ausgabe in Quart bedient, welche zu London 1787 erschien. Die hierher gehörigen Nachrichten stehen in den ersten Bänden. Anderson beschränkt sich nicht bloß auf das Verhältniß zwischen England und der Hanse, er will gelegentlich auch die Entstehung, die Blüthe und den Verfall dieses Bundes darstellen. In dieser Rücksicht aber ist er voll von Fehlern und ganz verwerflich. Er kannte keine anderen Hülfsmittel als Werdenhagen; diesem blinden Führer, dessen Erbärmlichkeit er selbst fühlte, mußte er folgen. Es ist für A. verzeihlich, allein es ist sehr unverzeihlich, daß Deutsche nun hinwiederum Anderson in dieser Hinsicht als Quelle anführen. Anderson hat überhaupt eine Compilation über den Gang des Handels gewagt, welche für Eines Mannes Schultern wirklich zu schwer ist, und die, bey der gewöhnlichen Ignoranz der Engländer in fremder Litteratur und fremden Sprachen, nicht anders als schlecht ausfallen konnte. Weil dieß Werk eine Lücke auszufüllen schien, so hat es eine unverdiente Autorität erhalten. Wir bestreiten indessen ihm nicht eine bessere Kenntniß dessen, worauf es bey einer solchen Compilation ungefähr ankam, und in Be-

zug auf den Engliſchen Handel mit anderen Völkern hat er mit Fleiß die Engliſchen Scribenten, obſchon eben keine ungedruckte Quellen, benutzt. Er hat aus minder bekannten Engliſchen Schriftſtellern einige Notizen über das Verhältniß der Hanſe zu England geſammelt, Notizen, die ſonſt wenig bekannt ſind; er hat vorzüglich Rymers Sammlung benutzt, und iſt in dieſer Rückſicht nicht ganz unbrauchbar. Jedoch hat er ſelbſt über dieß Hanſiſch-Engliſche Handelsverhältniß weit nicht alle Wünſche befriedigt.

Ein Deutſcher hat aus einem Codex, welcher Hanſiſche Nachrichten und Urkunden enthielt, ein Supplement zu Rymer, in ſo fern er die Urkunden über das Hanſiſch-Engliſche Verhältniß liefert, in folgendem Werke bekannt gemacht: *Analecta medii aeui ad illuſtrandu iura et res Germanicas edidit, praefatus eſt, ſummaria praefixit et notulas adſperſit D. Franciſcus Dominicus Haeberlin. Norimbergae et Lipſiae.* 1764. 8. Der erſte Abſchnitt dieſes Werks iſt überſchrieben: *Codex variorum diplomatum, chartarum, confoederationum, tranſactionum etc. res Hanſeaticas concernentium liber I. priuilegia regum Angliae mercatoribus Hanſae Teutonicae conceſſa a Num. I — XXIV. cum appendice quadruplici p.* 1 — 216. Wenn dieſe Supplemente auch eben keine weitere beſondere Aufſchlüſſe gewähren, ſo ſind ſie doch zur Vervollſtändigung des Rymerſchen Werks brauchbar. Die höchſte Vollſtändigkeit wird freylich wohl nie erreicht werden. Der Abdruck iſt mit Sorgfalt gemacht, und mit einigen unterrichtenden Anmerkungen begleitet worden. Es kommt auch in der Folge dieſes Buchs eine oder die andere Hanſiſche Nachricht, z. B. S. 560, vor, welche nicht unbenutzt geblieben ſind. Die Fortſetzung des Abdrucks der Handſchrift, welche H. beſaß, iſt nicht erfolgt.

Ueber das Handelsverhältniß der Hanſe mit Frankreich und Spanien hat man keine beſondern gedruckten Hülfsmittel, am wenigſten in den frühen Zeiten. Die bekannten Sammlungen beyder Länder und die gedruckten Deutſchen Sammlungen geben einige Verträge aus ſpäteren Zeiten, und dieß iſt es alles, was ſich findet. Das allmähliche Entſtehen und Fortſchreiten dieſes Verkehrs läßt ſich nur äußerſt unvollkommen daraus abnehmen.

Was von einzelnen Nachrichten hier und da zerſtreut vorkommt, dieß iſt in den Noten am gehörigen Orte ſtets bemerkt worden.

4) Gedruckte Chroniken und Geſchichten einzelner Hanſe-Städte.

Der Verf. hoffte, bey dieſen mehrere Aufſchlüſſe zu finden, als er wirklich gefunden hat. Durch keine einzige iſt ſeine Kenntniß des Bundes vermehrt worden, ausgenommen durch Herrn Gralaths Geſchichte der Stadt Danzig. Dieſer Schriftſteller hat archivaliſche Nachrichten benutzt, und einiges bis dahin Unbekanntes über den Bund und den Handel desſelben mitgetheilt. Die übrigen Chroniken und Städtegeſchichten liefern kaum etwas mehr, als daß dieſer oder jener Bürgermeiſter oder Rathmann zu dieſem oder jenem Hanſe-Tage ſey abgeſandt worden, und wenn etwa ein oder das andere Actenſtück zur Erläuterung der Geſchichte des Bundes hier oder da vorkommt; ſo iſt dieß der Regel nach auch ſonſt ſchon bekannt. Das Studium dieſer Geſchichten hat nur den Werth, daß man ungefähr das Zunehmen und die Entwickelung des ſtädtiſchen Weſens und Handels daraus abnehmen und allenfalls vermuthen kann, wie darauf der Bund etwa gewirkt habe. In Bezug auf den Handel, den Zu-

ſtand der Gewerbe und des Fleißes in den einzelnen Städten, der Vermehrung und geſchickten Anwendung ihres Capitals, ſind und bleiben aber die Nachrichten, ſelbſt bey den einzelnen Städten, äußerſt unvollkommen. — In den Noten und Beylagen ſind gelegentlich diejenigen angeführt, die wir vorzüglich benutzt und zu dieſem Zwecke brauchbar gefunden haben.

II. Ungedruckte Quellen.

1. Städtiſche Archive.

Als der Verfaſſer den vorhandenen Vorrath gedruckter Nachrichten überſchaute und ſie zu ordnen und zu bearbeiten anfing, fand er bald, daß daraus viele der wichtigſten Fragen, vornehmlich über die Bildung und Blüthe des Bundes und Handels der Deutſchen Hanſe, unbeantwortet blieben; und dieß trieb ihn an, um archivaliſche Nachrichten ſich zu bemühen. Seine Bemühungen ſind nicht ganz fruchtlos geblieben.

Er hat ſich ſchriftlich, mündlich und durch Freunde, an mehrere ehemahlige Hanſe-Städte gewendet und um Unterſtützung dieſes Unternehmens geberhen. Von einigen erhielt er die Antwort, daß das Archiv der Stadt in einer ſo ſchmähligen Unordnung ſey, daß Niemand ſich herausfinden könne: ſeine eigene Anſicht hat ihn auch bey einigen von der Wahrheit dieſer Angabe überzeugt. Den ehemahls ſo mächtigen Communen fehlt es gewöhnlich am Vermögen, dieß Chaos, durch einen angeſtellten Bedienten, ordnen zu laſſen. Hier waren ſeit dem letzten Brande der Stadt alle Documente in ſolche Unordnung gerathen, daß man nichts mehr auffinden konnte und auch nichts mehr auffinden mochte, da die Erfahrung gelehrt hatte, daß heut zu Tage mitunter nach ganz andern Normen, als nach

alten Papieren und Pergamenten, entschieden werde. Dort wadete man im Archive in alten Urkunden, welche auf dem Boden mit einer grata negligentia zerstreut waren, ohne daß man auch nur ein Verzeichniß dessen gehabt hätte, was etwa da unten so friedlich lag und so gemächlich verfaulte, oder ein Verzeichniß dessen, was weiland daselbst vorhanden gewesen seyn mochte. Andere Städte hatten im dreyßigjährigen Kriege, durch Tilly oder Bernhard von Weimar, ihre älteren Papiere verloren; manches schien bey anderen, durch die Franzosen, im siebenjährigen Kriege verschleudert worden zu seyn. Bey noch anderen trat eine allzu große Aengstlichkeit ein, indem vielleicht Manches zur Sprache kommen könnte, welches die Commune compromittiren möchte; bey manchen schien dieß aber nur ein Vorwand zu seyn, um dem Geständniß auszubeugen, daß man keine Wissenschaft von dem hätte, was in dem Archive aufbewahrt werde, oder ein Vorwand, um die gänzliche Unordnung desselben zu verstecken. Aus den von dem Verf. benutzten Archiven glaubt er aber behaupten zu können, daß die meisten Archive, welche ihm verschlossen geblieben sind, so gut als keine ihm unbekannte, neue Nachrichten eben besitzen. Alle, welche irgend noch Hansische Papiere aufbewahren, haben freylich Manches aus späteren Zeiten, aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, aber aller Orten fehlte es an früheren Nachrichten, weil die Schreibseligkeit [illegible] nich[illegible]ß war, und das Geschriebene [illegible] [illegible]ch aufbewahrt wurde und [illegible] [illegible]ch die mannigfaltigen Stürme [illegible] [illegible]tten haben, zerstreut worden [illegible]

[illegible]rchiven [illegible]

Privilegien enthalten mögen, ist nicht zu ermessen: sehr viele sind aus dieser Zeit bereits gedruckt, und einige andere hat der Verfasser in den von ihm benutzten Archiven aufgefunden. Nr. 2 und 6 möchten noch die wichtigsten Nachrichten enthalten; denn, ob wir gleich die Recesse aus dem sechszehnten Jahrhunderte in ziemlicher Vollständigkeit in den von uns benutzten Archiven aufgefunden haben, und mehrere, wenigstens die der wichtigsten Hanse-Tage aus dem funfzehnten Jahrhunderte gleichfalls uns bekannt geworden sind; obgleich Köhler bey Willebrandt die Auszüge von allen gegeben hat: so würde doch, wenn anders diese Acten und Recesse in ununterbrochener Reihe fortlaufen, gerade da das meiste Neue wahrscheinlich gefunden, die Einsicht dadurch erweitert und manches noch unbeantwortete Räthsel eben daraus gelöset werden können. — Nr. 3 kann uns nichts weiter gewähren, da wir die Recesse dieser Hanse-Tage und die Conföderationen von diesen Jahren aus den Braunschweigischen, Hildesheimischen und Göttingischen Archiven gehabt haben. Nr. 5 geht den alten Bund nicht mehr an, und die Aufschrift Nr. 7 ist uns ganz unverständlich. Vielleicht daß der Verf. in der Folge an Ort und Stelle selbst genauere Untersuchungen zu machen im Stande ist, wenn die Hindernisse hinweg fallen, welche ihn bis jetzt davon abgehalten haben. Er hat sich demnach auf die Archive der so genannten Sächsischen Hanse-Städte beschränken müssen, da sie ihm näher lagen, und da andere Verbindungen ihm den Zutritt und die Benutzung dieser Archive erleichterten.

Das Archiv der Stadt Braunschweig, welches ihm zuerst geöffnet worden ist, enthält einen wahren Schatz von Hansischen Urkunden und Acten aus der spätern Zeit, welche meist alle so gut als ganz un-

bekannt und unbenutzt bisher gewesen sind. Die Acten, Urkunden, Recesse und Protocolle der gemeinschaftlichen Hanse-Tage, so wie die der besonderen Convente der Sächsischen Städte, die Correspondenz Braunschweigs und des Sächsischen Theils mit den übrigen Theilen und dem Directorio, sind mit großer Vollständigkeit aus der spätern Zeit daselbst zu finden. Alles dazu Gehörende ist in Bände geheftet und beträgt fünf und dreyßig Folianten; nach der anderweitigen Ordnung des gedachten Archivs von Vol. 215 bis 251. Doch fehlte Vol. 239. Geordnet sind die verschiedenen Stücke in diesen Bänden zwar im Ganzen nach der Zeitfolge, allein es ist auch öfters davon abgewichen worden, so daß in späteren Bänden vorkommt, was zu früheren gehörte, und umgekehrt. Die Stärke der Convolute ist sehr verschieden, allein die mindest stärksten bestehen immerhin aus einem halben Rieß, manche aus einigen Rießen oft sehr enge, und in den älteren Zeiten oft sehr unleserlich, beschriebenen Papiers. Die Nachrichten gehen nicht weiter zurück, als bis in die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts; die ältesten Papiere und Acten, und der älteste Hansische Receß in dieser Sammlung, sind von 1518. Aus den folgenden Jahren der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts fehlen noch die meisten Recesse und übrigen Papiere. Allein von 1553 an bis 1669, als dem Jahre, wo, wie es scheint, die letzten gemeinschaftlichen Verhandlungen gepflogen worden sind, finden sich die Acten, Originale und Copieen in großer Vollständigkeit, so daß kaum einiges minder Bedeutende vermißt wird. Eine genauere Anzeige dieses Vorraths können wir nicht geben, weil, wenn wir mit Vollständigkeit den Inhalt aller dieser Bände liefern wollten, dieß allein ein kleines Buch ausmachen würde. Die wichtigsten Stücke werden in den Noten und Beylagen und in dem von-

uns beyzufügenden Urkundenbuche bemerklich gemacht, oder durch den Abdruck bekannt werden.

Aus dieser Nachricht ergibt sich indessen, daß für die ältere Geschichte des Bundes, welche gerade noch am meisten im Dunkel liegt, und daß selbst über die Blüthe des Bundes unmittelbar nichts in dieser bändereichen Sammlung gefunden wird. Allein mittelbar ist sie uns zu diesem Zwecke dennoch sehr dienlich gewesen. Auf den Hanse-Tagen aus diesen späteren Zeiten kam die Entstehung dieses oder jenes Hansischen Instituts öfters zur Sprache, die Streitigkeiten, die bald hierüber bald darüber entstanden, forderten die Genossen auf, in den Archiven oder in der Menschen Gedächtniß (wie sie sich ausdrückten) Nachforschungen zu machen; es wurden diese oder jene historische Ausführungen und Deductionen entworfen, und so erhielt man mittelbar manche unerwartete Aufschlüsse über frühere Angelegenheiten, obgleich in den meisten Fällen die Unwissenheit des Bundes in seiner frühern Geschichte und die gänzliche Unvollständigkeit der damahligen städtischen Archive eben bey diesen Gelegenheiten oft aufs aller gewisseste bewahrheitet wurde. Ferner, da man aus diesen Papieren der spätern Zeit, die mit so großer Vollständigkeit in diesem Archive aufbewahrt sind, über den Gang der Geschäfte, die Methode und den Geist des ganzen Hansischen Wesens, allein einen anschaulichen Begriff sich bilden kann; so wird durch analoge Schlüsse manches oft sonst ganz Unverständliche aus früheren Zeiten erst dadurch klar und begreiflich. Endlich aber für die Geschichte des Verfalls des Bundes und seines Zustandes während der letztern Periode, läßt diese Sammlung weiter gar nichts zu wünschen übrig. So fern eine Geschichte aus Acten erkannt werden kann, so fern befriedigt sie alle Wünsche; man

möchte faſt nur über die allzu große Schreibſeligkeit des Zeitalters klagen. Es gehörte wahrhaftig eine nicht geringe Reſignation dazu, dem ſorgfältigen Studio einer ſo bändereichen, und oft die Augen ſehr angreifenden, Sammlung anderthalb Jahre ohne Unterbrechung zu widmen. Dafür aber hat auch der Verfaſſer dieſer Sammlung ganz vorzüglich ſeine erweiterte Einſicht in den Gang, die Geſchäfte und den Geiſt des Bundes zu danken. Wenn nun das Publicum wirklich unſere Unternehmung für ein nicht ganz zweckloſes Bemühen erkennt, ſo wird es ſich mit uns der Bereitwilligkeit des Magiſtrats dieſer Stadt verpflichtet halten, welche den Verfaſſer dazu allein in den Stand ſetzte. Da ein ſo bedeutender Zeitraum erfordert ward, um dieſe Sammlung gehörig zu benutzen, ſo hat dieſes verdiente Corps die ſeltene Gefälligkeit für uns gehabt, dieſe Bände nach und nach hieher zu ſenden, und ſie auf dem hieſigen Rathhauſe zu deponiren, von wo alsdann der Verfaſſer die einzelnen Bände zum Gebrauche erhielt. Um ſo ruhmvoller dieſe Beförderung eines ſo mühſamen gelehrten Unternehmens iſt, und um ſo ſeltener dieſe Liebe zur Publicität gefunden wird: um ſo mehr müſſen wir uns der Güte der Herren Mitglieder dieſes Collegii verbunden erklären. Der Verf. iſt vorzüglich dem Herrn Hofgerichts-Aſſeſſor Hurlebuſch, dem Herrn Bürgermeiſter Willmerding, dem Herrn Bürgermeiſter Koch, und dem Herrn Syndicus Mackenſen, ihrer zuvorkommenden Gefälligkeit wegen verpflichtet.

Das zweyte ſtädtiſche Archiv, welches dem Verfaſſer zur freyeſten Benutzung geöffnet ward, iſt das Archiv der Altſtadt Hildesheim. Der Magiſtrat dieſer Stadt hat mit gleich großer Bereitwilligkeit dem Verfaſſer die Erlaubniß eines freyen Gebrauchs dieſer Sammlung verſtattet; er iſt vorzüglich der Gefällig-

keit des Herrn Syndicus Hoſtmann in dieſer Hinſicht verbunden, welcher zur beſſern Ordnung dieſes Archivs ſo mannigfaltige Verdienſte ſich erworben hat. Dieß Archiv beſitzt ungefähr ganz dieſelbe zahlreiche Sammlung Hanſiſcher Acten aus dem ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderte, wie das Braunſchweigiſche; allein es war für uns aus einer andern Hinſicht noch viel ſchätzbarer, da es zugleich über die frühern Zeiten mehrere bisher ganz unbekannte und ungedruckte Documente und Actenſtücke enthielt, welche nirgends ſonſt in dieſer Zahl von uns aufgefunden worden ſind. Laut eines ältern Verzeichniſſes der in dem Archive befindlichen Hanſiſchen Documente und Acten, iſt die Sammlung ehemahls zwar aus dieſer frühern Zeit noch zahlreicher und vollſtändiger geweſen; dieſe Papiere aber ſind durch den Lauf der Zeiten und die mannigfaltigen Schickſale der Stadt, wie es ſcheint, abhanden gekommen. Dieß war um ſo mehr zu bedauern, da laut dieſes Verzeichniſſes das Archiv eine ſo vollſtändige Sammlung beſeſſen gehabt zu haben ſcheint, als irgend bey einer ehemahligen Hanſe-Stadt dieß der Fall geweſen ſeyn mag. Jedoch die wichtigeren Stücke hatten ſich wirklich alle erhalten. Zwey unbekannte Urkunden aus dem vierzehnten, und verſchiedene Receſſe allgemeiner oder Sächſiſcher Hanſe-Tage aus dem funfzehnten Jahrhunderte, verſchiedene Conföderations-Noteln oder Bundesbriefe der gemeinen Hanſe und der Sächſiſchen Hanſe-Städte aus eben dieſem Säculo, einige Beſchlüſſe der Prädeliberations-Tage der Sächſiſchen Städte, und einige andere Acten, Briefe und Wechſelſchriften von minder großer Bedeutung, ſind von uns vorgefunden worden. Alle dieſe Stücke waren bisher gänzlich unbekannt, und gaben über den Gang und die Bildung des Bundes, über das Verhältniß der einzelnen Theile zum Ganzen u. ſ. w., viele

sehr bedeutende Aufschlüsse. Der Verfasser wird die vorzüglichsten Stücke in dem Urkundenbuche abdrucken lassen, und die übrigen in Auszügen in den Noten und Beylagen geben, an dem Orte und zu der Zeit wohin sie gehören, wenn sie irgend zur Erweiterung der Einsicht etwas beytragen.

Das dritte Archiv, welches wir benutzt haben, ist das **Archiv der Stadt Hannover.** Der zuvorkommenden Güte des Herrn Hofgerichts-Assessors Iffland verdankt der Verfasser die Einsicht und Benutzung der daselbst aufbewahrten Hänsischen Acten. Dieß Archiv ist nicht so reich, als die beyden zuvor genannten; es hat weit nicht Alles, was zu Braunschweig und Hildesheim gefunden wird, wahrscheinlich aus dem sehr einfachen Grunde, weil diese Stadt keine so bedeutende Rolle in dem Bunde gespielt hat, weßhalb ihr auch die Papiere nie in der Vollständigkeit mitgetheilt worden seyn mögen. Nur sehr Weniges haben wir gefunden, was nicht zugleich in den zuvor genannten Archiven vorkäme. Jedoch finden sich noch ein Paar Briefe und Acten, welche uns bis dahin unbekannt waren, deren Abdruck wir besorgen werden, oder wovon eine nähere Nachricht sonst in den Noten vorkommen wird.

Das vierte von uns benutzte Archiv ist das **Göttingische Stadt-Archiv.** Zunächst schien von hier gar nichts zu erwarten zu seyn, denn es fanden sich Anfangs kaum einige sehr wenige Papiere aus den späteren Zeiten des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, welche doch am häufigsten und gewöhnlichsten noch in den städtischen Archiven vorkommen. Allein der Eifer unsers gelehrten Freundes, des Herrn Syndici Seidenstücker, welcher mit der Ordnung des archivalischen

ſtand der Gewerbe und des Fleißes in den einzelnen Städten, der Vermehrung und geſchickten Anwendung ihres Capitals, ſind und bleiben aber die Nachrichten, ſelbſt bey den einzelnen Städten, äußerſt unvollkommen. — In den Noten und Beylagen ſind gelegentlich diejenigen angeführt, die wir vorzüglich benutzt und zu dieſem Zwecke brauchbar gefunden haben.

II. Ungedruckte Quellen.

1. Städtiſche Archive.

Als der Verfaſſer den vorhandenen Vorrath gedruckter Nachrichten überſchaute und ſie zu ordnen und zu bearbeiten anfing, fand er bald, daß daraus viele der wichtigſten Fragen, vornehmlich über die Bildung und Blüthe des Bundes und Handels der Deutſchen Hanſe, unbeantwortet blieben; und dieß trieb ihn an, um archivaliſche Nachrichten ſich zu bemühen. Seine Bemühungen ſind nicht ganz fruchtlos geblieben.

Er hat ſich ſchriftlich, mündlich und durch Freunde, an mehrere ehemahlige Hanſe-Städte gewendet und um Unterſtützung dieſes Unternehmens geberhen. Von einigen erhielt er die Antwort, daß das Archiv der Stadt in einer ſo ſchmähligen Unordnung ſey, daß Niemand ſich herausfinden könne: ſeine eigene Anſicht hat ihn auch bey einigen von der Wahrheit dieſer Angabe überzeugt. Den ehemahls ſo mächtigen Communen fehlt es gewöhnlich am Vermögen, dieß Chaos, durch einen angeſtellten Bedienten, ordnen zu laſſen. Hier waren ſeit dem letzten Brande der Stadt alle Documente in ſolche Unordnung gerathen, daß man nichts mehr auffinden konnte und auch nichts mehr auffinden mochte, da die Erfahrung gelehrt hatte, daß heut zu Tage mitunter nach ganz anderen Normen, als nach

alten Papieren und Pergamenten, entschieden werde. Dort wadete man im Archive in alten Urkunden, welche auf dem Boden mit einer grata negligentia zerstreut waren, ohne daß man auch nur ein Verzeichniß dessen gehabt hätte, was etwa da unten so friedlich lag und so gemächlich verfaulte, oder ein Verzeichniß dessen, was weiland daselbst vorhanden gewesen seyn mochte. Andere Städte hatten im dreyßigjährigen Kriege, durch Tilly oder Bernhard von Weimar, ihre älteren Papiere verloren; manches schien bey anderen, durch die Franzosen, im siebenjährigen Kriege verschleudert worden zu seyn. Bey noch anderen trat eine allzu große Aengstlichkeit ein, indem vielleicht Manches zur Sprache kommen könnte, welches die Commune compromittiren möchte; bey manchen schien dieß aber nur ein Vorwand zu seyn, um dem Geständniß auszubeugen, daß man keine Wissenschaft von dem hätte, was in dem Archive aufbewahrt werde, oder ein Vorwand, um die gänzliche Unordnung desselben zu verstecken. Aus den von dem Verf. benutzten Archiven glaubt er aber behaupten zu können, daß die meisten Archive, welche ihm verschlossen geblieben sind, so gut als keine ihm unbekannte, neue Nachrichten eben besitzen. Alle, welche irgend noch Hansische Papiere aufbewahren, haben freylich Manches aus späteren Zeiten, aus dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, aber aller Orten fehlt es an früheren Nachrichten, weil die Schreibseligkeit noch nicht so groß war, und das Geschriebene mit wenig Sorgfalt noch aufbewahrt wurde und das etwa Vorhandene durch die mannigfaltigen Stürme, welche alle Städte erlitten haben, zerstreut worden ist.

Aus den Archiven der drey Städte, welche noch jetzt den Bund ausmachen, möchte vielleicht am meisten zu erwarten seyn, vorzüglich aus dem Archive der Stadt,

welche das Haupt des Bundes mehrere Jahrhunderte hindurch gewesen ist. Aber eben diese drey Städte haben auch mehrere, wenigstens scheinbare, Gründe als alle übrigen, wie schon Herr Büsch bemerkt hat, vorsichtig bey der Mittheilung ihrer Nachrichten zu seyn. Uns scheint zwar diese Vorsicht, in so fern sie den alten Bund und nicht ihre jetzigen Verhältnisse betrifft, schier zu weit getrieben zu seyn. Herr Domprobst Dreyer machte uns zwar Anfangs einige Hoffnung zur Mittheilung einiger Papiere aus dem öffentlichen Hanseatischen Archive zu Lübeck. Allein die Aussichten trübten sich in der Folge wieder, und das hohe Alter und der Tod dieses vortrefflichen Mannes ließen die Hoffnungen zuletzt gänzlich scheitern. Auch die freundschaftlichen Verwendungen des Herrn Professors Büsch blieben dort fruchtlos. Von dem eigentlichen Vorrathe der Hansischen Documente zu Lübeck sind wir nicht hinlänglich unterrichtet; wir zweifeln, daß irgend jemand eine befriedigende Auskunft darüber geben kann. Wir wissen aber durch die Mittheilung eines gelehrten Freundes, daß die Nachrichten in dem Archive einer der beyden anderen Städte, welche noch jetzt zu dem Bunde gezählt werden, nicht über das sechszehnte Jahrhundert, laut dem vorhandenen Verzeichnisse, zurück gehen, und die Acten aus dieser spätern Zeit haben wir vollständig in anderen von uns benutzten Archiven gefunden, wir bedurften sie gar nicht. Was die dritte Stadt etwa besitzen mag, hat von uns nicht ausgemittelt werden können.

Von einer andern ehemahligen Hanse-Stadt, deren Archiv der Verfasser nicht benutzt hat, ist ihm, durch die Vermittelung eines gelehrten Freundes, eine genauere Nachricht von demjenigen mitgetheilt worden, was bey ihr von Hansischen Sachen in dem Archive

aufgefunden worden war. Diese Stadt ist Cöln. Mehrere günstige Umstände schienen auch die Benutzung dieses Archivs zu erleichtern; allein der Verf. hat es nicht bewirken können, daß die dort vorhandenen schriftlichen Nachrichten ihm hätten übersandt werden dürfen. Hätte der Verf. sich nach Cöln begeben und dort einige Monathe verweilen können, so würde er genauer anzugeben im Stande seyn, in wie fern der dasige Vorrath wirklich noch unbenutzte und unbekannte Nachrichten enthalte. An Copiren war nicht zu denken, denn gemeine Abschreiber können nicht dazu gebraucht werden, alte Urkunden treu in Abschrift wieder zu geben, der diplomatischen Kenntnisse und der großen Uebung wegen, welche dazu erfordert werden. Ohnehin konnte begreiflich Niemand dort beurtheilen, in wie fern dieses oder jenes Stück der Abschrift würdig sey, da so manches bereits gedruckt ist, da ferner so manches anders dem Verfasser aus anderen Archiven bereits bekannt, und da endlich für jeden, der nicht tiefer in diese Geschichte eingedrungen ist, es zu schwierig war zu beurtheilen, in wie fern dieses oder jenes Stück von einiger historischen Wichtigkeit sey oder nicht. Die uns mitgetheilten Ueberschriften der dort aufgefundenen Hansischen Convolute lauteten, wie folgt: "Priuilegia foederi Hanseatico concessa von 1252—1437. 2) Acta Hanseatica von 1385—1461. 3) Tractatus vrbium Hanseaticarum von 1418. 1442. 1552. 1560. 1564. 1567. 4) Liber copiarum 66 priuilegiorum Hanseatici foederis von 1300—1499. 5) Renovation des Hanse-Bundes bey Frankreich nachgesucht von 1718. 1719. Mit der Anmerkung: ist das Neueste über diesen Gegenstand. 6) Viele Hansische Recesse aus dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte. 7) Priuilegia et contractus coenobii in Polonia. In wie fern die Sammlungen Nr. 1 u. 4 etwa noch unbekannte

Privilegien enthalten mögen, ist nicht zu ermessen: sehr viele sind aus dieser Zeit bereits gedruckt, und einige andere hat der Verfasser in den von ihm benutzten Archiven aufgefunden. Nr. 2 und 6 möchten noch die wichtigsten Nachrichten enthalten; denn, ob wir gleich die Recesse aus dem sechszehnten Jahrhunderte in ziemlicher Vollständigkeit in den von uns benutzten Archiven aufgefunden haben, und mehrere, wenigstens die der wichtigsten Hanse-Tage aus dem funfzehnten Jahrhunderte gleichfalls uns bekannt geworden sind; obgleich Köhler bey Willebrandt die Auszüge von allen gegeben hat: so würde doch, wenn anders diese Acten und Recesse in ununterbrochener Reihe fortlaufen, gerade da das meiste Neue wahrscheinlich gefunden, die Einsicht dadurch erweitert und manches noch unbeantwortete Räthsel eben daraus gelöset werden können. — Nr. 3 kann uns nichts weiter gewähren, da wir die Recesse dieser Hanse-Tage und die Conföderationen von diesen Jahren aus den Braunschweigischen, Hildesheimischen und Göttingischen Archiven gehabt haben. Nr. 5 geht den alten Bund nicht mehr an, und die Aufschrift Nr. 7 ist uns ganz unverständlich. Vielleicht daß der Verf. in der Folge an Ort und Stelle selbst genauere Untersuchungen zu machen im Stande ist, wenn die Hindernisse hinweg fallen, welche ihn bis jetzt davon abgehalten haben. Er hat sich demnach auf die Archive der so genannten Sächsischen Hanse-Städte beschränken müssen, da sie ihm näher lagen, und da andere Verbindungen ihm den Zutritt und die Benutzung dieser Archive erleichterten.

Das Archiv der Stadt Braunschweig, welches ihm zuerst geöffnet worden ist, enthält einen wahren Schatz von Hansischen Urkunden und Acten aus der spätern Zeit, welche meist alle so gut als ganz un-

bekannt und unbenutzt bisher gewesen sind. Die Acten, Urkunden, Recesse und Protocolle der gemeinschaftlichen Hanse-Tage, so wie die der besonderen Convente der Sächsischen Städte, die Correspondenz Braunschweigs und des Sächsischen Theils mit den übrigen Theilen und dem Directorio, sind mit großer Vollständigkeit aus der spätern Zeit daselbst zu finden. Alles dazu Gehörende ist in Bände geheftet und beträgt fünf und dreyßig Folianten; nach der anderweitigen Ordnung des gedachten Archivs von Vol. 215 bis 251. Doch fehlte Vol. 239. Geordnet sind die verschiedenen Stücke in diesen Bänden zwar im Ganzen nach der Zeitfolge, allein es ist auch öfters davon abgewichen worden, so daß in späteren Bänden vorkommt, was zu früheren gehörte, und umgekehrt. Die Stärke der Convolute ist sehr verschieden, allein die mindest stärksten bestehen immerhin aus einem halben Rieß, manche aus einigen Rießen oft sehr enge, und in den älteren Zeiten oft sehr unleserlich, beschriebenen Papiers. Die Nachrichten gehen nicht weiter zurück, als bis in die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts; die ältesten Papiere und Acten, und der älteste Hansische Receß in dieser Sammlung, sind von 1518. Aus den folgenden Jahren der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts fehlen noch die meisten Recesse und übrigen Papiere. Allein von 1553 an bis 1669, als dem Jahre, wo, wie es scheint, die letzten gemeinschaftlichen Verhandlungen gepflogen worden sind, finden sich die Acten, Originale und Copieen in großer Vollständigkeit, so daß kaum einiges minder Bedeutende vermißt wird. Eine genauere Anzeige dieses Vorraths können wir nicht geben, weil, wenn wir mit Vollständigkeit den Inhalt aller dieser Bände liefern wollten, dieß allein ein kleines Buch ausmachen würde. Die wichtigsten Stücke werden in den Noten und Beylagen und in dem von-

uns beyzufügenden Urkundenbuche bemerklich gemacht, oder durch den Abdruck bekannt werden.

Aus dieser Nachricht ergibt sich indessen, daß für die ältere Geschichte des Bundes, welche gerade noch am meisten im Dunkel liegt, und daß selbst über die Blüthe des Bundes unmittelbar nichts in dieser bändereichen Sammlung gefunden wird. Allein mittelbar ist sie uns zu diesem Zwecke dennoch sehr dienlich gewesen. Auf den Hanse-Tagen aus diesen späteren Zeiten kam die Entstehung dieses oder jenes Hansischen Instituts öfters zur Sprache, die Streitigkeiten, die bald hierüber bald darüber entstanden, forderten die Genossen auf, in den Archiven oder in der Menschen Gedächtniß (wie sie sich ausdrückten) Nachforschungen zu machen; es wurden diese oder jene historische Ausführungen und Deductionen entworfen, und so erhielt man mittelbar manche unerwartete Aufschlüsse über frühere Angelegenheiten, obgleich in den meisten Fällen die Unwissenheit des Bundes in seiner frühern Geschichte und die gänzliche Unvollständigkeit der damahligen städtischen Archive eben bey diesen Gelegenheiten oft aufs aller gewisseste bewahrheitet wurde. Ferner, da man aus diesen Papieren der spätern Zeit, die mit so großer Vollständigkeit in diesem Archive aufbewahrt sind, über den Gang der Geschäfte, die Methode und den Geist des ganzen Hansischen Wesens, allein einen anschaulichen Begriff sich bilden kann; so wird durch analoge Schlüsse manches oft sonst ganz Unverständliche aus früheren Zeiten erst dadurch klar und begreiflich. Endlich aber für die Geschichte des Verfalls des Bundes und seines Zustandes während der letztern Periode, läßt diese Sammlung weiter gar nichts zu wünschen übrig. So fern eine Geschichte aus Acten erkannt werden kann, so fern befriedigt sie alle Wünsche; man

möchte faſt nur über die allzu groſſe Schreibſeligkeit des Zeitalters klagen. Es gehörte wahrhaftig eine nicht geringe Reſignation dazu, dem ſorgfältigen Studio einer ſo bändereichen, und oft die Augen ſehr angreifenden, Sammlung anderthalb Jahre ohne Unterbrechung zu widmen. Dafür aber hat auch der Verfaſſer dieſer Sammlung ganz vorzüglich ſeine erweiterte Einſicht in den Gang, die Geſchäfte und den Geiſt des Bundes zu danken. Wenn nun das Publicum wirklich unſere Unternehmung für ein nicht ganz zweckloſes Bemühen erkennt, ſo wird es ſich mit uns der Bereitwilligkeit des Magiſtrats dieſer Stadt verpflichtet halten, welche den Verfaſſer dazu allein in den Stand ſetzte. Da ein ſo bedeutender Zeitraum erfordert ward, um dieſe Sammlung gehörig zu benutzen, ſo hat dieſes verdiente Corps die ſeltene Gefälligkeit für uns gehabt, dieſe Bände nach und nach hieher zu ſenden, und ſie auf dem hieſigen Rathhauſe zu deponiren, von wo alsdann der Verfaſſer die einzelnen Bände zum Gebrauche erhielt. Um ſo ruhmvoller dieſe Beförderung eines ſo mühſamen gelehrten Unternehmens iſt, und um ſo ſeltener dieſe Liebe zur Publicität gefunden wird: um ſo mehr müſſen wir uns der Güte der Herren Mitglieder dieſes Collegii verbunden erklären. Der Verf. iſt vorzüglich dem Herrn Hofgerichts-Aſſeſſor Hurlebuſch, dem Herrn Bürgermeiſter Willmerding, dem Herrn Bürgermeiſter Koch, und dem Herrn Syndicus Mackenſen, ihrer zuvorkommenden Gefälligkeit wegen verpflichtet.

Das zweyte ſtädtiſche Archiv, welches dem Verfaſſer zur freyeſten Benutzung geöffnet ward, iſt das Archiv der Altſtadt Hildesheim. Der Magiſtrat dieſer Stadt hat mit gleich groſſer Bereitwilligkeit dem Verfaſſer die Erlaubniß eines freyen Gebrauchs dieſer Sammlung verſtattet; er iſt vorzüglich der Gefällig-

keit des Herrn Syndicus Hoſtmann in dieſer Hinſicht verbunden, welcher zur beſſern Ordnung dieſes Archivs ſo mannigfaltige Verdienſte ſich erworben hat. Dieß Archiv beſitzt ungefähr ganz dieſelbe zahlreiche Sammlung Hanſiſcher Acten aus dem ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderte, wie das Braunſchweigiſche; allein es war für uns aus einer andern Hinſicht noch viel ſchätzbarer, da es zugleich über die frühern Zeiten mehrere bisher ganz unbekannte und ungedruckte Documente und Actenſtücke enthielt, welche nirgends ſonſt in dieſer Zahl von uns aufgefunden worden ſind. Laut eines ältern Verzeichniſſes der in dem Archive befindlichen Hanſiſchen Documente und Acten, iſt die Sammlung ehemahls zwar aus dieſer frühern Zeit noch zahlreicher und vollſtändiger geweſen; dieſe Papiere aber ſind durch den Lauf der Zeiten und die mannigfaltigen Schickſale der Stadt, wie es ſcheint, abhanden gekommen. Dieß war um ſo mehr zu bedauern, da laut dieſes Verzeichniſſes das Archiv eine ſo vollſtändige Sammlung beſeſſen gehabt zu haben ſcheint, als irgend bey einer ehemahligen Hanſe-Stadt dieß der Fall geweſen ſeyn mag. Jedoch die wichtigeren Stücke hatten ſich wirklich alle erhalten. Zwey unbekannte Urkunden aus dem vierzehnten, und verſchiedene Receſſe allgemeiner oder Sächſiſcher Hanſe-Tage aus dem funfzehnten Jahrhunderte, verſchiedene Conföderations-Noteln oder Bundesbriefe der gemeinen Hanſe und der Sächſiſchen Hanſe-Städte aus eben dieſem Säculo, einige Beſchlüſſe der Prädeliberations-Tage der Sächſiſchen Städte, und einige andere Acten, Briefe und Wechſelſchriften von minder großer Bedeutung, ſind von uns vorgefunden worden. Alle dieſe Stücke waren bisher gänzlich unbekannt, und gaben über den Gang und die Bildung des Bundes, über das Verhältniß der einzelnen Theile zum Ganzen u. ſ. w., viele

ſehr bedeutende Aufſchlüſſe. Der Verfaſſer wird die vorzüglichſten Stücke in dem Urkundenbuche abdrucken laſſen, und die übrigen in Auszügen in den Noten und Beylagen geben, an dem Orte und zu der Zeit wohin ſie gehören, wenn ſie irgend zur Erweiterung der Einſicht etwas beytragen.

Das dritte Archiv, welches wir benutzt haben, iſt das **Archiv der Stadt Hannover.** Der zuvorkommenden Güte des Herrn Hofgerichts-Aſſeſſors Iffland verdankt der Verfaſſer die Einſicht und Benutzung der daſelbſt aufbewahrten Hanſiſchen Acten. Dieß Archiv iſt nicht ſo reich, als die beyden zuvor genannten; es hat weit nicht Alles, was zu Braunſchweig und Hildesheim gefunden wird, wahrſcheinlich aus dem ſehr einfachen Grunde, weil dieſe Stadt keine ſo bedeutende Rolle in dem Bunde geſpielt hat, weßhalb ihr auch die Papiere nie in der Vollſtändigkeit mitgetheilt worden ſeyn mögen. Nur ſehr Weniges haben wir gefunden, was nicht zugleich in den zuvor genannten Archiven vorkäme. Jedoch finden ſich noch ein Paar Briefe und Acten, welche uns bis dahin unbekannt waren, deren Abdruck wir beſorgen werden, oder wovon eine nähere Nachricht ſonſt in den Noten vorkommen wird.

Das vierte von uns benutzte Archiv iſt das **Göttingiſche Stadt-Archiv.** Zunächſt ſchien von hier gar nichts zu erwarten zu ſeyn, denn es fanden ſich Anfangs kaum einige ſehr wenige Papiere aus den ſpäteren Zeiten des ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts, welche doch am häufigſten und gewöhnlichſten noch in den ſtädtiſchen Archiven vorkommen. Allein der Eifer unſers gelehrten Freundes, des Herrn Syndici Seidenſticker, welcher mit der Ordnung des archivaliſchen

Vorraths beſchäftigt iſt, hat zuletzt noch manche recht ſchätzbare Stücke aus dem funfzehnten Jahrhunderte in einem Convolute entdeckt, welche, vermöge einer darauf geſetzten nicht paſſenden alten Ueberſchrift, bisher unbemerkt geblieben waren. Einige dieſer Stücke ergänzten das, was zu Hildesheim war aufgefunden worden, da einige Hildesheimiſche Papiere aus dem funfzehnten Jahrhunderte durch Alter zum Theil unbrauchbar geworden waren; andere waren uns wirklich bis dahin gänzlich unbekannt. Wir werden in dem Urkundenbuche und an anderen ſchicklichen Orten davon weiter den Leſer unterrichten. Ueber das funfzehnte Jahrhundert ging aber keines dieſer Actenſtücke hinaus. Es war übrigens kein Verluſt für uns, daß die Acten der ſpätern Zeit in dieſem Archive fehlten, da ſie uns aus anderen Quellen bereits hinlänglich bekannt waren.

Die Archive der Städte Einbeck und Northeim, welche uns mit großer Bereitwilligkeit geöffnet worden ſind, gaben keine Ausbeute. Das letztere iſt mit vieler Genauigkeit von dem Verfaſſer ſelbſt durchſucht worden. Magdeburg hatte durch das bekannte Unglück der Stadt im dreyßigjährigen Kriege alle ältere Papiere verloren. Das Archiv der Stadt Goslar war durch einen Brand in Unordnung gerathen; das Verzeichniß der Urkunden, die darin aufbewahrt wurden, lieferte aber ganz und gar keine Spur von Hanſiſchen Nachrichten. In dem Archive der Stadt Hameln iſt bis jetzt wenigſtens gleichfalls noch nichts entdeckt worden. In Osnabrück, wie wir durch die gütige Vermittelung des Herrn Hofraths Pockels erfahren haben, iſt nichts als das Unbedeutende, welches Herr Canzley-Director Lodtmann in ſ. Osnabrückiſchen Unterhaltungen bereits bekannt gemacht hat, und einige Einladungsſchreiben zu Hanſe-Tagen zu finden.

2) Ungedruckte Nachrichten, welche in dem Beſitze von Privat-Perſonen ſind oder waren.

Aus der kleinen Schrift von Herrn Willebrandt "Ueber die Würde der Hanſe" war es klar, daß er zu einer neuen und beſſern Ausgabe ſeines Werks fernerhin geſammelt hatte. Wir ſind bemüht geweſen, dieſe Sammlung uns zu verſchaffen. Man wollte ſich aber nicht auf die Veräußerung einzelner Stücke einlaſſen, längſt gedruckte und bekannte Nachrichten ſollten mit den ungedruckten verkauft werden. Durch die Mittheilung des Verzeichniſſes ſind wir indeſſen in den Stand geſetzt worden, ein Urtheil über dieſen Vorrath zu fällen. Es iſt ſehr Wenig darin enthalten, was nicht durch den Druck oder aus Archiven uns bereits bekannt geweſen wäre, und dieß Wenige hat, nach den Ueberſchriften zu urtheilen, nur einen ſehr unbedeutenden Werth.

Herr Dompropſt Dreyer, wie er uns dieſe Nachricht gefälligſt hat mittheilen laſſen, beſaß eine Privat-Sammlung von ſechs Folianten, welche er nach und nach zuſammen gebracht hatte, mit dem Titel: Diplomatarium Hanseatico-Lubecense, s. collectio diplomatum, chartarum etc. ad historiam Hanseaticam facientium ex autographis et apographis descriptarum. Die Sammlung fing mit dem Jahre 1140 an, und ging bis 1747, ſie enthielt 818 Urkunden. Es erboth ſich Herr D., dieſe Sammlung dem Verfaſſer mitzutheilen, und dieſer war zu jeder Art dadurch zu veranlaſſender Auslagen erböthig. Allein in einem ſpätern Briefe erhielt er die Nachricht, daß jene Sammlung größten Theils nur auf die Stadt Lübeck, nicht auf den Bund ſich bezöge; die letzteren Stücke wollte Hr. D. erſt abſondern, um die Maſſe zu verklei-

nern. Das hohe Alter und endlich der Tod dieses vortrefflichen Mannes trübten alsdann die Aussichten vollends, welche sich Anfangs so freundlich zeigten. Da Hr. D. ohne Zweifel aus dieser Sammlung die Urkunden, welche sich in seinem oben erwähnten Specimine jur. publ. Lubec. finden, bereits hat abdrucken lassen; so mag leicht der wichtigere Theil dieser Sammlung, in so fern er die älteren Zeiten betrifft, bereits bekannt seyn, und für die neueren Zeiten hatten wir schon aus anderen Quellen was wir wünschen konnten. In wie fern also in jener handschriftlichen Sammlung noch unbekannte Nachrichten enthalten sind, und in wie fern aus ihnen neue Aufschlüsse erhalten werden können, müssen wir vorläufig dahin gestellt seyn lassen.

Eine andere Notiz einer Privat-Sammlung hatten wir Herrn Büsch zu verdanken, welcher in seiner Geschichte der Hanse und auch durch Privat-Briefe auf die von dem sel. Ober-Syndicus Kraut zu Lüneburg angefangene Sammlung aufmerksam machte, da dieser Willens gewesen sey, eine Geschichte des Bundes im Ganzen oder theilweise zu schreiben. Die bekannte seltene Geschicklichkeit dieses Gelehrten, sein Wohnort, und dieser sein Zweck, ließen uns recht Vieles erwarten: allein unsere Hoffnungen sind ganz unerfüllt geblieben. Der Herr Doctor und Canonicus Kraut, der Sohn jenes Gelehrten, hat uns gütigst die vorhandenen Papiere seines verstorbenen Vaters mitgetheilt. Sie enthielten, obschon das Convolut sehr bedeutend war, nichts weiter, als Excerpte aus längst bekannten und gedruckten Nachrichten; auch schien die Absicht des Sammlers vielmehr auf die Verfassung der Städte im Mittelalter überhaupt, als auf die Hanse gerichtet gewesen zu seyn. Auf diese Weise ist unsere Kenntniß dadurch gar nicht erweitert worden. Wir hofften, Spu-

ren der Benutzung des Lüneburgiſchen Stadt-Archivs darin zu finden: allein es ſcheint, daß Herr K. in dieſer Hinſicht eben nicht viel glücklicher geweſen iſt, als wir ſelbſt. Zwar hat uns Herr Hofrath Gebhardi verſichert, daß der ſel. Kraut durch die Vermittelung des Herrn Secretärs Meier aus dem Lüneburgiſchen Stadt-Archive einige ungedruckte Nachrichten erhalten, und daß Herr Hofrath G. ſelbſt ihm einige andere handſchriftliche Hülfsmittel communicirt habe: allein in den uns mitgetheilten Papieren war von dem Allen auch nicht die aller entfernteſte Spur.

Herr Hofrath Gebhardi zu Hannover hat, wie bereits aus dem erhellet, was über den Bund in ſeiner Wendiſchen Geſchichte vorkommt, handſchriftliche Nachrichten benutzt. Auf unſer Anſuchen bey ihm um eine nähere Auskunft hat er die Güte gehabt, uns zu verſichern, daß er wirklich noch verſchiedenes in ſeinen Collectaneen zu beſitzen glaube, welches aber nicht ſogleich aufgefunden werden konnte. Jedoch iſt uns die Hoffnung für die Zukunft nicht ganz benommen.

Aus des verſtorbenen Häberlins Analecten des Mittelalters ergibt ſich, daß er ein Mſ. beſaß, woraus er eben das oben angeführte Supplement zu Rymer abdrucken ließ. Nach den Nachrichten, welche der verdiente Mann von dieſem Mſ. ertheilt, enthielt daſſelbe noch mehrere andere Privilegien und Receſſe der Hanſe. Es wäre möglich und ſelbſt nicht ganz unwahrſcheinlich, daß dieſer Codex noch Manches enthielte, was uns gänzlich unbekannt geblieben wäre. Wir haben nicht verſäumt, uns der Mittheilung dieſes Mſ. wegen an den Sohn jenes Gelehrten, an den Herrn geh. Juſtiz-Rath Häberlin zu Helmſtädt zu wenden: allein bis jetzt hat dieſes Mſ. ſich nicht auffinden laſſen.

Der Verf. hält sich verpflichtet, seinen Dank öffentlich den verdienten Männern zu bezeigen, durch deren Bemühen ihm, außer denen welche bereits angeführt worden sind, diese oder jene archivalische Mittheilung zugekommen, oder durch deren gütige Mitwirkung der Zutritt zu dieser oder jenen handschriftlichen Nachricht ihm verstattet worden ist. In Braunschweig haben Herr Hofrath Eschenburg, in Göttingen Herr Hofrath Meiners, in Hamburg Herr Professor Ebeling, in Hannover der Herr geheime Cabinetsrath Nieper und die Herren Hofräthe Feder und von Berg die gerechtesten Ansprüche auf seine Dankbarkeit. Es lag nicht an der verbindlichsten Gefälligkeit dieser Gelehrten, daß nicht alle Hoffnungen erfüllt wurden.

An gedruckten Nachrichten verdankt er den ausgebreitet großen, gelehrten Kenntnissen des Herrn Hofraths von Martens mehrere Nachweisungen, die ihm sonst ohne Zweifel entgangen seyn würden. Einiges der Art verdankt er der gütigen Mittheilung des Herrn geheimen Justiz-Raths Schmelzer zu Helmstädt, mehrerer anderen nicht zu gedenken.

Troß aller Unterstützung, welche der Verfasser nun gefunden, troß aller Mühe, Zeit und Kosten, welche er aufgewendet hat, um Alles zu besitzen, was etwa noch aus jenen Zeiten gerettet seyn möchte, sind dennoch mehrere seiner Wünsche unbefriedigt geblieben; es lag über die Mittel, welche ihm zu Gebothe standen, hinaus, dieß zu bewirken. Die Nachrichten aber, welche er hier gegeben hat, sind mit darauf berechnet, diejenigen, welche noch einige ungedruckte Hülfsmittel besitzen, zur Mittheilung aufzumuntern, und zugleich anzudeuten, von wo aus am ersten, nach des Verfassers Einsicht, noch einiges zu erwarten seyn möchte. Uns ist nicht bewußt, daß irgend Jemand in diesem

Umfange ſich mit der Hanſiſchen Geſchichte beſchäftigt hat, und es ſcheint das Einfachſte zu ſeyn, dem Verfaſſer die etwa noch hier oder da verborgenen Nachrichten mitzutheilen, da er ein Mahl in dieſem Maße Herr der gedruckten und ungedruckten Nachrichten geworden iſt. Niemand wird ſo leicht und ſo bald, als er, entſcheiden können, in wie fern etwas noch unbekannt, wichtig oder unwichtig ſey; und wenn man anders es der Mühe werth hält, je dieſe Geſchichte in einiger Vollkommenheit dargeſtellt zu ſehen: ſo ſcheint dieſer Weg der einfachſte zu ſeyn, um zu dieſem Zwecke zu gelangen. Man wird in allen Fällen auf die Diſcretion des Verfaſſers, auf ſeine Verſchwiegenheit rechnen können, wenn ſie gefordert wird. Sollte der Verf. neue Entdeckungen in der Folge machen, ſo wird er dieſe in Nachträgen liefern oder auf einem andern Wege ſie mittheilen.

Man kann dieſem Werke den Vorwurf machen: daß es ſeinen Gegenſtand nicht völlig erſchöpfe. Dieß geſtehen wir ſelbſt gern ein, allein es iſt die Frage: ob dieß je werde geleiſtet werden können? So lange der Verfaſſer noch gegründete Hoffnung hatte, in Kurzem größere Aufklärungen zu erhalten, ſo lange hat er die Bekanntmachung ſeiner Arbeit aufgeſchoben; allein Alles war erſchöpft, er hatte keine in Kurzem gewiß zu erreichende Hoffnungen weiter vor ſich, und die Bekanntmachung ſchien nun zweckmäßig, gerade um die Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand zu leiten, und durch das Mitwirken Mehrerer zu größerer Vollkommenheit zu gelangen. Allein hätte der Verfaſſer nicht beſſer gethan, ſich auf ein bloßes Sammeln einzuſchränken und die Bearbeitung den Nachkommen zu überlaſſen, da doch noch nicht alle Materialien vorhanden waren, um das Gebäude in allen ſeinen Theilen völlig

zu vollenden? Er ſelbſt war Anfangs dieſer Meinung; aber folgende Gründe haben ihn beſtimmt, den andern Weg einzuſchlagen. Ein Mahl, wenn er auf ein bloßes Mittheilen der neuen, von ihm in den Archiven aufgefundenen, Actenſtücke ſich hätte einlaſſen wollen, ſo würde er alsdann alles haben vollſtändig abdrucken laſſen oder in weitläuftigen Auszügen geben müſſen, um nur verſtändlich zu bleiben: ein Verfahren, wozu viele Folianten nicht zugereicht haben würden, da oft mit ein Paar Worten in der Bearbeitung als Auszug der Acten gegeben werden konnte, was ſonſt ganze Bücher angefüllt haben würde. Ein ſo ungeheuerer Schwall von gedruckten Acten wäre gewiß dem jetzigen Zeitalter gar nicht angemeſſen geweſen. Man muß zu dem, welcher nach Acten und Urkunden arbeitet, das Vertrauen haben, wenn er die Acten und Urkunden nicht alle mittheilen kann, daß er mit Treue verfährt, und Spuren dieſer Treue, hoffen wir, werden ſich in dem Werke, beſonders in den folgenden Bänden finden; und endlich werden wir auch die vorzüglichſten Actenſtücke und Urkunden, welche von einer durchgreifenden Entſcheidung ſind, in dem, dem Werke angehängten, Urkundenbuche abdrucken laſſen. Ein anderer Grund, der den Verfaſſer zur Bearbeitung beſtimmte, war dieſer: die von ihm benutzten, gedruckten und ungedruckten Nachrichten waren bereits völlig hinreichend, um den Gang des Bundes und Handels in ſeinen Hauptzügen völlig treu entwerfen zu können; und wenn nun gleich in der Folge einzelne Partien in den beyden erſten Perioden noch mehr Licht, bey neu entdeckten Nachrichten, erhalten können (denn die Materialien zu der dritten Periode ließen dem Verfaſſer ſo gut als nichts mehr zu wünſchen übrig): ſo ſchien doch gerade die unternommene Bearbeitung allein im Stande zu ſeyn, eben auf die noch vorhandenen Lücken aufmerkſam zu machen. Drit-

tens aber glaubte der Verfasser, daß sich nicht leicht Jemand wieder in einer so, zur Bearbeitung dieser Geschichte, geschickten Lage finden würde, da, um die Verhältnisse des Hansischen Handels zu anderen Europäischen Staaten darzustellen, so viele Subsidien erfordert wurden, welche allein da gefunden werden konnten, wo eine so reiche Bibliothek, als die hiesige, zu Gebothe stand. Zwar aus den Schätzen dieser Bibliothek ließen sich nicht alle Fragen genügend beantworten: allein es konnte doch ausgemacht werden, wie weit diese gedruckten Nachrichten überhaupt reichten.

Der Verfasser ist der festen Ueberzeugung, wie groß auch immerhin die Entdeckungen seyn mögen, welche noch in der Folge gemacht werden können, daß seine Bemühung doch nie als zwecklos und unverdienstlich von billigen Richtern angesehen werden könne. Wie viele Mühe würde ihm erspart worden seyn, wenn vor ihm irgend Jemand es versucht gehabt hätte, die bereits längst vorhandenen, gedruckten Nachrichten mit der nöthigen Critik, den erforderlichen historischen und Handelskenntnissen durchaus zu bearbeiten!

Es sey dem Verf. erlaubt, noch ein Wort über die Schwierigkeit des von ihm gewagten Unternehmens beyzufügen, welches eine allzu strenge Critik zu milderen Gesinnungen vermögen kann. Bey der Benutzung der archivalischen Nachrichten hatte man oft mit den unleserlichsten Händen, zuweilen mit halb vermoderten Papieren zu kämpfen; in den früheren Perioden waren die diplomatischen Fertigkeiten erforderlich, und eine nicht gemeine Kenntniß in dem heillosen Latein des Mittelalters und den plattdeutschen Dialecten der Zeit: diese letzteren Schwierigkeiten fanden sich auch bey den gedruckten Nachrichten aus den ersten Perioden. Hätten nur die bekannten Wörterbücher die Hülfe geleistet, welche

sie ankündigen! Allein durch vielfaches Vergleichen verschiedener Stellen, in verschiedenem Zusammenhange, mußte die Bedeutung der schwierigen Wörter meist allein ausgemittelt werden. Einiges blieb dennoch immerhin dunkel und ungewiß. Es ward ferner eine nicht gemeine Kenntniß der Dialecte der Völker erfordert, mit welchen die Hanse in Handelsverbindungen stand, und von welchen hier und da noch Urkunden vorhanden waren. Das Lesen der gedruckten und ungedruckten Nachrichten mußte stets mit einer angestrengten Sorgfalt unternommen werden, um keine der brauchbaren Notizen zu übersehen. Ein wahrhaft tödtendes Geschäft, welches keine gewöhnliche Entsagung erforderte, und dennoch kaum auf einigen Dank Anspruch machen kann, weil es die unerlaßlichste Bedingung war. Nach dem mühsamsten Sammeln, nach dem Entziffern der alten Schriften, nach der Verdollmetschung in verständliche Sprache, und nach der Absonderung des Wichtigen von dem minder Wichtigen dieser großen Masse, gewährte das Entwerfen einer planvollen Ordnung und Bearbeitung neue, große Schwierigkeiten. Es mußte stets und immer unser Zeitalter vergessen, die Sitte des Mittelalters dem Geiste gegenwärtig erhalten werden; nicht bloß der Zustand Deutschlands, sondern vielmehr noch der Zustand aller Reiche, mit welchen die Hanse in Handelsverbindungen stand, durfte nie aus dem Auge gelassen werden, da ihre Wohlhabenheit vorzüglich auf diesen auswärtigen Handel gegründet war. In die mannigfaltigen, stets zerstückelten Nachrichten einige Ordnung zu bringen, durch einen lichtvollen Plan die nöthige Einheit aufzufinden, und die Gesichtspuncte anzugeben, woraus das Ganze überschaut werden konnte: dieß Alles vermehrte die Schwierigkeiten noch weit mehr. Politische und Handelskenntnisse unentbehrlich,

um das Wichtigere aus der ungeheueren Masse abzusondern, und stets unverrückt die beyden Puncte fest zu halten: wie hat der Bund und wie hat der Handel dieses Bundes sich allmählich gebildet, wie war seine Blüthe, wie sein Verfall? Eine Auswahl mußte gemacht werden, denn der Abdruck etlicher Dutzend Foliobände, die Acten und Urkunden enthaltend, würde unserm wenig historischen Zeitalter nicht zugesagt haben, und doch sollte bey dieser Auswahl keines der Haupt-Momente übersehen werden. Der Verfasser hätte freylich ein sehr viel leichteres Geschäft gehabt, wenn er Alles so roh hätte geben können und dürfen, wie er es in den gedruckten und ungedruckten Nachrichten vorfand. — Es wird nicht leicht eine schwierigere historische Aufgabe gefunden werden, als die, welche hier zu beantworten unternommen worden ist, nicht leicht eine Aufgabe, wo, von dem ersten mechanischen Zusammenschaffen der Materialien bis zu der Vollendung des Gebäudes, alle Geschicklichkeiten und alle Eigenschaften eines Geschichtschreibers so aufgebothen werden mußten.

Doch wir brechen ab! Das Ende würden wir nicht so leicht finden, wenn wir alle besiegte oder wenigstens bekämpfte Hindernisse darstellen wollten. Diese Fingerzeige mögen genügen, und wenn sie von der einen Seite die Frage beantworten, wie es zugegangen ist, daß bey dem gerühmten Deutschen Fleiße dennoch bisher so wenig geschehen war, um diese denkwürdige Geschichte in ein helleres Licht zu setzen, und so gut als gar nichts, um die vorhandenen Materialien zu bearbeiten; so wird man auch von der andern Seite die Unvollkommenheiten entschuldigen, welche dieses Werk an sich trägt. Der Verfasser glaubt sich berechtigt, dieß von seinen Lesern fordern zu dürfen.

Es ist nicht möglich, daß irgend Jemand mehr, als er selbst, die Unvollkommenheiten einsehe; es lag aber außer seiner Macht, diesen gänzlich abzuhelfen. Der Verfasser übergibt dem Publico die Frucht eines fast fünfjährigen, ununterbrochenen und angestrengten Bemühens; für die Dauer einiger Momente war jene nicht berechnet, und in einigen verlorenen Stunden konnte sie auch nicht reifen.

Beylage I. Nr. 2. Zu Buch I.

In wie fern läßt es ſich rechtfertigen, den Vertrag zwiſchen Lübeck und Hamburg, von dem Jahre 1241, als den Urſprung des Hanſeatiſchen Bundes anzuſehen?

Dieſer Vertrag von 1241 iſt zuerſt von Klefeker in deſſen Sammlung Hamburgiſcher Geſetze und Verfaſſungen, Th. 6. S. 253. Nr. OOOOO, mit der Inſchrift "foederis Hanseatici initia" abgedruckt worden. Die Echtheit dieſer Urkunde iſt gar nicht zu bezweifeln. Lambecius, in ſeinen *origg. Hamburg. lib. II. p.* 82. in *Lindenbrog SS. rer. septentr. ed. Fabricii*, ſcheint zwar die Echtheit dieſes Vertrags in Zweifel zu ziehen, da Tratiger in ſeiner Hamburgiſchen Chronik (abgedruckt in *Westphalen monument. ined. Cimbr. T. II. p.* 1285.) dieſes Vertrags bloß erwähnte, ohne ihn wirklich abdrucken zu laſſen; allein durch jenen Abdruck aus dem Archive iſt die Urkunde über allen Zweifel gewiß. Hiermit aber iſt noch gar nicht die von Klefeker beygefügte Ueberſchrift, foederis Hanseatici initia, gerechtfertigt, im Gegentheile ſie iſt zu verwerfen; es iſt höchſtens eine verzeihliche Schmeicheley, daß Hamburg auf dieſe Weiſe der Ehre theilhaftig werden ſoll, einen in der Folge ſo wichtigen Bund vorzugsweiſe veranlaßt zu haben. Gewiß aber war Hamburg damahls noch nicht die wichtige Stadt, welche ſie ſpäterhin wurde. Doch ohne zu wiederhohlen, was bereits im Texte am

gehörigen Orte ist erwähnt worden, bemerken wir nur, daß diese Meinung, so viel uns bewußt ist, bevor Traciger seine Hamburgische Chronik schrieb, nirgends sonst vorkommt. Wenn man den späteren Scribenten, welche diese Meinung aufstellen, nachspürt, so kommt man stets und immer auf Traciger zurück; auf diesem beruht Hrn. Willebrandts Behauptung, und auf diesem wieder die von hundert anderen. Es ist deßhalb wohl billig, Tracigers Worte selbst zu erwähnen. "Diess ist (so sagt er bey diesem Vertrage von 1241) die erste Bündniss (dieß ist nicht einmahl wahr, denn es sind frühere bekannt geworden, s. weiter unten), deren von Hamburg mit der Stadt Lübeck, darvon glaubwürdige Urkunden vorhanden seyn, aufs welcher *wie zu vermuthen*, *hernacher andere mehr Vereinigung* geschlossen worden." (*Westphalen l. c. T. II. p.* 1286.) Dieß ist es nun wirklich Alles, was er aussagt, und auf eine so unbestimmte Vermuthung hat man die Behauptung, daß dieser Vertrag der Ursprung der Hanse gewesen sey, gegründet! — Lambek tritt nach einigem Zweifeln endlich dieser Meinung bey, und nachdem er Hamburg mit Athen, und Lübeck mit Sparta zierlichst verglichen hat, setzt er hinzu: Vnde lubens eorum (e. g. Dankwerti Chorographia Slesv. et Holsat. p. 216.) sequor sententiam, qui primum illud Lubecensium et Hamburgensium foedus, quod anno 1241 percussum est, originem censent celeberrimae societatis, quae peculiari et vernaculo nomine Hansa Teutonica appellatur. Verosimillime enim est, cum Lubeca et Hamburgum beneficio primi foederis mercaturam libere et secure exercerent et incremento negotiationis indies maiores vires ac claritudinem acquirerent, petiisse vicinas Vandalicas et Saxoniae inferioris vrbes, vt certis legibus in eandem

reciperentur societatem iisdemque fruerentur securitatis commodis. Aucto ad hunc modum confoederatarum vrbium numero, et cum numero auctoritate et potentia, non dubium est, quin et complures aliae remotiores, et extra Imperium quoque Germanicum sitae ciuitates desideratam vtilitatis suae causa communionem foederis impetrarunt. (*Lambecii rer. Hamburg. lib. II.* bey *Lindenbrog SS. rer. Germ. Septentr. ed. Fabricii. Hamb.* 1706. *p.* 26. 27.) Mehr als Wahrscheinlichkeit hat also L. auch nicht, es läßt sich aber mit Gewißheit behaupten, daß schon früher und später ähnliche Bündnisse zwischen einzelnen Städten, die später zum Bunde gehörten, geschlossen worden sind, und warum sollten denn diese nicht eben so gut auf diese Ehre Anspruch machen können? Verschiedene solcher Verbindungen zwischen einzelnen Städten des nördlichen Deutschlandes, vor und nach 1241, sind bereits durch den Druck bekannt, und die Archive der älteren niederdeutschen Städte können leicht noch mehrere liefern. So ist z. B. eines von 1210 zwischen Hamburg und Lübeck, ein anderes zwischen ebendenselben von demselben Jahre, wo angeblich der Hanse-Bund entstanden seyn soll, nähmlich von 1241, und ein späteres von 1255, dessen sie gar nicht bedurften, wenn der Hanse-Bund schon so vollkommen damahls existirte, vorhanden. (S. *Dreyer specimen iuris publ. Lubec. circa ius naufrag. p.* 14 — 17.) So hat Hamburg 1239 eine andere Verbindung mit den Hadelern und Friesen zum Schutz des Handels eingegangen (Tracigers Hamb. Chr. bey *Westphalen monum. inedita, T. II. p.* 1284. 1285.) Das Jahr zuvor findet sich zu gleichem Zwecke ein ähnliches Pactum Hamburgensium cum Worsatis (s. *Schuback de iure litt. Dipl. Nr.* 1. *Lambecius origg. Hamb. p.* 24.),

und noch ein anderes von 1204: Pactum Hamburgensium cum Dithmarsis in vtilitatem mercatorum initum; actum in Meldorp (Schuback l.c. Nr. 9.). Warum aber soll man nun nicht, wenn andere Beweise fehlen, jene Verbindung von 1210 oder eine der anderen eben so wohl als den Ursprung der Hanse annehmen, als die, welche später geschlossen wurde? Schon in jener ersten Urkunde von 1210 versprechen die beyden Städte wechselseitig ihren Bürgern Schutz, Sicherheit und Hülfe zu Recht. Es sind gewiß noch andere Bündnisse dieser Art zu dieser Zeit, in- und außerhalb Deutschland, von Städten eingegangen worden; diese alle aber als den unmittelbaren Ursprung der Hanse anzunehmen, scheint doch nimmer gerechtfertigt werden zu können. Dieselben Ansprüche, da alle anderen Beweise fehlen, welche jener Vertrag von 1241 machen kann, können auch die anderen machen. Kommen doch, wie aus archivalischen Nachrichten zu seiner Zeit erwiesen werden wird, selbst die Ditmarsen in der Folge als Hanse-Berechtigte vor. Der Lombardische Städtebund ist, je nachdem man dieser oder jener Hypothese ergeben ist, ein halbes oder ganzes Jahrhundert dem Hanse-Bunde voran gegangen, es wird aber doch wohl Niemanden einfallen, die Hanse von dort her unmittelbar abzuleiten; denn mittelbar freylich hat der Italiänische Städtebund, so wie die dortige Municipal-Verfassung, den Deutschen zum Muster ohne Zweifel gedient. Auf eben die Weise sind nach unserer Meinung die einzelnen frühen Deutschen Städteverbindungen zu beurtheilen. Ohne an eine Hanse zu denken, ist der Bund nach und nach aus diesen einzelnen und isolirten Verbindungen erwachsen. Was den andern Punct betrifft, daß nähmlich bewiesen werden müßte, wie nach und nach mehrere Städte dieser berühmten Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck von dem

Jahre 1241 beygetreten, und so der gröſte Bund nach und nach erwachſen ſey: ſo hat man darüber durchaus kein einziges Document, und von keiner einzigen Hanſe-Stadt läßt es ſich mit Gewißheit beweiſen, daß und wie ſie der Verbindung einiger Deutſchen Seeſtädte oder der Hanſe, nachdem der Bund ſich wirklich zu bilden anfing, in der letzten Hälfte des dreyzehnten oder ſelbſt in dem vierzehnten Jahrhunderte, beygetreten ſey; ob es gleich ausgemacht gewiß iſt, daß damahls unter verſchiedenen Deutſchen Seeſtädten eine gewiſſe Verbindung beſtand, wie mehrere Urkunden dieß unbezweifelt ausſagen, ohne daß man jedoch weiter ein glaubhaftes Document von der erſten Verbindung dieſer Seeſtädte hätte. Wenn man aus ſpäteren Zeiten, etwa aus dem funfzehnten Jahrhunderte, nähere Nachrichten über die Aufnahme dieſer oder jener Stadt in den Bund findet: ſo geht dieß den Urſprung des Bundes weiter nicht an; von dieſem iſt hier die Rede.

Zwar Herr Willebrandt ſchien jene Entdeckung gemacht zu haben, indem er in ſeinen Hanſiſchen Begebenheiten (S. 6.) ſagt: "In dem 1247ten Jahre vereinigte ſich auch die Stadt Braunſchweig mit den verbundenen Städten Lübeck und Hamburg." Da er nun früher eben den bekannten Vertrag zwiſchen Hamburg und Lübeck von 1241, welchen er für den Urſprung der Hanſe hält, angeführt hatte: ſo ſcheint er damit ſagen zu wollen, daß Braunſchweig damahls dieſem Bunde beygetreten, und daß dieſe Stadt ſomit die dritte des Bundes geworden ſey; welches denn auch von der Zeit an von allen nachfolgenden Scribenten alſo verſtanden, treufleißigſt abgeſchrieben und in Glauben angenommen worden iſt. Allein dieſe Behauptung ſteht bey Willebrandt ſo ohne allen Beweis, daß man billig ihre Wahrheit bezweifeln muß.

Alle vorhandene, sehr zahlreiche Urkunden, welche der Verbindung mehrerer niederdeutschen Städte gedenken, erwähnen bis um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts durchaus nur verbundene Deutsche Seestädte, gar keine Landstädte, wie denn auch die Verbundenen bis um diese Zeit, und selbst noch späterhin meistens Seestädte genannt werden und sich selbst diese Benennung vorzugsweise beylegen. Weßhalb sollte denn Braunschweig so früh vor allen anderen Landstädten zu der Verbindung aufgesucht worden seyn? Laut archivalischer Nachrichten ist Braunschweig in den frühen Zeiten des Bundes gänzlich nicht die Haupt- oder dirigirende Stadt der Sächsischen Hanse-Städte gewesen, diese Ehre stand vielmehr in den älteren Zeiten Magdeburg zu, und hieraus, so wie aus dem größern Alter, dem größern Ansehen dieser letzten und ihrem so weit verbreiteten Stadtrechte entsteht die Vermuthung einer frühern Aufnahme vielmehr für dies., als für jene.

Es läßt sich auch die Quelle entdecken, auf welche Herr Willebrandt seine Behauptung gründet. Er hat bekanntlich bey seiner Compilation Tracigern gebraucht, und dieser sagt in seiner Chronik (Westphalen l. c. T. II. p. 1286) "Anno 1247 vereinigte die Stadt Braunschweig, mit denen von Hamburg, daſs obgleich die Stadt Hamburg, von dem Hertzogen zu Braunschweig kräfftiglich wurde angefeindet, und zum offenen Kriegen verfolget, daſs gleichwohl die Bürger und Einwohner in Hamburg, mit ihren Leib, Haab und Gühtern, auf bestimmte genugsame Verwahrung gesichert seyn solten." Dieß lautet nun ganz anders, als was Willebrandt behauptet; hier wird auch nicht ein Mahl entfernt angespielt auf den Beytritt Braunschweigs zu dem Bunde zwischen Lübeck und Hamburg von 1241.

Daß aber einzelne isolirte Verbindungen um diese Zeit zwischen einzelnen Deutschen Städten bestanden haben, das kann kein Mensch läugnen: daß auch aus diesen einzelnen Verbindungen nach und nach mehrere und in einem größern Umfange erwachsen sind, dieß wird gleichfalls Niemand bezweifeln; allein hier ist die Rede davon, ob jener Vertrag von 1241 als unmittelbarer Ursprung der Hanse gelten könne, und wie diesem bestimmten Vertrage jener beyden Städte allmählich mehrere, und ob nahmentlich Braunschweig diesem beygetreten sey. Von dem allen aber findet sich bey Tradiger auch nicht die entfernteste Spur.

Wenn andere es wagen, den Beytritt dieser oder jener Stadt zu dem Bunde, in frühen Zeiten, in dieses oder jenes Jahr zu setzen; so kann man sie sogleich des Irrthums überführen. Wenn so z. B. Chyträus, ein sonst nicht ganz zu verwerfender Schriftsteller, in s. Saxonia lib. 10. p. 253. und Werdenhagen in s. Buche de rebus publicis Hanseaticis, P. 3. cap. 24. p. 353. vergl. J. Klefeker in diss. de Hansa p. 15. sagen daß Greifswalde erst 1310 dem Bunde beygetreten sey, so ist dieß offenbar falsch. Ob der Bund um diese Zeit schon eine gewisse Vollendung, und welche er erhalten hatte, wie viel Städte er in sich begriff oder begreifen mochte, dieß sind Fragen die wahrscheinlich nie eine befriedigende Antwort erhalten werden. Allein daß Greifswalde mit den anderen Deutschen Seestädten, besonders denen an der Ostsee, schon weit früher in engem Bunde war, von wo aus sich allmählich die Hanse bildete, und daß sie somit eine der ersten Städte war, welche dieser Verbindung beytrat: das erhellet aus Urkunden, unter anderen z. B. aus dem Privilegio Königs Magnus und dem Calmarischen Vergleiche vom Jahre 1285, in welchen Greifswalde nebst Lübeck,

Wismar, Roſtock, Stralſund, Riga und den Deutſchen auf Wisby, nahmentlich als mit einander verbunden aufgeführt werden (Willebr. Hanſ. Chr. Abth. 3. S. 5. 7.). Auch ſagt Schwartz in ſ. diplomatiſchen Geſchichte der Pommerſch-Rügiſchen Städte Schwediſcher Hoheit. Greifsw. 1755. 8. S. 285 viel richtiger, daß Greifswalde in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts ſchon in der Verbindung mit mehreren anderen Deutſchen Seeſtädten begriffen geweſen ſey. — Ferner wenn Werdenhagen (l. c. P. 3. c. 23. p. 329.) ſagt: daß Stettin erſt 1364 dem Bunde beygetreten ſey; ſo iſt auch dieß gründfalſch: denn daß ſich dieſe Stadt viel früher in der Verbindung der übrigen Deutſchen Seeſtädte befand, erhellet unbezweifelt aus Urkunden. In einem Privilegio des Königs Magnus von Schweden und Hakons von Norwegen von 1361, werden nahmentlich die Städte Lübeck, Hamburg, Stade, Bremen, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswalde, Anklam, Demmin, Stettin und Colberg genannt, und ihnen, ſo wie im Allgemeinen allen und jeden Städten und Kaufleuten von der Deutſchen Hanſe, gewiſſe Freyheiten ertheilt (Willebrandts Urk. Samml. S. 24.). Ueber ein halbes Jahrhundert früher kommt dieſe Stadt, als verbunden mit anderen Deutſchen Seeſtädten, in einem Freyheitsbriefe des Königs Erich und des Herzogs Hakon von Norwegen vom Jahre 1294 vor, woſelbſt die Städte Lübeck, Riga und die Deutſchen zu Wisby, ferner die Städte Bremen, Campen, Stavern, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswalde, Stettin und Anklam aufgeführt werden (Willebrandt a. a. O. Abtheil. 3. S. 8.). P. Friedeborn in ſ. hiſtoriſchen Beſchreibung der Stadt Alten Stettin in Pommern, Stettin, 1613. 4. ſagt S. 59. ganz etwas anders: „1365 war ein Hanſe-Tag zu Roſtock, ſo viel man weiß

der erſte, den die Deputirten von Stettin beſuchten, dahin ging der Stettiner Bürgermeiſter Hermann Pape und zwey Rathsverwandte." Dieß kann ſehr wohl der Fall ſeyn, und hebt gar nicht auf, was jene Urkunden ſagen; viele allgemeinere von mehreren Städten beſuchte Hanſe-Tage mögen früher eben nicht gehalten worden ſeyn. — Dieſe Beyſpiele mögen genügen, es könnten übrigens leicht noch mehrere andere gegeben werden.

Beylage I. Nr. 3.

Ueber den Russisch-Hanseatischen Handel während der ersten Periode.

Daß Orientalische Waren, und daß nahmentlich Indische, Chinesische und andere aus dem tiefern, innern Asien, nach dem nördlichen Rußlande im Mittelalter, zu irgend einer genauer zu bestimmenden Zeit, gekommen, und daß die Küstenländer der Ostsee diese Waren von daher erhalten haben: dieß ist eine Meinung, welche in neueren Zeiten ziemlichen Glauben gefunden hat, und Herr Fischer, in seinem berüchtigten Werke, hat zu Verbreitung dieser Meinung ohne Zweifel sehr viel beygetragen. Eben bey dem Abdrucke dieser Beylagen aber erhalten wir den vortrefflichen, critischen Aufsatz des Herrn Hofraths Schlözer, diesen Gegenstand betreffend: im Neuen Deutschen Merkur, Jahrg. 1801. B. 3. Stück 11. S. 166 ff. Was wir deßhalb hier beyzubringen gesonnen waren, wird dadurch ganz überflüssig, da dieser vortreffliche Geschichtforscher, besser als wir es je würden haben leisten können, die Prüfung der Schriftsteller übernommen hat, auf welche man sich in neueren Zeiten, zu Bewahrheitung jener Behauptung, gewöhnlich beruft: weßhalb wir uns gänzlich auf diesen Aufsatz beziehen.

Aus der, von diesem Gelehrten, angestellten Prüfung dieser Schriftsteller ergibt es sich, daß sie entweder gar nichts von dem enthalten, was

man ſie ausſagen läßt, oder, daß ſie nicht von einem aus Rußland nach dem tiefen innern Aſien gehenden Handel reden, oder, daß ſie zu neu und zu fabelhaft ſind, um Glauben zu verdienen. Auch die Nachricht aus Palmſkiölds Mſſ. auf der Univerſ. Bibl. zu Upſala iſt nicht unangefochten geblieben. Die Stelle ſteht bey Auriuillius in deſſen Abhandlung über Arabiſche Münzen, in den Nov. act. societ. Vpsal. T. II. p. 101. Sie lautet alſo: Ex India, Persia, Arabia, Graecia deuehebantur merces Derbendam, Caspii portum maris, hinc per mare istud et Wolgae fluuium ad vrbem Moscuae, tum porro terrestri primum itinere non longo, et aquis dein variorum fluminum mariumque Wisbyam vsque, vtpote in centro sitam balthici oceani, et in qua, sicut gentes aliae, ita Ruſſi quoque templum habuere publicum domumque conuehendis ac permutandis mercibus, propriam. Dieſe Stelle, obſchon das darin befindliche Wort: Graecia in dieſem Zuſammenhange ſehr verdächtig iſt, hatte für uns von allen übrigen Schriftſtellern dennoch den größten Werth. Wie indeſſen Herr Hofrath Schlözer nach Auriuillius ſehr richtig bemerkt, ſo hat dieſe Nachricht keinen andern Grund, als den Bericht, welcher einer königlichen Commiſſion, die auf dieſe Inſel im ſiebenzehnten Jahrhunderte geſchickt ward, erſtattet wurde, den dieſe wieder gab, und hiermit veranlaßte, daß dieſe Nachricht von Palmſkiöld in ſeine Mſſ. aufgenommen ward. Dieß freylich will nun nicht viel ſagen, es beweiſet eigentlich nichts weiter, als daß etwa eine ſolche Tradition zu Wisby noch damahls vorhanden war, als die Commiſſion ſich dort befand; denn andere Quellen ſcheinen doch von den Berichtserſtattern nicht benutzt worden zu ſeyn.

Gewisser ist es, daß Wisby, vor dem Aufblühen der Hanse, einen für jene Zeiten und für diese Gegenden ausgedehnten Handel besaß. Wir berufen uns, allen Uebertreibungen zu entgehen, auf das früh gefühlte Bedürfniß eines Seerechts. Wisby hatte ein Seerecht, mochte es auch immerhin aus dem der Insel Oleron entlehnt seyn, während die Deutschen oder die nachmahligen Hansen noch keines hatten. Diese entlehnten jenes und bildeten es aus. Dieß alles leidet keinen Zweifel. Wahrscheinlich hatten die Wisbyer ihren Verkehr vorzüglich in der Ostsee. Spuren eines Verkehrs mit den westlichen Ländern, z. B. mit England, kommen erst im dreyzehnten Jahrhunderte vor (Urk. bey Haeberlin anal. med. aeui Nr. 1. p 3 sq.). Es ist ferner nicht unwahrscheinlich, daß die Wisbyer zuerst von den übrigen Völkern der Ostsee in Rußland eine Handelsniederlassung errichtet haben; der Gottländische Hof zu Nowgorod ist aus Urkunden bekannt, obschon die Zeit seines Ursprungs nicht mit Gewißheit angegeben werden kann. Russen hatten, nach Palmskiöld, eine Niederlassung zu Wisby, und Ruteni kommen auch in dem unbezweifelten Privilegio Kaisers Friedrich von 1187 für die Stadt Lübeck vor, wo es heißt: "*Ruteni*, Goti, Normanni et cetere gentes orientales, absque theloneo, et absque hansa, ad ciuitatem sepius dictam (Lübeck) veniant et recedant." Der Verkehr zwischen Russen und Gottländern und den allmählich gedeihenden Deutschen Communen ist nicht zu bezweifeln, ja die Russen trieben zum Theil, wie man es gewöhnlich nennt, einen Activ-Handel, und waren in dieser frühen Zeit offenbar thätiger als in der Folge. Allein erhielten die Gottländer oder die Deutschen von den Russen auch Orientalische Waren, und erhielten sie nahmentlich Indische oder Chinesische oder andere, die aus dem tiefern, innern

Asien kamen; und haben endlich durch dieſen Verkehr Wisby und die zunächſt aufkommenden Deutſchen Communen, oder die früher blühenden und zu Grunde gerichteten Slaviſchen Städte, deren Nahmen man nicht einmahl gewiß weiß, geblüht? Nach H. H. Schlözer angeſtellter Prüfung mag man die Schriftſteller, auf welche man ſich gewöhnlich beruft, und welche er critiſch zuerſt gerichtet hat, ganz gern aufgeben. Wenn ſich aber auch hier oder da nun noch ein anderer Schriftſteller findet, welcher dieſelbe Behauptung vorträgt, ſo ſchreibt er entweder erweislich jenen verworfenen Scribenten nach, oder wo ſich dieß nicht darthun läßt, da beruht die eigene Autorität doch auf einem ſehr ſchwachen Grunde.

So z. B. hat Franz Nyſtädt oder Neuſtädt, welcher um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts nach Liefland kam, und häufig in Handelsgeſchäften auch als Deputirter in Rußland geweſen war, und der nachmahls in Riga und zu Sonzel lebte, eine Liefländiſche Chronik Anfangs des ſiebenzehnten Jahrhunderts geſchrieben, welche von Gadebuſch in deſſen Liefländiſchen Jahrbüchern iſt gebraucht worden (vergl. über Nyſtädts Leben die Abhandl. von Livländiſchen Geſchichtſchreibern (von Gadebuſch). Riga. 1772. S. 81 f.). In den eben erwähnten Livländiſchen Jahrbüchern von G. Th. 1. Abſchn. 1. §. 10. S. 16. 17. ſagt G. z. dem Jahre 1188: "Wisby auf der Inſel Gothland, kam immer mehr empor, und ward gerade auf der Oſtſee das, was Venedig auf dem adriatiſchen Meere war. Dieſe Städte theilten ſich gleichſam in Indiens Koſtbarkeiten und Arabiens Specereyen. So wie von Aſtrachan die eine Hälfte auf dem Don nach Tana und von dort nach Venedig ging, alſo ward die andere Hälfte von dort auf der Wolga und anderen

Flüſſen nach Ladoga, Tſcherdin in Permien und Nowgorod, von Ladoga aber nach Wisby gebracht. Dieſes ward dadurch eine der reichſten und prächtigſten Städte der ganzen Welt. Venedig verſah das ſüdliche und Wisby das nördliche Europa mit ſeinen Waren. Aus den alten Comtoirſchragen, welche Nyenſtedt zu Nowgorod geſehen, ergibt ſich, daß die letztere Stadt daſelbſt ihre Niederlage gehabt und eine Winter- und Sommerfahrt darin gehalten hat. Die Ruſſen reiſeten dagegen nach Wisby und verkauften dort oder vertauſchten ihre Waren u. ſ. w. — — So war der Zuſtand, fährt G. fort, des Handels auf der Oſtſee, ehe die Bremer zum erſten Mahle nach dem Livländiſchen Meerbuſen und der Münde der Düna gelangeten. Auf welche Weiſe aber in dieſer Gegend der Handel getrieben worden, erzählt Nyenſtedt ausführlich (in ſeiner Chronik Cap. V — VII.); nur iſt es zu bedauern, daß er ſeine Quellen nicht angezeiget hat."

Wir wollen gern die Gleichheit Wisbys mit Venedig als eine Uebertreibung aufgeben; Wisby hat erſt viel ſpäter ſelbſt nur Mauern bekommen; was Nyſtädt aber ſonſt von Winter- und Sommergäſten aus Wisby zu Nowgorod ſagt, iſt auch aus ſpäteren Urkunden gewiß, er hat demnach ſehr wahrſcheinlich die alten Comtoirſchragen wirklich eingeſehen gehabt. Es iſt aber ſelbſt ungewiß, ob, in ſo fern in jener Stelle von Indiſchen Waren und dem angegebenen Zuge derſelben die Rede iſt, dieſe Nachricht auf Nyſtädts Rechnung komme, dieß iſt bey Gadebuſch nicht ganz deutlich. Wenn es aber der Fall iſt, ſo hat doch wahrſcheinlich Nyſtädt aus anderen Chronikenſchreibern wieder geſchöpft, es müßte denn ſeyn, daß er auch in den alten, zu Nowgorod von ihm benutzten Papieren etwas der Art gefunden hätte. Dieß iſt weiter nicht auszuma-

chen. Aehnliche Sagen sind bey mehreren. Gleichzeitige Scribenten fehlen, oder sie sind sonst von schlechter Autorität; auch Nyständt war kein gleichzeitiger Schriftsteller, und wie aus der oben angeführten Abhandlung: von Livländischen Geschichtschreibern, erhellet; so hat er sich auch sonst erweislich manche Fabeln zu Schulden kommen lassen. Allein die Sage war, wie aus mehreren klar ist, im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte doch vorhanden.

Unsere Meinung ist nun diese. Die Waren-Spedition aus Asien über Rußland nach den Ländern und Inseln der Ostsee, in so fern sie vorhanden war, mag aus guten Gründen nie von einer großen Bedeutung gewesen seyn, und die Küstenländer der Ostsee sind durch diesen Warenzug gewiß nicht vorzüglich gediehen. Allein es ist doch gar nicht unwahrscheinlich, daß auch Orientalische Waren in diesem Verkehr zwischen Wisby und den Russen begriffen waren, wenn man nur nicht gerade an die Waren denkt, welche aus dem tiefsten Asien, z. B. aus Indien, kamen, wenn man nur nicht eine gerade Straße vom Ganges nach der Ostsee annimmt. Freylich, von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit zu schließen, ist unverzeihlich; allein wie viel mochte auch nicht in jenen Zeiten wirklich geschehen, besonders in Bezug auf den Handel, wovon die elenden, gleichzeitigen Scribenten nichts verzeichnet haben. Eine Wahrscheinlichkeit ist doch wirklich da, unabhängig von jenen verworfenen Scribenten, daß ein so beschränkt angenommener Handel zwischen Russen und einigen Orientalischen Völkern, und zwischen jenen und den Küsten der Ostsee, Statt fand, und an diese Wahrscheinlichkeit muß man sich vorläufig und vermuthlich auf immer halten.

Wie roh und barbarisch man auch die Russen annehmen will, und wie roh sie auch gewiß im Handel noch weit später waren, wie in der Folge der Hansischen Geschichte erwiesen werden wird; so waren sie doch im zehnten, eilften und zwölften Jahrhunderte nicht so roh, daß sie nicht zu einigem Tauschhandel mit den Nachbarn geschickt gewesen wären. Warum sollten nicht, wenn auch sie nicht darauf gefallen wären, die inneren Völker Asiens auf Pelzwerke, die bey diesen Barbaren zu finden waren, speculirt und sie ausfindig gemacht haben? Die Grenzen der Russen sind nach Osten und Süden bald enger bald weiter ausgedehnt gewesen. Die Griechen, verbunden durch Nachbarschaft, und vielmehr noch durch das mächtigste Band in jenen Zeiten, durch ihre Religion, welche sie mit den Russen, vornehmlich seit dem eilften Jahrhunderte, gemeinschaftlich bekannten, haben gewiß einen Verkehr mit diesem Volke gehabt, wie wenige Waren auch die Russen den Griechen zum Tausche biethen konnten. Daß Russen nach Constantinopel, zwar mit vieler Mühseligkeit, in Kähnen den Dnieper hinab fuhren, beweiset die bekannte Stelle bey Constantinus Porphyrogen. de administr. imp. (in Banduri imperium orientale, T. I. Paris. 1711. fol. P. 2. p. 59. cap. 11. "De Russis e Russia Constantinopolim in lintribus venientibus.") Aus dem innern Asien hat man freylich keine Nachricht von einem, zwischen Asiaten und Russen bestehenden, Verkehr; allein dort waren auch keine, wenigstens keine bekannte Scribenten. Indessen treiben sich doch auch Caravanen in eben so rohen und in noch roheren Ländern weite Strecken hindurch, wie wir aus den neuesten Nachrichten von Africa wissen. Was das eine rohe Volk durch Caravanen erhalten hat, das vertreibt es auch wohl wieder weiter nach anderen Ländern, wie mehrere neuere Reisende bezeugen. Auf diese Weise

kann selbst bey Barbaren eine Ware doch eine bedeutende Reise machen, vorausgesetzt daß sie keinen zu großen Raum einnimmt.

Die Arabischen Münzen, welche in ziemlicher Menge an den Küsten der Ostsee ausgegraben worden sind, scheinen doch wirklich für einen gewissen Verkehr der Art zu sprechen: für einen Verkehr nähmlich zwischen Russen und anderen Asiaten, und zwischen jenen und den Küstenländern der Ostsee. Wenn man die Art dieser Münzen und alle von den Schriftstellern angemerkte Umstände bedenkt, so bekennen wir, daß uns diese Erscheinung am natürlichsten auf diese Weise erklärt werden zu können scheint. Wir wollen aber weiter hier nicht wiederhohlen, was mehrere Gelehrte über diese Münzen bereits geschrieben haben. Es gibt andere Erklärungsarten, uns aber haben sie nicht so befriedigend geschienen. Man findet das Beßte über diesen Gegenstand in: *Caroli Aurivillii disquisitio de nummis Arabicis in Suiogothia repertis*, in den *Nov. act. reg. societ. scient. Vpsaliensis*, T. II. Vps. 1775. 4. p. 79 sq. Ferner in: *Intrades-Tal om Sveriget fordna Oesterländska handel, i anledning af Arabiska penningar fundne i Svensk jord; hållit den 2 April 1786, vti Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academien, af Gudmund Adlerbeth*, diese Abhandlung steht in: *Kongl. Vitterhets historie och Antiquitets Academiens Handlingar. Första Delen.* Stockh. 1789. 8. Ferner in der Abhandlung von O. G. Tychsen, von dem in den Gegenden des Balthischen Meeres so häufigen alten Arabischen Silbergelde, im Repertorium für biblische und morgenländische Litteratur, Th. 6. Leipzig. 1780. 8. S. 162 f. und endlich, jedoch in unserer Hinsicht minder bedeutend, in einem Aufsatze von Reiske, ebendas. B. 19. S. 223.

Wenn wir nun annehmen, daß dieſe Münzen aus Aſien über Rußland in dieſe Gegenden gekommen, ſo wagen wir doch nicht zu beſtimmen, wann dieß geſchehen ſey; wir wagen es eben ſo wenig anzugeben, ob dieſe Münzen als Ware, als Seltenheit oder als Geld nach den Küſtenländern der Oſtſee gekommen ſind. Was die eben angeführten Schriftſteller von einem Verkehr der Hanſe mit dem Oriente durch und über Rußland ſagen, iſt ſchlechterdings nichts werth, denn ſie haben keine Autorität für ſich, ſelbſt die Wahrſcheinlichkeit iſt dagegen, aber es iſt ihnen dieſe Uebereilung zu verzeihen.

Uns aber liegt es ob, die Frage näher zu unterſuchen: in wie fern die Hanſen noch Orientaliſche Waren über Rußland gezogen haben? Ohne gerade darüber während der Zeit der erſten Bildung der Hanſe abſprechen zu wollen, da in dieſer früheſten Zeit die Hanſiſchen Quellen ſo äußerſt ſparſam fließen; ſo haben wir die Gründe doch bereits im Texte angeführt, weßwegen wir dieß eben nicht glauben können, obſchon wir es nicht geradezu für unmöglich halten. Auf keinen Fall aber, wenn die Hanſen dergleichen Waren aus Rußland zogen, gab dieß ihrem Handel daſelbſt einen bedeutenden Werth. So viel iſt gewiß, die aufgefundenen Orientaliſchen Münzen ſind alle ein Paar Jahrhunderte früher geprägt, bevor eine Deutſche Hanſe exiſtirte. Man konnte ferner Orientaliſche Bedürfniſſe, zu Zeiten der Hanſe, auf anderen Wegen, ſicherer, beſſer und wohlfeiler erhalten; und auf jeden Fall haben wir in Hanſiſchen Nachrichten, weder in früheren noch in ſpäteren, weder in gedruckten noch in ungedruckten Nachrichten, auch nur die leiſeſte Spur darüber entdecken können.

Da jedoch dieſe Frage von Herrn Fiſcher bejahend beantwortet worden iſt, da er dreiſt behauptet, daß dieß

genau der Fall gewesen sey, und da er die Dreistigkeit so weit treibt, daß er zwey bekannte Hansische Urkunden aus dem vierzehnten Jahrhunderte anführt, die nach seiner Aussage sonnenklar beweisen, daß die Hansen noch im vierzehnten Jahrhunderte Specereyen und andere Orientalische Waren über Rußland erhalten, und von da weiter nach dem Westen verschifft hätten; so müssen wir diese Behauptung schon etwas näher beleuchten. Herr F. beruft sich (a. a. O. Th. II. S. 132. 133) auf das Privilegium Eduards des Ersten von England von 1303 (bey Haeberlin Analect. med. aeui Nr. IV. p. 12.), worin die Einfuhr Tharsischer Tücher, der Seide, seidener Zeuge, der Baumwolle, und Gewürze u. s. w. vorkomme; auch soll daraus erhellen, daß die Deutschen aus Rußland diese Waren gehohlt und sie nach England geführt hätten. Das erste ist sehr wahr, das letzte grundfalsch. Denn dieß Privilegium ist ja gar nicht den Deutschen etwa allein gegeben worden, es ist darin gänzlich nicht ausschließend von Deutscher Einfuhr, sondern es ist auch von der Einfuhr aus Frankreich, Spanien, Portugall, Navarra, der Lombardey, Tuscien, Catalonien, Aquitanien, Toulouse, Flandern, Brabant, und von allen anderen Kaufleuten aller Reiche der Welt ausdrücklich die Rede, welche nach England kommen, und keine, nicht die entfernteste Spur, daß die angeführten Orientalischen Waren von Deutschen, und noch viel weniger, daß sie von Deutschen aus und über Rußland wären eingeführt worden. — Es ist aber weltbekannt, daß damahls, ja daß bereits weit früher, die Italiäner, oder wie sie gewöhnlich heißen, die Lombarden, d. h. vorzugsweise Venetianer und Genueser, in dem Besitze des Verkehrs mit dem Oriente waren, und daß sie die daselbst erwähnten Waren am schwarzen Meere, an den Aegyptischen und Syrischen Küsten u. s. w. erhielten, und sie

weiter zu Wasser und Land dem übrigen Europa mittelbar und unmittelbar zutheilten. — Mit größerer Frechheit, als hier von Herrn F. geschehen ist, kann schwerlich doch eine Beweisstelle verdreht werden. Wenn es erlaubt ist so zu verfahren, so läßt sich alles erweisen: z. B. daß Herr Fischer nie sein Buch über den Deutschen Handel geschrieben habe, ein Beweis, der viel bündiger als jener geführt werden kann, und der auf jeden Fall ruhmvoller für ihn ausfallen würde, weil er somit der Schande, Verfasser eines so elenden Werks zu seyn, auf ein Mahl überhoben wäre. Eben so schlecht aber steht es mit dem Beweise, welchen die andere, ebendaselbst angeführte, Urkunde von Herzog Johann von Brabant von 1315 liefern soll; sie steht bey Willebrandt III. S. 13. und auch bey Lünig. Herr F. will aus dieser Urkunde beweisen, daß die Deutschen oder Hanseaten Saffran, Ingber, Caneel, Pfeffer u. s. w. aus Rußland nach den Niederlanden geführt hätten. In der Urkunde werden nun die genannten Waren mit verschiedenen Zöllen belegt, das ist gewiß; allein durchweg sind die Waren in dieser Urkunde, welche von den Deutschen aus den Niederlanden geführt, und die, welche von ihnen eingeführt wurden, durch einander genannt und einem Zolle unterworfen, wie das denn fast in allen uns bekannten Zollrollen der Zeit der Fall ist. Es ist aber ausgemacht gewiß, daß die Italiäner damahls schon Niederlagen für ihre Orientalische Waren in den Niederlanden gehabt haben; es ist nicht minder gewiß, daß dieß gerade eines der Haupthandelsgeschäfte der Deutschen oder der Hansen war, diese genannten Waren auf den Niederländischen Marktplätzen damahls einzukaufen und gegen ihre nordöstlichen Producte umzutauschen; und woher soll nun in dieser Urkunde auch nur der Schatten einer Vermuthung seyn, daß die genannten Güter von den Hansen wären einge-

führt worden, und wo auch nur die entfernteſte Anſpielung, daß dieſe Güter vollends von ihnen über Rußland nach den Niederlanden wären gebracht worden? Es iſt unnütz bey ſolchen gelehrten Raſereyen, die dennoch von anderen treugläubigſt nachgeſchrieben worden ſind, länger zu verweilen.

Wir wiederhohlen die Behauptung, daß in Hanſiſchen Nachrichten, welche freylich in dieſer Periode, und vollends in Bezug auf den Hanſiſchen Handel mit Rußland ſehr ſparſam fließen, nicht die leiſeſte Spur eines Verkehrs mit Orientaliſchen Waren über Rußland vorkommt. Freylich, hieraus würde ſich noch nicht geradezu die Sache läugnen laſſen, eben deßwegen, weil die Nachrichten über dieſen Hanſiſchen Handelszweig ſo ſparſam ſind; allein wie will man, im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte, jenen nördlich Orientaliſchen Warenverkehr retten, da die Italiäner bereits jene Orientaliſchen Waren beſaßen, und ſie mittelbar oder unmittelbar mit ihrer gewaltigen Betriebſamkeit ſeit dem in Europa vertrieben? War ein ſolcher Verkehr im Norden vorhanden, ſo muß er nach unſerer Einſicht vorzüglich in die Zeit vor der Entſtehung und Bildung des Hanſe-Bundes geſetzt werden.

Doch mehr als genug über dieſen Warenzug! Gibt es aber für den Ruſſiſch-Hanſiſchen Handel in dieſer Periode nun keine weiteren Nachrichten als die wenigen, welche im Texte ſind erwähnt worden?

Aus archivaliſchen Notizen haben wir bereits (Buch 3. S. 203. Note 14) bemerkt, daß, als die Hanſe im ſechszehnten Jahrhunderte Unterſuchungen anſtellen ließ, ob irgend in einem Archive ſich Ruſſiſche Privilegien fänden, das Reſultat dieß war: es ſeyen nirgends welche aufzufinden, aber ſtatt aller Privilegien hätte ehemahls

die Sitte Rußlands gedient, vermöge deren man beym Handel keine, oder so gut als keine, Zölle erlegt habe. Diese Nachricht ist officiell auf dem Hanse-Tage von 1554 gegeben worden, und sie ist um so glaublicher, wenn man den Zustand des damahligen Rußlands bedenkt. Indessen hat Herr Dreyer in s. spec. iur. publ. Lubec. p. 177 sq eine weitläuftige Urkunde angeführt, welche zwischen den Deutschen und Gottländern von der einen Seite, und den Nowgorodischen Bürgern mit ihrem Fürsten Borchram von der andern Seite beliebt worden ist; allein es ist bey diesem Vertrage, oder bey diesem den Deutschen und Gottländern ertheilten Freyheitsbriefe, kein Datum angegeben, so daß man nicht wissen kann, in welche Zeit er fällt. Es ist uns eben so ungewiß, wer dieser so genannte Borchram gewesen sey, und wenn es auch wahrscheinlich wäre (vergl. St. Petersb. Journal, B. V. S. 405. und Gadebusch Livländische Jahrbücher, Th. 1. Abth. 1. S. 306 Note r., daß dieß Fürst Boris Andreewitsch Herr von Nowgorod und Sohn des Großfürsten von Wladimir Andrei Alexandrowitsch gewesen sey; so ist doch damit noch nicht aller Zweifel gehoben. Es entsteht nähmlich ein Verdacht, ob diese Urkunde ganz echt sey, da eine von Herrn Dreyer ebendaselbst S. 183 u. f. erwähnte Urkunde von Gedimin von Litthauen von 1323 falsch, untergeschoben und von einem Mönch fabricirt ist (vergl. Dreyer a. a. O. S. 304). Denn es ist die Frage: ob diese nicht catholischen Fürsten Urkunden der Art damahls in so frühen Zeiten überhaupt schriftlich, und zwar vollends lateinisch und in dieser Form, für Fremde ausgestellt haben? — Will man die Echtheit der Urkunde annehmen, und will man unter diesem Borchram den Fürsten Boris Andreewitsch verstehen; so fällt ihr Datum in das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, und alsdann erhellet deut-

lich genug, daß die Deutsche und Gottländische Niederlassung, und daß der Deutsche und Gottländische Handel in Rußland sich bereits damahls schon einiger Maßen ausgebildet hatten. Gewiß ist es, daß die Urkunde, wenn man ihre Echtheit annimmt, in frühere Zeiten fallen muß, wo die Gottländer oder Wisbyer noch in großem Ansehen standen; mit Hülfe der Wisbyer oder Gottländer aber haben die Deutschen sich dort zuerst wohl eingedrängt; und wenn nun auch die Urkunde nicht echt wäre, so würden doch die Wünsche und Forderungen der Deutschen daraus erhellen. Es sind die Hauptpuncte dieser Urkunde aber folgende: wie vor Alters es Sitte gewesen, so sollen Deutsche und Gottländer, wenn sie nach dem Nowgorodischen Gebiethe kommen, allen Schutz genießen bey der Ankunft an den Grenzen bis zum Abzuge, und gegen alle Strandgerechtigkeit auf dem Flusse Ny und allen Russischen Gewässern, wie vor Alters, geschützt seyn. Sie können frey Holz fällen, ihre Schiffe auf- und abwärts des Flusses auszubessern; der König Borchram und die Neugardischen Notablen sollen das Kreuz zum Zeichen der Eintracht und des Friedens küssen. Einen Diebstahl, an den Fremden verübt, unter dem Werthe von ½ Mark Konen, kann der Dieb mit zwey Mark Konen abkaufen; beläuft sich aber der Diebstahl über diese Summe und ist er unter dem Werthe von ½ Mark Silbers, so soll der Dieb mit Ruthen gegeisselt und an dem Backen mit einer Brandmarke versehen werden, oder sich mit zehn Mark Silbers loskaufen; wer aber über eine halbe Mark Silbers an Werth gestohlen hat, der soll mit dem Leben dafür büßen — (folgt, bey welchem Richter man deßhalb klagen solle, nach dem Distrikte, wo der Diebstahl geschehen ist; dann heißt es ferner:) Wenn die Gäste, welche den Winter über zu Rußland bleiben wollen (hospites hiemales),

nach dem Fluß Vorsch kommen, so soll der Schiffer dem Aldermann, welcher Vorschkerl heißt, die Anzeige davon thun, damit die Lotsen oder kleinen Schiffseinhaber (lodiae ductores) früh sich einfinden, und die Güter weiter führen; ihr Lohn wird in einer gewissen Zahl von Marterköpfen bestimmt. (Kleines Geld war hier bis in das funfzehnte Jahrhundert selten oder gar nicht vorhanden, und in dieser beliebten Ware ward der Lohn ausgeglichen.) — Jedes Schiff soll zu Gestevelt eine Mark Konen zahlen; jedes Schiff, welches mit Fleisch, Mehl, Weitzen u. s. w. beladen ist, soll nur die Hälfte, und ein Schiff mit anderen Lebensmitteln gar keinen Zoll geben; der Zoll soll auch nicht eher als zu Nowgorod wirklich entrichtet werden. — Die Sommergäste sollen für jede Lodia, als Fuhrlohn, vier Brote und eine Quantität Butter geben, oder statt jedes Brots zwey Kunen, und statt der Butter drey Marterköpfchen u. s. w. Der Frachtlohn auf den Lodien soll auch mit einem Schinken bezahlt werden; dann folgen manche zum Theil dunkele Bestimmungen über diese Lodien. — Die Kaufleute dürfen, wenn ihre Schiffe im Nu (Newa) ankommen, frey mit den Carelen und Engern handeln, wie sie vor Alters dieß Recht gehabt. Andere Frachtbestimmungen folgen, worin die Gottländer vor den anderen Deutschen begünstigt zu seyn scheinen. — Auf dem Deutschen und Gottländischen Hofe zu Neugard können die Neugarder keine Gesetze geben. Wenn ein Verbrecher hierher flüchtet, kann seine Auslieferung nicht begehrt werden, sondern es soll daselbst über ihn das Urtheil gesprochen werden; kein Naugardischer Ausrufer, oder Herold (Schalk), darf in die Höfe kommen, dieß Recht hat allein des Fürsten Botye. Wenn ein Russe sich an einem Fremden vergreift, so soll dem Oldermann der Stadt und dem Fürsten die Anzeige da-

von gemacht werden, welche die Sache beylegen sollen. Umgekehrt, wenn einer dieser Fremdlinge sich an einem Russen vergreift, so entscheidet darüber der Fremden Oldermann. Die Streitigkeiten zwischen den Fremden und Russen sollen auf dem St. Johannis Hofe, vor dem Herzoge, dem Oldermanne (der Fremden?) und den Neugardern, und sonst nirgends, entschieden werden. Der Wächter, der Biritz heißt, soll keinen Zutritt in einen der Höfe der Fremden haben. Zwischen den Deutschen Höfen auf der Straße soll keine Schlägerey geduldet werden, auch nicht das Spiel, welches man Velen nennt, weil daraus Streit zwischen Deutschen und Russen entstehen könnte. Dringt ein Russe mit Gewalt in einen der Höfe, so trägt er selbst den Schaden den er daselbst leidet, und kommt er glücklich heraus, so soll er, wenn er dessen durch sieben Zeugen überwiesen wird, mit 20 Mark Silbers, und jeder seiner Complicen mit 2 Mark Silbers dafür büßen; übrigens soll der Schade, den er daselbst angerichtet hat, ersetzt werden. Wird einer der hinein Gedrungenen daselbst fest gehalten, so soll er öffentlich gezüchtigt werden. Hat einer aber die Planken des Hofs oder die Thore erbrochen, und in den Hof mit einem Bogen oder anderen Waffen geschossen, oder mit Steinen geworfen; so soll er zehn Mark Silbers Strafe zahlen. Mit jedem, der an den Hof kommt, können die Fremden handeln, da ein geringer oder kein Unterschied zwischen ihnen und den Neugardern ist. Gleiche Freyheit des Kaufs und Verkaufs steht den Femden außerhalb der Grenzen des Hofs zu. Die Fremden können frey ihren Knaben oder Dienern die Russische Sprache lehren lassen. Von der Nicolai-Kirche bis zum Hofe der Fremden sollen keine Gebäude bis zur Straße aufgeführt werden. S.-Peters Kirchhof und die Höfe der Deutschen und Gottländer können, wie vor Alters, eingezäunt werden.

— S. Petrus et S. Nicolaus in Aldachen secundum iura antiqua rehabere debent sua prata. (Ist mir nicht ganz verständlich, jenes scheinen die Schutz-Patrone des Deutschen und Gottländischen Hofs gewesen zu seyn und allenfalls hier ihre Capellen darunter verstanden zu werden. Es ist gewiß aus spätern Zeiten, daß St. Peter der Patron des Deutschen Hofs war und daß die Hansen eine Kirche dieses Nahmens daselbst hatten.) Wenn zwischen den Russen und Fremden Streit entsteht, so sollen die ankommenden Sommergäste nichts damit zu schaffen haben, jener Streit mag nun geendigt seyn oder nicht. Durch einen solchen Streit sollen die Fremden auch nicht an ihrer Abreise gehindert werden u. s. w. — Wenn Fehde zwischen den Neugardern und ihren Nachbarn ist, sollen deßhalb die Fremdlinge nicht gehindert werden zu gehen, wohin sie wollen. In Streitigkeiten zwischen Russen und Fremdlingen müssen die Zeugen stets aus zwey Russen und zwey Fremden bestehen. — — Wenn ein Russe einem Fremden die Schuld nicht zahlen kann, so geräth er mit Weib und Kindern in des Fremdlings Sklaverey, und dieser kann ihn frey ausführen, wenn er ihn anders öffentlich zum Verkaufe ausgebothen hat und Niemand ihn hat lösen wollen, indem er die Schuld für ihn bezahlt hätte. Wenn der Priester, Oldermann oder nuncius (der Fremden) malo casu erschlagen wird, so ist die Strafe 20 Mark Silbers; wenn aber ein gemeiner freyer Kaufmann auf diese Weise umkommt, so sind es 10 Mark Silbers, und ein Knecht oder Diener, 2 Mark Silbers. Die Wunde, einem Freyen zugefügt, kostet 2 Mark Silbers; einem Knechte, eine halbe Mark; gleiche Strafe für eine Ohrfeige. Zwey Mahle im Jahr soll die Wage, wenn es nöthig scheint, visitirt oder ausgeglichen werden, und die scala argenti. Die Güter, welche die Fremden einführen, sollen auf ihrem Hofe

gewogen werden, so auch, wie es scheint, die Waren, welche der Russe dem Fremden verkauft; des Wiegers Lohn ist neun Schin de cap (?). Jeder Wieger, wo er auch wiegt, soll das Kreuz küssen, daß er beyden Theilen gleich ehrlich wiegen wolle. — Die folgenden Puncte betreffen Bestimmungen über die Silberwagen, und die Vorsichten beym Wiegen des Silbers, welches die Fremden nach Neugard bringen; woraus wenigstens so viel erhellet, daß diese Fremdlinge zum Theil ihre Handelsgeschäfte mit Silber gemacht haben. — Wenn die Fremdlinge eigene Pferde mitbringen, so können sie derselben sich bedienen, um ihre Güter zu verführen. Der Gottländische Hof mit der Kirche und dem Kirchhofe zu St. Olaus, sammt den dazu gehörigen Gründen oder Wiesen, sollen nach alter Sitte frey seyn. So sollen auch acht Schritte um denselben Hof, nach alter Weise, keine Gebäude aufgeführt und keine Holzstöße aufgeschichtet werden, und überhaupt daselbst ohne die Einwilligung derer, die den Hof inne haben, nichts vorgenommen werden. Uebrigens sind die Gottländer zu weiter nichts verbunden wegen ihres andern Gildehofs, den sie verkauft haben. Gleiche Rechte und Freyheiten sollen den Neugardern zukommen, wenn sie nach Gottland kommen, eben so wie die vorgeschriebenen Freyheiten den Fremden im Reiche des Herrn von Nowgorod zugestanden worden sind.

Diese Urkunde, sie mag echt seyn oder nicht, ist dennoch von einiger Wichtigkeit. Im schlimmsten Falle, wenn sie auch ganz in spätern Zeiten erdichtet worden ist, um, wie es wohl Sitte war, bey spätern Negociationen davon Gebrauch zu machen, indem man sich auf ein so altes Papier berief; so muß man doch mit einiger Wahrscheinlichkeit gedichtet, und das, was in der Menschen Gedächtniß oder durch Tradition sich erhalten

haben mochte, in diesem erdichteten Documente benutzt haben. Wenn aber, und dieß ist uns noch wahrscheinlicher, dieß Document etwa ein Entwurf war, der von den Gottländern und Deutschen aufgesetzt ward, um ihn bestätigt zu erhalten, dessen Bestätigung aber nicht erfolgt ist; so zeigt dieß Actenstück wenigstens, welche Wünsche man hegte. Für echt können wir es aber nicht wohl gelten lassen, da jene officielle Aussage auf Hanse-Tagen dagegen lautet, und dann, wie hätten Deutsche und Gottländer nicht eine Urkunde aufbewahren sollen, die so günstig für sie lautete, die ein so äußerst wichtiges Document für ihren Handel nach Rußland war?. Auf jeden Fall kann man sich aber daraus einen Begriff machen, wie ein solch Hanseatisches Comtoir Anfangs aussah: hierzu ist die Urkunde, sie sey falsch oder echt, sehr brauchbar. Wie mußte man sich abquälen, um einigen Schutz für eine geschlossene Factorey zu erhalten, und wie roh und barbarisch war doch Alles in Allem! — Die Liebhaber werden bey Dreyer dieses Stück selbst nachlesen. Anderen sind vielleicht einige Stellen deutlicher, als uns. Im Texte haben wir, aus den angeführten Gründen, übrigens nicht gewagt, einen speciellen Gebrauch davon zu machen.

Beylage I. Nr. 4. a. Zu dem 4ten Buche.

Auszug aus dem Privilegio des Grafen Ludwig von Flandern für die Deutſchen, auf Anſuchen der drey großen Städte Flanderns, Gent, Ypern und Brügge, d. d. Gendt op den derthiendsten dagh van Wedemaendt 1360. Nach Lünig's Abdruck in deſſen cod. Germ. dipl. II. p. 2090.

Dieß Privilegium enthält mehrere Puncte, welche bereits in früheren Privilegien vorkommen, beſonders in dem Vertrage der Deutſchen oder der Hanſen mit jenen drey großen Städten Flanderns, von ebendemſelben Jahre 1360; Puncte, welche von uns am gehörigen Orte im Texte angeführt worden ſind. Allein dagegen enthält dieſe Urkunde auch mehrere Artikel, die in keinem der früheren bekannten Privilegien erwähnt werden. Dieſer wegen wollen wir dieſen Auszug nachtragen, um ſo mehr, da dieſer Auszug einige nähere Einſicht in das gewähren kann, was die Hanſen in Flandern ſuchten, was ſie erhielten, und da er beweiſet, welch liberaler Handelsgeiſt damahls in Flandern herrſchte. Wir werden die neuen Puncte in der Urſprache liefern, in welcher die Urkunde abgefaßt iſt. Einige ſind uns durchaus unverſtändlich geblieben, welches ohne Zweifel von dem ſchlechten Abdrucke herrührt; ein Fehler, deſſen ſich Lünig hier, wie in allen ſeinen Sammlungen, ſchuldig gemacht hat. Jeder mag an den ſchwie-

rigen Stellen seine Critik und Conjectur üben, wir wollen Niemanden vorgreifen.

1. Es wird den Copmannen van den Romisch Ryke ende der Tuytschen tonge vyt wat Steden dat sy syn, (von Hansen ausschließend ist nicht die Rede, und in wie fern Oberdeutsche damahls daran Theil nehmen durften, läßt sich wahrhaftig nicht bestimmen) der freyeste Handel in Flandern unter einander, mit Fremden und Eingeborenen zugestanden, wenn sie nur den rechten Zoll entrichten, es wird alsdann hinzugesetzt: Ende dat sy moghen koopen Paerden, en andere kleene dingen daar geen groote macht aen leght, onde dat sy dat weder mogen verkoopen sonder begryp.

2. Voort so is geoctroyeert den voorsz. Coopmannen, waer dat sacke, dat eenige van hen lieden benieniaeret ware van eenigerhande Goede te koopenen oft verkoopenen; dat Schepenen den Coopman vor hen sullen mogen ontbieden voor de waerhede, ende sullen den Coopman seggen dat he beniemaert is, en es dat saecke dat he des lyet; soo sal he vallen in de genade van ons ende van Schepenen van der boete. Ende es dat saecke dat he des niet lyet, ende hem daer of verklaren willen by synen Eede, so sall he loos en ledigh gaen van der boete, ende es dat saecke dat hy des niet en liet, ende hem niet verklaren wille by synen Eede, soo sullen Schepen daer af waerhede hooren, ende werde he dan bedraghen daer ofte by der rechter waerhede, soo sal he ghehouden zyn van der boote.

3. Voort soo es hen geoctroyeert dat men houden sal de Ordinanche de gemaecket was van der

Balantsche ende van den Gewichte, dats de verstane in het klofte wegenen, ende den wegere de handt van der Stalen te doone sonder loosheyt oft quade behendigheydt, ende die Schalen te wisselen, dats te verstane alsser soo vele goet is, dat men't mach deelen, ende voort al te houdenen dat de Ordinanche in heift, de welcke gemaeket was by ons, by onsen Voorders, by den Heere van Ghistele, by Schepenen van Brugge, Coopmans van de Lande, Coopmans van Almagier (?) ende van Spaengin, de geregistreeret zyn in onsen Registre.

4. Voort soo es hen gheoctroyeert te hebben weder Gewichte van der Wage, ende dat daer toe behoort, ende van den Ghewichte van der selven, ende van dat daer toe behoort, gheteeckent met der Stede teeckingh van Brugge, of daer de Coopman leght *): Ende waer dat saeke dat't Gewichte in het Wege-Huys ende in de Bern-Kamer te Yckene stonde, dat soude men beteren in meren, in minderen op synnen rechten staet alsoo dicke als't noodt sal zyn by Schepenen in presentie der Coop-mannen voorsz.

5. Voort de Wegere sal doen synen Eedt in de presentie der Coopmannen voorsz. wel ende getrouwelyck te wegenen de Coopere ende den Vetkoopere ende elek't syne te gevenen: Ende waer dat saecke dat faute waer in dat wegenen voorsz. ende dat Schepenen kennelyck gemaeckt ware by der waerheden, den souden Schepenen punieren op den Ban in de presentie van den Coop-mannen

*) Dieß beweiſet deutlich genug, daß die Deutſchen mit ihrer Niederlage nicht bloß auf Brügge eingeſchränkt waren.

voorsegt, end men soude nemen eenen anderen in syne stede ghelyck alst voorsz. is, ende voort de welcker Wage de verkoopere voorsz. syn goet wille doen voeren daer sal men't hem wegenen.

6 Voort sal de Stede voorschreve in't wegenen dat ghemeen wesen sal setten eenen suffisanten Man die wachten sal der Coop-mannen Goedt, en waer dat saecke dat by fauten van den voorschreven wachtere schade quame in soo wat manieren dat ware, ofte dat de voorschreve wachtere der voorschreve Cooplieden Goedt te liverierde sonder oorlof van de Verkoopere ende dat Schepenen redelyck kenlyck ghemaeckt ware, daer voor soude de Stede ghehouden zyn den Coop-manne voorschreve dien Schade te versettene.

7. Voort soo wat Huysen ofte Kelnare die de Cooplieden huyren willen binnen der Steden daer de Coopman in leight in te woenen ofte haer Goedt in te leggenen, dat men die niet verdieren ne sal haer termyn geduerende. Ende es dat saecke dat syse langher begeren dan haer termyne dat syse mogen behouden omme die huyren, sonder verdiren.

8—11. Enthalten die bekannten Puncte, welche auch in dem Vertrage der Deutschen mit den drey großen Flandrischen Städten von demselben Jahre vorkommen: daß nähmlich kein Kaufmann oder sein Diener, Schlägereyen wegen, in das Gefängniß geworfen werden soll, gegen Bürgschaft, wenn die That nicht Hals oder Hand angeht. daß keiner Schulden wegen verhaftet werden soll, wenn er hinlängliches Gut besitzt oder hinlängliche Bürgen stellt; daß kein Kaufmannsdiener seines Herrn Gut verspielen; daß keiner haften soll als für seine eigene Schuld; daß sie sich frey ver-

sammeln dürfen, um über ihre Landsleute die niedere Gerichtsbarkeit zu üben und Statuten zu machen.

12. Voort van Wullen, van Wercke, van Wasse, van Koopere, van alretieren goede verkocht, besien ende te lieveriert in de vorschreve Stede van den voorschreven Koop-mannen en ofne sal wesen Klage gehoort, noch bate gedaen, ende waer dat Wulle ende andertiere goedt niet besien ware in die vorschreve stede, ende Klaghe dar af quame voor Schepenen, dat sal men beteren by Schepenen alsoo verre als redelyck is by den verstane van den Koop-mannen.

13. Voort wat Manne de Maeckelare is in de Stede voorsz. van der Koop mannen Koopmanschappe ende Goede, dat he sal doen synen Eedt voor Schepenen in de presentie van den Koopmanne voorschreve recht Maeckelare te wesenen, ende geen geselschap te hebbenen in dien Goede daer he Mackelaer af is, maer gerechigheydt daer in te seggenen den Koopere ende Verkoopere, ende waer dat saecke dat he daer of gevonden ware in fauten, dat soude he beteren by Schepenen in de presentie van den Koop-manne voorseyt, eer he emmer penninck wonne met Maeckelaerdien aen der Koop-manne goet ende aen Koop-manschepe voorseyt.

14. Voort sullem Schepenen voorschreve keure maecken ende houden die by onsen Baillíuvv van der Stede daer de Koopman leght op de Puieres die hem dienen sullen, de profitelyck zyn der Stede ende den Koop-mannen voorschreve, ende ware dat sacke dat eenen purure onredelyck misdade teghen den Koop-man voorschreve dat de Koop-

man hebbe macht dat he nemmeer Penninck en vvinne in haren dienste voor dat hy hen-lieden ghebetert hebbe by Schepenen in de presentie van den Koop-manne voorsz.

15. Voort vvat Goede die Koop-mannen voorsz. of hare Knapen den Schuyt-lieden ofte die Wagenaers te lievereren het sy by getale ofte sonder getal, dat sullen sy den Koop-mannen ofte hare Knapen weder lievereren vul en al, ende en daden sy des niet, ofte dat sy de gemaeckte voorvvaerde braecken, by den vvelcken die Koopmanne voorseyt woorden belet, ofte schade namen, dat soude syn gebetert by Schepenen by overstane van den Coop-mannen.

16. Voort dat geen Maeckelaer, Maeckelaerdie en hebben sal sonder de gone die over den Koop of Coopmanschepe wesen sal, ende Maeckelardie van Zaelsmonte ende van Corne, ende van Metene daer of sullen de Coop-mannen geven als de Ordinanche in heift.

17. Voort dat men geenen Coop-man mach doen nemen ander payement, dan alsulck alse he besproocken heift met voowaerde van Ziere Coopmanschepe, ende op welcke Coopmanschepe dat Godes-penninck gegeven weft, sonder sy, de Coopmanschepe sal vast blyven ende hebben voortganck.

18. Voort dat men de voorschreve Coop-mannen ende haren Knapen recht en wet sal doen van wettelycken schulden daer de dagh of leden sal zyn, teghen wien dat sy binnen den derden dage dat sy versoecken sullen, ende waert saecke dat eenigh Man voorschreve die die wet niet ont

beyden mochte te volgenen, soo mach elck Coopman eenen anderen setten in syne Stede voor Schepenen sonder begryp die wet te achtervolgenen.

19. Voort dat alle Coop-mannen ende hare Knapen Waren draghen moghen en koopen ghelyck eenen Poortre, Wyn ende alrehande Victailge bringen mogen binnen der Stede voorsz by alsoo dat sy gelden die costumen van der Stede, ende dat sy't verkoopen mogen te haren beste.

20—27. Enthalten die Bestimmungen über den Weinhandel, welche in dem Vertrage der Deutschen mit den drey großen Städten von Flandern in demselben Jahre sich finden, und die zu seiner Zeit bereits angeführt worden sind.

28. Voort mogen de Coop-mannen voorsz. haer Sepulture kiesen waer dat sy vvillen, behoudens der Prochien-recht daer sy in sterven.

29. Voort dat de voorschreve Coop-mannen mogen hebben alrehande Victailge, en alrehande maniere van drancke dat sy bringhen by der Zee ofte by Lande, uytghestreecken Wyn onder haren mesneden te verteerne binnen hare Herberghen, sonder Accyse daer afte ghevenen, op dat syet niet voor verkoopen.

30. Voort soo en sal negeen Poortre van der Stede daer de Coop-man inleight, Tolnare wesen binnen der stede vorseyt, noch Geselle van der Tolle.

31. Voort waer dat saecke dat eens Hosteliers Klercq ofte Knape ontfengen den Gasten geldt ofte goet, en dat geldt ofte goetoock droegen, daer of sal de Hostelier gehouden zyn, ende vvaer dat saecke dat eenigh Koop-man schade ontfinge van

den Hostelier, daer voor sal de Stede gehouden zyn daer de Koopman leght.

32. Voort waer dat eenigh van den voorschreven Koopmannen geldt leden in de Wisselarye daer de Koopman leght jof beheten vvaer van payemente op eenigen Wisselare, ende daer fauten in den Wislare vvare: daer vor sal de Stede daer de Koopman voorsz. lecht gehouden vvesen, en voor hem gelden, behoudens ons recht van de Wisselare.

33. Voorts is hen geoctroyeert dat sy mogen bringhen Koorn binnen den Lande van Vlaenderen vvaer dat sy vvillen, ende haer profyt daer mede doen na haren vville, ende daer op noch van gerande goede dat sy bringhen in de Steden, ne sullen vvesen Deecken noch Vindere, sonder op vvas allene dat niet bezegelt en is.

34—38. Enthalten die, aus früheren Privilegien bereits im Texte angeführten, bekannten Puncte: daß Englische eingeführte Tücher wieder in andere Schiffe verpackt und frey ausgeführt werden dürfen; daß die von Osten her eingeführten grauen Tücher frey verkauft, die Flandrischen Tücher ihre alte Güte, Größe, Breite u. s. w. halten sollen; daß die Deutschen Schiffer ihre Schiffe am Lande ausbessern, und daselbst überwintern können; endlich daß ein Schiff, das seinen Zoll entrichtet und durch widrigen Wind zurück getrieben wird, keinen neuen Zoll zu entrichten habe.

39. Voort vvaer dat saecke dat eenigh Koopman syn goet by Eeede vertollet hadde des goedes dat he vertolt heeft, des goedes ne sal men niet openen, opslaen noch besien, ende den Tol van allen goede sal men nemen in het rechte Tolhuys.

40. Voort van eenen gantschen Schepe met Koorne geladen, en sal men niet meer geven dan drie plegelicke maten.

41. Voort waer dat saecke dat eenigh van den voorsz. Koop-mannen, ofte van haren Knapen doodt gheslaghen vvorden binnen der Stede voorschreve ofte Lande, ende daer niemandt van synen Magen en vvare Klage daer op te doene ende der Wet te volgenen, dat de Burgemeesters van der Stede die Rades schuldigh daer af klage te doene, ende de vvet te volgenen over de Mage van den dooden, ende vvaer dat saecke dat eenigh van den Magen die in't Landt ware die klagen vvilde, ende niet klagen dorste ende kommen voor oogen, omme de vvet te achtervolgene daer af omme ontsienisse van der vveder-parthyen, ofte van den gonen die hen toebehooren, dat Schepenen met onsen Bailliuvv daer de Koopman leight hem sullen hebben doen seecker geleyde, omme in vvelcker Stede in Vlaenderen daer de Koopman klagen sal, te volgene Ziere Klagen en recht ende vvet te heeschene ende t'ontfane.

42—45. Finden ſich in dem bereits erwähnten frühern Privilegio, daß, nähmlich, wenn der Deutſche Kaufmann oder ſein Diener am Leben oder Glied geſtraft werde, ſein Gut dennoch nicht confiſcirt werden ſolle; Verfahren gegen die Räuber und Mörder, welche ſich an der Perſon oder dem Gute der Deutſchen vergriffen haben u. ſ. w.

46. Item, soo ne sullen niet te min Maeckelaers vvesen der Sluys van den Zoute, dan viere, de ne sullen oock gene Compagnie noch geselschip hebben met dien die dat Zout verkoopen, noch deel noch geselschip hebben in dien Zoute.

47. Voortmeer vvat goede de Koopman verkochte te Gendt, daer namen sy boven Maeckelardie die boven Tolle vyf groot van den Pondgroot, des soo sal de Koop-man die te Gendt syn goedt verkoopt ende daer brenget, geven synen rechten Tol ende Maeckelardie als men van ouden tyden plach te geven, ende daer boven niet.

48. Voort meer wat de Koopman bringet van Linwande in ons Landt van Vlaenderen ende daer verkoopt, die sal geven thien repe voor een hondert ende niet meer.

49. Voort de Linwaet, reep ende want-reep sullen gelyck langh wesen.

50. Voort dat de Koop-man ende hare Knapen die Haringh brengen in ons Landt, mogen den Haringh vervullen, ende Laecken dar op genieten na haren profyte.

51. Eines verſtorbenen Baſtards Gut erben ſeine nächſten Erben. ſ. oben.

52 Voorts vvat Schepen die met Koorn komen, in ons Landt van Vlaenderen ofte onsen Gebiede, vvelck Schip dat men eerst begint te meten, dat sal men voort uyt meten, eer dat men uyt andere Schepen Kooren meten beginne.

53. Voort soo en sal men niet meer geven van Ingelsche sacke van Atrachtsche noch van Yersche, dan van elcken sticken enen Ingelschen.

54. Voort dat een Schipper syn Schip laden ofte ontladen magh voor de Sonne ofte naer der Sonnen vvanneer hem ende synen Vracht-lieden effene, kompt sonder begryp.

55. Voort so sal men alle ouden Tollen geven alsoo als die Ordinanche inheift, ende darboven niet.

Beylage I. Nr. 4. b. Zu dem 4ten Buche.

Zollrolle für die Deutschen und fremden Kaufleute in Brabant, aus dem Privilegio des Herzogs Johann von 1315: nach den Abdrücken bey Lünig und Willebrandt.

Primo sciendum est quod mercatores *quicunque*, de qualibet naue, quibuscunque bonis seu mercaturis onerata, veniendo vel redeundo, ante oppidum de Bergen op (*L.* supra) Zomam, in summa quatuor solidorum nigrorum tnr. duntaxat persoluere tenebuntur; — — Item dicti mercatores persoluent pro quolibet sacco lanae, infra Antwerpiam adducto octo denar. tnr. nigr. Item pro qualibet decade cutium, vulgariter dicta Dakerhude, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro quolibet centenario pellium ouinarum cum lana, sexies viginti pro centenario computantes, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro quolibet pondere caseorum vulgariter dicto Wagecaes duos denar. tnr. nigr. Item pro qualibet palustrata plumbi duodecim Wagis vulgariter dictis Wage, pro qualibet palustrata computantes, octo denar. tnr. nigr. Item pro quolibet millenario stagni, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet lagena siue tonna auiunae, pinguedinis, olei, butyri siue mellis, quinque denar. tnr. nigr. Item pro quolibet millenario ferri, decem quintallis pro mille-

nario computandis, octo denar. tnr. nigr. Item pro qualibet Waga cerae, octo denar. tnr. nigr. Item pro qualibet lagena seu tonna sanguinis focae, vulgariter dictae *Zels Rise* (*L.* Zelsmont) quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet bala agundalarum cunum seu Rise, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro quolibet sacco seu massa argenti viui, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet bala aluni, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro quolibet quintallo granae, vulgariter dictae greyne, sex denar. tnr. Item pro quolibet quintallo Croci, gingiberis, cinamomi, piperis, galangae, Zeduaeris folii, *cucubae* (*L.* cubebae) et cuiuslibet alterius speciei, confectae vel non confectae, octo denar. tnr. nigr. Item pro quolibet torsello seu fardello pannorum decem pannos continente, duodecim denar. tnr. nigr. Et si plures vel pauciores quam decem pannos torcellum comprehendat, de ipsis pro rata persoluetur. Item pro qualibet bala alutae octo denar. tnr. nigr. Item pro qualibet lagena seu tonna pellium variarum griscarum, agninarum, speriolorum seu aliarum quarumcunque octo denar. tnr. nigr. Item pro qualibet lagena calibis, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro quolibet centenario cupri, duos denar. tnr. nigr. Item pro qualibet lagena seu tonna sandicis, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet bala seu rotulo vel torsello panni lanei, dealbati vel non dealbati octo denar. nigr. tnr. Item pro quolibet torsello pellium cum pilo, vulgariter dicto Kypruare, videlicet hircorum, capriolorum, ceruorum, clippinc vel pellium quarumcunque ferarum, in huiusmodi torsello dicto kyp comprehensarum quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet lagena seu tonna Rumbi qua-

tuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet tonna ambrae, vulgariter dictae Bernsteen, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet tonna alecis, duos denar. tnr. nigr. Item pro qualibet tonna lini duos denar. tnr. nigr. Item pro qualibet tonna picis vel Teer, vnum denar. tnr. nigr. Item pro quolibet vase cinerum, duos denarios tnr. nigr. Item pro qualibet tonna cereuisiae duos denar. tnr. nigr. Item pro carnibus, videlicet pro duobus lateribus porci, duos denar. turnen. nigr. Item pro quolibet centenario fertellorum frumenti, siliginis, hordei, auenae, pisorum, fabarum, veciarum vel alterius annonae, tres denar. tnr. nigr. Item pro quolibet centenario modiorum salis, octodecim denar. tnr. nigr. Item pro quolibet centenario fili serici, duos denar. tnr nigr. Item pro qualibet bala mercium vtpote sindali, peplorum, crisparum vel linearum, capetorum, ghoutborden, geulanden snoore, pannorum aureorum, vel sericorum aut lineorum cunctorum, caligarum, pileorum, flassargiarum et aliarum quarumcunque rerum ad merces spectantium, sex denar. tnr. nigr. Item pro quolibet millenario canubii octo denarios tnr nigr. Item pro quibuscunque mercaturis, in praesentibus literis non nominatis vel expressis, persoluetur consuetudo et ius respectiue pro rata secundum aestimationem superius declaratam. Item sciendum est quod bala mercaturarum quae ad pondus venduntur, trecentas libras, et illarum quae non ad pondus venduntur, quadringentas libras et quintallum centum libr. debent tantummodo ponderare. Est etiam sciendum, quod mercatores quicunque mercaturas aliquas ementes, et eas extra dominium nostrum ducentes seu vehentes, a praestatione consuetudinum, iurium seu

solutionum, declaratarum superius, liberi erint penitus et exempti, mediante consuetudine, iure vel solutione, a venditoribus huiusmodi mercaturas eis vendentibus, persolutis, seu mediante libertate sibi, si quam super hoc habeant, competente. —

Beylage I. Nr. 4. c. Zu Buch 4.

Zollrolle für die Deutschen und Oesterlinge in Holland und Seeland, nach dem Privilegio Herzogs Albrecht Grafen von Holland und Seeland von 1363: nach dem Abdrucke in Mieris groot Charterbook, T. III. p. 147.

Van elken bodem was, groyt of cleyn, IX Drs. Hollands.

Item van elken vate werkes dat si, scove werc, roet werck, zwart werc, schevenesse, hasen baelgen, hermelen, lusten, 30 Drs. Holl.

Item van elken vate roets, smaer, boter, sel, smilct, harinc, smolt, olye, honich, ende alrehande vet goet, vier pennighen Holl.

Item van elker schonnesen ruware, alse bocvelle, tsegenvelle, hartsvelle, reenhude, scerpehude, clippinc, hasenvelle, zeelsvelle, calfsvelle, 9 Drs. Holl.

Item van elker deken souten ossenhoute 4 Drs. Ende elc deken souter coehuden 3 Drs. Holl.

Item van elker scerplier wollen 30 Drs. Holl. ende elke meese cooper vier penninghen Holl.

Item van elken dusent pond ysers 12 Drs. ende van elken vate osemondes 4 Drs. Holl.

Item van elken vate staels 8 Drs. ende elke tonne harnasch, of maelge werc 12 Drs. Holl.

Item van elken voeder loeds, ende 12 waghe voor dat voeder gherekent, twe scellinghe Holl.

Item van elken dusent pont tins 10 grote. Ende van elker bale becken 6 Drs. Holl.

Item van elker tonne copers roet drie Drs. Ende van elker bale latoens 3 Drs. Holl.

Item van elker tonne stuers 4 Drs. Holl. Ende elke tonne bermsteens of ammer 12 Drs.

Item van elken pot wands, het si groet of cleen 3 ß Holl.

Item elke last harincs, of bier 18 Drs. Ende elke last pic, ter of assche, harpois 12 Drs. Holl., Ende elke waghe caes 4 Drs.

Item van elker tonne weeks, dat is te verstaen drie watercupen gherekent voor een tonne, 9 Drs. Holl.

Item van elker bale meeden 4 Drs. Ende van elker bale, of vaten amandelen, rys, commyn, 9 Drs. Holl.

Item van elker vate, of vate aluuns 9 Drs. Holl. Ende van elker bale greyns 12 Drs. Holl.

Item bale af vat sofferaen, ghengheber, peper, caneel, galigaen, bloemen van caneel, sedewaer, foelge, cunbeben, musschaten, ende alle ander cruden, confyt, of ongheconfyt 12 Drs. Holl.

Item van elker tonne vlas 6 Drs.

Item van elken scippont vlasses 3 Drs. Holl.

Item van elken scippont kabergaerns 3 Drs. Ende elc pac lindwaets, ghebleect, of onghebleect, 15 Drs. Holl.

Item elc kip cordewaens 9 Drs. Ende van elken tween vlecken vleesch 2 Drs. Holl.

Item elke bale, of vat ziden 30 Drs.

Item van elke mudde souts 1 Drs. Holl.

Item elke tonne vleesch 3 Drs. Ende van elken Hollandsche hoede corens, als rugghe,

terwe, gherste, haver, vitsen, bonen, elc hoet 3 Drs. Hollants.

Item elc vat olien, ende twe pipen voer een vat gherekent 15 Drs. Holl.

Item elke coppel freyts, vighen of rosinen 3 Drs. Ende elk dusent stocvisch 12 Drs.

Item elken sac of tonne meels 2 Drs. Ende elke tonne keperrokes 3 Drs. Holl.

Item elke tonne zwavels, of sulfers 3 Drs. Ende elke scippont veynſter glas 3 Drs. Ende ellic dusent knarhouts 12 Drs. Holl.

Item elc hondert kogghenborde 12 Drs. Ende een hondert sparren, die van Oesten comen 3 Drs.

Item een hondert kercsparren 6 Drs. Holl. Ende een hondert Noerscher sparren 2 Drs. Holl.

Item Ic. rechtern, of riemhout 3 Drs.

Item elke tonne gaghels cruut, 1 Drs. Holl.

Item elke tonne lecmoes 1 Drs.

Item van allen droghen vaten, die hier niet voerscreven en staen, soe wes datter in es 12 Drs. Holl.

Item van ghelde, van silvere, vederspel en gheeft ghene tollen.

Item coepluden scrine, dair ghenen coepscat in en is, en gheeft gheen tollen.

Item een soip, dat vor bi onse tollen liden woude wnghebrokens bodem, ende van der zee incomen ware, dat sal gheven VIII pont Hollants. Dat es te verstaen, van allen desen voirsz. tollen ghelde, die Hollants, ofte Vlaems groten gherekent voir ses pennighen Hollants.

Beylage II.

Verzeichniß der gedruckten und ungedruckten Urkunden und anderen Acten-Stücke, welche zur ersten Periode der Hanſiſchen Geſchichte gehören.

Ueber das nachſtehende Verzeichniß müſſen wir folgende Bemerkungen voraus ſchicken.

1. Ueberzeugt, daß nur aus dieſen Urkunden, Acten-Stücken u. ſ. w. beſonders in der frühern Zeit des Bundes, eine der Wahrheit ſich nähernde Geſchichte zu erwarten ſey, haben wir in dieſer Hinſicht die möglichſte Vollſtändigkeit zu erreichen geſucht, wie weit wir auch immerhin hinter der Befriedigung unſerer Wünſche zurück geblieben ſeyn mögen. Auch in dem Falle, daß wir bloß die Nachricht von der Exiſtenz eines ſolchen Hanſiſchen Acten-Stücks in gedruckten oder ungedruckten Quellen vorfanden; ſo haben wir dieſe, oder die Ueberſchriften derſelben, mitgetheilt, weil doch auch daraus Manches eine Erläuterung erhielt, wenn gleich die Urkunde ſelbſt fehlte.

2. Die Urkunden, welche ſich bloß auf einzelne Städte beziehen, haben wir, wie billig, der Regel nach nicht aufgenommen, ſondern nur die, welche alle oder mehrere derſelben gemeinſchaftlich angehen und den mit einander vereinigten Communen, als ſolchen, ertheilt wurden. Freylich haben einzelne früh bedeutende Hanſe-Städte vor

der Vereinigung, sich z. B. Freyheiten in den fremden Ländern erworben, in welchen die Hanse nachher gemeinschaftlich lautende erhielt; es haben ferner einzelne Hanse-Städte nach der Zeit der Entstehung und ersten Bildung der Vereinigung sich einzelne Freyheiten zu verschaffen gewußt: allein dieß war die Sache der einzelnen Städte, nicht die des Bundes. Oft mögen freylich die einzelnen Freyheiten in den gemeinschaftlichen sich nachher verloren haben, aber in den meisten Staaten, besonders im Nordosten, haben einzelne Städte, vornehmlich z. B. Lübeck, auf immer besondere Prärogativen genossen, welche sich auf die von dieser Stadt allein erworbenen Freyheiten gründeten. Aus archivalischen Nachrichten ist es auch unbezweifelt gewiß, daß z. B. Lübeck in späteren Zeiten, laut der Protocolle der Hanse-Tage, bey manchen inneren Streitigkeiten des Bundes darauf drang: daß man nicht die gemeinschaftlichen Freyheiten mit denen, welche einzelnen Städten zuständen, verwechseln solle. In anderen Ländern hingegen, z. B. in England, scheinen sich die einzelnen Privilegien nach und nach gänzlich in den gemeinschaftlichen verloren zu haben. Uns scheint hiermit unser Verfahren gerechtfertigt, der Privat-Geschichte der einzelnen Städte zu überlassen, was ihr offenbar allein zugehört. Einige einzelne Urkunden, einzelne Hanse-Städte betreffend, sind, in so fern sie das allmähliche Entstehen des Bundes und seiner Freyheiten besonders im Auslande einiger Maßen erläutern, des Beyspiels wegen in diesem Verzeichnisse aufgenommen, auch in den Noten hier und da zum Theil erwähnt worden; so wie auch einige wenige andere bemerkt worden sind, welche zur Erläuterung eines innern oder äußern Zwists des Bundes in der Folge dienten. Auf gleiche Weise und zu gleichem Zwecke sind einige frühere Verbindungen zwischen einzelnen Deutschen Städten

und Corporationen aufgenommen worden. Allein eine Vollständigkeit haben wir in allen diesen Rücksichten gänzlich nicht gesucht, vielmehr sie geflissentlich vermieden, weil es uns von unserm Zwecke zu weit abgeführt haben würde, sie sollen bloß als Beyspiele dienen. In Herrn Dreyers bekanntem Werke finden sich z. B. etliche hundert Urkunden angeführt, welche Lübeck allein angehen, die wir sonst, so wie viele andere aus anderen Werken, hätten aufnehmen müssen.

3. In Bezug auf die Schriftsteller, bey welchen die angeführten Urkunden abgedruckt sind, ist man zuweilen bemühet gewesen, den bessern Abdruck bemerklich zu machen, wenn die Urkunde sich bey mehreren fand; ohne jedoch immer alle die späteren Sammlungen anzuführen, welche jene Urkunden aus den früheren wieder entlehnten. Die Abkürzungen der Titel der erwähnten Bücher werden mit Hülfe dessen, was über die Quellen bereits oben gesagt worden ist, keinen Zweifel weiter übrig lassen.

4. Die aus den Urkunden beygefügten Auszüge sollen vorzüglich dazu dienen, um über das allmähliche Entstehen des Bundes einige Auskunft zu geben. Die verschiedenen collectiven Benennungen, welche den Verbundenen in den Urkunden ertheilt werden, so wie die Erwähnung der einzelnen nahmentlich aufgeführten Städte, werden dazu dienen. Einige Urkunden sind wenigstens im Anfange verzeichnet worden, welche sehr allgemein, auf alle Seefahrer, Christen, Kaufleute u. s. w. lauten, welche aber zum Theil höchst wahrscheinlich, zum Theil sehr gewiß auf den Betrieb oder das Ansuchen einzelner oder mehrerer nachmahligen Hanse-Städte sind gegeben worden. Ohne übrigens daraus auf irgend eine damahls bereits vorhandene Verbindung unter den Deutschen Städten, oder einen

besondern Grad der Ausbildung einer solchen Verbindung schließen zu wollen, und ohne auch in dieser Hinsicht eine Vollständigkeit zu suchen, sind diese gleichfalls des Beyspiels wegen allein aufgenommen worden.

1176 apud Westmonast. 26 Augusti: Carta Henrici II. regis Angl. de rebus Lubecensium naufragis ad ius Wrecci non vocandis.

Abgedruckt bey Dreyer, 264. Bey ebendemselben verschiedene andere Privilegien von anderen Mächten von und für Lübeck allein erworben, z. B. von den Königen von Dänemark, S. 44. 58. 64. u. s. w.

1210 Pactum initum inter *Lubicenses* et *ciuitatem in Hammenburch* (Hamburg).

Abgedr. bey Dreyer, 14.

1224 Bukovii, Non. Aug.: Burewini domini Megapol. sanctio de bonis ex naufragio partis non diripiendis, seu de tollendo in Megapoli abusu iuris naufragii (*vom Strandrecht*) quam Hinricus Dn. Megapol. ann. 1327 d. Grevesmolen, confirmatione et Hinricus episcop. Lubecens. a. 1332, testimonio authentiae munit.

"Tam *futuris* quam *praesentibus* notum esse desidero." Eine nähere Bestimmung, auf wen dieß Privilegium laute, kommt nicht vor.

Abgedr. b. Westphalen, monum. ined. Cimbr. IV. 907. Pfeffingeri, Vitriarius illustr. lib. 3. tit. 18. p. 1473. und bey vielen anderen. vergl. Dreyer, 202.

—— d. apud Breydenvelde XVIII Kal. Octobr.: Wiceslaus, princeps Rugiae, mercatoribus

und Corporationen aufgenommen worden. Allein eine Vollständigkeit haben wir in allen diesen Rücksichten gänzlich nicht gesucht, vielmehr sie geflissentlich vermieden, weil es uns von unserm Zwecke zu weit abgeführt haben würde, sie sollen bloß als Beyspiele dienen. In Herrn Dreyers bekanntem Werke finden sich z. B. etliche hundert Urkunden angeführt, welche Lübeck allein angehen, die wir sonst, so wie viele andere aus anderen Werken, hätten aufnehmen müssen.

3. In Bezug auf die Schriftsteller, bey welchen die angeführten Urkunden abgedruckt sind, ist man zuweilen bemühet gewesen, den bessern Abdruck bemerklich zu machen, wenn die Urkunde sich bey mehreren fand; ohne jedoch immer alle die spätern Sammlungen anzuführen, welche jene Urkunden aus den frühern wieder entlehnten. Die Abkürzungen der Titel der erwähnten Bücher werden mit Hülfe dessen, was über die Quellen bereits oben gesagt worden ist, keinen Zweifel weiter übrig lassen.

4. Die aus den Urkunden beygefügten Auszüge sollen vorzüglich dazu dienen, um über das allmählige Entstehen des Bundes einige Auskunft zu geben. Die verschiedenen collectiven Benennungen, welche den Verbundenen in den Urkunden ertheilt werden, so wie die Erwähnung der einzelnen nahmentlich aufgeführten Städte, werden dazu dienen. Einige Urkunden sind wenigstens im Anfange verzeichnet worden, welche sehr allgemein, auf alle Seefahrer, Christen, Kaufleute u. s. w. lauten, welche aber zum Theil höchst wahrscheinlich, zum Theil sehr gewiß auf den Betrieb oder das Ansuchen einzelner oder mehrerer nachmahligen Hanse-Städte sind gegeben worden. Ohne übrigens daraus auf irgend eine damahls bereits vorhandene Verbindung unter den Deutschen Städten, oder einen

besondern Grad der Ausbildung einer solchen Verbindung schließen zu wollen, und ohne auch in dieser Hinsicht eine Vollständigkeit zu suchen, sind diese gleichfalls des Beyspiels wegen allein aufgenommen worden.

1176 apud Westmonast. 26 Augusti: Carta Henrici II. regis Angl. de rebus Lubecensium naufragis ad ius Wrecci non vocandis.

Abgedruckt bey Dreyer, 264. Bey ebendemselben verschiedene andere Privilegien von anderen Mächten von und für Lübeck allein erworben, z. B. von den Königen von Dänemark, S. 44, 58. 64. u. s. w.

1210 Pactum initum inter *Lubicenses* et *ciuitatem in Hammenburch* (Hamburg).

Abgedr. bey Dreyer, 14.

1224 Bukovii, Non. Aug.: Burewini domini Megapol. sanctio de bonis ex naufragio partis non diripiendis, seu de tollendo in Megapoli abusu iuris naufragii (*vom Strandrecht*) quam Hinricus Dn. Megapol. ann. 1327 d. Grevesmolen, confirmatione et Hinricus episcop. Lubecens. a. 1332, testimonio authentiae munit.

"Tam *futuris* quam *praesentibus* notum esse desidero." Eine nähere Bestimmung, auf wen dieß Privilegium laute, kommt nicht vor.

Abgedr. b. Westphalen, monum. ined. Cimbr. IV. 907. Pfeffingeri, Vitriarius illustr. lib. 3. tit. 18. p. 1473. und bey vielen anderen. vergl. Dreyer, 202.

—— d. apud Breydenvelde XVIII Kal. Octobr.: Wiceslaus, princeps Rugiae, mercatoribus

Lubecensibus facultatem concedit saluandi res naufragas etc.

Abgedr. bey Dreyer, 189.

1228 Idus Septembris: Waldemari II. regis Daniae priuilegium datum ciuibus *de Brunsvik*, quo sub tutelam regiam suscipiuntur, a teloneo liberi declarantur, et res suas naufragio ereptas possidendi iure donantur.

Abgedr. in Origg. Guelf. IV. 111. Rehtmeiers, Brschw. Chr. 468. Thorkelini, diplomat. Arna-Magnaean. I. 104.

1230 apud Westmonast. 10 Nov.: Carta Henr. III. regis Angliae de protectione pro *hominibus de Bruneswick*.

Abgedr. bey Rymer, T. I. P. 1. p. 109.

1232 Erici regis Daniae priuilegia *Susatiensibus* data.

Abgedr. bey Häberlin, 226. Thorkelini, dipl. Arna-Magn. I. 299.

1235 apud Dauintre, 8 Nouembr., ann. regni Henr. III. 20: Carta pro *mercatoribus de Colonia*; confirmata per regem Eduardum I. 8 Iulii ann. regni 18 (1290) prout extat in rotulo cartarum de anno 18 Eduardi I.

Abgedr. in Hakluyt's, collection of voy. I. 130.

1237 apud Westmonasterium, 20 Martii a. regn. Henrici III. 21: Charta Henrici III. regis Angliae data mercatoribus *de Gutlandia* pro securitate et immunitate ab omnibus vectigalibus.

Abgedr. bey Häberlin, 3. Nr. 1. Dreyer, 269. Wenn Hr. Mäser (patr. Phantas. I.

269) dieß als das erste Hanſ. Privilegium in England anſieht, ſo iſt dieß irrig. Dieß Privilegium iſt bloß von einer einzelnen Provinz oder Commune erworben, ſo wie die vorhergehenden von Cöln, Lübeck u. ſ. w. Es ging in England wie in allen von Deutſchen beſuchten Ländern: einzelne hervorragende Communen erwarben ſich einzeln Privilegien, ehe man an eine Verbindung mehrerer Städte und an gemeinſchaftliche Erwerbungen dachte. Nicht ein Mahl wird in dieſem Privilegio der Deutſchen auf Gottland gedacht, und es iſt ſehr zweifelhaft, ob dieſe oder ob bloß die eigentlichen Eingeborenen der Inſel Gottland desſelben ſich bedienen durften. So ſchlecht ſehen ſelbſt ſehr ſcharfſichtige Männer, wenn ſie durchaus etwas ſehen wollen!

1238 Pactum Hamburgensium cum Worsatis praecipue commercia concernens.

Abgedr. bey Schuback vom Strandrecht, II. 39. Nr. 1.

1239 Foedus inter Hamburgenses, Westfris. Hadelosque.

Angef. von Traciger (bey Westphalen mon. ined. Cimb. II. 1284).

1241 apud Lubeke: Pactum reciprocum inter Lubecam et Hamburgum, vt proscriptus in vna ciuitate in altera etiam habeatur proscriptus.

Abgedr. bey Dreyer, 14.

—— apud Lubeke: Pactum inter Lubecam et Hamburgum — vulgo inscript. *initium foederis Hanseatici.*

Abgedr. in Klefekers Samml. Hamb. Verfaſſ. VI. 253. Nr. OOOOO. nach einer Copie

im Hamb. Archive. Erwähnt bey Westphalen, II. 1285, und an anderen Orten. vergl. Dreyer, 18. Ueber die Falschheit der späteren Ueberschrift ist an mehreren Orten im Texte, den Noten und Beyl. bereits gehandelt.

1241 d. apud Susatum, V. Id. Iun.: Tabulae compositionis et testimonii redintegratae pristinae et antiquae amicitiae inter Lubecenses et Sosatienses.

Abgedr. bey Dreyer, 240.

1243 d. Leidis feria secunda post assumptionem b. Mariae; Guilielmus, Hollandiae comes, mercatores *Lubecenses* et *Hamburgenses* in conductu recipit etc.

Abgedr. bey Dreyer, 239. So wie mehrere andere einzelne Privilegien von einzelnen nachmahligen Hanse-Städten bey Ebendemf. erwähnt.

1244 In ciuitate Lubicensi, Non. Iun.: Hinrici D. g. episcopi Curonie priuilegium.

"*Quicunque* naufragium apud littora nostri episcopatus, qua nos contingunt perpessus molestauerit in rebus aut personis tanquam violator pacis atque iustitie contemptor ac nostre ordinacionis condigna satisfactione puniatur."

Abgedr. bey Dreyer, 170. 171.

1248 In Danzeke, 3 Kalend. Februarij; Suantopolci ducis Pomeraniae priuilegium.

"Scire volumus *vniuersos Christi fideles* quod nos *omnibus nauigantibus*, quorum naues in nostro franguntur dominio, nullum penitus in bonis suis faciemus impedimentum, nec per nostros fieri permitte-

mus, sed pocius ipsos, compacientes turbationi eorum studebimus promouere."

Abgedr. bey Dreyer, 185.

Ein anderes zu gleichem Zwecke von Ebendemselben ohne Jahrszahl und Datum abgedruckt bey Dreyer, 193: Gegeben "ciuibus in Lubek *et mercatoribus vbique degentibus.*" Vielleicht von 1253.

1248 (?) Consules et communitas Burgensium *in Stadio* Burgenses *in Brunesvic* in Stadio commorantes cum bonis eorum in protectionem ac defensionem recipiunt.

Abgedr. in Rehtmeiers Brschw. Chr. 481.

—— Worthingborch, Idus Maji: Erici regis Daniae litterae, queis ciuibus de *Riga* confirmat priuilegia a Waldemaro II. data, iusque Lubicense concedit.

Abgedr. bey Thorkelin, diplom. Arna-Magnaean. I. 306.

1249 Priuilegium *Brunsvicensium Stadensibus* de libere negotiando concessum.

Abgedr. in (Pratje) Brem. u. Verd. Samml. VI. 120.

1250 apud Bergas, pridie Non. Octobris: Haconis regis Norv. priuilegia *Lubecensibus* data mercimonia libere ducendi, et vendendi in Noruegia.

Abgedr. in Thorkelini, diplom. Arna-Magnaean. II. 36.

—— d. Roskildis III. Idus Nouembr.: Priuileg. Abelis regis Daniae Hamburgensibus indultum.

Abgedr. b. Schuback vom Strandrechte, II. 41. Nr. 2.

1251 Vertrag zwischen Herzog Heinrich von Lothringen und Brabant mit denen von Cöln: daß sie frey kommen dürfen und handeln in des Herzogs Landen, wenn sie den gewöhnlichen Zoll zahlen; die Schuldner beyder Theile sollen nicht arretirt, aber vor des Landes Gerichten zu Recht stehen; und sollte zwischen dem Herzoge von Brabant und dem Erzbischofe von Cöln Krieg entstehen, so sollen die Cölner dennoch ihren Handel fernerhin frey betreiben und ihre Güter unangetastet bleiben.

Befindl. in d. Brschw. Arch. Vol. 216. n. 14.

1252 d. Antwerpie 2 Idus Iunii: Der Römische König Wilhelm ertheilt den Bürgern von Stade und Bremen dieselben Freyheiten, welche er zuvor den Lübeckern in Holland und Seeland gegeben.

Abgedr. in: Altes und Neues v. Bremen, V. 221.

—— d. apud Middelburg post assumpt. Mariae: Florentinus Graf von Holland gibt den Bürgern von Stade und Bremen eben die Freyheiten zu Antwerpen, welche sein Bruder Wilhelm Römischer König ihnen geschenkt hat.

Abgedr. in Casselii, Bremens. II. 279.

—— dominica Palmarum: Priuilegium Margarethae Flandriae et Hanouie comtissae et Guidonis filii eius, comitis Flandrie et Hanouie, concessum ad instanciam vniuersorum *mercatorum romani imperii Godlandiam frequentantes* ad honorabilium missorum Hermanni filii Ocgeri de Lubeke et Iordani de Hamborch requisitionem etc.

Abgedr. bey Dreyer, 233.

—— Brügge, mense Majo. Ein Privilegium des Herrn von Gestelde (Ghistel).

Angef. in dem "*Inuentario* omnium priuilegiorum ciuitatum Ansae Teutonicae, in ducatibus et comitatibus, Flandriae, Brabantiae, Hollandiae et Seelandiae", welches in den Archiven der Städte Hannover und Braunschweig gefunden wird. In dem letztern steht dieser Aufsatz in Vol. 216. — Dieß Inventarium ist ein bloßer Catalog der von der Hanse in den Niederlanden erworbenen Freyheiten; keines ist darin abgedruckt, und die Privilegien selbst sind mit so kurzen Worten erwähnt, daß meist nicht daraus abgenommen werden kann, unter welcher Benennung sie den Deutschen oder Hanse-Städten gemeinschaftlich oder einzeln ertheilt worden sind. Wie es Sitte war und blieb (denn dieß Inventarium ist in späteren Zeiten, wahrscheinlich im sechszehnten Jahrhunderte aufgesetzt worden), so sind auch hier zu Hansischen Privilegien die Freybriefe gezählt worden, welche Anfangs selbst bloß von einzelnen nachmahligen Hanse-Städten erworben wurden. Wie unvollkommen die Einrichtung dieses Inventarii nun auch ist, so wird das daraus Erwähnte doch dazu dienen, um zu zeigen: wie viele Privilegien die Hansen hatten, von denen wir gar nichts weiter als diese kümmerlichen Notizen haben, es wird von ihrer großen Thätigkeit einen Beweis geben, auch werden selbst die unvollständigen Ueberschriften manchen streitigen Punct erläutern oder entscheiden. Der Kürze wegen wird dieß Acten-Stück in der Folge immer so bezeichnet werden: *Inventar. MS.*

1253 d. Lubek mense Iunio: Priuilegium Alberti miseracione diuina archiepiscopi Lyvonie, Estonie et Prussie.

"Decernentes inprimis vt omnes *supradictos fideles, qui mare nauigant inter Lubeke et Gotlandiam* inter Dunam fluuium adscendendo, nec non ad omnes partes Lyvonie et Esthonie sub apostolica sede et nostra protectione consistant, nec quisquam eos contra iustitiam audeat perturbare etc."

Abgedr. bey Dreyer, 156.

1253 d. pridie Kalend. Augusti: Swantopolci ducis Pomeraniae et M.(istowini) filii sui priuilegium.

"Vniuersis Christi fidelibus S. Nouerit vniuersitas vestra, quod omnibus *nauigantibus Christianis* in littore nostro naufragium passis, graciam et libertatem talem contulimus, vt personas et res omnes etc."

Abgedr. bey Dreyer, 186.

1254 Hamborch 7 Kal. Aprilis; Iohannis et Gerhardi comitum Holsatiae, Stormariae et Schowenburg priuilegium.

"Nouerit igitur fidelis aetas praesentium et discat felix successio futurorum, quod nos de consilio fidelium nostrorum *vniuersis mercatoribus de Brunswic, de Medeburg, nec non aliorum oppidorum et circumiacentium ciuitatum postulationibus inclinati*, omni omisso et tacito iure nostro de mera liberalitate nostra duximus indulgendum quod ab omni exactione et theloneo in Hamborch soluendo, vndecunque illae peruenient, perpetuis temporibus liberi erunt et immunes etc."

Abgedr. in Rehtmeiers Braunschweigischer Chronik, S. 493. Thorkelini, dipl. Arna-Magnaean. I. 195.

1255 d. in Hamenburc in crastino post festum beati Iohann. Babt.: Confoederatio *Lubecensium* et *Hamburgensium* de mutuis auxiliis praestandis etc.

Abgedr. bey Dreyer, 15.

1256 apud Westmonasterium, vndecimo die Maji ann. regn. Henr. III. 41: Carta Henrici III. regis Angliae *Lubecensibus* ad septennium concessa.

Abgedr. bey Hakluyt, T. I. 131.

— d. Lubek, mense Iunio: Alberti Archiepiscopi (Lyvonie, Estonie et Prussie) privilegium.

"Ad vtilitatem *Christi fidelium mare nauigancium pro negociationibus licitis et honestis* per omnes terminos iurisdictionis nostre subiectos duximus statuendum, vt *omnes mercatores* huiusmodi negociacionibus insistentes sub apostolice sedis et nostra protectione consistant et si aliqui naufragium passi sunt, omnes finitimi homines ipsis naufragis propter Deum et iuris naturalis equitatem subueniant, sicut vellent sibi in casu simili subueniri."

Abgedr. bey Dreyer, 158.

— Lubecae, feria secunda ante festum Bartholomaei: Henrici, Osiliae et maritimae episcopi priuilegium.

Gleichlautend mit dem Privilegio von 1274 vom Biſchof Friedrich von Dörpt, (ſ. unten) "*cunctis mercatoribus*" ertheilt.

Angef. von Dreyer, 143. vergl. 169.

1257 6 Ian.: Henricus III. rex Angliae ad preces Alberti M. ducis, mercatoribus *Lubecensibus*

varia iura et priuilegia in regno suo concedit.

Abgedr. in Origg. Guelf. IV. praef. p. 6.

1257 apud Westmonasterium, vndecimo die Maji ann. regn. Henr. III. 41: Carta Henrici III. regis Angliae *Lubecensibus* ad septennium concessa.

Abgedr. bey Hakluyt, I. 131.

—— apud Westmonast., 15 Iunii, ann. regn. 41 Henr. III.: Charta Henrici III. regis Angliae qua ad instantiam Serenissimi principis Romanorum regis, *Mercatoribus regni Alemanniè, illis videlicet, qui habent domum in ciuitate nostra London, quae Gildehalla Teutonicorum vulgariter nuncupatur*, veteres libertates promittit.

Abgedr. bey Haeberlin, Nr. 2. p. 7.

1258 Vergleich der Stadt Cöln mit der Stadt Bremen.

Abgedr. in Cassels, Urk. und Verträgen der St. Bremen. 1767. 4. S. 4.

1260 apud Westmonasterium 15 Iun. anno 44 Henrici III: Carta Henrici III. pro *mercatoribus Alemanniae, qui habent domum in London, quae Gildhalla Teutonicorum vulgariter nuncupatur.* (anno primo et 29 Eduardi I. renouata et confirmata; dieß letzte sagt Hakluyt).

Abgedr. b. Hakluyt, I. 132. Lünig, RA. Tom. XIV. pars spec. cont. IV. T. II. Fortf. S. 3. Hagemeier, de foed. ciuit. Hans. Beylagen Nr. 1.

Auch befindlich in d. Brschw. Archive, Vol. 218.

1261 apud Therno, XIII Kal. Augusti: Byrgeri ducis Sueorum priuilegium *Hamburgensibus* ciuibus indultum.

Abgedr. in Lambecii orig. Hamb. lib. II. p. 49. Lünigs RA. Tom. XIII. pars spec. cont. 4. Th. I. 925.

1262 Lubecae, feria secunda ante festum Bartholomaei: Hermanni Osiliae et maritimae episcopi priuilegium.

Angef. von Dreyer, 143. 169. als gleichlautend mit dem von Friederich Bischofen von Dörpt von 1274. ſ. w. unten.

1263 Leiden, Dienſtag nach Mariä Himmelfahrt: Hamburgs Vergleich für ſich und ſeine Bundsgenoſſen (?) mit Wilhelm Grafen von Holland über die Freyheit des Handels und den Zoll.

Angef. v. Willebr. Hanſ. Begebenh. S. 8. Die Bundsgenoſſen ſind gewiß ein Zuſatz von Willebr.; die Urkunde ſelbſt haben wir weiter nicht aufgefunden.

1265, 1267 Als der Cardinal Legat Guido, die Streitigkeiten zwiſchen dem Könige Erich von Dänemark und ſeiner Geiſtlichkeit zu ſchlichten, nach Dänemark reiſete, wandten ſich die Städte Hamburg und Lübeck an ihn, um von ihm einen Befehl gegen das übliche Strandrecht auszuwirken, in welcher Hinſicht die geiſtliche Macht bereits früher thätig geweſen war. Hamburg erhielt die Erfüllung ſeiner Wünſche d. Hamburg 12 Cal. Ian. (1265) (Lambecius, origg. Hamb. lib. II. p. 54—57. Bollandi act. sanctor. T. II. 398. Willebr. Hanſ. Beg. S. 8—10.) und Lübeck erhielt ein Gleiches d. Lubeke V. Idus Ian. 1265. ſ. Dreyer,

spec. iur. publ. Lub. p. 29. Dieſe Constitutio Guidonis enthält nun unter anderen folgende Ausdrücke: Dilecti in Christo filii ciues Lubecenses sua nobis conquestione monstrarunt, quod *cum eos vel alios mercatores de diuersis mundi regionibus venientes quandoque peregrinacionis causa aliquando sue mercationis gracia mare vel occidentale vel orientale frequentare contingit*, ex. permissione diuina in eodem rebus et corpore sepe naufragium patiantur, quorum res etc. etc. — — Auctoritate igitur Dei omnipotentis et in nomine sancte et indiuidue trinitatis *ad vtilitatem Christi fidelium mare nauigancium* pro negociationibus licitis et honestis per omnes terminos in omnibus partibus adiacentibus mare occidentale vel orientale videlicet Dacie, Suecie, Slauie, Pomeranie, Frisie et Albie duximus statuendum, *vt omnes mercatores* huiusmodi negociationibus insistentes sub apostolicae sedis ac nostra protectione consistant. — — 1267 folgte die Bulle des Papſts Clemens IV, (d. Viterbii 4 Kal. Maji. Dreyer, 31. 32), welche die Constitutio Guidonis in noch allgemeineren Ausdrücken beſtätigte. Beſtimmt zu reden ſind dieſe und einige andere dieſer Art freylich keine Hanſeatiſche Privilegien, es iſt in denſelben von keiner Hanſe und ſelbſt von keinen verbundenen Deutſchen Städten die Rede; die Ausdrücke aber ſind von der Art, daß ſie eine weite Auslegung verſtatten, und wirklich iſt auch von den nachmahligen Hanſe-Städten, bey mehreren Gelegenheiten, auf dieſe geiſtliche, zugeſagte Hülfe provocirt, und von mehreren

Nordischen Bischöfen an der südlichen und nördlichen Küste der Ostsee ist die Bestätigung dieser Vorschriften mit einigen näheren Bestimmungen für die Deutschen Seestädte erhalten worden. Dahin gehören mehrere Privilegien der Bischöfe in Preußen, Liefland u. s. w. in spätern Jahren (s. einige derselben weiter unten in diesem Verzeichnisse), andere Bestätigungen z. B. eine des Erzbischofs von Lund u. s. w. s. bey Dreyer §. 3. und die Noten S. 27 — 43. — Es ist aber mit diesen Privilegien des heil. Stuhls ungefähr wie mit verschiedenen anderen gegangen, welche die Hanse hernach als ihr gehörend ansprach. Erst diese oder jene Deutsche Stadt wußte sich dergl. zu verschaffen, bestimmt nur allein für sie oder in dunkelen allgemeineren Ausdrücken, welche in der Folge willkürlich oder gesetzlich zu Gunsten mehrerer interpretirt oder auch wohl auf alle ausgedehnt wurden, welche in der Hanse waren. Dieß ist weit nicht mit allen, von einzelnen Städten erworbenen, Freyheiten, aber es ist gewiß mit einigen, und nahmentlich mit diesen hier der Fall gewesen. Lübeck hatte auch bereits 1250, durch ein gut Stück Geld zu Lyon vom Papste Innocenz IV. sich ein Privilegium gegen das Strandrecht zu verschaffen gewußt (s. Dreyer, 28. 29), und andere bedeutende Seestädte liefern gleichfalls Beyspiele der Art.

1265 Sleswik in die beati Domin. confessoris. Erich Herzog von Jütland ertheilet den Bremern die Freyheit, in seine Länder zu kommen und daselbst Handel zu treiben.

Abgedr. in Cassels, Nachr. v. einigen Freyh. Briefen. 1766. 4. S. 8.

1266 apud Kenelworth, octauo die Nouembris a. regni Henr. III. 51: Henrici III. regis Angliae dom. Hiberniae et ducis Aquitaniae priuilegium mercatoribus *Hamburgensibus* indultum.

Abgedr. in Lambec. origg. Hamb. II. p. 61. Lünig R. A. V. Pars spec. Cont. IV. p. 927. Fortſ. I. Klefekers Samml. Hamb. Verfaſſ. Th. VI. S. 272.

1267 apud Westm. 5 Ian.: Priuilegium Henrici III. regis Angl. pro burgensibus et mercatoribus ducis Bruneswich *de Lubek.*

Abgedr. in Willebr. Hanſ. Begeb. S. 10. Rymer, T. I. P. 2. p. 106.

—— Hamelen, Kal. Aprilis: Vergleich der Stadt Hameln mit der Stadt Bremen.

Abgedr. in Caſſels, Urk. u. Vertr. mit der Stadt Bremen. 1767. S. 6.

1268 apud Slagols, 23 Iul.: Erici regis Daniae priuilegium.

"Ob specialem amorem, quem ad dilectos nobis *viros Lubecenses* — — gerimus — — scire volumus vniuersos quod nos *ipsis ciuibus et mercatoribus ad nundinas nostras in Skanore declinantibus* etc.

Abgedr. b. Marquard, Beyl. lit. E. p. 247. Lünigs, R. A. T. XIII. pars spec. Cont. IV. Tom. I. S. 1334. Nr. 5.

1274 Vkermundae, in die Epiphaniae Domini: Barnimi, ducis Slauorum priuilegium.

"Hinc est, quod notum esse volumus tam praesentibus quam futuris, quod nos *omnes velificatores* cum omnibus rebus ipsorum, ita si naufragium passi fuerint, quod absit,

vbicunque circa partes dominii terrae nostrae continget, recepimus in nostram protectionem etc."

Abgedr. in Rangonis, Pomerania diplomatica. Frf. ad V. 1707. 4. p. 331.

1274 d. in Tharbato III. Nonas Aprilis: Friderici D. g. Tharbatensis episcopi priuilegium.

"Quoniam per labores expensas et sanguinem mercatorum nouella ecclesia in partibus Lyvoniae et Estonie ad agnitionem sui creatoris suprema auxiliante clementia primitus est perducta, dignum est, vt *cuncti mercatores* in conuersis partibus in perpetuum consequantur graciam et favorem etc."

Abgedr. bey Dreyer, 168.

1275 d. Lubeke, in dominica qua cantatur Laetare: Iohannis D. g. Lyvonie, Esthonie, Prussie et sanctae Rigensis ecclesiae Archiepiscopi priuilegium.

"Quoniam per labores et sanguinem et expensas mercatorum nouella ecclesia in partibus supra dictis ad agnitionem sui creatoris suprema largiente clementia primitus est perducta dignum est, vt *cuncti mercatores* in ipsis partibus perpetuo consequantur graciam et fauorem. Nos vero qui veritatem et pacem diligimus, antiquam libertatem, quam *mercatores et nauigantes in terminis nostris* tam hactenus habuerunt, quam eciam eam que ipsis a nostris antecessoribus est concessa commendamus etc."

Abgedr. bey Dreyer, 159.

—— d. in ciuitate Rigensi, in crastino Iohannis Babtiste: Eiusd. priuilegium iisdem con-

censum. Im Ganzen mit dem vorigen gleichlautend.

Angef. v. Dreyer, 160.

1275 Ledosum, quinta feria post festum b. Nicolai proxima: Waldemari regis Sueorum confirmatio priuilegii a patre suo Byrgero *Hamburgensibus* indulti.

Abgedr. in Lambecii, origg. Hamb. lib. II. p. 66. Lünigs R. A. T. XIII. P. spec. Cont. IV. T. I. p. 930.

1276 d. Verde in crastino Primi et Feliciani martyrum: Litera Alberti ducis de Brunswich, ad regem Angl. Eduard. I., super discordia inter *Londonienses* et *Bremenses* terminanda.

Abgedr. bey Rymer, T. I. P. 4. p. 78.

—— ib. eod.: Eiusd. ducis litera pro saluo conductu.

Abgedr. Ebendaf. vergl. auch d. J. 1278.

1277 d. in crastino Pasche: Iohannis sancte Rigensis ecclesie archiepiscopi H(enrici) Osiliensis Episcopi, fratris G(odofredi) Magistri fratrum hospitalis S. Marie Teuthonicorum in Liuonia priuilegium.

"*Omnes fautores nouelle plantacionis* eiusdem (terrae Liuoniensis) et precipue *mercatores de quibuscunque locis qui mare orientale Liuoniamque frequentant* et nobiscum pacis federa seruant, omni quo possumus libertatis beneficio duximus honorandos. — — Notum igitur volumus — — quod nos — — ob fauorem precipuum *mercatorum deuotis precibus* inclinati hos eis libertatis articulos concedimus etc."

Abgedr. bey Dreyer, 160. Willebrandt erwähnt Hanſ. Begeb. S. 11 dieß Privilegium, und rechnet es fälſchlich zu 1276. Er findet darin verbundene Städte, den Urſprung des Comtoirs zu Nowgorod u. ſ. w. von dem Allen aber ſteht darin gar nichts.

1278 Privilegium des Königs Erich von Dänemark.
Im Auszuge bey Will. Hanſ. Beg. S. 11.

—— Privileg. der Herzoge Woldemar und Gotthard von Schleswig. Ebendaſelbſt und S. 12. erwähnt. Aus W. läßt ſich nicht abnehmen, welche Städte dieſe beyden Privilegien eigentlich erhalten haben mögen. Eine nähere Auskunft haben wir auch ſonſt weiter nicht gefunden.

(1278 ?) Litera ciuitatis Bremensis ad Eduard. I. regem Angl. de facto querelae inter *Londonienses* et *Bremenses*.
Abgedr. bey Rymer, T. I. P. 4. p. 78. Willebrandt (Hanſ. Beg. S. 12.) rechnet dieſe Urk. zu d. J. 1276; bey R. iſt ſie im Index zu 1276, im Texte zu 1278 geſetzt.

—— Tunsbergae, XV. Kal. Augusti: Priuilegium Magni D. g. regis Noruagiae.
"Ad instanciam itaque et peticionem prudentum virorum consulum et *communitatum multarum ciuitatum maritimarum Teutonie* et precipue ad supplicaciones specialium amicorum nostrorum Aduocati consulum et communitatis ciuitatis Lubecensis nobis per viros prouidos et honestos dominos Henricum Steneken et Alexandrum de Saltvedele consules prefate ciuitatis Tunsbergis porrectos, pro hoc eciam ex parte eiusdem ciuitatis Lubicensis specia-

Iter deputatos dignum duximus quasdam immunitates *mercatoribus lingue Teutonice hospitibus et aduenis* regnum nostrum cum mercimoniis frequentantibus, ad Dei honorem et eorum vtilitatem ex nostra munificentia elargiri etc."

Abgedr. bey Dreyer, 91—93. Willebrandt in s. Hans. Chr. Abth. 3. S. 3. hat eine corrupte Ueberſetzung, und auch der Abdruck bey Thorkelin, dipl. Arna-Magn. II. 81. iſt weit nicht ſo vorzüglich, als der bey Dreyer.

1279 d. Bergis, septimo Idus Augusti: Priuileg. Magni regis Noruegie *Bremensibus* datum.

Abgedr. in Caſſels, Nachr. v. einigen Freyheitsbriefen, S. 10.

1280 die Fabiani et Sebastiani: Litterae ciuitatis
1294 Goslariensis, de appellationibus a iudicio
1295 mercatorio Nouogrodensi ad Lubecam interponendis.

Abgedr. bey Dreyer, 173. 174. Ebenderſelbe erwähnt ebendaſ. Briefe gleichen Inhalts von 1280. 1294. 1295 von den Städten Cöln, Dortmund, Stade, Magdeburg, Halle, Braunſchweig, Wismar, Roſtock, Greifswalde, Elbingen, Kiel, Hannover, Lüneburg, Paderborn, Lemgo und Höxter.

1280 Othonie, in die beati Laurentii: Priuilegium Erici Danorum Slauorumque regis.

"Nouerint vniuersi, quod nos *omnes mercatores ad terram nostram Esthonie* gracia mercandi nauigio vel per terram *venientes* sub pace et protectione nostra recipientes speciali, concedimus eis etc."

Abgedr. bey Dreyer, 144.

1280 apud Westmonast. 18 Nov. ann. 9. Ed. I.: Priuilegium Eduardi I. Regis Angliae confirm. priuil. patris sui Henr. III. d. a. 1257. "*Mercatoribus regni Almanniae, illis scilicet, qui habent domum in ciuitate London, quae Gildehalla Theutonicorum* vulgaliter nuncupatur etc."

Abgedr. bey Haeberlin, Nr. 3. p. 9. Willebr. Hans. Vegeb. S. 13. Rymer, foed. T. I. P. 2. p. 189.

1281 d. Meldorppe: Pactum *Hamburgensium* cum *Dithmarsis*.

Abgedr. bey Schuback, II. 43. Nr. 3.

—— d. London. mens. Iun.: Compositio inter Maiorem et ciues Londinenses ex vna et *mercatores Teutonicos* ex altera parte de reparatione portae Bissopesgate ab *Hanseaticis* facienda; de licentia vendendi blada in hospitiis et granariis suis per quadraginta dies; de iure habendi Aldermannum (iudicem), qui a mercatoribus electus Maiori et Aldermannis ciuitatis Londinensis praesentetur et ab eis iuramento obstringatur de administranda Iustitia in curiis suis, sub sigillis Scaccarii et ciuitatis Londinensis.

Angef. von Dreyer, 271. mit Angebung dieses Inhalts. — Diese Ueberschrift aber ist von D. hinzugefügt und gewiß stand in der Urk. nicht der Nahme *Hanseatici*, welcher erst in weit späteren Zeiten in den Englischen Privilegien vorkommt. Diese Freyheit hat sich Hr. Dreyer oft erlaubt, sie ist auch bey anderen gebräuchlich, man muß sich aber dadurch nicht irre machen lassen, und aus einer solchen willkürlich von

spätterer Hand hinzugesetzten Ueberschrift weiter etwas schließen wollen.

1282 d. Flensborch, XVII. Kalend. Ianuar.: Erici regis Daniae priuilegium *Hamburgensibus* concessum de rebus naufrag.

Abgedr. b. Schuback, Strandr. II. 45. Nr. 4.

—— Dienstags nach Trinitatis: Privilegium von Wit (?) Grafen zu Flandern, von der Wage und dem Gewicht besegelt mit sinen Segeln und des Herrn von Gistelde, und der Stede von Brügge.

Angef. im Inuent. MS.

1283 Ripis, ydibus Iulii: Priuilegium Erici regis Daniae.

"Noueritis quod nos *omnes hospites ad ciuitatem* nostram Ripen. venientibus (tes)."

Diese hospites sind unbezweifelt die Deutschen Kaufleute.

Abgedruckt in Cassels Samml. ungedr. Urk. S. 3.

—— d. Hethebii, XIII. Kal. Augusti: Erici r. Dan. priuil. *Hamburgensibus* indultum de libera Scanensium nundinarum frequentatione.

"Concedimus etiam eis (*Hamburgensibus*) ex gratia speciali omnes libertates et gratias in dictis nundinis, quas *caeterae ciuitates Slauiae* et *maritimae* a nobis et progenitoribus nostris in ipsis nundinis habere liberius dignoscuntur."

Abgedr. in Lambecii, origg. Hamb. lib. II. 72. Lünigs R. A. T. XIII. P. spec. Cont. IV. T. I. p. 931. und bey noch anderen.

1284 Sleeswik, in dominica dominus illuminacio: Waldemari ducis Iutiae priuilegium *Bremensibus* datum.

Abgedr. in Cassels, ungedr. Urk. S. 6.

—— Othoniae, in vigilia b. Andreae Apostoli: Tabulae confoederationis inter Ericum regem Daniae, Waldemarum ducem Iutiae, Gerhardum patrem et Gerhardum filium, Ioannem et Adolphum comites Holsatiae, Helmoldum et Nicolaum comites Suerinenses, Henricum et fratrueles dominos Megapolenses, Ioannem et Albertum Saxoniae, Bogislaum Pomeraniae ducem, Wislaum Rugiae principem, Episcopos Suerinensem, Lubecensem, Raceburgensem et ciuitates *Lubecam*, *Hamburgum*, *Kilonium*, *Wismariam*, *Rostochium*, *Sundium*, *Gripiswaldam*, *Demminum*, *Ancklamum*, et *Sedinum*.

Angef. von Dreyer, 68.

—— Odenze, am auende Andree des hilgen Apostels: Priuilegium Erici regis Daniae super damnis et iniuriis *Wandalicis* ciuitatibus illatis etc.

"Vns is van den *Wendesschen Steden* geclaget."

Abgedr. bey Willebr. III. 5.

1285 — — Ingeburgae reginae Norueglae, Erici abbatis de Munkalife et Erici Dugalli filii litterae, quibus Neruae episcopo Bergensi et domino Bernoni Erlingi, filio nuntiis regis Norueglae in Sueciam euntibus in mandatis dant: I, —— II, —— III, Salvum conductum *Hanseaticis* pacem postulantibus nomine regis polliceantur. IV. Regi Daniae foedus proponant mutuae defensio-

nis, quo caueatur, ne alteri sine alterius consensu cum *Hanseaticis* pacem ferire liceat.

In der Urkunde kommt aber der Nahme Hansen durchaus nicht vor, jene Ueberschrift ist ganz neu von Thorkelin hinzugesetzt.

Abgedr. in Thorkelini, dipl. Arna-Magnaean. II. 104.

1285 Sulbersheyd, die Petri et Pauli: Compromissum regis Norvagiae et ciuitatum (*Lubek*, *Rostok*, *Stralsund*, *Wismar*, *Riga*, *Wisby*) in arbitros.

Angef. v. Dreyer, 88.

—— (Calmariae, in vigilia omnium sanctorum): Contenta des Calmarschen Vergleichs.

"Königs Erichs zu Norwegen an einem, und der Erb-Städte *Lübeck*, *Rostock*, *Wismar*, *Strahlsundt*, *Griepswald*, *Riga* und *den Teutschen auf Wisby* zum andern Theil." Im fünften und funfzehnten Artikel werden sie *Städte* auch *Seestädte* genannt. Im 16ten Artikel heißt es: "Die Städte: *Campen*, *Stävern* und *Gröningen*, sollen mit in diesen Frieden begriffen seyn u. s. w."

Abgedr. bey Willebr. III. 7. Das Datum ist nach Dreyer, 88.

Eine Bestätigung des Calmarischen Vergleichs ohne Tag und Jahr von Herzog Hakon von Norwegen steht bey Torfaeus, hist. Norv. Pars IV. lib. 7. cap. 7. p. 394.

Diese Urk. nennt: "*septem vrbes Vendicae.*"

—— Calmariae in vigilia omnium sanctorum: Magni regis Sueciae testimonium, mutuam in commerciis libertatem Noruegos inter et *ciuitates Slauicas*, foedere anno 1285 vi-

gilia omnium Sanctorum Calmariae pacto, initam fuisse,

"*Ciuitates Slauie Lubec, Rostoc, Wismar, Stralsunt, Grypswalt* nec non ciuitates *Riga* et *Wisbu.*"

Abgedr. am beßten in Thorkelini, dipl. Arna-Magn. II, 106. ſchlechter und mit einer ganz falſchen Ueberſchrift bey Willebr. III. 7.

(1286?) Asloie, in decollatione S. Ioannis Baptiste: Hacquini ducis Noruagiae diploma, quo dissensionibus Normannos inter et Teutonicos compositis, *Lubecae, Rostochio, Hamburgo, Sundio* aliisque *ciuitatibus maritimis* Asloam ciuitatem negotiandi causa accedendi facultatem concedit.

Angef. v. Dreyer, 88. Das Jahr iſt ungewiß; bey Dr. iſt hinzu geſetzt: "anno suscepti regiminis ducatus secundo." Gewöhnlich nimmt man an, daß ſich Hakon ſeit 1280 den herzoglichen Titel angemaßt habe (Gebhardi, Geſch. v. Norwegen; Allg. WG. Th. 32. S. 227); allein die dissensiones, von welchen hier die Rede iſt, ſcheinen keine andere zu ſeyn, als die, welche zu Calmar beygelegt wurden, weßhalb wir dieſe Urkunde zu dieſem Jahre geſetzt haben.

1287 Worthingburgh, tertia die Pasche: Agnesiae Danorum Slauorumque reginae et ducissae Estonie documentum de restituendis mercibus *Lubecensium* etc.

Abgedr. bey Dreyer, 141.

—— d. Asloae, feria infra Octauas assumptionis S. Mariae virginis: Hacquini, ducis Norvagiae priuilegium, quo mercatoribus extraneis liberam in regno negociationem in-

dulget, consuetudines confirmat, principemque gratiam testatur *Lubecae*, *Sundio*, *Rostochio*, *Wismariae*, et *Gripiswaldae*.

"Haquinus D. g. Dux Noruegie, Aduocatis, consulibus, totius communitati *Ciuitatis Lubicensis*, salutem in Domino sempiternam. — — — Presenti scripto notum facimus, singulis et vniuersis, quod quandocunque *extranei mercatores*, cum suis mercimoniis, seu quibuscunque aliis iustis negociacionibus *vel alii cuiuscunque bone condicionis homines* de *partibus quibuscunque*, ad aliquam ciuitatum nostrarum Asloie vel alibi in ducatu nostro existencium accedere decreuerint, ob nostre promissionis et securitatis titulum confidenter veniant, morentur etc. — — — *istis tamen ciuitatibus maritimis*, *Lubecensi videlicet Rostock*, *Stralsund*, *Wismar* et *Gripeswold*, *speciali* quadam praerogatiua affectuosius hoc indulgemus etc."

Abgedruckt in Thorkelini, dipl. Arna-Magnaean. II. 111.

1288 Breme, in octaua Pasche, (29. März): Vorbitte des Erzbischofs Giselbert von Bremen bey König Erich von Norwegen, daß er die Stadt Bremen nicht im Zoll und Häringsfang beschwere.

Abgedr. in Cassels Nachr. v. einigen Freyheitsbriefen, S. 13.

—— Tunsbergae festo natiuitat. beat. virgin. glorios. (8 Sept.): Hacquini ducis Noruegiae priuilegium datum septem *ciuitatibus Slauicis Lubeck*, *Rostock*, *Stralsund*, *Wismar*, *Gripeswold*, *Rige* et *Wisby*, quo a

telonii solutione, quae in captura halecium fieri solet, eximuntur, donec pecunia a Noruegis dictis ciuitatibus secundum foedus Calmariae factum debita, numerata fuerit.

Abgedr. bey Westphalen, monum. inedit. Cimbrica IV. 997. Thorkelini, diplomat. Arna-Magnaean. II. 114.

(1291 ?) Privilegium Erichs Königs von Dänemark. Angef. v. Willebr. Hanf. Begeb. S. 17. gegeben den Bürgern von Lübeck und Gottland und den Kaufleuten der Seestädte; es scheint, daß dieß mit dem unten bey dem Jahre 1294 folgenden Privilegio von W. verwechselt worden sey.

1292 In ciuitate Bergen Ydus Iulii: Erici regis Norv. litterae protectoriae datae *Bremensibus*.

Abgedr. in Cassels Nachrichten einiger Freybriefe, S. 15. Thorkelini, dipl. Arna-Magnaean. II. 131.

—— Tunsberg, in crastino Laurentii martyris: Erici regis et Haquini ducis Noruegiae privilegium *Lubecensibus* datum, quo mercatoribus per castrum Hunals et Hialm transeuntibus securitatem promittunt.

Abgedr. in Thorkelini, dipl. Arna-Magn. II. 133.

—— Tunsbergis in die assumptionis Mariae virginis: Haquini ducis Noruegiae priuilegia ciuibus de *Gripsuold* data.

Abgedr. in Thorkelini, dipl. Arna-Magn. II. 134.

(1293 ?) Privilegium des Königs Philipp IV. von Frankreich den Städten Lübeck, Wisby, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Elbing ertheilt.

Angef. in einem Auszuge in Willebr. Hans. Beg. S. 11. In wie fern die Jahrzahl zuverlässig sey; wagen wir nicht zu behaupten; wir fügen folgende archivalische Nachricht über die früheren Hansischen Privilegien in Frankreich bey. — Auf dem Hanse-Tage von 1535 kam der Antrag Königs Franz I. von Frankreich zur Sprache, welchem zu Folge der König dem Bunde die Erneuerung und Erweiterung der Hansischen Privilegien in Frankreich hatte anbiethen lassen, aus Gründen, welche das damahlige Verhältniß zwischen Deutschland und Frankreich leicht erkennen läßt. Bey dieser Gelegenheit nun wurden auf diesem Hanse-Tage zwey vorhandene Privilegien von Philipp dem vierten verlesen; die Jahrzahlen sind in dem Protocolle dieses Hanse-Tages angegeben, allein sie waren sehr schwer zu entziffern, uns schien 1294 und 1297 gelesen werden zu müssen. Der Inhalt dieser Privilegien ist in dem Protocolle aber nicht bemerkt. — Um den so günstigen Antrag des Königs jedoch hinlänglich zu benutzen, ward von der Hanse geforscht: ob nicht noch andere Privilegien in älteren Zeiten in Frankreich vorhanden gewesen wären? In dieser Hinsicht ward der auf dieser Tagsatzung anwesende Secretär des Hansischen Comtoirs in Brügge, Oluf Rodbers, vorgefordert und vernommen, und, da dieß Comtoir die Direction des westlich Hansischen Handels vorzüglich führte oder sonst geführt hatte, ihm die Frage vorgelegt: Ob das Comtoir

— —

Privilegien, die auf [illegible]
laureten, beſäße? [illegible]
war alſo nichts weiter [illegible]
verwahrten in ihren [illegible]
legien, welche ſie zu [illegible]
dem Bunde für ſie [illegible]
Graf Rodders anm[illegible]
ſitze Copien von Privile[illegible],
Ludwig VIII. (regierte [illegible]
Ludwig XI. (1461 — 14[illegible],
(1483 — 1498) den Han[illegible]
den; wo die Originale w[illegible],
und von Portugieſiſchen Privil[illegible]
nichts bekannt. — Dieſe [illegible]
unwichtig, allein ſie muß näh[illegible]
den. Daß die Hanſe Privile[illegible]
unter Ludwigs VIII. Regier[illegible]
ſolle, bezweifeln wir, wenigſt[illegible]
nicht der Hanſe als Bun[illegible],
ertheilt worden, denn dieſe n[illegible]
Geſellſchaft, welche in gem[illegible]
men bey fremden, und noch [illegible]
ſo entfernten Mächten Privi[illegible]
hätte, laut aller anderen U[illegible]
vorhanden, und vollends
als charakteriſtiſche Ben[illegible]
kommt erſt etwa ein Jahrh[illegible]
ſelbſt in den Privilegien [illegible]
vor, wo doch unbezweifelt
Anſehen der Brüderſchaft
hat. Rodders anmer[illegible]
und es iſt ſchon viel, d[illegible]
ben konnte, allein es i[illegible]
er Ludwig VIII. mit ein[illegible]
wechſelte. In den [illegible]

legien, welche die früheren recapituliren und wörtlich aufführen, kommt keines vor, welches älter wäre als das von Ludw. XI. Zeit. s. Marquard, de iure mercat. Lit. B. 13 f. Sind aber wirklich Privilegien von Ludwig VIII. vorhanden gewesen, so waren dieß gewiß nur solche, welche von einzelnen Deutschen Städten dort waren erworben worden, ohne an eine Hansische Verbindung weiter zu denken: von einzelnen Deutschen Städten, welche vermöge ihrer Lage oder ihrer frühern Macht sich nach den Französischen Küsten früh wagten: doch ist das erstere uns noch wahrscheinlicher.

1293 In ciuitate Bergen, proxima sexta feria ante festum Viti Modesti: Erici regis et Haoquini ducis Noruagiae treugae cum ciuitatibus Vandalicis.

Eine gemeinschaftliche Benennung der Städte kommt in der Urkunde nicht vor; die einzelnen Städte, welche genannt werden, sind außer Bremen, welche Stadt auf des Königs Seite war, folgende: Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, und zuletzt Campen und *Grosren*. Diese letzte scheint nach früheren Urkunden, welche diesen Streit betreffen, Grönningen zu seyn. Thorkelin ist bey dem Abdrucke seiner Urkunden nicht so sorgfältig als Dreyer, auch hat er offenbar nicht die diplomatischen Fertigkeiten in dem Grade besessen.

Abgedr. in Thorkelini, dipl. Arna-Magnaean. II. 142.

—— d. Roschildis, sabbato ante festum beati Laurentii: Confirmatio priuilegii Erici regis Daniae d. a. 1283.

Angef. v. Cassel, ungedr. Urk. S. 5.

)4 Pactum de commercio mercatorum Teuton. et Norueg.

Es enthält keine collective Benennung. Außer Bremen kommen darin, als ſchließende Theile, die Städte Lübeck, Riga, die Deutſchen auf Wisby, Roſtock, Stralſund, Greifswalde, Campen, Stavern vor.

Abgedr. bey Willebr. II. 10. ohne Angabe des Tages. Es ſcheint ein Auszug der nächſt folgenden Urkunde und eine Proclamation dieſes Friedens zu ſeyn.

— Tunsbergae, in octauis beatorum Petri et Pauli apostolorum: Priuilegium regis Erici et ducis Hacquini.

Eine gemeinſchaftliche Benennung, welche auf einen Bund der Städte anſpielte, kommt in der Urk. ſelbſt nicht vor. Die einzeln genannten Städte ſind außer Bremen: Lübeck, Riga, die Deutſchen auf Wisby, Campen, Stavern, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswalde, Stettin und Anklam. In dem Exemplar für die Stadt Bremen, welches Caſſel hat abdrucken laſſen, kommt aber im Eingange der Ausdruck vor: *ciuitates maritimae Slauie.*

Abgedr. bey weitem am beßten bey Dreyer, S. 94. und in Caſſels ungedr. Urk. Brem. 1768. S. 7. Auch bey Torfaeus, histor. Norv. P. IV. lib. 7. p. 387. Willebrandt, III. 8. Thorkelini, dipl. Arna-Magn. II. 147. und bey noch anderen; alle dieſe und andere Abdrücke ſind, verglichen mit dem bey Dreyer und Caſſel, bald mehr bald weniger ſchlecht. D. und C. haben im Anfange einige geringe Verſchiedenheiten.

1294 Tunsbergis, XII Kalend. Augusti: Erici Norvegiae regis priuilegia *Bremensibus* data, quibus 1) eos in familiarissimos et speciales amicos recipit, et pro cunctis mercatoribus Anglie et Teutonie familiaritatis suae consortio aggregat: 2) telonium trium solummodo denariorum pro singulis allecium lastis eos soluere iubet.

Abgedr. in Thorkelini, diplom. Arna-Magn. II. 155. Caſſels, Nachrichten von einigen Freyheitsbr. S. 18.

—— Nyburgh, in die beati Dionysii et sociorum eius: Priuilegium Erici regis Danorum "Omnibus presens scriptum cernentibus Ericus Dei gracia Danorum Slauorumque rex, dux Esthonie salutem in Domino sempiternam. Noueritis quod nos *ad instanciam dilectorum nobis ciuium de Lubeke et de Godlandia mercatoribus omnium ciuitatum maritimarum inare orientale transire volentibus* etc."

Abgedr. bey Dreyer, S. 47. Schlechter bey Willebrandt in einer Ueberſetzung, III. S. 12.

1295 Orabro, 4 Non. Marcii: Birgeri regis Suecorum et Ghotorum priuilegium concessum *consulibus ciuitatis Lybicensis maritimarumque ciuitatum mare orientale frequentancium.*

Abgedr. bey Dreyer, S. 174.

—— Lubecae, proxima dominica ante festum decollationis S. Iohannis Baptistae: Iohannis archiepiscopi priuilegium.

Gleichlautend mit dem von 1275 von Ebendemſelben.

Angef. von Dreyer, S. 144 vergl. 162.

1296 Berge, pridie Kalendas Augusti: Priuilegium Erici Norv. regis, datum *Hamburgensibus*,

Abgedr. in Thorkelini, dipl. Arna-Magnaean. II. 175. Schuback de iure littoris. 274. Deutsche Ueberſ. II. Nr. 6.

1296 Willebrandt in ſ. Hanſ. Beg. S. 18 erwähnt
1298 bey dem Jahre 1296 zwey Privilegien, deren eines vom Grafen Guido von Flandern, das andere aber vom Könige Uladislaus von Polen der Hanſe ertheilt worden ſeyn ſoll. Herr Dreyer hat (S. 194) bereits bemerkt, daß W. das Privilegium von Uladislaus fälſchlich zu dem Jahre 1296 ſetze, da es zu 1298 gehöre, und dann, indem Herr D. es nach dem Originale hat abdrucken laſſen, ſo erhellet deutlich daraus, daß es keineswegs den Hanſen oder einigen mit einander verbundenen Deutſchen Städten, ſondern daß es einzig und allein Lübeck ſey ertheilt worden. Das Privilegium nennt: *ciues ciuitatis Lubek* et *omnes qui ipsorum reguntur nomine*, und ſonſt Niemanden. Wir haben eben ſo wenig ein Privilegium des Grafen Guido von Flandern von 1296 auffinden können; dagegen aber haben wir eines von 1298 von dieſem Grafen im Braunſchw. Archive, Vol. 216. Nr. 13. und im Inuentar. MS. erwähnt gefunden dat. Ypris Sabbato ante festum ascensionis Domini, *solos Lubeksenses concernens*, und wir vermuthen, daß dieß von Willebr. gemeint ſey. Ein anderes Privilegium von 1298 Iohannis comitis Hollandiae erwähnt Dreyer, 234; es geht aber auch einzig die *ciues de Lubeke* an. So wie endlich eines von 1298 in dem Inuent. MS. alſo erwähnt wird: Ein Vidimus das de

Hertogen van Brabant alleene den van Lübeck beſegelt hefft.

1297 Hammenburch, in crastino purificacionis Marie virginis gloriose: Vereinigung der Stadt Hamburg und der Stadt Bremen.

Abgedr. in Caſſels, Urk. und Vertr. mit der Stadt Bremen. 1767. S. 10.

1299 In vigilia beati Iacobi apostoli maioris: Godefridi magistri domus Theutonice in Lyvonia priuilegium.

Bezieht ſich einzig auf die Lübecker.

Abgedr. bey Dreyer, 162.

—— Bergis, in vigilia beati Bartholomei apostoli: Confirmatio priuilegii Erici regis Norv. ann. 1294 *Bremensibus* concessi per Hacquinum reg. Norv.

Abgedr. in Caſſels, Nachrichten einiger Freybriefe, S. 19.

1300 Kalmesburch, vigilia assumptionis Mariae: Hacquini regis Norv. diploma, priuilegia Magni patris praedecessorumque confirmans et Teutonicos ad Noruagica commercia inuitans.

Angef. von Dreyer, S. 88.

(Zu Ende des dreyzehnten oder Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts ?). Lubeke, in termino beati Iohannis Baptiste, *sine anno:* Litterae consulum communium ciuitatum maritimarum Lubeke ad placita congregat. ad Consules ciuitatis Hildensemensis.

Die Seeſtädte thun die Stadt Braunſchweig in den Bann wegen ihrer Rebellion, ſie fordern nahmentlich von Hildesheim, daß ſie, ſo wie die

übrigen Städte, mit den Braunschweigern in den Niederlanden keine Gemeinschaft habe, keinen Handel betreibe u. s. w., bis daß diese zum Gehorsam zurückgekehrt seyn würden. Innere Unruhen sind nun öfters in Braunschweig gewesen. Die Zeit läßt sich nicht gewiß angeben. In der Urkunde wird Herzog Albrecht von Braunschweig erwähnt, welches allein zur nähern Bestimmung der Zeit verhelfen muß. Allein es sind mehrere Herzoge von Braunschweig dieses Nahmens gewesen, während deren Regierung auch Unruhen in der Stadt waren. Das Schreiben selbst, nach den Buchstaben zu urtheilen, kann wohl in das Ende des dreyzehnten, mehr noch in das vierzehnte Jahrhundert fallen. 1292 war nun zu Braunschweig ein Aufruhr der Gilden, der im vierzehnten Jahrhunderte gänzlich erst beygelegt ward. Vielleicht ist dieser, vielleicht aber auch ein späterer gemeint. vergl. Rehtmeiers Brschw. Chr. Theil 3. die Capitel, welche von den Herzogen mit dem Nahmen Albrecht handeln, auch Ribbentrops Beschr. der Stadt Brschw. I. S. XLVIII. Willebr. Hans. Begeb. S. 27 zu d. J. 1318. Mit Gewißheit läßt sich nicht entscheiden, welcher Aufruhr zu Braunschweig und welche Zeit genau gemeint sey.

Abgedruckt in unserem Urkundenbuche Nr. 1. nach dem Originale im Altstadt-Hildesheimischen Archive.

1301 quint. Idus Iunii: Vergleich der Stadt Hannover mit der Stadt Bremen wegen Verarrestirung der Bürger.

Abgedr. in Cassels, Urkunden von einigen Verträgen der Stadt Bremen, S. 7.

1303 apud Windesore, primo die Februarii, anno r. Ed. I. tricesimo primo: Eduardi I. regis Angliae priuilegium insigne datum negotiatoribus quorundam exterorum regnorum, terrarum et prouinciarum, in ipsius regno et ditionibus mercaturam facientibus. Dieß Privilegium war den Deutschen urſprünglich nicht allein gegeben, ſondern es lautete höchſt allgemein auf alle fremde Kaufleute, die nach England kommen; allein in der Folge iſt es ein ausſchließend Hanſiſches Privilegium geworden, weil kein anderes Volk, ſo viel man weiß, dieſen Freybrief ſich ſo immer wieder beſtätigen ließ, als dieſe Deutſchen. Von Hanſen iſt daſelbſt gar nicht die Rede, es heißt darin ſo: "Circa bonum statum omnium mercatorum subscriptorum regnorum, terrarum et prouinciarum videlicet *Alemannie*, Francie, Hispanie, Portugalie, Nauarre, Lombardie, Tuscie, Prouincie, Cathalonie, ducatus nostri Aquitanie, Tholosensis, Cathurcinii, Flandrie, Brabantie et omnium aliarum terrarum et locorum extraneorum, quocunque nomine censeantur, venientium in nostrum regnum Anglie et ibidem conuersantium: Nos etc."

Abgedruckt bey Haeberlin, Nr. 4. p. 12. Dreyer, 273. Hakluyt, I. 133. Rymer N. P. 3. p. 15 in der Confirmation Eduards III. u. ſ. w.

d. Wartinborgi, Kalend. Iun.: Erici VII. Danorum Slauorumque regis ducis Esthoniae priuilegium.

Ad instanciam dilectorum nostrorum ciuium *in Rostoch*, mercatoribus omnibus

ciuitatum maritimarum, mare orientale transire volentibus — — ipsis et singulis liberaliter indulgemus."

Abgedr. in Ungnaden, amoenit. dipl. hist. iurid. P.1. p.15; von Schwarz, Pommerisch-Rugianische Städte, S.83—85; Historisch diplomatische Abhandlung von der Stadt Rostock Gerechtsame. Rostock, 1757. Folio. Nr. 14. p. XL.

1306 d. Asloae, in festo Barnabae apostoli: Haconis Regis Noruegiae Confirmatio pacti Calmariensis. Diese Confirmation geht aber einzig nur die "*ciuitatem Lubecensem*" an.

Abgedr. bey Torfaeus, hist. Norv. P.IV. lib. 8. c.4. p.417. Durch einen Druckfehler ist das Jahr fälschlich 1366 angegeben: vergl. Dreyer, S.84. und 104. wo aber die citirte Stelle bey Torfäus auch falsch gedruckt ist.

1307 Priuilegium Roberti Comitis Flandrie.

Angef. im Inuentar. MS.

—— Ein Vidimus desselben Grafen unter dem Siegel der Stadt Gent.

Angef. Ebendas.

1308 Urkunde, welche die Stadt Bremen bey ihrer Wiederaufnahme in die Verbindung der Seestädte, der anderen Städte und der gemeinen Deutschen Hanse ausgestellt hat.

Abgedr. bey Willebrandt, Vorbereitung zu der Hans. Chron. S.19. vergl. Ebendess. Hans. Begebenh. S.21. In dieser Urkunde kommt von allen uns bekannt gewordenen zum ersten Mahle der Nahme gemeine Deutsche Hanse vor. Die Urkunde ist ohne Datum; W. erwähnt nicht, woher er sie entlehnt habe.

Niemand schrieb solches Deutsch zu jener Zeit, selbst mehrere Jahrzehnde nachher sind alle Hans. Urkunden noch lateinisch. Ist aber diese Urkunde eine Uebersetzung, so ist sie gewiß nicht ganz treu gemacht. *Ansee*, wie es daselbst heißt, schrieb Niemand zu der Zeit, sondern Hense oder Hanse. Ganz erdichtet ist die Urkunde indeß wahrscheinlich auch nicht. Nirgends sonst haben wir sie aufgefunden, und wir müssen die Sache vorläufig dahin gestellt seyn lassen.

1308 In vigilia Thomae apostoli: Confoederatio inter ciuitates Rostochium, Wismariam, Sundium et Gryphiswoldam celebrata.

Abgedr. in: Histor. diplom. Abhandl. v. dem Urspr. der Stadt Rostock Gerechtsame, S. XXII. Nr. 10.

1309 Ein Privilegium Grafen Robrecht do de Copman tho arnden Borch lach.

—— In vigilia Catharinae: Ein Privilegium Grafen Robrecht.

—— In vigilia Catharinae: Bi Brügge gegeuen und versegelt.

—— up Sunte Catharinen Avend: Ein Privilegium von der Stadt Brügge gleichlautend mit dem des Grafen Robrecht.

—— Ipso die Martini: Ein Privilegium von der Stadt Brügge do der Copman wedder von arden Borch in Brügge quam.

—— Ipso die Martini: Dito kleineres von derselben Stadt bey derselben Gelegenheit.

Angef. sämmtlich unter diesen unvollkommenen Ueberschriften in dem Inuentar. MS.

1310 Lubeke, in vigilia assumptionis beate marie: Confoederatio inter ciuitates *Lubecam, Rostochium, Wismariam, Sundium* et *Gryphiswoldiam* celebrata.

Abgedr. in: Hiſt. dipl. Abhandl. von d. Stadt Roſtock Gerechtſame, S. XXV.

1311 apud Bereuicum super Twedam 7 Iunii: Eduardi II. R. Angliae confirmatio priuilegiorum Eduardi I. patris et Henrici III. aui sui *mercatoribus regni Almanniae illis viz. qui habent domum in ciuitate nostra quae Gildehalla Teutonicorum vulgariter nuncupatur.*

Abgedr. bey Haeberlin, Nr. 5. p. 30 sq. Rymer, T. I. P. IV. p. 191.

1312 Compositio ciuitatum maritimarum cum regis Noruegiae legato Thorias Ungeghe. "*Ciuitates maritimae* videlicet *Lubec; Rozstoc, Wismar, Gripeswalt* et *Stralessunt.*"

Abgedr. bey Willebr. III. 12.

——. d. in claustro Vuarnam II. in die Assumptionis beate virginis Marie: Erici et Waldemari ducum Sueciae priuilegium. "Noueritis quod nos ad instanciam dilectorum nobis consulum et Burgensium *de Lubeke — — ipsis Burgensibus* presentis et futuri temporis, natis et nascendis et *vniuersis mercatoribus vndecunque fuerint*, per flumen Ny cum suis mercibus et bonis transire — — liberam concedimus facultatem huiusmodi passagium vsque in Nouogardiam exercendi etc. —

Abgedr. bey Dreyer, S. 119.

1315 d. in festo beatorum Simonis et Iudae apostolorum: Priuilegium Ioannis ducis Lotharingiae, Brabantiae et Lymburg etc. "Notum vobis sit quod nos *omnes et singulos mercatores regni Alemaniae seu Teuthoniae, nec non cuiuscunque alterius regni seu terrae,* — — in nostra suscipimus protectione etc." Dieß ist nun freylich ein sehr allgemeiner Ausdruck, von einer Deutschen Hanse ist in der ganzen Urkunde nicht die Rede. Unbezweifelt zählten die Hansen aber dieß Privilegium zu ihren Freybriefen, obschon es ursprünglich ihnen gar nicht ausschließend ist ertheilt worden. Es mag sich damit wie mit dem Englischen Freybriefe von 1303 verhalten haben.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 13; Lünigs, R. A. Tom. XIV. Cont. IV. Th. II. Forts. Abth. 9. Nr. 2. S. 3; Marquardus, de iure mercator. lit. H. p. 289. — Auch befindlich in dem Braunschw. Archive, Vol. 216.

— d. apud Clipston Regis 2do die Nouembris: Eduardus II. rex Angliae ad Regem Franciae, pro mercatoribus *de Hansa* super depraedationibus.

Abgedr. bey Rymer, T. II. P. 1. p. 88.

Die Urkunde erwähnt unter allen uns bekannten Urkunden fremder Mächte, und die von 1308 bey Willebrandt abgerechnet, überhaupt von allen die uns bis jetzt bekannt geworden sind, zuerst des Nahmens *Hansa Alemanniae.* Des Königs Vorschreiben betrifft ein von Französischen Seeräubern nach Calais aufgebrachtes Schiff, das dem Londoner Schiffer Johann Brand zugehörte, und von Heinrich de Boure, Niklas Fisch, Siward de Bockham, *mercatores de*

Hansa Alemanniae, mit 34 Sack Wolle befrachtet war, um dieſe von London nach Brabant zu führen. Der König begehrt die Rückgabe dieſes genommenen Schiffs. Er ſagt von dieſen Hanſeatiſchen Kaufleuten: "mercatores de Hansa Alemanniae, in regno nostro conversantes, et libertatibus *mercatorum nostrorum* in regno nostro, per concessionem progenitorum nostrorum, quondam regum Angliae, ab antiquo gaudentes." In früheren Engliſchen Urkunden iſt von einer Alemanniſchen Kaufmannsgilde oder von einer Hanſe der Hamburger, von einer Hanſe der Lübecker, von einer Hanſe der Cölner in England, auch von einer Gildehalle der Deutſchen zu London zwar die Rede, aber nicht von der collectiven, charakteriſtiſchen Benennung "Deutſche Hanſe." — Herr Dreyer, S. 268 erwähnt ein Privilegium Eduards II. von 1315 den Deutſchen gegeben (ap. Berewicum 7 Iun.), und beruft ſich auf Rymer, bey welchem aber keine andere als dieſe Urkunde bey dieſem Jahre vorkommt. Es ſcheint, daß die oben angeführte Acte von 1311 ap. Berewicum von Herrn Dreyer mit der von ihm angeführten verwechſelt worden iſt.

1315 In castro nostro Traneker, in die beati Clementis apostoli: Erici regis Daniae privilegium ciuibus *rozstockensibus* indultum.

Abgedr. in: Hiſt. dipl. Abhandl. von der Stadt Roſtock Gerechtſ. S. XLI. Noch andere Däniſche und Schwediſche Privilegien für Roſtock finden ſich ebendaſelbſt von den Jahren 1251. 1328. 1351. S. XXXIX. XLI. XLIII.

1316 Wordingborgh, die beator. apostolor. Petri et Pauli: Erici Danor. et Sclauorum re-

gis priuilegium burgensibus de *Harderwyck* indultum.

Abgedr. bey Schrassert, Hardervicum antiquum. 178.

1316 Helsenburgh, dominica proxima ante festum Michaëlis Archangeli: Erici Danorum Sclauorumque regis priuilegium oppidanis de *Harderwyck* concessum.

Abgedr. in Schrassert, Harderv. ant. 177. Derselbe führt auch nachher noch zwey Privilegien von König Woldemar von Dänemark und König Albrecht von Schweden von den Jahren 1326 und 1368 an, welche dieselbe Stadt erhielt.

—— Bergis, dominica quae festum S. Olafi praecessit: Constitutio Haconis regis Norueg.

Es heißt darin: "*Germani mercatores.*"

Abgedr. bey Torfaeus, P. 4. lib. 8. cap. 11. p. 443. und Willebrandt, III. 20.

1317 Dominica proxima post festum Martini: Senatus Bergensis constitutio de commerciis peregrinos et Germanos concernens, a rege Hacone confirmata. —

Abgedr. bey Torfaeus, P. 4. p. 443.

—— ap. Windesore, 7 Dec.: Eduardi II. r. Angl. confirmatio priuilegiorum Henrici III. et Eduardi I.

Sie heißen, wie in den früheren Englischen Privilegien: *mercatores regni Alemaniae illi* scilicet qui domum habent etc.

Abgedr. bey Häberlin, Nr. 6. S. 33.

1318 Ein kleines Privilegium der Stadt Brügge, daß die Wieger alle Jahre ihren Eid thun sollen.

Angeführt im Inuentar. MS.

1318 Tunsbergi, 2 Kalend. Augusti: Placitatio inter Noruegos et Hamburgenses.

Abgedr. in Thorkelini, analect. 112.

1319 Werdenhagen in seinen rebus publ. Hans. Pars III. cap. 15 erwähnt eines Privilegii vom Jahre 1319 vom Könige Magnus und seinem Sohne Hakon. Die Jahrszahlen sind aber hier, wie gewöhnlich bey Werdenh. gröblichst verwechselt, denn Magnus war damahls ein Kind von drey Jahren und konnte also keinen Sohn haben (vergl. die Norweg. Geschichte von Gebhardi, in Allg. WG. S. 234—236). Es ist ein weiter unten vorkommendes Privilegium dieses Königs gemeint.

1321 d. in castro Lodosie, in die beate Marie Magdalene: Magnus, König von Norwegen und Schweden, hebt auf Bitte Martini von Husan allen Zorn gegen die Stadt Bremen auf, und erlaubt den Bremern, in das Land zu kommen und daselbst Handlung zu treiben.

Abgedr. in Cassels, Samml. ungedr. Urkunden, S. 16.

1323 Priuilegium Gedimini Lethphanorum et Ruthenorum regis.

Abgedr. bey Dreyer, 183; ist falsch und untergeschoben. vergl. Ebendas. 304.

1326 Willebrandt erwähnt (Hans. Begeb. S. 29), daß König Woldemar von Dänemark den Hans. Städten ein herrliches Privilegium gegeben habe, welches in sein. cod. dipl. zu finden sey. Allein daselbst findet sich nichts der Art.

Dreyer gibt S. 38 und 69 Nachricht von drey Privilegien von Waldemar und Christoph II.

und Waldemar III. von 1326. 1328. 1340. welche aber sämmtlich nur Lübeck betreffen.

1327 Siehe oben 1224.

—— ap. Westmon. 14 die Martii: Eduardi III. reg. Angl. Confirmatio priuilegii Ed. II. "*Mercatores regni Alemaniae illi scilicet qui habent domum in ciuitate London, que Gildehalla Theutonicorum vulgariter nuncupatur.*"

Abgedr. bey Häberlin, 39. Nr. 7.

—— Stockholmis, die beator. Gordiani et Epymachi: Literae Magni Norv. et Sueciae regis ad consiliarios regni Norueg. super insolentiis quorundam ciuium Hanseaticorum aduocato regio illatis.

Abgedr. in Thorkelini, analect. p. 119.

—— In octauo die corporis Christi: Literae Lubecensium, queis data sibi a regibus Norvegiae priuilegia confirmari petunt.

Abgedr. in Thorkelini, anal. p. 120.

—— Valenchenas, in die beati Egidii: Wilelmi comitis Hanouiae Hollandiae et Zeelandiae priuilegia concessa vrbi Lubecensi.

Abgedr. in Mieris, groot Charterbook, II. 448.

1328 apud Eborum 8 Aug.: Eduardi III. regis Angliae confirmatio Chartae Eduardi I. omnibus mercatoribus extraneis datae, ann. 1303.

Abgedr. bey Rymer, T. II. P. 3. p. 15. 16.

1332 Siehe oben 1224.

—— apud Staunford, 13 Aprilis: Eduardi III. regis Angliae confirmatio Chartae Eduardi I.

omnibus mercatoribus extraneis datae ann. 1303.

Abgedr. bey Rymer, II. P. 3. p. 76.

1336 d. in castro nostro Stockholm, feria secunda post octauas beati Laurentii martyris: Priuilegium Magni regis Sueciae Noruagiae et Scaniae mercatoribus *Lubecensibus* datum.

Abgedr. bey Willebrandt, III. 21. Lünig, R. A. T. XIII. Pars spec. Cont. IV. T. I. 1334. Marquard, de iure mercator. lit. E. p. 247.

—— eod. d. aliud priuileg. eiusd. regis eiusd. argumenti.

Abgedr. bey Dreyer, 122.

1338 Ein groot Privilegium von Grauen Ludewig von der Macklardie.

Erwähnt im Inuent. MS.

—— Ein anderes von ebendemselben.

Angeführt Ebendas.

—— d. Antwerpen, Montags Vormittags: Des Abts von St. Michälis und des Dekans von unserer Frauen Kirche zu Antwerpen, daß sie das Privilegium Roberti Comitis de a. 1309 in vigilia Cathar. gesehn gehört und gelesen.

Angeführt Ebendas.

—— Griepschwolde am Sonnabende negst nah des Hilligen Chrützels Vindinge: Woldemar König von Dänemark bestätigt den Anklammern ihre Freyheiten auf Schonen zum Heringsfang.

Abgedr. in Stavenhagens Beschreibung Anklams, 366.

1338 apud Machilinam, 18 Septembr.: Eduardi III. regis Angliae innouatio et approbatio priuilegiorum pro ciuibus *Coloniae*.

Abgedr. bey Rymer, T. I. P. 4. p. 35. Lünigs, R. A. T. XIII. Pars spec. Cont. IV. Th. 1. S. 343.

1339 Extr. ex Magni Norv. Suec. et Scan. regis priuilegio.

Abgedr. bey Werdenhagen, III. 15. S. 264. Wahrscheinlich das von 1343. W. ist so unsicher in Allem, daß wir ihn überhaupt selten anführen, weil ihm so ganz und gar kein Glaube beyzumessen ist. Alle seine Irrthümer zu widerlegen, würde Zeit und Raum verschwenden heißen.

1340 S. oben b. d. J. 1326.

—— Lubek, dominica proxima ante festum beati Vrbani: Priuilegium Waldemari III. reg. Daniae *Lubecensibus* datum.

Abgedr. bey Dreyer, 69.

—— d. Brüssel, Montags vor Ascens. dom.: Privilegium des Grafen Wilhelm von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland für die Kaufleute von Preußen und Westphalen.

Angef. im Inuent. MS.

1341 21 Mart.: Eduardus III. R. Angl. indulget mercatoribus *Germanis et Belgis* nonnulla ad promouendam mercaturam priuilegia.

Angef. bey Kluit, index. n. 18.

1342 Privilegium von Herrn von Gistele besegelt, dat de Copman mag huren en huß sin gut darin to wegen.

Angef. im Inuent. MS.

1343 d. Helsingburghi, feria quinta proxima ante festum b. Mariae Magdal.: Tabulae

pacis inter Magnum regem Sueciae et ciuitates *Lubecam*, *Rostochium*, *Wismariam*, *Sundium* et *Gripswaldiam*.

Angeführt von Dreyer, 122. Sven. Bring, Samling at ätskilliga handlingar och Pomminnelser, som kunna gifwa Ljus i Swenska historien. Lund. 1754. 8. P. 2. Nr. 12.

1343 In castro nostro Vardberg, in crastino festi natiuitatis beate virginis: Priuilegium Magni D. g. regnorum Noruegie et Suetie ac terrarum Scanie et Hallandie regis. "Recognoscimus — quod propter gratuita seruicia, quae nobis *ciuitates maritime orientales* exhibere studuerunt videlicet *Lubeke*, *Hamborch*, *Wismaria*, *Rozstock*, *Stralesund* et *Gripeswold* ipsis ciuitatibus iam dictis et earum incolis nec non *ꝟniuersis mercatoribus de Hansa Theutonicorum* ex speciali gratia et munificentia damus etc."

Abgedr. bey Dreyer, 104.

Der Nahme Hanse, als charakteristische Benennung der Verbindung kommt, unter allen bekannten Privilegien, welche die Hanse von fremden Mächten erworben hat, in diesem zum ersten Mahle vor, und wie viel daran gelegen gewesen seyn mag, kann man daraus muthmaßen, daß fünf Mahle noch in dieser Urkunde dieser Nahme wiederhohlt wird. Von der Zeit an aber ist diese Benennung bey den anderen Mächten noch nicht üblich, wie deutlich aus mehrern folgenden Privilegien und Urkunden erhellet. Allein in allen folgenden Acten und Urkunden, welche von den Königen von Schweden und Norwegen in den folgenden Jahren gegeben wurden, kommt diese Benennung, der Regel nach, nun im-

mer vor, es sey denn, daß die Acte oder dieß Privilegium sich bloß auf eine oder einige nahmhaft gemachte Städte ausschließend bezöge. Weßhalb wir ferner nicht die Auszüge aus diesen Schwedisch-Norwegischen Urkunden geben wollen, es sey denn, daß einige andere Puncte, z. B. die Zahl der Verbundenen, daraus erläutert werden könnten. — Im Nordosten war die Macht der Verbindung am ersten fühlbar, hier erzwangen sie sich auch zuerst ihre Anerkennung als geschlossene Corporation unter einem bestimmten Nahmen: im Westen ist dieß erst weit später der Fall.

1343 Werdenborch am dage Lucae Evangelistae: König Magnus von Schweden bestätigt den Anklammern ihre Vitten auf Falsterbo.

Abgedruckt in Stavenhagens Beschr. Anklams, 367. Nr. 52.

1344 apud Westmonasterium, vicesimo quarto die Aprilis: Eduardi III. regis Angliae charta de magna corona Angliae, a mercatoribus Alemanniae, Thom. et Wilielmo de Melchebourn recepta, thesaurario regis liberanda.

Abgedruckt in Rymer, II. P. 4. p. 162. Wahrscheinlich war die Krone an diese Kaufleute versetzt gewesen.

—— d. Toxlaborch die beati Aegidii Abbatis: Priuilegium Magni regis Sueciae Norueg. et Scaniae.

Abgedruckt bey Torfaeus, P. IV. lib. 9. cap. 7. pag. 474.

"Noueritis, quod nos ad instantiam honorabilium virorum, dilectorum amicorum nostrorum, Dominorum Constantini et

Thylemanni de Chustrowe, consulum Lubecensium, communicato consilio et consensu fidelium nostrorum, ac omnium, quorum ad ista erat consensus requirendus, ipsis Burgensibus *Lubecensibus praesentibus, et futuris temporibus natis et nascituris et vniuersis mercatoribus, vndique fuerint*, per flumen Ny cum suis mercibus et bonis transire et redire volentibus, concedimus facultatem, huiusmodi passagium siue transitum vsque ad Nogardiam exercendi etc."

Torfäus erwähnt ebendaselbst von eben diesem Könige ein anderes Privilegium von 1344 d. Wardberg Sabbato trinitatis: vergl. auch Dreyer, S. 116. Der Letztere gedenkt auch eines dritten von Ebendemselben von demselben Jahre d. Helsingburghi Sabbatho primo post festum natiuitatis Mariae virginis: allein beyde beziehen sich einzig auf die Lübecker.

1346 apud Westmonaster. die 18 April.: Eduardi III. regis Angliae charta qua declarauit, vsum priuilegiorum mercatoribus Alemanniae in regno Angliae concessorum ad eos nonnisi pertinere qui domui s. Gildhallae Theutonicorum sint adscripti.

Angeführt von Dreyer, 278.

1349 ap. Westmon. d. 5 Feb.: Charta Eduardi III. regis Angliae, qua confirmatis Hanseaticorum priuilegiis et libertatibus, exactionem omnem nouarum custumarum et assissarum serio inhibet statuitque ne vltra custumas ab antiquo debitas grauentur. Anno regni Angl. 22 Franc. 9.

Angeführt von Dreyer, 278.

1349 d. Curtraci 13 Aprilis: Priuilegium Ludovici D. g. Flandrensis, Neuernensis et Registetensis comitis.
"Nos Ludouicus — — recepimus et recepturos promittimus in nostram protectionem — — *communiter* et singulos *Romani imperii mercatores* etc." — Der Nahme Deutsche Hanse kommt durchaus nicht vor.
Abgedr. bey Dreyer, 248. auch befindlich im Braunschw. Archive, Vol. 216.

— Zwey andere von diesem verschiedene Privilegien unter demselben Dato von Ebendemselben.
Angef. im Inuent. MS.

1350 Tho Verden, in deme hilghen daghe tho Lichtmissen: Vergleich und Aussöhnung der Stadt Verden mit der Stadt Bremen.
Abgedr. in Cassels, Urkunden von einigen Verträgen der Stadt Bremen, S. 9.

1352 In die beati Michaelis: Instrumentum foederis inter ciuitates *Lubecam*, *Wismariam*, *Rostochium*, *Stralsundium* et *Stettinum* erectum de sibi contra hostes praestando auxilio per biennium duraturum.
Abgedr. in Hist. dipl. Abhandl. von der Stadt Rostock Gerechtsame, S. XXVIII.

1354 ap. Westmonast. 28 Iun.: Eduardus III. confirmat et extendit priuilegia Eduardi I et II.
"Mercatores de Alemania — mercatores Almanie s. Almannie."
Abgedr. bey Häberlin, 42. Nr. VIII.

1355 Lubecae, ipso die Kiliani: Der Städte Lübeck und Greiffswald gestiffteter Provisional-Vertrag zwischen den Städten Stralsund, Rostock und Wismar an einem, und der Stadt

Campen am andern Theil, wegen einiger Irrungen.

Abgedruckt bey Ungnaden, amoenitates dipl. hist. iurid. 595.

1355 To der wismar, des sünnavendes na sünte mertens daghe: Litterae foederis inter duces Megap. Episcopum Suerinensem et civitates Rostochium, Lubecam et Wismariam initi.

Abgedr. in Histor. dipl. Abhandl. von d. Stadt Rostock Gerechtsame. S. XXX.

1357 d. Bergen, Idus mensis Iunii: Priuilegium Magni, Noruegiae, Sueciae, Scaniae et Hallandiae regis *mercatoribus Hansae* commeatus et debitorum ergo tributum.

Abgedr. lateinisch bey Torfaeus, P. IV. lib. 10. cap. 2. p. 485. Plattdeutsch u. schlechter bey Willebrandt, III. 22.

1358 d. Dordrecht 9 Mai: Privilegium Herzog Albrechts Pfalzgrafen am Rhein, Grafen von Holland, Seeland u. s. w. für sich und seinen Bruder Wilhelm.

Angeführt im Inuent. MS.

1359 Pragae, secundo Idus mensis Octobris: Priuilegium Imperatoris Caroli IV. *Hamburgensibus* contra piratas et spoliatores concessum.

Abgedr. bey Werdenhagen, P. 3. p. 293. Willebrandt sagt, Hans. Begeb. S. 36: die Hamburger hätten für sich und ihre Bundsgenossen dieß Privilegium erhalten; von letzteren steht in der Urkunde selbst kein Wort.

1360 d. Gendt, op den derthienden dagh van Wede-maendt: Privilegium Ludwigs Grafen

von Flandern, Herzogen von Brabant auf Bitte der Städte Gent, Ypern und Brügge den Kaufleuten des Römischen Reichs und der Deutschen Junge gegeben.

Abgedr. bey Lünig, codex Germ. dipl. II, 2090.

1360 d. Gent. 14 Iun.; Privilegium und Confirmatio Ludouici 3 suorum priuilegiorum.

Angeführt im Inuent. MS.

—— d. Gent. 14 Iun.: Privilegium Ludouici, von der Mackelardie Privilegium.

Angeführt Ebendaselbst.

—— 14 Iun.: Pacta conuenta inter Flandriae ciuitates Gandauum, Bruggam, Yperam, et *romani imperii mercatores.*

Abgedr. bey Dreyer, 251.

—— d. 6 Iul.: Bestätigung und Vermehrung der Privilegien von Ludwig Grafen von Flandern der Hanse verliehen.

Angeführt im Inuent. MS.

—— 29 Jul.: Gent und Ypern für sich und die von Brügge, Confirmation e. Privilegii Ludouici.

Angef. im Inuent. MS.

—— d. in vnse poert van Verwue 30 Jul.: Privilegium Ludouici in vulgari.

Angef. im Inuent. MS. — Mehrere andere Privilegien dieses Grafen Ludwig und der drey Flandrischen großen Städte, von demselben Jahre, ohne ein näher bestimmtes Datum, mit höchst unvollständigen Ueberschriften, sind ebendaselbst erwähnt.

—— In crastino Sancti Egidii abbatis: Ciuitas *Lubecensis*, consules ciuitatis *Rostock* et *Stralsundensis* iudices delegatos constituit in causa inter consules ciuit. *Gryphiswal-*

densis et prouisores domus spiritus sancti Lubecensis, agitata.

Abgedr. bey Ungnaden, amoenitt. 597.

1361 Gripeswolde, in dem hilgen Avende unser vrowen, alze ze gheboren ward: Verbindung Königs Magni zu Schweden, und Haquini seines Sohns mit Lübeck und anderen Hanse-Städten wider den König von Dänemark.

Die Städte, mit welchen diese Verbindung eingegangen wird, sind: "Die Stede by der See, alse Lubecke, Wißmar, Rostock, Stralesſund, Gripeswold, Tanglym (Anklam), Stettin, Kolberghe. Zugleich wird (S. 429) erwähnt: daß Heinrich Langh von Chulmen (Culm) und Gottschalk Naase von Danzigk, als Deputirte der Preußischen Städte versprechen, allen Handel mit Dänemark aufzuheben."

Abgd. in Cassels, Samml. ungedr. Urk. 419.

—— d. Gripeswold, in crastino beate Marie virginis gloriose: Magni, regis Suetiae, et Hacquini, regis Noruagiae, priuilegia per insignia *Hansae* data de mercatorum libero aditu ad Noruegos etc.

"Viri *ciuitatum maritimarum*" — nachher heißt es: "Noueritis — — quod nos — — honorabilibus viris consulibus et vniuersis ciuibus ac mercatoribus *ciuitatum romani imperii*, videlicet *Lubeke*, *Hamburch*, *Stadis*, *Bremis*, *Wismer*, *Rostok*, *Stralsund*, *Gripeswold*, *Demmin*, *Anclem*, *Stettin* et *Kolberch* nec non vniuersis et singulis ciuitatibus et mercatoribus *Hanse Teutonicorum* — — concedimus facultatem etc."

Abgedr. bey Dreyer, 124. Torfaeus, P. IV. lib. 10. cap. 3. p. 189. Willebrandt,

III. 24: Dreyer hat den beßten Abdruck nach dem Originale, lateiniſch; Willebrandt gibt eine ſchlechte, falſche Ueberſetzung.

1362 Am Mich. Auende: Magni et Hacquini literae quibus castrum Bornholm et insulam Oland *ciuitatibus maritimis, Lubecae* scilicet, Wismariae, Rostochio, Stralesund, Gripswald, Anclam, Stetin, Kolberg, Hamburg, Bremen, Kilonio in compensationem belli sumptuum oppignorant.

Angeſ. von Dreyer, 89.

—— d. Lybke, Onſsdag effter St. Mortens Dag: Anstand imellem Kong Woldemar oc Staederne.

Die Städte werden nicht einzeln aufgeführt, Lübeck ſchließt dieſen Waffenſtillſtand im Nahmen der übrigen Städte und anderer mitverbundenen Fürſten und Herren, aber der Nahme "*Tydske Haensé*" kommt mehrere Mahle darin vor.

Abgedr. bey Huitfeld, Dan. rik. Kron. 528.

1363 In den Haghe, optem 22sten dach in Aprille: Voorrechten, en vryheden, door Hertog Albert aan de kooplieden van Duitschland, om in zyne landen te handelen, op zekere voorwarde gegeeven.

"Dit is de *Oesterlingher* recht — — om goede jonst ende voordernesse *der gheneenre coeplude van Aelmangen, den Duutschen rechte toe behorende.*"

Abgedr. in Mieris, groot Charterboek, Deel III. 145.

—— Lubece postridie festi Sancti Michaelis Archangeli: Declaratio pacis inter ciuitates

et Waldemarum Daniae, Vandalorum et Gothorum regem.

"Nos Consules, Senatores et populus vniversus, vrbium *Lubece*, *Rostochii*, *Stralesunde*, *Breme*, *Hamburgi*, *Kilonii*, *Wismarie*, *Gripiswoldie*, *Anclami*, *Stettini*, *Noue Stargardiae*, et *Hilligeberge*, publice ac palam hisce codicillis profitemur etc."

Abgedr. bey Willebrandt, Hanſ. Vegeb. S. 37. Pontani, hist. Dan. I. 492. Däniſch bey Huitfeld, 529.

1363 Ghegheuen s'Maendaghes na Sinte Mertyns dach: Bevel van Hertog Albert aan allen zynen tollenaaren, om de *kooplieden van Almangie of Duitsland* op de voorgemelde (v. Priv. a. 1363 d. 22 Apr.) vryheid te laaten vaaren.

Abgdr. in Mieris, groot Charterb. III. 147.

1364 d. Straalsundt, Fredagen vor S. Iohannis Baptistae Dag: Anstand imellem K. Woldemar oc Staederne:

Genannt ſind: *Lybeck*, *Wismar*, *Rostock*, *Stralsund*, *Gripsvold*, *Colberg*, *Stetin*, *Anklam*, oc *Kiil*, oc alle Herrer oc Staeder, som udi den *Tydske Hense*."

Abgedr. bey Huitfeld, 532 — 534.

1365 d. Niecopingen auf Falster, an St. Clements Abend: Priuilegium Woldemari, regis Daniae pro ciuitatibus Hansae.

"Wir haben gedinget — — mit den Rathmännern der Städte *Lubeck*, *Rostock*, *Stralsund*, *Bremen*, *Hamburg*, *Kiel*, *Wismar*, *Griepswald*, *Ancklam*, *Stettin*, *Nien Stargard*, und *Kolberg*, eine gantze feste und ewige Versöhnung — — — den vorbe-

nannten Städten und allen denjenigen, die mit ihnen in ihrem Rechte seyn, so die *Teutsche Ansee* geheissen wird."

Abgedr. bey Willebrandt, III. 26.

1366 In vigilia annuntiationis beate virginis Marie: Priuilegium Hinrici D. g. Ducis Slesz-wickiensis.

"Quod nos dilectis nobis ciuibus et mercatoribus subscriptarum ciuitatum videlicet *Lubeke*, *Rostock*, *Stralesundt*, *Bremen*, *Hamborch*, *Kyl*, *Wismer*, *Gripeswaldt*, *Tanclem* (i. e. Anclam), *Stetyn*, *noue Stargarde* et *Kalberghe* (Colberg) ac omnibus et singulis qui cum eis in eadem *Iusticia* que *Hansa Teutonica* proprie dicitur comprehensi sunt vel quomodolibet comprehendi dinoscuntur matura deliberatione prehabita de consensu et voluntate nostrorum fidelium concessimus etc."

Abgedr. bey Schuback, vom Strandrechte, Th. II. Nr. 16. S. 83.

1367 In die Cecilie virginis gloriose: Schreiben der Stadt Cöln an die Städte Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover, Lüneburg, Bremen, Stade, Hamburg, Kiel, Greifswalde, Anklam, Stettin, Neustargard, Colberg, Riga, Dörpt, Reval, Pernau und alle umherliegende Städte, worin sie ihnen zu wissen thut, daß zu Cöln die Rathmänner der Seestädte, nähmlich Lübecks, Wismars, Rostocks, Stralsunds, Culms, Thorns, Elbingens, Campens, Harderwyks, und anderer Städte mehr der Südsee, Hollands und Seelands, wie auch die Bevollmächtigten anderer Städte, versam-

melt gewesen, und daß die Rathmänner von Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund beschlossen hätten, ihnen (den zuerst Genannten) Bothen zuzusenden, um gewisse Geschäfte abzuthun, weßhalb man diesen allen Glauben beymessen solle.

Ohne Zweifel betraf dieß Geschäft wohl die Dänische Fehde gegen Woldemar III. und die deßhalb zu Cöln zuerst beliebte engere Conföderation.

Abgedr. nach d. Originale im Altstadt-Hildesheimischen Archive in unserem Urkundenb. Nr. 2.

1368 d. Falsterbode am St. Jacobi Tage: Priuil. Alberti regis Sueciae Hansae concessum.

In diesem Privilegio werden unter allen bekannten Privilegien zuerst nahmentlich so viele, und zwar nicht bloß Seestädte, sondern auch Landstädte als Mitglieder der Hanse aufgeführt. "Wir Albertus — — bezeugen — — dafs wir den nachgeschriebenen Leuten, als: den Rathmännern der Bürger und ganzen Gemeine dieser nachbenannten Städten, *Lübeck*, *Rostock*, *Stralsund*, *Wismar*, *Griepswald*, *Stettin*, *Kolberg*, *Stargard*, *Culmen*, *Thorn*, *Elbingen*, *Dantzig*, *Königsberg*, *Brunsberg und allen denen*, *die unter dem Herrn Heermeister von Präufsen wohnen*, und dann *Riga*, *Dorxte* (Dörpt), *Reval*, *Pernau*, und *alle die so unter dem Heermeister von Liefland sefshaft sind*, und dann *Cöllen*, *Dortmund*, *Soest*, *Münster*, *Osnabrüg*, *Braunschweig*, *Magdeburg*, *Hildesheim*, *Hannover*, *Lüneburg*, *Bremen*, *Stade*, *Hamburg* und *Kiel*, und an der Süd See *Utrecht*, *Schwoll*, *Hasselt*, *Deventer*, *Zütphen*, *Elborg*, und allen denen die in diesem Kriege, den wir und diese vorbenannd-

ten Städte Hülfen sind und alle *die in der Teutschen Ansee sein*, gegeben und gelassen haben u. s. w.

Abgedr. in Willebrandt, III. 29. vergl. Huitfeld, 543.

1368 d. Falsterbodae die St. Jacobi: foedus cum Alberto rege Sueciae, *Lubeca*, *Rostochio*, *Sundio*, *Vismaria*, auspiciis patris Alberti fratrumque Henrici et Magni ducum Mecklenburgensium initum.

Erwähnt von Dreyer, 135.

1369 d. Bagahus apud ecclesiam Byurlandi feria quarta proxima ante natiuitatem b. Mariae virginis anno Regni Noruegici XV.: — Hacquini, regis Noruegiae et Suetiae, notificatio Archiepiscopo Nidrosiensi eiusque suffraganeis, consiliariis, militibus, militaribus, thesaurariis et officialibus omnibusque subditis regni facta, de treuga cum *mercatoribus Alemanniae* post longas inimicitias pacta et de libero aditu in regno concesso.

Angeführt von Dreyer, 89.

—— d. in Hising prope castrum Bahus, feria quarta proxima ante natiuitatem b. Mariae virginis: Hacquini Regis Noruagiae et Sueciae confirmatio pacis, quam Petrus praepositus Osloenensis et Laurentius Byornsohn, capitaneus castri Bahusen, consiliarii, legati et plenipotentiarii cum Lubecensibus *ciuitatibusque maritimis* pepigerant, et restitutio libertatum a tempore Magni indultarum.

Angeführt von Dreyer, 89.

1369 die Iouis in festo Lucae Euangelistae: Recognitio ciuitatis Londinensis de acceptis a mercatoribus Hansae, qui in Gildehalla Theutonicorum morantur, centum marcis in subsidium sumptuum bellicorum, dato assecuratorio, quod vocant, ne spontanea donatio priuilegiis praeiudicium inferat et in consequentiam trahatur. (Anno regni Eduardi III. 43.)

Angeführt von Dreyer, 278.

1370 In des hilghen Kerstes auende: Albert König von Schweden gibt den Bremern einen Schutzbrief.

Abgedruckt in Cassels ungedr. Urk. S. 22. Er hat mehrere Urkunden, welche Bremens auswärtigen Handel betreffen, die wir aber aus oben angeführten Gründen nicht alle erwähnen.

—— d. Stralsund nächsten Tag nach Gottes Himmelfarth: Friedens Schluß zwischen dem Könige Woldemaro in Dännmark und seinem Reich an einem, dann denen gesammten Hanse-Städten am anderen Theile.

Die in dieser Urkunde aufgeführten Städte sind: "Lübeck, Rostock, Stralesund, Wyßmar, Grypeswald, Stetyn, Kolberge, Neuwen Stargarde, Cöllen, Hamburg, Premen: in Preußen, Colmen, Torne, Melwynck, Danßke, Königsberg, Landsberg, und alle die Städte so in Preußen liegen; in Lyfland, Rügen (Riga), Dorffte (Dörpt), Revel, Pernaw, und andere Stätt darinn gelegen; an der Suderſee, Kempen (Campen), Deventer, Utrecht, Schwole (Zwoll), Haßelt, Grüningen, Zyrichge (Zirkzee), Bryle (Briel), Nittelburg, Ormund (Ar-

muiden), Hardewick, Suthfelde (Zütphen), Elburg, Staueren, Ambsterdam, Dordrecht, und darzu alle den Stätten, Bürger Kaufleutt und ihrem Gesind, die mit ihnen in ihrem Orloge begriffen sind, und in recht uf der andern Seiten nach und zukommen sind, mögen suchen das Reich zu Dennemark u. s. w.

Abgedr. in Lünigs RA. T. XIV. Contin. IV. Th. II. Forts. S. 8. Dieser Abdruck ist aber so fehlerhaft, daß er öfters schlechthin gar keinen Sinn gibt. Mit denselben Fehlern wieder abgedruckt bey Mieris, groot Charterboek, Deel III. 251. auch in Dumbar's Deventer, D. I. 540. Voller Fehler besonders zu Anfang in: Schrasserts Harderuicum antiquum, 167. in einer Confirmation von 1376 d. d. Kershoro an unser leven frauwen auend als se tho hemel fohre. — In Stavenhagens Anklam, S. 368. Nr. 53. jedoch in so mancher Hinsicht von dem bey Lünig verschieden, daß es fast eine andere Urkunde zu seyn scheint, obschon ganz mit demselben Dato; sie können wechselseitig aus einander verbessert werden.

1370 Stralensund des Tags nach Gottes Himmelfarth: Königs Woldemari und des Reichs zu Dännemark Priuilegium vor die Hansee-Städte in Teutschen und andern Landen.

"Henrich von Pudbusche Hauptmann zu Dennemarck u. s. w. — — haben gededinget und ufgetrieben mit den Stätten, als Lübeck, Rostock, Stralnsund, Wyßmar, Griefswald, Stettin, Kolberge, Nieuwen (,) Stargard, Cöllen, Hamburg, Premen. In Preußen, Colmen, Torne, Inowynck,

Danzig, Königsberg, Landsberg. In Lyfland, Rügen, Dorpte, Revel, Pernauw. Bey der Süderſee, Kempten, Deventer, Utrecht, Schwole, Haßelt, Grüningen, Syrichſe, Brule, Myddelburg, Hardwick, Dalburg, Staueren, Dordrecht, Ambſterdam u. ſ. w."

Abgedruckt bey Lünig, R. A. Tom. XIV. Contin. IV. Th. II. Fortſ. S. 8. Eine corrupte Ueberſetzung und Abdruck. Aus Lünig entlehnt mit allen Fehlern bey Mieris, groot Charterboek, Deel III. 253.

1370 Stralesundae postridie ascensionis Dominicae: Vrbes Hanseaticae declarant, quod pacem fecerint cum Valdemaro III. Rege Daniae.

"Nos Consules et senatores *ciuitatum Vandaliae*, ac *Borussiorum*, *Lubecae*, *Rostochii*, *Stralesundae*, *Wismariae*, *Gripswaldae*, *Stetini*, *Colbergae*, *Nystargardae*, *Coloniae Agrippinae*, *Hamburgi* ac *Bremae*, tum et *Livonicarum Rigae*, *Torpati*, *Revaliae*, *Parnoviae*, nec non et earum, quae ad *mare Austrini sinus*, *inque Hollandia Zelandiaque sunt sitae*, *Campi*, *Daventria*, *Vltrajectum*, *Zwolla*, *Hasseltum*, *Groninga*, *Zutphania*, *Briela*, *Middelburgum*, *Arnuda*, *Hardervicum*, *Ziricea*, *Elburgum*, *Stavora*, *Dordracum*, *Amsterdamum* profitemur etc."

Abgedruckt bey Willebrandt, Hanſ. Beg. 42. Beſſer bey Mieris, groot Charterb. Deel III. 250, nach Beſchryving van Deventer door Dumbar, D. I. 539.

—— Straalsund, Dagen effter vor Herris Himmelfart: Drey Urkunden denſelben Frieden